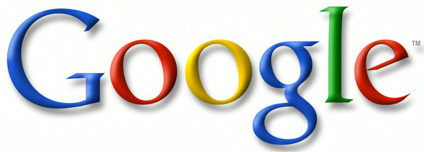
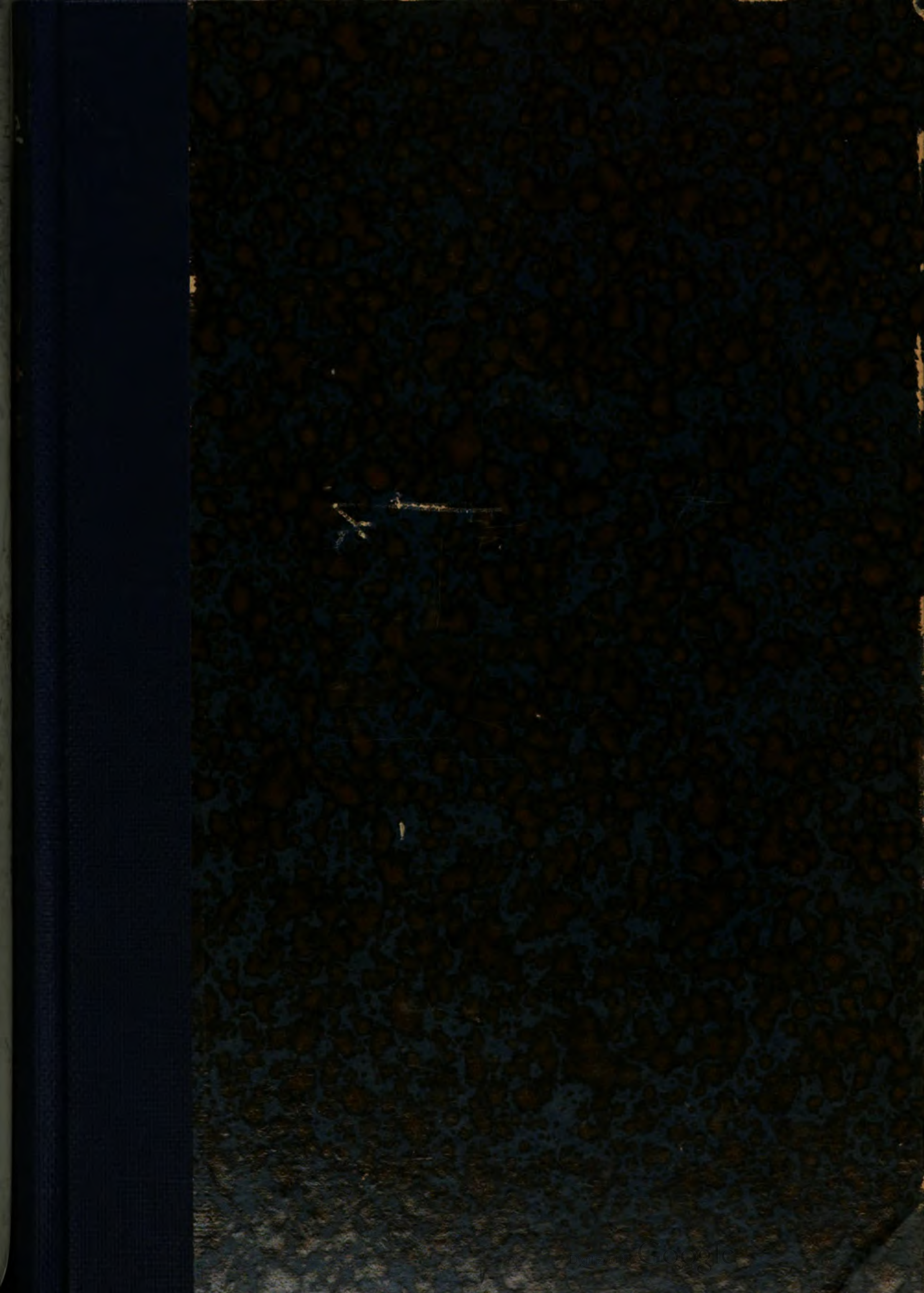




# Archiv
für
# Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Universitätsprofessor a. D. in Heidelberg

Neunter Band

Mit einer Tafel




BERLIN UND LEIPZIG 1926
WALTER DE GRUYTER & CO.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.

Druck von Walter de Gruyter & Co. Berlin W. 10.

# Inhalt

---

# Ravenna und Rom.

## Neue Beiträge zur Kenntnis der römisch-byzantinischen Urkunde.

Von

**K. Brandi.**



I. Die Begründung der Diplomatik durch Mabillon ging aus von den fränkischen Königsurkunden. Ihre festere Fundamentierung durch Theodor v. Sickel nahm zunächst die karolingischen Urkunden zum Material, um dann die entscheidende Prüfung der Schrift und des Diktats erstmals bei den ottonischen Urkunden zu erproben. Wir sind alle damit aufgewachsen und noch davon überzeugt, daß jeder weitere Fortschritt nur auf diesem spezialdiplomatischen Wege gewonnen werden kann. Denn auch die ergänzende Betrachtung nach dem Empfängerprinzip ist durch die Arbeiten Sickels an den Kaiserurkunden bis in die letzten Konsequenzen entwickelt worden. Ich wüßte nicht, daß die Urkundenkritik als solche fortan andere Wege gehen könnte.

Was mir dagegen in gewissem Sinne als etwas Neues stets am Herzen gelegen hat und bei der Begründung des Archivs für Urkundenforschung von vorn herein vorschwebte, war nicht nur die Eroberung bislang vernachlässigter oder kaum beachteter Gebiete, etwa der spätantiken, der byzantinischen, der englischen und französischen Urkunde, der städtischen Briefe und Bücher, der modernen Aktenführung und Verwaltung, sondern zugleich die unmittelbare Auswertung diplomatischer Forschungen für die allgemeine Geistesgeschichte. Natürlich ist es dafür notwendig, die spezialdiplomatischen Arbeiten in einem möglichst weiten Zusammenhang zu sehen, wodurch sie zugleich in vielen Fällen selbst eine erwünschte Bereicherung erfahren. Daß diese Betrachtungsweise neuerdings von dem Berufensten mit sehr freundlichem Verständnis angenommen und weiter vertreten worden

ist, war mir eine große Genugtuung [1]. Als ich im Zusammenhang der Reichenauer Urkundenfälschungen den Versuch machte, einen Muntbrief Karl Martells wieder herzustellen und damit die kaum in Angriff genommene Diplomatik dieses Fürsten notdürftig zu begründen [2], stellte sich mir als besonders merkwürdig der Zusammenhang zwischen Königsurkunden und Privaturkunden dar. Ich wurde schon damals durch die Natur der Dinge selbst sozusagen aus der Diplomatik Karl Martells hinausgeführt, um sie selbst zu verstehen.

Diese Betrachtungsweise hat mich seitdem nicht losgelassen. Ich habe den Versuch gemacht, sie auf die frühe anglo-normannische Urkunde anzuwenden, was mich von selbst auf die normannisch-fränkische Festlandsurkunde und zugleich auf die insulare angelsächsische Urkunde zurückführte [3]. Ähnlich erging es mir mit dem byzantinischen Kaiserbrief aus St. Denis, mit dessen Untersuchung ich dieses Archiv einleitete, dessen Bedeutung für das fränkische Urkundenwesen Karls des Kahlen in untergeordneten Einzelheiten lag, während seine Schrift die Möglichkeit gab, zusammen mit einer Urkunde des Erzbischofs Maurus von Ravenna zugleich das eine zeitlang lebhaft erörterte Problem der Schrift der älteren Papsturkunden der Lösung näher zu bringen. Daß mir dabei eine erste behelfsmäßige Grundlegung der Diplomatik byzantinischer Kaiser [4] als Nebenergebnis sozusagen abgezwungen wurde, hat mich erst recht weiter an diese Studien gebunden. Traubes Vermächtnis, der wundervolle Papyrus des Lord Crawford, führte mich aufs neue in die östliche Reichshälfte und lehrte uns nicht nur den Gebrauch der lateinischen Sprache noch im 6. Jahrhundert selbst in den entlegenen Garnisonen Oberägyptens wenigstens für den Verkehr der Militärbehörden, sondern eben durch den lateinischen Charakter dieser Urkunde zugleich in einem seltenen Beispiel die römische Behördenurkunde gerade derjenigen Zeit, in der das fränkische Urkundenwesen Chlodwigs sich vom provinzial-altrömischen ablöste [5].

Heute bin ich in der Lage, in den Zusammenhang dieser Forschungen ein neues Stück einzubauen. Unter den byzantinischen

---

[1] Arch. f. Urk.-Forsch. I, 1, Einführung. II, 155 ff. (Urkundenforschung). 1908, 1909. — Harald Steinacker, Philologische und diplomatische Gesichtspunkte in den historischen Hilfswissenschaften. Eine akademische Antrittsvorlesung. (Festschrift des Innsbrucker Historikerklubs, 1923) S. 28, 33 ff.

[2] Das betonte schon Julien Havet in seiner Besprechung, Bibliothéque de l'école des chartes LI, 690 f., 1890.

[3] Anzeige der Facsimiles of royal and other charters in the British Museum I. 1903 (Göttingische Gelehrte Anzeigen, 1905, Nr. 12, 954 ff.).

[4] Paul Marc, Byzantinische Zeitschrift 1910. — In denselben Zusammenhang gehört auch mein Gutachten für Krumbacher über das Corpus der byzantinischen Urkunden in derselben Zeitschrift, XIII, 690 ff.

[5] AfU. V, 269 (1914).

Kaiserurkunden des 7. Jahrhunderts machte mir bei jener ersten Zusammenstellung das Autokephalie-Privileg Constans II. für Ravenna besonders viel zu schaffen. Ich konnte nicht umhin, allerlei Bedenken gegen diese — wie sich herausstellen wird — in gewissem Sinne schlecht überlieferte Urkunde zu äußern. Diese Bedenken waren rein formaler Natur, und nur eine umfassendere historische Untersuchung konnte die letzten Zweifel lösen. Sie zeigte mir aber auch, wie sehr beides, die Untersuchung der Form und des Inhalts, Hand in Hand gehen müssen.

Andererseits habe ich immer wieder betont, daß die Diplomatik nie Selbstzweck werden darf, und mich deshalb gefreut, daß auch die vorliegende Untersuchung neue Beiträge sowohl zur Kenntnis der Fortentwicklung des byzantinischen Urkundenwesens zeitigt, als auch in einen wirklich großen welthistorischen Zusammenhang führt mit dem Problem des Verhältnisses der Kirchen von Ravenna und Rom zueinander.

Als der römische Kaiser das Abendland verließ um nach Konstantinopel überzusiedeln, lag sein letzter Fußtapfen auf dem Boden Ravennas. Hier an der Adria, wo der Kriegshafen Italiens und damit die militärisch-politische Verbindung mit dem Balkan war, blieb auch bis zur völligen Versandung des Hafens Ravenna und des Hafens Classe wieder die Landungsstelle für jede oströmische Restauration. Erst im XI. und XII. Jahrhundert trat endgültig Venedig an die Stelle Ravennas[1] und nur in sehr bescheidenem Maße, etwa unter Kaiser Manuel und später in den Tagen des Enea Silvio Piccolomini der enge Hafen von Ancona.

Ravenna war aber nicht nur das Tor des Abendlandes gegen das Morgenland wie später Venedig, sondern in jenen großen Zeiten des Wechsels war es für ein Jahrhundert auch an Stelle von Rom kaiserliche Residenz geworden. Die ältesten Urkunden, die in der Überlieferung von Ravenna überhaupt genannt werden, lauten auf die Namen der Kaiser Theodosius († 395) und seiner Söhne Arcadius und Honorius, unter denen zuerst das römische Reich wirklich in seine zwei Hälften geteilt wurde. Ihre jüngere Schwester war jene Galla Placidia, deren Grabstätte in Ravenna heute noch der intimste und historisch ergreifendste Ort ist. Sie reichte als erste kaiserliche Prinzessin einem Barbaren, dem Westgoten Athaulf, die Hand (414) und schenkte aus ihrer zweiten Ehe dem römischen Reich noch einmal einen Kaiser: Valentinian III. Mit ihm begann offenbar eine neue Glanzzeit gerade Ravennas. Da die Kaiserinmutter selbst dort bestattet war, wurde für den Sohn die Residenz eine doppelt heilige Stadt.

---

[1] Vgl. meinen Aufsatz Weltstellung und Kultur Venedigs in der Deutschen Rundschau 33 (1907), Einleitung.

Es entstanden auch neue Prachtbauten[1]. Das 5. und 6. Jahrhundert, in der Mitte die Schicksale Odovakars und des großen Ostgoten Theoderich, umschließen die weltgeschichtliche Zeit von Ravenna. Man erinnere sich, daß 410, eben in den Tagen der Galla Placidia, Rom zum erstenmal von den Westgoten eingenommen wurde, für Augustinus ein Vorzeichen des jüngsten Tages.

Bei der starken Abhängigkeit der Kirchenverfassung von der spätrömischen Reichsverfassung und bei den noch mehr bekannten Ansprüchen des Residenzbischofs von Konstantinopel verstände man durchaus die Möglichkeit, daß auch der Bischof von Ravenna für sein Verhältnis zum Bischof von Rom aus der neuen Stellung seiner Residenzstadt glaubte Konsequenzen ziehen zu dürfen, und doch ist das, wenn nicht alles täuscht, erst geschehen, als die politische Glanzzeit Ravennas längst vorbei war. Vielleicht liegt die Erklärung darin, daß jene Jahrhunderte zwar die politische Bedeutung Ravennas gewaltig steigerten, aber doch Zeiten äußerster Unruhe waren, in denen die Ravennater Kirche allen Anlaß haben mochte, sich gegen schwache Kaiser, arianische Ketzer, byzantinische Generäle und Gewalthaber nur um so mehr an die römische Kirche anzulehnen. Aber eben mit diesen Fragen stehen wir bereits mitten in den Problemen, denen die nachfolgenden Untersuchungen gewidmet sein sollen.

II. Die ehrwürdigen Basiliken Roms sind gefallen, um jüngeren Prachtbauten Platz zu machen; vor allem St. Peter und St. Paolo fuori; andere haben durch Umbau gelitten; der echte Hauch ihres Jahrhunderts weht heute in Rom eigentlich nur aus den Katakomben und aus der ausgegrabenen Kirche St. Maria Antiqua. Auch die schriftlichen Denkmäler des frühmittelalterlichen Rom haben in der Überlieferung gelitten; römische Papyri sind sehr spärlich; die Originale der berühmten echten und unechten Schenkungen sind spurlos verschwunden; geringe Bruchstücke der Register liegen nur vor in den aus kanonischem Interesse hergestellten Sammlungen oder Abschriften jüngerer Jahrhunderte. Der einzige *Liber Pontificalis* enthält in seinen beiden alten Handschriften wenigstens erwünschte Anhaltspunkte für seine ältere Entstehung. Wir sind so glücklich (und werden im weiteren Verlauf dieser Untersuchungen davon Gebrauch machen) zu wissen, daß dies Gedächtnisbuch empfangener Wohltaten und Geschenke, der Erfolge und Leiden römischer Bischöfe in dem uns

[1] *Celsam etenim Valentinianus illo in tempore Ravennae tenebat arcem, regalique aula struere jussit in loco qui dicitur Laureta. — Et quod priscis temporibus angustiosa erat, idem Augustus ingens fecit et jussit atque decrevit ut absque Roma Ravenna esset caput Italiae.* Agnellus cap. 40, p. 305. — Aus Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste (311—476), Stuttgart 1919, 304 ff kann man jetzt sehr genau entnehmen, daß Ravenna schon unter Honorius, und zwar vom Dezember 402 an, Residenz geworden ist.

vorliegendem Text jedenfalls schon im 7. Jahrhundert gleichzeitig aufgezeichnet wurde, seine Fortsetzung im späten 8. Jahrhundert. Wir kennen diese knappen oft gehaltvollen Berichte der älteren Zeit als einzige Quelle für sonst gänzlich im Dunkel liegende Verhältnisse.

Ganz anders Ravenna. Aus seinen übersandeten und feuchten Basiliken und Grabstätten strömt der Geist des Altertums ehrwürdiger als irgendwo im Abendlande. Was wir heute an lateinischen Papyrusurkunden aus dem Abendland besitzen, was Gaetano Marini in den Papiri diplomatici 1804 veröffentlicht hat, was noch heute an den Wänden der Sala dei Papiri der vatikanischen Bibliothek oder in Wien Paris und London liegt, stammt fast durchweg aus Ravenna. Meist Privaturkunden, ausgefertigt von den Tabellionen in Ravenna, geben sie uns zunächst von der äußeren Art und der Rechtsform dieser Schriftstücke, dann aber auch von wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des 5., 6. und 7. Jahrhunderts eine ausgezeichnete Vorstellung. Auch von Bischofsurkunden ist das älteste Original aus der Zeit um 650 fast zwei Jahrhunderte älter als die ersten Originale römischer Papsturkunden. Leider hat diese Gunst der Überlieferung, für die man mehr als das feuchte Klima, doch wohl auch die damalige Blüte und die spätere Vergessenheit Ravennas geltend machen darf, gerade den wichtigsten Teil der Urkunden nicht betroffen, die alten Kaiser- und Papsturkunden. Originale von Papsturkunden — wenn auch die ältesten überhaupt — sind erst seit 817 und 850, von Kaiserurkunden gar erst aus dem späten 10. Jahrhundert überliefert. Außer unzähligen zufälligen Gründen, die wie überall auch in Ravenna mitgewirkt haben, ist hier gewiß auch jenes Mißgeschick des hoffärtigen Bischof Georg Schuld, der einmal eine Tochter Kaiser Lothars aus der Taufe hob und im Jahre 842 mit seinem ganzen Urkundenvorrat zum Kaiser nach Frankreich zog, um von ihm die Bestätigung der weitestgehenden Rechte seiner Kirche zu erlangen. Unglücklicherweise geriet er mitten in die Schlacht von Fontanetum und mußte es erleben, daß die Originale seiner kostbaren Urkunden vor seinen Augen in den Dreck geworfen, vielleicht vernichtet wurden [1].

Auch Ravenna hat einen *Liber Pontificalis*, im Gegensatz zum

---

[1] In dem letzten, durchaus zeitgenössischen Abschnitt über Erzbischof Georg sagt Agnellus: *ivit cum maledictione apostolica*, in der Hoffnung, durch seine Schätze den Frankenkönig zu gewinnen,' *cogitans, quod posset subvertere imperatorum corda, ut exiret desub potestate romani pontificis; et privilegia, quae Maurus et ceteri pontifices Ravennenses meruerunt a sacris principibus, omnia deportabat.* Das Getümmel der Schlacht ergriff auch die Ravennater, man riß den Bischof vom Pferde, seine Leuten wurden zerstreut. *Privilegia antiqua, cum quibus se jatebat ex potestate romani papae subtrahere, in loto projecta sunt et ab hastis lanceae comminuta* (c. 173, 174, p. 389, 391). — Schon unter Erzbischof Damian (688—705) verbrannte das Archiv der Kirche (Agnellus, c. 134, p. 365): *multa monimina flamma consumpsit, et multa a malignis hominibus rapta sunt et abseonsa.*

römischen ein einheitliches Werk, aus der Feder des Agnellus, Abtes von St. Bartolomeo und St. Maria ad Blachernas [1]; geschrieben um die Mitte des 9. Jahrhunderts. Aber dieses Bischofsbuch, jetzt in der Ausgabe von Holder-Egger [2] zu benutzen, ist schon von Wattenbach sehr richtig charakterisiert worden als eine sonderbare Mischung von schwülstiger Beredsamkeit und treuherzig einfältiger Erzählung. Es würde gleichwohl noch immer eine nähere Untersuchung lohnen, insbesondere über die Art der Benutzung seiner Quellen, von denen Inschriften, Bilder und Denkmäler zum Teil noch heute erhalten sind; in dem einen oder anderen Fall werden wir selbst auf derartige Quellen zurückgehen. Im ganzen gibt das für Wissen und Geschmack des 9. Jahrhunderts lehrreiche aber wundersüchtige und breitspurige Werk für die älteren Jahrhunderte wenig brauchbare und vertrauenerweckende Angaben über das hinaus, was wir noch heute aus anderen Quellen wissen. Die Wundergeschichten sind an sich nicht uninteressant, so viel sie auch dem modernen Leser zumuten, wie etwa die zum Pontifikat des Bischofs Donus eingeschobene, in Einzelheiten lehrreiche Legende des Abtes von St. Johann, der in Konstantinopel ein kaiserliches Moratorium erlangte, noch in derselben Nacht durch ein Wunder nach Ravenna zurückgeführt wurde und am nächsten Tage dem Exarchen das allerhöchste Schreiben mit dem Datum des vorhergehenden Tages präsentierte und dafür als Fälscher sofort festgenommen wurde.

Andererseits ist von einer Tendenz des Agnellus, die wohl gar seine ganze Darstellung durchfärbt hätte, nicht zu sprechen. Dazu war der Verfasser viel zu naiv. Er läßt gar keinen Zweifel über die alte Zusammengehörigkeit von Ravenna und Rom [3], ja aus seinen eigenen Angaben kann man entnehmen (was von den echten Papsturkunden bestätigt wird), daß die älteren Bischöfe von Ravenna gelegentlich durch die Kaiser erhoben, jedenfalls nur durch die römischen Bischöfe und zwar normaler Weise in Rom konsekriert wurden, daß sie auch zu römischen Konzilien gingen, — alles das trotz ihrer Metropolitanrechte in der Emilia und einem Teil der Flaminia.

Gleichwohl teilt dieser ziemlich weltliche und eitle Pfründenbesitzer und Historiograph der Ravennater Kirche für seine Zeit die grundsätzliche Abneigung gegen die Unterwerfung unter Rom. Von

[1] Daß ihm sein von Haus aus befreundeter Bischof Georg das Bartolomeuskloster entriß, erzählt er selbst zum Leben des Bischofs Felix (cap. 136, S. 366).

[2] Scriptores rerum langobardicarum 265 ff. Vgl. dazu Wattenbach [7], 343 (S. 62 f.).

[3] Gleich der Anfang mit den Geschichten des h. Apollinaris und zahlreiche spätere Erzählungen geben die Belege. Im Triclinium des Bischofs Neo stand das Bild des h. Petrus im Mittelpunkt, nicht Andreas als angeblicher Apostel Ravennas (Agnellus, c. 29, p. 293).

dem Konflikt des Papstes Simplicius mit dem Bischof Johannes[1] weiß er nichts. Derselbe Bischof, den der Papst in sehr grober Weise zur Rede stellte, als Verbrecher gegen die kanonischen Ordnungen, soll nach Agnellus bei seiner letzten Messe durch einen Engel vom Himmel geehrt worden sein. Aus den Tagen Justinians kennt Agnellus den vergeblichen Versuch, den Leichnam des h. Andreas aus Konstantinopel nach Ravenna zurückzubringen. Er erzählt ganz in der Art aller dieser moralisch sonderbar skrupellosen Translationsgeschichten, wie sich die hohen Ravennater Geistlichen nach Ablehnung ihres Gesuchs durch den Kaiser in die Gruft begeben hätten um zu beten; wie sie dort zwar den ganzen Leichnam nicht entführen konnten, wohl aber den Bart des heiligen Apostels bis zur Wurzel abnahmen; und er fügt mit tiefem Seufzer hinzu: »Wahrhaftig, hätten sie den ganzen Leichnam genommen, so würde uns der römische Bischof nicht derartig unterjocht haben[2]«. Dem Erzbischof Maurus aber, der wirklich beim Kaiser die von Rom unabhängige Metropolitanstellung seiner Kirche errang, legt er auf dem Totenbett die Worte in den Mund: »Liefert euch nicht selber dem Joche der Römer aus, erwählt einen aus den Eurigen zum Hirten, laßt seine Weihe von seinen eigenen Bischöfen vollziehen und das Pallium vom Kaiser erbitten.« In der Tat wurde der Nachfolger Reparatus von seinen Suffraganen ordiniert »gleich den römischen Päpsten«.

Noch unbefangener ist die Art wie Agnellus die Aussöhnung des übernächsten Bischofs Theodor (677/88) mit Rom begründet. Er habe derartig tyrannisch regiert, daß der Geistlichkeit seiner Kirche nichts übrig blieb, als den heiligen Apollinaris anzuflehen: »Dich gab uns St. Peter; hilf uns, sonst klagen wir bei deinem Herrn und Meister St. Peter zu Rom!« Und trotzdem berichtet er, daß gerade dieser Bischof es gewesen sei, der sich, allerdings gegen bestimmte Zusagen, aber doch in allen wesentlichen Punkten Rom unterwarf. Mit dem *Liber Pontificalis* der römischen Kirche stimmt er darin überein, daß die Aussöhnung unter Papst Leo II. erfolgte (681—83); vielleicht lag beiden Bischofsbüchern eine Urkunde des Papstes vor, der sie aber nur verschiedene kurze Sätze entlehnten.

| Lib. Pont. eccl. Rom I., 360 (Papst Leo) | Agnellus, lib. pont. Rav. c. 124 (Kaiser Constantin) |
|---|---|
| *hic fecit constitutum, quod archivo ecclesiae continetur, ut qui ordinatus fuerit archiepiscopus nulla consuetudine pro usu pallei seu di-* | *et hoc decrevit, ut in tempore consecrationis non plus quam octo dies Roma electus moram invertat* (zu Erzbischof Theodor) |

[1] Mansi VII, 972. Vgl. unten S. 29, 4.

[2] *et re vera fratres, quia si corpus beati Andreae, germani Petri principis, hic humasset, nequaquam nos romani pontifices sic subjugassent.* Agnellus, c. 76, p. 329.

*versis officiis ecclesiae persolvere debeat. — Sed nec Mauri quondam episcopi anniversitas aut agenda celebretur.*

*non amplius in tempore consecrationis Romae maneret, nisi octo diebus* (*et alia multa capitula confirmata per manus Leonis cum presbiteris*).

Eben diese Stelle führt uns zu der wichtigen Frage, wie Agnellus seine Urkunden benutzte. Einige gibt er im vollen Wortlaut, wie diejenige des Papstes Felix IV. (526/30). Aber seine Auszüge sind offenbar sehr flüchtig; wo wir die Möglichkeit des Vergleichs haben, werden wir in bezug auf die grundsätzliche Frage nach seiner Arbeitsweise wenig gefördert.

Valentinian III. (unten S. 11, Nr. 3)

*imperiale auctoritate sancimus, sanctitatem tuam — — archieratica dignitate erectam metropolitae decore sublimendam seu archiepiscopali fastigio Deo decibiliter praeponendam, constituentes sub sacrosanctae ejus ecclesiae dicione ordinationem totius Aemiliae — — civitatum omnium deo amabilium episcoporum creationes, id est* (folgen die 14 Sitze), *conferentes ei ob decorem apostolicae dignitatis honorem pallii et omnem pontificalis decoris usum, sicut ceteri metropolitae.*

Agnellus c. 40 p. 304

*Valentinianus — Augustus sub consecratione beati antistitis Johannis 14 civitates cum suis ecclesiis largitus est archigeratica potestate et usque in praesentem diem 14 civitates cum episcopis sub Ravennense ecclesia redactae sunt. — — Iste Johannes primus ab ipso Augusto pallio ex candida lana accepit, ut mos est Romanorum pontifici super diploidem induere, quo usus est ipse et successores sui usque in praesentem diem.*

Der Vergleich ergibt nur sehr geringe Übereinstimmung; aber für die Annahme einer zweiten selbständigen Überlieferung spricht doch auch wieder ganz und gar nichts.

Die dritte Stelle findet sich im Leben des Bischofs Reparatus und behandelt die Urkunden, die Kaiser Constantin mit seinen Söhnen Heraklius und Tiberius der Ravennater Kirche erteilte [1]. Agnellus zitiert drei Privilegien des Kaisers, gibt aber das dritte zugleich unter dem Namen des Papstes nochmals; entweder handelt es sich um Parallelbestätigung oder um eine Verwirrung bei Agnellus. Ein Privileg, das etwas stärker wörtliche Anklänge an diese Urkundenauszüge erkennen läßt, hat Angelo Mai aus einem Papyrus-Fragment abgedruckt [2].

---

[1] Von Bischof Reparatus sagt Agnellus (c. 115, p. 353): *temporibus Constantini imperatoris majoris, patris Eraclii et Tiberii Constantinopolim perrexit et quicquid imperatori postulavit obtinuit.*

[2] A. Mai, Classicorum auctorum e Vat. cod. editorum tom. V, 362. Vgl. unten S. 12, Nr. 10.

| Pap. A. Mai, Auct. cl. V, 362. | Agnellus, cap. 115. |
| --- | --- |
| *Sacerdotes, clerum, tonsos, sanctimoniales feminas, actores ecclesiasticos, domesticos aut commendatos ecclesiae diverso sexu, staurophoros, cophreas, stratores vel cunctam familiam Ravennatis ecclesiae — — nullus praesumat eos ad publicam functionem aut districtionem adducere pro qualibet causa, sed sub vestra potestate successoribusque vestris constituimus dirigendum et judicandum.* | *Inter ceteras confirmationes, — — ut nullus sacerdos, vel quicunque clericus qualibet censum in publico dedisset; — — et iterum statuit atque decrevit, sive ecclesia sive ex monasterio vel commenditos ipsius ecclesiae aut stratores vel staurofori a quocunque judice aut exactore aut qualibet potestate essent subjecti, nisi tantummodo pontifici aut rectori ecclesiae.* |

Die Kritik des Agnellus wäre weiter zu führen an der Hand der von ihm benutzten Mosaiken und Inschriften [1]. Er schildert die äußere Erscheinung der Erzbischöfe gern nach ihren Bildern, wie er denn auch nicht anzumerken vergißt, daß der Bischof Reparatus den Kaiser und sich selber im Bilde verewigte. *Et jussit et eorum effigies et suam in tribunali cameris beati Apolenaris depingi et variis tessellis decorari — — et super capita imperatoris invenies ita: Constantinus major imperator, Eraclii et Tiberii imperator.* In der Tat sieht und liest man es heute noch genau so an der Wand von S. Apollinare in Classe; der Kaiser, begleitet von zwei Söhnen — alle drei in Hoftracht mit runden Gloriolen, übergibt dem Erzbischof Reparatus, ebenfalls in runder Gloriole, angetan mit dem Pallium und begleitet von vier Klerikern, eine Rolle, auf der das Wort „*Privilegia*" steht.

Nimmt man alles zusammen, so bietet der *Liber Pontificalis* des Agnellus für die älteren Jahrhunderte im ganzen aus Eigenem wenig wertvolle Ausbeute; nur einige Briefe und Urkunden, sonst verschollen, sind selbst bei ihm in Umrissen noch erkennbar.

---

Sehr viel ergiebiger sind die Urkunden selbst. Die Papsturkunden sind seit 1911 im V. Bande der Italia Pontificia von Paul Kehr bequem zu überblicken. Ich wüßte der stattlichen Reihe kein Stück hinzuzufügen oder die kritischen und bibliographischen Bemerkungen

[1] Über Agnellus historiographische Quellen vergleiche außer Holder-Egger auch Wattenbach a. a. O. S. 62 f. Die Chronik des Maximian nennt er selbst (p. 306, 30). — Das Ravennater Inschriftenmaterial außer im Corp. Inscr. Lat. XI sehr reich auch bei Des. Spreti, De amplitudine, eversione et restauratione urbis Ravennae l. l. III. Ravennae 1793. — Holder-Egger (p. 322, 3) bemerkt zur Schilderung des Bischofs Ursicinus durch Agnellus: *imaginem eius vidit in episcopio Tricoli. Cf. cap. 75.* Indessen ist sein Bild noch heute zwischen den Fenstern in S. Apollinare in Classe zu sehen.

nennenswert zu berichtigen[1]. Die Zahl der verdächtigen oder gefälschten Papsturkunden ist merkwürdig gering. Auf 200 Nummern (bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts) kommen nur eine große Fälschung (Nr. 62) und etwa 5 auf diese Fälschung zurückgehende Erwähnungen. Ein paar zweifelhafte Stücke haben für unseren Zusammenhang geringe Bedeutung. Nur eine verlorene Urkunde auf den Namen des Papstes Johannes könnte ein bisher nicht beachtetes Interesse für die Datierung der Fälschungen gewinnen[2]. Alles andere ist gutes und ergiebiges Material. Man kann sich nach dieser Reihe sehr viel besser als aus Agnellus eine urkundlich genaue Vorstellung von dem Verhältnis Roms zu Ravenna machen, und eben aus diesem klaren Zusammenhang auch die zweifelhaften Kaiserurkunden kritisch sicherer beurteilen[3].

Von großer Bedeutung ist offenbar der Brief des Papstes Simplicius von 482, der das durch Gratian fälschlich Gregor I. zugeschriebene geflügelte Wort enthält: *Privilegium meritur amittere qui permissa sibi abutitur potestate*, mit der Drohung *scias ordinationes tibi Ravennatis ecclesiae vel Aemiliensis auferendas*[4]. Von diesem Brief geht eine große Tradition hinab bis zu dem Privileg des Papstes Gelasius II. von 1118, das nach Zeiten erneuter Spannung dem Erzbischof alle seine Rechte bestätigte, auch die Kirchen der Aemilia. Dazwischen freilich liegen alle die oft sehr schweren Kämpfe zwischen Rom und Ravenna. Aber gerade die Papsturkunden lehren, daß die Päpste (so gut wie Papst Simplicius 482) nicht müde wurden, die Erzbischöfe von Ravenna trotz ihrer Metropolitanrechte in der Aemilia als zugehörig zum römischen Sprengel zu betrachten, ihre Wahl und Ordination entscheidend zu beeinflussen, sie zu römischen Synoden zu entbieten und sich auch in die äußeren Streitigkeiten der Ravennater Kirche einzumischen. Die Papsturkunden lassen auch deutlich erkennen, wie das Verhältnis zwischen Rom und Ravenna bis zum 8. Jahrhundert rein kirchlich disziplinär war, bei allem Hineinspielen politischer Anlehnung des einen oder anderen Teiles an den Kaiserhof. Seit der Beziehung zu den Franken aber bis auf die Höhe unserer Kaiserzeit, d. h. vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, tritt daneben die

---

[1] Regesta Pontificum Romanorum jub. reg. soc. Gottingensi congessit P. F. Kehr. Italia Pontificia, vol. V: Aemilia sive provincia Ravennas, Berlin 1911. — Nr. 15 geht m. E. auf einen Kaiserbrief Justinians zurück; die Datierung entspricht wohl nicht einem Papstbrief.

[2] Über Nr. 12, Johannes I. (523—26), daß der Bischof von Ravenna stets zur Rechten des Papstes sitze (zitiert in Nr. 170 Clemens II. 1047), vgl. S. 20.

[3] Die einzige neuere Arbeit über das Verhältnis Ravennas zu Rom, die für ihre Zeit verdiente Arbeit von Dr. Luther (1898), läßt die klare kritische Grundlage sowohl in der Beurteilung der Urkunden wie der kirchenrechtlichen Verhältnisse vermissen.

[4] Der Brief ist schon von älteren Forschern im wesentlichen richtig beurteilt; Luther, 21 ff., greift auch hier viel zu sehr ins Allgemeine. Vgl. auch Luther, S. 67.

neue politische Eifersucht zwischen Rom und Ravenna in bezug auf Besitzungen und territoriale Rechte in der Romagna und in der Pentapolis, wovon weiter unten zu reden sein wird..

Neben die Papsturkunden treten, an Zahl und Brauchbarkeit freilich nicht entfernt ebenbürtig, die Kaiserurkunden sowohl der Byzantiner wie der Franken und Deutschen. Die Überlieferung ist kläglich; von besonderen Unglücksfällen war oben schon die Rede (S. 5, 1); auch in neuerer Zeit ist das Material noch verstreut und verschleppt.

An byzantinischen Kaiserurkunden für Ravenna haben wir nur noch ein gutes Dutzend. Erwähnungen habe ich, wie Kehr für die Papsturkunden, mit eingeordnet. Meine frühere Zusammenstellung byzantinischer Kaiserurkunden wird damit nicht unwesentlich erweitert; bei den schon früher aufgeführten Stücken stehen die alten Nummern in [Klammern].

1. Theodosius (379, 392—95) — erwähnt in dem angebl. Priv. Gregors I. und in der Bestätigung Clemens' III. (Kehr 62, 187).
2. Arcadius und Honorius (395—423) — dgl. in dem angebl. Priv. Gregors I.
3. Valentinian III. (425—55) 432, für Erzbischof Johannes. *Sancimus sanctitatem tuam — archieratice dignitate sublimendam — seu archiepiscopali fastigio praeponendam, constituentes sub eius dicione ordinationem totius Aemiliae episcoporum creationes, id est Sarsenae, Caesenae, Forumpopuli, Forumlivii, Faventiae, Forumcornelii, Bononie, Mutinae, Regii, Parmae, Placentiae, Brixilli, Vicovahentiae, Adriae — omniumque monasteriorum; conferentes ei honorem palii sicut ceteri — — metropolitae.*

Zuerst erwähnt in der Bestätigung Clemens III. von 1086 (Kehr 187). Drucke: Marini, i pap. dipl. 57, p. 94 (aus einem Perg. des XI. Jahrh.) u. 243 [mit der irrtümlichen Annahme einer zweiten Überlieferung auf Papyrus; Verwechslung mit Nr. 10]. Holder-Egger, zu Agnellus p. 304, 12. Luther, Rom und Ravenna (1889) 13, 22.

4. Justinian I. (527—65) 546, Oct. 14 bestellt den von P. Vigilius zu Patras geweihten Maximian aus Pola zum Bischof von Ravenna und sendet ihn *dato pallio* dorthin. *Pridie Idus Octobris indictione 10, quinquies p. c. Basilii junioris, anno nativitatis suae 48.*

Agnellus c. 70, p. 326.

5. Derselbe — für denselben Bischof Maximian (546—56) *praeceptum condidit de silva quae cognominatur Vistrum, sita Istriensis partibus, perpetuo legaliterque in sancta Ravennensis ecclesia esse.*

Agnellus c. 74, p. 328.

6. Derselbe — für Bischof Agnellus (556—69), *per privilegia confirmavit et corporaliter per epistolam tradi fecit omnes Gotorum substancias, non solum in urbibus sed et in suburbanis villis et viculis, et templa et aras, servos et ancillas.*

Wörtliche Zitate bei Agnellus c. 86, p. 334, erwähnt in der Bestätigung Clemens III. von 1086 (Kehr 187).

7. Tiberius. (578—82) — erwähnt in dem angebl. Priv. Greg. (Kehr 62).

8. Maurikios. (582—602) — erwähnt in dem angebl. Priv. Greg. (Kehr 62).

9. [29] Constans II. 666, März 1., für Erzbischof Maurus. Hat aus dem Bericht des Exarchen und dem durch den Vitztum Reparatus überreichten Schreiben die Ergebenheit des Bischofs entnommen; ist in der Tat um seine Provinz Italien und um die Kirche von Ravenna längst bemüht gewesen; befiehlt dem Exarchen Gregor, mit dem Bischof zusammen zu wirken; [et] *per presentem nostram piam jussionem SANCIMUS, ecclesiam [Ravennatem] liberam ab omni superiori episcopali ditione manere et non subjacere pro quolibet modo patriarchae antiquae urbis Romae, sed manere eam autocephalon*; auch, daß der Bischof *sicut reliqui metropolitae — a propriis consecratus episcopis, utens et decore palei, sicut nostrae divinitatis sanctione prelargitum est. — Datum Kal. Martias Syracusae*, im 25. Jahre Constantins des älteren, im 14. des jüngeren, im 6. des Heraklius und Tiberius.

Cod. Estens. des Agnellus. Nach neuer Koll. bei Holder-Egger, M. G. SS. rer. Langob. 350, 8.

10. [37] Constantin Pogoniates. (668—685) — für Erzbischof Reparatus. Strafandrohung gegen Feinde der Kirche. Befreiung aller Kleriker, Mönche, Nonnen und kirchlichen Personen von Eingriffen der öffentlichen Gewalt. Unterstellt ihm die Bischöfe der Romagna gleich seinen Vorgängern, alles bei Strafe von 100 Pfund Gold.

Aus einem Rav. Papyrus (früher bei Fulvio Orsini, jetzt Bibl. Vat.) bei A. Mai, class. auct. e Vat. codd. edit. tom. V, 362 (Romae 1833) *in dieser Form unhaltbar*. Auszug Agnellus, c. 115, p. 353 ff. Vgl. das oben S. 8 u. 9 zit. Mosaik in S. Apollinare in Classe und die Texte S. 9.

11. Derselbe, Befreiung der Priester und anderen Kleriker Ravennas von allen Zollabgaben.

Auszug bei Agnellus c. 115, p. 354.

12. Derselbe [681], verfügt durch eine jussio divalis die Zurückführung der Kirche von Ravenna unter die Oberhoheit von Rom.
Lib. Pont. eccl. Rom ed. Duchesne I, 360 (zu P. Leo II., 681—83).
13. Justinian II. (685—711) — für Erzbischof Felix, *Privilegia exarari jussit.*
Agnellus, c. 144, p. 372.
14. [48] Constantin Copronymos. (741—75) 753. — *Jussio imperialis* an Ravenna.
Lib. Pont. eccl. Rom. I, 445, 2.
15. Leo IV. (775—80) — Privileg, — erwähnt in dem ersten erhaltenen päpstlichen Or. — P. Paschalis' von 819 — und in der Bestätigung Clemens' III. von 1086.

---

Vom 8. Jahrhundert an geht die Tradition der Kaiserbriefe auf die fränkisch-deutschen Königsurkunden über. Die Überlieferung ist hier zunächst nicht minder trümmerhaft; erst mit dem späten 10. Jahrhundert setzt die zusammenhängende Reihe ein [1].

An der Spitze steht eine grobe Fälschung auf den Namen Karls d. Gr., gerichtet an die Kustoden der Kirche von Ravenna, denen er die Basilica S. Petri in Eremitario geschenkt haben soll, mit Grund und Boden, nach allen vier Seiten genau begrenzt; denen er angeblich weiter verleiht ehrenvolle Aufnahme in allen der Kirche von Ravenna unterstellten Bistümern, nämlich Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia, Gubbio, Umana, Cagli, Fossombrone, Montefeltro, Sarsina [=] Bobio, Cesena, Forlimpopuli, Forli, Faenza, Imola, Bologna, Modena, Parma, Reggio, Piacenza, Vicohabentia [später Ferrara], Adria, Comacchio, Cervia. Zuwiderhandelnde sollen mit 100 Pfund Gold bestraft werden und dem Anathem von 318 heiligen Vätern verfallen sein. — Aus einem Notariatsinstrument von 1507, das auf Transsumpte von 1340 und 1309 und weiter auf eine Kopie von 1078 zurückgeht [2].

[1] Das alte Verzeichnis bei Rubeus, Historia Ravennatis, Venetia 1590, im Anhang (*Index scripturarum quae in tabulario sive archivo Romano habentur, spectantium ad archiepiscopatum ecclesiamque Ravennatem*), kennt von älteren römischen Kaiserurkunden außer derjenigen auf den Namen Karls d. Gr. noch den Valentinian (oben Nr. 3) den Constans für Erzbischof Maurus (oben 9) und ein *Privilegium Caesaris Flavii Constantini*, das wohl nur auf den Constantin Pogoniates bezogen werden kann (Nr. 10). Dann folgt das gänzlich verschollene *Privilegium Hlotharii amplissimum* (*confirmat illud Constantini*; *continet* (*quod*) *de monasteriis in Italia 24, in Francia 14, de litore maris, marmoratis columnis etc. pro ecclesia Ravennatis.* Anknüpfungen liegen in der Erzählung des Agnellus, der ja als Zeitgenosse schrieb. — Endlich sei noch erwähnt, daß das Privileg Clemens' III. von 1086 noch eine Vorurkunde Ludwigs kennt.

[2] Mon. Germ. Dipl. Karol. I, 314, S. 473 ff. Die Datierung der Fälschung zwischen 1014 und 1078 mit der Begründung, daß Bobbio erst um 1014 Bistum geworden sei, beruht auf einer Verwechslung des in unserer Urkunde dublierten Ortes Bobio (=

Von Otto I. liegt nur die Mitwirkung an einem Placitum von 867 vor (neben P. Johann XIII.), auf dem Erzbischof Petrus mit den Gütern des vergebens vor Gericht geladenen Rainer belehnt wird. — M. G. Dipl. I, 340 (S. 464).

Die Originale beginnen mit Otto III. Zugleich die Tradition eines fortan durch mehrfache Bestätigungen weitergeschleppten Textes; auf D. O. III, 330 gehen die Urkunden Heinrichs II. (Nr. 290 bis) Konrads II. (Nr. 208), Heinrichs IV. (St. 2621) und Barbarossas (St. 3896) zurück.

Es genügt für uns, bei den Urkunden Ottos III. zu verweilen[1]. Inhalt und Form weichen von den älteren römischen Urkunden weit ab. Jetzt sind es Besitzungen und weltliche Rechtstitel, über die von Reichswegen verfügt wird. Die kirchenrechtlichen Fragen der älteren Zeit scheinen erledigt; wir befinden uns bei den großen Kirchen seit dem 8. Jahrhundert schon im Zeitalter weltlicher Territorialbildung. Otto III. bestätigte auf Bitten des Erzbischofs Leo allen früher verbrieften Besitz des Bistums an Klöstern, Kirchen, Städten und Burgen sowie alle neuen Zuwendungen der Päpste Johann und Gregor, wie die Grafschaft Montefeltro mit Bistum und Salvator-Kloster, die Grafschaft Cesena mit der alten und der neuen Burg, die Grafschaft Cervia mit Strand und Bistum, das Bistum Reggio mit Konsekrationsrecht und Geschenken, die Grafschaften Decimo, Traversaria[2], Imola, Comacchio und Ferrara (diese beiden mit Strand und Fischerei), die Massa fiscalia, das Kloster S. Maria Pomposa, das Hilarius-Kloster in Galigata mit seinen Hoheiten, sowie das Gebiet von Ravenna mit Häfen

---

Sarsina) mit dem Bobbio Columbans, das niemals zum Sprengel von Ravenna gehörte. Die in der Urkunde genannten Orte kehren bis auf Cervia und die (bis 774 langobardischen) Bistümer Parma, Piacenza, Reggio, Modena, Gavallo und Adria wieder in dem leidenschaftlichen Beschwerdebrief Hadrians I. an Karl d. Gr. über den *protervus et nimis arrogans archiepiscopus Leo* von 774 (M. G. Ep. III, 567). *Forum Cornelii* heißt darin schon Imola; für *Vicohabentia* steht *ducatus Ferrariae*. Von der Pentapolis sagt Hadrian *asserens quod a vestra excellencia ipsae civitates una cum universa Pentapoli illi fuissent concessae*. Unter Pentapolis verstand man damals und so wohl nur damals (genau wie in unserer Urkunde) die eigentliche Pentapolis maritima und die Pentapolis annonaria, d. h. eben auch Gubbio, Umana, Cagli, Fossombrone und Montefeltro.

[1] Das eben angeführte Verzeichnis der älteren Urkunden für Ravenna bei Rubeus kennt von Otto I. und Otto II. je eine Urkunde, von Otto III. dagegen die stattliche Reihe von 8 Urkunden, von denen sich anscheinend nur einige mit den uns noch heute vorliegenden Urkunden decken. Die Urkunden sollen betroffen haben die Münze, die Salzstellen in Comacchio, die Klöster S. Maria in Aula regia und S. Maria de Bangarisia, weiter die Kirchen von Cesena und Cervia, sowie den Schutz gegen Burgenbau von Faenza, Forli, Forlimpopoli und Cesena gegen Ravenna. Zu vergleichen wären dazu die Nummern 330, 341, 396, 416, 418, 419, 420 unserer Diplomata.

[2] Bei dem Mangel an topographischen und sachlichen Nachweisungen in der Ausgabe der Diplomata verdient hervorgehoben zu werden, daß es sich hier um kleine Herrlichkeiten westlich von Ravenna handelt; Traversaria heute im Gebiet von Bagnocavallo; der Comitatus Decimanus offenbar ein noch kleinerer Bezirk nahe Ravenna.

und Strand und sonstigen Hoheiten inner- und außerhalb der Stadt, das Thomas- und Euphemia-Kloster in Rimini mit Zubehör, sowie alles, was der Diakon Peter, Sohn des Herzogs Martin, urkundlich übereignet hat [1] und was Otto I. gerichtlich dem Erzbischof Peter zugesprochen und übergeben hat, auch was Lambert mit Frau und Sohn besaßen zwischen Meer und Alpen, zwischen Reno und Foglia. — Die drei Monate darauf erneuerte Urkunde fügt noch die Grafschaft Bobbio (Sarsina), Forli und Forlimpopuli als bisher nur dem früheren Bischof Gerbert, jetzigen Papst Sylvester persönlich geschenkt hinzu. Beide Urkunden sind charakteristisch für viele Königsurkunden dieses Jahrhunderts, in denen weniger die Gesamtheit der Besitzungen und Rechte als bestimmte gerade umstrittene oder in Vorurkunden verbriefte Einzelheiten bestätigt werden.

---

III. Unter den aufgeführten Urkunden ist eine nicht ganz geringe Zahl von Fälschungen, die noch niemals im Zusammenhang untersucht worden sind.

Für sich allein behandelt und zeitig umstritten ist wenigstens die eine offenbar gefälschte Papsturkunde auf den Namen Gregors I. Amadesi hat ihr eine oft zitierte wortreiche, aber ziemlich inhaltlose Verteidigung gewidmet [2]. Er sucht gegen Muratori (antichità d' Italia III., 13) darzutun, daß das *filioque carissimo*, wenn schon in jüngerer Zeit nicht üblich, doch gerade von Gregor V. gegenüber Erzbischof Johannes gebraucht werde [3]. Die Spielerei *innocentem Innocentium* sucht er scheinbar geschickt zu rechtfertigen durch Parallelen wie *inordinate ordinatus* in einem Brief Gregors I. selbst. Schlimmer, aber lehrreich ist das Argument gegen Muratoris Hinweis auf die *civitates, castella, villae.* — Wie, meint er, sollte die ältere Zeit, die doch schon Constantins große Schenkungen kannte, keine Besitzübertragungen vorgenommen haben? und wie sollte wohl Pipin der römischen Kirche ihren Besitz „restituiert" haben, wenn sie ihn nicht vorher besaß?

[1] Die Übereignungen der Ingelrada, Tochter des Pfalzgrafen Apald und Witwe des *gloriosus Dux Martinus* an ihren Sohn Petrus Diaconus vom 8. September 896 bei Fantuzzi I, 96 (Nr. 7); aus dieser Schenkung stammen der *ducatus Traversariae*, die Güter von Decimo im Gebiet von Ravenna und die Klöster S. Thomas und S. Euphemia in Rimini, sowie Massa fiscalia am Nordrand der Lagune von Comacchio.

[2] Amadesi, *Difesa del diploma di S. Gregorio Magno a Massimiliano archivescovo di Ravenna.* (Ich benutze den Abdruck in der *Raccolta de' opusculi scientifici e filologici*, 46. *Venetia* 1751); die Abhandlung geht zurück auf einen Vortrag vor den Ravennater Gelehrten im Jahre 1745. — Der Text der Fälschung bei Balan, Mon. saec. XVI. hist. illustr. I. 472, ist verderbt.

[3] Im Liber diurnus heißt der Erzbischof von Ravenna nur *reverentissimus et sanctissimus frater.* Gregor V. sagte ausnahmsweise in der Tat *dilecto filio* oder *nostro spirituali filio.*

Man sieht, wie klug die Römer im 8. Jahrhundert ihre Fälschung formuliert haben. Auf derselben Stufe steht die Erörterung *de placitis* etc. Schwerer wird es ihm, Muratoris Angriff auf die Wendung zu entkräften: *secundum constitutiones Langobardorum regum.* — In der Tat, alle Gründe Muratoris sowie seine Verwerfung der Datierung *per manus Joannis levitae et sanctae romanae ecclesiae bibliothecarii* bleiben bei Kräften [1]. Sie zeigen zugleich auch, daß die Fälschung weit ab von der Zeit Gregors, ja auch lange nach der langobardischen Zeit entstanden sein muß. Vollends weit hinab führt die Ermächtigung an die Erzbischöfe, sie möchten die Erwählten ihres Sprengels *ex more investire et libere atque solemniter consecrare.*

Andererseits sind die Namensformen der Bistümer alt [2], und wenn dem Fälscher auch ganz und gar kein echtes Privileg Gregors I. vorgelegen hat, so ist seine Quelle für die Bistümer offenbar gut. Die Liste kehrt genau so, auch genau in derselben Reihenfolge der Sitze, wieder in den Fälschungen auf den Namen Karls d. Gr. und Valentinians III. Mit der Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. verbinden unsere Urkunde auch einige Wendungen in der Poenformel:

| angebl. Gregor I. | angebl. Karl d. Gr. |
| --- | --- |
| *Si quis vero quod non credimus, aliquis tentaverit, vel in aliquo contra hoc nostrum privilegium molestare presumpserit, sciat se ex parte Dei omnipotentis et sanctorum trecentum decem et octo patrum nec non et nostrae mediocritatis auctoritate — — anathematis vinculis innodatum.* | *Si quis quod non credimus, contra hoc nostri decreti privilegium agere presumpserit vel tentaverit, sciat se — — et trecentorum decem et octo sanctorum patrum anathematis vinculo — — [innodatum].* |

Inhaltlich und formell also berührt sich die Gregorfälschung mit der angeblichen Valentinian- und der Karls-Urkunde. Allen drei Urkunden ist offenbar die Liste der sämtlichen Bistümer, die Ravenna unterstellt sein sollten, besonders wichtig. Zwar ist die Karls-Urkunde äußerlich für die Kustoden der Kirche von Ravenna ausgestellt; deshalb könnte sie aber nach den Erfahrungen an anderen Fälschungsgruppen sehr wohl an der Bischofskirche mit entstanden sein. Ihr erster Zweck freilich betrifft die Basilica S. Petri in Eremitario, deren Besitzansprüche in der umständlich spätantik-italischen Form begrenzt werden. Daran angeschlossen aber sind die zu Ravenna gehörigen Bistümer mit Klöstern und Kirchen, in denen dieselben Kustoden gegebenenfalls ehrenvolle Aufnahme finden sollen. Wegen der Namensformen und der Reihen-

---

[1] Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre[2] I. 212 ff.

[2] Vgl. z. B. oben S. 13, Anm. 2.

folge stelle ich die Überlieferung aus den drei Fälschungen nebeneinander. In der Karls-Urkunde beginnt die Reihenfolge mit den Bistümern der Pentapolis: Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia, denen die binnenländischen Bistümer Gubbio, Umana, Cagli, Fossombrone, Montefeltro folgen; dann vergleichen sich die Reihen folgendermaßen:

| Urk. Valentinians III. (angebl. 432) | Privileg Gregors I. (angebl. 595—602) | Urk. Karls d. Gr. (angebl. 774—800) |
|---|---|---|
| *Sarsenae* | *Sarsenatae* | *Sarsinae* |
| *Caesenae* | *Caesenatae* | *Bobii* |
| *Forumpopuli* | *Forumpopuli* | *Cesenatensem* |
| *Forum Livii* | *Forum Livii* | *Foropopilii* |
| *Faventiae* | *Faventiae* | *Forolivii* |
| *Forum Cornelii* | *Forum Cornelii* | *Faventie* |
| *Bononiae* | *Bononiae* | *Foro Cornelii* |
| *Mutinae* | *Mutinae* | *Bononie* |
| *Regii* | *Regii* | *Mutine* |
| *Parmae* | *Parmae* | *Regii* |
| *Placentiae* | *Placentiae* | *Parme* |
| *Brixilli* | *Brixilli* | *Placentie* |
| *Vicovahentiae* | *Vicohabentiae* | *Vicohabentie* |
| *Adriae* | *Adrientis* | *Gavallensem* |
| *omniumque monasteriorum sub eius dispositione rejacentium et in eis servientium monachorum.* | *Comaclensis*[1] | *Hadriensem* |
| | *Ficoclensis* | *Comaclensem*[1] |
| | *nec non et omnia monasteria tam monacorum quamque et monacarum sub eius ditione degentium atque militantium.* | *Ficoclensem* |
| | | — — (*verum etiam cuncta monasteria et plebes*). |

So gut wie die Gregor-Urkunde ist diejenige auf den Namen Karls d. G. als solche ohne echte Vorlagen hergestellt. Wenn die Monumenta sie (aus einem irrtümlichen Grunde) in das 11. Jahrhundert setzen, so könnte damit doch das Richtige getroffen sein, insofern als im 11. Jahrhundert noch einmal der Sprengel Ravennas umstritten wurde. Die Tatsache, daß die Privilegienbestätigung Clemens' III. (Wiberts von Ravenna) von 1086 im Gegensatz zu anderen echten Urkunden unter den Vorurkunden zum ersten Mal (gleich dem angeblichen Gregor-Privileg) die Valentiniansurkunde erwähnt und außerdem eine Urkunde Kaiser Karls und Papst Gregors, ist selbst dann

[1] Es wird sich unten ergeben, daß diese Verzeichnisse nicht nur alte Namen, sondern auch in der jüngsten Zuordnung von Cervia (Ficocle) und Comacchio eine richtige Tradition aufweisen.

noch bemerkenswert, wenn unter dem Gregor auch die echte Urkunde Gregors V. verstanden werden kann. 1086 dürften also diese drei Fälschungen vorhanden gewesen sein, zumal ja die Überlieferung der Urkunde Karls d. Gr. schon eine Kopie von 1078 wahrscheinlich macht. Daß ein Zusammenhang zwischen ihnen besteht, ist nach dem Gesagten nicht zweifelhaft, aber noch weiter zu erhärten.

Wie die Gregor- und Karls-Fälschung in der Poenformel miteinander verklammert sind, so die Gregor-Urkunde mit der Valentinians-Urkunde in der Bestätigung des Pallium.

| angebl. Valentinian | angebl. Gregor |
| --- | --- |
| *Conferentes ei ob decorem apostolicae dignitatis honorem pallii et omnem pontificalis decoris usum, sicut ceteri sub nostra christianissima potestate saepe degentes fruuntur metropolitae.* *Condecet enim nos ad honorem sacerdotis efficaciter properare maxime ubi serenitatis nostrae praefulget praesentia,* etc. | *Conferentes tibi tuisque successoribus honorem palii in perpetuum seu omnem pontificalis decoris usum sicut in epistola tibi transmissa concedendo confirmavimus.* |

Daß aber dieser Text der beiden Fälschungen wieder auf die Autokephalie- und Palliumstelle in der Urkunde Constanz II. von 666 zurückgeht, ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit. Hier heißt es: *sicut reliqui metropolitae per diversas rei publicae manentes provincias, qui et a propriis consecratus episcopis, utens videlicet et decore palei, sicut nostre divinitatis sanctione superna inspiratione prelargitum est.*

*Oportet namque nos eximia devotione honorare eos, qui se nostro servicio toto mentis intuitu devoverunt.*

Die Berührungen sind ja nur gering, aber sie liegen gerade in unscheinbaren und deshalb verräterischen Äußerlichkeiten, z. B. in der Anknüpfung der Begründung, die in der Constans-Urkunde wegen der damaligen kirchenpolitischen Ergebenheit des Erzbischofs Sinn hatte, bei der Valentinians-Urkunde aber um so künstlicher wirkt. Liegt hier der Text der Constans-Urkunde und dazu das in den übrigen Fälschungen wiederkehrende alte Bistumsverzeichnis zugrunde, so hat der berühmte Valentinian nichts Eigenes mehr, es sei denn das *Legi* der Unterschrift. Dafür aber verweise ich auf meine Ausführungen in diesem Archiv I, 39. Im 5. Jahrhundert ist für ein Privileg dieser Art noch unbedingt die alte volle Grußform zu erwarten, während das *Legi* als Reflex des sehr viel jüngeren erzbischöflichen *Legimus* von vornherein Verdacht erregt. Auch der Titel *Valentinianus fidelis Jesu Christi* (πιστὸς ἐν Χριστῷ) entspricht so wenig dieser Zeit wie die Invokation *In nomine domini*

*dei salvatoris*, die so frühestens im 7. Jahrhundert vorkommt; dasselbe gilt von der Anrede *archiepiscopo*.

Wir werden also getrost auch den Valentinian nicht nur aus der Reihe der echten Kaiserurkunden, sondern auch aus dem brauchbaren Material für die ältere Geschichte Ravennas streichen dürfen [1].

Es bleibt noch die Besprechung der stark verdächtigen Urkunde des Constantin Pogoniates (oben Nr. 10). Die Möglichkeit kritischer Prüfung bietet nur der Text, den Angelo Mai aus einem Papyrusfragment publiziert hat. Die Überlieferung auf Papyrus bedeutet innerhalb unserer Zeitgrenzen (bis zum 11. Jahrhundert) kein Altersmerkmal [2]. Sonstige Anhaltspunkte liegen in der Überlieferung nicht vor; alte Erwähnungen fehlen. Dagegen hat der Text noch größere Bedenken, als die bisher behandelten Urkunden. Die vollkommene Immunität des gesamten Ravennater Klerus von der öffentlichen Gewalt hat in so früher Zeit keine Parallele. Aber die Flecken der Urkunde sind gröber. Während die anderen Fälschungen in spät antiker Ausdrucksweise immer nur von den Bistümern der Aemilia sprechen, kennt diese Urkunde nur die *episcopi in Romania degentes*. Wenn auch die Bezeichnung Romagna nicht mit dem nächstliegenden, aber historisch ganz minderwertigen Hilfsmittel Rosettis [3] erst für das 13. Jahrhundert in Frage kommt, so kann man doch aus dem Index der Scriptores rer. Lang. [4] entnehmen, daß im 8., 9. und 10. Jahrhundert Romagna noch allgemein das ganze römische Gebiet im Gegensatz zum Langobardischen bedeutete; der Gothaer Kodex des Fragments *de Liutprando rege* mit der Bemerkung *posthaec Ravennam et universam Romaniam peragravit* entstammt erst dem 11. Jahrhundert. Das Entscheidende bleibt, daß die Verengung der *Romagna* auf die *Emilia* jünger ist. Ganz unmöglich ist endlich die Korroboration, die zugleich die angeblich aus dem 7. Jahrhundert stammende Urkunde über das 9. hinabdrückt: *haec vero nostra auctoritas ut ab omnibus observetur et verius credatur diligentiusque custodiatur, more nostro subscribi et de bulla nostra subter jussimus sigilari*. In dem Nachtrag zu den Diplomata

[1] Die Urkunde hat auch kaum ernstliche Verteidigung gefunden. Gegen Hefele, Beiträge, wandte sich schon Löning, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts I, 444, 2. Nur ein Gefühl der Unsicherheit gegenüber allen altrömischen Urkunden gab — fast paradox — in der Literatur bisher dem Valentinian immer noch ein gewisses Gewicht.

[2] Über die Schrift habe ich nichts in Erfahrung bringen können. Das letzte Wort ist deshalb zurzeit über diese Urkunde nicht zu sprechen. Ein echtes Privileg dieses Kaisers besaß die Kirche von Ravenna — vielleicht sogar seine Bestätigung durch Lothar. Vgl. oben Note 1 S. 13.

[3] Emilio Rosetti, La Romagna. Geografia e storia. Milano 1894.

[4] 11, 32; 424, 24; 501, 4; 503, 39. *Romandiola* 600, 35: *ut totam fere Italiam possideret, a Papia usque Beneventum preter Ravennam, Romam, Romandiolam, quae sic appellata est quasi altera Roma, eo quod sic fideliter Romano adhesit imperio, ut ab eo nequiverit separari*; *prius enim Pentapolis dicebatur* (HS. s. XV).

Karolinorum (S. 567) hat Tangl von dem »höchst auffälligen« *more nostro* in einer anderen Urkunde gesprochen. Zu den bisher behandelten Fälschungen fehlen hier überzeugende textliche Zusammenhänge.

Sehen wir also von der letztbesprochenen Urkunde ab, so zeigen die drei großen Fälschungen starke sachliche und wörtliche Zusammenhänge, die den Beweis ihrer Unechtheit verstärken und sie alle drei in das 10. oder 11. Jahrhundert rücken. Es wird bei der abschließenden Darstellung zu erörtern sein, ob sie nach dem Gange der Ravennater Geschichte noch bestimmter eingeordnet werden können und damit aus ihrer wirklichen Entstehungszeit für unsere Kenntnis noch etwas beitragen. Vielleicht gibt es aber noch eine andere Möglichkeit, die Entstehungszeit der großen Fälschungen zu bestimmen.

Unter den verlorenen Urkunden wird auch aufgeführt eine angebliche Urkunde des Papstes Johannes I. (523—26, Kehr, 12). Sie ist in jener anschaulichen Entscheidung Clemens II. von der römischen Synode des Jahres 1047 erwähnt, in der nach dem Spruch der Bischöfe von Porto und Brixen das Anrecht des Erzbischofs von Ravenna auf den Platz zur Rechten des Papstes anerkannt wird. Die Urkunde erzählt, daß rechts neben dem Papst ein leerer Sessel stand für den Kaiser, den man erwartete; dann folgte der Patriarch von Aquileja, während zur Linken der Erzbischof von Ravenna Platz genommen hatte. Als nun sehr verspätet, am Abend, der Erzbischof von Mailand erschien, beanspruchte er den leeren Sessel zur Rechten des Papstes. Dagegen protestierten Ravenna und Aquileja. Die Entscheidung wurde zunächst aufgeschoben. Mailand berief sich dann auf die Reihenfolge der Bischöfe in einer Liste des Papstes Synmachus (498—514). Die Ravennaten aber wiesen ein Privileg seines (2.) Nachfolgers Johannes vor, wonach das damalige demütige Zurücktreten Ravennas nicht präjudizierlich sein sollte, ihm vielmehr der Vorrang in der Session, nur bei Anwesenheit des Kaisers also der Platz links vom Papste zustehen sollte [1].

Kehr bezeichnet die damals vorgebrachte Urkunde Johannes I. mit Recht als Fälschung, wenn auch ohne Begründung. In der Tat schon der oben dargelegte Zusammenhang ist durchsichtig genug; und wie sollte gerade in den Tagen Johanns I. ein solches Sessionsprivileg erteilt worden sein! Ist es aber gefälscht, so kann das wohl nur bald nach der Synode von 1047 gewesen sein. Ja, man möchte angesichts der ganz einzigartigen Situation sagen: es muß damals gefälscht sein. Vielleicht war diese Notlage die Gelegenheit, die Diebe macht. Denn eben auf die nächste Zeit des letzten großen Streites zwischen Rom und Ravenna wiesen uns schon mehrere Anhaltspunkte,

[1] Mansi XIX, 625 (oben S. 10, 2). Vgl. zur Synode auch Steindorff, Jahrbb. Heinrichs III. Bd. I, 320.

und die Erfahrung lehrt, daß das Fälschen zur Leidenschaft werden kann. In dem Privileg Clemens III. von 1086 wird zum ersten Male das Privileg Valentinians (neben solchen Gregors und Karls) erwähnt; die Überlieferung der angeblichen Urkunde Karls des Großen beginnt 1078. Damit wäre, wenn auch nur vorsichtig tastend, die Zeitgrenze für die großen Fälschungen auf 25 Jahre verengt.

---

IV. Wir kommen zum Kernstück unserer Untersuchung. Das Privileg Constans II. (oben Nr. 9) ist uns nur im Codex Estensis des Agnellus überliefert, darnach von Bachini und nach erneuter Collation durch Lodio von Holder-Egger in einer Anmerkung zum Agnellus (S. 350, 8) herausgegeben. Die Überlieferungsgeschichte aber beginnt sehr früh. Der vermutlich gleichzeitige Bericht des *Liber Pontificalis* über die Beilegung des Streites zwischen Rom und Ravenna (682/83) kennt eine derartige Urkunde; freilich soll sie eben damals »zurückgegeben« worden sein. Der Sinn kann doch nur der sein, daß der Erzbischof von Ravenna auf die Geltendmachung dieser Urkunde verzichtete. Denn nach der Erzählung des Agnellus (c. 173, p. 381) eilte noch im Jahre 841 Erzbischof Georg in das Frankenreich *et privilegia, quae Maurus et ceteri pontifices Ravennenses meruerunt a sacris principibus, omnia deportabat.* Das Hauptprivileg, das Erzbischof Maurus erlangt hatte, war aber unser Constans. Ob Georg es aus dem Überfall von Fontanetum wieder heimbrachte? Oder gab es neben dem Original noch eine andere Überlieferung unseres Textes?

Wer den lateinischen Text der Urkunde, wie er heute vorliegt, aufmerksam und mit einem gewissen Gefühl für Kanzleistil liest, der kommt sehr bald zu der Überzeugung, daß wir es mit einer (vermutlich gleichzeitigen) Übersetzung aus dem Griechischen zu tun haben. An sich sind freilich die Begriffe des *Deo amabilis, Christo dilectus, a Deo consecratus* allgemein in das damalige Latein übernommen, auch der griechische Rest des *autocephalon* würde noch nichts beweisen; wohl aber das unglaublich ungeschickte Gefüge des ganzen ersten Satzes, in der die Verba finita verloren gegangen sind und jeder natürliche Fluß der Sprache vermißt wird [1]. Hier hätte die bessernde Hand des Herausgebers eher einsetzen müssen, als bei den Schlimmbesserungen des *apostolica* (statt *post eam*) oder *a Deo coronati* (statt *conservati*).

---

[1] *Preceptum atque fidelem animum sanctitatis vestrae quod circa nostrum pium imperium que hactenus exhibuit ipsius perfectio operis nostram sepe demonstrant pietatem; et quod propositum tuum erga nostrum servicium amplius quam amplius vivaciter exerceat, non solum suggestio gloriosi exarchi nostri unde prestita sibi indicat solatia, verum et tue relatio sanctitatis per Reparatum Deo amabilempresbiterum et vicedominum missa* [— ?—], *per quam etiam ut multo amplius protectores existere debemus Christo dilecte nostre Italie provincie vel sancte eius Ravennatis ecclesie* [—].

War das Original des Privilegs griechisch, so fällt das erste Bedenken hinweg, das gegen die Echtheit unseres Textes erhoben werden müßte; denn wenn nicht alles täuscht, ist man im 7. Jahrhundert in Byzanz doch wohl längst allgemein zur griechischen Kanzleisprache übergegangen [1]. Allerdings hat die Umschrift der Münzen erst im 8. Jahrhundert gewechselt [2]. Indessen bleiben auch in den Urkunden, noch durch das 8. und 9. Jahrhundert lateinische Reste, bis zuletzt wenigstens die lateinische Unterschrift; in früherer Zeit auch einzelne lateinische Worte im Text. Ich gestehe, daß mir erst durch die eingehende Beschäftigung mit unserer Urkunde die Entstehung dieser Eigentümlichkeit, die mir zunächst in den Urkunden der Erzbischöfe von Ravenna begegnete, vollkommen klar geworden ist. Daß mitten in einem lateinischen Text vom Kaiser einzelne Worte lateinisch eingetragen sein sollten, wie in unserer Urkunde das SANCIMUS, wozu ausdrücklich bemerkt ist »*literae imperatoris*« wäre eigentlich unerklärlich. Anders dagegen, wenn die romäischen Kaiser, wie in der Unterschrift so in einzelnen entscheidenden Worten die Fiktion der lateinischen Staatssprache auch bei griechischen Kanzleitexten aufrecht erhalten hätten. So kennen in der Tat die Novelle 23 bei Zachariae von Lingenthal (Kaiser Heraklius 619 und die Novelle 25 (von 629) mitten im griechischen Text die lateinischen Worte; z. B. ποινὴν *viginti librarum auri* und (noch charakteristischer in der Novelle 23) *fiduciam ei prestamus*. Der Tatbestand wird zur Gewißheit, wenn wir mit dem *Sancimus* unserer (wie ich doch nur annehme, ursprünglich griechischen) Urkunde das *Sancimus* in einem unzweifelhaft griechisch aufgesetzten Schriftstück vergleichen, in dem Schreiben des Constantin Pogoniates an den Patriarchen Georg von Konstantinopel vom Jahre 680 [3].

Sind diese Schlüsse richtig, dann böte unsere Urkunde im Zusammenhang der byzantinischen Kanzleigeschichte erneut einen festen Punkt für den langsamen Übergang von der lateinischen Staatssprache zur griechischen. Sie würde aber auch den eigentümlichen Brauch der Erzbischöfe von Ravenna erklären, die eben damals und, wie die erhaltenen Originale zeigen, noch durch Jahrhunderte diese merkwürdige, sonst nirgends bekannte kaiserliche Gepflogenheit festhielten, mitten im lateinischen Text einzelne Worte durch größere Buchstaben auszuzeichnen. Sie haben eben, wie mit ihrer (so ebenfalls nur in Ravenna der kaiserlichen Kanzlei nachgeahmten) Unterschrift *Legimus* [4],

---

[1] AfU. I 33 ff., 41.

[2] ebendort 35 ff.

[3] ebendort I. 27, Nr. 31, Mansi XI 202 ff. Man wird fortan auf andere derartige Worte in der Überlieferung besonders achten müssen.

[4] ebendort I. 40 ff. und 74.

die ursprünglich sinnvolle Eigentümlichkeit griechischer Kaiserurkunden des 7. und 8. Jahrhunderts ganz äußerlich nachgemacht [1].

Kommen wir also mit der Annahme einer Übersetzung unseres Textes aus dem Griechischen dem ursprünglichen Charakter unseres Privilegs näher, so fallen damit auch zwei weitere, früher geltend gemachte Bedenken. Für das Auftreten der Wendung *a Deo coronatus* wäre unsere Urkunde der erste Beleg [2]. Der überlieferte Text gibt aber *a Deo conservatus* (θεοφύλακτος) was einwandfrei ist. Auch das *Fiat* der Unterschrift läßt sich jetzt begreifen, wenn man sich klar macht, daß die Urkunde einer Übergangszeit entstammt, in der auch der alte ausführliche lateinische Kaisergruß aus der Unterschrift verschwand [3]. Zwanzig Jahre nachher haben wir das erste Beispiel, des dann für zweihundert Jahre festgehaltenen *Legimus*. Sollte ein Fälscher in Ravenna, dessen eigene Kirche das damals üblich gewordene kaiserliche *Legimus* übernommen hatte, dem es also ganz besonders geläufig sein mußte, statt dessen das völlige singuläre *Fiat* erdacht haben? Das ist so gut wie ausgeschlossen.

Statt der früheren Verdächtigungen gegen unser Privileg häufen sich also die Echtheitszeichen, die zugleich dieser Urkunde kanzleigeschichtlich ein so hohes Interesse verleihen. Übrigens hat auch die lateinische Übersetzung für sich das Gepräge des Alters; ich zweifle nicht, daß sie gleichzeitig entstanden und der Kirche verblieben ist, selbst wenn das griechische Original zurückgegeben sein sollte. Außer den schon genannten Ausdrücken gehören die *pia jussio*, das *Sancimus*, das Epitheton *gloriosus* für den Exarchen gerade damals in den Ravennater Bischofsurkunden wie in anderen gleichzeitigen Quellen [4] zu den guten Kennzeichen.

Steht es aber so um unsere Urkunde, so können wir auch den längst berühmt gewordenen Satz der *Dispositio* als hochwertige Quelle verwerten.

*Sed et nunc pro ampliori alacritate mentis eius per presentem nostram piam jussionem SANCIMUS (litere imperatoris) amplius securam atque liberam ab omni superiori episcopali conditione manere et solum orationi vacare pro nostro exorando imperio et non subjacere pro quolibet modo patriarchae antiquae urbis Romae, sed manere*

---

[1] ebendort und Seite 71 Anm. Ich wiederhole hier den Hinweis auf die Facsimiles jüngerer Ravennater Bischofsurkunden im Archivio Pal. Ital. III, 64, 82 und trage nach die Stücke bei Fantuzzi I. 193 (von 976 *Legimus*), I. 232 (1102, ebenso), I. 248 (1017), I. 304 (Wibert von Ravenna 1086), I. 315 (1137 *Legimus*); Arch. pal. III, 64 (noch 1183 das *Legimus*).

[2] ebendort I, 43. K. Schmitz, Urspr. u. Gesch. der Devotionsformeln [Stutz, Kirchenrechtl. Abh. 81, 1913] S. 155, 3.

[3] ebendort I, 39.

[4] *Gloriosus praefecturio*, ganz wie in der Maurus-Urkunde (AfU. I, 72), auch in Aquileja 681 (Fantuzzi VI, 263).

*eam autocephalon et sanctam eius post eam ecclesiam cum omnibus sibi pertinentibus per diocesim et parochiis ordinatoribus, sicut reliqui metropolitae per diversas rei publicae manentes provincias, qui et a propriis consecratus episcopis, utens videlicet et decore palei, sicut nostrae divinitatis sanctione superna inspiratione prelargitum est.* In dieser Stelle ist nicht mehr und nicht weniger gegeben, als die unzweifelhafte kaiserliche Verfügung über die hierarchischen Verhältnisse des Exarchats. Dazu ist der überaus wichtige Begriff der Autokephalie noch für dieses Jahrhundert festgelegt, auch das charakteristische Vorrecht der Metropoliten, von ihren eigenen Suffraganen geweiht zu werden; endlich die ausdrückliche Betonung einer Verleihung des Ehrenschmucks des Palliums durch den Kaiser (*sanctione nostrae divinitatis*).

Die Tragweite dieser Erkenntnisse wird in den nächsten Abschnitten noch näher zu beleuchten sein. Hier ist nur noch einmal die ganz uneingeschränkte Brauchbarkeit und die einzigartige Bedeutung dieses Privilegs sowohl für die Geschichte der Kaiserurkunden als auch für die kirchenrechtlichen Verhältnisse ihrer Zeit zu betonen.

---

V. Das in den ersten Teilen dieser Untersuchung gesichtete Material ist bisher zwar oft beiläufig herangezogen, niemals aber im Zusammenhang kritisch geprüft und dementsprechend ausgewertet worden.

Seine Bedeutung springt sofort in die Augen, wenn man sich zwei wichtige Tatsachen klar macht. Einmal ist die Stellung Ravennas zu Rom nicht nur an sich von erheblichem kirchengeschichtlichen Interesse, sondern von ganz hervorragender Wichtigkeit für die Erschließung der Art und der Zeit, in der sich der Patriarchat des Bischofs von Rom von der Stufe des Primates der Ehre zur kirchenrechtlich organisierten Gewalt ausbildete. War Ravenna, so weit man zurückblickt, immer im Besitz von Metropolitanrechten gleich den ursprünglich doch wohl vornehmeren und noch länger selbstständigen Kirchen von Mailand und Aquileja? Und hat Ravenna von seinen Freiheiten erst nachträglich an den Stuhl von Rom verloren, um dann noch Jahrhunderte lang darum zu kämpfen? Oder war umgekehrt Ravenna ursprünglich ein Glied des römischen Metropolitansprengels [1], das sich erst im 5. Jahrhundert daraus befreit, und hat dabei der damals entwickelte Residenzcharakter Ravennas eine entscheidende Rolle gespielt?

[1] Luther, Rom und Ravenna 17: „Ravenna gehört politisch zur Provinz Flaminia et Picenum annonarium. Über diese übte der Papst, weil sie früher ein Teil der suburbikarischen Provinz Picenum gewesen war, auch nach der Loslösung die Metropolitangewalt aus." Das ist so offenbar unrichtig. Vgl. auch Luther, 67 über die Gesamtentwicklung des Verhältnisses von Ravenna und Rom.

Und zum zweiten die noch allgemeinere Frage nach dem Ursprung und der ursprünglichen Verleihung des Palliums. War dieser bescheidene Schmuck eines schmalen Streifens Wollstoff, der um den Hals und über die Schulter geschlagen wurde, gleich der gefalteten Toga [1], die Verkümmerung eines Ehrengewandes, das die römischen Kaiser weltlichen und geistlichen Würdenträgern verliehen, und ist deshalb die Verleihung durch den Kaiser auch noch in jüngeren Jahrhunderten vorgekommen? Oder war umgekehrt, wie es jetzt wohl die kanonische Meinung ist [2], das Pallium ursprünglich das älteste Gewandstück für den Altardienst zur Auszeichnung der sonst in der Kleidung noch ganz alltäglichen Bischöfe? War infolgedessen die spätere Verleihung durch die Kaiser ein historisch nicht berechtigter Übergriff?

Für die erste Frage, der an Bedeutung nicht leicht die Erörterung über irgend einen andern Metropolitansprengel gleichkommt, gibt es selbstverständlich nur das ravennatische Material; aber auch für die zweite spielen die Ravennater Urkunden und Mosaiken bei näherer Prüfung eine geradezu ausschlaggebende Rolle. Fehlt es sonst fast ganz an sicherem urkundlichen Material, so liegt es gerade hier in großer Fülle vor, und gerade auch die Frage nach dem Anteil des Kaisers an den kirchenrechtlichen Ordnungen steht im Brennpunkt des Interesses. Vor allem aus diesem Grunde sind die Valentinians- und die Constansurkunde früh beachtet, angegriffen, verworfen oder beargwöhnt worden. Mit der richtigen kritischen Würdigung dieser beiden Stücke stehen oder fallen also die wichtigsten kirchenrechtlichen Tatsachen.

Wenden wir uns zunächst der Frage nach den Metropolitanrechten des Ravennater Bischofs in der Aemilia zu. Sie ist wohl zu unterscheiden von derjenigen in der Flaminia. Denn es ist sicherlich auszugehen von der alten Provinzialverfassung. Leider verschob sie sich mehrfach in den für uns entscheidenden Jahrhunderten, und zwar gerade in bezug auf die Gegend von Ravenna. Als im 4. Jahrhundert die zwölf italienischen Provinzen auf die beiden großen Verwaltungssprengel des mailändischen Italien (auch *Italia* schlechthin genannt) und des römischen verteilt wurden, scheint bereits die alte Provinz *Flaminia et Picenum* ihrerseits zerlegt oder beschnitten worden zu sein. Die wichtigste Stelle bleibt die oft angezogene Inschrift vom Jahre 399: *Cronio Eusebio v. c. Consulari Aemiliae, addita praedictae provinciae etiam Ravennatensium civitate, quae antea Piceni caput provinciae*

[1] Wilpert, Der Parallelismus in der Entwicklung der Toga und des Pallium (Byzantinische Zs. 8, 1899, S. 490 ff.).

[2] H. Grisar, Das römische Pallium und die ältesten liturgischen Schärpen (bei Ehses, Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom, 1897) 105.

*videbatur*[1]. Die Verschiebung muß aber schon vor 365 eingetreten sein, da auf der Synode von Sardica (343) der Bischof von Ravenna sich unterschreibt: *Severus ab Italia de Ravenna*, ganz so wie die Bischöfe von Mailand, Verona, Aquileja und Brixen, die sich alle *ab Italia* bezeichnen, während die zu Rom gehörigen Bischöfe sich nach ihren Teilprovinzen nennen[2].

Auch die bessere Überlieferung der jüngeren Scheidung von suburbikarischen und annonarischen Provinzen im 5. Jahrhundert zählt zwar 10 Provinzen (einschließlich Picenum) zum suburbikarischen Gebiet und damit zum Sprengel von Rom, die Aemilia und Flaminia dagegen (I), Liguria, Alpes Cottiae und Rhaetia prima (II), Venetia, Istria und Rhaetia secunda (III) zu den annonarischen Provinzen[3]. In dieser Einteilung ist »Flaminia« offenbar nur der nördlichste Teil der alten Straßenprovinz. Die kirchliche Zugehörigkeit der beiden ersten Provinzen zu Ravenna scheint derjenigen der übrigen zu Mailand (II) und Aquileja (III) zu entsprechen. Als dann die Langobarden ins Land gebrochen waren und so gut Venetia-Istria und Liguria wie Teile der Aemilia, Tuscia und Maritima Italorum besetzt hatten, da blieben Reste der Aemilia-Flaminia, Pentapolis maritima und Annonaria pentapolensis als Exarchat und Pentapolis zusammen. In allen Phasen der Provinzeinteilung bleibt also für die Einordnung der Bischöfe der Aemilia in den römischen Metropolitansprengel kein Raum.

In der Tat, so weit man die alte Kirchengeschichte hinauf- oder hinabgeht, zu allen Zeiten sind die Bistümer sowohl an der Via Aemilia (von Piacenza bis Cesena), wie zwischen Via Aemilia und Pomündung,

---

[1] Nach Orelli-Henzen, 3649, bei Löning, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts I (1878), 443, und auch von Mommsen entsprechend hervorgehoben, vgl. die Schriften der röm. Feldmesser II, 143 ff. (Berlin, 1852): Distriktseinteilung Italiens (nach Corp. VI, 1715). Dazu paßt die von Mommsen im Hermes (XXV, 231, 6) angezogene Stelle, nach der Picenum und Flaminia anscheinend als außerhalb des annonarischen Italiens gelegen bezeichnet werden. Ebenso die von Jung, Organisation Italiens von Augustus bis auf Karl d. Gr. (M. J. ö. G. Erg.-Bd. V, 15, 2) zitierten Stellen des Athanasius.

[2] Duchesne, Les docc. eccl. sur les divisions de l'empire Romain au. IV s. (in Melanges Graux). Im wesentlichen scheint mir auch schon Löning, Gesch. d. Kirchenrechts I, 437 ff. das Richtige getroffen zu haben.

[3] v. Spruner-Sieglin, Atlas 25 (Nebenkarte). Gelzer, Georgii Cyprii descriptio orbis romani. L. 1890 (mit Karte). Der Geograph von Ravenna bei Miller, Mappae mundi, VI. Charles Diehl, Etudes sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenna. Paris 1888 (Bibl. des écoles d'Athenes et de Rom 53). — v. Spruner-Menke 26 zieht die Grenze zwischen dem römischen und ravennatischen Metropolitangebiet auf dem Kamm des Apennin; hier wäre also die Flaminia einmal in ihren nördlichen annonarischen und südlichen suburbikarischen Teil geschieden; der südliche umfaßt das ganze Tibertal. Vielleicht liegen die Dinge so, daß man zwar von der alten Provinzeinteilung, soweit wir sie kennen, ausgehen, das einzelne aber doch den späteren kirchlichen Grenzen entnehmen muß.

sowie südlich der Via Aemilia noch Sarsina nicht dem römischen Metropolitensprengel zugehörig gewesen. Wie Papst Simplicius (oben S. 10) schon 482 die Bistümer der Aemilia und des Gebiets von Ravenna als diesem unterstellt betrachtete, so hat auch Papst Gelasius nur die alten Rechte bestätigt, wenn er 1118 nach einer Zeit „perversen"Schismas alle diese 16 Bistümer der Metropolitangewalt des Bischofs von Ravenna neu unterwarf [1]. Auch im einzelnen läßt sich die Zugehörigkeit für mehrere Bistümer wenigstens seit dem 5. Jahrhundert verfolgen, wie durch die Predigt des Petrus Chrysologus für »Vicohaventia«, den Brief des Simplicius für Modena, die Urkunden Gregors I. für Imola, Johanns VIII. für Sarsina, Faenza, Imola, Stephans V. für Piacenza, Agapets für Cervia, Gregors V. (996—99) [2] für Piacenza. Vorübergehende Verluste im Norden des Gebiets sind gewiß in langobardischer Zeit eingetreten. Übergriffe nach Süden kommen in der frühkarolingischen Zeit vor (oben S. 13, 2).

Der Inhalt der Metropolitangewalt [3] gegenüber den unterstellten Bischöfen hat sich wohl auch in Ravenna wie überall historisch entwickelt. Das Wesentliche ist die Aufsicht, besonders beim Bischofswechsel, die Sorge für eine kanonische Wahl und Weihe, ohne Gunst und Gaben — wenn man sich auch nicht immer daran gehalten hat.

Weniger klar als die Stellung der Bischöfe der Aemilia ist offenbar die Stellung Ravennas selbst, und der beiden anderen Küstenstädte Cervia und Comachio zu Rom. Wie Ravenna mit dem Küstenstreifen ursprünglich zur Provinz Flaminia oder Picenum gehörte, so könnte es mit dieser Provinz einmal auch in näheren kirchlichen Beziehungen zu Rom gestanden haben; und wenn Cervia noch im 10. Jahrhundert

---

[1] Gelasius II (1118) für Erzbischof Walter von Ravenna (Balan, Mon. saec. XVI. hist. ill. 476) — *tibi et per te Ravennatensi ecclesiae dignitatem omnem, quam ante illius divisionis tempora per Romanam ecclesiam possederat restituimus. Per presentem enim privilegii paginam — concedimus — episcopatus Aemiliae provinciae, id est Placentiae* — — bis — — *Ficocli* (Cervia). *Confirmamus etiam ducatum Ravennae et monasteria S. Adalberti et S. Hilarii in Galicata et cetera monasteria; Pomposiani quoque monasterii curam —. Praeterea fraternitati tuae palium, pontificalis videlicet officii plenitudinem, ex apostolicae sedis liberalitate concedimus.* — Die Entscheidung des Papstes Gelasius ist die formelle Annullierung des Konzilsbeschlusses von Guastalla (1106): *ut Aemilia tota cum suis urbibus, id est Placentia, Parma, Regio, Mutina, Bononia nunquam ulterius Rav. metropoli subjacerent. Haec enim metropolis per annos jam pene centum adversus sedem apostolicam erexerat se; non solum eius praedia usurpavit, sed ipsam aliquando Romanam invasit ecclesiam Guibertu sejusdem metropolis incubator* [Mansi, XX, 1209].

[2] Daß die drei nördlichsten Bischöfe von Piacenza, Reggio, Brixilli im Jahre 450 einmal an einer Mailänder Synode teilnahmen, ist kein entscheidendes Argument gegen ihren Zusammenhang mit Ravenna. Für das 4. Jahrh. rechnet Löning die Aemilia zu Mailand (I 441).

[3] P. Hinschius, Kirchenrecht II, 1 ff.

ausdrücklich der Kirche von Ravenna bestätigt werden mußte [1], wenn im 5. Jahrhundert die Päpste gleichzeitig an die Bischöfe von Cervia, Rimini, Pesaro und Ravenna schrieben (Kehr, Nr. 8, 10), so spricht sich darin vielleicht etwas von einem alten Provinzialzusammenhang aus, entsprechend jener Einheit der Aemilia. Aber diese Zusammenhänge liegen weit zurück; im einzelnen sind sie offenbar für uns nicht mehr aufzuhellen.

Ob es nun wirklich einmal zur ausdrücklichen Begründung eines Metropolitansprengels für Ravenna durch eine kaiserliche Verordnung gekommen ist? Und zwar auf Kosten von Mailand und Rom? Wir können aus der Unterschrift von Sardica wohl auf die Zugehörigkeit Ravennas zum nichtstadtrömischen Italien schließen, noch nicht auf seine Metropolitanstellung. Wann aber gewann es diese? Dem angeblichen Privileg Valentinians III. (432) liegt zwar wie schon betont offenbar ein altes Bischofsverzeichnis zugrunde; da aber die Urkunde sonst keine Spur echter Bestandteile aufweist, vielmehr offenbar nach jüngeren Formularen gearbeitet ist, schwindet jeglicher Anhalt dafür, die Begründung des Metropolitansprengels erst in seine Zeit und seine Entschließung zu verlegen [2]. Gewiß war damals Ravenna für ein Jahrhundert Residenz geworden; allein schon seit den Tagen des Augustus war Ravenna Kriegshafen an der Ostküste, und der Flottenbefehlshaber war im 2. Jahrhundert der erste Beamte in der Flaminia und in Picenum. So bedarf es zur Erklärung der überragenden Stellung des Bischofs von Ravenna nicht erst des Hinweises auf den Residenzcharakter oder gar auf den Sitz des Exarchen in den jüngeren Jahrhunderten.

In ihrer Entstehung also nicht völlig aufklärbar, ihrer Natur nach noch lange sehr merkwürdig und umstritten, blieb die Stellung der mit Metropolitangewalt ausgestatteten Ravennater Kirche zum Papst in Rom. Die Bemerkung von Hinschius, daß ein „Subjektionsverhältnis, wie das der orientalischen Metropoliten gegenüber dem Patriarchen" für Mailand, Aquileja und Ravenna „nicht nachweisbar

---

[1] Priv. P. Agapets von 948, zuerst gedruckt Kehr, Nachr. d. Ges. d. Wiss. Göttingen phil.-hist. Kl. 1910, 232.

[2] In der Wendung der Predigt des Bischofs Petrus Chrysologus (440—49) bei der Ordination des Bischofs von Vicohabentia (Migne, Patr. lat. 52, 656: *libet hic aliquid de dolore dicere. Edicto Caesaris et pagani universorum dominus obtemperaturus occurrit, et decreto beati Petri, decreto principis Christiani servus adhuc aliquis irreverenter obsistit?*) kann ich nicht mit Luther, S. 15, eine sichere Hindeutung „auf jene umfassende Schenkung" erblicken, auch nicht, wenn man mit Holder-Egger liest *b. Petri* [et] *decreto principis*. Dagegen zeigt dieses älteste, ganz sichere Ravenater Zeugnis eine sehr bemerkenswerte Ergebenheit gegenüber dem römischen Stuhl. — Löning (a. a. O. I, 444, 1) nimmt an, daß Ravenna wohl etwa seit 402 (oben Note 1 S. 4), also seitdem es Residenz geworden war, auch Metropolitanrechte gewonnen habe; das passe zu der (bald nach 400) verfaßten *Notitia dignitatum*.

sei", ist für Ravenna offenbar falsch [1]. Denn im merkwürdigen Gegensatz zu der frühzeitig und schließlich durch alle Jahrhunderte nachweisbaren Metropolitanstellung des Bischofs von Ravenna steht der Anspruch des Papstes nicht nur auf seine Unterordnung, sondern auf seine sehr ausgeprägte Abhängigkeit.

Ravenna scheint diesen Anspruch jahrhundertelang ohne starke Gegenbewegung getragen zu haben, gerade auch in den Zeiten, als es kaiserliche Residenz war. Wir sehen auch die allgemeine Kirche dieses Verhältnis offen anerkennen. Was soll es anderes bedeuten, wenn sich der Patriarch Chrysostomus von Konstantinopel im Jahre 404 in seinem Streit mit Theophilos von Alexandrien nur an die Bischöfe von Rom, Mailand und Aquileja wendet? Und ist das verwunderlich, wenn Petrus Chrysologus (440—49) gegenüber dem Patriarchen von Byzanz jede Trennung in der Glaubensgemeinschaft von Rom ablehnt [2], wenn Bischof Petrus III. im Jahre 502 auf der römischen Synode mit Rom Stellung nimmt gegen Odovakar? Wenn fortan jahrhundertelang der Papst auch in Streitigkeiten des Bischofs von Ravenna mit seiner eigenen Geistlichkeit [3] ihn vor römische Synoden lädt? Wenn die Päpste gegenüber dem Bischof von Ravenna ihren Tadel nicht selten in die schärfste Form kleiden [4], wenn der Papst geradezu mit Aberkennung der Metropolitanrechte droht?

Und endlich die Ordination des Bischofs von Ravenna. Bis zu der Autokephalieerklärung Constans' II. kennen wir nicht einen einzigen Fall der Ordination und Weihe Ravennater Bischöfe durch ihre eigenen Suffragane. Schon aus dem 5. Jahrhundert sind, so viel ich sehe, nur Konsekrationen in Rom überliefert; so diejenige des Petrus Chryso-

---

[1] Hinschius, a. a. O. S. 4; in den Noten zu S. 4 wird freilich auf das Schwanken des Verhältnisses hingewiesen; doch leidet das Urteil unter dem Mangel quellenkritischer Grundlagen, sowohl nach Seite der historischen Geographie wie der Urkundenlehre. — Unrichtig ist offenbar auch die Bemerkung von Luther (S. 6), daß im 4. Jahrhundert „Aquileja, Mailand und Ravenna selbständige, in keiner Weise von Rom abhängige Bistümer" gewesen seien. Bei Luther gehen von vornherein (S. 5 ff.) die drei Begriffe des römischen Primats, der Patriarchalgewalt über Metropoliten und der Metropolitanstellung Ravennas gegenüber seinen Suffraganen durcheinander.

[2] Vgl. auch Anm. 2, S. 28 und die berühmte Stelle in dem Brief an den Patriarchen Eutyches: *extra consensum romanae civitatis episcopi causas audire non possumus* (Muratori, rer. Ital. SS II, 183). Ich verstehe danach die Bemerkung Luthers (S. 11), „so standen bei Beginn des V. Jahrhunderts die Bischöfe Ravennas und Roms wie zwei ebenbürtige Gewalten einander gegenüber" in der Tat nicht.

[3] Das erste Beispiel, die durch Agnellus aufbewahrte Synodalurkunde Papst Felix IV. (526—30), ist zwar in der Form milde, aber in der Sache ganz unzweideutig. Von Papst Pelagius an geht dann über Gregor I. hinab eine lange Reihe von Verfügungen der Päpste über Angelegenheiten der Ravennater Kirche und Klöster (Kehr Nr. 16—65).

[4] Papst Simplicius an Johann (oben S. 7) *siquid apud te sacerdotalis modestiae teneretur — — ubi ista didicisti?* Ebenso zahlreiche Stellen in der Palliums-Korrespondenz Gregors I. mit Bischof Johannes, z. B.: *Ex quibus omnibus invenio, quia honor episcopatus totus foras in ostensione est, non in mente.* Ep. V, 15 (M. G. I, 295).

logus durch Papst Sixtus, Petrus' IV. durch Papst Johannes, später diejenigen des Johannes Romanus und des Maximian (575 und 593). Insbesondere der letzte Fall vollzog sich in einer für die Ravennater geradezu verletzenden Form, insofern Papst Gregor I. nach vorheriger Vorbereitung durch seinen Vertrauensmann Castorius und durch den Bischof von Cervia, die beiden Ravennater Kandidaten Donat und Johannes ablehnte und dafür den römischen Mönch Maximian bestellte (Kehr Nr. 33—37), der dementsprechend fortgesetzt mit Ermahnungen und Ratschlägen von ihm geleitet wurde und sich nur schüchtern dagegen wehrte. Auch die Kaiser schienen dieses Verhältnis anzuerkennen. Als die Ravennater einmal (546) an Kaiser Justinian botschafteten, um einen neuen Bischof und um das Pallium (oben S. 11, Nr. 4), da ließ Justinian den von ihm bestimmten Bischof durch den römischen Papst Vigilius weihen.

Dieses unbedingte Abhängigkeitsverhältnis Ravennas wird durch die berühmte Formel des Liber diurnus keineswegs verschleiert, nach der sich die römische Kirche bei Erledigung des apostolischen Stuhles ihrerseits an die Ravennater wendet um Fürsprache beim Exarchen für ihren Kandidaten.

Bald nach Mitte des 7. Jahrhunderts erfolgt dann allerdings jene große, an die Namen der Bischöfe Maurus und Reparatus gebundene Autokephaliebewegung, die aber offenbar ebenso sehr durch den Hof von Byzanz als durch die Kirche von Ravenna getragen wurde. Deshalb ist hier der Punkt auf die höfischen Beziehungen näher einzugehen. Schon Papst Zosimus bedroht 418 diejenigen mit Exkommunikation, die sich gegen ihn an den Hof wenden (*ad comitatum ire*, Kehr Nr. 2). Dann folgen die Tage der Galla Placidia und des Valentinian, zugleich der Pontifikat des Petrus Chrysologus, dessen Ergebenheit gegen Rom uns bekannt ist. Im späten 5. Jahrhundert gab der schwache Hof dem Bischof gewiß keine Stütze. Die Zeiten des Odovakar und der Ostgoten mochten vollends die Orthodoxen von Ravenna ihren römischen Brüdern nahe bringen. Kaum aber war nach der Ostgotennot die Restauration Justinians im Gange und der Exarch in Ravenna tätig, als allerdings auch die Anlehnung an Byzanz begann und das Selbstgefühl gegenüber Rom gestärkt wurde. Das 5. ökumenische Konzil von 553 hatte drei Kapitel des Konzils von Chalcedon verdammt, die Papst Vigilius noch verteidigte. Ravenna nahm von vornherein scharf für den Hof Partei und blieb dadurch in den Auseinandersetzungen mit Mailand und Aquileja eine Zeitlang in vorderster Reihe, bis auch Rom folgte. In dieser Zeit der Gefahr akuter Graecisierung Italiens wurde die Beziehung Ravennas zum Kaiserhof immer enger [1]. So erklären sich schon die an sich geringfügigen Reibungen im Pontifikat Gregors I., von denen oben die Rede war.

[1] Diehl, p. 268 ff., 270 (Über griechische Elemente in Ravenna).

Eine Verschärfung der Lage trat ein mit dem Monotheletenstreit seit dem Konzil von 649. Papst Martin verurteilte den Typos des Kaisers Constans. Nun wurde Ravenna für Byzanz eine wirksame „Waffe" gegen Rom. Unter solchen Umständen, nicht in normaler Entwicklung gewann Erzbischof Maurus von Ravenna das Autokephalieprivileg des Kaisers von 666 [1]. Zwischen Rom und Ravenna entstand ein regelrechtes Schisma, das erste seiner Art. Auch der Nachfolger des Maurus, der Erzbischof Reparatus, von den eigenen Bischöfen geweiht, hielt an der Regierungspolitik fest und erreichte von Constantin Pogoniates umfassende Privilegien (S. 12, Nr. 10 ff.). Erst Papst Agathon hatte wieder selbst gute Beziehungen zu Konstantinopel, und sein Nachfolger beendete das Schisma [2]. Der noch gleich seinem Vorgänger von den eigenen Suffraganen geweihte Erzbischof Theodor kam zum römischen Konzil von 680, und unter Mitwirkung des Kaisers stellte man den Frieden wieder her.

Die Bedingungen dieses Friedensschlusses machten Epoche in dem Verhältnis zwischen Ravenna und Rom. Die doppelte Überlieferung im römischen und im ravennatischen Bischofsbuch gibt die Gewähr der Treue. Ravenna verzichtete auf das kaiserliche Privileg; es gab auch das Andenken des Bischofs Maurus preis; es nahm das Pallium fortan wieder aus der Hand des Papstes. Rom seinerseits gestand dafür die freie Wahl und die Gebührenfreiheit für das Pallium zu und versprach, den Erwählten nicht länger als 8 Tage in Rom festzuhalten [3]. Auch sollte zum Aposteltage immer nur ein Vertreter des Erzbischofs nach Rom kommen. Seitdem sind anscheinend wieder alle Ravennater Erzbischöfe in Rom geweiht worden. Aber die Er-

---

[1] oben S. 12, Nr. 9; S. 21—24. Das Epitaph des Maurus, der als der große Erzbischof fortlebte, hat uns Agnellus aufbewahrt: *Jura propria collocasti*! Am Fußboden vor seinem Grabmal las noch Agnellus die Worte: *hic requiescit in pace Maurus archiepiscopus, qui vixit annos plus minus LXVII, qui tempore Constantini imperatoris liberavit ecclesiam suam de jugo Romanorum servitutis.*

[2] Lib. Pont. eccl. Rom. I, 360 (zu Leo II.):

*Huius temporibus percurrente divale jussione clementissimi principis restituta est ecclesia Ravennas sub ordinatione sedis apostolicae, ut defuncto archiepiscopo qui electus fuerit, juxta antiquam consuetudinem in civitate Romana veniat ordinandus. Hic* (doch wohl der Kaiser) *fecit constitutum, qui archivo ecclesiae continetur, ut qui ordinatus fuerit archiepiscopus, nulla consuetudine pro usu pallii seu divinis officiis ecclesiae persolvere debeat, sed nec Mauri quondam episcopi anniversitas aut agenda celebretur. Sed et tvpum autocephaliae quod sibi* (die Ravennaten) *elicuerant, ad amputanda scandala sedis apostolicae restituerunt.* Mit diesen genauen Angaben ist der kurze und freilich auch wenig präzise Bericht zum Pontifikat des Papstes Donus über die schon zu dessen Zeit erfolgte Aussöhnung (a. a. O S. 348) schwer zu vereinigen; wohl aber die Tatsache, daß der Erzbischof Theodor schon 680 an einer Synode des Papstes Agathon teilnahm.

[3] Charakteristisch ist, daß später umgekehrt von den Suffraganen des Erzbischofs von Ravenna darüber geklagt wurde, daß sie von ihm an seinem Hof über Gebühr festgehalten würden. M. G. Ep. karol. aevi VI [2] (Briefe des Papstes Nicolaus), 1912, 613.

gebenheit ist doch noch lange nicht wieder die alte. Von Erzbischof Felix überliefert der römische Liber Pontificalis, daß er die ihm vorgelegten Erklärungen ablehnte [1]. Von seinem Nachfolger Sergius erzählt Agnellus, daß er trotz seiner Weihe in Rom von den Ravennaten übel aufgenommen worden sei [2]; der Verlauf des Streites war sehr drastisch. Schließlich erhob der Erzbischof auch politische Ansprüche auf die Regierung des Exarchats [3]. Die Römer gewannen aber bei den Franken rechtzeitig den maßgebenden Einfluß, auch territorial, auf Kosten Ravennas. Nun hielten sich die Ravennater gegen die Franken noch eine Weile in erneuter Anlehnung an Byzanz, — vergebens; der Codex Carolinus gibt über diese letzte byzantinische Wendung der Dinge ausgiebiges Material.

Seitdem tritt Ravenna notgedrungen resigniert in die Geschichte des Abendlandes zurück. Es beginnt auch für Italien in der fränkisch-deutschen Zeit die Periode der Territorialbildung, in der sich Rom alsbald das Gebiet von Ravenna politisch mit unterworfen hat. Das konnte nicht ohne kirchenpolitische Auswirkungen bleiben.

Im übrigen ist die Politik der römischen Kurie in bezug auf alle Metropoliten die gleiche im ganzen Abendland: Stärkung der Bischöfe gegen die Metropoliten und Verkleinerung, d. h. Vermehrung der Metropolitansprengel [4]. Alles in allem liegt also die welthistorische Bedeutung des Verhältnisses von Ravenna zu Rom durch alle diese Jahrhunderte darin, daß Rom an dieser ersten und nächsten Metropolitankirche des Abendlandes die eigene Überlegenheit und die Formen der Unterordnung zuerst erprobte. Darnach erst folgte die fränkische, spanische, deutsche und „ambrosianische" Kirche. Eben deswegen ist die Beachtung jeder Gunst der Umstände in den politischen Schicksalen Ravennas und Roms so wichtig.

Das große Privileg des Papstes Paschalis für Ravenna vom Jahre 819, zugleich das älteste Original einer solchen Urkunde, bezieht sich zwar auf Vorurkunden Hadrians und Leos III., ist aber mit diesen zusammen wohl eine der ersten derartigen Gnadenverleihungen, die eine völlige Beherrschung vorbereiteten. Die Reihe geht über das nächste Original (Leo IV. von 850) gleichsinnig hinab, begleitet — stärker als früher — von tadelnden und zurechtweisenden Dekreten, besonders wieder von den Tagen Nicolaus I. an (858—62). Die schon unter Leo IV. einsetzenden Unstimmigkeiten benutzte Nicolaus I. zum

---

[1] Lib. Pont. eccl. Rom. I, 389 vgl. 393, 2 (*secundum priorum suorum solitas in scrinio noluit jacere cautiones, sed per potentiam judicum exposuit ut maluit*).

[2] Agnellus, c. 154: *Postquam Romae cunsecratus est, spreverunt eum sacerdotes et separaverunt se ab eo ministri et nemo erat, qui cum eo ad sanctam accederet aram.*

[3] Agnellus c. 157, p. 379; c. 159, p. 380.

[4] Italia Pontificia V, 16 über die spätere Verkleinerung auch des Ravennater Sprengels.

Einschreiten in der schärfsten Form. Exkommunikation, Synodalspruch und planvolle Beschneidung der alten Stellung erfolgten Schlag auf Schlag (Kehr Nr. 100—113). Fortan soll der Erzbischof von Ravenna alle zwei Jahre in Rom erscheinen; die Bischöfe der Aemilia nur weihen dürfen nach vorgängiger freier Wahl und nach ausdrücklicher Erlaubnis Roms [1]; er wird ihren Besuchen in Rom nichts in den Weg legen, keine Gebühren fordern, die *Tricesimalis* abschaffen, sich keine Güter ohne Gerichtsspruch anmaßen, Freie nicht den öffentlichen Gerichten entziehen und dem h. Petrus alle Güter restituieren [2]. Die Planmäßigkeit des Vorgehens hat etwas Großartiges. Wenn die Unterwerfung von 682 lediglich die Autokephalie preisgab und mit ihr den Erzbischof Maurus und das kaiserliche Pallium, so erstreckte sie sich bei dieser zweiten schweren Niederlage nach dem Geiste des 9. Jahrhunderts vor allem auf die Suffraganbischöfe, deren Zugehörigkeit zu Ravenna gelockert, zu Rom verstärkt wurde.

Das Spiel nahm unter Johann VIII. seinen Fortgang. Die Erzbischöfe Johannes und Romanus wurden wiederholt vor römische Synoden geladen, Romanus sogar exkommuniziert *pro perjurii reatu*. Die Unterwerfung unter den stärkeren römischen Willen wurde durch die verspäteten Gegenbewegungen nur um so vollkommener. Dann freilich, im 10. Jahrhundert, als Rom den politischen Parteien verfiel, in der ottonischen Zeit, da Ravenna durch große Büßer zuerst seinen melancholischen Zauber entfaltete, als Otto III. in grenzenloser Empfänglichkeit für solche Stimmungen an den versandeten Lagunen weilte, als Gerbert von Rheims dem Erzbistum noch einmal Glanz gab, da häuften sich wenigstens die weltlichen Gaben auf die altehrwürdige Kirche. Aber es sind im Grunde bescheidene Herrlichkeiten [3]. Immerhin, es war ein Jahrhundert des Friedens.

Das 11. Jahrhundert brachte dagegen neue Stürme für Ravenna; es kam jenes Zeitalter großer Synoden; noch einmal, wie in byzantinischer Zeit, hatten der Kaiser und die Fremden auch in kirchenrechtlichen Dingen ein Wort. Wir kennen schon die merkwürdigen Vorgänge der Synode von 1047 [4]. Kamen die Römer dem Erzbischof von Ravenna deshalb so weit entgegen, damit sie Mailand und Aquileja um so leichter demütigten, wenn der „erste" Metropolit Italiens in offenbarer Abhängigkeit von Rom lebte?

Noch einmal, jetzt zum letzten Mal, suchte Ravenna sich davon zu befreien; es erzeugte nur verstärkte Gegenwirkungen Roms, und Wibert von Ravenna, der sich als Clemens III., gestützt auf die Deut-

---

[1] Dem entspricht Johanns VIII. Auftrag zur Weihe der Bischöfe von Sarsina und Faenza (Kehr 126, 134).

[2] 18. Nov. 861. Mon. Germ. Ep. Karol. aevi VI [2] (ep. Nicolai pape) 613 f. (1912). Die Abgabe des Dreißigsten in ihren Ursprüngen nicht bekannt.

[3] oben S. 14. [4] oben S. 20.

schen, sogar des Papsttums unterfing, wurde wie seine Vorgänger im 9. Jahrhundert 1075 nach kurzen Verhandlungen *ob perjurii crimen* exkommuniziert (Kehr 177). In diesen Streitigkeiten, als es galt, den ganzen Metropolitansprengel zusammenzuhalten, mögen die drei großen Fälschungen entstanden sein. In dem Konflikt von 1047 mußte man auf den Namen Johannes I. fälschen, um den Argumenten Mailands sofort ein entsprechendes Gegengewicht zu bieten. Sonst aber war man in der Wahl der Namen frei. Man fälschte auf die drei größten Namen, den ersten eigentlich Ravennater Kaiser, Valentinian, den größten Papst, Gregor, und den ersten deutschen Kaiser Karl den Großen.

Blicken wir zurück. In der zweiten Hälfte des 7., des 9. und des 11. Jahrhunderts gab es je ein großes römisch-ravennatisches Schisma. Im ersten wurden die stolzen echten Privilegien der Byzantiner erworben und verloren, im zweiten ging ein gut Teil der alten echten Metropolitanrechte dahin, im dritten Schisma allein finden die großen Fälschungen ihren Platz. So ist Ravenna von Stufe zu Stufe gesunken.

VI. Bei der ersten Unterwerfung Ravennas unter Rom um das Jahr 682 wurde durch das Zugeständnis der Gebührenfreiheit die Vergabung des zuletzt durch den Kaiser verliehenen Palliums dem römischen Papst zugestanden. Daß Constanz II. 666 das Pallium ausdrücklich als kaiserliche Verleihung betrachtete, unterliegt keinem Zweifel. Aber auch schon unter Justinian, mehr als hundert Jahre früher, botschafteten die Ravennaten an den Hof um einen neuen Bischof und „um das Pallium"; und Justinian setzte einen neuen Bischof ein, ließ ihn zu Patras durch Papst Vigilius weihen und sandte ihn *dato pallio* auf seinen Bischofssitz [1].

Das Gegenstück dazu bieten die dazwischen liegenden Verhandlungen der Päpste Johann III. und Gregors über den Gebrauch des Palliums durch die Ravennater Bischöfe. Zwar ist in diesen Verhandlungen schon von Verleihung des Palliums durch den Papst die Rede, obwohl es nicht eigentlich grundsätzlich auf Rom oder den h. Petrus bezogen wird [2]. Aber das Palliumrecht ist offenbar noch keineswegs völlig geklärt; im Gegensatz zu der sonst gerade für Gregor I. bezeichnenden überlegenen Art, geht auf diesem Gebiet durch seine ganze Regierungszeit ein fast ängstliches Zögern und Fragen, ein Suchen nach dem „alten" Brauch. Zugleich bleibt über sein sehr starkes Interesse an diesen Fragen kein Zweifel. An der Spitze seiner Palliumkorrespondenz mit Ravenna steht das ziemlich unzweideutige Privileg Papst Johanns III. (Reg. Gregorii III, 67 als Beilage zu einem verlorenen Schreiben des Bischofs von Ravenna an den Papst): *Dilectissimo fratri*

---

[1] oben S. 11 Nr. 4.

[2] Daß Gregor nie auf den hl. Petrus Bezug nimmt, gesteht Grisar unumwunden zu (a. a. O. 107).

*Petro Johannes. Convenire novimus rationi, ut eos amictu pallii decoremus quos in illis civitatibus divina inspirante misericordia honor inluminat, in quibus hoc etiam illis, qui praeteritis temporibus fuere pontifices, ab apostolica sede esse constat indultum. Ideoque caritati tuae usum pallei sicut decessores tui habuisse noscuntur, praesenti auctoritate concedimus atque ea omnia circa honoris tui privilegium volumus permanere, quae anterioribus temporibus ecclesiae tuae constat esse servatum, ut nihil prorsus de privilegiis eius doleas deminutum.* Deus te incolumem custodiat. *Data X. kal. Octubrias, imperante domno Justino Augusto.*

Unter Bezugnahme auf dieses Privileg nahm der Nachfolger, Bischof Johannes, allerlei als alten Brauch in Anspruch, was Gregor I. als Zubehör des Palliumrechts bestritt, insbesondere das häufigere Anlegen des Palliums und sein Tragen auch auf der Straße. In einem ersten Schreiben verwies er dem Bischof seine Eigenmächtigkeit, es sei denn, daß er sich auf besondere ältere Privilegien stützen könne. *Illud tamen, frater carissime, tibi non putamus ignotum, quod prope de nullo metropolita in quibuslibet mundi partibus sit auditum, extra missarum tempus usum tibi pallii vendicasse. — Et quid dicturi sumus futuro judici, frater dilectissime, si illud quod grave jugum atque vinculum cervicis nostrae, non dico pro ecclesiastica sed pro quadem seculari nobis dignitate defendimus, gravare nos judicantes, si tanto pondere vel parvi temporis spatium careamus?* (III, 54. M. G. Ep. I, 211 f.)

Der Bischof beteuerte die Ergebenheit der Ravennater Kirche, *quae peculiariter vestra est*; den alten Brauch habe er nicht überschritten (III, 66. Ep. I, 228). Inzwischen ließ er durch den Patricius, durch den Präfekten und andere Standespersonen in Rom seine Sache mit vertreten. — Der Papst blieb aber bei den durch seine Vertrauensmänner erfolgten Feststellungen, *ut in letaniis pallio nisi in solemnitate b. Johannis Baptistae, b. Petri apostoli et b. martyris Apollinaris uterentur*; gestand aber aus Entgegenkommen auch noch den Jahrestag *ordinationis vestrae* zu. *In secretario vero secundum morem pristinum susceptis ac dimissis ecclesiae filiis induere vestra fraternitas pallium debeat atque ad missarum sollemnia ita proficisci et nihil sibi amplius — arrogare* (V, II. Ep. I, 291). — In einem seiner Schreiben stellte der Papst fest, daß der alte Brauch erneut erwiesen sei, *excepto, si reliquiae conderentur*; *quod tamen de reliquiis unus tantummodo potuit inveniri, qui diceret.* Aber er sei in seiner Sorgfalt noch weiter gegangen; *hac de re jam [Sabiniano] diacono Constantinopolim scripsi, ut per omnes qui sub se etiam tricenos et quadragenos episcopos habent requirere debeat.* Und wenn es dort wirklich Brauch sein sollte, das Pallium *in letaniis* zu tragen, wird er sich hüten, das Recht Ravennas zu mindern.

Dem neuen Bischof Maximian verlieh Gregor das Pallium mit dem Hinweis auf die angegebenen Beschränkungen (V, 61. Ep. I, 375). Indessen ging die Auseinandersetzung auch jetzt noch fort. Der Papst

erteilte dem Notar Castorius den Auftrag zu neuen Erhebungen bei alten Leuten über den Brauch (*veniant ante corpus S. Apollinaris et tacto eius sepulcro jurent*). Vor allem solle festgestellt werden, ob das Pallium ehedem *in omnibus letaniis* oder nur *in solemnibus* getragen sei (VI, 31. Ep. I, 409; IX 167. Ep. II, 165). Der Ausgang ist nicht bekannt.

Diese Tatsachen aus dem Ravennater Quellenmaterial sind sehr wichtig. Sie widersprechen in wesentlichen Punkten den kanonischen Anschauungen, wie sie schon bei Hinschius niedergelegt sind[1], verstärken dagegen die oft bekämpften Thesen von de Marca[2]. Es verlohnt sich deshalb, sie allgemein aus dem sonstigen Quellenmaterial zu beleuchten.

Dabei stellt sich aufs neue das hohe Alter und der unvergleichliche Wert der Ravennater Quellen heraus; auch der archäologischen. Aus den Zusammenstellungen Grisars ergibt sich unmittelbar, daß die Ravennater Mosaiken unter den zuverlässigen Darstellungen des Palliums den ersten Platz einnehmen. Dem großen Mosaikbild des h. Apollinaris in der Apsis seiner Kirche folgt an Bedeutung die Darstellung des Bischofs Maximian in San Vitale, zusammen mit dem Kaiser Justinian. Diesen Mosaiken gegenüber reichen zwar einzelne römische Darstellungen vielleicht noch weiter hinauf, aber die Bildwerke sind so stark restauriert, daß sie eine sichere Gewähr im einzelnen nicht bieten.

Auch das urkundliche Material ist außerhalb Ravennas geringfügig oder umstritten. Wohl gibt es jene berühmte Anerkennung des Palliums für Auxanius und Aurelian von Arles durch Papst Vigilius, die sich auf eine Verleihung durch Papst Symmachus an Caesarius von Arles (513) bezieht, wozu sich das Schreiben Gregors an die Königin Brunhilde gesellt (Ep. IX, 11)[3]. Aber gerade diese Verleihungen geschahen mit ausdrücklicher Ermächtigung des byzantinischen Kaisers[4]; sie lehren deshalb auch, daß die oft behauptete allgemeine Verbreitung des Palliums in unserem Sinne bei den Franken um das Jahr 581 un-

[1] Hinschius I, 210: »Es läßt sich nicht nachweisen, daß das Pallium den Bischöfen je durch den römischen Kaiser verliehen worden sei.«

[2] De Marca, De concordia sacerdotii et imperii. Hinschius, Kirchenrecht II, 23 ff., Die treffliche Arbeit von Curt Bogislav Graf v. Hacke, Die Palliumsverleihungen bis 1143, eine diplomatisch-histor. Untersuchung. Diss. Göttingen 1898, geht grade auf diese Fragen nicht näher ein (kurz S. 102 ff., 105 f.), bietet aber das jüngere Pallium-Material in kritischer Sichtung.

[3] *ut agenti vices nostras pallii non desit ornatus usum tibi ejus sicut decessori tuo praedecessor noster s. recordationis Symmachus legitur contulisse b. Petri s. auctoritate concedimus.* Ep. Vigilii bei Mansi IX, 40 f. (unter Bezugnahme auf Mandate König Childeberts und zur Beförderung des guten Verhältnisses zwischen ihm und dem Kaiser Justinian).

[4] *Nisi cum christianissimi domni imperatoris hoc, sicut ratio postulat, noluissemus perficere noticia, ut et vobis gratior praestitorum causa reddatur, dum quae postulastis, cum consensu christianissimi principis referuntur et nos honorem fidei ejus servasse*

haltbar ist [1]. Wenn nicht alles täuscht, ist also auch das 6. Jahrhundert noch eine Zeit des Schwankens. Die Päpste beginnen, das Pallium mit Zustimmung der Kaiser zu verleihen und das Palliumrecht, d. h. die Einzelheiten für den Brauch des offenbar von alters her, vielleicht von den Kaisern, überkommenen Palliums zu überwachen.

Grisar stellt in sehr unbefangener Art die Entwicklung des römischen Palliums so dar, daß ursprünglich alle Bischöfe des Orients [2] so gut wie des Occidents das Pallium getragen hätten; denn das Pallium sei zunächst nichts anderes gewesen als die liturgische Schärpe des Bischofs beim Messedienst. Dieses alte Pallium wäre aber im Abendlande nach und nach verschwunden zugunsten des besonderen, vom römischen Papste verliehenen Ehrenpalliums. Ich gestehe, daß mir diese Ansicht, nach der die ganz in alten Traditionen lebende römische Kirche einen urchristlichen Brauch durch spätere Sonderverleihung beseitigt hätte, wenig einleuchtet. Aber wenn schon, was sollte denn die Päpste bestimmen, gerade im Pallium ein besonderes Ehrenkleid, eine besondere Auszeichnung zu sehen? Gäbe es dafür einen anderen Grund, als daß dies Pallium doch ursprünglich eine kaiserliche Gunstbezeugung war?

Die These von dem kaiserlichen Ursprung des Palliums ist alt, und gewiß sind nicht alle dafür vorgebrachten Argumente haltbar. Allein, gerade das Angreifbarste, die Stelle der angeblichen Schenkung Constantins, behält doch wieder eine gewisse Bedeutung, denn sie besagt, daß die Fälscher, also die führenden Kreise der römischen Kurie um die Mitte des 8. Jahrhunderts, an dieser Annahme noch keinen Anstoß nahmen [3]. Über andere Argumente de Marcas läßt sich streiten, wie über das alte Verbot der eigentlich kaiserlichen Gewänder. Dagegen bleibt doch bestehen (man mag das erklären, wie man will), daß auch Papst Gregor I. noch an den Bischof Anastasius von Antiochien schrieb,

---

*cum competenti reverentia judicamus.* Ältere Literatur zu dieser Frage bei Löning II, 92; 93, 1; 92, 3. Einmal wirkt Belisar als Vermittler.

[1] Auf dem Konzil von Macon 581 trugen noch alle Erzbischöfe und alle Bischöfe das Pallium; so lehrt die ältere Literatur. Es handelt sich um einen Kanon des Konzils zu Macon vom Jahre 583 (M. G. LL. III Concilia, 155 f.), dessen gute Überlieferung nicht *archiepiscopi* sondern in der Tat nur *episcopi* hat: *ut episcopi sine pallio missas dicere non praesumant.* Löning II 94 erwägt, ob es sich hier wirklich um dasselbe Pallium handele, das eben damals in den Briefen Gregors I. schon als Auszeichnung der Metropoliten behandelt wird. Auch mir erscheint das ausgeschlossen.

[2] S. 25, Anmerkung 2. Im Orient blieb dieser Brauch: die Bischöfe erhielten das Pallium von den Metropoliten, diese von den Patriarchen. Auf dem Konzil von Konstantinopel 680 trugen die Bischöfe das *omophorion*, die ποιματικὴ δορά. Liutprand, der im Abendland längst an andere Verhältnisse gewohnt war, entsetzte sich über diesen *turpi comercio vituperandus mos.*

[3] Die Stelle in der Schenkung lautet (Mirbt, Quellen 85) *Concedimus b. Silvestrio et omnibus successoribus — diadema, videlicet coronam capitis nostri, simulque frygium nec non et superhumeralem, videlicet lorum.*

er habe den Kaiser für ihn um die Erlaubnis gebeten, in Rom sein Pallium zu tragen; daß er auch den Franken gegenüber ausdrücklich die Zustimmung des Hofes betont.

Grisar hat selbst die alten Argumente noch verstärkt. Das *Lorum* der Hofbeamten auf dem Constantinsbogen zeigt eine unverkennbare Verwandtschaft der kaiserlichen Auszeichnung mit dem späteren Pallium. Wichtiger, daß im römischen Metropolitansprengel von jeher nur der Papst, nicht die Bischöfe, das Pallium trugen; hier scheint eben doch, in der Nähe des Hofes, die Ausbreitung der Stitte des Palliums verhindert zu sein; also keineswegs ein altchristlicher Brauch nachträglich abgeschafft. Wie sollte auch gerade hier ein alter Brauch so leicht verschwunden sein, während sich umgekehrt die Ausdehnung der Sitte in entlegeneren Gegenden viel eher begreift.

Der Gegenbeweis wäre also noch zu erbringen. Daß Papst Marcus (336) dem Bischof von Ostia das Pallium verliehen hätte, steht zwar im *Liber Pontificalis*, doch haben wir keine Gewähr für das Alter dieser Notiz; die Überlieferung geht nur bis ins 7. Jahrhundert zurück. Daß die nächste römische Verleihung Ravenna betroffen hätte, ist eine durch nichts gestützte Behauptung [1]. Vielmehr spricht alles dagegen. Denn wie sollten nicht die späteren Päpste in den stellenweise gereizten Auseinandersetzungen über die Ravennater Handhabung des Pallium ssich auf diese ihre alte eigene Verleihung berufen haben, wenn sie es hätten können. Statt dessen wenden sie die größte Sorgfalt auf die Feststellung des „alten" Rechts durch landeskundige Leute in Ravenna.

Andererseits war offenbar die Ingerenz der Päpste auf das Pallium und die Art, es zu tragen, längst im Gange, als Kaiser Constanz II. 666 für uns zum ersten Mal einwandfrei das Pallium ausdrücklich den Erzbischöfen von Ravenna als Schmuck zugestand. Seit einem Jahrhundert hatte Rom seinerseits Ansprüche erhoben, und so mußte Ravenna nach der Niederlage von 682 auch das Pallium fortan um so mehr von Rom empfangen [2], als das neue Recht wieder unter Mitwirkung des Kaisers zustande gekommen war.

Gerade das Ravennater Material also ergibt im Rahmen der übrigen Zeugnisse, daß zwar vom 6. Jahrhundert an die Päpste die Palliumverleihung und eine Überwachung des Palliumrechts in Anspruch nahmen, die Kaiser aber noch keineswegs so völlig unbeteiligt erscheinen, daß nicht die Frage nach der Herkunft des Palliums bis auf neue, durchschlagende Momente durchaus als offen bezeichnet werden muß.

---

[1] »Wahrscheinlich hat der Gebrauch der Anwendung des römischen Palliums, soweit derselbe fremde Metropoliten betrifft, mit Ravenna begonnen.« Grisar S. 111.

[2] Gregor V. (Mansi XIX, 201): *cum usu pallii quo uti debeas certis temporibus antiquis modis, sicut antecessores tuos usos fuisse cognoscis.* Weiter Leo IX. für Erzbischof Heinrich (Kehr 172), Gelasius II, (Kehr 189) usf.

# Die Litterae Formatae im Frühmittelalter.

Von

Clara Fabricius.

Die litterae formatae sind als eine nach Namen und Form besondere Art kirchlicher Briefe von früher Zeit an bis in die Neuzeit für Kirchengeschichte und Kirchenrecht von solchem Interesse gewesen, daß die vielen Glossen und »notae« in den Kanonessammlungen oft zu kleinen Abhandlungen ausgedehnt und besondere Abschnitte in griechischen und lateinischen »thesauri«, in modernen Realenzyklopädien oder Kirchenlexika ihnen gewidmet sind. Ob aber über die litterae formatae im Zusammenhang mit der Kirchengeschichte oder dem Kirchenrecht frühchristlicher oder gallisch-fränkischer oder spätmittelalterlicher Zeit gehandelt wird, ist nicht gleichgültig, da die Briefe in den verschiedenen Zeiten eine verschiedene Bedeutung gehabt haben. Die Nichtberücksichtigung dieser Tatsache hat die sich stark widersprechenden Meinungen verursacht, die noch bis heute herrschen. Eine Klärung ist nur auf Grund einer eingehenden entwicklungsgeschichtlichen Darstellung möglich.

## 1. Der nicänische Ursprung der Geheimschrift in den litterae formatae.

Die älteste Quelle für die litterae formatae ist die sogenannte *Regula Formatarum*, die folgendermaßen zur Abfassung der Briefe anleitet: *Greca elementa litterarum numeros etiam exprimere nullus, qui vel tenuiter Greci sermonis noticiam habet, ignorat. Ne igitur in faciendis epistolis canonicis, quas mos Latinus formatas vocat, aliqua fraus falsitatis temere agi presumeretur, hoc a patribus 318 Nicea constitutis saluberrime inventum est et constitutum, ut formatae epistolae hanc calculationis seu supputationis habeant rationem, id est: adsumantur in supputationem prima Greca elementa Patris et Filii et Spiritus sancti, hoc est ΠΥΑ, quae elementa octogenarium, quadringentesimum et primum significant numeros, Petri quoque apostoli prima littera, id est Π, qui numerus octuaginta significat, eius qui scribit epistolam prima*

*littera, cui scribitur secunda littera, accipientis tertia littera, civitatis quoque de qua scribitur quarta et indictionis quaecumque est id temporis, id est qui fuerit numerus adsumatur. Atque ita his omnibus litteris Grecis, quae, ut diximus, numeros exprimunt, in unum ductis, unam quaecumque collecta fuerit summam epistola tenet. Hanc qui suscipit omni cum cautela requirat expressam, addat praeterea separatim in epistola etiam nonagenarium et nonum numeros, qui secundum elementa significant*: *AMHN* [1].

Die älteste Überlieferung dieser Regula findet sich in der italischen Kanonessammlung der Handschrift von Freising aus der Wende des 5. und 6. Jahrhunderts und in der gleichzeitigen Quesnellia [2]. Danach wird sie in einer Reihe von abendländischen Sammlungen aufgenommen, zuletzt im Dekret Gratians [3]. Sie trägt verschiedene Überschriften: solche, die den Inhalt [4] oder den Zweck [5] angeben, kurze wie *Regula Formatarum* [6], *Formata Episcoporum* [7] oder durch die Angabe des Verfassers erweiterte: *Epistola Formata Attici episcopi Constantinopolitani* [8] und *Regula Formatarum Attici* [9]. Die alte Tradition, daß Atticus der Verfasser der Regula ist, beruht darauf, daß einige alte Sammlungen sie hinter den Worten einordnen, mit denen die lateinische Version der nicänischen Kanones, die Atticus 419 nach Karthago schickte, beglaubigt wird [10].

Die praktische Anwendung der theoretischen Regula bezeugen litterae formatae in fränkischen Formel- und späteren Kanonessammlungen. Trotz ihres Formelcharakters sind sie so individuell abgefaßt, daß die beteiligten Personen, Ort und Zeit genau bestimmt werden konnten. Die älteste stammt aus dem Jahre 806 [11] aus Mainz. Sie

---

[1] Formulae Sangallenses Nr. 23 in M. G. Leg. Sect. V, 2, S. 409.

[2] Vgl. Maaßen: Geschichte der Quellen u. Literatur des kanonischen Rechts, Graz 1870, I, 399.

[3] Decretum Gratiani Dist. LXXIII, ed. Friedberg, Leipzig 1879, S. 260. Vorher bei Ivo v. Chartres: Decretum VII cap. 433, Migne P. L. 161. Regino v. Prüm: De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, ed. Wasserschleben, Leipzig 1840, Lib. I, c. 449. Anselm v. Lucca: Collectio Canonum II ed. Thaner, 1915, S. 323. Codex Udalrici ed. Eccardus corp. hist. med. aevi II, Leipzig 1723, S. 17/18.

[4] *Nicena synodus hunc ordinem inter episcopos in faciendis epistolis commendatitiis instituit*: *Greca elementa* . . ., Hadriana, Cod. lat. Paris 3838.

[5] *Augmentum quemadmodum formata fieri debeat*, in der Vermehrten Hadriana. Maaßen, a. a. O. 456. *Qualiter debeat epistola formata fieri exemplar*, Form. Sangall, Nr. 23. M. G. Leg. Sect. V 2. 409.

[6] Quesnellia, Hdschrft v. Corbie u. Pithousche Hdschrft.

[7] Cod. lat. Mon. 3860 *a*.

[8] Hispana.

[9] Formulae Extravagantes ecclesiasticae Nr. 13. M. G. Leg. Sect. V 2. Vgl. die Angaben bei Zeumer, M. G. Leg. Sect. V, S. 557, Anmerkung.

[10] Vgl. Maaßen, a. a. O. 400—402.

[11] Form. extravag. eccl. Nr. 13 M. G. Leg. Sect. V 2.

zeigt nach Inhalt und Form die charakteristischen Züge der Formatae und lautet: *Riculfus misericordia Dei Maguntiae civitatis archiepiscopus Bernario fratri ac Wormacensis civitatis episcopo in Deo patre et domino Jesu Christo et praesentis vitae felicitatem et futurae etiam optamus beatitudinem. Notum sit almitati vestrae quia Gerbertus clericus ac fidelis filius noster cum omni humilitate a nobis petiit, ut ei visitationis ac devotionis gratia tam religionem vestram quamque et loca sacra, vobis a Deo ad gubernandum commissa, visitare licuisset; ea scilicet conditione, ut, si propter causas quasdam, a nonnullis occultandas, vobis autem manifestandas, utrisque vobis videretur, ut ad salutem animae suae vobiscum maneret ac vestrae vestrorumque se sollicitudini committeret, ita facere licuisset; sin autem, absque ulla noxia vagatione interposita ad nos tremearet. Unde ei hanc epistolam, ecclesiastico more numeris ac supputationibus congruis astipulatam, fieri iussimus, ut scire valeat Deo digna fraternitas vestra, cum nec fuga lapsum nec fraude profectum, sed nostra spontanea voluntate ad vos fuisse destinatum. ICLXXX. Valete in Domino. XCVIIII.* Aus diesem Beispiel wie aus den meisten anderen erhellt, daß die in der Regula als *farmatae* bezeichneten kanonischen Briefe von Bischof zu Bischof ausgestellte, durch Geheimzeichen beglaubigte Legitimationen für reisende Kleriker waren. Sie gehören also zu der großen Gruppe der kirchlichen litterae commendatitiae, sind aber durc hihre Beschränkung auf bischöfliche Aussteller und Empfänger — um dies schon hier mit Nachdruck hervorzuheben — nur litterae commendatitiae im engen Sinn.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Berufung der Regula auf den nicänischen Ursprung der Formatae. Sie findet sich auch in erhaltenen Briefen, ein Zeichen dafür, daß sie lebendige Tradition war. Diese Überlieferung ist aber bis heute nicht allgemein anerkannt. Wenn man auch, abgesehen von Hefele [1], nicht gerade von einer Fälschung redet, so steckt doch dieses Mißtrauen implicite in der Art, wie man auf die Entstehung der Regula oder der Geheimzeichen mit dem unbestimmten »sollen« hinweist [2]. Jedenfalls bekennt sich außer Maaßen und Gardthausen [3] wohl keiner zu der alten Überlieferung.

---

[1] Hefele: Konziliengeschichte I, u2. Afl. Freiburg 1873, S. 375. Er hält sie für eine »pseudoisidorische Ware«, wie vor ihm Blascus. Vgl. dazu Knust: De fontibus et consilio Pseudo-Isidorianae collectionis, Göttinger Dissertation 1832, S. 3.

[2] Z. B. Meister: Die Geheimschrift im Dienste der päpstlichen Kurie, Paderborn 1906, S. 4: ». . . . die lit. form., die auf Atticus v. Konstantinopel und das Konzil v. Nicäa zurückgehen sollen . . . . .« v. Harnack: Realenzykl. Herzog-Hauck, Bd. 11: »Nach einem Bischof Atticus v. Konst. beigelegten Bericht soll . . . . . .«

[3] Gardthausen: Griech. Paläographie, 2. Aufl. Leipzig 1913, II, 317: »Die Form wurde in Nicäa festgesetzt, und die hierauf gegründete Anweisung findet sich bei Atticus . . . . . .« Vielleicht ist bei Ludolf Fiesel: Die kirchlichen Empfehlungsbriefe und das kirchl. klösterliche Geleitswesen in Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung Bd. X, Weimar 1920 der Satz: »um Fäl-

Die Stellungnahme zum nicänischen Ursprung ist aber ausschlaggebend für die Gesamtauffassung der Formatae. Hier ist der Ausgangspunkt für die Meinungsverschiedenheiten über Charakter und Zweck, Aussteller, Empfänger, Überbringer der Briefe, über ihr Verhältnis zu anderen kirchlichen Empfehlungsbriefen, über Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer der Geheimzeichen. Ein Beweis für den nicänischen Ursprung muß darum die Grundlage einer Untersuchung über die Formatae sein, durch welche eine eindeutige Definition der Briefe gegeben und die Meinungen geklärt werden sollen.

Der Zweifel an der Behauptung der Regula könnte insofern berechtigt sein, weil eine Berufung auf die Autorität Nicäas immer an sich eher verdächtig als glaubwürdig ist[1], in diesem Fall aber besonders, weil sonst in der Überlieferung jede Unterstützung fehlt. Die erhaltenen Formatae dafür heranzuziehen, wäre eine petitio principii, weil sie von der Regula abhängig sind; dagegen darf aus der Tatsache, daß sich die Geheimvorschrift nicht unter den Akten von Nicäa findet, kein Verdacht geschöpft werden. Dieser Mangel widerspricht der Überlieferung nicht, denn eine Geheimvorschrift fordert Geheimhaltung, und im Gegenteil kann vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an auf eine Abnahme ihrer Autorität geschlossen werden[2]. Daraus wird auch verständlich, daß keiner von den nicänischen Kanones Formatae vorschreibt, und daß die kirchengeschichtliche Überlieferung[3] über Nicäa ganz davon schweigt.

Einige Momente aber sprechen entschieden für Nicäa. Die kirchlichen Verhältnisse um 325 erforderten eine Sicherung kanonischer Briefe *ne aliqua fraus falsitatis temere agi presumeretur*, wie die Regula die Verordnung begründet. Die häufige Wiederholung der Konzilsbeschlüsse über die Residenzpflicht der Kleriker und über *litterae commendatitiae*[4] zur Aufnahme in einer fremden Diözese zeigt, daß der Kirche damals durch die Übertretung dieser Vorschriften Gefahr

---

schungen vorzubeugen, hatte der gewöhnlichen Überlieferung nach (M. G. Formulae 557) das Konzil von Nicäa eine bestimmte Form für die commendatitiae erfunden« auch für Formatae zu deuten. Vgl. auch Georg Winter: Ein kirchl. Beglaubigungsschreiben im späteren Mittelalter, Archiv f. Urkundenforschung. 8. Band, 1. u. 2. Heft, S. 189 ff.

[1] Siricius betrachtet den 3. Kan. v. Sardica als Beschluß von Nicäa, um den Primatansprüchen autoritativeren Charakter zu geben; Leo I· verfälscht aus demselben Grunde den 6. Kan. v. Nicäa durch den Satz: *Ecclesia Romana semper habuit primatum*. Vgl. Mansi VII, 443.

[2] Ähnlich schließt Tangl in bezug auf die päpstlichen Privilegien in: Die päpstl. Kanzleiordnungen von 1200—1500, Innsbruck 1894.

[3] Theodoret, Socrates, Sozomenos erwähnen auch nur das Glaubensbekenntnis u. die 20 Kanones, Migne P. G. L. Bd. 82 u. 67.

[4] Über allgemeine kirchliche Empfehlungsbriefe in der frühchristlichen Zeit vgl. Harnack in Herzog-Hauck, Realenzyklopädie für protestant. Theologie XI, S. 536 u. Ludolf Fiesel a. a. O.

drohte, der um so strenger begegnet werden mußte, je straffere Disziplin die länderumspannende Organisation der Reichskirche erforderte. Es ist darum sehr wahrscheinlich, daß das erste ökumenische Konzil die Legitimationsbriefe durch Geheimzeichen sicherte, um sie vor Mißbrauch zu schützen. Diese konnten Brieffälschungen erschweren, die schon früh bezeugt [1] sind, gegen geistige Betrüger konnten sie eine »tessera« [2] sein, an der man die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche erkannte. In Nicäa hätte man sich damit im besonderen gegen die aus der Gemeinschaft gestoßenen Arianer geschützt. Der Gedanke, der der Verordnung zugrunde liegt, Reinhaltung des Priesterstandes, entspricht durchaus dem Geist der Kirche des 3. und 4. Jahrhunderts, die im Kampf gegen Irrlehrer und Ketzer stand, der besonders in der morgenländischen Kirche, die im hohen Maße auf theologische Spekulationen gerichtet war, brennend wurde. Dadurch erklärt sich die Geheimschrift noch zwangloser als Beschluß von Nicäa, denn die orientalischen Bischöfe waren dort in überwiegender Mehrheit vertreten. Daß die Praxis der Formatae später im Orient nicht solche Bedeutung gewann wie im Abendlande, erklärt sich wohl auch aus diesem Geiste, der hinter den Spekulationen den Eifer für Disziplin und Verfassung der Kirche zurücktreten ließ, der in Rom der beherrschende war.

Neben diesen sachlichen Beweisen stehen zeitliche. Der Name *formatae* wird zum erstenmal [3] von Optatus von Mileve im 2. Buch seiner Schrift *De schismate Donatistarum* [4] genannt. Optatus sagt von seinem Zeitgenossen Siricius: *Hic noster est socius cum quo nobis totus orbis commercio formatarum in una communionis societate concordat.* Die Schrift ist um 368 [5] verfaßt und 384 noch mit einem Nachtrag versehen und revidiert worden [6]. Der Name Siricius kann der römischen Bischofsliste, die Optatus gibt, nicht vor 384 angefügt worden sein,

---

[1] Vgl. Cypriani Epistolae, Corp. S. S. eccl. Latin. Vol. III, Pars II, S. 489 Nr. 9, wo aufgezählt wird: die ungenügende Bezeichnung d. Ausstellers u. Empfängers, die Schrift, der Inhalt und sogar der Schreibstoff *chartae ipsae*; Eusebius, Kirchengesch. hrsg. v. Eduard Schwartz, Kl. Ausg., 2. Aufl. Leipzig 1914, S. 160, IV, c. 23, wo Dionysius v. Korinth über Verfälschung seiner Briefe klagt; Theodoret, Hist. eccl., I, 3, in Griech. christl. Schriftsteller d. ersten 3 Jahrhunderte, Leipzig 1911, S. 8/9, der vor denen warnt, die διὰ γραμμάτων ψευδῶς κεκομψευμένων in die Parochien eindringen wollen, und Paulus, der seine Briefe durch seine Unterschrift mit den Worten ὁ ἔστι σημεῖον ἐν πάσῃ ἐπιστολῇ οὕτω γράφω, 2. Thessal. 3, 17.

[2] Baronius annales 325 n. 162 ed. Theiner.

[3] Die älteren Briefe Sylvesters I. an die gallischen Bischöfe (Jaffé-Kaltenbrunner, Regesta Pontif.. Leipzig 1885, Tom. I, 29, R. 177) und des Damasus (S. 39 R. 244) sind pseudoisidorische Fälschungen. — Vgl. dazu Migne, P. L. VIII 848 u. XIII 431. — Die Verordnung Sixtus' I. (Lib. Pontif. tom. I, 56, 57 u. 128) hat Duchesne als unhaltbar erwiesen, s. unten S. 000.

[4] De schism. II, 3 in Corp. Script. Eccl. Latin. XXVI, Wien 1893.

[5] Vgl. v. Harnack: Dogmengesch., 4. Aufl., Tübingen 1910, III 41.

[6] De schism. I, 7.

weil Siricius erst dann Bischof von Rom wurde. Der in Frage kommende Satz aber wird davon nicht unbedingt betroffen, er kann sich in der ersten Redaktion an Damasus I. angeschlossen haben. Der terminus a quo für den Namen *formatae* kann also nachweisbar spätestens 384, frühestens 368 angesetzt werden. Die Selbstverständlichkeit, mit der Optatus von dem *commercium formatarum* wie von einer bekannten kirchlichen Sitte spricht, rückt den Zeitpunkt vermutungsweise sogar immer näher an 325 heran.

Diese zeitlichen Feststellungen enthalten noch ein günstiges Moment für Nicäa. Vor 384 nämlich kann eine für die ganze Kirche rechtsgültige Verordnung nur durch Konzilsbeschluß gegeben worden sein. Selbst dem römischen Bischof fehlte noch die rechtlich anerkannte Autorität [1] dazu, und eine kaiserliche Verordnung etwa wäre auch kaum anders als im Zusammenhang mit einem Konzilsbeschluß zu denken.

Zuletzt lassen sich noch aus der Geheimschrift selbst Beweise ableiten. Daß sie auf der Eigentümlichkeit der griechischen Sprache beruht, die Zahlen durch Buchstaben auszudrücken, weist mit größerer Wahrscheinlichkeit auf eine Entstehung der Verordnung auf griechischem als auf lateinischem Boden hin. Es darf allerdings nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß sie aus Rom oder sonst aus dem Abendland stammt. Denn wenn die Geheimschrift auch »nicht im Abendland erfunden ist« [2], so hätte sie doch im einzelnen Falle dort unabhängig von orientalischem Einfluß in die Praxis eingeführt werden können [3]. Dennoch ist der griechische Charakter ausschlaggebend. Er ordnet die Verordnung den frühen Jahrhunderten zu, wo sich die Trennung zwischen morgen- und abendländischer Kirche noch nicht vollzogen hatte, wo trotz einer selbständigen lateinischen Kirchensprache das Griechische noch im abendländischen Klerus lebendig war. Nur dieser Frühzeit entspricht auch die Art der Verwendung der griechischen Buchstaben zur Kryptographie. Später wurden sie nicht so einfach und zweckentsprechend benutzt, sondern in künstlicher, spielerischer Art meist in Verbindung mit arabischen, hebräischen oder auch Runenzeichen [4]. Nach den beiden letzten

---

[1] Auch bei Siricius bleibt es nur bei einem Anspruch auf Gesetzeskraft für seine Dekretalen, vgl. ep. I ad Himerium, Jaffé-Kaltenbrunner 255.

[2] Gardthausen: Griechische Paläographie, Leipzig 1913, Bd. II, 300 ff.

[3] Sie war dort durch die Johannes-Apokalypse bekannt (13, 18) und durch Hippolyt, der die Buchstabenberechnung als eine Wurzel von *haereses immensas et infinitas* bekämpft, Refutatio omnium haeresium, ed. Duncker et Schneidewin, Göttingen 1859, S. 73 ff.

[4] Letztere bei Bonifatius, vgl. Tangl, Studien z. Neuausgabe der Bonifatiusbriefe, N. Archiv 40, 726 u. Diekamp, N. Arch. 9, 16/17.

Beweisen aber kommt aus dieser Frühzeit nur die erste Hälfte des 4. Jahrhunderts und darin nur das Konzil von Nicäa als Zeitpunkt für die Einführung der Geheimschrift in Betracht.

Von den Einzelelementen der Geheimschrift zeugt die Datierung nach Indiktionen besonders stark für Nicäa. Sie ist alter Überlieferung nach von Konstantin dem Großen im römischen Reiche eingeführt worden [1]. Dem ersten Reichskonzil also, das von ihm einberufen und in seiner Anwesenheit abgehalten wurde, dessen Beschlüsse durch seine Promulgation staatsrechtlichen Charakter erhielten, lag es daher nahe, sich für eine neue Verordnung dieser neuen Reichsdatierung zu bedienen. Noch überzeugender spricht, daß die Datierung dadurch, daß sie noch ungebräuchlich und also allgemein unbekannt war, ein besonders geeignetes und sicheres Geheimzeichen für die damalige Zeit war, um so sicherer als das Jahr, das die Indiktion bezeichnete, erst berechnet werden mußte. Dieser Charakter ordnete die Datierung in die Zahlenberechnung der Geheimschrift vorzüglich ein.

Die übrigen Elemente des Textes sind mehr oder weniger bedeutungslos für die Beweisführung. Einsatz eines Buchstabens für Personen- oder Ortsnamen zum Zweck der Verdunkelung gehörte zu den üblichsten Verfahren in Kryptographien. Das Wort Amen weist nur auf den kirchlichen, aber nicht auf den zeitlichen Ursprung hin. Die Anfangsbuchstaben der Namen πατήρ, υἱός, ἅγιον πνεῦμα, die das unveränderliche Element der Geheimschrift sind und die Invokation vertreten, können nur insofern für Nicäa zeugen, als dort die Trinitätsfrage im Brennpunkt der Auseinandersetzungen mit den Arianern steht. Für einen absolut sicheren Beweis aber, wie ihn Baronius [2] ableitet, fehlt mindestens irgendein Hinweis auf das für Nicäa so bedeutungsvolle ὁμοούσιος. Die reine Trinitätsformel war mit Berufung auf Matth. 28, 19 ohne dogmatische Zusätze die Grundlage der Tauf- und damit aller Glaubenssymbole geworden, auch bei den Arianern [3]. Sie steckt schon in der Grußformel der neutestamentlichen Briefe, war also der Kirche viel zu vertraut, um daraus einen unbedingten Beweis für Nicäa abzuleiten. Aber sie widerspricht jedenfalls der nicänischen Entstehung des Textes nicht, selbstverständ-

---

[1] 312 nach d. Chronicon Paschale, ebenso Ideler, Handbuch d. Chronologie II, 352, Brelin 1826, Grotefend, Zeitrechnung d. dtsch. Mittelalters u. d. Neuzeit, Hannover 1891, I, 93, Gardthausen a. a. O. II 462 ff., Seeck u. Wilcken treten für d. Jahr 297 ein, s. Gardthausen ebenda; Rühl, Chronol. d. Mittelalters u. d. Neuzeit, Berlin, 1897, S. 181, ist gegen 312.

[2] Baronius: Annales 325, n. 162 macht sich einer petitio principii schuldig, indem er behauptet, die Formel sollte den Arianern gegenüber *fidem Nicaenam eademque catholicam* bezeichnen. Dieselbe Ansicht vertritt Ferdinand de Mendoza, s. Mansi II, 329.

[3] Vgl. das Symbol des Arius bei Socrates h. e. I, 26 u. Sozomenos h. e. II, 27 (Migne P. G. L. 67).

lich nur, wenn das zweite Π nicht für Petrus, sondern mit A zusammen für ἅγιον πνεῦμα beansprucht wird. Baronius irrt, wenn er die Beziehung auf Petrus aus Bedeutung und Zweck der Formatae heraus für notwendig hält mit der Begründung: *quod in sede Petri vigeret totius ecclesiae catholicae principatus*[1]. Dieser Grund kann für Nicäa noch nicht maßgebend gewesen sein, es gibt um 325 noch keinen rechtlich begründeten und anerkannten Primat Roms[2], und um diesen und nicht um den rein religiösen und moralischen handelt es sich hier, weil nur er eine Verordnung des ersten ökumenischen Konzils von kirchenrechtlicher Bedeutung rechtfertigen kann. Aus dem Geist der damaligen Episkopalverfassung heraus ist das zweite Π als Symbol für Petrus, den Primas der Kirche, unmöglich. Es entspricht auch nicht dem Geist der nicänischen Zeit, Petrus etwa als Symbol für die Kirche schlechthin zu setzen. In den Glaubensbekenntnissen des 2.—4. Jahrhunderts wird nach der Trinität die Autorität der Kirche durch ἁγία ἐκκλησία[3] oder durch *ecclesia catholica* (καθολικὴ ἐκκλησία)[4] anerkannt. Das Π kann also ursprünglich nur das Symbol für πνεῦμα gewesen sein[5]. Trotzdem ist dies kein Argument gegen den nicänischen Ursprung der Verordnung. Die Beziehung auf Petrus ist nur später hinzugekommen — nicht ausgeschlossen durch den Verfasser der Regula, die sich ja deutlich in die ursprüngliche Vorschrift und in eine spätere Erläuterung derselben scheidet —, vielleicht in harmlos kirchlicher Gesinnung, vielleicht in tendenziöser Absicht, jedenfalls aber zu einer Zeit, wo Petrus, römischer Bischof (Papst), katholische Kirche identische Begriffe waren.

Alle diese Beweise sind streng genommen nur indirekte, was sich notwendig aus dem Fehlen der Geheimvorschrift unter den Akten von Nicäa ergibt. Der Mangel an direkten Beweisen aber wird in gewisser Weise dadurch ausgeglichen, daß sich kein anderer Ursprung als der nicänische feststellen läßt. Das soll aus den Quellenstellen für Formatae, die aus der Zeit nach 325 und vor dem Erscheinen der Regula um 500 stammen, bewiesen werden.

Die Reihe der Zeugnisse ist chronologisch geordnet folgende[6]:

---

[1] Baronius: Annales 325 n. 162.

[2] Die ersten Ansätze finden sich im 3. Kanon v. Sardica 343, und erst Leo d. Große ist der erste Papst im eigentlichen Sinne.

[3] Altrömisches Symbol.

[4] Z. B. im Symbol von Nicäa 325, bei Arius u. anderen. Oder: ἅγια καὶ ἀποστολικὴ εκκλησία καθολικὴ wie im Symbol der Nestorianer, des Epiphanius u. anderen. Vgl. Symbole der alten Kirche von Lic. H. Lietzmann, Bonn 1906.

[5] Vgl. v. Harnack: Realenzyklopädie Herzog-Hauck Bd. 11; Gardthausen a. a. O. 319, Anmerkung.

[6] In der Datierung der afrikanischen Synoden folge ich Hefele: Konziliengesch. 2. Aufl. Freiburg 1873, Bd. I, 1875, Bd. II.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Optatus | zw. 368 u. 384 | de schismate II, 3. |
| 2. | Hipporegius | 393 | Cod. can. eccl. Afr. c. 23. |
| 3. | Karthago | 397 (26. Juni) | Cod. can. eccl. Afr. zw. c. 56 u. 57. |
| 4. | Karthago | 397 (28. Aug.) | Mansi III 884, c. 28. |
| 5. | Augustin | 397/98 | Migne 33, ep. 44. |
| 6. | Karthago | 401 | Cod. can. eccl. Afr. c. 73. |
| 7. | Rom | 402 | Mansi III, 1138, c. 14. |
| 8. | Karthago | 407 | Cod. can. eccl. Afr. c. 106. |
| 9. | Zosimus | 417 | Jaffé-Kaltenbrunner 328, 333. |
| 10. | Karthago | 419 | Cod. can. eccl. Afr. c. 23. |
| 11. | Marazana | (Zeit unbestimmbar[1] | Ferrandus Brev. can. 27. |
| 12. | Sixtus III. | 437 | Jaffé-Kaltenbrunner ep. 395. |
| 13. | Leo der Große | 454 | Migne 54, 1082 A. ep. 131. |
| 14. | Sidonius | 472 | M. G. A. A. VIII, 99, ep. VI, 8. |

Während aus den meisten dieser Stellen deutlich erkennbar ist, daß Formatae Reisepässe für Kleriker sind[2], bieten nur die afrikanischen Kanones und die Zosimusbriefe einige Hinweise auf die Form. Schlüsse aus dem Wortlaut sind selbstverständlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß der Name *formatae* darin ursprünglich ist. Für die afrikanischen Kanones bürgt die älteste Überlieferung bei Dionysius Exiguus[3]. Es ist um so sicherer anzunehmen, daß er den Namen schon in seiner Quelle, dem Codex canonum ecclesiae Africanae[4], vorfand, als er sich gerade von anderen Herausgebern von Kanonessammlungen rühmlich dadurch unterscheidet, daß er an mehreren Stellen den Namen *formatae* vermeidet[5].

Die in der Tabelle aufgezählten 8 Beispiele lassen sich auf 3, höchstens 4 zurückführen[6]. Nr. 3, 4 und 10 sind Wiederholungen von Nr. 2. Sie lauten, abgesehen von kleinen Zusätzen, übereinstimmend: *episcopi trans mare non proficiscantur, nisi consulto primae sedis episcopo suae cuiusque provinciae, ut ab eo praecipue possint sumere formatam.* Nr. 10 erklärt *formatam* noch durch *vel commendatitias epistolas.* Nr. 3 sagt dasselbe verkürzt: *ut nullus episcoporum naviget sine formata primatis,* zeichnet sich aber durch den wichtigen Schlußsatz aus: *gesta in authenticis, qui quaeret, inveniet.* Nr. 6 lautet: *Item placuit ut dies*

---

[1] Vgl. Maaßen: Gesch. der Quellen u. Literatur des kanonischen Rechts, 1870, S. 185.

[2] Näheres darüber u. Texte folgen unten.

[3] Vgl. Maaßen a. a. O. 422 ff.

[4] Bei Migne 67. Über Namen usw. vgl. Hefele II, 125.

[5] Fulgentius Ferrandus z. B. u. s. Vorlage, die isidorische Version, setzen in Laodicäa c. 41/42 u. Antiochia c. 8 das Wort *formatae* ein.

[6] Auf Grund der afrikanischen Sitte, auf späteren Synoden die Kanones früherer zu verlesen und zu wiederholen.

*venerabilis Paschae formatarum subscriptione omnibus intimetur* . . . . Nr. 8 fordert für die Reise an den Kaiserhof *formatae*, die das Osterdatum und den Grund der Reise angeben. Führt der Weg über Rom, so soll die *formata* an den römischen Bischof und von diesem eine neue an den Bischof des Hoflagers ausgestellt werden [1]. Nr. 11 ist der einzige Kanon, der die Kleriker im allgemeinen — nicht nur die Bischöfe — der Vorschrift unterstellt: *ut clerici sine formata et conscientia episcopi per alienas plebes* [2] *non vagentur*.

Für die vorliegende Teiluntersuchung ist aus dem kurz skizzierten Inhalt zweierlei hervorzuheben: 1. es handelt sich bei allen diesen Formatae um Reisepässe für Kleriker, 2. sie enthalten direkt genannte Kennzeichen und einen Hinweis auf andere, indem sie unbestimmt von authentischer Abfassung sprechen. Die Kennzeichen beschränken sich auf das Osterdatum und den Reisegrund. Sie belegen kaum eine besondere Form der Briefe, die durch den Namen Formatae bezeugt wird, der für kirchliche Briefe neu auftritt. Aber selbst angenommen, das Osterdatum wäre ein Formzeichen und sogar insofern ein geheimes, als es vor dem Fest nur Bischöfen bekannt war [3], so würde damit für den Ursprung der Formatae auch nur auf Nicäa hingewiesen werden, wo die Osterfrage erstmalig für die Reichskirche entschieden wurde [4]. Die Annahme von Geheimzeichen, nicht nur Kennzeichen, ist aber auf Grund des Satzes: *gesta in authenticis, qui quaeret, inveniet* gestattet [5]. Sie lassen sich aus den Kanones nicht herauslesen und folglich von hier aus auch nichts über den Ursprung der Formatae. Da nun aber die afrikanischen Formatae inhaltlich in den wesentlichsten Zügen mit denen des 8.—11. Jahrhunderts übereinstimmen, diese aber die Geheimzeichen der Regula haben, ist es berechtigt, dieselben auch für jene anzunehmen.

Dasselbe Resultat ergibt sich aus folgendem gut überlieferten Brief des Papstes Zosimus an den gallischen Episkopat aus dem Jahre 417 [6]: . . . *Placuit apostolicae sedi, ut si quis ex qualibet Galliarum*

[1] Mansi IV, 330 gibt dieselbe Verordnung mit geringen Abweichungen als 20. Kan. v. Mileve 416. Nach Maaßen a. a. O. 163 gehört sie nur zu Karthago 407. Vgl. dazu Schmid: Die Osterfestberechnung in d. abendl. Kirche, Straßburger Theol. Studien, Bd. 9, 104/05, Anmerkung.

[2] *Plebes* = Pfarrgemeinden. Andere afrikanische Zeugnisse dafür Migne 67, 214, c. 98,; Mansi III, 147. Vgl. Tangl: Übersetzung der Bonifatiusbriefe 155, Anm. 1: *plebs* und *plebanus* = Pfarre u. Pfarrer.

[3] Der Charakter des Geheimzeichens geht aber trotzdem durch die Angabe in den Kanones schon verloren, und der Vorzug, daß nur die Bischöfe es kannten, fiel oft weg, weil die Formatae in Afrika meistens für Bischöfe bestimmt waren.

[4] Vgl. Leo I. ep. 121, Migne P. L. 54; vgl. Hefele I, 330.

[5] Cod. can. eccl. Afr. zw. can. 56 u. 57, Migne 67.

[6] J.-K. 328. Ähnlich der Brief an Patroclus v. Arles: . . . . . . *Quicumque igitur ex Gallicanis undeunde regionibus veniunt, sub quovis ecclesiastico nomine vel gradu formatas per te commoniti ad nos mittendas esse cognoscant*. J.-K. 333.

*parte, sub quolibet ecclesiastico gradu, ad nos Romam venire contendit, vel alio terrarum ire disponit, non aliter proficiscatur, nisi metropolitani Arelatensis episcopi formatas acceperit, quibus sacerdotium suum, vel locum ecclesiasticum quem habet, scriptorum eius adstipulatione perdoceat. Quod ea gratia statuimus, quia plures episcopi, sive presbyteri, sive ecclesiastici simulantes, quia nullum documentum formatarum exqstat per quod valeant confutari, in nomen venerationis irrepunt, et indeitam, reverentiam promerentur. Quisquis igitur, fratres carissimi, praetermissa praedicti formata, sive episcopus, sive presbyter, sive diaconus, aut deinceps inferiori gradu fit, ad nos venerit, sciat se omnino suscipi non posse. Quam auctoritatem ubique nos misisse manifestum est, ut cunctis regionibus innotescat, id quod statuimus omnimodis esse servandum. Si quis haec salubriter constituta temerare tentaverit, sponte sua se a nostra noverit communione discretum. Hoc autem privilegium formatarum sancto Patroclo fratri et coepiscopo nostro meritorum eius speciali contemplatione concessimus.* Hier handelt es sich um ein sehr lebendiges und anschauliches Zeugnis, aus dem sich für die Formatae im allgemeinen mehr und Zuverlässigeres herauslesen läßt als aus den Kanones. Für die augenblickliche Argumentation aber ist der Gewinn ebenfalls spärlich, er beschränkt sich auf folgendes: 1. die in dem Brief genannten Formatae sind Legitimationen für reisende Kleriker wie in den afrikanischen Kanones. 2. Es wird wie in der Regula betont, daß die Formatae Schutz vor Betrug bieten sollen. 3. Es wird Angabe des *sacerdotium* und des *locus ecclesiasticus* vorgeschrieben. Diese Kennzeichen besagen so wenig wie die in den Kanones geforderte Angabe des Reisegrundes. Der Punkt 2 aber mit seiner Beziehung zur Regula, der Name Formatae und die eindringliche Art der Verordnung lassen auf besondere Merkmale schließen. Analog der obigen Argumentation ergeben sich auch für diese Formatae die Geheimzeichen der Regula. Das bedeutet für die Ursprungsfrage, daß sich aus den Zeugnissen des 4. und 5. Jahrhunderts kein anderer als der nicänische Ursprung der Formatae nachweisen läßt.

Dieser Schluß ist richtig, solange der Regula, der Quelle für den nicänischen Ursprung, die Echtheit zugesprochen wird. Sie wird geleugnet oder bezweifelt; Ablehnung oder Verdacht sind aber nie beweiskräftig begründet worden. Auch Hefele stellt nur die Hypothese von einer pseudoisidorischen Fälschung auf. Diese stürzt vor den Tatsachen zusammen, daß die Regula schon in Kanonessammlungen des 6. Jahrhunderts aufgenommen wurde[1], daß mehrere Formatae in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts, also vor Pseudo-

[1] Vgl. Ballerini: Anmerkung zur Regula bei Migne P. L. 56, 730 und Knust: De fontibus et consilio Pseudo-Isidorianae collectionis, Diss. Göttingen 1832, S. 3.

isidor, genau nach der Regula verfaßt worden sind [1], und daß Bonifatius 718 von Bischof Daniel von Winchester als Empfehlungsschreiben an Papst Gregor II. eine Formata erhält [2]. Abgesehen von diesen direkten Beweisen wird die Hypothese auch schon indirekt dadurch widerlegt, daß die Geheimschrift durchaus nicht den Arten von Kryptographien entspricht, die im 9. Jahrhundert üblich waren. Kein Vokalsystem ist in ihr verwendet, sie ist nicht den Vorbildern aus römischer Zeit nachgebildet [3], sie ist auffallend einfach und viel zu zweckentsprechend. Sie konnte einfach sein, weil die Zeichen nur die wenigen Angaben des betreffenden Klerikers über sein *sacerdotium*, seinen *locus ecclesiasticus* und *episcopus* als richtig erweisen sollten, sie mußte sogar einfach sein, weil sie nicht für zwei oder wenige bestimmte Personen, sondern für einen großen, ständig sich verändernden Kreis von Bischöfen bestimmt war. Es hätte schon ein sehr geschickter Mann sein müssen, der so sinngemäß und frei von Anachronismen gefälscht hätte, Eigenschaften, die man im allgemeinen den mittelalterlichern Fälschern und auch nicht dem Pseudoisidor zusprechen kann. Damit wird nicht nur die Annahme einer pseudoisidorischen, sondern einer Fälschung überhaupt hinfällig, jedenfalls solange, als der Beweis dafür nicht erbracht worden ist. Die Zurückhaltung darin erklärt sich sehr wahrscheinlich daraus, daß er kaum überzeugend möglich ist. Das zeigt sich bei einem Versuch.

Zwei Arten der Fälschung sind denkbar: Erstens, angenommen, nur die Berufung auf die nicänischen Väter als Urheber der Geheimvorschrift wäre gefälscht, dann wäre der Zweck der Fälschung gewesen, dem schon bestehenden Brauch der Formatae (d. h. der Empfehlungsbriefe für Kleriker in der Geheimschrift) größere Autorität zu verleihen. Nun ist aber

a) der Brauch seit Optatus bezeugt.

b) Optatus, Augustin, Sixtus und die afrikanischen Kanones zeugen für eine im Abend- wie im Morgenlande geübte Praxis.

c) Eine in der Reichskirche allgemein gültige rechtskräftige Praxis ist im 4. und bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts nur auf Grund eines ökumenischen Konzils möglich.

d) Ein solches war vor Optatus nur in Nicäa.

e) Die Geheimvorschrift kann nur in Nicäa gegeben worden sein.

Also ist die Berufung auf die nicänische Autorität nicht gefälscht.

[1] Addimenta e codic. Formular. Turon. 8 (815—836), Form. Senonenses rec. 14 (810—18), 15 (801—16), Form. extrav. eccl. 13 (806), 14 (814), 17 (822—39) in M. G. Leg. Sect. V, 2. Vgl. N. Arch. 6, 58.

[2] Der Beweis folgt im 3. Teil.

[3] Vgl. Meister: Anfänge der modernen diplomatischen Geheimschrift, Paderborn 1902, Einleitung S. 5 ff.

Zweitens, angenommen, der ganze Inhalt der Regula wäre gefälscht, dann wäre der Zweck der Fälschung gewesen, die Geheimschrift erst für die Empfehlungsbriefe, die schon den Namen Formatae trugen, einzuführen und ihr durch Berufung auf Nicäa die nötige Autorität zu verleihen. Für diese Fälschung könnte, abgesehen vielleicht von den ersten Jahrzehnten nach Nicäa, wo noch Konzilteilnehmer lebten, jede Zeit bis 500 möglich sein. Für die römischen Bischöfe Damasus oder Siricius würde z. B. sprechen, daß in ihr Pontifikat die erste Erwähnung des Namens Formatae fällt[1], für Innocenz I., daß er auch im Falle des 3. Kanons von Sardica sich fälschlich auf Nicäa beruft, für Zosimus, daß er über die Formatae-Verordnung schreibt: *Quam auctoritatem ubique nos misisse manifestum est, ut cunctis regionibus innotescat id quod statuimus omnimodis esse servandum*, und daß für ihn als Griechen die Geheimschrift besonders nahe lag, für Sixtus eventuell seine Verfügung über Formatae an Proclus von Konstantinopel. Leo der Große kommt kaum in Betracht, denn der Einführung einer neuen Form der Formatae hätte er schon kraft eigener Autorität[2] allgemeingültige Rechtskraft verleihen können, während die anderen noch der Autorität Nicäas bedurften. Sehr unwahrscheinlich aber ist, daß die in der Regula ganz allgemein gehaltene Berufung darauf genügt haben sollte, mindestens eine Anspielung auf ein aus Nicäa überliefertes Aktenstück hätte wirksamer sein können. Der Ton der Regula entspricht auch nicht dem einer Verordnung eines römischen Bischofs, er ist mehr erzählend als befehlend; in dieser Form würde sie ebenfalls nicht genügend Autorität gehabt haben, um die bestehende Abfassung der Formatae umzugestalten. Andere als römische Bischöfe kommen als Fälscher nicht in Betracht, denn ihnen hätte trotz Nicäa die Macht für die Neuordnung gefehlt, und sie hätten weniger Gründe dafür gehabt, die für die Bischöfe von Rom in ihren Primatansprüchen liegen konnten.

Damit sind wohl die hauptsächlichsten Fälschungsmöglichkeiten erschöpft. Wie sie schon an sich unhaltbar sind oder wenig Wahrscheinlichkeit haben, so fehlt jede Unterstützung seitens der Überlieferung, die ihnen Beweiskraft geben könnte. Der Inhalt der Regula dagegen läßt sich zwanglos mit der übrigen Überlieferung über die Formatae in Einklang bringen. Darum ist es sogar berechtigt, den Mangel an Zeugnissen für eine Fälschung zugleich als einen indirekten Beweis für die Echtheit und für den nicänischen Ursprung der Geheimvorschrift anzusehen.

---

[1] In diesem Falle wäre mit der Form auch der Name neu eingeführt worden.

[2] Wenn er für den Primat die nicänische Autorität in Anspruch nimmt, so steht die Fälschung in einem richtigen Verhältnis zu einer Notwendigkeit, hier hätte sie für Leo keinen Sinn gehabt.

Über die Entstehung der Regula allerdings läßt uns die Überlieferung im Stich, abgesehen von dem Verfasser, und der muß abgelehnt werden. Dem Urteil Maaßens: »Gründe, die gegen die Autorschaft des Atticus sprächen, sind nicht vorhanden«[1], kann nicht zugestimmt werden. Schon daß nur vier Handschriften Atticus in der Überschrift der Regula nennen[2], ist auffallend, besonders darum, weil ältere den Namen nicht überliefern, obwohl sie die Regula hinter der lateinischen Version der nicänischen Kanones einordnen, die Atticus an die Afrikaner schickte[3]. Maaßen hält die Worte, mit denen die Kanones beglaubigt werden, *edidi canones sanctorum patrum olographa manu a me subscriptos*, fälschlich für die Unterschrift des Atticus[4] anstatt für einen Vermerk des Sekretärs oder des Notars[5] und betrachtet darum Atticus auch als Verfasser der vorangehenden Regula. Das zeigt deutlich, wie überhaupt die alte Einordnung den Grund zu der Tradition von Atticus legte, und wie sie schon nach einem Jahrhundert Veranlassung bot, diesen Namen willkürlich in die Überschrift einzusetzen. Warum sollte auch Atticus an die afrikanischen Bischöfe eine Anweisung zur Abfassung von Formatae geschickt haben, die er als Bischof von Konstantinopel von jenen häufig genug empfangen haben muß, weil schon vor seinem Episkopat die Konzilien von Karthago 393, 397, 407 Formatae für Reisen *trans mare* und *ad comitatum* vorschreiben. Die *notitia tenuis* in der griechischen Sprache, die augenscheinlich in Afrika herrschte, so daß eine lateinische Übersetzung der nicänischen Kanones nötig war, kann auch nicht als Grund angesehen werden, denn selbst wenn die Bischöfe überhaupt nicht Griechisch verstanden hätten, so hätten sie dennoch, da das *commercium formatarum* in ihrer Kirche seit Jahrzehnten bestand, aus der Tradition der Praxis lernen müssen, wenn auch nur mechanisch, wie solche Briefe auszustellen waren. Die Beziehungen zu Afrika machen es sogar unwahrscheinlich, daß die Regula im Auftrage von Atticus verfaßt wurde. Damit fällt auch eine Erklärung für die ausführliche Erläuterung und Berechnung der Geheimzeichen fort, die nur aus der Feder des Beauftragten verständlich sein könnten, ebenso wie die Deutung des zweiten Π auf

---

[1] Maaßen a. a. O. 402.

[2] Die Wiener und Straßburger Handschriften d. Hispana, vgl. Maaßen a. a. O. 678/79, und die Codices Varsoviensis u. Bernensis 442, vgl. Zeumer, M. G. Leg. Sect. V, 557.

[3] Vgl. Maaßen, 400/401.

[4] Ebenda 400.

[5] Vgl. dazu Brandi, Urkunden und Akten S. 11: *Hilarus, episcopus ecclesiae urbis Romae, synodo praesidens, dixit: Quoniam praesentis definitionis formam, quae secundum sanctorum est statuta sententiam, in omnium ecclesiarum notitiam pervenire decernimus, ne cuiquam pro sui possit ignoratione licere quod non licet, edere gesta notariorum sollicitudo curabit*, und Marini: I papiri diplomatici, Rom 1805, S. 111, Nr. LXXIV Colonna Terza.

Petrus. Die Anerkennung Roms, die darin liegt, ist bei der damals herrschenden Rivalität zwischen Rom und Konstantinopel nicht von Atticus zu erwarten, der sogar noch wegen seiner Stellung zu Johannes Chrysostomus Roms besonderes Mißfallen erregt hatte. Alle diese Gründe sprechen gegen die Autorschaft des Atticus[1].

Wer aber hat die Regula verfaßt? Die einfachste und darum auch wahrscheinlichste Antwort ist wohl die, daß ein Schreiber irgendeiner größeren bischöflichen Kanzlei — es liegt am nächsten, an die päpstliche zu denken — der Verfasser ist, d. h., daß er die in Nicäa gegebene Verordnung durch Erläuterungen zu der erzählenden und belehrenden Regula ausgestaltet hat. Das Interesse an der Doppeldeutung der griechischen Buchstaben scheint dabei ausschlaggebend gewesen zu sein. Der Verfasser hat sehr wahrscheinlich selbst nur eine *notitia tenuis* des Griechischen gehabt, darum die Ausführungen über die *Greca elementa* und die genauen Berechnungen, die für Atticus oder die römischen Bischöfe unverständlich waren. Auch die Umdeutung des zweiten Π erklärt sich zwanglos. Für den schlechten Griechen genügte das A für den Begriff ἅγιον πνεῦμα, und das Π war für ihn, der die Autorität des Papsttums, zu jener Zeit vertreten durch einen Leo oder Gelasius, verehrte, das selbstverständliche Symbol für Petrus. Und selbst wenn es nicht auf eine so harmlose, rein religiös veranlaßte Weise, sondern in tendenziöser Absicht umgedeutet wurde, ist das gegen Ende des 5. Jahrhunderts bei einem Abendländer gerade wegen des starken Papsttums sehr naheliegend. Die Entstehung der Regula ist auf Grund des Textes und der ersten Veröffentlichung ungefähr in jener Zeit anzusetzen. Sie kann nicht früher als im 5. Jahrhundert entstanden sein, denn dem Verfasser ist nicht nur der Name Formatae vertraut, sondern er kennt schon einen *mos latinus*; nicht später, denn sie erscheint um 500 schon in Kanonessammlungen.

In demselben Grade als der Verdacht gegen die Echtheit der Regula sich als unbegründet erweist, wird die Wahrheit ihrer Behauptungen zweifellos. Die Regula bietet nun sozusagen einen Ersatz für den Mangel an direkten Beweisen für den nicänischen Ursprung der Geheimvorschrift. Die indirekten Beweise aber für diesen Ursprung erhalten unter dieser Voraussetzung eine viel stärkere Beweiskraft, und die Formatae aus der fränkischen Zeit, die sich auf die Autorität der Väter von Nicäa berufen, werden zu beweiskräftigen Zeugnissen, frei von dem schon erwähnten Odium verwandter Berufungen.

[1] Eine Fälschung seinerseits ist aus den oben entwickelten Gründen ausgeschlossen.

## 2. Die Gültigkeitsdauer der litterae formatae in der Gesamtkirche.

Die fränkischen Formatae sind noch wichtiger als Zeugnisse für die Gültigkeitsdauer der Geheimzeichen. Diese setzt eine gewisse Kontinuität des Brauches voraus, die davon abhängt, ob die Formatae in allen Einzelkirchen und zu allen Zeiten mit dem gleichen Namen auch die gleiche Form und einen wenigstens in den wesentlichen Zügen übereinstimmenden Inhalt verbinden. Für die im Zosimusbrief und in den afrikanischen Kanones geforderten Formatae ist eine solche Übereinstimmung sowohl untereinander wie mit denen späterer Jahrhunderte schon festgestellt worden [1]. Für die Briefe Sixtus' III. [2] und Sidonius' [3] und den 14. Kanon von Rom 402 [4] bedarf es keiner Beweisführung mehr. Die darin genannten Formatae sind deutlich Legitimationen für fremde Kleriker, die von Bischof zu Bischof ausgestellt wurden. Vom gleichen Inhalt darf auch hier analog dem obigen Beweis auf die gleiche Form geschlossen werden. Das ist bei Optatus, Augustin und Leo nicht ohne weiteres möglich. Die Formatae, von denen Optatus spricht, werden zwar auch zwischen Bischöfen gewechselt, aber es bleibt unklar, ob der Zweck der Briefe sich in dem Zeugnis für die *una societas communionis* erschöpft, oder ob diese schon aus einem unmittelbaren Zweck (Reisepässe für Kleriker) resultiert. Der Beweis für die Augustinstelle [5] hilft zur Klärung. Augustin nennt die Formatae *communicatoriae*. So hießen im allgemeinen in jener Zeit alle Briefe, die den Nachrichtenverkehr zwischen den katholischen Bischöfen herstellten und dadurch zugleich Zeugnisse der Kirchengemsinschaft waren [6]. Im besonderen handelte es sich dabei um Anerkennung der Weihe eines Bischofs und seiner Einsetzung in einen vakanten Sitz [7]. So gebraucht auch Augustin den Namen an anderen Stellen [8]. Er charakterisiert dort diese *communicatoriae* als offizielle kirchliche

---

[1] s. oben S. 48 ff.

[2] Sixtus a. a. O.: *si sacerdos . . . sine epistolis atque formata venire tentaverit. . . .*

[3] Sidonius a. a. O.: . . . *agnoscitis profecturo civi me epistolam, clerico debuisse formatam.*

[4] 14. Kan. Rom 402 a. a. O.: . . . *confirmatum manifestumque est, quando etiam innocens, seine litteris episcopi sui, vel formata, in aliena ecclesia non potest ministrare . . .*

[5] Migne 33, ep. 44: . . . *Quaerebam utrum epistolas communicatorias, quas formatas dicimus, posset quo vellem dare . . .*

[6] Augustin, ep. 43, spricht in diesem Sinne von der *unitas catholica*; Optatus a. a. O. von der *societas communionis*; Eusebius, hist. eccl. VII, 30 (ed. Ed. Schwartz, Leipzig 1914, S. 305) . . . ὅπως τούτῳ γράφητε καὶ παρὰ τούτου τὰ κοινωνικὰ δέχησθε γράμματα.

[7] Vgl. z. B. außer Eusebius h. e. VII, 30 auch den Brief des Athanasius an Serapion v. Thmuis bei Larsow: Die Festbriefe d. heil. Athanasius, Leipzig-Göttingen 1852, S. 126—29.

[8] ep. 43 u. Contra litteras Petiliani lib. I, c. 1 bei Migne P. L. 43, 245.

Briefe, indem er sie *litterae privatae* gegenüberstellt und ihren amtlichen, unpersönlichen Charakter dadurch erkennen läßt, daß sie nicht mit *contumeliae* oder Worten des Friedens persönlich auf den Adressaten einwirken wollen. Außer diesen *communicatoriae* kennt das 4. Jahrhundert noch solche, die der 25. und 58. Kanon von Elvira [1] und der 7. und 9. Kanon von Arles 314 [2] vorschreiben. Diese sind für reisende Christen (Laien und Kleriker) bestimmt oder für weltliche Beamten bei einer Amtsversetzung, immer zum Zweck rechtmäßiger Zulassung zur Kommunion in einer fremden Diözese. Es könnte kein Zweifel sein, daß es sich bei Augustin um die Gemeinschaftsbriefe handelt, wenn er nicht einzig und allein an dieser Stelle sie mit *formatae* identifiziert hätte. Der Satz *quas formatas dicimus* schränkt in seiner prägnanten Betonung den Begriff *communicatoriae* deutlich au feine durch den Namen *formatae* charakterisierte Art ein. Für die Gemeinschaftsbriefe zwischenBischöfen sind nirgends besondere Formzeichen genannt, es läßt sich selbst nicht auf Grund von Andeutungen auf solche schließen. Sie haben auch keinen Sinn für diese Art von *communicatoriae*, um so mehr aber für die anderen, die zu den kirchlichen Empfehlungsbriefen gehören, für die in Nicäa die Geheimvorschrift gegeben wird mit der von da ab ausschließlichen Gültigkeit für Kleriker. Sie sind darum seit Nicäa Formatae, trotzdem noch lange Zeit der alte Name beibehalten wird, ebenso wie der Name *commendatitiae*. Diese *communicatoriae* meint Augustin. Nach der Situation, aus der heraus er das Wort spricht, will er den donatistischen Bischof Fortunius von der Falschheit seiner Behauptung, die donatistische Kirchengemeinschaft sei über den ganzen Erdkreis verbreitet, überführen. Dazu konnte die Geheimschrift dienen, die wie geschaffen für ein auf die Probe Stellen war, darum die Frage *utrum epistolas communicatorias, quas dicimus formatas, quo vellem dare.* War denn aber die Geheimschrift für donatistische Bischöfe wirklich geheim? Damit wird ein Problem der ganzen Formatafrage berührt. Traditoren [3], die katholische Bischöfe gewesen waren, kannten selbstverständlich die Geheimzeichen und hätten sie zum Betrug ausnutzen können. Darum ist der Brauch der Formatae nur in wechselseitiger Beziehung zu den Communicatoriae verständlich, die die Namenskenntnis unter den katholischen Bischöfen vermittelten. Bei Fortunius setzt Augustin Unkenntnis mancher Namen voraus mit den Worten *quo vellem*, die den Kreis der Adressaten einschränken. Daß aber Augustin gerade die Formatae als Beweismittel wählte, erklärt sich leicht aus seiner persönlichen Teilnahme an den Synoden von Hippo 393 und Karthago 397 (28. 8.) und 419 [4], die alle einen Kanon

[1] Mansi II, 15 ff.

[2] Mansi II, 471/72.

[3] Vgl. Augustin, ep. 43, (Migne, P. L. 33).

[4] Nur die beiden ersten kommen hier zeitlich in Betracht.

über Formatae geben. Wie lebendig werden unter diesem Gesichtspunkte die Worte *quas formatas dicimus*! Man spürt ihnen gleichsam an, daß Augustin noch unter dem Eindruck der Konzilsberatungen und -diskussionen steht, an denen er kraft seiner überragenden Persönlichkeit ausschlaggebenden Anteil gehabt haben wird.

Nicht so eindeutig scheinen sich die Formatae in dem Brief Leos des Großen vom 10. März 454 an Julian von Cos[1] zu erklären. Er mahnt diesen, den Kaiser zu veranlassen, ihm (Leo) so schnell wie möglich die Entscheidung über den strittigen Ostertermin für das Jahr 455 mitzuteilen: *quoniam imminent dies, ut nosse possimus, quem diem formatis adscribere debeamus.* Der natürlich gegebene Schluß scheint der zu sein, der auch gezogen worden ist[2], daß Leo hier die sogenannten Osterfestbriefe meint, denn die Formatae sollen scheinbar um des Osterdatums willen geschrieben werden, und nicht umgekehrt soll das Osterdatum nur ein Merkmal der Briefe sein. Trotzdem erheben sich Zweifel gegen diese Deutung. Es würde sich dabei um einen Einzelfall handeln, der schon als solcher unverständlich ist. Keiner der Vorgänger oder Nachfolger Leos hat die Osterfestbriefe Formatae genannt[3], und er selbst hat die beiden erhaltenen[4] nicht unter diesem Namen ausgesandt. Sie tragen auch im Wortlaut keine Spur einer besonderen Form an sich, die nicänischen Geheimzeichen wären sogar beim Charakter dieser Briefe sinnlos. Der Name könnte sich höchstens auf ein äußeres Formzeichen beziehen, da seine Vieldeutigkeit an sich eine mannigfache Anwendbarkeit möglich macht. Trotzdem wäre es hier zum mindesten auffallend, wenn den wichtigen Osterfestbriefen, deren Ausstellung allein dem Bischof von Rom zustand und seinen Primat bekundete, derselbe Name gegeben worden wäre wie

---

[1] Migne, P. L. 54, ep. 131. Vgl. ep. 81, 88, 121 und andere, die alle über die Osterfrage handeln.

[2] Migne, P. L. 54, Sachregister-Rubrik formatae; Krusch, Studien zur christl. mitterlalterl. Chronologie: Der 84jährige Osterzyklus u. s. Quellen, Leipzig 1880, S. 69, 133, 137; Schmid, Die Osterfrage auf dem ersten allgemeinen Konzil von Nicäa, in Theol. Studien der Leo-Gesellsch., Wien 1905, Bd. 13, S. 140 und Die Osterfestberechnung in der abendländ. Kirche, in Straßburger Theol. Studien, 1908, Bd. 9, S. 61.

[3] Innocenz I. schreibt an Aurelius v. Karthago nur von *literis*, in denen er, *ut moris est*, den Ostertag anzeigt, (Migne 20, 517.) Symmachus kündigt den Tag an Aeonius v. Arles so an: *Dominicum Pascha VIII Kalendas Aprilis*; (Thiel: Epist. Rom. Pont. 656). Ähnlich Vigilius an Profuturus v. Braga, (Migne 69, 15). Auch die Festbriefe der Bischöfe von Alexandrien oder die einzelner Metropoliten an ihre Suffragane sind nie so bezeichnet worden, vgl. Larsow: Die Festbriefe des heiligen Athanasius a. a. O. ep. 17 u. 18 und Migne 54, 1093, wo Proterius zwar von *ecclesiasticas formulas* spricht, aber diese auf die alte Verordnung bezieht, daß Alexandrien Rom den Tag anzeigen soll. Ambrosius v. Mailand an die Bischöfe der Aemilia, ep. 23 (Migne 16, 1026 ff.

[4] Migne 54, ep. 138 an die gallischen und spanischen Bischöfe, ep. 96 an Ravennius v. Arles. Vgl. auch ep. 142.

Briefen allgemein bischöflicher Provenienz, deren charakteristische Eigenart in engem Zusammenhang gerade mit dem Namen steht. Das entspräche nicht dem konsequent zweckmäßigen Verfahren der Kirche da, wo es sich um Autorität und Disziplin handelt, wofür beide Briefarten zeugen. Für die Deutung der Leo-Formatae als Reisepässe für Kleriker aber sprechen die afrikanischen Kanones, die das Osterdatum für die Formatae fordern, vor allem der 8. Kanon von Karthago 401: *Item placuit, ut dies venerabilis Paschae formatarum subscriptione omnibus intimetur*[1]. Allem Anschein nach hat man allerdings gerade aus diesem Kanon die Berechtigung genommen, die Osterfestbriefe Formatae zu nennen. Hefele[2] z. B. übersetzt: »Der Tag für das Osterfest soll durch *formatae* allgemein angekündigt werden.« Das ist keine präzise Übersetzung! Gerade die Fassung *subscriptione formatarum* berechtigt dazu, nur an die Angabe des Osterdatums in den Formatae (Reisepässen) zu denken. Der Kanon würde auch sonst auffallend isoliert stehen und müßte zum mindesten irgendwie durch die afrikanische Praxis der Osteranzeige unterstützt werden. Das ist nicht der Fall. Der 1. Kanon von Hippo Regius 393[3], der bestimmt, daß alle Provinzen sich in der Osterfeier nach Karthago richten sollen, wird durch den 5. Kanon von Karthago 397 (28. Aug.)[4] dahin erläutert oder geändert, daß der Termin jährlich auf dem Konzil selbst bekannt gemacht werden soll. Diese Bestimmung ist nachweisbar nicht wieder aufgehoben, sondern im Gegenteil vom Generalkonzil 419 bestätigt worden[5]. Eine offizielle schriftliche Mitteilung vom Bischof von Karthago an die Primaten der Provinzen wird auf der Synode 397 sogar nur noch als Ausnahme zugesagt[6]. Nach dieser Praxis der

[1] Cod. can. eccl. Afr. can. 73, Migne 67.

[2] Hefele: Konziliengesch. II, S. 83. Vgl. v. Harnack in Realenzyklopädie Herzog-Hauck, Bd. 11; Krusch nennt sogar die im 1. Kan. v. Arles 314 geforderten *litterae*, die den Ostertag anzeigen sollen, *formatae*.

[3] Mansi III, 919: *Placuit etiam propter errorem, qui saepe solet oboriri, ut omnes Africanae provinciae observationem dici paschalis ab Ecclesiae Carthaginensi curent accipere.* Dieser Kanon ist der Beschluß der Synode auf einen diesbezüglichen Antrag mauretanischer Bischöfe, worauf Aurelius und die Synode antworteten: *Omnibus placet, ut a sede Carthaginensi de die sancto paschae diversarum provinciarum primae sedis episcopi litteris informentur.* Vgl. Mansi VIII, 646, Karthago 525, wo dieser Antrag verlesen und der Beschluß erneuert wurde.

[4] Mansi III, 928: *Epigonius episcopus dixit: in hoc breviario, quod decerptum est de concilio Hipponensi, nihil arbitramur esse emendandum, vel assumendum, nisi ut dies sanctae Paschae tempore concilii innotescat.*

[5] Cod. can. eccl. Afric. c. 34 (bei Mansi III, 731), der sich wörtlich mit dem 5. Kanon. von Karthago 397 deckt. Hefele II, 125, sagt von dem Verhältnis dieses Codex zu den Bestimmungen von 419: »es wurde eine Reihe älterer afrikanischer Verordnungen wiederholt und erneuert. Alle diese zusammen bilden den Codex can. eccl. Afric.«

[6] Auf Antrag der Gesandten der Provinz Mauretania Sitifensis, die nur an der Vorsynode, nicht aber mehr an dem verschobenen eigentlichen Konzil teilnehmen

Osteranzeige können die Formatae im 8. Kanon von Karthago 401 nicht als Osterfestbriefe angesehen werden [1], sondern wie in den anderen afrikanischen Kanones als Reisepässe für Kleriker, die den Nebenzweck hatten, den Ostertermin bekanntzugeben. Damit fällt die einzigste Stütze für die Behauptung, die Formatae im Leobrief seien Osterfestbriefe, während die zweite Deutung sehr wahrscheinlich wird. Leo hatte die Entscheidung über den damaligen Ostertermin sehr hinausgezögert, weil er ihn durch kaiserlichen Einfluß zugunsten der römischen Praxis entschieden haben wollte. Um nicht der Pflichtversäumnis geziehen zu werden, konnte es ihm also wichtig sein, in die Formatae den endgültig für 455 festgesetzten Tag einzuschreiben, oder weil ihm in jenen stürmischen Jahren der Völkerwanderung, wo viele Kleriker amt- und heimatlos wurden und bei der allgemeinen Verwirrung die Gefahr des Betrugs besonders groß war, als Hüter der Disziplin und Einheit der Kirche die rechtmäßige Ausstellung besonders am Herzen lag. Wie notwendig die Formatae damals waren, bezeugen die zahlreichen Verordnungen, die gerade in den fünfziger und sechziger Jahren des 5. Jahrhunderts auf den Synoden in Gallien, Irland und in Chalcedon über Empfehlungsbriefe für Kleriker gegeben werden [2].

Die Kontinuität eines einheitlichen Brauches wird auch nicht dadurch gestört, daß in den späteren Jahrhunderten die Dimissorien zu den Formatae gehören, während in der Frühzeit deutlich eine Scheidung zwischen beiden darin zu erkennen ist, daß nur die Reisepässe, nicht aber die Briefe, die die Erlaubnis zur Ordination eines fremden

---

konnten, s. Mansi III, 927: *Honoratus et Urbanus episcopi dixerunt: Quoniam de commonitorio nostro omnia tractata noscuntur, addimus etiam de die paschae nobis esse mandatum, ut de ecclesia semper Carthaginensi, sicuti assolet, instruamur et non sub angusto temporis spatio. Aurelius episcopus dixit: Si sanctitati vestrae videtur, quoniam nos spopondisse iam dudum meminimus, ut singulis quibusque annis ad tractandum conveniamus et cum convenerimus in unum, tum evulgabitur sanctus Paschae dies per legatos, qui adfuerint concilio. Honoratus et Urbanus episcopi dixerunt: Nunc de praesenti coetu petimus, ut literis provinciam nostram de hoc die informare dignemini. Aurelius episcopus dixit: Ita fiat necesse est.*

[1] Joseph Schmid: Die Osterberechnung in der nordafrikanischen Kirche, Staßburger Theol. Studien, Bd. 9, S. 103 ff., hat den 5. Kanon von Karthago 397 nicht berücksichtigt oder übersehen und faßt darum die Antwort des Aurelius auf den Antrag der mauretanischen Bischöfe falsch als eine Erneuerung der Bestimmungen von Hippo 393 auf und behauptet, der Primas von Karthago habe von 393 bis ins 6. Jahrhundert allen Provinzen den Ostertermin schriftlich mitgeteilt. Daß man 525 nach der großen vandalischen Verfolgung auf diese ursprüngliche Sitte zurückgeht, hebt keinesfalls die dazwischenliegenden Verordnungen auf.

[2] Z. B. Angers 453 can. 1 (Mansi VII, 582); Tours 453 im Synodalschreiben (Mansi VII, 906); Tours 461 can. 12 (Mansi VII, 946); Vannes 465 can. 5 (Mansi VII 953); Irische Synode zwischen 450 und 456 can. 33 (Mansi VI, 514); Chalcedon 451, can. 13 (Migne P. L. 67). Vgl. auch den 20. Kan. von Chalcedon, der offenbar den Zuständen der Völkerwanderung Rechnung trägt durch Erwähnung heimatlos gewordener Kleriker: ἀπολέσαντες τὰς ἰδίας πατρίδας ἀπὸ ἀνάγκης.

Klerikers geben, Formatae genannt werden[1]. So sehr wichtig dieser Unterschied zwar für die Entwicklung der Formatae-Praxis in den verschiedenen Zeiten ist, so betrifft er doch nicht das Wesen des Brauches, d. h. der Formatae selbst, das in der nicänischen Geheimschrift liegt.

Bei der Untersuchung der Gültigkeitsdauer der Formatae in der Gesamtkirche sind zwei Perioden zu unterscheiden. Die Grenze fällt mit dem großen Schisma zwischen abend- und morgenländischer Kirche um 500 zusammen und dem ungefähr gleichzeitigen Verfall der Einheit in jeder der beiden Kirchen selbst infolge politisch nationaler Entwicklungen[2]. Um die gleiche Zeit wird die Geheimschrift durch Veröffentlichung in italischen Kanonessammlungen preisgegeben, und die Zeugnisse für den Namen Formatae hören in den alten Kirchen auf [3]. In der 2. Periode sind nur noch die neuen angelsächsischen und gallisch-fränkische nKirchen die Träger der Formatae-Praxis, die von Rom aus eingeführt wurde. Hier blieb die alte Tradition immer lebendig, so daß trotz der Entwicklungen in den zeitlich begrenzten Einzelkirchen eine kontinuierliche Gültigkeitsdauer der Formatae in der Gesamtkirche im großen Zusammenhange bestimmt werden kann. Über den terminus a quo kann kein Zweifel sein. Unter der Voraussetzung des nicänischen Ursprungs ist er schlechthin mit dem Jahre 325 gegeben. Die Autorität des Konzils schließt die seiner Verordnungen a priori in sich. Darum brauchen diese aber nicht für alle Zeiten gültig zu sein. Wie die Notwendigkeit, die Empfehlungsbriefe zu sichern, besonderen Zeitumständen entsprang, so war die gewählte Form gerade dem Frühmittelalter angemessen. Formen aber überleben sich und erhalten sich höchstens kraft der Autorität ihrer Schöpfer länger, als die Sache, die sie umkleiden, es erfordert.

Für die nicänische Form mußte die Einführung neuer rechtskräftiger Beglaubigungsmittel verhängnisvoll werden. Der 41. Kanon von Cabillon 813 spricht zuerst vom Siegel, indem er bestimmt, daß die Dimissorien (für jene Zeit Formatae) *nomina episcopi et civitatis plumbo impressa* tragen sollten[4]. Wichtiger, weil

[1] Nach Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Straßburg 1878, I, 142 ff., fehlt in der Frühzeit der Name dimissoriae noch ganz für diese Entlassungsbriefe.

[2] Im Abendland ist die Einheit durch den häufigen Wechsel politischer Herrschaft gefährdet, im Morgenland hört sie auf durch die Spaltung in byzantinische Reichskirche und einzelne Nationalkirchen trotz der Kirchenpolitik Justinians.

[3] Die lit. commendatitiae bleiben selbstverständlich in Kraft. Vgl. z. B. die Aufnahme diesbezüglicher Verordnungen in die justinianische Gesetzessammlung (Joh. Antioch. Presb. Schol. Nomocanon in Justelli et Voelli Bibl. iur. can. vet. Paris 1661, tom. II, S. 617, 628 und S. 935 ex Photii Nomocanon Const. XLII) oder das Bemühen Gregors d. Gr. (M. G. ep. II, Reg. IX 24 und Reg. IX 202 über den Primas von Byzacena und an die Bischöfe Sardiniens), aber die oben genannten Tatsachen lassen keine Schlußfolgerungen auf Formatae mehr zu.

[4] Mansi XIV, 999.

allgemeingültig, ist der 18. Kanon von Rom 826: *Et ne falsae (dimissoriae) ut verae credantur et verae ut falsae suscipiantur, universalis pontificis aut imperialis vel metropolitani bulla eas roborari oportet*[1]. Mit dieser römischen Verordnung ist es ganz streng theoretisch genommen mit der Rechtskraft der nicänischen Geheimzeichen und damit der Formatae im ursprünglichen Sinn vorbei. In der Praxis aber läßt sich dafür kein Zeitpunkt, sondern nur ein Prozeß langsamer Umwandlung nachweisen. Die frühsten in den Formelsammlungen erhaltenen Formatae, in denen das Siegel ausdrücklich als Beglaubigungsmittel genannt wird, gehören den beiden ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts an[2]. Man erkennt den Einfluß des Cabillonense. Von allen anderen Siegelerwähnungen[3] stammt die frühste erst aus dem Jahre 847, die späteste aus dem Jahre 906[4]. In den übrigen Formatae der Formelsammlungen zwischen 800 und 847 ist von keinem Siegel die Rede. Man mag es vielleicht als selbstverständliche Voraussetzung nicht erwähnt haben, aber das ist doch den übrigen Briefen gegenüber auffallend. Seltener, nur dreimal, wird die eigenhändige Unterschrift als Beglaubigung genannt: *manu propria roboravimus . . . . . . firmavi . . . . subscripsi*[5], dagegen haben sehr viele Briefe nur die Geheimzeichen. Das alles sind Beweise dafür, daß die Rechtskraft der nicänischen Form erst ganz allmählich verdrängt worden ist. Was ihr vom Standpunkt des theoretischen Rechts durch das Siegel genomnme wurde, ersetzten die Kräfte vollwertig, die ihr die Autorität ihrer Urheber und der alten Tradition verliehen. Diese Werte konnten sich in der katholischen Kirche nicht so schnell abschwächen, wenn auch von Anfang an die Autorität der Geheimzeichen gefährdet war. Charakteristischerweise nämlich datiert die erste Veröffentlichung einer Formata aus der Zeit zwischen 815 un d836[6], fällt also mit der römischen Siegelverordnung zusammen. Aber auch in der Preisgabe des Geheimnisses läßt sich nur ein allmählicher Prozeß verfolgen. Von den zeitlich bestimmbaren Formatae stammen nur 4 aus dem 3. bis 8. Jahrzehnt, dagegen 11 aus dem Ende des 9. oder dem Anfang des 10. Jahrhunderts. Seit der immer häufiger werdenden Bekanntmachung kann die offizielle Gültigkeit der Briefe auch in der Praxis nicht mehr von den Geheimzeichen abhängig gewesen sein, ähnlich wie die Ver-

[1] Mansi XIV, 102.

[2] Formulae Senonenses recentiores Nr. 14 und 15: *impressione sigilli nostri supter confirmavimus.*

[3] Formulae Extravagantes Ecclesiasticae Nr. 18, 20, 20 a, 20 b, 22.

[4] *Hanc ergo epistolam Graecis literis hinc inde munire decrevimus et annulo ecclesiae nostrae bullare censuimus.* Vgl. denselben Brief bei Regino v. Prüm, Burch. v. Worms, Codex Udalrici.

[5] Formul. Senon. Rec. Nr. 14, 15, 16.

[6] M. G. Leges Sect. V, Formulae Nr. 8 aus den Addimenta e codicibus Formularum Turonensium, der frühsten Sammlung. Vgl. N. Arch. 6.

öffentlichung der Regula den Brauch in den alten Kirchen beeinflußte [1]. Daß der letztere Einfluß in den jungen Kirchen nicht herrschte, ja dort nicht einmal die Autorität der nicänischen Form erschütterte, ergibt sich schon aus der Überlegung, daß sonst die Formatae kaum 200 Jahre lang Rechtskraft gehabt, dagegen länger als die doppelte Zeit ein rechtliches Schattendasein geführt hätten. Das übersteigt selbst die Grenzen katholischen kirchenrechtlichen Konservativismus!

Die Behauptung läßt sich aber auch noch anders begründen. Der Charakter und die Überlieferung der Sammlungen, die die Regula aufnahmen [2], schwächten die Gefahren, die mit der Veröffentlichung an sich und noch besonders durch den zeitlichen und örtlichen Ursprung [3] der Sammlungen gegeben waren. Nur die Hispana und die Dionysio-Hadriana haben den autoritativen Charakter eines offiziellen Rechtsbuches gehabt, aber beide nur in dem beschränkten Gebiet ihrer Heimatkirche und erst seit dem 7. resp. 8. Jahrhundert. Sie entsprechen alle als allgemeine Sammlungen keinem speziellen Interessenkreis, der ihre Lektüre oder ihr Studium besonders begehrenswert hätte machen können. Die meisten sind nur in einer Handschrift überliefert worden. Wenn auch aus der Zahl der erhaltenen kein absolut sicherer Schlüß auf die Menge der überhaupt einmal vorhanden gewesenen Handschriften zu ziehen ist, so läßt sich doch daraus in gewisser Weise die größere oder geringere Verbreitung erkennen. Es ist kaum wahrscheinlich, daß durch sie vielen das Geheimnis der Formatae verraten wurde. Das ist selbst von der gallischen Quesnellia und der früh in Gallien bekannten Handschrift von St. Blasien [4] nicht vorauszusetzen, obwohl die von ihnen zahlreicher überlieferten Handschriften und ihre frühe Benutzung durch andere Sammlungen auf größere Verbreitung schließen lassen [5]. Denn angesichts der allgemein kulturgeschichtlichen Verhältnisse vom 6. bis 8. Jahrhundert und im besonderen der Bildung der fränkischen Kleriker [6] ist von diesen literarisches Können und Interesse nicht zu erwarten, selbst wenn

---

[1] s. S. 51 ff.

[2] Vgl. Maaßen a. a. O. 399 und Zeumer, M. G. Sect. V, 557.

[3] Die meisten stammen schon aus dem 6. Jahrhundert, die Quesnellia, die Handschrift von Corbie, die Colbertsche und die Pithousche Handschrift sind gallischen Ursprungs. Vgl. Maaßen a. a. O, 494, 501, 503, 537, 573, 610.

[4] Maaßen a. a. O. 503.

[5] Von der Quesnellia sind 7, von der Sammlung der Handschrift von St. Blasien 5 Handschriften erhalten.

[6] v. Harnack: Dogmengeschichte, Tübingen 1914, 3. Bd., S. 321 sagt, daß wohl die meisten Bischöfe zu Orange 529 der Streitfrage über die 25 capitula Felix' IV. aus den Schriften Augustins und Prospers nicht mehr imstande waren zu folgen, wonach auch die theolog. Bildung tief stand. Hauck: Kirchengesch. Deutschlands I, 118 nennt Avitus v. Vienne »einen der letzten Vertreter römischer Bildung in Gallien«. Bei Gregor v. Tours ist die Sprache mit vulgären Formen durchsetzt.

man es eng auf die kirchliche Rechtsliteratur bezieht. Die Presbyter werden sich wohl meistens auf die Anforderungen beschränkt haben, die für die Aufnahme in den ordo gestellt wurden, besonders die germanischer Abstammung [1].

Noch auf einen merkwürdigen Umstand soll hingewiesen werden. Die Regula fehlt sowohl in einigen allgemeinen Sammlungen aus dem Ende des 6. oder aus dem 7. und 8. Jahrhundert als auch in den systematischen aus gleicher Zeit [2]. Sie taucht erst wieder in der Hadriana im 9. Jahrhundert auf zu derselbsen Zeit wie in den Formelsammlungen. Diese Tatsache ist darum auffallend, weil einige Sammlungen mit denen, in welchen die Regula steht, glichzeitig sind, einige mit ihnen unverkennbare Verwandtschaft oder sie sogar direkt zur Quelle haben [3]. Besonders erstaunlich ist das Verfahren der Sammlung der Handschrift von Albi, die in einer Reihe von Stücken durchaus mit der Sammlung der Handschrift von Corbie übereinstimmt, auch in der gerade dieser und der von ihr abhängigen Pithouschen Handschrift eigentümlichen Nacheinanderordnung der Konzilien von Telepte und Gangra, nur daß sie die dort zwischen beiden eingeordnete Regula ausläßt [4]. Es scheint absichtliche Unterdrückung vorzuliegen. Es wurde ausgelassen, *quae praesenti tempore necessaria minime videbantur*, wie der Verfasser der Lorscher Sammlung in seiner Vorrede sagt [5]. Römischer Einfluß mag dabei wirksam gewesen sein. Für Rom war die Preisgabe der Regula damals nicht nur nicht *necessaria*, sondern auch *perniciosa*, weil es die Formatae als ein disziplinarisches Mittel im Kampf gegen Heidentum und Übermacht des Staates brauchte. In der Formatafrage, wo es sich um Wahrung eines Geheimnisses handelt, darf wohl auch dem *argumentum e silentio* Beweiskraft zugesprochen werden.

Der Übergang der Rechtskraft auf das Siegel vollzieht sich in der Formatapraxis ebenso allmählich wie im Urkundenwesen des 6. bis 8. Jahrhunderts überhaupt. Aber der Gesichtspunkt, der allgemein maßgebend ist — zunehmende Bedeutung des Siegels als Ersatz für die Unterschrift bei abnehmender Schreibkunde — kommt für diesen besonderen Fall nicht in Betracht. Die Briefe wurden in ihrem

---

[1] Vgl. Hauck a. a. O. 484 ff. und 383, und Bonifatius ep. 45 bei Tangl S. 72 29—28 und S. 73, 4 u. 5.

[2] Vgl. Maaßen a. a. O. 556—642, 821—876.

[3] Gleichzeitig sind die Sammlungen der Handschriften von St. Maur, Albi, Lorsch, Köln, vgl. Maaßen a. a. O. 556—642, die Handschrift von St. Maur ist mit der Quesnellia, Diessen mit den Handschriften von St. Blasien und Chieti verwandt, die Handschrift von Corbie ist Quelle für die Handschriften von Albi, Köln, Bigot, Lorsch (indir.). Vgl. Maaßen ebenda.

[4] Die Quesnellia und die Colbertsche Handschrift bringen die Regula auch nach Telepte, lassen aber nicht Gangra folgen. Vgl. Maaßen a. a. O. 499, 541, 598.

[5] Vgl. Maaßen a. a. O. 590.

Charakter als Beweisurkunden nicht durch die eigenhändig geschriebene Grußformel, sondern durch die Geheimzeichen beglaubigt, die in ihrer Rechtskraft nur von der ordnungsmäßigen Eintragung abhingen, gleichgültig, wer diese machte. Ebenso fällt der Grund weg, den Ilgen [1] für die Einführung des Siegels angibt, nämlich das Bemühen, »den Zwiespalt zu überbrücken, der dem frühmittelalterlichen Urkundenwesen dadurch anhaftete, daß ein geschriebenes Zeugnis Gültigkeit haben und behalten sollte, obwohl die Interessenten es nicht lesen und die Echtheit kontrollieren konnten«. Die Bischöfe, die einzigen Interessenten der Formatae, konnten auch in Zeiten tiefsten Bildungsverfalls mindestens noch durch das Medium ihrer Kanzleien die Geheimzeichen lesen und kontrollieren, und von anderen sollten sie gerade nicht gelesen werden. Aus diesem Sondercharakter der Formatae erklärt sich auch die Sonderstellung des Siegels in ihnen: es wird für sie erst verordnet, als es im allgemeinen, vor allem in Papst- und Kaiserurkunden, schon den Sieg als Beglaubigungsmittel gewonnen hat, es wird nicht aus sachlicher Notwendigkeit eingeführt, sondern nur die formale Angleichung an die anderen Urkunden ist ausschlaggebend. Darum nimmt charakteristischerweise mit der offiziellen Gültigkeit der Geheimzeichen auch die Bedeutung der Formatae ab.

Über das 10. Jahrhundert hinaus läßt sich nur noch eine sporadische und fast nur noch traditionelle Praxis verfolgen, in der sich im Laufe der Zeit eine immer stärkere Unkenntnis der ursprünglichen Geheimvorschrift zeigt. Die letzten vollgültigen Zeugnisse sind die Formatae aus Trier vom Jahre 906 in der Sammlung Reginos von Prüm [2], die Schlußglieder in der Reihe von Beispielen der Formelsammlungen, die für das ganze 9. Jahrhundert eine ununterbrochene reichhaltige Praxis bezeugen. Aus dem 10. Jahrhundert dagegen sind nur noch zwei Formatae überliefert worden [3]. Die eine nennt als Aussteller einen *episcopus S. sedis ecclesiae Theatinae.* Nach ihrer Indiktion XV und der Erwähnung einer Reise des Bischofs zur Kaiserin nach Benevent datieren die Ballerini sie in die Zeit Ottos I. oder Ottos II. Thiel [4] verlegt sie schon in das 8. Jahrhundert, da er für den Aussteller den Bischof Ingilram hält, auf dessen Veranlassung nach Fol. 153 a der Codex geschrieben wurde, von dem Thiel sagt:

---

[1] Ilgen: Sphragistik, in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft. Bd. I, Abt. IV, S. 54.

[2] Reginonis Abbatis Prumiensis, Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, ed. Wasserschleben, Leipzig 1840, Lib. I, c. 450, 451.

[3] Codex Vaticanus Reginae 1997. Vgl. Ballerini: De antiquis collectionibus et collectoribus canonum, Pars II, cap. IV, Absch. VIII, bei Gallandius: De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge I, 385/6 und bei Migne 56, 130.

[4] Thiel: Epistolae Roman. pontific. gen. I, Braunschweig 1868, Praefatio XVIII u. XIX.

*nam characterum Langobardicorum forma satis saeculum VIII prodit* [1]. Er behauptet, daß die Buchstaben des Ausstellernamens *In immerito a Ballerinis in M mutatas* seien. Das ist an sich sehr einleuchtend (IN = M), aber dennoch stimmt die Behauptung nicht mit dem Text der Formata überein, denn danach kann sie nicht aus dem 8. Jahrhundert stammen. Der Aufenthalt einer oströmischen Kaiserin ist für die Jahre 732, 747, 777, 792, auf die die Indiktion XV paßt, nicht bezeugt, und außerdem hätte der Bischof von Chieti (Teate) während des Bilderstreites (732, 747, 777) wenig Veranlassung gehabt, sich zur gegnerischen Partei zu begeben. Das hätte höchstens 787 der Fall sein können, wo er aus Anlaß der Gesandtschaft an Karl den Großen nach Capua der Kaiserin Irene in Benevent hätte zu Diensten sein können, auch ohne daß sie selbst anwesend war [2]. Für dieses Jahr aber ist die Indiktion falsch. So muß die Beziehung auf Irene ebenso abgewiesen werden, wie sie die Ballerini auch auf Grund der unstimmigen Indiktion für die Gemahlin Ludwigs II. ablehnen, zu dessen Zeit der letzte Teil des Codex geschrieben wurde [3]. Die Entscheidung zwischen Adelheid und Theophano, die die Ballerini nicht treffen, ist insofern nicht schwer, als für die erstere ein Aufenthalt in Benevent nicht nachweisbar ist [4], dagegen für die letztere zweimal bezeugt ist, im April 972 und im Oktober 981 [5]. Für 972 stimmt die Indiktion, und auch der Titel Kaiserin ist für die kaiserliche Braut so kurz vor der Vermählung schon zulässig. Trotzdem also die Formata in demselben Jahrhundert verfaßt wie sie in den Codex eingeschrieben wurde, ist sie nach den Ballerini so *luxatissima* und *mendosissima*, daß sie ganze Sätze, die keinen Sinn gaben, bei der Edition auslassen mußten. Auch die Verwendung der Geheimzeichen ist fehlerhaft und verständnislos. Die *primae litterae patris, filii et spiritus S.* werden ΠΟCA bezeichnet und mit L XXX L XX CC et primum berechnet, der Buchstabe für die *civitas* fehlt, die Zahl 99 für Amen wird doppelt dargestellt X C VIIII und qθ. In der anderen Formata, die übrigens nur noch als Formel

---

[1] Die Formatae stehen auf fol. 1, sind aber nach Thiel *manu saec. X* geschrieben, nach den Ballerini *recentiori charactere* als der Codex. Vgl. auch Reifferscheidt: Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse d. Kais. Akad. d. Wissensch. Bd. 39 u. Maaßen a. a. O. 526/27.

[2] So ließe sich der Text: *domina imperatrix per suos apices innotuit ut in eius servitio allaturi simus* . . . auch deuten.

[3] Thiel a. a. O.: *fol. 153b usque ad finem imperante Ludovico II. addita sunt.* Ballerini: *nono saeculo vivente Ludovico II. et Angelberga.*

[4] Sie war 968 in Italien, aber »daß Otto stets von seiner Gemahlin begleitet war«, gilt wohl nur für Rom und Toscana, nicht aber für die kriegerischen Unternehmungen gegen Capua und Benevent. Vgl. Köpke-Dümmler: Jahrbücher Ottos des Großen, Leipzig 1876, 437/38.

[5] Vgl. Uhlirz: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II., Leipzig 1902, I, 25 u. 171.

überliefert ist, macht sich der Schreiber sogar die Freude, noch eine dritte Spielart hinzuzufügen I X L VIII L, und für die drei Personen und das Bistum setzt er 6 Buchstaben ΔΜΟΛΛΩ! Die beiden überflüssigen können nicht auf die Jahreszahl 830 (Λ = 30, Ω = 800) bezogen werden, denn dafür paßt die Indiktion 15 nicht, und als Gesamtsumme ist 830 viel zu hoch. Es sind Spielereien, die wie die Fehler, selbst wenn sie auf Rechnung des Abschreibers oder der Überlieferung gesetzt werden, für den Verfall des Brauches zeugen. Wie anders ist die Überlieferung in den fränkischen Formelsammlungen! In Italien sind die Formatae im 10. Jahrhundert überhaupt Fremdlinge [1], und der Bischof von Chieti scheint nur aus seinen Beziehungen zum griechischen Hof neues Interesse an ihnen gewonnen und die Tradition belebt zu haben.

Trotzdem nur diese beiden italischen Formatae erhalten sind, ist der Brauch für das 10. Jahrhundert noch vorauszusetzen, da er selbst im 11. Jahrhundert nachweisbar ist. Burchard von Worms[2] hat zwar den Brief Reginos von Prüm als Formular benutzt, ihn aber durch Einsetzung einer anderen Indiktion und neuer Buchstaben, sogar seines eigenen Namens, einem ihm vorliegenden konkreten Fall angepaßt. Ein anderes Beispiel für die Praxis ist eine *canonica institutione* verfaßte Formata des Bischofs Durandus von Clermont aus dem Ende des Jahrhunderts[3]. Es fehlt jede Zeitangabe, aber eine Datierung ist mit Hilfe der Episkopatsjahre des Durandus und des Empfängers Radulfus von Tours ungefähr möglich. Durandus wird 1077 Bischof von Clermont, ist 1081 zum letztenmal bezeugt und stirbt vermutlich vor 1095, da er auf der Synode von Clermont nicht mehr in der Subskriptionliste aufgeführt ist[4]. Der Anfangstermin ist 1077, wenn Radulfus I. (1073—1086) der Empfänger war, sonst 1087, wo Radulfus II. Bischof von Tours wurde. Unter den Geheimzeichen sind 2 Buchstaben ΜΧ zuviel, die weder die Gesamtsumme noch den Zahlenwert für Amen, die beide fehlen, bedeuten können, denn der Wert von Μ + Χ = 40 + 600 = 640 stimmt nicht für die Summe

ΠΥΑΠ = 80 + 400 + 1 + 80 = 561 und
ΔΑΘΗ = 4 + 1 + 9 + 8 = 22
583

oder, wenn der Zahlenwert für Amen 99 dazu gerechnet wird, 583 + 99 = 682. Selbst die höchste Indiktion 15 würde die Differenz nicht

[1] Salomon v. Konstanz, bekannt durch seine litterae formatae, schreibt an den Bischof von Florenz lit. commendatitiae ohne griechische Zeichen.

[2] Burchardi Wormaciensis episcopi Decretorum Libri XX, lib. II, cap. 227, bei Migne 140.

[3] Sirmond: Concilia antiqua Galliae, Paris 1629, tom. II, 674, ex cod. S. Albini Andegav., wie Sirmond am Rand bemerkt.

[4] Gams: Series episcoporum Ecclesiae catholicae, Regensburg 1873, 538 u. 640.

ausgleichen. Zu der Verlegenheitsannahme, daß es sich um Verrechnung, Verschreibung, schlechte Überlieferung [1] handelt, liegt hier keine Veranlassung vor wie bei der Formata von Chieti, darum ist folgende Deutung berechtigt. Werden MX nicht als griechische Buchstaben, sondern als lateinische Zahlen M = 1000 X = 10 gewertet, so ist das Jahrhundert durch das übliche Zeichen M, Zehner und Einer der betreffenden Jahreszahl aber durch die Indiktion angegeben, was in diesem Fall 1087 ergibt. Obwohl diese Art der Zeitangabe ganz ungewöhnlich ist, spricht für sie, daß dadurch die beiden Zeichen verständlich würden. Die Formata wäre damit genau für das erste Episkopatsjahr Radulfus' II. datiert [2] und Durandus noch einmal zwischen 1081 und seinem angenommenen Todesjahr bezeugt.

Ein Jahrzehnt früher erläßt die Synode von Rouen 1074 in ihrem 3. Kanon die Verordnung, daß *nullus videlicet clericus absque proprii episcopi formata suscipi posset* [3]. Es wäre an sich möglich, daß mit Formatae schon hier wie später im 13. Jahrhundert in anderen Formen abgefaßte Briefe bezeichnet würden, wenn sich nicht die Begründung der Vorschrift — Schutz vor Betrügern [4] — fast mit der der Regula deckte. Die theoretische Rechtsforderung und das praktische Beispiel zeugen also in gegenseitiger Ergänzung für den Formatabrauch am Ende des 11. Jahrhunderts, es handelt sich aber schon seit Burchard von Worms nur noch um ein sporadisches Aufleben, und die Durandusformata muß als letztes Beispiel kirchlicher Praxis angesehen werden Die Formatae bei Alberich von Montecassino [5] zeigen schon, daß sie nicht mehr aus praktischem Bedürfnis, sondern für Schulzwecke aus Interesse an der Form geschrieben wurden, als *exempla utilia demonstrare qualiter hoc et illud agatur.* Die Tradition bleibt allerdings bis Gratian noch lebendig an Briefen, die ursprünglich dem praktischen Leben angehörten, dann erstreckt sie sich nur noch auf eine lückenhafte Kenntnis der toten Form. So redet Konrad von Mure [6] nur noch mit historischem Interesse von den Geheimzeichen; *apud antiquos* hätten sie gegolten, *modo recesserunt ab usu.* Dieses *modo* muß schon auf die

---

[1] Immer vorausgesetzt, daß Sirmond die Zeichen der Handschrift richtig wiedergegeben hat.

[2] Sirmond datiert den Brief nur nach dem Todesjahr 1095, er kannte wohl noch nicht die Episkopatsjahre der Radulfi.

[3] Mansi XX, 396. Vgl. auch c. 12 von Gerundum 1078, wo *proprii pontificis litterae* gefordert werden.

[4] *nefandissimos in sancta ecclesia errores pullulasse cognovimus, quod hi qui nondum sacerdotalis benedictionis gratiam adepti fuerant, sacerdotale officium adimplere praesumpserunt.*

[5] Alberich v. Montecassino: Breviarium de dictamine bei Rockinger: Über Formelbücher vom 13.—16. Jahrhundert in Gel. Anz. der k. bayr. Akademie d. Wissenchaften 1887, S. 33.

[6] Konrad v. Mure: Summa de arte prosandi, Rockinger a. a. O. S. 458.

Zeit Gratians gedeutet werden, da Konrad von Mure auch die neue zu seiner Zeit gültige Form für Empfehlungsbriefe schon für Schulzwecke benutzt. Charakteristisch für seine Zeit ist, daß die Deutung des zweiten Π auf Petrus und die Indiktion fehlen. Von da ab hört jede nachweisbare Spur auch nur der Kenntnis der nicänischen Formatae auf[1]. Andere Formen und Namen[2], meistens *commendatitiae*[3], erscheinen für den mehr oder weniger gleichen Inhalt der Empfehlungs- und Legitimationsbriefe für Kleriker im Lauf der folgenden Jahrhunderte bis in die Neuzeit[4].

### 3. Der Brauch der litterae formatae in den Einzelkirchen.

Neben der kontinuierlichen Gültigkeitsdauer des Brauches lassen sich in den Einzelkirchen zeitlich begrenzte Sonderentwicklungen verfolgen. Die nähere Untersuchung derselben ergänzt das bis jetzt Gesagte durch Berücksichtigung von lokal und politisch bestimmten Sonderheiten und durch Erschließung von Formatae-Zeugnissen. Der Brauch ist auch da nachzuweisen, wo er nicht direkt durch den Namen *formatae* bezeugt ist. Dieser wurde noch nicht in Nicäa, sondern sehr wahrscheinlich erst um die Mitte des 4. Jahrhunderts im Abendlande geprägt, worauf sowohl die Optatusstelle, als auch die Worte Augustins *communicatoriae quas formatas dicimus* und die der Regula von dem *mos latinus*, der die *litterae canonicae formatas vocat*, hindeuten. Ursprünglich wurden die alten Namen *commendatitiae, communicatoriae, canonicae* beibehalten, wie sogar noch später deren Gleichsetzung mit *formatae* üblich war[5]. Die griechische Kirche kannte offiziell den Namen *formatae* überhaupt nicht; sehr verständlich, da den Griechen die nicänische Form nicht so eindrucksvoll sein konnte wie den Lateinern. Einmal war ihnen das ganze Chiffrewesen viel geläufiger[6], zum andern hoben sich die Geheimzeichen aus dem griechischen Text nicht so prägnant

---

[1] Die nicänische Form ist nicht mehr bekannt in dem *tractatus de litteris formatis* in der sächsischen *Summa prosarum dictaminis* (c. 1241), auch nicht bei Ludolf v. Hildesheim und Baumgartenberger Formelbuch, vgl. Rockinger S. 227, 257, 330.

[2] Z. B. *litterae communes*, vgl. Georg Winter a. a. O.

[3] Z. B. Trident. Sess. XXIII, c. 16 und im neuen *Codex Iuris Canonici* (1918) lib. III, tit. III, can. 804, § 1: *Sacerdos extraneus ecclesiae in qua celebrare postulat, exhibens authenticas et adhuc validas litteras commendatitias sui Ordinarii* . . . . . *ad Missae celebrationem admittatur* . . .

[4] Für lib. II, tit. 1, c. 111, § 1 sind Empfehlungsschreiben die Voraussetzung für das Gebot *ut clerici vagi nullatenus admittantur*. Für die moderne Praxis zeugen die Dekrete Acta Apostolicae Sedis Bd. II, 1910, S. 248; Bd. VIII, 1916, S. 105; Bd. X 1918, S. 482, cap. III; Bd. XI, 1919, S. 39 ff.

[5] Z. B. Augustin, ep. 44, Karthago 419 c. 28: *formatam vel commendatitiam*, und die vielen Beispiele in den fränkischen Formelsammlungen.

[6] Vgl. Gardthausen: Griech. Paläogr. a. a. O. II, 30, Anm. 2 und S. 300, 307.

heraus wie aus dem lateinischen. Dazu kommt aber noch ein tiefer liegender Grund. Es entsprach dem Geist und dem Interesse der römischen Kirche, sich die neue Form der Commendatitiae über ihren unmittelbaren Zweck hinaus für kirchliche Organisationen und Disziplin nutzbar zu machen. Je schärfer die nur für Kleriker bestimmten Briefe von der großen verschiedenartigen Menge von Empfehlungsbriefen abgegrenzt wurden, ein um so strafferes disziplinarisches Mittel wurden sie. Das veranlaßte dazu, die mit der Form gegebene Abgrenzung durch den besonderen Namen noch zu verschärfen. Noch einfacher als das Fehlen des Namens erklärt sich aus dem Charakter der Formatae, daß bis zum 9. Jahrhundert keine erhalten sind. Wer hebt einen abgelaufenen Reisepaß auf! Die Formatae mußten sogar um der Wahrung des Geheimnisses willen vernichtet werden.

Obgleich also für den Orient keine Zeugnisse direkt gegeben sind, so sind doch welche zu erschließen. Die Grundlage für alle Schlußfolgerungen ist die einzigartige Autorität von Nicäa, kraft deren der theoretischen Verordnung die praktische Durchführung in der ganzen Kirche gefolgt sein muß. Daneben kommen folgende Argumente in Betracht: Die meisten nicänischen Bischöfe hatten in ihren speziellen Kirchen eine so autoritative Stellung, daß dadurch auch im einzelnen der Erfolg ihrer Maßnahmen verbürgt ist[1]; Optatus und Augustin sagen, daß der ganze Erdkreis durch die Formatae zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen sei, worunter zu jener Zeit noch das Morgenland ohne Zweifel mitverstanden ist; Zosimus schreibt Formatae für jeden vor, *qui ad nos Romam venire contendit vel alio terrarum ire disponit.* Warum sollte gerade der Orient als Reiseziel ausgeschlossen sein, in dem das heilige Land und von Aposteln gestiftete Gemeinden lagen, die fromme Gemüter stark anzogen! Auf Grund dieser Argumente können die in den Kanones vorgeschriebenen Empfehlungsbriefe daraufhin geprüft werden, ob sie mit Formatae zu identifizieren sind. Dabei ist größte Vorsicht nötig, denn es dürfen nur Commendatitiae im engen Sinn herangezogen werden, aber bis zum 7. Jahrhundert noch keine Dimissorien. Der Name *dimissoriae* fehlt zwar in der Frühzeit[2], die Existenz besonderer Entlassungsbriefe ist aber trotzdem aus zahlreichen Kanones[3] abzuleiten, die die Ordination eines fremden Klerikers ohne Erlaubnis seines bisherigen Bischofs verbieten, was für die Formatae in den frühen Jahrhunderten nie in Betracht kommt. Sie sind immer nur Reisepässe, die dem Kleriker vorübergehend Aufnahme und Zulassung zu amtlichen Funktionen in der fremden Diözese gewähren sollen. Der grundverschiedene Zweck beider Briefarten

[1] Alle Kirchen außer der britannischen hatten bischöfliche Vertreter in Nicäa.

[2] Loening: Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Straßburg 1878, I, 142 ff.

[3] Vgl. Hinschius: System des kathol. Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Berlin 1869, I, 86, Anm.

mußte auch auf Inhalt und Form von Einfluß sein. Für die Formatae waren persönliche Beziehungen zwischen ausstellendem Bischof und dem Kleriker nicht Voraussetzung, das subjektive Moment beschränkte sich auf die Angabe der Kirche und des *ordo* des Klerikers. Darum konnten sie als rein formelle amtliche Schreiben ganz objektiv nach einer bestimmten Vorschrift abgefaßt werden. Bei den Dimissorien dagegen mußte der persönliche Charakter sogar noch den Amtscharakter übertreffen. Von so ungeheurer amtlicher Wichtigkeit auch die Handlung war, die kraft dieser Briefe vollzogen wurde, so wenig schematisch durften sie selbst abgefaßt werden. Auf Grund persönlicher Prüfung erhielten sie durch vielseitige eingehende Angaben über die Notwendigkeit der Versetzung, über Herkunft, Erziehung, Bildung, Frömmigkeit und Verdienste des Klerikers eine ganz individuelle Prägung. Bei dieser wegen der strengen Ordinationsgesetze [1] nötigen Gründlichkeit hatten Fälschungen wenig Aussicht auf Erfolg, es konnten ja auch in Zweifelsfällen Erkundigungen beim ersten Ordinator [2] eingezogen werden. Für die Formatae dagegen waren Nachfragen bei der mehr oder weniger kurz bemessenen Reisezeit oder bei größeren Entfernungen unmöglich oder zu umständlich, obwohl die wenigen Angaben über den Kleriker, die leichter eine Täuschung zuließen, sie an sich hätten erfordern können. Da waren die Geheimzeichen am Platze, während sie für die Dimissorien überflüssig waren. Als die verwahrlosten kirchlichen Verhältnisse in der fränkischen Zeit sie auch für diese wünschenswert machten, hatten sie darum auch keinen verändernden Einfluß auf den Inhalt der Briefe. Das ausschlaggebende Moment für ihre Einführung war nur die größere Sicherheit, die dadurch geboten wurde, daß der Überbringer sich beim Empfänger durch die Schlüsselzahl (Gesamtsumme aller Geheimzeichen), die ihm vom Aussteller genannt wurde, legitimieren mußte [3].

Bei den Kanones, die ganz allgemein sich auf die Residenzpflicht beziehen oder die Aufnahme eines exkommunizierten Klerikers verbieten, sind zwar Formatae stillschweigend vorauszusetzen [4], aber

---

[1] Es gab keine absolute Ordination; vgl. Chalcedon 451, c. 6. Über die *scrutinia* die der Ordination voranging, vgl. Hinschius a. a. O. I, 107.

[2] Vgl. Orange 441, c. 8 (Mansi VI, 437): . . . . . . *non sine consultatione eius episcopi, cum quo ante habitavit eum, qui fortasse non sine causa diu ab alio ordinatus non est, ordinare praesumat.*

[3] Vgl. die Worte der Regula: *Hanc qui suscipit omni cum cautela requirat expressam.*

[4] Z. B. Apostol. Kanones 13 u. 39, Karthago 390, c. 7, Sardica 343, c. 13, Arles 443, c. 8, Saragossa 380, c. 5. Der Exkommunizierte hätte als reisender Kleriker die Aufnahme erschleichen könnnen, denn die vorgeschriebene Bekanntmachung der Exkommunikation war bis in entferntere Kirchenprovinzen kaum möglich, vgl. dazu Toledo c. 11: . . . . . . *invicem mox scripta percurrant per omnes provinciae episcopos et quoscumque adire potuerint, ut excommunicatus habeatur* . . . .

als Zeugnisse können sie nicht betrachtet werden, denn es handelt sich meistens nicht um eine Warnung vor Betrügern, sondern um Androhung von Strafen bei Übertretung des Gebots.

Der Brauch der Formatae läßt sich sehr bald nach Nicäa an Kanones der Provinzialsynoden von Antiochien 341 und Laodicäa zwischen 341 und 381 für den Orient nachweisen, unterstützt durch Kanones von Sardica 343, die mit umfassenderer Geltung[1] zugleich frühe Zeugnisse für das Abendland sind. Die γράμματα, die der 11. Kanon von Antiochien[2] fordert, sind von Bischöfen für Kleriker ausgestellte Reiseempfehlungen. Der Empfänger ist nicht genannt, und da das Reiseziel das kaiserliche Hoflager, Zweck der Reise ein Gesuch an den Kaiser ist, bleibt die Frage offen, ob er ein Bischof ist. Darauf antwortet deutlich der 9. Kanon von Sardica[3], der für *commendatitiae* gleichen Inhalts und Zwecks als Empfänger die Bischöfe der Provinz oder Stadt nennt, wo der Kaiser gerade residiere. So haben also diese Briefe die charakteristischen Merkmale der Formatae und die Identität mit ihnen wird zweifellos durch die afrikanischen Kanones, die auch den Kaiserhof als Reiseziel für Formatae angeben[4]. Dieses Ziel ist nur als eine zeitlich bestimmte Sonderheit der Formatae anzusehen. Es war noch nicht in Nicäa maßgebend, wird aber, nach den Kanones von Antiochien und Sardica zu urteilen, sehr bald ein wichtiger Faktor in der Praxis und bleibt es, solange der Kaiser allgemein kirchliche Angelegenheiten als staatliche betrachtet, als er selbst oder sein Hofbischof Vermittler zwischen Staat und Kirche sind. Aus den Zeitumständen heraus entwickeln sich Notwendigkeit, Sitte und Unsitte (*importunitas*, ἀκαιρία Sardica c. 8 (7)) der Reisen der Kleriker an den Kaiserhof. Sie erregen schließlich *scandala* um der *iniustae petitiones* willen, den bittstellenden Klerikern wird mit Mißtrauen begegnet (*nos non tantam habere vel gratiam vel fiduciam* c. 8 (7)). Darum die energischen Maßnahmen und Vorschriften für die Empfehlungsbriefe in den Kanones, die selbst ohne Vergleich mit der afrikanischen Praxis

[1] Vgl. über die Bedeutung Sardicas Hefele I, 573 ff., 607 ff.

[2] Nach Dionysius Exiguus bei Migne P. L. 67, 161: Antiochia 341, c. 11: *Si quis episopus aut presbyter aut quilibet regulae subjectus ecclesiae praeter consilium et litteras episcoporum provinciae et maxime metropolitani imperatorem adierit hunc reprobari et abjici non solum a communione, verum et ab honore cuius particeps videtur existere......* εἴ τις ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ ὅλως τοῦ κανόνος ἄνευ γνώμης καὶ γραμμάτων τῶν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ ἐπισκόπων καὶ μάλιστα τοῦ κατὰ τὴν μητρόπολιν ὁρμήσειε πρὸς βασιλέα ἀπελθεῖν, τοῦτον ἀποκηρύττεσθαι καὶ ἀπόβλητον γίνεσθαι . . . .

[3] . . . *tribuens commendatitias epistolas pari ratione ad fratres et coëpiscopos nostros, qui in illo tempore in his regionibus et urbibus morantur, in quibus felix et beatus Augustus rem publicam gubernat* . . . παρέχων αὐτῷ καὶ συστατικὰς ἐπιστολάς, γράφων δηλονότι κατὰ ἀκολουθίαν καὶ πρὸς τοὺς ἀδελφοὺς καὶ συνεπισκόπους ἡμῶν, εἴ τινες ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ ἐν τοῖς τόποις ἢ ἐν ταῖς πόλεσι διάγοιεν . . Migne 67, 179; Hefele I, 581.

[4] s. oben S. 48, 52.

den Schluß auf die nicänische Geheimschrift als sichersten Schutz vor Betrug notwendig machen. Eine Schwierigkeit ist aber dabei vorhanden. Diese Formatae kamen in den meisten Fällen für Bischöfe in Betracht, die die Geheimschrift kannten und betrügerisch ausnutzen konnten, wogegen auch nicht die Vorschrift schützen konnte, daß sie von den Metropoliten ausgestellt wurden. Wie für die Formatae im allgemeinen auf Grund der Augustinstelle eine wechselseitige Beziehung zu den Communicatoriae vorausgesetzt werden mußte, so hier im besonderen ein sonst nicht übliches, nur den Metropoliten bekanntes Geheimzeichen. Diese Voraussetzung läßt sich zwar nicht belegen, ist aber notwendig, wenn der Brauch für Bischöfe überhaupt verständlich sein soll. Daß er bestanden hat, ist nach diesen wie nach den afrikanischen und gallischen Zeugnissen zweifellos, trotzdem in Sardica — vielleicht nicht ohne Rücksicht auf diese Schwierigkeiten — die Vertretung durch den Diakon vorgesehen wird [1], oder eine amtliche Formata jedesmal durch eine freundschaftliche Commendatitia ersetzt werden konnte, wenn z. B. der Bischof ein bekannter Mann [2] war oder sich durch einen Freund legitimieren lassen konnte [3]. Angesichts der Mißstände, die in Konstantinopel durch den Zustrom fremder Kleriker herrschten [4], ist es sogar nicht unwahrscheinlich, daß die Formatae auch für die Synoden ἐνδημοῦσαι erforderlich waren.

Zwei andere Kanones von Antiochien fordern durch eine merkwürdige Nebeneinander- und Gegenüberstellung von kirchlichen Briefen zu einer näheren Prüfung auf. Im 7. Kanon [5] handelt es sich deutlich nicht um Formatae. Der Ausdruck μηδένα τῶν ξένων ist auf Laien wie auf Kleriker zu beziehen, und die εἰρηνικαί sind hier Briefe, die Exkommunizierte nach erhaltener Absolution als Zeichen des Friedens bekamen, damit sie von Klerikern und Laien wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden konnten [6]. Das geht klar aus dem 6. Kanon [7] hervor, zu dem der 7. gleichsam nur der Schlußsatz

[1] Can. 9: . . . . . *Quicumque ergo quales superius memoravimus preces habuerint vel acceperint, per diaconum suum mittant . . .*

[2] Athanasius z. B. brauchte am Kaiserhof oder in Rom sicher keine Formata, dagegen wird es in Afrika viele in der großen Welt unbekannte Bischöfe gegeben haben, die eine solche Legitimation haben mußten.

[3] Can. 9: . . . *si vero habet episcopus amicos in palatio . . .*

[4] Vgl. z. B. Chalcedon c. 23, der bestimmt, daß unrechtmäßig dort weilende Kleriker ausgewiesen werden sollten.

[5] Migne 67, 161: *Nullus peregrinorum sine pacificis id est commendatitiis suscipiatur epistolis.* Μηδένα ἄνευ εἰρηνικῶν δέχεσθαι τῶν ξένων.

[6] Indirekt sind sie auch commendatitiae.

[7] Migne, P. L. 67, 161: *Si quis a proprio episcopo communione privatus est, non ante suscipiatur ab aliis quam suo reconcilietur episcopo, aut certe ad synodum, quae congregatur, occurrens pro se satisfaciat et persuadens concilio sententiam suscipiat alteram. Haec autem definitio maneat circa laicos et presbyteros et diaconos, omnesque qui sub regula esse monstrantur.*

ist. Briefe aber, deren Empfänger oder Überbringer auch Laien sein können, sind keine Formatae. Die Pacificae, welche immer den Zweck haben, die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche zu beweisen, für welche Gelegenheit auch immer, würden sich mit formatae nur decken, wenn sie für Kleriker von Bischof zu Bischof für eine Reise ausgestellt wären. Für solche Briefe sind aber damals noch die gebräuchlicheren, weil für den Zweck sinngemäßeren Namen *commendatitiae, communicatoriae* auch *canonicae*. Nicht so leicht läßt sich über den 8. Kanon[1] urteilen. Er redet erstens von κανονικαὶ ἐπιστολαί, die nicht von Priestern auf dem Lande ausgestellt werden dürfen, zweitens von ἐπιστολαί, die diese Priester nur an benachbarte Bischöfe schicken dürfen, drittens von εἰρηνικαί, die untadelige Landbischöfe ausstellen dürfen. Mit den Briefen des ersten Satzes kann nicht die Gattung kanonischer Briefe gemeint sein, denn dann wäre der Gegensatz zu den Briefen des zweiten Satzes unverständlich[2]. Es kann sich nur um zwei verschiedene Arten von kanonischen Briefen handeln. Um welche, läßt sich daraus erkennen, daß die einen an benachbarte Bischöfe ausgestellt werden dürfen. Dieses Zugeständnis hat für Dimissoriae und Formatae keinen Sinn, denn eine Amtsentlassung und -überweisung konnte nie, auch nicht im Fall der Vertretung des Bischofs, von einem Priester vollzogen werden, und die Geheimvorschrift wird nicht darum preisgegeben sein, damit den Pfarrklerikern die Mühe erspart wurde, sich vom zuständigen Bischof aus der Stadt die Formata zu holen. Es bleibe nalso nur die Commendatitiae im allgemeinen Sinn und die Pacificae für die Befugnis der Landpriester übrig, mit der Einschränkung, die der dritte Satz macht. Danach wird ausdrücklich die Ausstellung von Pacificae den Chorbischöfen zugestanden. Da kein Grund vorhanden ist, den Landpriestern, besonders da, wo sie an Stelle des Bischofs stehen, dieses Recht den Laien gegenüber abzusprechen, kann der Unterschied zu den Chorbischöfen nur darin bestehen, daß sie es nicht wie diese auch Klerikern gegenüber hatten. Also kann man den Kanon so paraphrasieren: Die Priester auf dem Lande sollen keine kanonischen Briefe an Kleriker ausstellen (scil. *dimissoriae, formatae, pacificae*). Sie sind nur soweit Vertreter der Bischöfe, als sie kanonische Briefe für Laien (scil. *commendatitiae, communicatoriae, pacificae*) und allgemeine Empfehlungsbriefe für Kleriker an die be-

---

[1] Migne, P. L. 67: μηδέ πρεσβυτέρους τοὺς ἐν ταῖς χώραις κανονικὰς ἐπιστολάς διδόναι, ἤ, πρὸς μόνους τοὺς γείτονας ἐπισκόπους ἐπιστολὰς ἐκπέμπειν· τοὺς δὲ ἀνεπιλήπτους χωρεπισκόπους διδόναι εἰρηνικάς. *Presbyteri qui sunt in agris canonicas epistolas dare non possunt ad solos vicinos episcopos literas destinabunt. Chorepiscopi autem, qui sunt irreprehensibiles dare possunt pacificas, id est generales epistolas.*

[2] Diese müssen auch offizielle kirchliche Briefe sein, denn Privatbriefe hätten die Landpriester auch an entfernte Bischöfe schicken können, und sie wären überhaupt nicht Gegenstand einer kanonischen Bestimmung.

nachbarten Bischöfe schicken dürfen. Untadelige Chorbischöfe haben dieses Recht auch hinsichtlich der *pacificae* für Kleriker[1].

Im 41. Kanon von Laodicäa[2] dagegen handelt es sich ohne Zweifel bei den κανονικὰ γράμματα um Formatae, denn er gibt eine Vorschrift für reisende Kleriker, und zwar nicht für eine Reise im Auftrag des Bischofs, der eine Formata überflüssig machen würde. Das ist erst der Fall im folgenden 42. Kanon[3], dessen Verbot, *praeter iussionem sui pontifici* zu reisen, sehr wahrscheinlich die zu häufigen Reisen in privaten Angelegenheiten einschränken soll.

Der 13. und der 34. Kanon[4] der Sammlung der sogenannten Apostolischen Kanones[5] fordern γράμματα συστατικά zur Aufnahme fremder Kleriker. Im 13. Kanon handelt es sich nicht um Formatae, sondern wie im 7. Kanon von Antiochien um Pacificae, im 34. Kanon[6] dagegen entspricht, was verboten und geboten wird, allen Anforderungen, die an Formatae gestellt werden müssen. Er zeigt höchstens darüber hinaus, daß trotz der Legitimation noch besonders vorsichtig geprüft werden konnte, *si praedicatores pietatis exstiterint* (κήρυκες τῆς εὐσεβείας), wovon es abhing, in welche Art der Gemeinschaft die Kleriker aufgenommen wurden.

Die zeitlich letzten Beispiele sind zwei Kanones von Chalcedon 451, die aber als Bestimmungen eines ökumenischen Konzils und wegen ihrer charakteristischen Scheidung zwischen verschiedenen Arten von kirchlichen Empfehlungsbriefen an erster Stelle stehen. Der 11. Kanon[7] stellt *commendatitiae* in einen Gegensatz zu *pacificae*.

---

[1] *Generales* im Sinn von allgemeinen Empfehlungsbriefen im Gegensatz zu den *formatae*.

[2] *Quod non oporteat sacerdotem vel clericum sine canonicis litteris proficisci* — . . . ἄνευ κανονικῶν γραμμάτων ὁδεύειν, Migne 67, 169, Mansi II 571.

[3] *Quod non oporteat sacerdotem vel clericum praeter iussionem sui pontifici proficisci* — . . . ἄνευ κελεύσεως ἐπισκόπου ὁδεύειν. Migne 67, 169; Mansi II, 571.

[4] *Si quis clericus aut laicus a communione suspensus vel communicans ad aliam properet civitatem, et suscipiatur praeter commendatitias litteras, et qui susceperunt et qui susceptus est communione priventur* . . . εἴ τις κληρικὸς ἢ λαϊκὸς ἀφωρισμένος ἤτοι ἄδεκτος, ἀπελθὼν ἐν ἑτέρᾳ πόλει, δεχθῇ ἄνευ γραμμάτων συστατικῶν. . . . Migne 67, 143; Hefele I, 803.

[5] Vgl. Franz Xaver Funk: Die apostolischen Konstitutionen, Rottenburg 1891, spez. S. 180—206. Hefele I, 793 ff.

[6] *Nullus episcoporum peregrinorum aut presbyterorum aut diaconorum sine commendatitiis recipiatur epistolis; et cum scripta detulerint: attentius discutiantur, si praedicatores pietatis extiterint, sin minus, haec quae sunt necessaria subministrentur eis, et ad communionem nullatenus admittantur, quia per subreptionem multa proveniunt.* — Μηδένα τῶν ξένων ἐπισκόπων ἢ πρεσβυτέρων ἢ διακόνων ἄνευ συστατικῶν προσδέχεσθαι . . . . . Migne 67, 145; Hefele I, 810.

[7] *Omnes pauperes et auxilio indigentes, cum probatione, sive cum pacificis ecclesiasticis litteris solis iter facere definimus, non cum commendatitiis, quia commendatitias litteras iis solis personis quae in aliquam suscipionem venerunt praeberi oportet.* — πάντας τοὺς πένητας καὶ δεομένους ἐπικουρίας μετὰ δοκιμασίας ἐπιστολίοις εἴτουν

Letztere sollen nur Armen und Bedürftigen gegeben werden; erstere. αἱ συστατικαί, nur τοῖς οὖσι ἐν ὑπολήψει προσώποις. Im 13. Kanon[1] sind die συστατικαί in drei Punkten ganz exakt bestimmt: 1. sie gelten für reisende Kleriker; 2. sie sollen vom Bischof ausgestellt werden; 3. sie geben Erlaubnis zu amtlichen Funktionen in einer fremden Stadt (λειτουργεῖν). Das sind Commendatitiae im engeren Sinn, d. h. Formatae. Im 11. Kanon dagegen handelt es sich um Commendatitiae im allgemeinen Sinn, denn wichtige Formatae-Merkmale fehlen: 1. sind sie auch für Laien bestimmt, denn aus dem Begriff ἐν ὑπολήψει sind nur Arme und Bedürftige ausgeschlossen; 2. ist kein bestimmter Zweck angegeben, es kann also jeder in Betracht kommen, dem Commendatitiae dienten, nur nicht derjenige der Pacificae[2]; 3. die Empfänger können darum auch Laien sein. Als Aussteller sind sie aber ausgeschlossen, weil die *commendatitiae* wegen des engen Zusammenhanges mit den *pacificae* wie diese als *ecclesiasticae* angesehen werden müssen.

Damit sind die Zeugnisse, die aus Kanones für den Orient erschlossen werden können, erschöpft. Die von Chalcedon und Sardica zeugen auch direkt für das Abendland, während speziell aus abendländischen Synoden für die Frühzeit nicht viel zu gewinnen ist, aus Mangel an Synodalakten, besonders genereller disziplinarischer Bestimmungen[3]. Hier sind darum mehr die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse die Grundlagen für Schlüsse. Außer den schon genanntenMomenten ist noch folgendes ausschlaggebend. Von dem Augenblick an, da die Praxis der Formatae zwischen Rom und Afrika bezeugt ist, ist sie auch für die anderen abendländischen Kirchen vorauszusetzen. Warum sollte Rom nur seinen Verkehr mit Afrika mittelst der Formatae geregelt haben, da es doch für alle das Zentrum war, durch das sie auch untereinander im Zusammenhang standen! Das direkte Zeugnis des 14. Kanons von Rom 402[4] z. B. belegt den Brauch zugleich für Italien als

---

εἰρηνικοῖς ἐκκλησιαστικοῖς μόνοις ὡρίσαμεν ὁδεύειν καὶ μὴ συστατικοῖς, διὰτὸ τὰς συστατικὰς ἐπιστολὰς προσήκειν τοῖς οὖσι μόνοις ἐν ὑπολήψει παρέχεσθαι προσώποις, Migne 67, 173; Hefele II, 516.

[1] *Peregrinos clericos et lectores in alia civitate praeter commendatitias litteras sui episcopi nusquam ullo modo ministrare debere.* — Ξένους κληρικοὺς καὶ ἀναγνώστας ἐν ἑτέρᾳ πόλει δίχα συστατικῶν γραμμάτων τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου μηδ' ὅλως μηδαμοῦ λειτουργεῖν, Migne 67, 174: Hefele II, 518.

[2] d. h. derjenigen, die speziell Armen und Bedürftigen als Ausweis dienen. Vgl. weiter unten.

[3] Sie fehlen z. B. ganz von den 5 Synoden unter Damasus, dessen Machtansprüche auf Aufstellung von Kanones schließen lassen.

[4] *De clericis alienis a synodo frequenter est pertractum atque firmatum et ratio iusta constringit, clericos abiectos de ecclesia ab episcopo suo, nec laicam communionem accipere posse in aliena ecclesia: confirmatum manifestumque est, quando etiam innocens, sine litteris episcopi sui, vel formata, in aliena ecclesia non potest ministrare. . . .* Mansi III, 1138.

Beschluß italischer Bischöfe und für Gallien durch die alte Überschrift: *Canones synodi Romanorum ad Gallos episcopos*, und zwar schon für das 4. Jahrhundert, da es sich nicht um neue, sondern um Erneuerung alter kanonischer Bestimmungen handelt (*de clericis alienis a synodo frequenter est pertractum atque firmatum* ... und *confirmatum manifestumque* ...) [1]. Nach 402 ist der Brauch nicht wieder bezeugt oder zu erschließen, was wohl z. T. auf das Metropolitanverhältnis zwischen Rom und den italischen Bistümern zurückzuführen ist, bei dem z. B. für Reisen nach Rom die Ausstellung der Formatae durch den römischen Metropoliten, der seine Suffragane kannte, doppelt sinnlos wäre. Es ist aber eine selbstverständliche Voraussetzung, daß der römische Bischof in anderen Fällen selbst die nicänische Vorschrift beobachtet und seine Suffragane dazu angehalten haben wird, wie er es nachweisbar von den Bischöfen anderer Kirchenprovinzen forderte. Mit welchem Nachdruck, zeigt die Verordnung Sixtus' III. an Proclus von Konstantinopel [2], die zugleich ein direktes Zeugnis für Formatae in den Provinzen der politischen Diözese Illyricum orientale ist. Daß Sixtus nicht eine neue Sitte dort einführt, zeigt der Ton des Briefes, der nicht auf affektlose Sachlichkeit gestimmt ist, sondern in dem deutlich Erregung über Ungehorsam mitklingt. Wie hört man sie heraus aus dem *tentaverit*, aus der Drohung, daß, wer ohne Formata reise, *disciplinae ecclesiasticae despector et contemptor canonum habeatur*, aus der Mahnung *reservetis quae fieri nolumus ut legimus*!

In den Provinzen des abendländischen Illyriens waren im 4. und 5. Jahrhundert die Arianer stark vertreten, mit denen die Orthodoxen keine Kirchengemeinschaft, auch nicht für einen Reiseaufenthalt hielten; die politischen und kirchlichen Verhältnisse waren so verwickelt und wechselnd, daß ohne Anlehnung an ein direktes oder indirektes Zeugnis kein Schluß auf die Befolgung einer einzelnen disziplinarischen Verordnung gezogen werden kann.

Für Oberitalien sind Schlüsse berechtigt. Es war zwar stark

---

[1] Sirmond, Concilia Galliae antiqua Paris 1629, tom. I, S. 585; Hardouin, Acta Conciliorum I, 1073; Mansi III, 1138; Hefele II, 87/88 datieren die Synode 402; Coustant Epist. Roman. pontific. col. 685, Maaßen a. a. O. 242 schon unter Siricius. Im letzteren Fall wäre der Kanon ein direkter Beweis dafür, daß Optatus von *formatae* im Sinne von Reiseempfehlungen spricht; er müßte in der chronologischen *formatae*-Tabelle den zweiten Platz bekommen oder spätestens 399 angesetzt werden.

[2] Sixtus will, daß die Reisen der Klericke zwischen Konstantinopel und den illyrischen Provinzen von dem Patriarchen und dem Metropoliten von Thessalonich durch *formatae* kontrolliert werden ... *si quis sacerdos adveniat praeter eius conscientiam, si sine eius epistolis atque formata venire tentaverit, tamquam disciplinae ecclesiasticae despector et contemptor canonum, quos nos temerari ex aliqua parte non patimur, habeatur. Reverentiae vestrae in commune praestatur ... reservetis quae fieri nolumus ut legimus Discant· omnes illius provinciae sacerdotes tantae fraternitatem tuam esse censurae, ut non permittas fieri quod non licet a sacerdote tentari.* J.-K. R. 395; Migne 50, 613 A.

nach dem Osten orientiert[1], so daß nicht der Zusammenhang mit Rom maßgebend sein kann, wohl aber die Autorität der katholischen Kirche und ihrer Konzilsbeschlüsse. Ein Ambrosius von Mailand wird jede Verordnung, die der Kirchenzucht diente und die katholische Kirchengemeinschaft rein erhielt, streng befolgt haben, und der Episkopat Oberitaliens war vor und nach ihm ein Vertreter der Orthodoxie[2] trotz vorübergehenden Eindringens des Arianismus[3], so daß der Brauch der Formatae vorausgesetzt werden kann.

Diese Voraussetzung bedarf für die spanische Kirche in Anbetracht ihres starken römischen Einschlags[4] kaum einer Begründung. Daß keine direkten Zeugnisse überliefert worden sind, verwundert nicht bei dem Mangel an Nachrichten über die spanische Kirche aus dem 4. und 5. Jahrhundert[5]. Dafür ist das Erhaltene von besonderer Kraft. Nach den Kanones von Elvira 306, die einen sehr lebendigen Eindruck von den kirchlichen Verhältnissen geben, schritt man in Spanien schon vor Nicäa gegen das gesetzwidrige und gefährliche Reisen von Klerikern durch strenge Kontrolle der Empfehlungsbriefe (*communicatoriae*) ein[6]. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Hosius von Corduba, der führende Mann in Nicäa, an der Formata-Verordnung stark beteiligt war. Und er, der Organisator der spanischen Kirche nach Gams[7], der Vorkämpfer der Orthodoxie, sollte sie nicht dort in die Praxis eingeführt haben, unterstützt von den fünf anderen spanischen Bischöfen[8], die wie er in Sardica die Kanones über Formatae mitaufgestellt hatten! Im 5. Jahrhundert zeugen Briefe zwischen römischen und spanischen Bischöfen[9] und die Übertragung des päpst-

[1] Vgl. v. Harnack: Mission und Ausbreitung, II, 267: »der kirchliche Weg von Rom nach Ravenna und Aquileja war weiter als der von Sirmium, Sardica und Thessalonich«, oder »daß ihm schwerlich von Rom her *auctoritas praesto erat*«.

[2] Als solche nehmen sie Athanasius auf, treten in großer Zahl in Sardica auf (Hefele I, 545, v. Harnack II, 267—69), nehmen 451 in Mailand die epistola dogmatica Leos d. Gr. an (Migne 54, Leonis ep. 97). In Mailand orthodoxe Synoden 345. u. 347, 355, 381 (Hefele I, 637—39, 654 ff., II, 34 f.).

[3] unter Kaiser Konstantius und Auxentius von Mailand.

[4] v. Harnack II, 317 »man war eben in Spanien römisch.«

[5] Gams, Die Kirchengeschichte von Spanien, Regensburg 1864, II, 1. Abt. 212, sagt: »von 344 an liegt die Geschichte der Kirche von Spanien auf viele Jahre in tiefem Dunkel begraben«, und S. 396 »es fehlt uns vom Jahre 404—447 an allen eigentlichen kirchlichen Nachrichten über Spanien.«

[6] Vgl. 25 und 58. Kanon. Dazu Gams a. a. O. S. 76/77 und 117/18.

[7] Gams a. a. O. 185 ff. und S. 116 und 211.

[8] Vgl. Gams a. a. O. 182 und 187 und Hefele I, 545.

[9] Vgl. die Dekretale des Siricius an Himerius v. Tarraco (Migne, P. L. 13, 1131) und die Enzyklika Innocenz' I. an die Synode von Toledo und ihre Maßnahmen gegen Häretiker und für kirchliche Disziplin und ebenso den Brief des Hilarius an die Bischöfe der Provinz Tarraconensis (Thiel a. a. O. ep. 14, S. 157, dazu ep. 13, S. 155).

lichen Vikariats an Johannes von Tarraco[1] für die Erhaltung alter katholischer Traditionen im Kampf gegen damals eindringende Häresien. In Analogie zu den Befugnissen der Vikare von Thessalonich und noch mehr von Arles hinsichtlich der Formatae sind Schlüsse für Spanien wohl zulässig. Die kirchlichen Verhältnisse dort haben überhaupt im 6. Jahrhundert unter arianisch-westgotischer Herrschaft viele verwandte Züge mit denen Galliens[2] und seit Gründung der katholischen Landeskirche mit denen der fränkischen Kirche unter den Merovingern, so daß, was dort über den Brauch der Formatae gesagt werden wird, für Spanien mitgelten kann unter Berücksichtigung des stärkeren romanischen Elements und der dadurch bedingten kulturellen Verhältnisse[3].

Für Afrika und Gallien stützt sich die Untersuchung auf überlieferte Zeugnisse und führt daher zu sichereren Schlüssen und Angaben über charakteristische Sonderheiten. Es ist auffallend, wie sich beinahe alles, was wir von den Formatae der Frühzeit wissen, auf Afrika konzentriert. Hier taucht der Name zuerst auf in der Schrift eines afrikanischen Bischofs. Afrikanische Kanones fordern am häufigsten Formatae und machen nähere Angaben über sie, die Überlieferung weist die Regula formatarum nach Afrika. Die verhältnismäßig große Zahl von Zeugnissen ist aber in erster Linie nur auf eine viel bessere Überlieferung von Synodalakten mit Kanones zurückzuführen als in den anderen Kirchen, daneben zeugt sie allerdings dafür, daß in Afrika stärker als anderswo für den Brauch eine Notwendigkeit vorlag. Einen äußeren Grund dafür bietet die geographische Lage, innere liegen in dem starken traditionellen Zusammenhang mit Rom, in der ebenfalls auf alter Tradition beruhenden geistigen Regsamkeit des oberen Klerus[4] und nicht zuletzt auch in dessen Verweltlichung, über die schon Cyprian klagt[5]. Die Folge davon war ein stark entwickelter Reiseverkehr, in seiner Stärke dem von Irland und Britannien im 7. und 8. Jahrhundert ähnlich, oft als lästig empfunden und gesetz-

---

[1] . . . *et servatis privilegiis metropolitanorum vices vobis apostolicae sedis eatenus delegamus* (Thiel a. a. O. S. 788).

[2] Anerkennung der päpstlichen Autorität, Verlesung und Bestätigung alter Kanones, Berufung auf Kanones gallischer Synoden (vgl. Maaßen a. a. O. 644) und päpstliche Verordnungen, z. B. in Braga 563 (Mansi IX, 777).

[3] Vgl. über die Geschichte der merowingischen Reichskirche und der westgotischen spanischen Landeskirche v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, Tübingen 1921, 146 ff., 173 ff.

[4] Man denke nur an Tertullian, Cyprian, Optatus, Augustin und auch an die Donatisten.

[5] Vgl. Cyprian: de lapsis 6, Migne 4, 470: *episcopi plurimi, quos et hortamento esse oportet ceteris et exemplo, divina procuratione contempta procuratores regum saecularium fieri, derelicta cathedra, plebe deserta per alienas provincias oberrantes negotiationis quaestuosae nundinas aucupari.*

lich eingeschränkt [1]. Ein Jahrhundert nach Cyprian klagt Gratus von Karthago in Sardica darüber, und es scheint fast, als ob er die Beratungen und Verordnungen über die Commendatitiae für Reisen an den Kaiserhof zum großen Teil veranlaßt hat. Jedenfalls wird er den Druck, der von der Synode ausgeübt wurde, benutzt haben, um die Formatae auch für Bischöfe einzuführen, was vorher an deren Widerstand gescheitert war, da sie, wie er klagt, seine *salutaria consilia spernunt atque contemnunt* (8. Kan. Sardica). So ist mit dem Jahre 343 auch für Afrika noch vor Optatus ein nachweisbarer Zeitpunkt für die Formatae-Praxis gewonnen. Der Mangel an noch früheren Zeugnissen erklärt sich sehr wahrscheinlich weniger aus dem Mangel an Synodalakten aus den ersten Jahrzehnten nach Nicäa, als vielmehr daraus, daß wiederholte kanonische Bestimmungen über Formatae damals nicht nötig waren. Für die reiselustigen Bischöfe nämlich galten sie noch nicht, die anderen Kleriker werden für innerafrikanische Reisen der Verordnung ohne Widerstand gefolgt sein, für überseeische war für sie wohl wenig Gelegenheit, wie auch fremde Kleriker Afrika seiner Lage wegen weniger besucht haben werden als andere Provinzen. Ob im Jahre 343 auch schon der Name *formatae* eingeführt wurde, läßt sich nicht feststellen. An sich wäre es nicht unwahrscheinlich, daß er in Sardica, wo die Frage der Bischofsreisen akut war, geprägt wurde, oder unter Gratus' Einfluß in Afrika, wo er zum erstenmal genannt wird, wie es nicht erstaunlich wäre, daß dieser *mos latinus* in der Kirche entstand, die am frühsten und am stärksten rein lateinisch ausgebildet war [2]. Dem entgegen beweist aber der 5. Kanon der Synode von Karthago [3], zwischen 345 und 348 unter dem Vorsitz des Gratus abgehalten, daß damals der Name noch nicht üblich war. Wenn Gratus ihn geprägt hätte, hätte er ihn hier nicht umschreiben können, wo es sich dem Inhalt nach um Formatae handelt, und ihn etwa nur für die Bischofspässe vorzubehalten, wird durch die spätere Praxis unmöglich. Es läßt sich also nichts Genaueres sagen, als daß der Name frühstens 368 genannt wird und 345 (348) noch nicht bekannt ist.

Über die Zeugnisse von Optatus bis zum Kanon der Generalsynode von Karthago 419 ist das Wesentliche über Inhalt, Form und

---

[1] Vgl. Sardica c. 8 . . . . . . *dum quidam non cessant ad comitatum ire episcopi, et maxime Afri,* . . . Brief Innocenz I. an Karthago (Mansi III, 799). *Ut episcopi ad transmarina pergere facile non debeant* . . . und Hippo 393 c. 15. (Mansi III, 921). *Ut episcopi, presbyteri et diaconi non sint conductores aut procuratores privatorum neque ullo negotio tali victum quaerant quo eos peregrinari, vel ab ecclesiasticis officiis avocari necesse est.*

[2] Vgl. v. Harnack: Mission und Ausbreitung II, 291.

[3] Mansi III, 147: *non licere clericum alienum ab aliquo suscipi sine litteris episcopi sui.* Daß es sich hier um *formatae* handelt, zeigt der Gegensatz zum 2. Teil des Kanons *neque apud se retinere nec laicum usurpare sibi de plebe aliena, ut eum ordinet sine conscientia eius episcopi de cuius plebe est,* bei dem an *dimissoriae* zu denken ist.

Bedeutung schon gesagt worden. Es kann nur noch hinzugefügt werden, daß, da auf den Synoden 418 und 419 mit päpstlichen Legaten über die Reisen an das Hoflager verhandelt wurde [1], der wichtige Kanon über die Formatae nicht nur traditionellem, sondern noch immer stark aktuellem Interesse entsprang. Die *epistolia* der Synode an den Priester Apiarus [2] aber ist keine Formata. Sie ist eine dauernde Vollmacht zu priesterlichen Funktionen für einen amtslosen Priester, ganz allgemein an die Bischöfe aller Diözesen gerichtet, mehr einer Ordinationsbescheinigung gleich als einem Reisepaß und einem Ausnahmefall angepaßt [3].

Nach 419 fehlen neue Zeugnisse aus dem einfachen Grunde, weil die Kanones der wenigen Synoden [4], von denen noch Akten überliefert worden sind, als ein Teil des Codex can. eccl. africanae [5] nur noch Wiederholungen älterer Kanones sind. Aber auch als solche beweisen sie, daß bis zur letzten Synode vor dem Einfall der Vandalen in Hippo 426 die Formatae in Geltung waren. Auch das Synodalschreiben von 424 an Coelestin I. [6] zeugt indirekt dafür, denn, wenn die Afrikaner um strenge Befolgung kirchenrechtlicher Vorschriften für die Aufnahme Exkommunizierter bitten und sie sogar auf Bischöfe ausgedehnt haben wollen, so werden sie selbst solche für die Reisen *trans mare* ängstlich beobachtet haben. Dasselbe gilt für die Zeit der Vandalenherrschaft 429—534, da von dem vom Arianismus verfolgten katholischen Episkopat der Zusammenhang mit Rom und den anderen katholischen Kirchen [7] treu bewahrt wurde und damit sicherlich auch die alten Traditionen kirchlichen Rechts und kirchlicher Disziplin, wie das Festhalten am Alten überhaupt eine charakteristische Erscheinung in Zeiten der Verfolgung ist. Wie bezeichnend und beweiskräftig ist es, daß auf der ersten Synode nach der arianischen Verfolgung in Karthago 525 als erster der Antrag eingebracht wurde, den alten Kanones und Sitten die Rechtskraft wiederzugeben, die sie unter Aurelius gehabt

---

[1] Vgl. Mansi III, 831.

[2] Vgl. Mansi III, 830 f. und Hefele II, 120 f.

[3] Ein Priester ohne Amt wurde sonst nicht geduldet, da es noch keine absolute Ordination gab.

[4] Karthago 421 und 424, Hippo 426.

[5] Hefele II, 139 und Mansi IV, 477—518.

[6] Hefele II, 138 und Mansi III, 839 ff.

[7] An dem Religionsgespräch 484 in Karthago nahmen 461 katholische Bischöfe Afrikas teil (Hefele II, 612). Capreolus v. Karthago entschuldigt sich und seine Suffraganbischöfe wegen Nichtteilnahme an der Synode von Ephesus während des Krieges und schickt als Vertreter einen Diakon (Mansi IV, 1207 ff.). Eugenius von Karthago will sich 483 auf eine Disputation mit den arianischen Bischöfen nur einlassen, wenn die transmarinischen Bischöfe, vor allem Rom, teilnehmen (Mansi VII, 1142, Hefele II, 612). Die Byzacenische Synode 504 (507) ist nach Fulgentius Ferrandus eine Versammlung der nicht verbannten orthodoxen Bischöfe, die für die verwaisten Kirchen Priester und Diakone zu Bischöfen weihten (Mansi VIII, 317, Hefele II, 649).

hatten[1], und daß 535 nach Untergang des Vandalenreiches die Synode von Karthago den Papst bittet, keinen Kleriker aufzunehmen, wenn er *sine nostra epistola venerit*[2]. Es handelt sich allerdings da nicht um Formatae, sondern um *litterae mandatae*[3], die die betreffenden Kleriker als Beauftragte ihrer Bischöfe legitimierten und sie nur noch als *latores presentes*[4] empfahlen. Aber wo überhaupt kanonisches Recht hinsichtlich der Reisen *trans mare* wieder so energisch zur Geltung gebracht wurde, werden die Formatae nicht ausgeschlossen worden sein, weil gerade sie am besten geeignet waren, die kirchliche Disziplin, die durch zu große Toleranz reisenden Klerikern gegenüber während der Verfolgungszeiten gelockert worden war[5], wieder zu festigen. Es ist darum nicht unwahrscheinlich, daß der Brauch in Afrika etwas länger bestand, als in den anderen alten Kirchen, wenigstens noch im Verkehr mit Rom.

Als direkter Zeuge für diese Schlußfolgerungen aus kirchengeschichtlichen Zusammenhängen könnte Fulgentius Ferrandus angesehen werden, allerdings mit dem Vorbehalt, daß der Name *formatae* in seiner *Breviatio canonum*[6] an sich nichts anderes als die Anlehnung an seine Quellen[7] zu beweisen braucht. Er ist aber insofern ganz selbständig, als er aus den afrikanischen Formatae-Kanones nur den von Karthago 397: *ut episcopi sine formata primatis non navigent*[8] zitiert und damit das Gemeinsame aller zusammenfaßt und den Brauch nach der einen Richtung hin charakterisiert. Die andere betont er durch einen Kanon von Marazana, der sich auf die innerafrikanischen Reisen der Kleriker ganz allgemein bezieht: *ut clerici sine formata et conscientia episcopi per alienas plebes non vagentur*[9]. Diese zweckmäßige Auswahl läßt fast auf eine praktische Erfahrung schließen.

Über die Mitte des 6. Jahrhunderts hinaus sind Schlüsse nicht mehr möglich. Ostrom tritt mit der politischen Herrschaft auch kirchlich in nähere Beziehungen zu Afrika, der Zusammenhang mit Rom lockert oder festigt sich wieder, je nach den dogmatischen Kämpfen. Da fehlt jede Grundlage für das Urteil. So zahlreich die Zeugnisse für Formatae gerade in Afrika für das 4. und 5. Jahrhundert sind, so plötzlich

---

[1] Mansi VIII, 636 ff.
[2] Mansi VIII, 849.
[3] Ebenda.
[4] Vgl. diese Bezeichnung in den Empfehlungsbriefen, z. B. im Register Gregors des Großen und in den Formelsammlungen.
[5] Wie es aus dem Synodalschreiben hervorgeht.
[6] In Biblioth. iur. can. veteris ed. Voellus et Iustellus, Paris 1661, I 449.
[7] Vgl. Maaßen a. a. O. 800.
[8] Tit. 46 der Breviatio.
[9] Tit. 127. Die Synode findet sich nur bei ihm und ist zeitlich nicht zu bestimmen. Vgl. Maaßen 185.

hören sie auf und schließlich auch jede nachweisbare Spur der alten Tradition noch vor dem Untergang der afrikanischen Kirche selbst.

In Gallien gewährt der Zosimusbrief einen Rück- und Ausblick für die Untersuchung. Er eröffnet die Reihe der Papstbriefe, die den Arler Bischöfen die Metropolitan-, Primatial- und Vikariatsrechte verleihen [1], zu welchen »Privilegien« Zosimus ausdrücklich die Ausstellung der Formatae rechnet. Das zeigt einmal den Wert, den man den Briefen beilegte, und zum andern, welche Entwicklung sich im Laufe eines Jahrhunderts vollzogen hatte. Die allgemein bischöfliche Befugnis war den Zeitumständen entsprechend in einzelnen Fällen den Metropoliten vorbehalten worden [2], aber nur kraft der Autorität von Bischofssynoden, wie sie ihren Ursprung einem Konzilsbeschluß verdankte. Auf der dritten Entwicklungsstufe ist diese Autorität schon auf den Bischof von Rom übergegangen, der die kirchenrechtliche Verordnung souverän als ein Mittel zur Stärkung des römischen Primats, des Vertreters der Einheit und Disziplin der Kirche, handhabt. Diese drei Stadien gehen selbstverständlich nebeneinander her und ineinander über. Auch in Gallien hat der *mos latinus* nicht erst mit dem *privilegium* an Patroclus begonnen, wie der 14. Kanon von Rom 402 [3] und auch der Zosimus-Brief selbst beweist. Wie bei Optatus wird hier von den Formatae wie von einer kirchlichen Sitte [4] gesprochen, und wie im Sixtus-Brief [5] handelt es sich um Vernachlässigung derselben (*quia plures . . . simulantes, quia nullum documentum formatarum extat . . .*), die schon über das Jahr 402 hinausreicht, denn der Kanon von Rom scheint eine alte Verordnung zu erneuern. Das alles sind nur Bestätigungen für die selbstverständliche Voraussetzung, daß der Brauch in Gallien [6] wie anderswo kraft der Autorität Nicäas von 325 an bestand. Er entsprach auch hier einem dringenden Bedürfnis, wie die Verordnungen von Arles 314 über die Aufnahme Fremder und die Residenzpflicht der Kleriker beweisen (7., 9., 2., 21. Kanon). Zeugnisse fehlen bis 417 wahrscheinlich zum größten Teil darum, weil nur von Nimes 394 Kanones überliefert worden sind. Im 1. und 6. Kanon [7] dieser Synode handelt es sich dem Sinn nach um Formatae, aber die

[1] Vgl. Gundlach: Der Streit der Bistümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum. Hannover 1890.

[2] s. oben S. 71.

[3] s. oben S. 47, 54.

[4] s. oben S. 49.

[5] s. oben S. 54.

[6] Im 4. und 5. Jahrhundert hauptsächlich die Provinzen Narbonensis, Aquitanien und südöstliche Lugdunensis. Vgl. v. Harnack, Mission und Ausbreitung II, 269 ff.

[7] c. 1: *In primis quia multi, de ultimis Orientis partibus venientes presbyteros et diaconos se esse confingunt, ignota cum subscriptione apostolia . . ., ad ministerium altarii non admittantur.* c. 6: *Ministrorum autem quicumque peregrina quibuscumque necessitatibus petunt ab episcopis tantem apostolia subscribantur.* Vgl. Hefele II, 61/62 und Loening I, 142 ff., der *apostolia* = *formatae* setzt.

Bezeichnung der Briefe als *apostolia* macht das Urteil zurückhaltend. Im allgemeinen ist der Name *commendatitiae* üblich geblieben [1], den Namen *formatae* scheint man dem Privilegium des Arler Bischofs vorbehalten zu haben, das die Bischöfe ebenso scheel angesehen zu haben scheinen wie die Primatstellung [2] überhaupt. Papst Hilarus muß sie 462 mahnen, der Formata-Verordnung *sollicitudine diligentiore* nachzukommen. [3] Im 1. Kanon von Vaison 442 [4] handelt es sich sogar um direkten Widerstand. Hauck [5], der in der Bestimmung, »daß gallische Bischöfe innerhalb Galliens kirchlicher Pässe nicht bedürften«, nur »den Ehrgeiz der Bischöfe von Arles, als Primaten an die Spitze der gallischen Kirche zu treten«, erkennt, wird damit nicht demBrauch der Formatae gerecht. Auch vor Vaison sind die Bischöfe für die Reisen in Gallien nicht dem Paßzwang durch Formatae unterworfen gewesen. Wo immer er für sie verordnet wird, handelt es sich um Reisen, die über die Kirchenprovinz hinausführen (*trans mare . . . ad Romam . . . ad comitatum*) [6], auch in dem Zosimusbrief für Gallien *ad nos Romam venire contendit, vel alio terrarum ire disponit* Der Kanon ist darum eher als eine Abwehr gegen Hilarius von Arles aufzufassen, der sehr wahrscheinlich seine Befugnisse hinsichtlich der Formatae ebenso eigenmächtig ausgedehnt hatte wie andere. Aus den begründenden Worten *quia inter circumhabitantes ac sibi pene invicem notos non tam testimonio indigent probi* hört man die Empörung über die törichte Anmaßung heraus, eine Berufung auf den Zosimusbrief, der *Magna Charta* [7] der Arler Kirche, wäre sonst sachlicher und unwiderlegbarer gewesen. Im 4. Jahrhundert scheinen sich die gallischen Bischöfe nicht wie die afrikanischen widersetzt zu haben, es fehlen wenigstens Zeugnisse dafür. Die sardicensischen Kanones werden bei der stark politischen Einstellung des gallischen Episkopats

[1] Oder auch nur *epistolae*. Vgl. Angers 453, c. 1, Tours 453, Synodalschreiben' Tours 461, c. 12, Vannes 465, c. 5, Agde 506, c. 38 u. 52 (Mansi VII und VIII), Epaon 517, c. 6 (M. G. Conc. I, 20).

[2] Vgl. Briefe des Zosimus bei J.-K. 331—34, 341. Gundlach a. a. O. 11.

[3] *Illud etiam non potuimus praeterire, quod sollicitudine diligentiore curandum est, ne praeter metropolitanorum suorum litteras aliqui ad quamlibet provinciam audeant proficisci* . . . J.-K. 555. Papst Symmachus spricht 514 an Caesarius von Arles auch von Formatae ohne den Namen zu nennen: *ut si quem . . . . . . necessitas ad nos venire compulerit cum fraternitatis tuae notitia iter peregrinationis arripiat.* J.-K. 769. (Vgl. über die *formatae* im Schreiben des P. Vigilius an Bischof Auxanius das nächste Heft.

[4] *Placuit ergo tractatu habito episcopi de Gallicanis provinciis venientes inter Gallias non discutiendos sed solum sufficere si nullus communionem alicuius interdixerit, quia inter circumhabitantes ac sibi pene invicem notos, non tam testimonio indigent probi, quam denotatione ac denuntiationibus depravati.* Mansi VI, 453 mit Anmerkungen von Sirmond, der den Kanon auf Formatae bezieht.

[5] Hauck a. a. O. 43.

[6] Wenn das Hoflager in der Provinz sich befand, waren Formatae nur nötig, wenn der Bischof unbekannt war, gewiß ein höchst seltener Fall.

[7] So nennt ihn Gundlach a. a. O. 11.

sicherlich befolgt worden sein[1]. Am Anfang des 5. Jahrhunderts sind infolge der veränderten politischen Verhältnisse[2] die Reisen an den Kaiserhof nicht mehr so an der Tagesordnung, darum nennt Zosimus dieses Reiseziel nicht ausdrücklich.

Für Reisen innerhalb Galliens steht die Ausstellung von Formatae dem Bischof zu. Dafür zeugt unwiderlegbar der Brief des Sidonius Apollinaris von Clermont an Graecus von Marseille 472[3], der wegen folgender Gegenüberstellung besonders interessant ist: *profecturo civi me epistolam, clerico debuisse formatam*, die den klerikalen Charakter der Formatae deutlich zeigt. Außerdem ist diese Stelle abgesehen von den Papstbriefen, das einzigste Zeugnis für den Namen *formatae* in Gallien. Es scheint fast, als ob der bischöfliche Literat, der gebildete Römer, aus Interesse an der Form, entgegen bischöflicher Sitte, auch den bezeichnenden Namen bevorzugte. Neben Sidonius zeugen noch die schon erwähnten Kanones (S. 81, 1, Anm.) für Formatae und das Recht der Bischöfe. Sie fordern alle dem Sinn nach übereinstimmend, im Text etwas abweichend: *Presbytero vel diacono sine antistitis* (*episcopi*) *sui epistolis* (*literis commendatitiis*) *ambulanti communionem nullus impendat* (Epaon. c. 6). Im 1. Kanon von Angers 453 ist außerdem noch wichtig, daß das Reisen (*commeare*) von *commendatitiae*, der Übergang (*transire*) von einer Kirche zur anderen dagegen von der *permissio* abhängig gemacht wird, ein deutliches Beispiel für die Unterscheidung zwischen Formatae und Dimissoriae[4] in der vorfränkischen Zeit.

Die Bestimmung des Zosimus, daß der Arler Bischof allen Klerikern die Formatae nach außerhalb ausstellen soll, ist ein lokales und zeitweises Vorrecht, das z. B. Leo und Hilarius aufhoben[5], wie überhaupt das Formata-Privilegium abwechselnd dem Arler, Vienner oder anderen Metropoliten verliehen wird. Die anderen Bestimmungen sind dagegen nicht nur lokaler und zeitlicher Natur gewesen. Vor »Simulanten« zu schützen ist der Zweck, der der Einführung von Geheimzeichen von Anfang an Sinn und Berechtigung gab[6]; die Angaben über die Person des Klerikers entsprechen ebenfalls durchaus dem Zweck der Briefe, da die Zulassung zu amtlichen Funk-

---

[1] Gallien war in Sardica durch die einflußreichen Bischöfe Verissimus von Lyon und Maximus von Trier vertreten.

[2] Mit Ostrom haben seit 395 die Beziehungen mehr und mehr aufgehört, und das Westgotenreich hat sich von Westrom unabhängig gemacht.

[3] M. G. A. A. VIII, 99. Die *formata* empfiehlt einen Kaufmann, *nomen eiusdem lectorem nuper albus accepit*.

[4] Die Dimissorien bescheinigen die *permissio*, nur der Name fehlt damals noch.

[5] Vgl. z. B. J.-K. 407 und 555.

[6] Die Regula gibt denselben Zweck an, ein Beweis, daß der Verfasser aus der Praxis geschöpft hat, vielleicht hat er den Zosimusbrief im Sinne gehabt.

tionen ein untrügliches Zeugnis über das *sacerdotium* erforderlich, über den *locus ecclesiasticus* zum mindesten wünschenswert machte. Sie müssen darum vom Beginn der Praxis an zum Text gehört haben. Auffallend ist nur, daß das Osterdatum nicht als Merkmal gefordert wird. Man kann nur folgende Alternative aufstellen: entweder gehörte es von Nicäa an zu den Kennzeichen, und Zosimus erwähnte es wie alle Zeichen nicht als selbstverständliche Voraussetzung für die rein formale Abfassung der Formatae, oder aber diese Angabe drang erst langsam im 5. Jahrhundert von Afrika aus ein und wurde später wieder fortgelassen, wofür auch das Fehlen in den Kanones von Sardica und in der Regula sprechen würde. Beide Deutungen haben gleiche Wahrscheinlichkeit für sich.

Die Formatae haben in Gallien solange Gültigkeit, als eine besondere gallische Kirche besteht. Wegen der politisch enund kirchengeschichtlichen Verhältnisse[1] ist es schwierig, dafür einen Zeitpunkt zu nennen. Das Jahr 536 kann insofern angesetzt werden, als erst von da ab das ganze Gebiet der römischen Provinzen zum Frankenreich gehört, so daß auch erst dann einheitlich von einer fränkischen Kirche gesprochen werden kann. Ehe aber der Formatae-Brauch dort untersucht wird, soll er noch in Britannien verfolgt werden, wo schon vom 4. Jahrhundert an eine organisierte katholische Kirche bestand[2], die nicht ohne Einfluß auf die fränkische blieb.

In Nicäa fehlen die Briten, aber auf der Synode von Rimini 359 bekennen sie sich zum nicänischen Glauben[3], wie sie auch den in Britannien eindringenden Arianismus bekämpfen[4]. Beides kann dafür bürgen, daß die Autorität von Nicäa dort auch hinsichtlich disziplinarischer Verordnungen früh anerkannt wurde. Das erste Zeugnis für Formatae bietet aber erst der 33. Kanon[5] der irischen Synode unter Patricius zwischen 450 und 456[6]. Die geforderte *epistola* ist als Formata zu deuten[7]. Der Kanon setzt einen Austausch der Formatae zwischen Irland und Britannien voraus, sichert also den Brauch nicht nur für die irisch-schottische, sondern auch für die alte britische Kirche. Daß

[1] Germanische Reichsgründungen und Verfall, Untergang Westroms, Herrschaft des Arianismus spielen so in die Kirchengeschichte hinein, daß es nicht mehr möglich ist, von Gallien im Sinne der alten römischen Provinz und von einer gallischen Kirche schlechthin zu sprechen. Gallische Kirche soll hier gleich katholische Kirche in gallischen Gebieten sein.

[2] Schon in Arles 314 sind 3 britische Bischöfe. Vgl. v. Harnack: Mission und Ausbreitung, II, 283.

[3] Mansi III, 294—326, Sulp. Severus hist. sacra II, 346, v. Harnack II, 283.

[4] Gildas: Chron. min. III, 32, v. Harnack II, 284.

[5] *Clericus, qui de Britannis ad nos venit sine epistola et si habitet in plebe non licitum ministrare.* Mansi VI, 514.

[6] Hefele II, 585.

[7] Aber trotzdem ist es willkürlich von Hefele, in der Übersetzung einfach diesen Namen statt *epistola* einzusetzen.

beide trotz abweichender Verfassung hinsichtlich der Disziplin alten katholischen Traditionen treu blieben, beweisen auch andere Kanones [1], in denen es sich um dieselben oder ähnliche Maßnahmen handelt wie in den Kanones festländischer Synoden. Die Formata-Praxis ergab sich notwendig aus dem Verkehr mit den gallischen Kirchen, der über die national verwandten Bistümer in der Bretagne, besonders in der Bedrängnis durch Angeln und Sachsen gepflegt sein wird. Im 5. Jahrhundert scheinen von seiten wandernder fremder Kleriker Gefahren gedroht zu haben. Der 4. Kanon der Synode 450 (456) verbietet *clerici vagi* [2], und der 34. [3] deckt sich fast mit dem 33. Hefele [4] hat diesen Kanon auf mönchische Verhältnisse beschränkt (er setzt hinter *diaconus* »Mönch« in Klammern) und nimmt darum hier keine Formatae an. Es wird damit an dieser Stelle nötig, ganz allgemein die Frage zu beantworten, ob die Formatae auch für Mönche gegolten haben oder nicht. Die Antwort ist eigentlich schon mit der wiederholten Definition der Briefe gegeben. Wenn sie ausschließlich für Kleriker bestimmt sind, so gelten sie nicht für Laienmönche; wenn sie nur zwischen Bischöfen gewechselt werden dürfen, so sind die Äbte als Aussteller oder Empfänger ausgeschlossen. Die Mönchskleriker aber wurden in allen speziell klerikalen und nicht mönchischen Angelegenheiten nicht dem Abt [5], sondern direkt dem Bischof unterstellt [6]. Die Formatae, die zu amtlichen Funktionen eines Klerikers berechtigten, müssen darum für sie gegolten haben, für Laienmönche nur die vom Abt ausgestellten Commendatitiae. Von den Kanones, die mönchische Verhältnisse betreffen, enthalten nur wenige direkt oder indirekt eine Beziehung auf Empfehlungsbriefe und charakteristischerweise nur aus der irisch-britischen, spanischen und gallisch-fränkischen Kirche, auch ein Zeichen dafür, daß dort der Gegensatz zu bischöflicher Hierarchie der Einordnung des Mönchstums in die kirchliche Organisation oft Schwierigkeiten machte [7]. Meistens handelt es sich um Commendatitiae, weil der Abt als Aussteller [8] oder Empfänger [9] genannt ist,

---

[1] Vgl. Mansi VI, 513—538; Hefele II, 585 ff.

[2] *Clericus vagus non sit in plebe*, Mansi VI, 514.

[3] *Diaconus nobiscum similiter, qui inconsultu suo abbate sine litteris in aliam parochiam assentiat, nec cibum ministrare decet*, Mansi VI, 514.

[4] Hefele II, 586.

[5] Der Abt war oft nicht geweiht.

[6] Vgl. über die Oberhoheit des Bischofs Chalcedon c. 4, auch c. 8, 16, 24.

[7] Über Mönchtum vgl. v. Schubert: Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, Tübingen 1921, S. 59/60 und 607 ff., und Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands, 3. u. 4. Aufl. I, 53—82, 240—320. Über die klösterlichen Empfehlungsschreiben und Geleitsbriefe usw. vgl. Ludolf Fiesel a. a. O.

[8] Agde 506, c. 27, Ilerda 524, c. 8 (Mansi VIII, 329, 612), Latona 673/75, c. 19 (M. G. Conc. I, 219).

[9] Angers 453, c. 8 (Mansi VII, 901), Orleans 511, c. 19 (M. G. Conc. I, 7).

selten ist ein Schluß auf Formatae möglich. In die Verordnung des 6. Kanons von Vannes 465 und des 38. Kanons von Agde 506 [1]: *clericis sine commendatitiis epistolis* (sc. Formatae) *episcopi sui licentia non pateat evagandi,* sind Mönchskleriker einzuschließen, weil die Strafe für Übertretung des Gebots Mönchen angedroht wird: *in monachis quoque quos si verborum increpatio non emendaverit, etiam verberibus statuimus coerceri.* Im 7. Kanon von Latona 673—675 [2]: *nullus clericum alterius absque literes episcopi aut abbatis sui praesumat recipere* gehören Mönche zu den Klerikern, weil der Abt genannt ist. Die *lit. episcopi* sind Formatae, die zu amtlichen Funktionen berechtigen, die *lit. abbatis* Commendatitiae, die einem anderen Abt die Erlaubnis geben, den reisenden Mönch in sein Kloster aufzunehmen [3]. Im 34. Kanon der irischen Synode sind auch die Briefe des Abtes als Formatae anzusehen. In der irisch-schottischen Mönchskirche hatten die ÄbteBischofswürde und verbanden das Amt des Abtes und Bischofs (abgesehen von der Weihebefugnis) in einer Person, also steht ihnen auch die Ausstellung von Formatae zu. Der 34. Kanon fordert im Gegensatz zum 33. Kanon Formatae innerhalb des Landes selbst, darum auch die Hervorhebung des *diaconus,* weil dieser seinem *ordo clericalis* entsprechend am häufigsten zum Dienst in andere Parochien kam.

(Fortsetzung folgt.)

[1] Mansi VII, 953/4 u. VIII 331.

[2] M. G. Conc. I, 218.

[3] Zu welchen Zwecken Briefe des Abtes nötig sind, zeigt deutlich der 27. Kanon von Agde 506 (Mansi VIII, 329): *Monachi etiam vagantes ad officium clericatus, nisi eis testimonium abbas suus dederit, nec in civitatibus nec in paroeciis ordinentur. Monachum nisi abbatis sui aut permissu aut voluntate ad alterum monasterium commigrantem nullus abbas suscipere aut retinere praesumat.* Es handelt sich um Dimissorien oder Commendatitiae im allgemeinen Sinn.

# Die Briefe Kaiser Ottos III. und Gerberts von Reims aus dem Jahre 997.

Von

Percy Ernst Schramm.

Daß im folgenden so eingehend nach der Datierung der Briefe Ottos III. und Gerberts aus einem einzelnen Jahr geforscht werden soll, verlangt am Anfang ein Wort der Begründung.

Es ist sicher, daß dieser Kaiser eine Politik mit sehr hochgespannten Zielen verfolgt und daß Gerbert ihn in weitgehendem Maße beeinflußt hat. Für das Verhältnis der beiden Männer ist es nun wichtig zu wissen, wann die engeren Beziehungen zwischen ihnen begonnen haben und wie Gerbert im Anfang dieser Freundschaft zu Otto gestanden hat. Voraussetzung dafür ist, daß man ihren Briefwechsel genau datieren kann. Außerdem besteht die Frage, ob Otto gleich vom Beginn seiner selbständigen Regierung an eine universal gerichtete Politik verfolgt hat oder ob er in sie erst hineingewachsen ist. Beantwortet werden muß diese Frage durch ein Studium des Jahres 997, in dem die Slaven die Elbgrenze bedrohten und in Rom eine Empörung ausbrach, die den Papst Gregor V. vertrieb. Aus dem Verhalten des Herrschers in dieser Zwangslage, die ihn zugleich an die Grenze der Heimat seines Geschlechts und nach Süden zog, läßt sich ablesen, welche politischen Ziele Otto III. am Anfang seiner Regierung verfolgt hat — falls man wirklich übersehen kann, wie die Ereignisse auf den einzelnen Schauplätzen ineinandergegriffen haben.

Dies ist jedoch bisher nicht möglich, da selbst die hauptsächlichsten Daten des Jahres von der Forschung nicht genau festgelegt werden konnten — dieses Jahres, in dem der Kaiser gezwungen war, sich außer mit seinen Feinden, den Slaven und den Römern, auch mit den Franzosen, Byzantinern, Böhmen und Polen auseinanderzusetzen und das daher vielleicht das wichtigste seiner Regierung darstellt.

Die Quellen für das Jahr 997 sind knapp, geben aber doch manchen Aufschluß. Die Kaiserurkunden bilden durch ihre bestimmten Zeit- und Ortsangaben den festen Rahmen, in den sich die Angaben der Annales Hildesheimenses, Annales Merseburgenses, Thietmars und anderer einfügen. Ein Teilproblem, die Verhandlungen mit Konstan-

tinopel, beleuchten die einzigartigen Briefe, welche der byzantinische Gesandte Leo aus Italien in seine Heimat schickte[1]. Das wichtigste aber, weil den Kaiser am nächsten angehend, enthalten die in der Gerbertschen Briefsammlung überlieferten Briefe Ottos und Gerberts, deren Datierung immer wieder versucht, aber nie zu einem allgemein angenommenen Resultat geführt worden ist. Eine neue Untersuchung mit neuen Begründungen zu unternehmen, ist die besondere Aufgabe, der wir uns zuwenden wollen. Es kommt darauf an, ein gesichertes Ausgangsdatum zu gewinnen. Da die Entwicklung durch die Empörung des Crescentius in Rom, die Rückkehr des Erzbischofs Johannes Philagathos von Piacenza von seiner Konstantinopolitaner Gesandschaft und seine Erhebung zum Gegenpapst, sowie durch die Pavieser Synode des rechtmäßigen Papstes Gregor V. eingeleitet wird, gehen wir zuerst dem Zusammenhang zwischen diesen Ereignissen nach, um danach ihre Daten näher zu bestimmen.

Wann war die von Gregor V. zu Pavia abgehaltene Synode? Es ist schon früher aufgefallen, daß diese wohl den Crescentius, nicht aber den Erzbischof bannte, obgleich wir sicher wissen, daß beide von diesem Schicksal betroffen worden sind. Das kann nur dadurch erklärt werden, daß der Versammlung allein die Nachricht von der Empörung, noch nicht aber die von der Einsetzung des Gegenpapstes vorlag[2].

Eine genauere Beachtung der uns erhaltenen Beschlüsse der Versammlung zu Pavia führt weiter. Sie liegen in doppelter Überlieferung vor. Der alte Abdruck der MG.[3] stützt sich auf eine Bamberger Hs. vom Anfang des 11. Jahrhunderts[4]. Die einzelnen Beschlüsse werden mit unpersönlichen Wendungen wie: *Placuit s. synodo* — *decretum est* usw. eingeleitet; Crescentius ist nicht erwähnt. Die andere Überlieferung, die auf einem Wolfenbüttler, früher Mainzer,

---

[1] Soter XV (Athen 1892), S. 217—22. Einen neuen Abdruck mit einer Untersuchung über ihre chronologische Reihenfolge gebe ich in: Byzantinische Zeitschrift XXV 1—2 (1924). Auf Grund jener Briefe wie des vorliegenden Aufsatzes habe ich die Beziehungen zu Byzanz in größerem Rahmen dargestellt in: Histor. Zeitschr. 129, 3 (1924) S. 424—75: Kaiser, Basileus und Papst in der Zeit der Ottonen. — Nr. 181 bezeichnet Gerberts Brief Nr. 181 nach der Ausgabe von J. Havet: Lettres de Gerbert (Paris 1889, Collection de Textes VI); Lot bedeutet F. Lot: Etudes sur le règne de Hugues Capet (Paris 1903, Bibl. de l'école des l'études 147).

[2] Ganz entsprechend scheiden auch die Annales Hildesheimenses (SS. rer. Germ. hg. von Waitz S. 27) die beiden Bannsprüche nach der Zeit: *Papa Ticini, adunato complurium episcoporum concilio, prefatum Crescentium anathemate perculit. Interea Johannes . . . . . . apostolicam sedem factione Crescentii invaserat. Unde ab universis episcopis Italiae, Germaniae, Franciae et Gallie excommunicatur.*

[3] LL II 2, S. 171 f.

[4] Danach wohl der Codex Udalrici. Ph. Jaffé: Mon. Bamb. = Bibl. rer. Germ. V (Berlin 1869), S. 24 f., dessen Text nur drei unwesentliche Varianten zeigt und außerdem ein Zitat wegläßt;

Codex ungefähr derselben Zeit beruht[1], ist ausführlicher. Voraus-geht eine Anschrift des Papstes an Erzbischof Williges von Mainz; angehängt ist ein Paragraph, der den Erzbischof Gisiler von Magdeburg vorlädt[2]. Darauf geht das Schreiben wiederum in die schon in der Einleitung angewandte direkte Rede über: *Notum vobis etiam facimus, qualiter per communem consensum fratrum Crescentium s. Romane aecclesiae invasorem et depraedatorem a gremio s. aecclesiae et omnium fidelium communione segregavimus; et ut unusquisque vestrum in suo episcopatu huic facto adsensum praebeat, caritative rogamus*, — worauf die Unterschriften der Teilnehmer folgen[3]. Durch Form und Überleitung gibt sich der Abschnitt deutlich als eine Hinzufügung zum eigentlichen Protokoll zu erkennen. Wenn man sich nun vor Augen hält, daß schon im § 3 ein Invasor — und zwar in das Erzbistum Neapel — mit dem Bann bedroht wird, so ist die Einordnung dieser für Papst und Synode vor allem wichtigen römischen Angelegenheit hinter dem Fall von Neapel und ganz am Ende nur so zu erklären, daß die Nachricht von der Empörung des Crescentius erst eingetroffen ist, als das Synodalprotokoll schon redigiert, die Versammlung also schon am Ende der Beratung war. Daraus erklärt sich dann der

---

[1] Druck in MG. Const. I, Nr. 381, S. 536 f., MG. SS. III, S. 694 und bei Ph. Jaffé: Mon. Mogunt. = Bibl. rer Germ. III (Berl. 1869), S. 351 ff.

[2] Da keine deutschen Bischöfe anwesend waren (s. fg. Anm.), ist es nicht wahrscheinlich, daß die nur von Italienern besuchte Synode aus sich heraus die Vorladung Gisilers beschlossen hat. Da wir aus Thietmar IV 10 (8), SS. rer Germ. hg. von Fr. Kurze, S. 70 wissen, daß Otto sich von Jugend auf mit dem Gedanken der Wiederherstellung Merseburgs trug, und da das Vorgehen gegen den Erzbischof im folgenden Jahre (ebd. IV 44 (28), S. 88) auf die Initiative des Kaisers zurückging, so haben wir in Otto und nicht in Gregor den eigentlichen Urheber des Gisiler betreffenden Satzes zu suchen. Einerseits brauchte der Kaiser für ein Vorgehen die Feststellung der kanonischen Rechtslage, andererseits war eine vom Papst präsidierte Synode befugt, einen deutschen Erzbischof vorzuladen. Die Einordnung dieser Angelegenheit am Schluß des Protokolls ist dabei verständlich, da die französischen und speziell kirchliche Fragen, das eigentliche Thema der Versammlung waren und Ottos Aufforderung vielleicht erst während der Verhandlungen eingetroffen ist (vgl. am Schluß unter A 1). Warum der Bamberger Codex diesen Paragraphen wegläßt, ist deshalb unklar.

[3] Es unterschreiben, außer dem Papste selbst, die Erzbischöfe von Ravenna und Mailand, der exempte Bischof von Pavia und der päpstliche Bibliothekar und Bischof von Albano Johannes, der auch die Bullen dieser Wochen unterfertigte. Es folgen dann die Suffraganbischöfe, an ihrer Spitze der seit 3 Jahrzehnten im Amt stehende, ehrwürdige Bischof von Ivrea, nach ihm die zu Ravenna gehörigen Bischöfe von Parma und Modena und zum Schluß sieben Suffragane von Mailand. Da unter den Unterschriften die Rangordnung sehr genau gewahrt ist, werden sie vollständig überliefert sein. Es waren also fast nur norditalienische Bischöfe zur Stelle. Da zudem aus § 1 die Abwesenheit aller französischen Bischöfe feststeht, kann die Exkommunizierung, die nach der in Anm. 2 angeführten Stelle von den italienischen, deutschen, französischen und lothringischen Bischöfen vorgenommen ist, in Pavia höchstens von den italienischen Bischöfen vorgenommen worden sein; sie wird von den anderen Bischöfen in ihren Diözesen erfolgt sein, wie Gregor es von Williges wegen des Patricius verlangt.

stilistische Wandel und das Fehlen in der anderen Überlieferung. Da die Nachricht über Crescentius von Rom bis Pavia etwa eine knappe Woche gebraucht haben muß und dies wohl auch ungefähr die von der Synode benötigte Zeit ist, fallen demnach die Erhebung in Rom und der Beginn der Synode höchstens ein paar Tage auseinander.

Das Ergebnis deckt sich mit den Angaben der Annales Quedlinburgenses zu 997 (MG. SS. III, S. 74): *Hoc etiam anno Crescentius ..... Romam absente papa Gregorio invasit,* denen Thietmar IV 30 (21), S. 81 folgt. Diesen Annalen entgegen stehen aber die Annales Hild. (a. a. O. S. 27), die nach dem Bericht über die Kaiserkrönung und den Prozeß gegen Crescentius (Mai 996) fortfahren: *Sed non multo post imperatore Urbe excedente, idem Crescentius dominum apostolicum nudum omnium rerum Urbe expulit. Imperator in Francia hiemavit.* Dieser Quelle folgend, hat man die Erhebung meist in den Herbst 996 gesetzt. Dann ergibt sich aber das Rätsel, warum Otto, der damals die Hände frei hatte, nicht sogleich Gegenmaßregeln getroffen hat, anstatt den Winter ruhig verstreichen zu lassen. Da wir zwischen den Ann. Quedl. und den Ann. Hild[1]. wählen müssen, können wir uns nur für das Quedlinburger Werk entscheiden, das einen aus sich heraus verständlichen Sachverhalt gibt, welcher mit dem bisher gewonnenen Ergebnis übereinstimmt: Rebellion und Synodenanfang fallen ungefähr zusammen[2].

Die Versammlung in Pavia hat gemäß einer Inschrift in Reggio nach dem 24. Januar 997 stattgefunden, da es darin heißt[3], daß sich der Papst nach der dort an diesem Tage vollzogenen Kirchenweihe nach Pavia begeben habe: ...... *cum papa quinto nomine Gregorio, / Forte Ticinensem qui tunc pergebat ad urbem / Concilii sacri causam habiturus ibi.* Danach setzt man die Synode gewöhnlich in den Februar. Statt dieser Wahrscheinlichkeit müssen wir einen klaren Terminus ante quem suchen, da sonst die Versammlung ebensogut in die folgenden Wochen, ja Monate fallen kann.

Zu diesem Zweck muß erst die Frage beantwortet werden: Wann war die Erhebung des Philagathos zum Gegenpapst? Die Ann. Hild. sagen an der angeführten Stelle: *Interea,* also zur Zeit des Conzils. Die Wahrscheinlichkeit spricht ja dafür, daß Crescentius

---

[1] Faksimile dieser Stelle aus dem Cod. Par. bei I. R. Dieterich: Streitfragen d. Schrift- u. Quellenkunde des Deu. Mas. (Marburg 1900), S. 38, gemäß S. 42, 48 nach 1040, wenn nicht erst im 12. Jahrhundert geschrieben; dagegen I. Lechner in Z. f. Gesch. des Oberrheins XVI (1901), S. 474: frühestens 16. Jahrhundert als gelehrte Nachahmung.

[2] Vita S. Nili Cap. 89 (MG. SS. IV, S. 616) spricht von der Rückkehr Ottos σὺν τῷ ἐκδιωχθέντι προέδρῳ; ein Papstkatalog sagt: *et foras eum eiecerunt* (Liber Pontificalis, ed L. Duchesne II, S. 261); ähnlich lautet der spätere Zusatz Ruperts zur Vita Heriberti (MG. SS. IV, S. 742).

[3] Jaffé S. 491, Migne 137, S. 909, Lot S. 284, Anm. 1.

nicht monatelang gewartet hat, sondern daß er möglichst bald nach seiner Empörung sich nach einem eigenen Papst umgesehen hat. Da sich jedoch die Ann. Hild. als an einer Stelle ungenau erwiesen haben, können wir uns auf sie nicht allein stützen.

Man hat schon darauf hingewiesen, daß Gregor V. in seiner Urkunde vom 28. Januar (Jaffé Nr. 3873), einer Bestätigung für Ravenna, noch nichts gegen Piacenza, das Erzbistum seines Gegners, unternimmt, daß er aber am 7. Juli in einer neuen Urkunde für Ravenna Piacenza wieder zum Bistum degradiert und dieses Ravenna unterstellt (Jaffé Nr. 3878). Diese Grenze läßt sich noch enger ziehen, da der Nachfolger des Philagathos, Bischof Sigfried von Piacenza am 17. Juli bei Otto in Eschwege oder Mühlhausen i. T. weilt, also spätestens Mitte Juni aus Italien abgereist sein muß, wo er schon zu seinem neuen Amt befördert gewesen sein wird (DO. III, 250). Die Zeitspanne für die Absetzung des Philagathos — Synodenschluß bis Mitte Juni — läßt sich nun durch Ottos III. Urkunde D. 237 vom 25. März 997 genau beschränken. Durch diese überträgt der Kaiser dem Abte Leo die Abtei Nonantola. Es handelt sich um den Abt von S. Alessio in Rom, den späteren Erzbischof von Ravenna, der uns noch weiter beschäftigen wird, da er die Verhandlungen des Papstes mit dem Könige von Frankreich führte [1].

---

[1] G. Schwartz: Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens (Teubner 1913), S. 153, hat auf Grund seiner Kenntnis aller in Betracht kommenden Persönlichkeiten die früher vorgebrachten Zweifel zurückgewiesen und diesen Leo von Nonantola mit dem zwischen April und September 999 ernannten Erzbischof von Ravenna identifiziert. Die Annahme von H. G. Voigt: Brun von Querfurt (Stuttgart 1907), S. 235, der Abt sei 2. Id. Jul. 998 gestorben und könnte deshalb mit dem Erzbischof nicht eine Person sein, beruht auf der Benutzung einer indirekten Quelle, die aus dem Abtskatalog von Nonantola (MG. SS. rer. Langob. S. 573) schöpft. Nach diesem ist der Abt, der zugleich als Erzbischof bezeichnet wird, *2. Id.* eines ungenannten Jahres gestorben, das sich nicht feststellen läßt, da der Erzbischof 1001 wegen einer Lähmung zurücktreten mußte, womit er aus der Geschichte verschwindet. Sonst ist der Katalog ungenau, da er 996 statt 997, was durch D 237 sicher belegt ist, als Antrittsjahr gibt, und außerdem Leo nach 2 Jahren sterben, statt zum Erzbischof avancieren läßt. Eine Verwechslung ist ist nicht möglich, da es damals keinen anderen Erzbischof Leo gab. Voigt hat nun mit einer anderen Behauptung recht (D. Biogr. d. hg. Wenzel, Prag 1907, S. 86; widerrufen in seinem »Brun« S. 235): dieser Leo von Nonantola, später von Ravenna, muß auch mit dem Abte Leo des Klosters der hl. Bonifatius und Alexius in Rom identisch sein. (Über dies Kloster L. Duchesne: Notes sur la topographie de Rome au m. a. in Mélanges d'Arch. et d'Hist. X (Paris und Rom 1890), S. 226 ff.; H. G. Voigt: Adalbert von Prag (Berlin 1898), S. 69 ff.; ders. Brun a. a. O. S. 48 ff., 233 ff.; E. Sackur: Die Cluniacenser I (Halle 1892), S. 332 ff.) Da in D 237 dem *domino Leoni venerabili abbati* das Kloster Nonantola zur Reform übergeben wird, ergibt sich, daß er schon vorher Abt war. Nun erwähnt Gerbert in seinem Brief Nr. 181 (s. unten), der nach D 237 geschrieben ist, einen *Leo Romanus abba*, der in Frankreich wegen der Freilassung des Erzbischofs Arnulf von Reims verhandelt und nach den Briefen Nr. 183 und 218 (= DO III, 260) dem Kaiser nach Sachsen darüber berichtet. Dieser Mann war jedoch, wie immer

Hier haben wir ins Auge zu fassen, daß er am 25. März Abt von Nonantola wird. Mit diesem Kloster hatte Otto II. im Jahre 982 den Johannes Philagathos beschenkt (DO. II, 283). Leo war, wie sich aus dem Abtkatalog von Nonantola ergibt, sein unmittelbarer Nachfolger. Otto III. entzog also dem Philagathos die Abtwürde, und dazu mußte er einen schwerwiegenden Grund haben: er wußte also am 25. März in Aachen, daß der Grieche sich zum Gegenpapste aufgeschwungen hatte! Die Kunde hatte schon den Weg Rom—Aachen zurückgelegt, das Ereignis selbst muß also spätestens in der ersten Hälfte des Februar stattgefunden haben[1]. Aus dem Text von D. 237 geht nicht mit Sicherheit die persönliche Anwesenheit des Abtes Leo in Aachen hervor. Da er jedoch bald darauf in Frankreich über die Beschlüsse von Pavia verhandelt, so ist anzunehmen, daß er über Aachen dorthin gereist ist. In ihm haben wir wohl den päpstlichen Gesandten zu sehen, der mit den Beschlüssen der Synode die Nachricht über die römische Empörung überbracht hat — muß doch sein Auftrag bei Otto noch dringender gewesen sein als der beim König von Frankreich. Da Gregor V. am 8. Februar 997 für Otto ein Privileg ausstellte, durch die der Aachener Kirche bedeutsame Vorrechte verliehen wurden[2], wird Leo kaum vor diesem Tage aus Pavia abgereist sein. Seine Reise fällt also in die Zeit vom 9. Februar bis 24. März. Da er anderseits wohl nicht sofort nach seiner Ankunft mit Nonantola beliehen worden ist, bleiben weniger als 44 Tage übrig, d. h. er kann sich nicht mehr lange nach dem 9. Februar in Pavia aufgehalten haben. Damit haben wir nun eine genaue Zeitbegrenzung für die Synode gewonnen. Am 24. Januar weilt Gregor noch in Reggio (s. o., Jaffé S. 491); in 3 Tagen konnte er von dort Pavia erreichen. Die Urkunde für Ravenna vom 28. Januar mit unbekanntem Ausstellungsort (Jaffé Nr. 3873) könnte also schon in Pavia geschrieben sein; da jedoch der Empfänger, der Erzbischof Johannes, schon in der Inschrift von Reggio als anwesend genannt wird, ist diese Annahme nicht unbedingt nötig. Sicherlich war die Synode auf einen markanten Tag ausgeschrieben. Dafür kommen Sonntag der 1. Februar und Purificatio Mariae, der 2. Februar, in Betracht. Am nächsten Sonntag, dem 8. Februar, ist das Privileg für Aachen ausgestellt. Dieser Tag ist als Schlußtermin wahrscheinlich gemacht. Demnach wird die Synode in der Woche vom 1. bis 8. Februar 997 getagt haben. Da die Empörung des Crescentius mit dem Beginn der

---

angenommen worden ist, der Abt des genannten Klosters S. Alessio, der durch frühere Reisen im Auftrage des Papstes eine in Deutschland und Frankreich wohlbekannte Persönlichkeit war (Lot S. 489 f.).

[1] Außerdem müssen schon die Vorurkunden aus Nonantola — nach A. Gaudenzi in Bull. dell'Ist. Stor. Ital. XXII (1901), S. 162 f. und XXXVI (1915), S. 72, darunter auch seit 982 angefertigte Fälschungen — zur Stelle geschafft gewesen sein.

[2] Jaffé Nr. 3874, Migne 137, S. 912—3.

Versammlung zusammenfällt, muß sie um die Wende Januar zum Februar stattgefunden haben. Die Nachricht von der Einsetzung des Gegenpapstes lag am 25. März in Aachen schon vor, aber noch nicht beim Schluß der Synode, vielleicht hat sie Leo schon unterwegs eingeholt. Sie kann also, wie sich schon als wahrscheinlich ergab, nur ganz kurz nach der Rebellion stattgefunden haben. Da für diese Feierlichkeit gemäß der Sitte ein Sonntag genommen sein wird, kommt für sie der 8. Februar vor allem in Frage. Die Nachricht kann dann um die Mitte des Monats bis nach Pavia und bis etwa zum 20. März nach Aachen gedrungen sein, so daß der Kaiser am 25. März schon eine Gegenmaßregel ergreifen konnte. Damit erweist sich also die Nachricht der Ann. Hild., daß die Synode und die Erhebung Johanns XVI. gleichzeitig stattgefunden haben, als den Tatsachen entsprechend. Als Resultat ergibt sich demnach, daß die Empörung, die Papstwahl und die Synode in die Zeit der letzten Januartage und der ersten Februarhälfte ganz eng zusammengerückt werden müssen. Die übliche Annahme, welche die Empörung nach den Ann. Hild. in den Herbst 996 und die Einsetzung Johanns XVI. in den Mai 997[1] setzt, die Ereignisse also ein halbes Jahr auseinanderreißt, ist unhaltbar.

Wir brauchen nun noch eine Antwort auf die Frage: Wann kam Philagathos von Konstantinopel, wohin er im Jahre 995 von Otto für die Werbung entsandt war, nach Rom zurück?

Th. v. Sickel hat[2] auf eine am 3. November 996 in Piacenza ausgestellte Urkunde hingewiesen, in der ein Auftrag des damaligen Erzbischofs Philagathos zur Abschätzung von Gütern erwähnt wird.[3]. Die Frage ist nun, ob man daraus auf die persönliche Anwesenheit des Philagathos schließen darf, der in bejahendem Falle, also schon im November 996, demnach mindestens $2^1/_2$ Monat vor seiner Papstwahl, aus Byzanz zurückgewesen sein müßte. Sickel hat nun auf ähnliche Urkunden aus früheren Jahren hingewiesen, wo gleichfalls ein Auftrag des Erzbischofs erwähnt wird, obgleich er damals bestimmt in Deutschland weilte. Er hat daraus gefolgert, »daß das Original der Urkunde vom Jahre 996 ebensowenig wie die Originale der anderen Urkunden von Johannes unterfertigt war, daß somit auch jene Urkunde

[1] Das Datum ist nach der Angabe eines zehnmonatlichen Pontifikats des Ph. berechnet. Vgl. Histor. Zeitschr. 129 (1924) S. 457, 464, daß dieses tatsächlich schon gegen die Jahreswende ein Ende fand, so daß sich die zehn Monate sehr gut an den Februar fügen.

[2] M. I. ö. G. XII, S. 227.

[3] Sickel, der die italienischen Drucke nachweist, benutzte einen Auszug des Originals, der sich in einer Handschrift von Boselli im Cathedralarchiv zu Piacenza befindet, da das Original im Archivio di S. Antonino, wo es früher gewesen war, nicht aufgefunden werden konnte.

nicht als Zeugnis für die Anwesenheit des Erzbischofs geltend gemacht werden kann.« Trotz dieser Gegengründe hat er doch für 996 die Anwesenheit des Erzbischofs angenommen, da er einen Auftrag von Konstantinopel aus für nicht wahrscheinlich hielt, wobei man dann erstaunt fragt, warum Johannes weder zum Kaiser zwecks Berichterstattung — dazu wäre die Zwischenzeit reichlich knapp — gereist, noch gleich zum Papst gewählt worden ist.

Der ganze Beweis aber steht auf schwachen Füßen und widerspricht den zeitgenössischen Quellen, in denen nichts von einem Zwischenraum von fast einem Vierteljahr zwischen Ankunft und Wahl zu lesen ist. Vielmehr betonen sie, daß Philagathos nach Gregors Abreise, erst zur Zeit der Rebellion, nach Rom gekommen sei[1]. Die Urkunde vom 30. November 996 kann nur in Abwesenheit Johanns ausgestellt sein — er ist erst in den kritischen Tagen, also Wende Januar—Februar in Rom angekommen. Er muß demnach Ende 996 von Konstantinopel abgereist und im Januar in Süditalien angekommen sein. In den kurzen Zeitraum, in den wir schon Konzil, Empörung und Papstwahl zusammengerückt haben, fällt als viertes Ereignis auch die Rückkehr der Gesandtschaft aus Konstantinopel.

Von dieser sicheren Basis aus können wir uns nun Gerbert von Reims selbst zuwenden, dessen Ankunft und Abreise vom kaiserlichen Hof genauer als bisher bestimmt werden soll, um sichere Daten für seine Briefe zu gewinnen.

Über Gerberts Aufenthalt beim Kaiser haben wir zwei Quellenbelege, die sich ergänzen. Gerbert sagt selbst in dem um die Jahreswende 997/8 geschriebenen Vorwort zu seinem Liber de rationali et ratione uti: *Cum in Germania ferventioris anni tempore demoraremur . . inter bellorum discrimina, quae contra Sarmatas parabantur . . . .*[2] Außerdem bemerkt Thietmar VII, 40 (VI, 61,) S.191: *cum eo* (*Ottone*) *diu conversatus in Magadaburg oralogium fecit.* Da Otto während

---

[1] Die Ann. Quedl. zu 997 (MG. SS. III, S. 74) geben an: *Crescentius . . . Romam . . . invasit, Johannemque . . . inde cum Graecorum revertentem legatis, se indigno excepit honore.* Das Chron. Venetum (MG. SS. VII, S. 31) sagt, daß Johannes erst nach der Ausschließung Gregors aus Rom dort angekommen sei (*Johannes . . . . . Constantinopoli . . . . . reversus, Romam adivit. Qui dum apostolicam sedem, abjecto . . . . . . pastore, vacuam repperiret, invadere . . . . . . minime formidavit*). Auch die Ann. Hild. (MG. SS. III, S. 91) erwähnen an der schon benutzten Stelle die Rückkehr erst nach dem Bannspruch gegen Crescentius; die Angaben in Bonizos Decretum IV ,c. 108 Jaffé S. 495 nach A. Mai: Nova Bibl. Patr. VII 3, S. 45) stehen den Ereignissen zwar schon ferner, bringen oaber einige bemerkenswerte Einzelheiten: *a Constantinopoli rediens, dum Romam causa irationis veniret, a Crescentio et a Romanis capitur, tenetur et licet invitus papa tamen infelix ordinatur Romanus.*

[2] Havet S. 236. Migne 139, S. 159 — zum Datum vgl. Histor. Zeitschr. 129 S 462 A. 1,

dieses Jahres mehrfach in Magdeburg gewesen sein kann und die Zeit des Slavenkrieges auch nicht feststeht, ergeben sich hieraus also nur ungefähre Zeitgrenzen, doch kann man auf Umwegen zum Ziel gelangen.

Th. v. Sickel hielt in der von ihm besorgten Ausgabe von Ottos Diplomen das D. 240, das am 9. April 997 in Aachen für Bischof Notker v. Lüttich ausgestellt ist, für eine Fälschung auf Grund einer echten Urkunde, die auf diesen Tag datiert gewesen sei. Später hat H. Bloch[1] die Echtheit aufgezeigt, indem er die Entstehungsgeschichte der Urkunde so darlegt: Otto schenkte am 9. April 997 dem Bischof das zum Hofe Heerewarden gehörige Gesinde; ein Lütticher Schreiber, der unter Heinrich II. als Schreiber BA wiederkehrt und vielleicht mit dem späteren Bischof Adalbold von Utrecht identisch ist, setzte darüber im Sommer eine Urkunde auf, die vielleicht erst im Herbst vollzogen ist. Zwischen 999 und 1002 wurde die Urkunde durch die Schenkung von Heerewarden selbst erweitert, wobei die Neuausfertigung die Vorlage nur durch Zusätze veränderte. Dies ist die erhaltene Fassung, nach der die Schenkung *consultu et iusta petitione domni Silvestri pape* vollzogen ist. Bloch will hierin einen Zusatz der zweiten Fassung sehen. Wir kennen vier Urkunden Ottos III., in denen Gerbert als Papst interveniert[2]; alle vier sind für italienische Empfäng er, so daß D. 240 eine Ausnahme bilden würde. Da D. 317 *per interventum et petitionem* des Papstes ausgestellt ist, wäre die Formel von D. 240 *consultu et iusta petitione* für den Papst also nicht unmöglich. Da aber der Ausdruck *iusta petitione*, der nicht dem üblichen Schema entspricht, auch in den DDH. II, 100 und 115 wiederkehrt, welche ebenfalls von BA geschrieben sind, da ferner D. 240 aller Wahrscheinlichkeit nach auch in der ersten Fassung einen Intervenienten gehabt hat und Interventionen Gerberts für Deutsche während seines Pontifikats sonst nicht zu belegen sind, so wird eben Gerbert auch der Intervenient der ersten Ausfertigung der Urkunde gewesen und bei der Neuausfertigung nur sein Name und Titel sinngemäß verändert worden sein, in der er denn auch im Gegensatz zu den anderen Urkunden nur mit *papa* tituliert wird.

Die Vermittlung Gerberts für Notker von Lüttich ist sehr verständlich, lag doch Lüttich auf der Strecke von Reims nach Aachen. Außerdem war Notker ein alter Bekannter, an den Gerbert sowohl im eigenen Namen, als in dem des Erzbischofs Adalbero von Reims manchen Brief gesandt hatte[3].

Als Resultat ergibt sich demnach, daß Gerbert schon am

---

[1] N. A. 23, S. 145—58.
[2] DD 317, 324, 335 und 392.
[3] Havet Nr. 39. 49, 193 und 30, 42, 65.

9. April 997 bei Otto III. in Aachen weilte, also geraume Zeit früher, als man bisher annahm[1].

Vermutlich wird dann auch D. 238 vom 6. April 997 für das Kloster Mouzon an der Maas nördlich von Verdun in diesen Zusammenhang miteinzubeziehen sein. Die Urkunde ist *interventu et petitione Gotefredi comitis nostrique fidelis* ausgestellt, der im Text als Bruder eines verstorbenen Adalbero bezeichnet wird und die Ausstellung der Urkunde zweifellos persönlich erwirkte. Aus diesen Angaben sowie aus der Lage des Klosters erhellt, daß es sich um den Grafen Gottfried von Verdun, der auch als Ardenner Graf bezeichnet wird, handelt, dessen Bruder, Erzbischof Adalbero von Reims, im Jahre 997 schon seit längeren Jahren tot war[2]. Gerbert, der die rechte Hand des Verstorbenen gewesen war, stand,. wie seine Briefe erkennnen lassen, auch seit langem mit Gottfried in engen Beziehungen. Da zwischen den Erwähnungen der beiden Männer in Ottos Urkunden nur drei Tage liegen, ist es wahrscheinlich, daß ihr Zusammentreffen beim Kaiser kein Zufall gewesen ist.

Ein bestimmter Terminus post quem für die Ankunft Gerberts läßt sich nicht aufzeigen, doch wird man ihn kaum weit vor den 6. April legen dürfen, da Gerbert nach Brief Nr. 192 die Entscheidung von Pavia noch in Frankreich erfahren zu haben scheint[3].

Damit haben wir nun die Handhabe für einige Korrekturen in der soviel behandelten Chronologie der Gerbertschen Briefsammlung gewonnen[4].

---

[1] Dem scheint entgegenzustehen, daß Gerbert an einer Synode zu S. Denis teilnahm (Nr. 209), die am 28. März 997 stattgefunden haben soll, denn die Zwischenzeit ist für die Reise reichlich kurz. Aber dies Datum beruht auf einer Vermutung Havets, die jetzt als Tatsache behandelt wird. Er weist darauf hin, daß in S. Denis vor mehreren Jahren schon einmal eine Synode stattfand (S. 197, Anm. 8). Da nach der Vita Abbonis Kap. IX (Migne Patr. lat. 139, S. 396) ein Geistlicher sein reiches Mahl damals im Stiche lassen mußte, schließt er auf Ende der Fastenzeit, indem er dies mit einer Briefstelle von Gerbert kombiniert (S. 176, Anm. 8, dazu Nr. 190, S. 176): *Minae regum quas in hoc paschali festo perstulimus graves*. Da Hugo Capet am 24. Oktober 996 starb, kann damit spätestens Ostern (12. April) des Jahres 996 gemeint sein. Er vermutet daher S. 176, Anm. 8 eine Anspielung auf die erste Versammlung, dem Lot S. 88, Anm. 1 zustimmt. Havet meint daher, daß, wenn 997 derselbe Termin für die Versammlung gewählt worden sei, der 28. März in Frage käme. Das einzige Sichere gegenüber dieser auf eine Vermutung gestützten Vermutung ist, daß die Synode vor dem in Havet Nr. 209 als Termin genannten 9. Mai stattfand und daß das Thema der Versammlung, ein Streit in Tours, am Anfang des Jahres eine scharfe Form annahm (Lot S. 278). Deshalb wird die Synode in den ersten Monaten des Jahres 997 stattgefunden haben; der Anwesenheit Gerberts zu Aachen im Anfang des April steht also nichts im Wege; vgl. auch Lair (s. unten S. o, Anm. o) S. 359 ff.

[2] Vgl. S. Hirsch: Jahrb. d. Deutschen Reiches unter Heinrich II., I (Berl. 1862), S. 331 ff., 530 ff.; F. Lot: Les derniers Carolingiens (Paris 1891, Bibl. de l'école des h. études, sc. phil. et hist. 87), S. 64 ff.

[3] Lot S. 282.

[4] U. a. nenne ich für das Studium der hier in Betracht kommenden Briefe

Wenn Gerbert schon Anfang April bei Otto ist, so gehört sein Schreiben, mit dem er die Einladung annimmt (Nr. 187), spätestens in den März. Wenn zwischen diesem Brief und der Abreise noch weitere Verabredungen stattgefunden haben, muß er sogar noch früher gerückt werden. Demgemäß ist auch Ottos Einladung (Nr. 186 — D. 241), die Sickel im April geschrieben wissen wollte[1], zu verschieben. Der späteste Termin der Einladung wäre demnachAnfang März, vermutlich

---

Nr. 181—218 (zitiert nach Havet): Bubnov's russisches Werk (Petersburg 1888 ff.), das durch die Besprechungen in HZ. 71, S. 87—90 von P. Kehr, Hist. Review VIII, S. 321—6, Moyen Age 1889, S. 177 ff., sowie durch die Übersetzung des Anhangs VI bei Lair (s. u.) S. 390 ff. allgemeiner zugänglich gemacht ist; Julien Havet in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe der Lettres de Gerbert (Paris 1889, Collection de Textes VI); Th. von Sickel verbesserte in seinen Exkursen zu den Diplomen Ottos III. in M. I. ö. G. XII (1891), S. 420 ff die sorgfältigen Bemerkungen Havets durch genauere Beachtung der sächsischen Verhältnisse. Das Bemühen von K. T. Schlockwerder; Untersuchungen zur Chronologie der Briefe Gerberts (Diss. Halle 1893), über diese Vorgänger hinauszukommen, blieb für Nr. 180 ff. ohne Erfolg. Die Arbeit von C. Lux: Der Einfluß Papst Silvesters auf die Politik Ottos III. (Breslau 1898), die im Anhang nach den Hinweisen Bubnovs diese Resultate umzustürzen suchte, ist wertlos. Jules Lair: Études critiques sur divers textes des X. et XI. siècles I (Paris 1899), besonders S. 335 ff. hat in sorgfältigster Arbeit die Briefe und ihre Überlieferung geprüft, aber man ist sehr geneigt, dem eigenen Urteil des Verfassers zuzustimmen: Wir haben ein ganzes Haus abgetragen, um dort eine Nadel wiederzufinden. (S. 387;) jedenfalls hat die Diskussion über die Briefe Nr. 180 ff. keine besonderen Fortschritte durch ihn erfahren. Auch findet sich bei ihm die Bubnovsche These wieder, die einige der Briefe an Otto in das Jahr 995 rücken will, was nur möglich ist, wenn man den Titel Imperator weginterpretiert. Während Lair sich nicht mit Entschiedenheit dagegen wendet, tut es Lot in seinem Buch über Hugo Capet (s. o. S. 88 A. 1), durch dessen sorgfältige Erwägungen die Analyse der Briefe ganz bedeutend gefördert worden ist. — Auf diese Literatur wird im folgenden nur soweit eingegangen, als es die Sicherung der eigenen Ergebnisse verlangt.

[1] Beim Abdruck dieses für Otto so bezeichnenden Schreibens D 241 ist Sickel der allgemein üblichen Annahme gefolgt, daß die Verse am Schluß zum Brief gehören. Der Druck beruht auf einer HS. saec. XVII, die nach dem Cod. Voss. 54 (Leyden) saec. XI in. kontrolliert wurde. Von dieser HS. gibt Lair a. a. O. zwischen S. 92—3 das Faksimile zweier Seiten, woraus zu erkennen ist, daß die Briefanfänge durch kleine Initialen neben den nicht immer vorhandenen Überschriften kenntlich gemacht sind. Danach könnten also beim Kopieren leicht zwei selbständige Schriftstücke zu dicht aneinander gerückt sein. Die Bezeichnung Gallia in den Versen kann neben Frankreich auch Lothringen bedeuten (Fr. Vigener: Bezeichnung f. Volk u. Land d. Deutschen vom X.—XIII. Jahrhundert, Heidelberg 1901, S. 142—7), in welchem Sinne sie auch Gerbert selbst mit dem gleichen Hinweis auf Gallias Männerreichtum in dem Vorwort zum Libellus gebraucht (Havet S. 237) und wie sie auch in den Darstellungen der huldigenden Nationen aus dieser Zeit angewandt wird (W. Vöge, Eine deutsche Malerschule um die Wende des 1. Jahrtausends, Westdeutsche Z. f. Gesch. u. K., Ergh. VII, Trier 1891, S. 15 fg.). Da außerdem der scherzende Ton der Verse mit dem feierlichen Stil der Einladung so gar nicht zusammenpaßt, werden beide Stücke vermutlich nur versehentlich in eins zusammengefaßt sein. Wir werden daher in dem Gedicht ein Produkt des gemeinsamen Verkehrs, der den leichten Ton erst begründet, zu sehen haben, das wohl noch auf »gallischem« Boden, also in Westdeutschland, d. h. um den April 997, entstanden ist.

fällt sie in den Februar, wenn nicht noch früher. Die Einladung ist ergangen, als Otto noch nichts von den römischen und sächsischen Unruhen wußte. DO. III, 241 gehört also vor D. 237.

F. Lot (S. 296/7) will nun Einladung und Annahme in den Herbst 997 verlegen, als Gerbert vermutlich in oder bei Sasbach in Baden weilte. Der Titel *Remorum episcopus* von Nr. 187 scheint ihm kein Widerspruch, da in dem Brief Nr. 183 vom Herbst der Ausdruck *suorum* (*Ottonis*) *episcoporum minimus* vorkommt. Dagegen ist schon einzuwenden, daß Gerbert, solange er sich als Erzbischof von Reims betrachtete, sich schlecht als Bischof des Kaisers bezeichnen konnte. Prüfen wir aber auch seine weiteren Gründe: Er setzt mit Recht Nr. 185 in den Herbst und meint: *Il suffit de lire à la suite l'une de l'autre ces lettres 185, 186, 187 pour voir qu'elles s'enchaînent parfaitement.* Nun klagt Gerbert in Nr. 185 über sein Unglück und erinnert den Kaiser an seine Verdienste. In Nr. 186 beruft Otto den Erzbischof nicht wegen dieser Verdienste, sondern wegen seiner Gelehrsamkeit und verliert kein Wort über Gerberts Lage. Unmöglich ist daher Nr. 186 eine Antwort auf Nr. 185. Ferner meint Lot, daß Nr. 186 »sicher« eine Antwort auf die Übersendung einer Boëthius-Handschrift sei, die er mit anderen im Cod. Bamb. Class. 5 (olim H I, IV, 12) erhalten glaubt. Otto sagt jedoch in seinem Briefe nur: . . . . . . *deposcimus, ut* . . . . . *nos arithmeticae librum edoceatis* — von einem Geschenk ist gar nicht die Rede, ein selbstverständlicher Dank fehlt völlig. Außerdem ist die Bamberger Handschrift ein für Karl den Kahlen in Tours hergestelltes Manuskript[1], bei dem Traube die Möglichkeit offen lassen will, daß es durch Gerbert an Otto gekommen sei. Die von Giesebrecht[2] und von Bubnov[3] abgedruckten Widmungsverse beziehen sich also auf Karl den Kahlen, so daß man weder Anspielungen auf den Slavenkrieg herauslesen, noch den Ausdruck *Cliens* mit der Bezeichnung *Patronus* in Nr. 186 in Beziehung setzen kann. Ganz abwegig ist Schlockwerders vermutung[4], daß die Verse Ottos nach dem Vorbild der Widmung verfaßt seien, da der Kaiser im Gegensatz zu dieser Endreime benutzt. Daß endlich Otto in Nr. 186 den Ausdruck scintilla, der in Gerberts Brief Nr. 183 vorkommt, aufgenommen haben soll, ist natürlich kein Beweis, da das Verhältnis selbstverständlich auch umgekehrt sein kann.

---

[1] Zuerst F. Leitschuh: Gesch. d. karol. Malerei (Berlin 1894), S. 84; ders.: Kat. der HSS. d. Kgl. Bibl. zu Bamberg I, 1 (Bamberg 1895), S. 6 ff; W. Wattenbach: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, I (Stuttgart und Berlin, 7. Aufl. 1904), S. 354, Anm. 5 und 461, Anm. 1; W. Traube: Paläograph. Forschungen, Teil IV (Abh. d. hist. Klasse d. k. bayr. Akad. d. Wiss. XXIV, Abt. 1, 1906), S. 14; H. Fischer im Zentralblatt f. Bibliothekswesen XXIV (Leipzig 1907), S. 388.

[2] Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit I, S, 897 f.

[3] Gerberti opera mathematica (Berlin 1899), S. 147—50.

[4] a. a. O. S. 46.

Die Gründe Lots halten also einer Prüfung nicht stand. Halten wir uns vielmehr vor Augen, daß Gerbert um den April zu Otto kam, daß er monatelang bei Otto war, daß er Sasbach geschenkt erhielt (Nr. 183) und daß er sich dem Kaiser auf der Reise nach Italien wieder anschloß (Libellus, Havet S. 237). Im Winter 997/8 ist sein Wiederzusammenkommen mit Otto III. sehr verständlich, im Frühling jedoch nicht ohne weiteres, da die Königin von Frankreich gar nicht damit einverstanden war und ihn energisch zur Rückkehr aufforderte (Nr. 181). Die Einladung macht diese Reise dagegen sehr plausibel; nur hier am Anfang der näheren Beziehungen hat der feierliche Ton einen Sinn. Deshalb muß es bei Sickels Festsetzung bleiben, nur daß D 241 (Nr. 186) noch einige Zeit vorgerückt werden muß.

Was wissen wir nun von Gerbert in den Monaten vor seiner Abreise aus Frankreich? Lair (a. a. O. S. 253) und ihm folgend Lot (S. 128) haben angenommen, daß er sich vor dem Konzil von Pavia zur persönlichen Verantwortung gestellt habe. Sie schließen das aus dem Umstand, daß er in dem Protokoll der Versammlung gar nicht genannt wird und nur die an seiner Erhebung beteiligten Bischöfe suspendiert werden. Aber natürlich war er unter denen, *qui in depositione Arnolfi archiepiscopi fuerunt*[1], als Hauptbeteiligter miteinbegriffen. Eine Verhandlung gegen ihn konnte dabei natürlich nicht stattfinden, da ein Verfahren gegen Abwesende nicht angängig war. Dieser Umstand kam ja auch Gisiler von Magdeburg zur Verschleppung seines Prozesses zugute. Da § 1 der Synodalbeschlüsse gerade das Fehlen aller französischen Bischöfe, die sich durch einen Laien vertreten ließen, hervorhebt, gibt jener Schluß ex silentio Lair's gar kein Recht, Gerberts Anwesenheit in Pavia anzunehmen.

Lot hat dagegen das Verdienst, eine ganze Reihe von Briefen Gerberts auf die ersten Monate des Jahres 997 festgelegt zu haben, wobei noch die letzten Monate von 996 mit in Betracht kommen[2]. An tatsächlichen Angaben erfahren wir, daß Gerbert an der Synode in S. Denis teilnahm[3], daß er kurz vor seiner Abreise in Reims weilte (Nr. 181: *Remis nuper me posito*) und daß er mit großen Plänen be-

[1] MG. const. I, Nr. 381.

[2] Nr. 191 an Abt Constantin von S. Mesmin (S. 115 ff., 271 ff., 448); Nr. 192 an Siguin von Soissons (S. 111 ff., 282); Nr. 203 an denselben? (S. 111, Anm. 1, 282); Nr. 204 an die Kaiserin Adelheid (S. 104, Anm. 1); Nr. 206 an Fulko von Amiens (S. 111, Anm. 1); Nr. 207 an Archembald von Tours (S. 277 fg.); Nr. 209 an die Kanoniker von Tours (S. 277 ff.); Nr. 210 an Arnulf v. Orleans (S. 117, wohl der letzte in Frankreich geschriebene Brief); Nr. 211 an Adalbero von Metz (S. 119, Anm. 2, wohl schon aus der Umgebung Ottos geschrieben); Nr. 212 an Haimo von Verdun (S. 119, Anm. 2, wie Nr. 211). Dieser Reihe sind wohl auch Nr. 199—202 sowie 205, die zum Teil unter sich Beziehungen haben und unbekannte Ereignisse behandeln, zuzuteilen. Über Nr. 208 an die Kaiserin Adelheid s. unten.

[3] Über das Datum s. Anm. 2.

schäftigt war (Nr. 206: *inter varias magnarum rerum occupationes*). Auch hat er — wie erwähnt —, wenn Nr. 192 richtig interpretiert ist, noch die Entscheidung von Pavia in Frankreich erfahren, welche der zur Synode entsandte Laie überbracht haben wird. Außerdem können wir aus den Briefen seine Sorgen und sein Bemühen um die Behauptung seiner Stellung herauslesen[1]. In Nr. 203 sagt er schon, daß wenn ihm nicht Unterstützung würde, *peregrina nobis erunt expetenda subsidia*. In Nr. 204 wendet er sich in der Tat an die Kaiserin Adelheid: *Oro ergo et deprecor vestra vestro imperio mitescant regna ...., vestrum expecto examen et levamen*. So kann er sich in Nr. 205 als einen *peregrinum, totoque, ut ita dicam, orbe profugum* bezeichnen. In Nr. 210 scheinen die *ingentes curae, quae me ad praesens totum sibi vindicant*, ihren Höhepunkt erreicht zu haben, zugleich aber hofft er auf baldige Erleichterung: *Dum enim post paululum divinitate propitia respirare licebit.* ..... Nr. 211 setzt dann den ersehnten Umschwung schon voraus, da er sich als *a fratrum meorum indebita persecutione Dei gratia liberatum* bezeichnet, was in der *dulcis rerum commutatio* von Nr. 212 wiederklingt. Lots Annahme[2], daß diese beiden letzten Schreiben schon vom Kaiserhofe aus abgesandt worden sind, hat demnach die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

Während für diese Briefreihe nur ungefähre Zeitansätze gewagt werden können, lassen sich die im Laufe des Sommers und Herbstes 997 zwischen Gerbert und Otto gewechselten Schreiben sehr viel bestimmter datieren, da sie mehr positive Angaben enthalten. Zu diesem Zwecke müssen wir als erstes die Chronologie der in den Sommer fallenden Ereignisse nachprüfen und erweitern, soweit das die Urkunden und Quellen erlauben.

Ende März 997 war der Kaiser — wie wir gesehen haben — über die Ereignisse in Italien orientiert. Nicht viel später kann die Nachricht eingetroffen sein, daß die Slaven das Friedensbündnis gebrochen hätten und durch räuberische Überfälle die Grenzen Sachsens verwüsteten[3].

---

[1] Nr. 191, 192, 203, 204, 205, 210 usw.

[2] S. 119, Anm. 2.

[3] Ann. Quedl. zu 997 (MG. SS. III, S. 73). In diese Zeit gehört wohl die Zerstörung des Klosters Hillersleben (Kreis Neuhaldensleben, nw. von Magdeburg) durch die Slaven. Thietmar IV. 52 (32), S. 93 berichtet nur, daß sie zu Zeiten Ottos III., der Ann. Saxo zu 999 (MG. SS. VI, S. 644), daß sie *iisdem temporibus* geschehen sei. Die Zeitangabe der sehr viel späteren Chronik d. K. Hillersleben (Riedels Cod. dipl. Band IV 1, Berlin 1862, S. 293): *Anno inc. domini Mo, Regnante ottone tercio, Mistuuitz dux obotriorum, scilicet Slauorum, combussit monasterium s. Laurencij martyris in Hildeslevo, eductis inde sanctimonialibus, Et illo Die multi de saxonibus sunt interfecti*, ist im Hinblick auf die sonstigen Ereignisse im Jahre 1000 von zweifelhaftem Wert, zumal Mistui damals wahrscheinlich schon tot war; s. B. Schmeidler, Hamburg-Bremen (Lpz. 1918) S. 320. Die Datierung A. Haucks (Deutsch. Kirch. Gesch. 4. Aufl. III, S. 1017) auf 1002 ist nicht belegbar.

Trotz der Dringlichkeit von Ottos Anwesenheit in Italien wurde entschieden, daß der Vorrang den deutschen Verhältnissen vor den italienischen zukäme, denn am 18. und 20. April finden wir den Herrscher in Dortmund auf dem Wege nach dem Osten (DD 242/3). Sicherlich hat ihn Gerbert begleitet; vermutlich haben auch seine Schwester Sophia (DD 244, 251, 255) und der Kanzler für Italien Heribert, der spätere Erzbischof von Köln, die nächsten Monate in Ottos Umgebung geweilt [1].

Wir verlieren nun den Herrscher für einen Monat lang aus den Augen und finden ihn erst am 20. Mai in Merseburg wieder (D 244) — also mehrere Tagereisen südlich von der eigentlichen Operationsbasis zwischen Arneburg und Magdeburg. Die Lücke in den Urkunden, die sich sonst durch das schnelle Reisen des Kaisers erklären läßt, sowie die Entfernung aus der Gegend, wo Otto am nötigsten war, sind gleich auffallend. Ganz besonders springt in die Augen, daß der Kaiser am 7. Mai, dem Todestage Ottos I., bei einem für seine Familie so bedeutsamen Feste wie der Weihe der Kirche zu Walbeck fehlte, die seine Tante Mathilde hatte errichten lassen [2]. Fragen wir nun: Wie verhielt sich denn der Polenherzog zu dem bevorstehenden Kampfe an der Grenze seines Landes? so ergibt sich hier die Möglichkeit einer Lösung. Beim letzten Slavenkrieg im Jahre 995 hatte Boleslaw Otto unterstützt; die Beziehungen waren seitdem die gleichen geblieben. Unbedingt muß Otto sich auch 997 mit diesem Fürsten, der seine Gegner vom Rücken her beschäftigen konnte, ins Einvernehmen gesetzt haben. Die hierfür notwendigen Verhandlungen müssen zwischen der Ankunft Ottos im Osten und dem Beginn des Kampfes vermutet werden — also gerade in der Zeit, wo Otto unseren Blicken entzogen ist, — und da kommt gerade die Gegend von Merseburg oder noch weiter östlich als Treffpunkt für Verabredungen in Betracht. Neben diesem nach dem Sachverhalt höchst wahrscheinlichen, aber quellenmäßig nicht zu belegenden Zusammentreffen konnte der Aufenthalt Ottos in dieser Gegend für das Verhalten der südlichen Nachbarn der Heveller und für den Plan der Wiedererrichtung des Bistums Merseburg von Wichtigkeit sein.

Auch nach Norden sicherte Otto seine Flanke, indem er hier die Westfalen zum Schutz des Bardengaues zurückließ (Ann. Quedl. a. a. O.) Das eigentliche Ziel des geplanten Vorstoßes aber war das Gebiet der Heveller, das Havelland nordöstlich von Magdeburg.

In dieser Stadt konnte Otto etwas nach dem 20. Mai sein. Was er in den folgenden 14 Tagen unternommen hat, ist unbekannt. Vermutlich wird er diese Zeit für einen Vorstoß in die feindliche Gegend benutzt haben — müssen wir uns doch diesen »Krieg« mehr in der

[1] DD 248, 261 als Intervenient, DD 236—7, 250, 255 als Recognoscent.
[2] Ann. Quedl. zu 997, ebd. S. 74.

Form eines schnellen Vorbrechens, Abbrennens von Ortschaften und Zurückziehens auf die Elbe als in der Form eines hartnäckigen Kampfes mit regelrechten Schlachten denken. Jedenfalls urkundet der Kaiser am 5., 8., und 13. Juni in Arneburg an der Elbe, nördlich von Magdeburg. Aus Thietmar IV, 38 (25), S. 85 wissen wir, daß er damals mit der Befestigung der Stadt beschäftigt war.

Da die Daten der folgenden Ereignisse umstritten sind — P. Kehr[1] unterscheidet zwei Kämpfe im Juni und Juli-August, Sickel[2] zwei vom Juli-August und November — müssen wir den Quellenangaben eine genauere Beachtung schenken. Die Hauptquelle sind die Ann. Quedl. zu 997 (MG. SS. III, S. 73)[3], die von einem Vorstoß Ottos in das Hevellerland (der mit dem siegreichen Einzug in Magdeburg endet), sowie von einem inzwischen erfolgten Gegeneinfall der Wlotabi (auch Liutizi genannt) in den Bardengau, der von den Westfalen siegreich abgewiesen wird, berichten.

Als Thietmar von Mersebur gbei der Abfassung seines vierten Buches die Ereignisse der Jahre 996 bis 998 nachtrug (Kap. 26—30)[4], diktierte er seinem Schreiber B einen Auszug aus dieser Stelle, wobei er die beiden Kampfhandlungen durch *Ob hoc* in ein kausales Verhältnis statt des temporalen »*interim*« der Vorlage brachte. Er fügte — vermutlich aus eigener Erinnerung — noch an, daß der Bischof von Minden sich dabei ausgezeichnet habe, und daß *Gardulfus comes cum paucis occubuit* (IV 29 (20), S. 81). Mit diesem Ereignis hat man immer die Eintragung im Merseburger Necrolo gium zum6. November: *Gardulf obiit* in Verbindung gebracht[5] und daraus geschlossen, daß der Einfall in den Bardengau erst im Oktober-November stattgefunden habe. Dieses Datum steht in unlösbarem Gegensatz zu den Angaben der Ann. Quedl., wonach beide Ereignisse gleichzeitig, also vor Ottos Rückkehr nach dem Westen im September, stattfanden. Denn daß das »Interim« ganz wörtlich zu fassen ist, zeigt die damit eingeleitete Erwähnung der zum Schutz der Flanke zurückgelassenen Westfalen, die dann auftraggemäß die Grenze in Abwesenheit des Herrschers verteidigen.

Daß dies unnötige Schwierigkeiten sind und die Annalen volles Vertrauen verdienen, ergibt Thietmars Kap. 38, in dem er noch einmal dem Schreiber B in loser Anknüpfung an Kap. 29 persönliche

[1] Die Urkunden Otto III. (Innsbr. 1890) S. 246.
[2] a. a. O. S. 423 ff.
[3] Danach Ann. Magd. 997 (MG. SS. XVI, S. 159).
[4] Danach Ann. Saxo. 997 (MG. SS. VI, S. 641).
[5] E. Dümmler: Das alte Merseburger Totenbuch. In : Neue Mitt. a. d. Gebiet hist.-ant. Forschungen XI (Halle 1867), S. 244. Bis auf ein paar Nachträge stammen die Eintragungen aus dem Jahre 970—1019. Ebenso H. Hesse: Calendarium Merseb. in Z. f. Archivkunde, hg. von L. F. Hoefer, I (Hamburg 1834), S. 124, vgl. auch S. 148 wo G. mit dem Grafen identifiziert wird.

Erinnerungen diktierte. Thietmar erzählt hier, daß der Erzbischof Gisiler von Magdeburg nach dem Abmarsch des Kaisers das Kommando in Arneburg geführt habe, bis ihn der Markgraf Liuthar vom Nordgau ablöste, wobei der inzwischen von den Feinden angesteckte Ort in Flammen aufging. Da Arneburg im Nordgau lag, handelte es sich also um eine Vertretung. Liuthar muß an anderer Stelle noch wichtiger gewesen sein. Dann aber kann es sich nur um seine Teilnahme am Hevellerkampf gehandelt haben. Damit haben wir einen Beweis dafür, daß der von den Ann. Quedl. und Thietmar erwähnte Vorstoß des Kaisers in die zweite Junihälfte fällt. Den Abschluß dieser Unternehmung können wir jetzt annähernd bestimmen.

Da Otto am 9. Juli in Gandersheim urkundet, (D 248), muß er einige Tage vorher die Elbe überschritten haben. Wegen der Lage von Gandersheim ist anzunehmen, daß dies in Magdeburg geschehen ist. Nach unseren beiden Quellenstellen ist er dort als Sieger eingezogen. Da er im August noch einmal durch diese Stadt gezogen sein muß (s. unten), so könnte sich diese Notiz wohl auch auf das spätere Ereignis beziehen. Nach dieser Rückkehr war der Augenblick gekommen, wo Liuthar seine Funktion als Markgraf wieder übernehmen konnte. Da Gisiler nach Thietmar das Kommando für vier Wochen bekommen hatte, das nach dem Abmarsch des Kaisers, also frühestens am 14. Juni (D 247) beginnen konnte und demnach gegen den 10. Juli ablief, muß der Brand und die Preisgabe von Arneburg, das die Feinde gerade in der Abwesenheit des dem ablösenden Markgrafen entgegen gezogenen Erzbischofs angesteckt hatten, gegen den 10. Juli stattgefunden haben[1]. Otto kann demnach die Arneburger Nachricht erst in der Gegend von Eschwege, wo er am 15. Juli weilte (D 249), oder noch später empfangen haben.

Wann war nun der Gegeneinfall der nördlich von den Hevellern wohnenden Liutizi (Wlotabi)? Die Ann. Quedl. sagen ganz eindeutig: Interim autem, dum imperator . . . . . . Heveldum devastando parcurrit! Auch Thietmar sagt, daß sie »ob hoc« , d. h. also unter Aus-

[1] Am 2. Juli war nach demselben Kapitel Thietmars Gisiler in einen Hinterhalt gelockt worden, in dem seine Begleitung zum großen Teil umkam. Wenn es dann heißt, daß er Arneburg *ad dictum diem* bewacht habe, so wird sich das auf den Endtag der vier Wochen beziehen, da der vorher genannte 2. Juli im Texte nachgetragen ist. *Post VIIII dies predictae cedis* ist am 13. Juli Thietmars Mutter gestorben, was jedoch den 4. Juli ergibt, weshalb Kurze S. 86, Anm. 1, einen Flüchtigkeitsfehler für XI annimmt. Der Ausdruck *cedes* läßt kaum die Deutung auf den Brand zu, wenn auch nach Ottos Itinerar der Feldzug schon am 4. Juli beendet gewesen sein kann. Dann hätte man aber wieder statt *IV* nur *III* Wochen zu lesen. Die Angabe der 4 Wochen steht jedoch der Annahme entgegen, daß die Bezeichnung *ad dictum diem* auf den 2. Juli zu beziehen sei, also Überfall und Brand am selben Tage stattgefunden hätten, so daß man noch eine zweite Ungenauigkeit (IV statt *III*) annehmen müßte. Man kommt auf keine Weise um die Unstimmigkeit der 9 Tage herum. Mit dieser kleinen Berichtigung ergibt sich ein völlig verständlicher Ablauf der Ereignisse.

nutzung der durch Ottos Abwesenheit im Havelland geschaffenen günstigen Lage losgebrochen wären[1]. Außerdem wissen wir ja, daß Arneburg, das in der Angriffszone der Liutizen lag, gerade gegen Ende des Hevellerkampfes angegriffen wurde. Für diese Stadt muß die Gefahr von Nordosten oder Norden gekommen sein, da Otto gerade die östlich wohnenden Heveller besiegt hatte. Da Thietmar nicht von weiteren Kämpfen seines Oheims Liuthar mehr berichtet, sondern ihn nach Hause zurückkehren läßt, sieht es so aus, als wenn die Gefahr dort schon nicht mehr groß gewesen wäre. Deshalb bleibt nur der Schluß, daß der Einfall der Liutizen und der Sieg der Westfalen ebenfalls im Juni-Juli stattgefunden haben.

Das zwingt uns, die Identifizierung des Grafen Gardulf mit dem am 6. November verstorbenen Gardulf, deren Bedenklichkeit wir im vorausgehenden schon aufgezeigt haben, aufzugeben. Da wir nicht wissen, auf welches Jahr sich dieser 6. November bezieht, da weder der Grafentitel noch der gewaltsame Tod erwähnt werden und es sich also ebensogut um Vater, Sohn oder Vetter des Gefallenen oder auch einen sonstigen Träger des Namens handeln kann, können mit diesem Zeugnis die Angaben der beiden zeitgenössischen Quellen nicht erschüttert werden. Die Annahme von Kämpfen im Spätherbst muß gänzlich fallen gelassen werden.

Die Route des Kaisers läßt sich im Juli recht gut verfolgen: am 9. ist er noch in Gandersheim (D 248), am 15. in Eschwege, 100 km weiter südlich (D 249), am 17. in Mühlhausen, 30 km weiter östlich (D 251). Aus den Interventionen dieser Tage können wir ersehen, daß damals Ottos Schwester Sophia, Erzbischof Williges von Mainz, der Kanzler für Italien Heribert und sein Bruder Bischof Heinrich von Würzburg, sowie Gregors Gesandter Bischof Sigfried von Piacenza beim Kaiser weilten. Das Zusammenkommen so vieler bedeutender Persönlichkeiten wird nicht zufällig sein, sondern es wird mit der Reise des Kaisers nach Mitteldeutschland zusammenhängen. Vermutlich sind hier wichtige Entscheidungen über die in den folgenden Monaten einzuschlagende Politik gefaßt worden. Die Anwesenheit des päpstlichen Gesandten deutet darauf hin, welche Probleme in Frage standen. Jedenfalls ging Otto jetzt noch nicht auf die Hilferufe aus Italien ein, sondern er wandte sich — wie im Frühjahr bei derselben Alternative —, so auch diesmal wieder den deutschen Verhältnissen zu, was bei den Nachrichten aus Arneburg sehr verständlich ist. Der Kaiser begab sich von neuem an die Grenze. Einen Monat lang hören wir nichts von ihm. Dann urkundet er am 20. August in Leitzkau, 25 km südöstlich

[1] Ann. Saxo zu 997 (a. a. O.) hat entweder eigene Zutaten zu seinen Quellen gemacht oder noch eine andere Kunde gehabt, wenn er sagt: *Interim autem, dum imperator Heveldun vastando decucurrit, prelium bis in Bardonga contra Slavos una die commissum est.*

von Magdeburg auf dem rechten Elbufer. Die Lage dieses Ortes, die Rückkehr nach der Grenze, die Anwesenheit des als Kriegsmann berühmten Markgrafen Ekkehard von Meißen und auch das Fehlen von Urkunden für die Zwischenzeit, alles das deutet darauf hin daß diese Wochen durch neue Maßnahmen in den gerade unterworfenen Gegenden ausgefüllt gewesen sind. Auf dem Rückwege muß Otto von neuem durch Magdeburg gekommen sein. Wie schon hervorgehoben, könnte sich die Notiz über Ottos siegreichen Einzug in diese Stadt auch auf diese Augusttage beziehen. Dann hätten die Ann. Quedl. und der aus ihnen schöpfende Thietmar die verschiedenen Episoden des Kampfes von Mai bis August zu einer Handlung zusammengezogen. Doch spricht die Entfernung Ottos vom Kriegsschauplatz im Juli dafür, daß damals schon die Hauptarbeit geleistet war und daß es sich im Juli-August nur um das Austreten einiger letzter Funken des Aufstandes gehandelt hat — in den Briefen Gerberts werden wir eine weitere Stütze für diese Annahme finden.

Die nächste Urkunde D 253 beurkundet zu Thorr bei Köln eine schon am 2. September vorgenommene Handlung[1]. Da die geschenkte Hufe zu Wölmarshausen bei Göttingen im Leinegau liegt und Bernward von Hildesheim mit der Äbtissin von Essen als Intervenient genannt wird, ist Otto am 2. September in der Höhe von Hildesheim oder schon westlich davon zu suchen. Er kann sich also nicht mehr lange in der Magdeburger Gegend aufgehalten haben.

Kurz nach dem 2. September wird er dann in Aachen angekommen sein, wo er vom 29. September bis zum 27. Oktober nachzuweisen ist (DD 254—262)[2]. Da er schon am 13. Dezember in Trient weilt (D 263), muß er gegen Anfang November von Aachen nach dem Süden aufgebrochen sein.

Damit haben wir den Rahmen gewonnen, in den wir nun die Briefe Gerberts einzupassen haben. Durch sie erst gewinnen diese trockenen Daten Leben. Es kommt vor allem darauf an, die Dauer von Gerberts Aufenthalt beim Kaiser festzustellen. Aus dem Libellus wissen wir ja, daß er die letzte Zeit des Jahres krank war und fern vom Herrscher weilte, daß er aber die Zeit *ferventioris anni* noch bei ihm verbrachte. Ferner sagt Thietmar, daß der Erzbischof in Magdeburg gewesen ist.

Als Ausgangspunkt ist Brief Nr. 220 zu nehmen, den Sickel[3] Ende Oktober—Anfang November 997, Bubnov Ende 996, Lot[4] Ende Juni 997 datieren wollte. Sickel sah nach dem Vorbild Giese-

[1] Sickel a. a. O. S. 379.

[2] Hierunter auch das verlorene D über die Gründung des Adalbertstiftes in Aachen, s. H. Bloch in NA. XXIII, S. 145 ff.

[3] a. a. O. S. 430.

[4] a. a. O. S. 292—3.

brechts und Olleris' in dem Verfasser einen Freund Gerberts. Da jedoch die Kürze des Schreibens keine Stilvergleichung erlaubt, auf Grund deren man es Gerbert absprechen müßte, und die Briefsammlung von 220 Nummern außer besonders motivierten Ausnahmen nur Schriftstücke Gerberts enthält, so ist das eine schlecht begründete Annahme. Zu beachten ist vielmehr, daß der Schreiber von sich in der Mehrzahl spricht und den Empfänger in der Einzahl anredet. Die Stelle: *tuaeque erga me benevolentiae gratias habemus* durchbricht diese nur scheinbar, da es wohl im Gegensatz zu dem Vorausgehenden: »*Ad nos .... venire*« gesetzt ist, worunter der Kaiser mitzuverstehen ist. Dieses Aus-der-Regel-Fallen läßt sich auch sonst in Gerberts Briefen beobachten. Da nun selbst der Kaiser den Erzbischof im Plural anredet (Nr. 186, 218), so kann der Brief nicht an Gerbert gerichtet, sondern er muß von Gerbert selbst geschrieben sein, wie schon Havet[1] und Lot[2] es vertreten haben. Dieser meint nun aber, daß Gerbert schon vorher den Kaiser verlassen habe. Das ist aber unmöglich, denn Gerbert lehnt das Kommen des Empfängers ab und kann ihm auch keinen späteren Termin angeben, weil es zweifelhaft sei, wohin sich das Heer wenden würde. Dieser Nachsatz bietet — was Lot verkannt hat — eine Begründung des ablehnenden Vorsatzes: *Quia enim plurimae Scytharum gentes imperio nostri Caesaris subdere se gestiunt, et ille Joannes Graecus, quod nobis placuerit, se facturum pollicetur, adhuc dubium est, quonam vertere expeditos exercitus debeamus.* Gerbert weilt also noch beim Kaiser und kann über sich nicht verfügen, weil seine Geschicke von den Entschlüssen Ottos abhängen. Sickel, der den Bardengaueinfall um die Wende Oktober-November ansetzte, sah in diesem Brief eine Anspielung auf dies Ereignis. Bei dieser Annahme müßte es überhaupt zweifelhaft sein, ob Otto die Nachricht von diesem Aufstande noch vor dem Abmarsch nach Italien erlangt haben könnte; denn nach den Ann. Quedl. ist er sehr schnell niedergeschlagen worden, könnte also erst kurz vor dem 6. November ausgebrochen sein. Außerdem würde dies Ereignis im November einen bedauerlichen Rückfall bedeuten, so daß der Ton Gerberts unverständlich wäre, und zudem setzt Sickel eine eigentümliche Beweglichkeit des Heeres voraus. Im November werden sich die für Italien bestimmten Kontingente in Süddeutschland versammelt haben, während die Kräfte, die Otto III. im Sommer an der Elbgrenze vereinigt hatte, teils auf Grenzwache, teils zu Hause und teils auf dem Marsche nach Süden zu denken sind. Otto kann es damals kaum in der Hand gehabt haben, zwischen Osten und Süden zu wählen und seine nicht massierten Streitkräfte plötzlich umzudirigieren. Ebensowenig wie für den Einfall im Bardengau ist also der November für den Brief Nr. 220 haltbar.

[1] S. 232, Anm. 8.
[2] a. a. O. S. 292.

Wann aber hat es eine Lage gegeben, wo Otto an der Spitze eines Heeres stand und in der Lage war, an einen neuen Romzug zu denken? Vergegenwärtigen wir uns sein Itinerar, so kommt ebenfalls nicht der ausgehende August in Frage, wo Otto zwar die Hände frei hatte, aber sich erst nach Aachen statt nach Süden wandte. Sondern die Tage kommen in Betracht, als er in Magdeburg siegreich eingezogen war und zu der Besprechung mit Williges und dem italienischen Bischof zog. Damals hatte er ein Heer bereit und konnte sein Ziel wählen. Also gehört der Brief Nr. 220 in den Juli 997 und ist wohl in der Gegend von Mühlhausen (um den 17. Juli) geschrieben. Für Ottos Geschichte erfahren wir aus ihm zwei sehr wichtige Tatsachen: einmal lag damals dem Kaiser eine Erklärung des Philagathos vor, daß er zum Rücktritt bereit sei, die also etwa im Juni von Rom abgeschickt sein muß, andererseits waren in dieser Zeit die meisten Slavenstämme schon besiegt. Das berechtigt uns den Vorstoß in der zweiten Junihälfte als den Hauptkampf anzusehen und erklärt in Verbindung mit der Abwehr der Westphalen und mit dem Arneburger Zwischenfall auch, daß Otto trotz des Sieges sich noch einmal zur Grenze zurückwandte, um das Werk der Unterwerfung ganz zu vollenden. Mitte Juli weilte Gerbert also noch beim Kaiser. Bald danach muß seine Abreise vom Hof stattgefunden haben, da die weiter unten zu behandelnden, einige Wochen später geschriebenen Briefe schon eine große Entfernung zwischen ihm und dem Kaiser voraussetzen. Aus der Vorrede vom Libellus[1] wissen wir ja, daß seine Gesundheit der Grund seiner Trennung vom Kaiser war. Vermutlich wird er Otto in der Mühlhausener Gegend verlassen haben, als dieser sich von neuem nach dem Osten wandte. Gerbert weilte demnach von Anfang April bis Mitte Juli bei seinem neuen Beschützer. Die Zeit von über einem Vierteljahr ist länger als die bisher angenommene, sie entspricht aber sowohl dem: *cum eo( Ottone) diu conversatus* bei Thietmar (VII, 40 [VI, 61] S. 191) als dem: *ferventioris anni tempore* im Libellus.

Über die Zwischenzeit erhalten wir Auskunft aus den Schreiben Nr. 181, 218 (= D 260) und 219. Die für Nr. 219 gemachten Vorschläge erstrecken sich von 995 bis zum Ende 997, doch lä ßtsich bestimmte Klarheit über die Abfassungszeit gewinnen. Dies Schreiben unterscheidet sich von den Nr. 182/5 dadurch, daß es statt der Glückwünsche zu den Erfolgen schwere Besorgnisse äußert. Es muß also früher angesetzt werden. Im Gegensatz von Nr. 182, das die zwischen Otto und Gerbert liegende *longitudo terrarum* hervorhebt, so daß Gerbert auf die *devia fama* angewiesen ist, setzt Nr. 219 einen lebhaften Botenwechsel zwischen Kaiser und Erzbischof voraus. Gerbert muß also

---

[1] Havet S. 237; Migne 139, S. 159.

noch in der Nähe des Kaisers weilen. Deshalb kommt die zweite Julihälfte, wo vielleicht die Slaven wieder Besorgnisse verursacht haben könnten, nicht mehr in Betracht, sondern nur die Zeit vor der Entscheidung des ersten Feldzuges. Daß dieser Brief wirklich in die Zeit vom Mai-Juni gehört, wird klar, wenn man den Satz beachtet: *Ecce enim eorum* [s. *Italorum*] *legati*. Gerbert muß sich also noch an einem Ort befinden, der auf der Linie von Italien zum Aufenthalt des Kaisers liegt. Da nach dem vorausgehenden Satz: *Si Scythas relinquimus, metuo* Otto noch im Osten weilt, kommt weder das Ende des Jahres, noch die Zeit, wo Gerbert fern von Otto war, in Betracht, sondern eben nur die Zeit, wo der Kampf begann. Wir ersehen daraus, daß Gerbert den Kaiser nicht in den eigentlichen Kampf begleitet hat, sondern in der Etappe zurückgeblieben ist. Da die Gesandten eher bei ihm, als beim Kaiser sind, muß sein Aufenthaltsort näher nach Italien liegen; demnach haben wir uns Gerbert etwa in Magdeburg und Otto in Arneburg zu denken. Die erhaltenen Abschriften, die auf eine Stammhs. zurückgehen, deuten am Schluß durch ein: *et caetera* ihre Unvollständigkeit an, aber der erhaltene Teil ist ohne alle Ergänzung völlig verständlich. Da viel an ihm herumgeheimnist worden ist, folge eine Übersetzung: Gerbert schildert seine Sorgen über das Ausbleiben von Nachrichten über Otto. »Die Gegend der Skythen vermehrt die Sorgen, Italien vervielfacht sie noch« — Otto scheint noch nicht in das Hevellerland eingebrochen zu sein —. »Wenn wir die Skythen verlassen, hege ich Befürchtungen. Wenn wir den Italienern (d. h. Gregor V. und seinen Parteigängern) nicht zur Hilfe kommen, fürchte ich erst recht.« Die in Nr. 220 geschildert efreie Alternative ist hier also noch eine Zwangslage. — »Weil den Italienern . . . . .« (vermutlich Lücke im Text)[1] »Hier sind nämlich ihre Gesandten; indem sie die ihnen widerfahrenen Beleidigungen melden, verkündigen sie sie als solche, die Euch zugefügt sind« — vielleicht bezieht sich das auf die Gefangennanhme der kaiserlichen Gesandten durch Crescentius[2] —. »Was heißt denn das, — ich bitte um Eure Verzeihung (in anderer Hs.: nostram) —, daß die kaiserliche Majestät so hartnäckig verachtet wird? und von was für Menschen? Ich bin doch gespannt darauf, ob die ungestraft Eure Ceduld mißbraucht haben sollen, welche die Tugend für eine Schande halten, da sie doch so sind, wie wir es alle wissen, so daß es nicht besonders gesagt zu werden braucht« — nämlich die Partei von Crescentius und Philagathos, der einen Monat später seine Bereitschaft zum Rücktritt erklärt —. »Außerdem zur Klarlegung dieser Dinge (beziehe ich mich) auf den mir von Euch (mihi vobis sc.: a vobis) geschickten Brief; wenn darin auch die mir zugefügten Beleidigungen beschrieben werden,

[1] Havet S. 232, Anm. 3.
[2] s. am Schluß, S. 119, unter A 2.

so sind sie doch in höherem Maße die Eurigen, und ich nehme sie nicht sowohl als die meinigen hin, wie ich sie vielmehr als die Eurigen empfinde u. s. w.« Diese Zeilen geben uns ein sehr aufschlußreiches Bild der Lage und zeigen Gerbert ganz besonders an der italienischen Politik interessiert. Und dabei ergibt sich dieser Inhalt ohne Umdeutungen und Veränderungen des Textes, wie sie so zahlreich vorgeschlagen sind.

Otto hat also an Gerbert einen Brief über ihm zugefügte Beleidigungen geschrieben, die ihm von französischer Seite zugefügt sein müssen, da der Papst damals nichts gegen ihn unternommen hatte. Wo ist er? Man braucht nicht langezu suchen, denn er liegt ja in dem vorausgehenden Schreiben Nr. 218 (D 260) vor! In diesem Briefe Ottos an Gerbert steht nämlich neben persönlichen Liebenswürdigkeiten nur, daß der Abt Leo dem Kaiser eine Botschaft gesandt habe, wonach Gerberts Gegner Arnulf von Metz — *filius deceptionis* nennt ihn Otto — im Begriffe stände, zum Papst zu reisen. Otto schlägt seinem Günstling vor, *cum ipso Leone* d. h. zugleich mit Leo einen eigenen Boten nach Italien zu senden, der Gerberts Recht vertreten soll. Da Gerbert in Nr. 183, in dem der 9. September als vergangen bezeichnet wird, noch einmal auf diese Angelegenheit des Abtes Leo zurückkommt, hat man meist Nr. 183 als Antwort auf Nr. 218 aufgefaßt, ohne zu beachten, daß dann noch etwas über den abzusendenden Boten darin zu erwarten wäre, da dies der eigentliche Inhalt von Nr. 218 ist — was im Mai-Juni bei dem lebhaften Botengang nicht weiter auffällig ist. Außerdem zweifelt Gerbert in Nr. 183 die Richtigkeit von Leos Meldung an, wird also inzwischen Gelegenheit gehabt haben, Nachrichten aus Frankreich zu beziehen. Wegen dieses Irrweges hat man den schon durch die Anordnung in der Sammlung angedeuteten Zusammenhang von Nr. 218 und 219 übersehen.

Nach dem Aufenthalt in Merseburg wird Otto jedenfalls Gerbert noch gesehen haben, falls dieser schon damals in Magdeburg zurückblieb und nicht auch mit zur Elster reiste. Deshalb ist der 20. Mai der Terminus post quem, der 14. Juni als der ver mutete Abmarschtag Ottos aus Arneburg der Terminus ante quem der beiden Briefe, deren Abfassungszeit nach Gerberts Klagen durch eine ganze Reihe von Tagen getrennt gewesen ist; denn während der eigentlichen Kampfestage jenseits der Elbe kann an keinen lebhaften Botenwechsel mehr gedacht werden. Die eigentliche Antwort über die vorgeschlagene Botensendung — in Nr. 219 kommt Gerbert ja nur »zur Klarlegung dieser Dinge« darauf zu sprechen — mag durch einen der von Gerbert erwähnten *legati* überbracht sein. Gerberts Brief Nr. 219 kann also kaum noch in den Mai fallen. So haben wir als neues Resultat, daß gegen Anfang Juni Gesandte Gregors V. in Sachsen ankamen, die demnach wohl Ende April abgereist sind. Vermutlich gehört zu diesen der am 17. Juli bei Otto in Mühlhausen weilende Bischof Sigfried

von Piacenza [1]. Daß Leos Botschaft sogleich zum Kaiser und nicht erst zu Gerbert gekommen ist, ist bei dem westlichen Anmarsch derselben ohne weiteres verständlich, wenn sich der Kaiser nördlich von Gerbert befand, wie wir es angenommen haben.

Durch die Einordnung von Nr. 218 und 219 ist jetzt auch die Einordnung von Nr. 181, einem Rechtfertigungsschreiben Gerberts an die Königin Adelheid von Frankreich, gegeben. Nach den Schlußsätzen ist der Brief vom kaiserlichen Hofe aus geschrieben. Da Gerbert schon Nachricht aus Frankreich hat, daß Abt Leo dort verhandelt, der doch noch am 25. März in Aachen nachzuweisen ist, kann der Brief frühestens Ende April geschrieben sein. Da andererseits Gerbert sich in Nr. 181 noch im Dienste der Königin, in Nr. 219 aber im Dienste des Kaisers fühlt, muß zwischen den Briefen ein Zwischenraum liegen. Nr. 181 ist ferner eine Antwort auf eine geharnischte Mahnung der Königin zur Rückkehr, die — wie Lot mit Recht bemerkt — sicherlich bald hinter Gerbert hergegangen ist. Deshalb ist Anfang Mai die letzte in Betracht kommende Zeit für dieses Schreiben.

Gegenüber diesen Ausführungen, deren Umständlichkeit bei der Fülle der bisherigen Deutungsversuche nicht zu umgehen war, macht es verhältnismäßig wenig Mühe, die noch übrig gebliebenen Briefe Nr. 182—5 an ihren Platz zu stellen. Nr. 182 berichtet, daß dem Grafen Harmandus der Hungertod *apud Gorgiam* droht. Lot (S. 293 f.) hat diesen mit überzeugenden Gründen in dem Grafen Hermann aufgezeigt, einem Sohne jenes Grafen Gottfried von Verdun, der im April von Otto eine Urkunde bekommen hatte (D 238). Gerbert klagt: *Absentiam vestram, longitudine terrarum disiuncti, omnino moleste ferimus, et quod fama nimium devia rerum praeclare quidem a vobis gestarum, ut semper, nec ullam nobis scintillam attulit.* Otto weilt also noch im Osten, während Gerbert weit entfernt ist. Statt auf einen regen Botenwechsel ist er jetzt auf die *devia fama* angewiesen. Da das bei Metz liegende Gorze erwähnt ist, wird sein Aufenthaltsort nicht allzuweit davon entfernt zu suchen sein. Die erwähnten Erfolge Ottos müssen in die Zeit vom 20. Juli—20. August fallen; Gerbert hat sie etwas später erfahren, so daß der Brief gegen Ende August—Anfang September anzusetzen ist.

Nr. 183 erwähnt den 9. September als einen kürzlich verstrichenen Termin, auch weiß Gerbert schon, daß der Krieg einen guten Ausgang genommen hat. Das Schreiben wird also in der Mitte des Septembers verfaßt sein und muß demnach schon nach Aachen gesandt worden sein. Auch über den Ort der Abfassung erfahren wir einiges. Sicherlich kommt Frankreich nicht in Frage, da Gerbert über Arnulfs Schicksal nichts Bestimmtes weiß. Er erwähnt nun, daß ihm Otto Sasbach,

---

[1] D 250, über den Ort s. Kehr a. a. O. S. 245 f.

ein Gut bei Kehl[1], geschenkt habe. Die Schlußbitte des Briefes[2]: *Huic a vobis liberaliter collata, sed a quodam nescio cur ablata, restitui sibi petit vester G(erbertus)* muß sich gleichfalls auf Sasbach beziehen und läßt erkennen, daß er bei der Besitzergreifung auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Wir haben ihn also in oder bei Sasbach zu suchen, was sehr gut zu dem Ergebnis aus Nr. 182 paßt. Damit wird auch der Satz verständlich, an dem viel hierumgerätselt worden ist: *Et quoniam noster Leo iter suum ad vos intenderat volando, ut ipse scripsit, VI id. Septbr.* (9. IX.), *quando primum allata venit epistola, iniquis, ut credo, remorata ventis, nichil super Ar(nulfum) consultum est.* »Noster Leo« ist nicht ironisch in Anspielung auf Abt Leo, sondern wörtlich zu fassen: also als Gegensatz zu dem gerade vorher erwähnten Abte Leo. Da er *volando* zu Otto reist, fährt er also den Rhein hinunter. Er kommt demnach aus Italien und zwar vom Papste, da dieser der einzige war, der dort etwas über den Erzbischof Arnulf beschließen konnte. Leo ist aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem damaligen Kapellan und spätern Bischof von Vercelli identisch, da wir gerade von ihm wissen, daß er mit Gerbert wohl bekannt war und ihn hoch schätzte[3] und da sein Aufenthalt am kaiserlichen Hof für die Jahreswende 996/7 belegt ist[4]. Von seiner Reise hat er Gerbert ein Schreiben geschickt, das durch widrige Winde zurückgehalten wurde. Es muß also auch zu Schiff expediert sein, was sehr wohl zu Sasbach paßt.

In Nr. 185 klagt Gerbert in heftigen Worten, daß das von Otto gemachte Geschenk nicht in seinen Besitz gekommen sei. Die Worte: *a vestra munificentia . . . . . . collata* klingen an das: *a vobis liberaliter collata* von Nr. 183 an. Es muß hierunter gleichfalls Sasbach verstanden werden. Da er jetzt so viel dringender mahnt, gehört Nr. 185 hinter Nr. 183. Da wohl zwischen beiden eine Antwort Ottos anzunehmen ist, wird man diesen Brief bis in den Oktober herabsetzen können[5].

---

[1] Es gibt zwei Orte dieses Namens, einen dicht am Rhein nördlich von Alt-Breisach, den anderen nordwestlich von Kehl bei Achern mehr landeinwärts. In Betracht kommt der Ort, an dem Otto III. am 22. 12. 994 urkundet, da dieser demnach als kaiserlicher Besitz anzusehen ist (DD 157/8). Nach Walter Schultze: Die Gaugrafschaften des alamannischen Badens (Stuttgart 1896), S. 28—9 ist dies Gut mit dem Ort bei Kehl identisch, von dem Havet S. 169, Anm. 1 berichtet, daß er noch im 14. Jahrhundert Eigentum des Kaisers und des Bischof von Straßburg gewesen sei.

[2] Sie entspricht dem Stil der Zeit, die komplizierte Akrosticha liebte, beginnt und schließt die Sätze mit denselben Wörtern, allitteriert, bringt denselben Stamm dreimal hintereinander mit verschiedenen Endungen, reimt und fällt für kurze Strecken in Rhythmus; ähnlich dichtet Abbo, s. unten.

[3] Er dichtet 998 für Gregor V.: . . . . . . *secundam* (sc. *sedem Ravennae*) *iam relevas / Tua claret prudentia in Gerberti dextera* (NN. A. XXII, S. 115). Daß er mit noster Leo identisch, s. H. Bloch ebd. S. 78.

[4] Bruns V. Adalberti c. 20 (MG. SS. IV, S. 605).

[5] Sickels Annahme S. 421, daß der Brief vor das Berufungsschreiben an den Anfang des Jahres gehöre, ist schon deshalb abwegig, weil nach dem Schlußsatz Gerbert

Weil der Kaiser bald nach dem 27. Oktober von Aachen aufgebrochen ist, wird Gerbert demnach kaum mehr dorthin gereist sein. Er wird sich vielmehr dem Kaiser unterwegs angeschlossen haben. Während dieser Wintermonate nach Wiederherstellung seiner Gesundheit hat er dann den *Libellus de rationali et ratione uti* mit dem bedeutsamen Vorwort geschrieben [1].

Übrig geblieben ist noch Brief Nr. 184, der nach Lots einleuchtender Begründung an Bischof Haimo von Verdun gerichtet ist [2]. Er beantwortet ein Schreiben dieses Bischofs, an den schon Brief Nr. 212 im Frühjahr abgegangen war [3]. Da Nr. 184 ebenfalls die Erfolge des Kaisers erwähnt, setzt Lot es mit Recht in die Zeit vom September—Oktober. Es gehört also zwischen 183 und 185.

Damit zeigt sich nun zum Schluß, daß die Briefe Nr. 181—5, 186—7 und 218—20 drei Gruppen bilden, die in sich chronologisch richtig geordnet sind. Darin dürfen wir einen neuen Hinweis sehen, daß die herausgefundene Datierung dieser Schriftstücke tatsächlich die richtige ist. Die Ordnung der Briefe in den Handschriften stimmt mit der nach vielen Umwegen aus dem Inhalt erschlossenen überein, nur sind die Briefpäckchen falsch aneinandergefügt.

Die so geordneten Briefe geben neben der Erwähnung deutscher Verhältnisse auch einen durchlaufenden Bericht über das Schicksal des Erzbischofs Arnulf von Reims. Da sich die Darstellung Lots [4] von dem hier gewonnenen Resultat in einigen Punkten unter-

---

seine Tage bei Otto beschließen will, was schon den Bruch mit Frankreich zur Voraussetzung hat, und weil er den ihm zugeschriebenen Einfluß auf den Kaiser erwähnt, den er sich doch erst im Sommer erworben hat.

[1] Havet S. 236/8, Migne 139, S. 159/60. Auf diese Ereignisse beziehen sich die Schlußnotizen Richers, die nach Lot S. 125, Anm. 1, 998—99 geschrieben sind: *Gerbertus iterum Romam adit* (Anfang 998), *ibique cum moram faceret, Arnolfus a Rotberto rege dimittitur* (Anfang 998 — *Gerbertus, cum Rotberti regis perfidiam dinosceret, Ottonem regem frequentat* (April 997) *et, patefacta sui ingenii peritia, episcopatum Ravennatensem ab eo accipit* (April 998) (MG. SS. III, S. 657). Da es nur flüchtige Anmerkungen nach Abschluß des Werkes sind, ist es nicht nötig, wie Lot es tut, eine komplizierte und sehr unwahrscheinliche Auslegung zu geben, um die chronologisch richtige Reihenfolge dieser Angaben aufrechterhalten zu können.

[2] a. a. O. S. 125, Anm. 1.

[3] a. a. O. S. 124, Anm. 1. — Havet S. 170, Anm. 1 hält den Inhalt mit Unrecht für dunkel: . . . . . . Ich entsetze mich nicht über die Rückkehr Arnulfs nach Reims. Aber wenn es geschehen sein sollte, wie Hungerius (offensichtlich aus Frankreich kommend), welcher wollte (was? oder *volvit* statt *voluit*?), berichtet (über Arnulfs Rückkehr), weswegen ich vertraue, daß ich von dem Ur der Chaldäer (Reims) befreit werde und Eurer Gunst nicht ermangle, so wird — was ich immer wollte, immer wünschte — dieser Grund (Arnulfs Rückkehr) (mich) zum untrennbaren Begleiter (Ottos) machen, und wir (Haimo und Gerbert) mögen ihm (Otto) dann das erhabene Reich steuern. — Gerbert kannte Haimo genau, da beide den ersten Romzug mitgemacht hatten.

[4] a. a. O. S. 109 ff.

scheidet, seien die sich ergebenden Tatsachen zusammengestellt, die den Zustand Frankreichs sehr instruktiv beleuchten.

Unter dem Eindruck der Nachrichten aus Pavia und noch zur Zeit der Anwesenheit Gerberts in Reims — also im März 997 — will die Königin Adelheid Arnulf aus der Gefangenschaft entlassen (Nr. 181). Der im April ankommende päpstliche Legat erhält alsbald die Zusicherung der Freilassung (Nr. 181). Vermutlich im Mai glaubt er Otto melden zu können, daß diese Angelegenheit soweit geregelt sei, daß Arnulf schon zum Papste abzureisen im Begriffe stehe, worauf der Kaiser die Absendung eines eigenen Gesandten zum Papste plant (Nr. 218 = D 260). Im September bekommt Otto von Gregor durch einen rückkehrenden Gesandten (vielleicht Leo von Vercelli) die Nachricht, daß die Kurie keine neuen Entschlüsse in der Reimser Angelegenheit gefaßt habe. Zugleich schreibt ihm Gerbert, der sich inzwischen in Frankreich erkundigt haben wird, aus Südwestdeutschland, daß die Maibotschaft des Abtes Leo an Otto entweder falsch sei oder daß der Abt französische, nicht ernst gemeinte Zusagen für bare Münze genommen habe oder daß er — Gerbert — im Falle der Richtigkeit auf den Rückhalt bei Otto sich verlasse (Nr. 183). September-Oktober bekommt er durch Hungerius neue Nachrichten über Arnulf, dessen Wiedereinsetzung er jetzt erwartet (Nr. 184). Gerbert hatte die Franzosen ganz richtig eingeschätzt: tatsächlich saß Arnulf nach wie vor gefangen. Statt den Beschlüssen von Pavia entsprechend zu handeln, schickte König Robert erst einmal einen Gesandten nach Italien. Er wählte dazu den Abt Abbo von S. Benoît-sur-Loire (Fleury), der wohl erst im September abreiste, den Papst in Rom suchte und ihn dann im Gebiet von Spoleto fand[1]. Da er acht Tage beim Papste blieb und am 13. November 997 von ihm eine Bulle bekam[2], muß er also im Oktober in Rom und Anfang November bei Gregor V. in Spoleto gewesen sein.

Abbo kehrte um die Jahreswende nach Frankreich zurück und setzte erst jetzt die Freilassung Arnulfs vom Reims durch[3]. Abt Leo hat also wirklich keinen Erfolg in seiner französischen Mission gehabt.

---

[1] Aimos Vita S. Abbonis c. XI (Migne 139, S. 401); vgl. dazu Lot, der S. 266—79 die viel umstrittene Frage behandelt, in welches Jahr diese zweite Romreise Abbos zu setzen ist, und dort mit zwingenden Gründen das Jahr 997 nachgewiesen hat. Gerbert macht in Nr. 191 eine Anspielung auf diese Reise. Lot hält für dieses Schreiben die Zeit vom Herbst 996 bis Sommer 997 offen (S. 115 f., 271 f., 275 f., 448). Danach scheint der Plan dieser Gesandtschaft schon längere Zeit bestanden zu haben. Der Tod Hugo Capets, die Synode von Pavia, die Ankunft des Abtes Leo konnten seine Vertagung wahrscheinlich machen.

[2] Abdruck bei Christian Pfister: Études sur le règne de Robert le Pieux (Parsi 1885) Nr. XI, S. LVIII (noch nicht bei Jaffé).

[3] Lot a. a. O. S. 126.

Durch die Gesandtschaft Abbos zum Papst fällt auch — den Inhalt der Gerbertbriefe erweiternd — ein Licht auf die Beziehungen zwischen Gregor V. und Otto III. im Herbst des Jahres 997, von denen wir sonst nichts wissen. Denn während seines Aufenthaltes in Italien verfaßte Abbo ein auf die Tagesereignisse anspielendes Gedicht, das an Otto III. gerichtet ist[1].

Der Zweck dieser Verse war, den Kaiser zum Romzug anzuspornen und ihn unter Berufung auf seine Vorfahren und die Größe seiner Stellung vom Grenzkrieg im Osten abzuziehen. Es reiht sich damit den andern Bemühungen des Papstes an, Otto zur Hilfeleistung zu veranlassen, wie sie uns in dieser Untersuchung schon mehrfach begegnet sind. Ende des Jahres ging dieser Wunsch in Erfüllung: Kaiser und Papst weilten zusammen in Pavia, um sich bald darauf nach Rom auf den Weg zu machen.

Wir sind damit zum Ziel unserer Aufgabe gekommen, und wir können nunmehr das Resultat der Untersuchung über die Abfassungszeit der Briefe Ottos III. und Gerberts aus dem Jahre 997 in der folgenden Tabelle zusammenfassen:

Datierung der Briefe[2] nach

| Havet Nr. | Havet | Sickel | Schlockwerder | Lair | Lot | diesem Aufsatz |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 181 | Frühling und Sommeranfang | Herbst | zw. Jan./Sept. u. Aug./Nov. | 2 Briefe vereinigt: Mai 996 u. vor Nov. 996 | Ende Mai od. Juni | Wende April/Mai |
| 182 | Sommer | vor April | noch aus Reims | zu Zeiten Ottos II. (!) | Wende Juni/Juli | Wende Aug./Sept. |
| 183 | Sept./Okt. | Mitte September | Antwort auf Nr. 218 | vor Mai 996 | Mitte oder Ende Sept. | Mitte September |
| 184 | letzte Monate 997 | vor April | wie Nr. 181 | vor Mai 996 | etwa September | Sept./Okt. |
| 185 | „ | „ | nach Nr. 183 | nach Mai 996 | „ | Oktober |
| 186 (D241) | „ | April | zw. Mai 996 u. April 997 (?) | „ | etwa Oktober | Febr./März (oder früher) |
| Verse am Schluß | — | — | — | — | — | April? |
| 187 | ←— Antwort auf Nr. 186 —→ | | | | Okt./Nov. | März (oder früher) |
| 218 (D 260) | Juni? | Anfang Oktober | nach Nr. 219 | vor Mai 996 | Anfang September | Wende Mai/Juni |
| 219 | Juni? | Okt./Nov | Juni? | zu Zeiten Ottos II. (!) | Wende Juni/Juli | Juni |
| 220 | Juni? | 1. Hälfte Nov. unbek. Verf. | November | 997 | „ | Mitte Juli |

[1] Aimo c. XIII (a. a. O. S. 403, das Gedicht S. 519 f.). Durch die akrostichisti-

Werfen wir noch einen Gesamtblick auf die Reihe der Briefe von Nr. 181 an bis zu Nr. 212 [1], die uns außer den wichtigen Nr. 186/7 und einem Teil von Nr. 181 allein in dem Cod. Voss. (Leyden) lat. 4⁰ 54 (L) und dessen Ableitungen erhalten sind. Von ihnen stammt Nr. 189 und wohl auch Nr. 208 [2] noch aus den Lebzeiten des Erzbischofs

sche Nachahmung des Porphyrius ist das Gedicht schwer verständlich. Daß Aimo es richtig in der Liste einordnet, zeigt der die Kaiserkrönung voraussetzende Vers: *te dominum sibi Saxo tulit et Roma notavit* und die Anspielung auf den Grenzkrieg, als welcher nur der vom Jahre 997 in Betracht kommt (*Cur ergo natale tuum, cur contrahis et nunc — exulis in bellis desers pia debita pompae*). Abbo wünscht, daß die *terra* der *Austrasii* „*a patris imperio non absit*". Daß er damit die Bewohner des Südens, also die Italiener meint, zeigt sein Brief (Migne 139, S. 422) an Gregor V., in dem er die Königin von Saba *regina Austri* nennt. Denn da sein Kloster im alten Neustrien lag und dem französischen König unmittelbar unterstand (Lot a. a. O. S. 226), ist hier eine altertümelnde Anspielung auf Austrasien ausgeschlossen (so Aimo: Hist. Francorum, ebd. S. 654). Abbos Eingehen auf deutsche Verhältnisse setzt den Verkehr mit dem Papste schon voraus, da er sich hier erst, wie er es tut, mit den Italienern auf eine Stufe stellen, aus Deutschland Kunde haben und den Anlaß zu einem Gedichte bekommen konnte.

[2] Wenn nichts besonderes bemerkt, beziehen sich die Monatsangaben auf das Jahr 997. Da Bubnov und der ihm folgende Lux von Lair beachtet und besonders von Sickel und Lot widerlegt wurden, wird hier von einer besonderen Aufzählung von deren Resultaten abgesehen.

[1] Nr. 213—6 allein in der untengenannten, auslassungsfreien Redaktion (bei Havet: P, bekannt aus späteren Abschriften); Nr. 217 von Havet hierher statt an den Anfang gesetzt, s. im folgenden; Nr. 218—220 weder in P, noch in L, aber nach Havets Vermutung S. LI von dem heute verlorenen Schlußblatt des Codex L stammend (wogegen Bubnov nach Lair a. a. O. S. 414); ebd. S. LX Konkordanz von L und P, in dem die am Schlusse auf Nr. 152 folgenden Nr. 186—7 und der Anfang von Nr. 181 wegen der Wichtigkeit der Schreiben nicht Wunder nehmen, während die Aufnahme der von Gerbert für Otto in Italien während des Krönungszuges geschriebenen Briefe auffallend ist.

[2] Der Absender des Briefes Nr. 208: *Adelaidi Imperatrici Ger.* lehnt die Aufforderung, zur Kaiserin zu reisen und sie zu trösten, als unmöglich ab, denn: *Senectus mea michi diem minatur ultimum*, was er durch die Schilderung seiner Leiden und die Angabe: *Totus hic annus me in lecto a doloribus decumbentem vidit*, näher begründet, trotzdem er betont: *vestri beneficii immemor esse non potero*. Den Wünschen der Kaiserin für ein Einschreiten gegen einen *militarem virum* sich zuwendend, will er über den schon ausgesprochenen Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft noch hinausgehen, versucht aber erst noch durch Milde, *quia cum magno moderamine salus animarum tractanda est*, der Kaiserin Genugtuung zu verschaffen. Dann aber will er gegen den Feind, den er wegen dieser und anderer Exzesse schon mit dem kleinen Bann belegt hat, noch zur eigenen Ermahnung und zum Schutz der Gläubigen bei dem wegen der schlimmen Zeitlage notwendigen Zusammenleben im Heer mit dem großen Banne strafen. — Der Absender also, ein Greis mit episcopaler Stellung, schreibt gegen Ende eines Jahres, das er wegen Gebrechlichkeit im Bett zugebracht habe. Gerbert war 997 etwas über 50 Jahre alt (Havet S. V), war zwar die letzten Monate krank, handelte aber die erste Jahreshälfte mit großer Beweglichkeit zwischen Reims und Elbe. Auch vorher und nachher findet sich in seiner erzbischöflichen Zeit kein Jahr, in dem wir ihn uns so lange krank vorstellen können. Giesebrecht: Geschichte der deutschen Kaiserzeit, I, S. 862 nahm Gerberts Zeit in Ravenna, also 998—9 an, wo die Kaiserin tatsächlich Besitzungen hatte (Jaffé Nr. 3883) und wo im Herbst eine Empörung ausbrach (L. M. Hartmann: Geschichte Italiens im Mittelalter, IV 1, S. 126, dessen Ansatz nach der Vita Heriberti

Adalbero von Reims, also noch aus den achtziger Jahren. Die spätesten Briefe Nr. 181—5, außer dem von Gerbert sicher besonders gewürdigten, im April—Mai verfaßten Rechtfertigungsschreiben aus den Monaten Juli—Oktober 997 stammend, stehen am Anfang. Auf sie folgt Ottos Einladung und Gerberts Antwort (Nr. 186/7). Dazwischen schieben sich Teile seiner Korrespondenz aus den Monaten vor seiner Flucht: Nr. 191/2, 199—207, 209—212 [1] und einige Briefe aus dem Anfang der neunziger Jahre: Nr. 188, 190, 193—8 [2]. Durch die Annahme von versehentlichen Verschiebungen kann dies Durcheinander nicht geklärt werden [3]. Es kann sich nur um ein Zusammenfügen von gerade zur Hand liegendem Material gehandelt haben. Da sich gar keine Briefe aus der Papstzeit in der Sammlung erhalten und die Zeit von Ravenna anscheinend auch nicht vertreten ist, trotzdem das seitdem wieder in ruhigere Bahnen gelenkte Leben Gerberts die besten Vorbedingungen, seine mächtige Stellung den stärksten Anreiz zum Sam-

c. 4 f., SS. IV, S. 742 zu spät ist, da Otto III. H. nur während seines Aufenthalts in Ravenna vom Oktober bis November 998 — worüber Voigt: Brun a. a. O. S. 212 — dort *ad reconciliandos . . . discordes* zurückgelassen haben kann). Doch nahm Gerbert im Herbst an der Synode in Pavia teil (s. DDO III aus dieser Zeit) und belagerte in diesen Monaten Cesena, war also nicht bettlägerig (Vita S. Mauri des Petrus Damiani, Migne 144, S. 950: *Papa Gerbertus iuxta Caesenam castrametatus erat, eiusque oppidum circumfusi exercitus obsidione vallaba(n)t.* Der Ansatz bei Migne und Jaffé I, S. 499 auf 1000 oder 1001 ist nur Mutmaßung, da der H. Maurus gar kein Zeitgenosse Gs war; vielmehr schließt der von einem rückschauenden Autor gegebene Titel papa die Zeit vorher nicht aus, in der Cesena G. als Erzbischof von Ravenna unterstand (DO III, 330 und 341) und tatsächlich Unruhen in dieser Gegend belegt sind). — Ebensolche Schwierigkeiten ergeben sich für die Annahme Havets S. 196, Anm. 2: gegen März 997 und Lots S. 117, Anm. 1: Frühjahr 997, da »*totus hic annus*« nicht paßt, Gerbert erst etwas über 50 Jahr alt war und wir weder etwas von seiner Erkrankung in diesen Monate noch von Interessen der Kaiserin im Gebiet von Reims wissen, die damals hätten verletzt werden können. — Auch 989, wie I. Bentzinger: Das Leben der Kaiserin Adelheid während der Regierung Ottos III. (Diss. Breslau 1883) will, kann Gerbert nicht der Absender gewesen sein, da er damals weder die bischöfliche Kompetenz des Bannes besaß, noch sich als Greis bezeichnen konnte. Es bleibt daher nur übrig, die Angabe der Überschrift: Ger(bertus) für eine Ungenauigkeit zu nehmen und Nr. 208 zu der großen Zahl von Schreiben zu rechnen, die G. im Namen Adalberos verfaßte. Damit rückt es aus dem sonst unverständlichen Zusammenhang mit Nr. 204 (Gerbert an die Kaiserin vom Frühjahr 997, s. o.), steht aber durch Nr. 189 auch chronologisch und nach seinem Charakter als Schreiben Gerberts für Adalbero nicht vereinzelt. Außerdem kommen wir damit in eine Zeit, in der Adelheid sich noch nicht in die Stille des Klosters Selz zurückgezogen hatte, sondern durch das Schicksal ihrer Tochter Emma und andere Geschäfte immer wieder in französische Angelegenheiten hineingezogen wurde, und in der wir die Angabe: *pro hujus temporis male necessaria sub nomine militari cohabitatione* mit der Geschichte in Einklang bringen können. Ebenso passen die anderen Voraussetzungen des Briefes auf den Erzbischof Adalbero.

[1] s. S. 99, Anm. 2.

[2] Havet in den Anm. zu S. 174 ff., Lair a. a. O. S. 346 ff,. wo auch Bubnovs Datierungen.

[3] So Havet S. LXXVII, dagegen Lair bes. S. 368 ff.

meln seiner Briefe hätte geben müssen, scheint diese Tätigkeit schon vorher abgeschlossen zu sein. In dieser Zeit können wir nur bei Gerbert selbst den Besitz von Briefen des Kaisers zugleich mit Konzepten aus seiner französischen wie aus seiner deutschen Zeit, können auch vor allem bei ihm selbst das Interesse für die Bewahrung seiner Schreiben ben voraussetzen. Da die Briefe aus seiner wohl in Oberdeutschland verbrachten Erholungszeit die Reihe einleiten, diese Gerbert also nach unserer Annahme am ehesten zur Hand gewesen sein werden, wird es damals gewesen sein, daß er der Anfangsreihe (Nr. 1—180) anfügte, was er gerade geschrieben hatte und was sich sonst noch aus den letzten Jahren anfand. Die Unordnung zeigt, daß es weniger das sachliche als das stilistische Interesse wie auch bei andern Briefsammlungen war, daß ihn selbst ganz unwesentliche Schreiben aufnehmen ließ. Möglicherweise mag ein Wunsch seines kaiserlichen Schülers nach Briefmustern Gerbert dazu angeregt haben, die mit Nr. 180 im Jahre 991 stecken gebliebene Sammlung wieder vorzunehmen. Das Exemplar derselben aber, bei dem diese Erweiterung vorgenommen wurde, zeigt durch seine Anlage, daß es nicht unmittelbar aus den Konzepten zusammengestellt sein kann. Wir haben nämlich von Nr. 1—152 noch eine vollständigere Überlieferung (P), die eine ganze Anzahl von Schreiben enthält, welche in der verlängerten Redaktion (L) fehlen. Daß diese noch Nr. 153—180 bringt, wird seinen Grund in ihrem späteren Abschluß haben; warum sie Auslassungen vornimmt, hat verschiedene Erklärungen gefunden[1]. Vermutlich hat sie als zweites Stadium die Form bekommen, die sich aus dem Leydener Codex herausschälen läßt, wo auf die Akten der Reimser Synode und das Rechtfertigungsschreiben Nr. 217 die Briefe Nr. 1—179 folgen und nach der Professio fidei Nr. 180, sowie den Akten zweier weiterer Synoden Nr. 181—212 den Abschluß bilden. Denn durch das Zwischenschieben von nichtbrieflichen Schriftstücken zwischen Nr. 179 und 181, das so leicht zu umgehen gewesen wäre, wird hier ein klarer, wohl ursprünglicher Abschluß gemacht. Die Leydener Handschrift selbst ist nicht das Original, sondern sie erweist sich durch kleine Lücken als Abschrift, die nach dem Gerbert beigelegten Papsttitel erst nach April 999 hergestellt ist. Ihre Herkunft macht es sehr wahrscheinlich, daß sie für Gerberts Schüler, den Abt Constantin von St. Mesmin hergestellt worden ist[2].

Diese Erörterungen, die sich auf Erklärung des Charakters der Leydener Handschrift beschränken, ohne auf ihr Verhältnis zu der auslassungsfreien Redaktion und die mancherlei anderen, mit der Briefsammlung verknüpfte Fragen näher eingehen zu wollen[3], zu

[1] Havet S. LXI fg., dagegen Lair (nach Bubnov) S. 406.

[2] Ebd. S. XLIII, ebd. S. 403.

[3] Zum Vergleich muß man die von Leo von Vercelli auf leere Seiten seiner Hss. eingetragenen Briefkonzepte beachten (H. Bloch in NA 22, S. 1 ff.). So könnte

denen auch Richers Geschichtswerk gehört, haben vielleicht ihren Wert bei einer Neuausgabe der Briefe Gerberts, die man sich weniger wegen des Textes als wegen des empfindlichen Mangels eines diesen fortlaufend begleitenden und alle neuen Forschungen verarbeitenden Kommentars wünschen muß, die aber nach der Absetzung vom Programm der Monumenta Germaniae [1] eine Aufgabe der Landsleute Gerberts ist.

Die hierfür verwandte Mühe wird nicht umsonst sein, denn die Briefsammlung ist für die Geschichte des ausgehenden 10. Jahrhunderts eine ganz einzigartige Quelle, bei der wir nur beklagen können, daß Gerbert die Sammlung nicht auch in den Jahren fortgesezt hat, in denen sie für die deutsche Geschichte besonders wichtig hätte werden müssen. Aber auch so ist der Gewinn noch reich genug; nirgends sonst werden uns die Tage Ottos II. und vor allem Ottos III. so lebendig als hier. Besonders aber illustrieren die von uns behandelten Schreiben sowohl das einzigartige Verhältnis zwischen dem jugendlichen Kaiser und seinem Lehrer, als auch die politische Stellung von Herrscher und Erzbischof. Sie zeigen uns, mit welchem weiten Blick man am kaiserlichen Hofe Europa überschaute, wie die einzelnen Aktionen der verschiedenen Schauplätze ineinander griffen, wie die Slaven, die Polen, die Römer, die Franzosen und der Papst sich gegenseitig direkt oder indirekt bedingende Faktoren waren, die von dem Leiter des Reiches gegeneinander abgewogen werden mußten. Selbst bei unseren spärlichen Quellen aus dem Jahre 997 sehen wir, wie Botschaft nach Botschaft am Hofe eintrifft und abgeht. Weit über 20 solcher Gesandtschaften können wir noch — meist mit Hilfe des Gerbertschen Briefwechsels — rekonstruieren. Sie geben einen klaren Einblick in die Stellung des Reiches innerhalb des Abendlandes am Ende des 1. Jahrtausends; sie weisen die Bedeutung auf, welche zwischen Nordsee und Mittelmeer dem Imperium zukam, das erst an den Grenzen der byzantinischen Zone an eine Großmacht gleichen Formates stieß.

## Zusammenstellung der im Jahre 997 ausgewechselten Gesandschaften und Botschaften nach den einzelnen Mächten chronologisch geordnet.

### A. Der Kaiser an den Papst und nach Rom.

1. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß das Vorgehen gegen Gisiler zu Pavia auf Ottos Initiative zurückzuführen sein wird. Das setzt ebenso wie die am 8. 2. 997 auf Ottos Verlangen ausgestellte Bulle für Aachen (Jaffé Nr. 3875) die vorherige Ankunft eines kaiser-

man besonders Nr. 218—220 in eine Hs. eingeschrieben denken, die Gerbert erst bei seiner Wiedervereinigung mit dem Kaiser wieder in die Hand bekam, so daß sie trotz ihrer in sich richtigen Ordnung ganz isoliert erst am Schluß der Sammlung ihren Platz fanden, vgl. S. 115, Anm. 1. Damit wäre dann für dieselbe die Zeit des Abschlusses gegeben.

[1] NA. XLIV S. 9

lichen Boten voraus. Da am 7. Februar der Abt Hatto von Fulda vom Papste eine Urkunde erhält (Jaffé Nr. 3874), haben wir vielleicht in ihm diesen Gesandten zu sehen.

2. Die Ann. Quedl. zu 997 (MG. SS. III, S. 74) berichten: [*Crescentius*] *legatos imperatorios sub custodia Romae retinuit.* Thietmar IV, 30 (21), S. 81, ergänzt diese Mitteilung noch: *Insuper nuncii eiusdem* [*Ottonis*] *a predicto invasore* [*Crescentio*] *capti diligenti custodiae traduntur.* Vielleicht kann hierauf Gerberts Brief Nr. 219 bezogen werden, der Otto von den Römern zugefügte Beleidigungen erwähnt. Vermutlich haben diese Gesandten eine Botschaft an den in Rom weilenden griechischen Gesandten Leo (s. u. G 2) bringen sollen, wobei sie der Patricius abgefangen hat.

3. Nach Brief Nr. 218 (= D 260) will Otto einen Gesandten an den Papst schicken, der Gerberts Sache vertreten soll. Falls dieser Plan ausgeführt ist, muß der Bote etwa Anfang Juni abgereist sein.

4. Anfang September passiert der Kapellan Leo Süddeutschland auf dem Rückwege vom Papst zum Kaiser nach Aachen. Vielleicht ist er der gleiche wie der unter 3 Genannte, vielleicht hat seine Absendung mit den Julientschlüssen des Kaisers zusammengehangen. Er überbringt wichtige Nachrichten, die bedeutsame Entscheidungen des Kaisers erheischen, und meldet über den Stand der Reimser Angelegenheit (Nr. 219, s. auch o.). Da sich der griechische Gesandte im August auf den Weg macht (s. u. G 5), hängt Leos Reise wohl auch damit zusammen — vgl. auch E 2.

5. Otto fordert Gregor V. , der am 13. November in Spoleto urkundet (s. o.) durch Boten auf, ihm entgegenzukommen (Thietmar IV, 30 (21), S. 81). Diese Boten können frühestens im September abgegangen sein, als Otto wieder freie Hand bekam.

6. Am Jahresende treffen Otto und Gregor in Pavia zusammen (Ann. Quedl. zu 998, MG. SS. III, S. 74).

### B. Der Papst an den Kaiser.

1. Abt Leo von St. Alessio reist nach der Synode von Pavia zum Kaiser, bei dem er sich am 25. März in Aachen aufhält. Bald darauf setzt er seinen Weg zum König von Frankreich fort, bei dem er im April weilt (s. o.).

2. Im Juni treffen in Sachsen päpstliche Gesandte mit ungünstigen Nachrichten ein. Vermutlich gehört Bischof Sigfried von Piacenza zu ihnen, der Mitte Juli beim Kaiser in Mühlhausen ist und dem Papste die Nachricht von der Fortsetzung des Slavenkrieges überbracht haben wird (s. o., vgl. auch A 4).

3. Im Juli (oder schon Juni?) trifft in Sachsen eine direkte oder indirekte Erklärung des Philagathos ein, daß er zur Unterwerfung bereit sei.

4. Am 1. Oktober stellt Otto in Aachen für Mantua eine Urkunde aus (D 255), die von einem neuen Legaten erwirkt sein wird. Für das Diplom intervenieren Notker von Lüttich, Hildibald von Worms und ein Bischof Benno. Wenn dieser ein Deutscher ist, kommt nur Bernhard II. von Verden (993—1014) in Betracht, dessen Eintreten für Mantua auffallend wäre, während es bei den anderen in ihren engen Beziehungen zum Hof und zu Italien seine Erklärung findet. Wahrscheinlich ist er daher mit dem allein in Betracht kommenden italienischen Bischof dieses Namens (Benzo, Benno, Benho) von Concordia (Schwartz a. a. O. S. 50/1) identisch, der 996 bezw. 1001 von Otto III. eine Bestätigung erwirkte (D 226). In ihm dürfen wir daher einen neuen Gesandten Gregors sehen. Über seinen vermutlichen Auftrag vgl. E 2.

5. Abbo schickt im Herbst — vermutlich während er in der Umgebung Gregors, also im November, weilt, — dem Kaiser ein Gedicht mit der Aufforderung , nach Italien zu kommen (s. o.).

6. Gregor selbst folgt der Aufforderung des Kaisers und reist ihm nach Pavia entgegen (s. A 5—6).

### C. Der Kaiser und der König von Frankreich.

1. Abt Leo reist März—April von Aachen nach Frankreich (s. B 1).

2. Die Königin Adelheid fordert im April Gerbert zur Rückkehr auf (Nr. 181).

3. Gerbert, der auch private Nachrichten empfangen hat, antwortet April—Mai der Königin und berichtet ihr, daß Otto III. eine Zusammenkunft mit ihr und ihrem Sohne König Robert erhoffe (Nr. 181).

4. Abt Leo schickt — wohl im Mai — dem Kaiser eine Botschaft aus Frankreich, worin über die Reimser Angelegenheit berichtet wird (Nr. 218 = D 260), über die Otto um die Monatswende zum Juni an Gerbert weiter berichtet.

5. September—Oktober erhält Gerbert durch Hungerius Nachrichten aus Reims (Nr. 184).

Außerdem wird Gerbert noch eine Korrespondenz mit seinen französischen Freunden unterhalten haben.

### D. Der Papst und der König von Frankreich.

1. Auf der Synode zu Pavia lassen sich die französischen Bischöfe nur durch einen Laien vertreten, der vermutlich die Beschlüsse überbringt.

2. Im April kommt von Aachen der Abt Leo an (s. B 1 und C 1). Aus Nr. 218 (D 260) darf man vielleicht herauslesen, daß er im Mai kurz vor seiner Abreise steht.

3. Robert entsendet um den September den Abt Abbo, der um die Jahreswende zurückkehrt. Er überbringt das Pallium für Arnulf von Reims und die Mitteilung, daß der Papst an seinem Standpunkt gegenüber Roberts unkanonischer Ehe festhält (s. o.).

### E. Der Kaiser und Polen.

1. Vermutlich kam Otto mit dem Herzog oder dessen Gesandten in der Merseburger Gegend im Laufe des Mai zusammen (s. o.).

2. Da Otto schon im Jahre 997 zu Ehren des am 23. April getöteten h. Adalbert von Prag in Aachen ein Stift begründete, das er sogleich mit reicher Ausstattung an Gütern begabte (H. Bloch im NA 23, S. 145 fg. und MG. SS. IV, S. 130), muß schon die Heiligsprechung des Papstes vorgelegen haben. Da ferner die Dotierung wohl schon in Aachen selbst vorgenommen ist, kommt als Bote neben Leo (A 4) besonders Benno (B 4) oder auch ein unbekannter Überbringer in Betracht. Jedenfalls muß die Übersendung der Todesbotschaft an Gregor schon im Sommer abgegangen sein. In diese Zeit fällt also das Bekanntwerden von Adalberts Tode am kaiserlichen Hof, deren Nachricht von dem Polenherzog ausgegangen sein wird, weil dieser sich sofort für die Auslösung und Beisetzung der Reliquien in Gnesen eingesetzt hatte. (H. G. Voigt, Adalbert von Prag, Berlin 1898, der schon auf die Unmöglichkeit hinwies, daß Otto die Nachricht erst in Rom, also erst 10 Monate später, erfahren habe, wie Thietmar IV, 28 (19), S. 81 ungenau berichtet.)

### F. Der Kaiser und Böhmen.

Nach den Ausführungen von Voigt, Adalbert a. a. O. S. 108 ff. ist Strachkwas, der Bruder des böhmischen Herzogs, noch zu Lebzeiten Adalberts von Williges von Mainz zum Bischof von Prag geweiht worden, was die Zustimmung Ottos voraussetzt. Während diese rum die Jahreswende 996—97 anzusetzenden Feier soll S. jedoch wahnsinnig geworden sein (Cosmas I, Cap. 30, MG. SS. IX, S. 54). Otto bestimmte darauf einen seiner Kapellane, den Mönch Tiddag (Theodag) von Corvey zum Bischof (Thietmar VIII, 56 (41), S. 227 f.), der sich jedoch nicht lange in seinem Bistum halten konnte.

### G. Der Kaiser und der byzantinische Kaiser.

Um das Bild abzurunden, müssen hier die Ergebnisse aus den Briefen des Gesandten Leo (s. Anm. 1) eingereiht werden:

1. Um die Wende Januar—Februar kehrt Philagathos aus Konstantinopel zurück, wohin ihn Otto III. 995 gesandt hat, um dort für ihn zu werben. Weil er zum Gegenpapst erhoben wird, überbringt er die ihm gewordene Antwort nicht (s. o.). — Da im November 996,

wie erwähnt, in Piacenza ein Auftrag von ihm ausgeführt wurde, wird er eine Botschaft aus Konstantinopel vorausgeschickt haben. Der Kaiser kann also schon gegen Neujahr 997 Nachricht über den Stand der Verhandlungen gehabt haben.

2. Mit Philagathos kommt Leo als Gesandter des Kaisers Basilius II. in Rom an. Vielleicht hängt sein langes Warten in Italien mit der Gefangennahme der Gesandten Ottos in Rom (s. A 2) und mit dem ungewissen Verlauf des sächsischen Grenzkrieges zusammen.

3. Leo berichtet — wohl Februar-März 997 — nach Konstantinopel über den Umschwung in Rom, an dem er selbst heimlich Anteil genommen hat. Da jedoch weder er, noch der hinter ihm stehende Hof sich zu einer effektiven Hilfe herbeilassen, ist Philagathos schon im Sommer zum Nachgeben bereit (s. B 3).

4. Im August macht er sich — vielleicht durch den Kapellan Leo (s. A 4) eingeladen — auf die Reise nach Aachen, wo er im Oktober eintrifft und seine Botschaft ausrichtet. Vermutlich im Gefolge Ottos selbst zieht er November 997—Februar 998 mit nach Rom und bittet seinen Herrscher um Instruktionen. Etwa Juni und Oktober 998 berichtet er wieder nach Konstantinopel, empfängt auch im Sommer Mitteilungen aus der Heimat. Der weitere Verlauf dieser Verhandlungen bis Sommer 1001 ist ungewiß.

## H. Der Kaiser und Venedig.

Otto schickt um die Jahreswende 997—98 — vermutlich von Pavia aus — dem Dogen die Einladung, ihm seinen Sohn nach Ferrara entgegen zu senden (Chron. Ven. MG. SS. VII, S. 31).

## I. Venedig und der byzantinische Kaiser.

Der Doge schickt im Jahre 997 seinen Sohn nach Konstantinopel, wo ihn der Kaiser mit Ehren und Geschenken auszeichnet (ebd. S. 31).

# Die gefälschten Königsurkunden des Klosters Drübeck.

Von

**Dr. Fritz von Reinöhl.**

Neben Corvei, Herford und Gandersheim gilt bislang das am Fuße des Harzes nächst Wernigerode gelegene Kloster Drübeck als das älteste in Sachsen. Dunkel ist die früheste Geschichte dieses Benediktinerinnenklosters, denn bis in das 13. Jahrhundert ist die Forschung auf wenige Urkunden gewiesen[1]; bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts stehen ihr neun Königsurkunden allein zu Gebote[2]. Auch

---

[1] Diese Arbeit erwuchs aus der Untersuchung des Diplomes Lothars III. für Drübeck (St. 3254) für die Ausgabe der Diplomata in den Monumenta Germaniae Für vielfach bewiesenes Entgegenkommen bei der Durchführung dieser Arbeit bitte ich, dem Leiter der Wiener Diplomata-Abteilung H. Prof. v. Ottenthal auch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank sagen zu dürfen.

[2] Es sind dies folgende: 877 Jänner 26, Frankfurt, Ludwig III. (der Jüngere) nimmt das von der Gräfin Adelbrin gestiftete, von deren Brüdern Theti und Wiker durch die Schenkung des im Gau Nordthüringen gelegenen Klosters Hornburg bereicherte und ihm von diesen beiden übereignete Kloster Drübeck in seinen Schutz, gewährt ihm die Wahl der Äbtissin aus dem Stiftergeschlecht — in Ermangelung einer Geeigneten, freie Wahl — und Immunität. M² 1552. 960 September 10, Magdeburg. Otto I. schenkt dem Kloster Drübeck zwei Drittel eines dem Diotmar gerichtlich entzogenen, im Rednitzgau gelegenen Besitzes. St. 276 b, DO I 217. 980 September 8. Bothfeld. Otto II. nimmt das zu Drübeck gegründete und ihm von Graf Wiker und allen Mitteilhabern übereignete Kloster in seinen Schutz und verleiht ihm Immunität, freie Vogtwahl und freie Wahl der Äbtissin nach Gandersheimer oder Quedlinburger Muster. St. 771 a, DO II 225. 995 Juli 7, Ilsenburg. Otto III. verleiht dem Kloster Drübeck Immunität, freie Vogtwahl und freie Wahl der Äbtissin nach Gandersheimer oder Quedlinburger Muster. St. 1039 a, DO III 167. 1004 August 1. Magdeburg. Heinrich II. bestätigt dem in neuer Zeit erbauten Kloster Drübeck Schutz, Immunität, freie Vogtwahl und freie Wahl der Äbtissin nach Gandersheimer oder Quedlinburger Muster. St. 1390 a, DH II 82. 1004 August 1., Magdeburg. Heinrich II. bestätigt die nach dem Tode der Stifter gegen bedingte Schenkung von Gütern in Aderstedt, Danstedt, Ströbeck und Wetteborn erfolgte Übertragung der Erbvogtei des Klosters Drübeck an Graf Wiker, den Bruder der Äbtissin Hildegard, und schenkt dem Kloster ein von den Freien Lampert und Liudger in seinen Besitz gelangtes Gut zu Heudeber. St. 1390 b, DH II 510. (1022 Oktober, Merseburg.) Heinrich II. schenkt dem kgl. Eigenkloster Drübeck ein von den Freien Lanpert und Liudger in seinen Besitz gelangtes Gut in Heudeber. St.

spätere Quellen bieten ihr kein Hilfsmittel zu ihrer Wertung. Wer sie aufmerksam durchliest, bemerkt sofort den inhaltlichen Widerspruch, zwischen den Diplomen Ludwigs III., Ottos II. und Heinrichs II. Während dasjenige Ludwigs III. Drübeck als eine Gründung des 9. Jahrhunderts erscheinen läßt, veranlassen die drei anderen, die Gründung um etwa ein Jahrhundert später anzusetzen. In der Tat ist auch das die Vogteiverhältnisse Drübecks regelnde Diplom Heinrichs II. [1] bereits als Fälschung erkannt [2], jenes Ludwigs von Schum als solche angesprochen worden [3].

Gegen Schum hielten Mühlbacher [4] und Jacobs [5] an der Echtheit fest; jener wollte nur eine Verfälschung erkennen [6]. Hinsichtlich der äußeren Merkmale der im Archiv zu Wernigerode auf uns gekommenen Überlieferung bin ich, da mir deren Einsicht nicht möglich war, auf Mühlbachers Ausführungen [7] und das im Urkundenbuch des Klosters Drübeck gegebene Faksimile [8] angewiesen. Die Urkunde soll zweifelsohne keine Kopie, sondern ein Original darstellen; als Vorlage hat Mühlbacher m. E. mit Recht ein vom Schreiber der Diplome Ludwigs III. vom 26. Jänner 877 für Gandersheim [9] geschriebenes Original angenommen. Dem Schreiber ist jedoch die Nachzeichnung nicht allzusehr geglückt; der gleichmäßig kräftige Zug, der Haar- und Schattenstriche nicht scheidet, läßt sogleich die Fälschung erkennen. Schwieriger ist es — wie ja stets bei auch nur halbwegs geschickt gemachten Nachzeichnungen — sie zeitlich festzulegen. Mühlbacher hat sich so eingehend hiemit beschäftigt [10], daß es zwecklos wäre,

---

1770 a, DH II 452. 1058 Februar 7, Goslar. Heinrich IV. übereignet dem Bistum Halberstadt für den Hof Kissenbrück das Kloster Drübeck. St. 2552. 1130 November 13, Braunschweig. Lothar III. genehmigt die Übergabe eines Gutes in Pabsdorf durch den Freien Elver von Hahndorf mit dessen Schwager Bruno von Gersleben an Kloster Drübeck und schenkt diesem zu Händen des Vogtes allen Königsdienst daraus. St. 3254.

[1] DH. II 510.

[2] Siehe MGDD. 3, S. 653. Vorbemerkung zu DH. II 510.

[3] Zeitschrift des Harzvereines 11, 1, S. 3 ff.

[4] Ebenda S. 16 ff.

[5] Ebenda, S. 1 ff. und in: Das Kloster Drübeck. Wernigerode 1877. S. 3 ff.

[6] E. Stengel gab im 1. Bande seines Buches über die Immunität der Meinung Ausdruck, daß das Diplom das Diktat Wolfhers erkennen lasse, jedoch etwas verunechtet sei (S. 80, Anm. 3, S. 84, Anm. 3), und nimmt an, daß es nach dem gleichen, leicht ludovicisch gefärbten Konzept wie M² 1550 geschrieben sei. Leider behielt Stengel die weitere Untersuchung dem 2. Bande vor, so daß ich seine Gründe nicht ganz kenne. Der mir sonach bleibende Weg, das fragliche Diplom mit den von Stengel (S. 84, Anm. 3) gleich Sickel (K Urk. in A. Text 167 ff.) Wolfher zugeschriebenen Diktaten zu vergleichen, führte mich nicht zum gleichen Ergebnis, da ich in den über M² 1550 hinausgehenden, selbständigen Teilen des Diplomes Wolfhers Diktat nicht zu erkennen vermochte.

[7] a. a. O. S. 17 ff.

[8] Hrsg. von Ed. Jacobs, Halle 1874; Urkundenanlage 1.

[9] M² 1550, 1551.

[10] a. a. O.

nochmals darauf einzugehen; er kam zu dem vollauf gerechtfertigten Urteil, daß das Stück entschieden jünger als das 10. Jahrhundert sei, und weist es in das 11. Jahrhundert. Eine engere Grenze zu ziehen, ist unmöglich.

Das Diktat des Diplomes zeigt weitgehendste Übereinstimmung mit dem vom gleichen Tage datierten Immunitätsdiplom Ludwigs III. für Gandersheim [1], es ist ihm von wenigen Abweichungen abgesehen wortgleich. Das Drübecker Diplom übernimmt die Arenga des Gandersheimers und stellt dieser eine andere voran; während jedoch die übernommene Arenga »Si liberalitatis nostrae munere« durch die Worte »regali tuemur munitione« in sachlicher Beziehung zum Rechtsinhalt des Diplomes steht, fehlt eine solche der vorangestellten, welche — worauf Schum verwies [2] — zu einer Privilegienbestätigung paßt [3], die jedoch nicht vorliegt. Ist dies, wie Jacobs richtig bemerkt [4], wohl an sich nicht verdächtig, so ist es doch angesichts des Gegensatzes zur übernommenen Arenga auffällig und — worauf Mühlbacher verwies — die Verwendung von Doppelarengen nach Ludwig dem Frommen kanzleifremd [5]. Mühlbacher hat auch auf die Reimprosa aufmerksam gemacht, die in den Worten der vorangesetzten Arenga *quia postulant iura regum / et inevitabilia legum* entgegentritt. In die königliche Kanzlei aber findet die Reimprosa erst unter Otto III. Eingang [6]. Die Narratio zeigt nicht allein wörtliche, sondern sogar sachliche Übereinstimmung mit jener des Gandersheimer Diploms [7]: zwei Grafen übereignen das Kloster, dessen erste Äbtissin ihre Schwester war, nach deren Tod dem König. Dies, der Mangel historischer Beglaubigung der Stifter und der Patrone, der Umstand, daß Hornburg wohl vor 900, nicht aber als Eigentum Drübecks nachzuweisen ist, und endlich sprachliche Gründe bewogen bereits Mühlbacher die Echtheit der Narratio zu bezweifeln [8]. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Gandersheimer Diplom weist die Dispositio auf. Obwohl Mühlbacher die Auslassungen, worin sich diese kennzeichnen, wörtlich wiedergab [9], erscheint es mir für die Verfolgung der Untersuchung zweckmäßig, die betreffenden Teile der Dispositionen hier gegeneinander zu setzen:

---

1 M² 1550.
2 a. a. O. S. 5.
3 Ihren Wortlaut siehe S. 126.
4 a. a. O. S. 5.
5 a. a. O. S. 20.
6 Bresslau, UL² 2/1, S. 73.
7 Siehe die Gegenüberstellung bei Mühlbacher a. a. O. S. 21.
8 a. a. O. S. 22 f. Bezüglich der Terminologie verweist Mühlbacher auf »domna«, »prima in genere suo ad deum conversa«, »habitu canonico«, »praefuit«.
9 a. a. O. S. 24.

Ludwig III. für Gandersheim (M.[2] 1550).

*Et si* aliter, *quod absit,* eveniret, quod *talis in illa progenie inventa non esset,* quae praefatis scilicet virtutibus non ornata videretur, caeterae *sanctimoniales foeminae dignam dei servitio quamcumque vellent eligere* inter illas potestatem haberent. *Unde per hoc nostrae auctoritatis praeceptum decernimus* aut *iubemus, ut praefati monasterii sanctimoniales foeminae desideratam a nobis* nullo inquietante *electionem* ob*tineant* atque imperialem in cunctis rebus, decimis atque possessionibus, quas nunc quolibet iure adquisitionis possident vel in futurum deo opitulante habere debent *per cuncta seculorum curricula firmam et* inviolabilem *teneant immunitatem. Et* nullus princeps vel alius quilibet exactor *iudiciarius potestatem vel freda exigenda seu mansiones vel paratas faciendas* in eodem monasterio *nisi ex consensu* et petitione *eiusdem monasterii abbatissae habere praesumat* et homines illius abbatissae sive liberi sint seu servi nulla iudiciaria coerceantur potestate sed in presentia eiusdem abbatissae advocati et eorum rectitudinem adquirant et caeterorum perficiant.

Ludwig III. für Drübeck (M.[2] 1552).

*Et si talis, quod absit, in illa progenie non inveniretur*

*sanctimonial*em *femin*am *dignam dei servitio quamcumque vellent eligere* libere.
*Unde per hoc nostrae auctoritatis praeceptum decernimus* atque *iubemus, ut praefati monasterii sanctimoniales feminae desideratam a nobis munitatem* et *electionem* nostra eas auctoritate protegente

*per cuncta seculorum curricula firmam et* immobilem *teneant.*

*Et* nullius potestatis persona *iudiciariam potestatem vel freda exigenda seu mansiones vel paratas faciendas nisi ex consensu eiusdem monasterii abbatissae* illic *habere praesumat.*

Diese Auslassungen, die das Drübecker gegenüber dem Gandersheimer Diplom zeigt, waren Mühlbacher maßgebend, um sich für die Echtheit des Diplomes zu entscheiden und Interpolationen in der Arenga und Narratio anzunehmen. Eine selbständige Änderung eines Fälschers, der »sich auch äußerlich ängstlich an seine Vorlage hält«, anzunehmen, scheute Mühlbacher. Er meint, ein Fälscher hätte sich die Bestimmung über die Klostergerichtsbarkeit nicht entgehen lassen und schließt daraus, daß diese im Drübecker Diplom nicht erscheint,

daß nicht das Gandersheimer Diplom die Vorlage gewesen sein kann, sondern ein echtes Diplom Ludwigs III. für Drübeck hierzu gedient haben müsse [1]. Liegt aber hier nicht doch Umarbeitung eines Fälschers vor? Die Bestimmung über die Wahl der Äbtissin enthält in der Drübecker Fassung rechtlich mehr als in der Gandersheimer. Diese schränkt das Wahlrecht durch die Bestimmung ein, daß im Falle des Mangels einer Geeigneten aus dem Stiftergeschlechte die Äbtissin aus dem eigenen Konvent (»inter illas«) zu wählen sei; im Drübecker Diplom fällt diese Beschränkung weg, was umso auffälliger ist, da ja Otto II. im Jahre 980 eben dieses Wahlrecht nach Gandersheimer oder Quedlinburger Muster verlieh und auch Quedlinburg bei der Wahl an Angehörige des eigenen Konvents gebunden war [2]. Das Recht der Wahl einer Äbtissin aus einem anderen Konvent hat dann 1004 Heinrich II. dem Kloster verliehen [3]. Das Bewußtsein dieses Rechtes mag die Ursache des verräterischen Mißgriffes des Fälschers gewesen sein [4]. Eine bedeutsame Rolle in der Schlußziehung Mühlbachers spielt das Fehlen des die Klostergerichtsbarkeit betreffenden Schlußsatzes der Dispositio des Gandersheimer Diploms in jenem für Drübeck. Nimmt man einen in seiner Zwecksetzung zielbewußten Fälscher an — hierauf wird später noch näher eingegangen werden — so kann es nicht verwundern, daß dieser ebenso wie er die Bestimmung über das Wahlrecht abänderte, dieses Vorrecht, das — wie Mühlbacher zugibt [5] — für das 11. Jahrhundert nicht mehr von jener Bedeutung wie für jenes der angeblichen Entstehung war, ausließ. Nun, da wir einen Mann an der Arbeit sehen, der nicht ängstlich an der Vorlage klebt, sondern diese umarbeitet, dürfen wir auch den übrigen Auslassungen nicht mehr jene kritische Bedeutung zuerkennen, die ihnen Mühlbacher beimaß [6].

Nachdem die formale Unechtheit erkannt, Kriterien einer Fälschung im Diktat festgestellt wurden, sei noch das Diplom im

---

[1] a. a. O. S. 24.

[2] DO. I, 1 für Quedlinburg, 936 September 13: »ut liberam inter se eligendi abbatissam ulterius habeant potestatem«.

[3] DH. II 82: »liberam inter se vel aliunde habeant potestatem eligendi abbatissam« dennoch aber mit dem der Vorlage bedenkenlos entnommenen Vermerk »talique prorsus iure perfruantur, quali vel Ganderesheim vel Quidilingoburg moniales deo servientes uti videntur.«

[4] Den die Fassung der betreffenden Formel im obenerwähnten Heinrichdiplom erklärlich erscheinen läßt. In diesem Streben nach Erweiterung des Wahlprivilegs ein zeitliches Kriterium zu suchen, hindert das Ergebnis der »Untersuchung der Wahlpivilegien der deutschen Könige und Kaiser für die Klöster von ihrer erstmaligen Verleihung bis zum Jahre 1024« von Hermann Claus (Diss. Greifswald 1911), die gezeigt hat, daß in diesen Wahlprivilegien keine zeitliche Entwicklung im Sinne solcher Erweiterungen zu erkennen ist.

[5] a. a. O. S. 25.

[6] a. a. O. S. 24 f.

Rahmen der ganzen Gruppe der Königsurkunden betrachtet. Schum verwies mit Recht darauf, daß das Diplom Ottos II. von 980 am meisten gegen die Echtheit der Ludwigurkunde spricht [1]. Die Fassung dieses Diplomes Ottos II. [2] läßt klar erkennen, daß es sich nicht um die Bestätigung eines längst bestehenden Rechtszustandes handelt, sondern daß die Übereignung Drübecks an den König tatsächlich in diesem Jahre erfolgte. Das Kloster wird wie eine junge Gründung mit den Worten bezeichnet: »quoddam in loco monasterium qui dicitur Drubiki in honore sancte Marię sanctique Viti martiris constructum«. Das erste Zeugnis des Bestandes des Klosters Drübeck nach dem angeblichen Diplom Ludwigs III. stellt jenes Ottos I. von 960 [3] dar, eine Schenkungsurkunde, die leider über die Eigentumsfrage keinen Aufschluß gibt. Immerhin sei vermerkt, daß hier Drübeck nicht als königliches Eigenkloster bezeichnet wird. Das echte Diplom Heinrichs II. von 1004 [4] bezeichnet das Kloster als »moderno tempore constructum«. Hiemit stimmen die Angaben der wohl einem echten Diplom Heinrichs II. entnommenen Narratio [5] des gefälschten Heinrichdiploms vom gleichen Tage [6] überein, welche die Übertragung der Erbvogtei an den Bruder der Äbtissin damit begründet, daß eine Regelung der Vogteiverhältnisse »post discessum prenobilium constructorum et constructricum« notwendig geworden wäre.

Der Beweis, daß das Diplom König Ludwigs zur Gänze gefälscht ist, erscheint mir hiermit erbracht. Den Zweck der Fälschung wird am leichtesten ein Vergleich seines Rechtsinhalts mit dem des Diplomes Ottos II. [7] erkennen lassen. Jacobs hat mit Unrecht eine Verschiedenheit dieser geleugnet [8]. Schon die oben gegebenen Regesten zeigen, daß er irrt. Über das Ottonianum hinaus bestätigt das Diplom Ludwigs den Besitz des Klösterleins Hornburg und gegenüber jenem, welches die Äbtissinwahl »iure . . . ., quali vel Gandersheim vel Quedlingoburg moniales . . . . uti videntur« gewährt, enthält es dessen genaue Umschreibung. Der Wunsch, eine solche zu besitzen, mag die Veranlassung zur Fälschung gegeben haben, welche weiter, wie wir sahen, benutzt wurde, den Besitz Hornburgs, der in keiner der nach-

[1] a. a. O. S. 6.

[2] Dessen Diktat sich festlegen läßt (siehe die Vorbemerkung zu DO. II 225 in den Mon. Germ. DD. 2, S. 253); an eine wörtliche Übernahme aus einer Vorurkunde ist somit nicht zu denken.

[3] DO, I 217.

[4] DH. II 82. Das Diplom Ottos III. von 995 (DO. III 167) ist nur in einem hier nicht verwertbaren Auszug in einem Güterverzeichnis des Klosters aus dem Ende des 15. Jahrhunderts erhalten.

[5] Siehe hierüber S. 129.

[6] DH. II 510.

[7] DO. II 225.

[8] a. a. O. S. 4 und 8.

folgenden Königsurkunden bestätigt ist, urkundlich festzulegen und endlich auch eine alte Gründungsgeschichte zu erzielen. Die Narratio läßt Adelbrin, die angebliche Stifterin des Klosters, als gestorben erscheinen [1], sie gibt hiemit eine Gründungsgeschichte, die dem Kloster gleiches Alter wie Gandersheim, welches ja am selben Tage wie angeblich Drübeck von den Grafen Brun und Otto nach dem Tode des Stifters, ihres Vaters Liudolf, und der ersten Äbtissin, ihrer Schwester Hadumod, zur Zeit, da deren andere Schwester Gerbirg ihm vorstand, dem König übereignet worden war.

Daß die Grafen Wiker in der Fälschung als Stifter erscheinen, legt die Annahme nahe, daß die Fälschung zu einer Zeit erfolgt sein dürfte, da eine Äbtissin aus diesem Geschlechte dem Kloster vorstand. Dies war gewiß häufig der Fall; immerhin aber darf darauf verwiesen werden, daß wir — wie noch gezeigt werden wird — wissen, daß 1002 die dem Stiftergeschlecht entstammende Hildegard diese Würde bekleidete. Die Anhaltspunkte, welche die anderen Merkmale bieten, ließen sich hiemit gut vereinen.

Das Diplom Heinrichs II. vom 1. August 1004 betreffend die Regelung der Vogteiverhältnisse und die Schenkung des Gutes Heudeber haben die Herausgeber der Monumenta Germaniae als Fälschung erwiesen und gezeigt, daß drei Vorurkunden benutzt wurden: das echte Diplom Heinrichs vom selben Tage, das Diplom Heinrichs von 1022 und ein noch zu besprechendes Deperditum. Dem erstgenannten wurden einzelne Wendungen in der Narratio und dem ersten Teil der Dispositio sowie die Datierung, dem zweiten gleichfalls eine Wendung im ersten Teil des Kontextes und der zweite, die Schenkung des Gutes zu Heudeber betreffende Teil des Kontextes entnommen. Der Rest des ersten Teiles des Kontextes, d. i. des die Übertragung der Erbvogtei an Graf Wiker und die von diesem gemachte Schenkung betreffenden Teiles geht auf eine verlorene Königsurkunde zurück, welche in der Arenga und Publicatio Übereinstimmung mit dem Diplom Ludwigs des Frommen für Fischbeck [2] und in der Narratio mit dem gefälschten Diplom Ludwigs des Deutschen für Corvei und Herford [3] aufweist. Die Frage, ob in diesem Deperditum ein karolingisches oder ein salisches Diplom zu erblicken sei, welches Drübeck etwa 1039 zu Goslar erhalten haben könnte, als das Diplom Ludwigs des Deutschen durch eines Heinrichs III. vom 3. September dieses Jahres [4] wiederholt wurde, ließen die Herausgeber der Diplome Heinrichs II. im Hinblick darauf offen, daß eine endgültige kritische Untersuchung dieser Fälschung

---

[1] »quod domna Adelbrin . . . . . . construxit ibique deo famulantibus habitu canonico prima praefuit.«

[2] M² 702.

[3] M² 1406.

[4] St. 2140.

noch nicht vorliegt. Sie ist noch heute ausständig; sie aber selbst durchzuführen, hätte mich zu weit vom Wege abgeführt, und erschien mir nicht unbedingt erforderlich. Denn nach den bisherigen Ergebnissen unserer Untersuchung scheidet die Möglichkeit eines karolingischen Deperditums für Drübeck völlig aus und es scheinen mir gewichtige Gründe zur Annahme eines Deperditums Heinrichs II. vorzuliegen. Narratio und Dispositio nämlich besagen, daß nach dem Tode der Stifter und Stifterinnen Drübecks die Äbtissin Hildegard mit ihrem Bruder Graf Wiker zum König kam und diesen in Gegenwart Bischof Arnolds von Halberstadt zum Erbvogt des Klosters vorschlug, welcher Wahl der König seine Zustimmung erteilte; als Gegengabe habe Wiker dem Kloster mehrere genannte Besitzungen unter der Bedingung geschenkt, daß diese wieder nach Erbrecht seinem Geschlecht anheimfallen sollten, falls einmal seine Nachkommenschaft mit Zustimmung des Königs der Vogtei verlustig würde. Die Erzählung dieses Vorganges ist durchaus unverdächtig, sie weist durch die Begründung der Notwendigkeit einer Ordnung der Vogteiverhältnisse und durch die Erwähnung Bischof Arnolds, der von 996 bis 1023 regierte, in die Zeit Heinrichs II. Dazu kommt, daß — wie Stengel gegen Bresslau-Bloch nachwies [1] — das gefälschte Corveier Diplom bereits 1002 der königlichen Kanzlei vorgelegt wurde, als König Heinrich am 24. August zu Nimwegen dem Kloster Corvei die Immunität bestätigte [2]. Drei Tage später bestätigte er zu Utrecht dem Bistum Halberstadt seinen Besitzstand und verschiedene Rechte [3]. Bischof Arnold war an jenem Tage bei Hof. Das Deperditum läßt sich somit gut zum Jahre 1002 einreihen. Ihm hätte die Narratio anzugehören, die bereits Bresslau-Bloch ihm zuwies [4], ferner ein noch zu bestimmender Teil der Dispositio. Die Übertragung der Vogtei an Graf Wiker nämlich steht in engstem sachlichen Zusammenhang mit dem ersten, die bedingte Schenkung Wikers beinhaltenden Teil der Dispositio [5], so daß auch dieser mir dem Deperditum entnommen erscheint. Daß er nicht frei verfaßt wurde, sondern einer Vorlage entnommen sein muß, beweist die Bestimmung, daß in dem oberwähnten Falle die geschenkten Besitzungen »praenominato substituerentur matrimonio«, von welchem mütterlichen Erbgut aber vordem nicht die Rede ist [6].

---

[1] E. Stengel, Die Immunität, 1, S. 215, Anm. 5 und S. 261, Anm. 3.

[2] DH. II 12.

[3] DH. II 13.

[4] Siehe S. 129.

[5] Dieser Zusammenhang findet auch in den Worten »ad condigne recompensationis meritum« der Dispositio seinen Ausdruck.

[6] Diesem Deperditum dürfte dann auch die von Bresslau-Bloch als dem Diplom Heinrichs von 1004 entnommen bezeichnete Wendung im ersten Teil der Dispositio »interventu dilectissime nobis contectalis nostrae Cunigundae« angehört haben und aus dem Deperditum in das echte Heinrichdiplom von 1004 übergegangen sein.

Hiemit nähern wir uns auch der Lösung der Frage nach dem Grunde der Fälschung. In wesentlichen Bestimmungen der Dispositio, in der Narratio ist er nicht zu suchen; sie sind — wie wir sahen — echten Vorlagen entnommen. Der Verbindungssatz beider Teile der Dispositio, den der Fälscher selbständig, zunächst schwer verständlich dem zweiten, die Schenkung Heudebers beinhaltenden Teil der Dispositio voransetzte, weist den Weg. Er lautet: »Ad hanc autem Hildigardis venerabilis abbatissę super advocatię ministerio electionem confirmandam«. Dies scheint mir zunächst das Streben, den Vogt zum Beamten herabdrücken zu wollen, erkennen zu lassen, zumal da die gleiche Tendenz auch im ersten Teile der Dispositio, in den Worten »hec ...... Uuickerum comitem eiusque postumam prolem ...... in advocatię ministerium delegit« begegnet. Dann aber scheint mir der Sinn und Zweck des erwähnten Participalsatzes nur zu fassen, wenn man annimmt, daß jenes Gut in Heudeber Vogtlehen war. Zur Bestätigung der von der Äbtissin getroffenen Wahl, so sagt das Diplom, und zwecks Verwendung als Vogtlehen, so müssen wir m. E. ergänzen, schenkt der Kaiser das Gut. Eine Fälschung im Sinne des Klosters also möchte ich annehmen, die dem Kampfe gegen den Herrenvogt entsprang und dem Streben, dessen Eingriffen auf Kirchengut zu begegnen. Dem gegenüber steht wohl die für das Geschlecht der Erbvögte so bedeutsame Bestimmung über die bedingte Schenkung Wikers, deren zeitweiliger Charakter nochmals in der Korroboration durch die Worte »quodammodo precario iure« betont wird. Faßt man aber ins Auge, daß die Bestimmung eines allfälligen Heimfalles als im Gedächtnis und vielleicht auch anderweitig urkundlich festgelegt sich nicht aus der Welt schaffen ließ, daß die Fälschung unter einer der Stifterfamilie, bezw. dem in deren Rechte eingetretenen Geschlechte, entstammenden Äbtissin entstanden sein könnte, die zwar wohlbegründete Interessen des Klosters durchsetzen, zweifellos bestehende Rechte aber nicht schmälern will, so scheint mir dieser scheinbare Gegensatz erklärlich.

Die zeitliche Festlegung der Fälschung ist schwierig und kann nur in Zusammenhang mit dem auf den Namen Lothars III. gefälschten Diplom vorsichtig versucht werden. Denn die Nachzeichnung, in der das Diplom überliefert ist, ist recht geschickt gemacht und ermöglicht kaum eine engere Festlegung, als sie die Herausgeber der Monumenta Germaniae — auf das 12. Jahrhundert — trafen.[1]

Warum der Fälscher für seine Fälschung das Datum des echten Diploms vom 1. August 1004 wählte, diese Frage vermag ich nicht zu lösen. Auch betreffs der Herkunft des Siegels kann ein sicheres

[1] Die Kenntnis der Urschrift war mir leider versagt; Herr Prof. Wibel hatte die Liebenswürdigkeit, mir an Hand des Apparates der Mon. Germ. Aufschluß zu geben.

Ergebnis nicht erzielt werden. Die Herausgeber der Diplome Heinrichs II. nahmen an, daß es dem Diplome von 1022 entnommen wurde und begründeten hiemit die Wiederholung desselben in der Fälschung. Oben glaube ich einen anderen Zweck dieser Wiederholung gezeigt zu haben. So müssen wir uns damit bescheiden, daß das Siegel sowohl diesem Diplom als dem Deperditum entnommen sein kann.

Das dritte Diplom, das einer Untersuchung zu unterziehen ist, ist jenes Lothars III. Dieses ist nur in einer dem ausgehenden 16. Jahrhundert entstammenden, im gräflich Stolbergischen Archiv zu Wernigerode befindlich gewesenen Kopie, welche die Grundlage für die Drucke bei Jacobs[1] und Stumpf[2] bildete, überliefert worden. Auch diese Kopie ist heute unauffindbar. Die nach Jacobs Angabe[3] vorhanden gewesene Abschrift Delius', welche nach einer Mitteilung jenes[4] gleichfalls auf der Kopie des 16. Jahrhunderts fußte, wurde leider nach der Drucklegung des Drübecker Urkundenbuches vernichtet. So stellt die einzige handschriftliche Überlieferung eine im Archiv zu Wolfenbüttel ruhende, nicht korrekte Abschrift dieser Kopie von der Hand Jacobs dar[5].

Das Monogramm, das Jacobs in seiner Abschrift nachzeichnete, ist das seit 1128 übliche Königsmonogramm[6].

Das Formular zeigt, wie bereits Schultze nachgewiesen hat[7], mehrfach Übereinstimmung mit einem Diplome Lothars III. für das Kloster Riechenberg bei Goslar vom 17. Juni 1129[8]. Beide weisen den gleichen Titel auf »Lotharius dei favente clementia tertius Romanorum rex invictissimus«, der sich nur noch in dem von jenem abhängigen, echten Diplom Lothars III. vom 7. Februar 1131 für Riechenberg[9] findet. Ebensolche Übereinstimmung mit dem Riechenberger Diplom von 1129 zeigen auch die Korroboration und das Eschatokoll. Wie dieses verwendet es — Arenga und Publicatio ausgenommen — den Singular anstatt des Pluralis majestaticus. Diese eben erwähnte Abweichung in der Arenga und Publicatio begründet deren Entnahme aus einer anderen Vorlage. Jene stellt sich auf den ersten Blick als eine Fortentwicklung einer jener Arengen dar, die Stengel als dem Immunitätsformular Ludwigs des Frommen angehörig

1 Jacobs Drübecker Urkundenbuch S. 9, Nr. 9.
2 Stumpf, Acta imperii S. 107, Nr. 95.
3 Jacobs a. a. O. S. VII.
4 Im Apparat der Wiener Diplomataabteilung der Mon. Germ.
5 Aufzeichnungen E. von Ottenthals ebenda.
6 St. 3237.
7 Die Urkunden Lothars III., Innsbruck 1905, S. 121.
8 St. 3246.
9 St. 3256. Die Devotionsformel über dies nur noch in Diplom Lothars III. von 1130 für Bamberg (St. 3249).

nachgewiesen hat [1], und zeigt engsten Anschluß an jene eines Diplomes Heinrichs II. für Steterburg vom 24. Jänner 1007 [2], welches sie einem verlorenen Immunitätsdiplom Ludwigs des Frommen für Hildesheim [3] entnommen hat [4]. Dieses Hildesheimische Deperditum bildete auch die unmittelbare Vorlage [5] für Immunitätsurkunden Heinrichs II. für das Bistum Hildesheim [6], für S. Michaelis in Hildesheim [7] und für das Kloster Heiningen [8]. Hat nun das Drübecker Diplom seine Arenga unmittelbar dem Steterburger Henricianum entnommen oder gelangte sie auf dem Wege über Hildesheim nach Drübeck? E. Müller hat den m. E. zwingenden Beweis erbracht [9], daß die Hildesheimer Immunitätsurkunde Heinrichs II. von 1013 (D 256 b) eine zum Teil getreue Wiedergabe des Deperditums darstellt, das es von der Arenga an bis einschließlich der Immunitätsformel zuzüglich der Korroboratio fast wörtlich ausschrieb. Ein klares Urteil über die Herkunft der Arenga unseres Diplomes ist somit möglich; eine Gegenüberstellung der Arengen und Publikationsformeln erweist die Übernahme aus dem Steterburger Diplom [10].

| Heinrich II. für Hildesheim. (DH. II 256b.) | Lothar III. für Drübeck. (St. 3254.) | Heinrich II für Steterburg. (DH. II 126.) |
| --- | --- | --- |
| *Si* sacerdotum et *servorum dei petitiones pro suis* necessitatibus *quas nobis innotuerint ad effectum perducimus,* non solum *regiam* consuetudinem exercemus, verum etiam ad aeternae beatitudinis premia capessenda | *Si servorum dei petitiones pro suis desideriis et* maxime *in divinis quas nobis innotuerint ad effectum perducimus* et *regium ius adimplemus* et *ad utriusque foelicitatis gaudia suscipiendo id nobis profuturum li-* | *Si* episcoporum et *servorum dei peticiones pro suis desideriis* et precipue *in divinis quas nobis innotuerint ad effectum perducimus,* non solum *regium ius adimplemus* verum eciam *ad utriusque felicitatis gaudia suscipienda* |

[1] Die Immunität 1 S. 608.
[2] DH. II 126.
[3] Lechner 206.
[4] Siehe die Vorbemerkung der Herausgeber zu DH. II 126 und E. Stengel, Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10.—12. Jahrhundert. Berliner Diss. Innsbruck 1902. S. 20.
[5] Siehe hierübr Stengel, ebenda S. 16 ff.
[6] DH. II 256 a, 256 b.
[7] DH. II 260.
[8] DH. II 261.
[9] Das Kaiserurkundenverzeichnis des Bistums Hildesheim und das Gründungsjahr des Klosters Steterburg. Arch. f. Urkundenforschung 2, S. 491 ff.
[10] Betreffs der Einschiebung eines Deperditums Ottos III. für Steterburg siehe Müller a. a. O. S. 504 ff.

talia nobis facta *profutura liquido* credimus. *Quapropter omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum* cognoscat *industria,* qualiter . . . . . .

*quido cognoscimus. Quapropter omnium fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum sciat industria* quod *quidam vir* . . . .

*id nobis profuturum liquido cognoscimus. Quapropter omnium fidelium nostrorum tam presencium quam et futurorum sciat industria,* qualiter . . . . . cum *quadam matrona.* . . . . . .

Nebst der Übereinstimmung im Formular mit dem Riechenberger Diplom lassen sich noch andere erkennen, auf deren eine, die gleichwertige Verwendung des Singulars bereits verwiesen wurde. Das Drübecker Diplom leitet wie jenes den auf die Publicatio folgenden Objektsatz mit »quod« ein, führt die Darlegung des Umfanges der Schenkung, wie es sich mehrfach dort findet, mit »videlicet« ein und erwähnt, daß die Handlung »cum consensu et astipulatione consobrini« »in presentia mea« stattfand, dem im Riechenberger Diplom die Fassung »cum sententia mei consensus« »in presentia mea . . . . . . advocato adstipulante« gegenübersteht. Eine weitergehende Übereinstimmung aber, die Gleichheit des Diktators anzunehmen zwänge, läßt sich nicht erkennen.

Die unmittelbare Benutzung des Steterburger Diplomes von 1013 und des Riechenbergers von 1129 scheint hiermit erwiesen. Wie erklärt sich nun die ungewöhnliche Verwendung der Urkunden zweier anderer Empfänger? Welche Umstände ermöglichten dem Verfasser die Kenntnis der Urkundenbestände zweier Klöster? Quellen, die über die Beziehungen Drübecks zu diesen beiden Klöstern Aufschluß geben könnten, stehen nicht zu Gebote. Wohl aber wissen wir von nahen Beziehungen Riechenbergs zu Steterburg. Die Annales Steterburgenses erzählen [1], daß nach dem Tode der Äbtissin Hedwig von Steterburg Bischof Berthold von Hildesheim, um dem Niedergang und der Armut des Klosters zu steuern, selbst dessen Verwaltung übernahm, die nach seinem am 14. März 1130 eingetretenen Tode sein Nachfolger Bischof Bernhard fortführte. Da die Verhältnisse des Klosters sich aber in jeder Hinsicht immer mehr verschlechterten, übertrug er dessen Leitung 1142 dem Propst Gerhard von Riechenberg, der in der Wiedergewinnung entfremdeten Klostergutes eine seiner Hauptaufgaben erblickte. Als dieser 1150 starb, fand die Vereinigung beider Klöster unter einer Leitung vorläufig ein Ende [2]. 1164 trat wieder ein Riechenberger, der Kellermeister Gerhard, als Propst an die Spitze Steterburgs [3].

[1] Mon. Germ. SS. 16, S. 204.
[2] Ebenda S. 207.
[3] Chron. Steterburg, ebenda S. 208.

Diesem tatkräftigen Manne, der bis 1209 sein Amt verwaltete, verdankt das Kloster einen neuerlichen Aufschwung. Die Voraussetzungen für die Entstehung des Diplomes treten somit frühestens 1142, d. i. also mehr als ein Jahrzehnt nach dessen angeblichen Ausstellungsjahr, ein. In der Tat finden sich im Diplome verschiedene Kriterien der Unechtheit.

Bevor ich hierauf eingehe, will ich noch etwas nachtragen: das ist die Beantwortung der Frage, ob dem Verfasser des Drübecker Diplomes das Original des Steterburger Henricianums oder eine andere Überlieferung vorgelegen sein mag. Das Original befand sich nämlich vor 1013, in welchem Jahre der Hildesheimer Dom brannte, in dessen Archiv. Im 14. Jahrhundert dürfte es — durch einen Zufall diesem Brand entgangen — noch vorhanden gewesen und erst dem Dombrande des Jahres 1332 zum Opfer gefallen sein [1]. Eine Kopie dies Diplomes aber muß m. E. zu Steterburg schon vor der Zeit des Propstes Gerhard II. vorhanden gewesen oder spätestens von ihm beschafft worden sein. Denn als er seine Chronik von Steterburg verfaßte, war ihm das Diplom zweifelsohne bekannt, wie ich aus der Erwähnung des Erzbischofs Willigis von Mainz als zur Zeit der Ausstellung waltenden Erzkanzlers schließen zu dürfen glaube [2]. Ferner war ihm die genaue Kenntnis des Diploms eine unbedingt erforderliche Grundlage seiner auf den Wiedererwerb entfremdeten Klostergutes abzielenden Bestrebungen. So hat er z. B. im Jahre 1165 den Grafen Theoderich von Haldesleben zur bedingten Rückgabe von sechs entfremdeten »villae, quas et de privilegio antiquissimo domni Heinrici imperatoris collegit« [3] bewogen. Auf uns gekommen ist der Wortlaut des Diplomes nur durch die Aufnahme einer Abschrift in die im 14. Jahrhundert entstandene Kompilation der Steterburger erzählenden Geschichtsquellen [4]. Die Gegenüberstellung dieser mit den für das Drübecker Diplom entnommenen Teilen ermöglicht keinen Schluß über die Art der Vorlage. Wohl aber berechtigt hiezu die enge Verknüpfung Riechenbergs und Steterburgs, diese in letzterem, nicht in Hildesheim zu suchen.

Wenden wir uns nun den Kennzeichen der Unechtheit zu.

Betrachten wir zunächst die Datierung; sie lautet: »Data idus novembris anno dominicae incarnationis MCXXX indictione VIII . . . . anno regni . . . . quinto.« Die anni regni und die bedaische oder die griechische Indiktion sprechen für das Jahr 1129, welches jedoch

[1] Siehe hierüber Müller a. a. O. S. 507 ff. und zum Teil durch Müller berichtigt Bresslau, Vorbemerkungen zu DH. II 126.

[2] Die Übereinstimmung der von Gerhard gegebenen Vorgeschichte mit der Narratio des Diplomes ziehe ich nicht heran, da sie ja auch einer bischöflichen, nicht erhaltenen Bestätigungsurkunde entnommen sein könnte.

[3] Mon. Germ. SS. 16, S. 208.

[4] Vgl. hiezu Waitz in Archiv 7, S. 598 und O. Melsheimer, Die Steterburger Chronik des Propstes Gerhard. T. 1. Diss. Halle. 1882.

wegen des Ausstellortes Braunschweig nicht in Betracht kommt, da Lothar damals vor Speier lag [1]. Nur die Annahme der Neujahrsindiktion ließe den Widerspruch mit dem Inkarnationsjahr beheben und ermöglichte die Einfügung in das Itinerar Lothars, der am 18. Oktober 1130 in Würzburg weilte und das Weihnachtsfest zu Gandersheim feierte [2]. Dies stünde jedoch im Widerspruch mit dem Gebrauche der Kanzlei, die unter Thietmar gute, gleichmäßige Berechnung aufweist; er verwendet die bedaische Indiktion [3]. Auf das unterbliebene Umsetzen des Königsjahres darf kein Gewicht gelegt werden; das Diplom Lothars III. für Gurk vom 18. Oktober 1130 [4] z. B. hat gleichfalls das fünfte Königsjahr. Immerhin ließen sich diese Unstimmigkeiten der Datierung durch Empfängerausfertigung erklären [5]. Vergleichen wir aber die Datierung mit jener des Diplomes Lothars III. vom 17. Juni 1129 für Riechenberg [6], so sehen wir, daß deren Daten um je eine Einheit geringer sind. Wir gewinnen den Eindruck, daß die fragliche Datierung eben durch Erhöhung dieser entstand.

Einen Widerspruch mit der Datierung weist ferner — wie bereits Bernhardi erwies [7] — die Zeugenreihe auf. In ihr wird Bischof Dietrich von Münster erwähnt, der jedoch schon am 28. Februar 1127 gestorben war. Im übrigen ist sie unverdächtig. Neben den Bischöfen von Halberstadt, Osnabrück, Verden und Minden, den Markgrafen Konrad von Meißen und Heinrich von Glogau (?) und dem Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen sind es mit einer Ausnahme [8] durchwegs sächsische Edle und Ministerialen, die hier genannt werden. Ein Teil dieser findet sich auch in dem oben erwähnten Diplom Lothars III. für Riechenberg [9], doch ist deren Zahl so gering, daß ich eine Übernahme aus dem Riechen-

---

[1] Siehe Bernhardi Lothar III. S. 244 f.

[2] Siehe St. 3253 und Bernhardi a. a. O. S. 344.

[3] St. 3238, 3253.

[4] St. 3253.

[5] Von 12 Hildesheimer Bischofsurkunden aus den Jahren 1113—1149 weisen 6 die Septemberindiktion auf, 4 haben nicht umgesetzt, 2 zeigen falsche Berechnung. Die auf uns gekommenen Halberstädter Bischofsurkunden des gleichen Zeitraumes haben nicht umgesetzt. Jene Hildesheimer Bischofsurkunden dieses Zeitraumes, die Königsjahre einsetzen (Hildesheim UB. 1, Nr. 187, 198, 237), weisen zweimal falsche Königsjahre auf, die dritte setzt nicht um. Unter den Halbertädter Bischofsurkunden fand ich keine zweckdienliche.

[6] St. 3246.

[7] Bernhardi a. a. O. S. 344, Anm. 15.

[8] Dietrich von Badendick.

[9] St. 3246. Es sind dies: Liudolf und Liudeger von Wöltingerode, Eiko und Nithing von Schladen, Rupert von Haldensleben, Christian von Rotenburg und Gottfried von Flechtorf. Siehe hierüber auch Schum, Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III. S. 6, Bernhardi a. a. O. S. 344 und Schultze, Die Urkunden Lothars III. S. 122. Eine Benützung von St. 3245 für die Zeugenreihe anzunehmen, wie dies Schultze tut, scheint mir die überaus geringe Zahl der gemeinsamen Zeugen nicht zu begründen.

berger Diplom nicht annehmen möchte; in dieser Annahme bestärkt mich auch der Umstand, daß gerade diese wenig bedeutende Männer sind und daß sie alle richtig unter ihre Standesgenossen gereiht sind. Hier möchte ich gleich vermerken, daß in der Gliederung der Zeugenreihe überhaupt kein Verstoß zu beobachten ist. Die Hervorragenden der Zeugen standen ferner in diesem Jahre alle in den angegebenen Würden; die nobiles und ministeriales lassen sich fast durchwegs durch gleichzeitige oder zeitlich nahestehende Urkunden belegen [1]. So erweckt denn diese Zeugenreihe einen echten Eindruck; sie muß einer echten Vorlage entnommen worden sein. Über deren Art wird später noch gesprochen werden.

Anhaltspunkte, die erweisen, daß eine Fälschung vorliegt, finden sich auch im Kontext. Die Narratio erzählt, daß die Übereignung in Gegenwart der Fürsten, der Barone und der »ministerialium curiae meae« stattfand. Der Ausdruck barones für deutsche Edle ist, wie schon Bernhardi anführte [2], durchaus unzeitgemäß. Waitz war der Ansicht [3], daß das Wort von Italien oder Lothringen kommend in die deutschen Lande Eingang fand, wo es sich zur Bezeichnung der freien Herren schon 1071 nachweisen lasse. Dieser zeitliche Ansatz ist irrig, da sich Waitz auf heute als Fälschungen viel späterer Zeit erwiesene Quellen berief. Mir gelang es nicht, den Gebrauch des Wortes in deutsche Verhältnisse erschließenden Königsurkunden, noch in Privaturkunden des in Betracht kommenden Bereiches vor der Mitte des 12. Jahrhunderts aufzufinden [4]. Der zweite ungewöhnliche

---

[1] Graf Siegfried v. Homburg St. 3245, 3348; Graf Siegfried v. Artlenburg St. 3245, 3292; Graf Hermann v. Calveslage St. 3240, 3241, 3255; Graf Gerbert v. Warfleth St. 3293; Graf Adolf v. Schaumburg und sein Sohn Adolf Dobenecker, Reg. hist. Thur. Nr. 1209 (1127), St. 3489, 4306; Widukind v. Schwalenberg St. 3245, 3255; Bernhard Vicedom von Hildesheim St 3241, 3255; Liudolf von Wöltingerode St 3246, 3255; Liudger v. Wöltingerode St. 3246; Eiko von Schladen St. 3246, 3255, Nithung v. Schladen St. 3246, 3256; Rupert v. Haldensleben St. 3246, 3256; Meinfried v. Bodenburg Goslar UB. 1, 247 Nr. 217; Christian v. Rotenburg St. 3246, 3268; Poppo v. Blankenburg Cod. dipl. Sax. I/2, 71 Nr. 92; Theoderich v. Badendick Drüb. UB. 12 Nr. 12; Ludolf v. Dalem, Vogt von Braunschweig St. 3245, 3246, 3290; dessen Söhne Ludolf und Friedrich Hochst. Halb. UB. 1, 187; Heinrich v. Wida St. 3452; Berthold v. Peine St. 3291, Goslar. UB. 1, 226 Nr. 195; Burkhard v. Wolfenbüttel Gosl. UB. 1, 226, Nr. 195; Gottfried v. Flechtorf St. 3246, 3256; Werner Vogt von Osterrode Gosl. UB. 1, 258, Nr. 229; Gerbert v. Staufenburg fand ich nicht, wohl aber Erenbert v. St., so daß eine Verlesung möglich erscheint, Hochs. Hild. UB. 1, 272, Nr. 288; ein Arnoldus dapifer erscheint 1154 in Hildesheim, Hochst. Hildesheim UB. 1, 272, Nr. 288.

[2] a. a. O.

[3] Deutsche Verfassungsgeschichte 4 [2], S. 462 f.

[4] Unter Lothar III. fand ich es in St. 3277, 3344 und 3355, durchwegs für italienische Edle angewandt. Für deutsche tritt es zum ersten Male 1153 in St. 3672 und dann wiederholt in St. 3853, 4120, 4564 a usw. entgegen. In Urkunden der Halberstädter Bischöfe begegnet es zum ersten Male 1180—1184 (Halberst. UB. Nr. 308), dann in Nr. 306, 344, 386 usw.

Ausdruck »ministeriales curiae meae« begegnet nirgends in dieser Zeit. Eine eingehende Prüfung des rechtlichen Inhaltes des Diplomes kann zunächst nichts Verdächtiges finden. Es handelt sich um den in die Form einer Schenkung gekleideten Kauf von Gütern, auf deren Königsrecht der König zugunsten des Klosters verzichtet. Bernhardi fand die namentliche Erwähnung des Vogtes, Graf Adelberts von Wernigerode, verdächtig und gründete darauf seinen Schluß einer Fälschung zum Vorteile der Grafen von Stolberg [1]; Schultzehin wiederum wollte eine auffällige Betonung der Rechte des Vogtes erkennen und gelangte auf Grund dessen zum selben Schluss wie jener [2]. Der maßgebende Satz der Dispositio lautet: »Ego . . . . . . omne ministerium, quod regio iure ex eodem predio debebatur, penitus indulsi et, ut advocatus eiusdem ecclesiae comes scilicet Adelbertus de Wernigerode in ecclesiae proprietate et in suae advocatiae ditione susciperet, concessi«. In diesem Falle scheint mir die namentliche Anführung des Vogtes unverdächtig [3] und auch eine überstarke Betonung des Vogtrechtes scheint mir nicht vorzuliegen [4]. Wohl aber beinhaltet m. E. dieser Satz jene Bestimmung, deretwillen die Fälschung erfolgte. Es wird hier scharf zwischen dem Eigentum, das dem Kloster zusteht, und der dem Grafen von Wernigerode zustehenden Vogtei geschieden, d. h., es wird nachdrücklichst betont, daß dem Vogt kein Eigentums- sondern nur ein muntherrschaftliches Recht auf das geschenkte Gut zusteht. Und um dieser Bestimmung besonderen Nachdruck zu verleihen, wurde angegeben, der König habe eine Schenkung mit dieser Bestimmung getan. Der übrige rechtliche Inhalt der Dispositio ist durchaus unverdächtig, so daß ich glaube, eine echte Vorlage annehmen zu müssen. Elver von Hahndorf kann ich zwar nicht nachweisen, wohl aber begegnet Adelbert von Wernigerode in Urkunden der Jahre um 1130 [5], Bruno von Gersleben erscheint von 1144—1186 in verschiedenen Urkunden, 1186 oder 1187 ist er gestorben [6]. Ist nun in der von der Fälschung verwendeten echten Vorlage eine Königs- oder eine Privaturkunde zu suchen? Nichts weist auf jene hin; wäre eine Königsurkunde vorgelegen, so hätte m. E. der Fälscher wohl auch deren Formular und Kontext unverändert übernommen und diesen nur durch eine Interpolation verfälscht. Es wäre ihm nicht eingefallen,

---

[1] a. a. O S. 344.

[2] a. a. O. S. 123.

[3] Siehe die gleiche Auffassung von Planitz in Zeitschr. d. Savignystiftung, germ. Abt., 41, 430.

[4] Gleichartige Fälle siehe Halb. UB. 1, 130, Nr. 159; 138, Nr. 428.

[5] So z. B. Halb. UB. 1, S. 134, Nr. 163; S. 136, Nr. 167.

[6] Drüb. UB. 12, Nr. 12, Halb. UB. 1, S. 202, Nr. 236, S. 208, Nr. 240, Cod. dipl. Sax. I/2, 198, Nr. 290, 199, Nr. 291; Halb. UB. S. 285, Nr. 316, 1187 wird er in einer Uk. B. Dietrichs v. Halberstadt als verstorben erwähnt (Drüb. UB. 15, Nr. 15).

an Hand anderer Königsurkunden fremder Empfänger sich ein Formular zu bilden. Diese Privaturkunde, die ich somit als Vorlage annehmen zu müssen glaube, dürfte wohl jene Schenkung Elvers zum Gegenstande gehabt haben, deren Handlung — worauf die Zeugenliste deutet — auf einen Hoftag fallen dürfte. Zeitlich einengen läßt sich diese Vorlage auf März 1123, die Wahl Ottos zum Bischof von Halberstadt, bis 27. Februar 1127, den Tod Dietrichs von Münster; eine weitere Einengung ist nicht möglich.

Schultzes Vermutung, daß das Diplom mit dem gleichen Siegel versehen wurde, wie die gefälschten Riechenberger Diplome Lothars[1], mag insoweit richtig sein, daß auch für jenes das heute vermutlich auf der Riechenberger Fälschung St. 3265 C befindliche echte Siegel zur Vorlage gedient haben mag[2].

Im Kloster also war die Fälschung entstanden mit Kenntnis der Riechenberger Urkunden. Der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts mag sie ihre Entstehung verdanken; hierfür scheinen mir der Zweck der Fälschung, der Gebrauch des Ausdruckes »barones«, die ganze, den Eindruck der Echtheit erweckende Fassung, die nur einer dem angeblichen Entstehungsjahre nahen Zeit entspringen kann, sowie die in diese Zeit fallende Fälschertätigkeit im nahen Riechenberg zu sprechen.

Von den neun Urkunden, die bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts als einzige Quelle für Drübecks Geschichte zu Gebote stehen, mußten drei als Fälschungen ausgeschieden werden. Doch auch sie stellen wichtige Quellen zur Klostergeschichte dar, die ein typisches Bild gibt. Zu zwei verschiedenen Zeiten dürften diese Fälschungen verfertigt worden sein. Dem beginnenden 11. Jahrhundert verdankt die auf den Namen Ludwigs III. lautende Fälschung ihre Entstehung, die vor allem durch Erzielung einer altehrwürdigen Stiftungsgeschichte Drübeck seinen Platz neben Gandersheim anweisen sollte. Um nahezu ein Jahrhundert , kurz vor das Jahr 960 muß die Gründung Drübecks verlegt werden. Ursprünglich Eigenkloster der Wikergrafen war es 980 dem deutschen König übereignet worden, der es sodann 1058 im Tauschweg dem Bistum Halberstadt übergab. Im Besitze der Erbvogtei befand sich das Stiftergeschlecht, dem zu nicht näher festzustellender Zeit, vielleicht durch Ehe und Erbe, die Grafen von Wernigerode folgten. Wie allenthaben in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entflammte auch hier der Kampf des Klosters gegen den Vogt. Das Kloster greift zur Fälschung. Nicht allein unabhängig vom Vogte wollte man sich machen, sondern man wollte das Verhältnis umkehren,

[1] a. a. O. S. 126.

[2] Siehe hierüber meine Ausführungen über die Siegel Lothars III., N. Archiv 45 S. 283.

ihn zur Abhängigkeit bringen, ihn zum Beamten des Klosters machen; dies bezweckt die scharfe Betonung des Beamtencharakters im gefälschten Heinrichdiplome. Und wie allenthalben, so werden auch hier die Vögte sich viele Eingriffe in das Kirchengut haben zu schulden kommen lassen. Einem solchen zu begegnen, schuf man die Fälschung auf den Namen Lothars.

---

# Die Nebenregierung des Domkapitels im Kurfürstentum Mainz
## und ihr Ausdruck im Urkundenwesen des 15. Jahrhunderts.

Von

**Paul Kirn.**

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts entschied sich auf lange Zeit das Geschick Deutschlands. Von da ab stand es fest, daß die Zentralgewalt die selbständige Ausgestaltung der Territorien nicht mehr eindämmen oder gar rückgängig machen konnte. So entwickeln sich in Deutschland territoriale Staatsgebilde, während in Westeuropa nationale Einheitsstaaten langsam emporwachsen. Der inneren Struktur nach blieb insofern noch eine Verwandtschaft zwischen Deutschland und dem Auslande, als überall zunächst Ständestaaten sich ausbilden, die teils eine Vorstufe zum absoluten Staat sind, teils — so in den Niederlanden und England — in ihren Grundlagen sogar noch das 18. Jahrhundert überdauern.

Im Ständestaat kommt es vielfach zu einer eigentümlichen Verteilung von Gewalt und Funktionen. Es werden nämlich nicht etwa qualitativ verschiedene Seiten der Staatsgewalt verschiedenen Subjekten anvertraut (wie es die Theorie der Gewaltentrennung empfiehlt), sondern der Fürst auf der einen Seite, die Stände auf der andern bilden für die gleichen staatlichen Zwecke — insbesondere die Steuerverwaltung — jeder für sich besondere Organe und Einrichtungen aus; man spricht von dem sogenannten Dualismus des Ständestaates[1]. Für eine erfolgreiche Lösung der Staatsaufgaben ist er naturgemäß ein schweres Hindernis.

Ein ähnlicher, aber doch bei näherem Zusehen anders gearteter Dualismus kennzeichnet die geistlichen Territorien, die sich bekannt-

[1] Siehe Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrh. bis zur Gegenwart. 2. Aufl. S. 59. v. Below, Territorium und Stadt 249 ff. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II, 855 ff. Jellinek, Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. 320. Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters 145—147. Rachfahl in Schmollers Jahrb. Bd. 26, 33, 40, besonders Bd, 33, 114—130.

lich nur in Deutschland entwickelt haben. Hier pflegen sich der Erzbischof oder Bischof und sein Domkapitel ebenso mißtrauisch, ja bisweilen feindselig gegenüberzustehen wie sonst Fürst und Landstände. In den einzelnen Gebieten ist das Rechtsverhältnis und das noch wichtigere Machtverhältnis sehr verschieden. Seit einer Reihe von Jahren beschäftigt sich die Forschung lebhaft mit diesen Fragen. Dabei ist auch das Kurfürstentum Mainz, von dem im folgenden die Rede sein soll, nicht leer ausgegangen [1]. Wenn es hier von neuem behandelt wird, geschieht das, um zu beweisen, daß die Untersuchung des Urkundenwesens zur Erkenntnis dieser Zustände einen erheblichen Beitrag zu liefern vermag [2].

Im allgemeinen hat man bisher häufiger einen andern Weg zu diesem Ziele eingeschlagen: man beschäftigte sich vorwiegend mit den Wahlkapitulationen [3]. In der Tat zeigen sie deutlich, wie sehr der Erzbischof von seinem Domkapital abhängig geworden war. Doch erhebt sich dann immer noch die Frage nach der praktischen Gestaltung des in den Wahlverschreibungen nur grundsätzlich festgelegten Rechtsverhältnisses. Hierüber gibt die typische Form des Beurkundungsvorgangs überraschende Aufschlüsse. Eine Vorahnung davon, wie diese Aufschlüsse ausfallen dürften, vermittelt ein kurzer Blick auf die Finanzlage des Erzstifts im 14. und 15. Jahrhundert. Sie war meist verzweifelt. Die Gründe sind bekannt: Entscheidend waren vor allem die riesigen Summen, die bei jedem Wechsel auf dem erzbischöflichen Stuhle für Annaten, Servitien und Palliengelder aufgebracht werden mußten [4]. Darum erzählte man, nichts habe dem Erzbischof Jakob von Liebenstein das Sterben so schwer gemacht wie der Gedanke, seine Untertanen müßten nach nur vierjähriger

[1] Siehe Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. S. 144. Dazu noch Erwin Hensler, Verfassung u. Verwaltung von Kurmainz um das Jahr 1600 (= Straßb. Beiträge z. neueren Gesch. II 1) Straßburg 1909. K. Bauermeister, Die korporative Stellung des Domkapitels u. der Kollegiatstifter der Erzdiözese Mainz usw. Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumskunde N. F. XIII (1920).

[2] Von Max Heins Berliner Dissertation: Die Kanzlei und das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Mainz im früheren Mittelalter ist 1909 nur ein Kapitel im Druck erschienen mit der Überschrift: Die inneren Merkmale der Urkunden. Dagegen enthält Karl Demeters Schrift: Studien zur Kurmainzer Kanzleisprache ca. 1400—1550 — (Berl. Diss. 1916. Auch im Archiv f. hess. Gesch. N. F. XII (1919). Ich zitiere nach diesem Abdruck, weil er vollständiger ist) — auf den ersten 26 Seiten allgemeine diplomatische Ausführungen. Meine eigene Dissertation über das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im 15. Jahrhundert liegt seit 1915 bzw. 1920 noch ungedruckt im Archiv der Leipziger Philosophischen Fakultät.

[3] Stimming, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe u. Kurfürsten von Mainz. Göttingen 1909. Neuerdings L. Bruggaier, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Eichstätt. Freiburg 1915.

[4] Vgl. zur Wirkung des päpstlichen Finanzwesens auf Bistümer und Erzbistümer im allg. Haller, Papsttum u. Kirchenreform I, 146 ff. Für Mainz Schulte, Die Fugger in Rom I, 97 f. Krusch in Zschr. d. hist. V. f. Niedersachsen 1897.

Pause schon wieder die Palliensteuer zahlen. Darum vergaßen im Jahre 1525 die aufständischen Bauern des Rheingaues nicht zu verlangen, daß ihnen künftig der Beitrag zur Palliensteuer erlassen werde[1].

Nimmt man hinzu, daß die Kassen dessen, der glücklich als Sieger aus der Wahl hervorgegangen war, wohl auch durch gröberen oder feineren Stimmenkauf ausgeleert waren, so ist begreiflich, daß schon beim Amtsantritt ein Erzbischof in der Regel ohne Mittel und darum auch ohne Autorität dastand. Alle Einnahmen aus den Rhein- und Mainzöllen, aus Münze und Geleit, aus Steuern der Laien, des Klerus und der Juden genügten nicht zur Deckung der Schulden und der laufenden Ausgaben.

Schwerer als ein weltlicher Fürst fand ein geistlicher bereitwillige Borger. Sein Name allein bot für die wirkliche Rückzahlung von Darlehen eine zu geringe Sicherheit; denn wenn er plötzlich starb, war nicht immer ein zahlungsfähiger und -williger Erbe da. Güter oder Einnahmen zu verpfänden war er nicht ohne weiteres befugt. Nur wenn das Domkapitel für die Schulden aufzukommen versprach, konnte der Gläubiger einigermaßen ruhig sein. Dieses aber versäumte nicht, den Erzbischof fühlen zu lassen, daß er nur ihm die Rettung vor dem finanziellen Zusammenbruche dankte. Während die Domherren sich selber Zollfreiheit und seit 1328 auch Befreiung vom Subsidium sicherten, auch mehr und mehr Erlaß der Kanzleigebühren durchzusetzen wußten, konnte der Erzbischof in der Tat »über keinen Pfennig verfügen, ohne der Aufsicht oder gar der Mitwirkung des Domkapitels unterworfen zu sein«[2]. U. a. verlangte die Wahlverschreibung von 1459, daß der Erzbischof den jährlichen Abrechnungstermin der Zollschreiber, Keller usw. dem Domkapitel ansage, damit dieses drei seiner Mitglieder dazu abordnen könne.

Die beste Handhabe, den finanziell unselbständigen Herrscher auch politisch zu fesseln, bot sich dadurch, daß man sich weigerte, den erzbischöflichen Urkunden den Konsens zu erteilen und sie mit dem Kapitelsiegel zu versehen oder doch Konsens und Mitbesiegelung an strenge Bedingungen knüpfte. In bedeutsamem Unterschiede zur Entwicklung in Halberstadt wird in Mainz Zustimmung und Mitbesiegelung stets vom versammelten Domkapitel beschlossen. Dort dagegen kommt anfangs das ganze Kapitel zur Abstimmung über konsensbedürftige Maßnahmen zusammen; später fällt dies weg und genügt Mitbesiegelung, zu der nur wenige Domherren zugezogen werden, worin sich ein Rückgang der Kapitelrechte ausdrückt.

---

[1] P. Richter, Der Rheingau. Wiesbaden 1913. S. 203.

[2] Stimming, a. a. O. 126; vgl. auch 114, 118, 123 ff. Der Artikel über die Abrechnung ist genau so in Eichstätt schon 1445 aufgestellt. Bruggaier, a. a. O. 105. In Würzburg war es erst 1558 so weit. Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe. Würzb. 1905. S. 114.

Mit der Frage, welche Regierungsakte geistlicher Fürsten nur mit der Zustimmung der Domkapitel Gültigkeit erlangen, beschäftigen sich die Quellen des Reichsrechts, des kanonischen Rechts und des partikularen Mainzer Rechtes. Aus der Zeit von 1184 bis 1282 liegen acht Reichsweistümer vor [1]. An ihnen ist besonders folgendes bemerkenswert. Einmal wird bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts für Veräußerungen von Kirchengut vor allem auch die Einwilligung des Reichsoberhaupts gefordert; erst nach dieser Zeit ist ausschließlich vom Konsens des Kapitels die Rede [2]. Ferner werden anfangs auch die Ministerialen als Zustimmungsberechtigte genannt. Erwähnt werden als konsensbedürftig folgende Rechtsgeschäfte: Veränderung des Münzgewichts, Verleihung von Privilegien an bischöfliche Landstädte — beides nur einmal; häufiger Aufnahme von Darlehen, Weggabe, Verkauf, Verpfändung oder Verleihung von Kirchengut. Da das Verleihen gelegentlich genauer bezeichnet wird als *de novo infeodare* (MG. Const. III, 118), so muß man schließen, daß vor allem solche Fälle darunter zu verstehen sind, in denen ein Gut verliehen wird, das bis dahin noch nicht als Lehen ausgetan war, oder wo ein *heres iustus* im Sinne des Lehnrechts fehlte [3]. Kam dagegen ein Lehen in regelmäßigem Erbgang aus einer Hand in die andere, so war für ein Eingreifen der Domherren kein Anlaß. An mehreren dieser Reichssprüche haben Mainzer Erzbischöfe als Urteiler mitgewirkt. Doch ist die Rechtslage im Mainzer Erzstift nicht vorwiegend auf sie gegründet. Auch nicht auf die eingehenderen Bestimmungen des kanonischen Rechts [4]. Dieses scheidet genauer zwischen den verschiedenen Veränderungen im kirchlichen Vermögensstande, äußert sich auch über stillschweigende oder nachträgliche Legalisierung solcher Handlungen, zu denen kein Konsens eingeholt wurde, und knüpft auch einzelne Handlungen aus dem kirchlichen Tätigkeitsbereich des Bischofs an die Zustimmung der Kapitulare, so die Einsetzung von Äbten und Äbtissinnen und die Bestellung

---

[1] Die Reichssprüche führt Werminghoff 86 N 5 und 150 N 1 an. Einige der dort angeführten sowie weitere einschlägige Urkunden sind gedruckt bei Sander u. Spangenberg, Urk. z. Gesch. d. Territorial-Vfg, II. Band 3. Heft, 6—12. Am gründlichsten handelt vom mittelalterlichen Konsensrecht Hauck, Kirchengeschichte V, 211—216, 220 f. Vgl. ferner Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten II, 153—155. v. Below, Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Philipp Schneider, Die bischöflichen Domkapitel 149. 350—373. Über Halberstadt: Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter 120 f.

[2] Über das königliche Zustimmungsrecht handelt Waitz, Verfassungsg. IV 2. Aufl. 160. Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute 85—94. R. Scholz, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer 76.

[3] Siehe Mon. Boica XXXVII 215 Nr. 205. Abert, Wahlkapitulationen 91.

[4] Siehe vor allem Decret. Greg. IX. lib. III. tit. X.: *De his, quae fiunt a pare ato sine consensu capituli.*

eines Koadjutors. Ganz allgemein bestimmt es aber, daß der Bischof *in concessionibus et confirmationibus et ecclesiae (suae) negotiis* den Rat seiner Brüder einholen soll.

Wie überhaupt im Mittelalter das Recht des engeren Kreises dem des weiteren voranging, so war für die vorliegenden Fragen in erster Linie maßgebend das Rechtsverhältnis, das sich im Mainzer Erzstift selbst im Verlaufe des Machtkampfes zwischen Erzbischof und Domkapitel gestaltet und in den Wahlkapitulationen seinen Ausdruck gefunden hatte.

Hiernach machen die Kapitulare folgende weltliche Regierungshandlungen von ihrem Konsens abhängig:

1. Verkauf oder Verpfändung von Kirchengut.

2. Aufnahme von Darlehen im Werte von mehr als 2000 Gulden (1434).

3. Vergebung von Lehen, deren Wert 40 Mark überschreitet (1337).

4. Vergebung von Mann-, Burg- oder Dienstlehen an solche, die nicht schon Mannen, Burg- oder Dienstleute des Erzstifts sind (1397).

5. Ernennung und Absetzung von Amtleuten; diese sind entweder aus dem Kapitel selbst oder aus dem Adel des Stifts zu nehmen (1337). Annahme anderer Untertanen oder gar Auswärtiger zu Amtleuten wird als Ausnahme erlaubt, aber selbstverständlich nur mit Einwilligung der Domherren (1434).

6. Erhebung neuer weltlicher Steuern (1371), des kirchlichen Subsidium (1233) oder päpstlicher Zehnten (1434).

7. Befreiung von den weltlichen oder geistlichen Gerichten des Erzstifts (1434)[1].

Weit weniger haben sich die Kapitulare darum bemüht, ihren Einfluß auf geistliche Regierungshandlungen vertraglich zu sichern. Hier wird, soviel ich sehe, nur für zwei Fälle Konsens gefordert:

1. für Anstellung eines Pönitentiars (1371),

2. für Bestellung eines Koadjutors (1396)[2]. Doch muß man sich vor Augen halten, daß dem freien Belieben des Erzbischofs auch durch ein Konsensrecht der Archidiakone Schranken gezogen sind. Die Archidiakone aber waren z. T. gleichzeitig Domherren[3].

Wie sich diese Abhängigkeit des Erzbischofs in der Praxis auswirkte, das zeigen grell die Domstiftsprotokolle. Sie setzen ein mit

---

[1] Alle diese Angaben sind aus Stimmings Buch über die Wahlkapitulationen entnommen.

[2] Diese Forderung stimmt genau überein mit dem kanonischen Recht. Vgl. c. un. in VI^to de clerico aegrotante III 5. Bauermeister bemerkt mit Recht, daß in andern Diözesen viel mehr geistliche Regierungsakte dem Konsens unterworfen waren: Inkorporationen, Neugründung von Benefizien, Übertragung von Patronatsrechten, Errichtung u. Bestätigung von Bruderschaften. Arch. f. hess. Gesch. N. F. XIII S. 189.

[3] E. Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer 105, 108, 183—193.

dem Jahre 1451, sind aber reichhaltiger erst seit 1466. In diesem Jahre liefern sie sogleich Stoff für die vorliegende Frage. Da will Erzbischof Adolf von Nassau z. B. einem Herrn von Konstein Einkünfte aus der Stadt Mainz verschreiben. Am 24. Mai 1466 bittet sein Sekretär Johann Stube zum ersten Mal um die Zustimmung des Kapitels. Sie wird verweigert mit dem Hinweis, daß vorher die Öffnung von Hofheim gewährleistet sein müsse. Am 30. Mai erlaubt das Kapitel die Verschreibung über die Mainzer Einkünfte, weist aber auf einen Streit hin, den es mit dem Konsteiner über Hochheim und Flörsheim hat. Am 4. Juni erscheint der Sekretär des Konsteiners vor dem versammelten Kapitel und verliest *quandum notulam consensus dominorum super redditibus in Moguncia eidem domino permittendam.* Aber er erreicht sein Ziel noch nicht, denn die Domherrn schicken an den Erzbischof *pro notule originalis informacione, quia notula originalis dicte littere inserta non erat, idcirco domini protunc se clarificare non poterant, quid et super quo consensum preberent.* Am 7. Juni beschließen sie, den Text der notula abzuändern, weil darin die Wendung *de consilio et consensu decani et capituli* vorkommt und nur *de consensu* zutreffend sei; auch verweigern sie die Zustimmung zu der Klausel über Hofheim. Auf erneute Vorstellungen des Sekretärs des Herrn von Konstein, der sich darauf beruft, Erzbischof und Koadjutor seien in seiner Sache einig, wird zwei Tage später Anfertigung eines neuen Entwurfes, der Hofheim nicht erwähnt, beschlossen. Am 14. Juli geben die Domherrn den Unterhändlern des Erzbischofs ein *responsum finale*: sie wollen in die Beurkundung willigen und mitsiegeln, doch darf Hofheim nicht erwähnt werden. Wenn der Konsteiner dem Kapitel (später) Schaden zufüge, solle der Konsens nicht erteilt bzw. zurückgezogen werden, bis der Schaden ersetzt sei. Am folgenden Tage läuft eine Beschwerde der Bürger in Hochheim über ihn ein. Trotzdem wird am 16. die Urkunde auf Bitten des Johann Stube gesiegelt und an den Koadjutor zum Mitsiegeln geschickt. Am 17. Juli verspricht der mehrfach erwähnte konsteinische Sekretär die Abstellung der Beschwerden der Hochheimer Bürger. Derselbe bittet am 8. August um Übersendung der Urkunde über die Mainzer Einkünfte. Das Kapitel verlangt aber einen anderen Brief über Hofheim zurück, den der Bittsteller bereits in Händen hat. Dazu will sich der Sekretär nicht verstehen. Auf seine wiederholte Bitte erhält er am 9. August etwa dieselbe Antwort. Am 6. September wird nochmals um Aushändigung gebeten, ebenso am 25. Okt. Am 29. Okt. scheint endgültig der Konsens des Kapitels erteilt worden zu sein, doch ist im Protokoll ausdrücklich vermerkt, daß die Urkunde nichts über Hofheim enthielt, weil darüber keine Einigung erzielt werden konnte[1].

[1] Würzburger Kreisarchiv — fortan gekürzt WKA —, Mainzer Domkapitelprotokolle — künftig stets nur DP — I, 93, 95—102, 110, 126.

Man sollte meinen, derartig schleppend sei der Gang der Verhandlungen über eine einzige Urkunde nur ganz ausnahmsweise einmal gewesen. Das ist aber nicht richtig. Vielmehr hören wir von ähnlichen Fällen, die sich ebenso lange und noch länger hinzogen. Einer davon spielt in derselben Zeit wie der vorige. Am 27. Mai 1466 wird zum ersten Mal der Konsens für eine dem Grafen Sigismund von Gleichen auszustellende Urkunde erbeten. Am 18. Juni wird die Bitte wiederholt. Hier ist der Koadjutor das Haupthindernis [1]. Das Kapitel hängt zwar sein eigenes Siegel an, verlangt aber, wenn der Koadjutor das seinige versage, die Urkunde zurück, um dann das Kapitelsiegel wieder abzunehmen (19. Juni). In der Tat schickt dieser *tres littere in pirgameno conscripte* in dieser Sache, nachdem sie schon das Siegel des Kapitels tragen, ohne das seinige zurück (25. Juni). Weitere Maßregeln werden mehrfach vertagt, da ein Termin zur Versöhnung des Erzbischofs mit seinem Koadjutor anberaumt ist. Am 6. September können die erzbischöflichen Beamten nicht mehr erreichen als den tröstlichen Bescheid, die Domherren wollten *seriose scribere domino coadiutori ipsumque rogare, ut dictas litteras sigillaret.* Ein Eintrag vom 29. Oktober beweist, daß die Sache inzwischen keine Fortschritte gemacht hat, obwohl ein daran interessierter Graf von Schwarzburg sich eingemischt und erklärt hat, er lege auf die Mitbesiegelung des Koadjutors keinen Wert. Wie lange die Angelegenheit dann die Gemüter noch beschäftigt hat, ist unbekannt. Die Domkapitelprotokolle melden nichts mehr davon, und eine Urkunde für einen Grafen Sigismund von Gleichen ist aus dieser Zeit, soviel ich weiß, nicht erhalten [2].

Am meisten muß sich der Erzbischof in einer dritten Sache gefallen lassen. Ein gewisser Hans Gans erklärt am 9. Juni 1468 vor dem Kapitel, daß er schon seit einem Jahr auf die Besiegelung einer für ihn bestimmten Urkunde warte [3]. Da aber zwischen ihm und dem Domkapitel noch verschiedene nicht ausgetragene Streitigkeiten bestehen, erreicht er lange Zeit nichts. Im November kommt seine Angelegenheit einmal, im Dezember zweimal vergeblich zur Sprache; am 6. April 1469, dann am 12. April, 27. Mai, 28. Juni, 31. Dezember bittet der Erzbischof, bisweilen persönlich, um Konsens, aber es dauert noch bis zum 14. Juli 1471 (!), ehe das Protokoll melden kann: *Domini*

[1] Es ist Graf Heinrich von Württemberg. Er tritt schon im August 1467 zurück. Gudenus, Cod. dipl. etc. 4, 402. Stälin, Württemb. Gesch. 3, 557 ff. So mag überhaupt die Machtstellung des Erzbischofs gerade in den Jahren, die unser Protokoll so eigentümlich beleuchtet, besonders schwach gewesen sein. Um so mehr ist Gewicht darauf zu legen, daß meine sonstigen Ausführungen sich mit dem typischen Hergang bei der Beurkundung beschäftigen.

[2] DP I 96—98, 101, 125 f.

[3] Im Lehenbuch V fol. 104 b findet sich: Mannlehen H. Gannß von Buddingen — ohne Konsensformel des Kapitels. Datum: Mainz 26. Jan. 1467.

*tres notulas, quas dominus Maguntinus sub data Mercurii proxima* (so!) *post festum beate Marie visitacionis presentis anni Hans Gansen et suis heredibus asscripsit, admiserunt*[1].

Unter solchen Umständen lag es nahe, das Urteil der Domherren schon über die Entwürfe der Urkunden einzuholen. In der Tat meldet das Protokoll vom 12. März 1468 unter der Überschrift Cancellarius: *Eadem die dominus decanus dixit domino Georgio Peffer* — Dr. Georg Pfeffer war eben der Kanzler —, *quod in litteris sigillandis per capitulum de cetero debeat servari in cancellaria modus sequens ad precavendum, ne fiant multe rescribende, videlicet quod primo notula littere consenciende portetur ad capitulum, super qua domini deliberabunt addendo vel minuendo, et quod postea littera sigillanda secundum formam notule, cui capitulum consensit, scribatur et in capitulo cum dicta notula relegatur, ita quod non portetur prius littera in pirgameno ad mundum conscripta, antequam consensus notule per capitulum sit factus et habitus*[2]. — Durchgedrungen ist diese Forderung der Domherren nicht in vollem Umfange. Es ist begreiflich, daß der Erzbischof lieber über fertige Urkunden mit dem Kapitel unterhandelte als über Konzepte, denn sonst wurde die Neigung der Domherren, an jedem Wort ihres Landesherrn Kritik zu üben, gar zu sehr gefördert. Schon am 4. Juni desselben Jahres wurde darum das Verlangen wiederholt. Der Graf von Solz hatte eine vom Erzbischof besiegelte Urkunde erhalten und behauptete, er könne die Zustimmung und Mitbesiegelung des Kapitels rechtlich beanspruchen; darüber wolle er den Richterspruch des Herzogs Ludwig (aus dem Hause der Pfalzgrafen?) oder etlicher Grafen anrufen. Aus diesem Anlaß baten die Domherren, der Erzbischof möge dafür sorgen, *quod de cetero nulla littera in eius cancellaria ingrossaretur et sigilletur, nisi eius littere notula prius fuisset in capitulo perlecta et consensus desuper obtentus*[3]. Wenigstens solle vor Erteilung des consensus das erzbischöfliche Siegel nicht angehängt werden. Diese Wünsche gehen nicht ganz so weit wie die ersten. Hier ist nicht mehr die Rede davon, daß das Kapitel die Reinschrift prüfen wolle, ob sie mit dem gebilligten Konzept übereinstimmt. Viel macht der Unterschied freilich nicht aus: denn die Reinschrift wurde ja auf alle Fälle vorgelegt zum Anhängen des Kapitelsiegels.

So sehen wir, wie der Einfluß des Kapitels, der ursprünglich bei der letzten Stufe der Beurkundung geltend gemacht wurde, übergriff schon auf die erste: die Anfertigung der Konzepte. Im 16. Jahrhundert wurden solche Konzepte aufbewahrt und zu Büchern zusammengebunden. Der erste Band in dieser Reihe beginnt 1506

[1] DP I 238, 270, 277 f., 309, 312, 322, 327, 397 b, 501.
[2] DP I fol. 209.
[3] DP I fol. 236.

und trägt die Überschrift: Annotatio notularum admissarum per capitulum insignis ecclesie Moguntine etc. [1].

Die fertigen Entwürfe — das lehrt die Kanzleiordnung Kurfürst Albrechts von 1541 — wurden, wenn sie geringere Bedeutung hatten, vom Hofmeister und Kanzler allein geprüft; wichtigere wurden dem Kurfürsten selbst, seit der Errichtung des beständigen Rates vorher noch dieser Behörde vorgelegt. Dann schrieb man die Reinschriften. Auf ihnen brachte man allerhand Kanzleivermerke an [2]. Darunter begegnen auch Unterfertigungen *ad mandatum capituli*, neben denen dann auf der andern Seite des untern Urkundenrandes ein anderer Sekretär *ad mandatum domini* unterschreibt. Hierauf wird die Urkunde besiegelt und ausgehändigt. Inwiefern hierbei das Domkapitel seine Macht beweisen konnte, ist oben gezeigt worden.

Aber damit stehen wir noch nicht am Ende. Auch das Wissen um hergebrachte Rechte und Pflichten bedeutet Macht. Darum mußte das Kapitel Wert darauf legen, sich einen Überblick über den Inhalt der ausgegangenen Urkunden zu sichern, d. h. eigene Register zu haben, sowie die für das Erzstift von andern Ausstellern erteilten Privilegien und Urkunden womöglich in seine Gewalt zu bringen. Beides wurde versucht und gelang.

Die Mainzer Register, wie sie in stattlicher Reihe heute das Kreisarchiv in Würzburg aufbewahrt, heißen seit alters Ingrossaturbücher. Es ist aber verkehrt, wenn man meint, »ingrossare« habe in Mainz nur bedeutet: kalligraphisch in das Register einschreiben [3]. So konnte das Wort allerdings gebraucht werden und ist es gebraucht worden z. B. von dem Schreiber, der das Zinsregister der Mainzer Dompräsenz schrieb: *Registrum . . . per me . . . ingrossatum et conscriptum* [4]. Tatsächlich ist die Grundbedeutung: mit litterae grossae schreiben. Das kann Reinschrift im Register, aber genau so gut auch Reinschrift einer Urkunde bezeichnen. Und in diesem Sinne findet es sich auch in Mainz häufig. Überzeugend ist folgende Stelle aus der Kanzleiordnung von 1541: »Daneben sollen sie (nämlich Kanzler und Hofmeister) Achtung haben, daß alle Registranda durch die Schreiber

---

[1] WKA Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts Nr. 24. Zugleich sei hier angemerkt, daß die Konzepte in der Regel datiert waren. Datum bedeutete in Mainz damals den Zeitpunkt des Beurkundungsbefehls. Da in diesen Büchern der Tag der admissio angegeben wurde, kann man hiernach einzelne Stufen des Beurkundungsvorgangs zeitlich festlegen.

[2] Hierüber handelt Demeter nicht vollständig. Z. B. finden sich Kollationierungen nicht erst seit Berthold von Henneberg, sondern mindestens seit 1465.

[3] Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz. Berlin 1908. S. 29 N. 1. Demeter S. 441.

[4] WKA Mainzer Bücher versch. Inhalts Nr. 65. Vgl. auch Ducange-Henschel III 571 (grossare) u. 834 (ingrossare).

alßbald, gleich nachdem die brief ingrossiert sein, registriert und nit wie bishero von einem Jahr zu dem andern uffgeschoben werden[1]«.

Von den Ingrossaturbüchern des 15. Jahrhunderts, die ich sämtlich untersucht habe, sind fünf Bände (Nr. 21, 34, 36, 39 A und 39 B) nicht Originalregister, sondern Registerabschriften. Vier davon bieten für unsern augenblicklichen Zweck nichts Besonderes. Dagegen ist der fünfte (39 B), die Jahre 1475 bis 1483 umfassend, bemerkenswert; er ist eigens für das Domkapitel geschrieben. Dafür gibt es zwei Beweise. Einmal sind aus der Vorlage (Ingrossaturbuch 37) durchweg alle Stücke fortgelassen, an deren Ausstellung das Domkapitel nicht beteiligt war. Sodann stehen am Rande Stichwörter, die den Inhalt bezeichnen und von der Hand des Macharius von Buchseck herrühren. Er war damals Syndikus des Kapitels[2].

Das Protokoll meldet vom 12. August 1467: *Eadem die domini dominum Johannem Oliatoris vicarium ecclesie Maguntine hostiarium capituli ad registrandum litteras capituli* — hier ist assumpserunt oder ein ähnliches Verbum ausgefallen —, *ita quod de cetero nulla littera in pirgameno appensione sigilli capituli muniretur, nisi prius per ipsum dominum Johannem de verbo ad verbum ad librum capituli ad hoc specialiter conficiendum conscripta esset vel statim ex post ex copia cum eadem littera originali collacionata ad predictum librum modo premisso registretur. Super hoc idem dominus Johannes ipsas litteras sibi tradendas fideliter registrare secretaque earundum et capituli non pandere ad manus domini scolastici in forma iuramenti prius in admissione ad eius vicariam capitulo prestiti promisit*[3]. Wahrscheinlich ist bereits im März

[1] Orig. im WKA. Goldschmidt gibt auf S. 29 offenbar diese Stelle wieder, verwischt aber ihren klaren Sinn. Demeter S. 440 schließt sich oft wörtlich an G. an, wodurch er natürlich den Sinn der Kanzleiordnung ebenso verfehlt wie dieser.

[2] Daß die Schrift von keinem andern herrührt, zeigt ein Blick in den 1. Band der DP, den er von der wieder mit 1 beginnenden zweiten Foliierung an ausschließlich geschrieben hat.

[3] DP I, 173. Trotz der Worte *ibrum ad hoc specialiter conficiendum* handelt es sich nicht um etwas ganz Neues. Denn schon am 21. Januar 1467 wird das registrum magnum des Kapitels erwähnt (DP I,140). Angebahnt ist die Entwicklung schon durch den Beschluß vom 3. Nov. 1451, in Zukunft von jeder genehmigten Urkunde eine copia zurückzubehalten (DP I, 6). Nun haben wir zwar Libri notularum aus Mainz erst seit 1506, aber die angeführte Stelle zeigt, daß in Mainz — mindestens beim Domkapitel — solche Konzeptbücher als Vorstufe besonderer Register anzunehmen sind. Vgl. MIÖG Ergbd. IX, 300 ff. u. 315 ff., wo Heuberger für Tirol ebenfalls diese Entwicklung feststellt. Erwogen habe ich auch die Möglichkeit, daß der DP I, 173 genannte Registrator nur die litterae capituli im strengen Sinne, d. h. die vom Kapitel allein ohne den Erzbischof ausgestellten Urkunden registrieren solle, glaube aber nicht daran. — Das WKA verwahrt sieben Bände mit dem Titel *Libri registri litterarum ecclesiae Moguntinae* (= Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts Nr. 17—23). Sie sind vorwiegend im 14., z. T. wohl auch im 13. Jahrhundert geschrieben, aber keine Vorläufer der hier besprochenen Register, sondern zum größeren Teile Kopialbücher, zum kleineren Lehnbücher.

des folgenden Jahres ein neuer Registrator an seiner Statt angestellt worden. Die Tatsache, daß das Kapitel immer nur einen Registrator hatte, paßt vorzüglich zu der Beobachtung, daß Ingrossaturbuch 39 B durchweg von einer Hand geschrieben ist.

Es ist übrigens gar nicht immer so leicht zu erkennen, welche Tätigkeit ein solcher Registrator wohl ausgeübt hat. In dem eben angeführten Falle soll er wirklich die Register führen. Dagegen hat der Registrator in der kurfürstlichen Kanzlei offenbar andere Aufgaben. Die Kanzleiordnung sagt nämlich ausdrücklich: »... daß alle Registranda durch die schreiber registriert werden« und an anderer Stelle, die Originalbriefe seien dem Registrator zu übergeben, nachdem sie registriert (!) und kollationiert sind. Es bleibt daher nur die Deutung übrig, daß sein Titel ihn als den Verwalter der Registratur, d. h. des Archivs bezeichnet. Ganz willkürlich verfährt Demeter, wenn er aus der Ordnung für die Reichskanzlei den Schluß zieht, in Mainz sei das Kollationieren das Geschäft des Registrators gewesen, und dieser Hypothese zuliebe in seiner Liste der Kanzleibeamten alle die, die kollationiert haben, zu Registratoren macht.

Während, wie wir sahen, seit etwa 1467 das Kapitel durch einen eigenen Beamten Register führen läßt, erhebt es in der Kapitulation von 1482 die Forderung, daß die kurfürstliche Kanzlei gleich doppelte Register führe: *Was auch privilegia, brieff und verschribung sin oder hynfur gemacht, auch inn unnser cantzly gefertigt und ubergeben, sollen inn zwey bucher registrirt, der wir eyns in unser cantzly behalten und das ander den obgnanten dechant und capitel gelibert werden.* Dieselbe Stelle findet sich auch in Kurfürst Bertholds Wahlverschreibung. Die Kanzleiordnung erwähnt, es seien *etlich unserer vorfahren Sahlbücher duppliert* und wünscht Vorschläge darüber, wie ohne Störung der laufenden Geschäfte auch die übrigen dupliert werden könnten.

Auch ein eigenes Lehenbuch läßt sich das Kapitel anfertigen zu einer Zeit, wo wir von seinen sonstigen Registern noch gar nichts hören. Bereits 1434 stellt es das Verlangen, daß alle von den Lehensleuten einzufordernden Verzeichnisse von Lehenstücken binnen Monatsfrist dem Kapitel zugesandt werden; ihm dienen sie als Unterlagen für ein neues Mannbuch[1].

Weiter strebte, erkennbar seit 1396, das Domkapitel dahin, die Verfügung über den Urkundenbesitz des Erzstifts zu erlangen. Damals schon mußte der Erzbischof versprechen, alle Urkunden auszuliefern; nur durfte er einzelne, die er nötig brauchte, auf einen Monat leihen[2]. Ähnlich lauten die Bestimmungen von 1461. In diesem Jahre wird ausdrücklich gesagt, daß die Hessen, Thüringen oder das

[1] Stimming 96.
[2] Ebenda 41.

Eichsfeld betreffenden Urkunden an den bisherigen Aufbewahrungsorten bleiben sollen. Weniger ungünstig für den Erzbischof war der entsprechende Artikel von 1482, der wohl auch, nach den Notizen in den Ingrossaturbüchern zu urteilen, im großen und ganzen befolgt worden ist. Er lautet: *Item es sollen auch alle privilegia und verschreibung uber stette, schloß, lantschafft, pfantschafft, ewig oder der glichen sachen geyn Hoest in eyn gewelbe getan und gelacht und dar zcu zwene schlussel gemacht werden, der die obgnanten dechant und Capittel eynen und wir den andern haben sollen. Was aber ander briff als Reverßbriff, feodalia, contract, confederacionis, verbuntniß und anders antreffende, die man teglich gebruchen muß, sollen geyn Aschaffemburg in eyn gewelbe gelacht und auch zwen schlussel darzu gemacht werden, der wir eynen und die obgnanten Dechant und Capietel den andern auch haben sollen. Unnd wann wir der zu unnser und unsers Stiefts nutz und nottorft bedorffenn, sollen sie darzu schicken und uns die lyhen unnd der gebruchen lassen, und wann das also gescheen ist, sollen dieselben brieff wider inn die gewelbe getan und gelacht werden*« [1].

Endlich hatten die Domherrn auch Einfluß auf die Organisation der Kanzlei. Etwa 1455 bis 1457 hatte der vielgeschäftige Politiker Martin Mair die Stellung eines Mainzischen Kanzlers gehabt. Damit hängt es wohl zusammen, daß 1459 der neugewählte Diether von Isenburg sich verpflichten muß, einen weltlichen Kanzler nur im Einvernehmen mit dem Kapitel anzunehmen [2]. Diese Forderung bleibt auch später bestehen.

Nach allem Vorangehenden kann es nicht mehr überraschen, wenn wir feststellen, daß das Domkapitel auch eigene Kanzleibeamte hatte. Die Protokolle erwähnen zu 1453 einen Schreiber, zu 1467 einen Registrator, zu 1472 einen Sekretär [3]. Im späten 15. Jahrhundert gestatten die Kanzleivermerke, die Tätigkeit solcher Sekretäre genau zu verfolgen.

Nun wird man ja gewiß nicht gleich von einer Kanzlei reden, wenn irgend eine Person oder Körperschaft einen Sekretär hat. Wer aber sieht, wie sich solche Kapitelsekretäre unterfertigend an den Urkunden beteiligen, und wie sich das Kapitel Register von gleicher Art und Ausstattung wie der Landesherr herstellen läßt, findet hier doch unleugbare Ansätze zu einem Beamtentum des Kapitels neben oder

---

[1] Ganz ähnlich lautet der entsprechende Abschnitt der Kapitulation von 1604. Abgedruckt bei Hensler 18 N. 3.

[2] Goldschmidt S. 33. Stimming 106.

[3] DP I, 28, 173, 449. Als die Schreibgeschäfte noch keinen großen Umfang angenommen hatten, besorgte sie der Scholasticus, wie das die um 1300 aufgezeichneten Gewohnheiten des Mainzer Domkapitels voraussetzen. Andreas Mayer, Thesaurus novus iuris ecclesiastici etc. Regensburg 1791. S. 10. Ebenso war es in Basel, Speyer und Lübeck. Hauck, Kirchengesch. V, 203 N. 6.

in den Landesbehörden. Auch die Amtleute, Zollschreiber u. a. brachte es ja so stark unter seinen Einfluß, daß sie mindestens ebensosehr des Kapitels wie des Kurfürsten Beamte waren.

Es besteht also ein staatlicher Dualismus. In seinen Wirkungen erinnert er stark an den Dualismus des Ständestaates. Ist er ganz dasselbe? Früher glaubte man, in Mainz seien die Landstände gar nicht zur Entwicklung gekommen. Das ist falsch. »Klerisey«, Ritterschaft und Städte einzelner Gebiete des Mainzer Territoriums treten uns handelnd entgegen. Sie bewilligten außerordentliche Steuern. Vorübergehend war ihnen eine gewisse Teilnahme an der Zentralregierung gesichert. Es fehlt nicht an Versuchen geschickter Landesherren, den Einfluß des Domkapitels durch Nachgiebigkeit gegen die Stände zurückzudrängen[1]. Nur in der sogenannten Oberen Landschaft, nicht im ganzen Kurfürstentum führt der Bauernkrieg ein Ende der ständischen Rechte herbei.

Das Domkapitel ist also nicht die einzige Korporation des Landes, die neben dem Landesherrn Ansprüche auf Gehör und Mitwirkung bei der Landesregierung erhebt. Aber es ist doch zweifellos die Ursache, daß die Stände nicht zu Kräften kommen. Überlegen ist es ihnen, weil es den Landesherrn, der in weltlichen Staaten durch das Erbrecht bestimmt ist, erst zu seiner Würde erhebt. Wie sich das ausnutzen ließ, zeigen die Kapitulationen. Sodann ist es überlegen dadurch, daß es — mindestens als Rumpfversammlung — ständig beisammen ist und nicht von Fall zu Fall umständlich zusammengeholt wird. Endlich durch die Schreibkenntnis und teilweise wissenschaftliche Schulung seiner Mitglieder und durch seinen Sitz in der wichtigsten Stadt des Landes. So ist es keineswegs überraschend, wenn wir eine kräftige Nebenregierung des Domkapitels in Mainz wahrnehmen, während die Teilnahme der Stände an der Regierung eine Episode blieb[2].

---

[1] Goldschmidt 7, 10 f., 52—61, siehe besonders 57 f. Dazu Hensler 7—10, 20—28. Spangenberg, Vom Lehenstaat z. Ständestaat 96 Anm. — Die ältere Ansicht bei Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, 538. v. Below, Territorium u. Stadt 186.

[2] Auf die spätere Entwicklung gehe ich hier nicht ein. Sie ist aus den Arbeiten von Goldschmidt und Stimming zu erkennen.

# Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden.

Von

**Dr. L. Bittner,**

Vizedirektor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs und Prof. an der Universität Wien.

Eine zusammenfassende Untersuchung über die Beurkundung der Staatsverträge ist noch nicht versucht worden, da dieser Stoff der auf dem Gebiete der Urkundenlehre bisher vornehmlich erprobten Behandlungsweise vielfach widerstrebt. Denn diese geht von dem Begriff der Kanzleimäßigkeit als kritischer Grundlage und von der Bearbeitung mittelalterlicher Urkunden insbesondere der Deutschen Kaiser- und Königsurkunden aus. Der Begriff der Kanzleimäßigkeit spielt jedoch bei den völkerrechtlichen Vertragsurkunden nicht dieselbe Rolle. Ihre Eigenart kann aus der besonderen Entwicklung bestimmter Kanzleien überhaupt nicht begriffen werden. Sie ist ihrer Entstehung und der Natur des Rechtsgeschäfts entsprechend das Ergebnis einer lebendigen Wechselwirkung vieler Kanzleien, die nicht zufälliger Natur ist wie bei andern Urkunden, sondern bestimmungsgemäß ständig gegeben ist und zur Ausbildung von Urkundentypen internationalen Gepräges führt. Ferner kann eine Untersuchung der Vertragsurkunden nicht auf das Mittelalter beschränkt bleiben. Die wichtigsten Formen der Vertragsbeurkundung sind allerdings schon im 12. und 13. Jahrhundert ausgebildet worden. Ihre Weiterentwicklung ist jedoch vom Mittelalter bis auf unsere Tage in fortlaufendem Flusse geblieben, so daß das Wesen dieser Urkundenart nur aus der Betrachtung der Gesamtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des zuletzt erreichten Standes erkannt werden kann. Unter diesen Voraussetzungen ist jedoch auf die Vertragsurkunden im allgemeinen dieselbe Methode der Verbindung philologisch-kritischer und rechtshistorischer Betrachtungsweise anzuwenden wie auf andere Urkundenarten, in ähnlicher Weise wie ja auch bei der Betrachtung der Privaturkunden — ich verweise in erster Linie auf die grundlegenden Forschungen Oswald Redlichs — die freie Anpassung der allgemefn-diplomatischen Untersuchungsformen an die Eigenart der behandelten Quellen fruchtbringend war und eine Erweiterung und Vertiefung der geschichtlichen und rechtswissenschaftlichen Erfassung des Beurkundungsverfahrens brachte. Gerade in der letztgenannten Hinsicht — in der Erfassung der rechtlichen Seite des Beurkundungsverfahrens bei völkerrechtlichen Verträgen — war noch manches zu

klären. Denn die Rechtswissenschaft hat sich wohl eingehend mit den völkerrechtlichen Verträgen beschäftigt. Doch stehen bei den meisten derartigen Untersuchungen die allgemeinen Fragen der Vertragschließung im Vordergrund. Die Beurkundung wurde meist nur nebenher, jedenfalls nicht unter Anwendung der durch die Urkundenlehre geschaffenen Forschungsgrundsätze und Beurteilungsbehelfe behandelt. Meist war auch die quellenmäßige Grundlage dieser Untersuchungen nur eine beschränkte.

Die Eigenart des Beurkundungsverfahrens bei Staatsverträgen kann jedoch nur auf Grund einer Untersuchung der Urkunden auf breitester Grundlage erfaßt werden, die alle Arten von Verträge, wichtige wie minder wichtige, in ihren Bereich ziehen muß. Denn gerade die typischen Formen lassen sich nur aus der großen Masse der minder wichtigen, dafür aber unter normalen Verhältnissen entstandenen Verträge erkennen, während die wichtigsten, vielfach unter außerordentlichen Umständen geschlossenen Verträge auch in der Form der Beurkundung oft die Rückwirkung der besondern Verhältnisse erkennen lassen. Für die quellenmäßige Behandlung der Vertragsurkunden liegt in den schon seit dem 17. Jahrhundert einsetzenden, die Verträge aller Staaten und aller Zeiten umfassenden Ausgaben — z. Z. wohl über 400 an der Zahl, wenn man nur die Sammelwerke im eigentlichsten Sinne rechnet — ein gewaltiger Stoff vor, der die Erfassung aller Beurkundungsformen gestattet. Dazu kommt, daß sich die Entstehung dieser Urkunden viel besser verfolgen läßt als die anderer Urkunden, da die Verhandlungen über den Vertragschluß und damit auch über die Beurkundung oft einen umfangreichen schriftlichen Niederschlag gefunden haben, der vielfach teils im Wortlaut veröffentlicht, teils wenigstens in schriftstellerischen Darstellungen der Vorgeschichte — in den letzteren wohl meist stiefmütterlich genug behandelt — vorliegt. Um einen Maßstab für die Bedeutung der beobachteten Einzelerscheinungen und ihres Verhältnisses zueinander zu gewinnen, muß die Vertragschließung eines bestimmten Staates mit ausgebreiteten internationalen Beziehungen möglichst vollständig erfaßt werden. Ich habe daher in meiner eben erschienenen Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart, Berlin und Leipzig 1924, versucht, von der möglichst erschöpfenden Behandlung der Vertragsurkunden der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgehend unter Heranziehung der gedruckten Vertragsurkunden und Verhandlungsakten der anderen Staaten zu einer Feststellung der internationalen Beurkundungsbräuche und ihrer geschichtlichen und rechtlichen Grundlagen zu gelangen, deren genaue Kenntnis nicht bloß für die Geschichts- und Rechtswissenschaft, sondern auch für die Praxis des zwischenstaatlichen Verkehrs von Bedeutung ist. Dabei war ich von dem Umstand

begünstigt, daß mir im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv zahlreiche Vertragsurkunden fast aller Staaten der Erde vom Mittelalter bis zur Gegenwart im Original sowie ungedruckte Verhandlungsakten in großer Masse vorlagen, so daß auch die äußeren Merkmale der Vertragsurkunden untersucht und viele Einzelheiten der Verhandlungen, für welche uns die Veröffentlichungen im Stich lassen, erfaßt werden konnten. Das Hauptgewicht wurde auf die Verträge des 19. und 20. Jahrhunderts gelegt, vor allem im Hinblick auf den praktischen Zweck des Buches, dem ich auch durch Vereinfachung der Zitate und Darbietung möglichst anschaulicher Beispiele und Vorlagen in den Anmerkungen Rechnung zu tragen suchte.

Die heutigen Formen der Vertragschließung sind das Ergebnis einer mit dem 12. Jahrhundert einsetzenden Entwicklung. Seit dieser Zeit beginnt die rechtliche Vollziehung der Staatsverträge durch Beurkundung immer mehr die rechtliche Vollziehung durch andere Akte (Eidesleistung, Eintragung in öffentliche Bücher usf., die teils allein, teils neben der Beurkundung angewendet wurden) zu verdrängen und gelangt im 17. Jahrhundert zur vollen Alleinherrschaft. Erst in allerjüngster Zeit stellt die Bestimmung des Art. 18 des Völkerbundvertrags von 1919, nach welcher kein Vertrag verpflichtende Kraft besitzen soll, der nicht beim Völkerbundsekretariat eingetragen ist (also wieder Eintragung in öffentliche Bücher!), diese Alleinherrschaft wieder in Frage. Es kann jedoch heute noch nicht entschieden werden, ob diese Bestimmung eine dauernde Umgestaltung der Formen der Vertragschließung bewirken wird. Für den vergangenen Zeitabschnitt kommen jedenfalls fast ausschließlich Beurkundungen in Frage.

Die zahlreichen Beurkundungen dieses Zeitabschnittes führen zur Ausbildung mannigfaltiger Formen, die durch die Eigenart des Rechtsgeschäfts bedingt sind. Die Urheber der Beurkundung, die Personen, durch deren Willenserklärungen die Verträge vollzogen werden, sind in der Regel die Staatshäupter, sei es, daß sie wie in der patrimonialen Zeit selbst Vertragspersönlichkeiten, Subjekte der Vertragschließung, sind, neben welchen in den seltenen und für die weitere Entwicklung wenig in Betracht kommenden Fällen, in denen das Land neben dem Landesfürsten als Vertragssubjekt erscheint, auch die Landstände als Urheber der Beurkundung handeln, sei es, daß sie nach der modernen Staatsauffassung nur völkerrechtliche Vertreter der Subjekte, der Staaten, also Organe der Vertragschließung, sind. In beiden Fällen ergibt es sich aus den Verhältnissen, daß die Staatshäupter nicht immer persönlich handeln, sondern sich vielfach wieder vertreten lassen. Und hier muß wieder unterschieden werden zwischen der Vertretung bei den Verhandlungen, und der Vertretung bei der rechtlichen Vollziehung. Aus diesen Vertretungsbefugnissen können sich mehrfache Beurkundungsakte von

verschiedener rechtlicher Bedeutung ergeben, die auseinandergehalten werden müssen. Wir müssen unterscheiden zwischen Urkunden, die bei der endgültigen rechtlichen Vollziehung mitwirken, und Urkunden, die lediglich bei vorbereitenden Rechtshandlungen ausgestellt werden und demnach auch zwischen Beurkundungen, bei denen von Seiten jeder Partei nur ein einziger Beurkundungsakt erfolgt, der die rechtliche Vollziehung unmittelbar bewirkt (einfaches, unmittelbares Beurkundungsverfahren) und Beurkundung in mehreren Stufen (zusammengesetztes Verfahren). Dieses letztere bringt zwei vorbereitende Beurkundungsakte hervor: die Vollmachten, Urkunden der Auftraggeber, durch welche die mit der Vertretung bei den Verhandlungen betrauten Personen beglaubigt werden, und die Unterhändlerurkunden, die von diesen Personen über den Abschluß der Verhandlungen ausgestellt werden. Auf diese vorbereitenden Beurkundungsakte folgt ein endgültiger, die Ratifikation, durch welche die Unterhändlerurkunden genehmigt werden. Dazu tritt im letzten Stadium der Entwicklung noch ein vierter Beurkundungsakt, die Protokolle über den Austausch der Ratifikationen. Die Behandlung des gesamten Stoffes dreht sich daher vornehmlich um die Lösung folgender Fragen. Erstens um die Frage der Befugnis zur Ausstellung der rechtsverbindlichen Urkunden, zweitens um die rechtliche Bedeutung der im Gefolge des Abschlusses ausgestellten Urkunden.

Was die erste Frage betrifft, so habe ich versucht, auf Grund einer Untersuchung der vorhandenen Quellen, der Vertragsurkunden selbst sowie der Gesetze, des Gewohnheitsrechts und der Staatenpraxis, die staats- und völkerrechtlichen Grundlagen der Beurkundungsbefugnis festzustellen. Diese Frage spielt in den älteren Verträgen eine geringe Rolle, da die Verträge der Landesfürsten fast ausschließlich von diesen, die Verträge, in denen die Länder als Subjekte neben den Landesfürsten auftreten, von den Vertretern der Landstände beurkundet werden. Erst im 19. Jahrhundert ergibt sich ein Widerspruch zwischen den Verfassungen aller Staaten der Erde, die das Vertragschließungsrecht ausschließlich den Staatshäuptern zuweisen, und dem Befund der Vertragsurkunden, der die endgültige Beurkundung zahlreicher Staatsverträge durch die Minister des Äußern und die diplomatischen Vertreter ergibt. Ich habe diesen Widerspruch in längerer Untersuchung durch den Nachweis zu klären getrachtet, daß die Abschlußbefugnis sich in die ausschließlich den Staatshäuptern zustehende Entscheidung über die Abgabe der das Vertragsverhältnis herstellenden Willenserklärung und in die Beurkundung dieser Willenserklärung spaltet, welch letztere entweder durch die Staatshäupter selbst oder durch die von diesen beauftragten Minister vollzogen wird. Staatshäupter und Minister erscheinen demnach als glaubwürdige Urkundspersonen für den völkerrechtlichen Verkehr

ähnlich wie die Notare für den zivilrechtlichen (und übrigens in früheren Zeiten stellenweise auch für den zwischenstaatlichen). . Die Beurkundungsbefugnis der Staatshäupter ist ein Ausfluß ihres völkerrechtlichen Vertretungsrechtes, die der Minister beruht auf einem Auftrag der Staatshäupter. Eine Delegation des völkerrechtlichen Vertretungsrechtes seitens des Staatshauptes, die bisher vielfach, ohne daß eine ausreichende quellenmäßige Begründung zu erbringen war, zur Erklärung des Widerspruchs zwischen Verfassung und Praxis angenommen wurde, findet demnach bei den eigentlich völkerrechtlichen Verträgen niemals statt, weder an die Minister, die bloß als beauftragte Urkundspersonen erscheinen, noch an die Regierungen, die oft in den Urkunden als die Träger der Rechtshandlung bezeichnet werden. Denn die in diesem Zusammenhang vorkommende Bezeichnung »Regierung« erweist sich, wie ich darzulegen versuchte, als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Personen, die regieren, also Staatshäupter **und** Ministerkollegien, so daß also auch hier eine Ausschaltung der Staatshäupter nicht anzunehmen ist. Die Fälle, in denen eine tatsächliche Ausschaltung der Staatshäupter auch unter Zugrundelegung der obigen Gedankengänge festgestellt werden muß, habe ich aus den in diesen Fällen vorwaltenden besonderen Verhältnissen zu erklären versucht. Die philologisch-kritische Untersuchung der Vertrags- und Verfassungsurkunden erweist das ausschließliche Vertragschließungsrecht der Staatshäupter auch im Hinblick auf die verfassungsmäßige Mitwirkung der Parlamente.

Wir gewinnen durch diese Untersuchungen einen gesicherten Standplatz für die Beurteilung der zahlreichen Spielarten der Vertragsurkunden, jede für sich und in ihrem Verhältnis zu den andern betrachtet. Auch hier war es möglich, zu einfachen Grundfeststellungen zu gelangen, von denen aus manche widerspruchsvoll scheinenden Tatsachen erklärt werden konnten. Ein Gewohnheitsrecht hat sich hinsichtlich der Formen der Beurkundung nicht gebildet, internationale Rechtsatzungen fehlen völlig. Es besteht nur ein internationales Herkommen, das eine Anzahl bestimmter Formen hervorgebracht hat, unter denen die vertragschließenden Parteien in gegenseitigem Einvernehmen die ihnen geeignet erscheinenden frei auswählen, ohne jedoch gerade an diese Formen gebunden zu sein. Sobald einmal eine bestimmte Form gewählt ist, ergibt sich die rechtliche Bedeutung des Beurkundungsverfahrens im Einzelfall aus den Urkunden selbst, und zwar nur aus diesen. Sie sind wie für den Vertragsinhalt so auch für die rechtliche Bedeutung der Beurkundung selbst die einzig in Betracht kommenden Äußerungen des staatlichen Willens. Der Vertrag ruht, ob er nun im einfachen oder im zusammengesetzten Verfahren beurkundet ist, gewissermaßen autarkisch auf einem System einander bedingender Willenserklärungen. Wenn man daran festhält

und es vermeidet, auf anderen Grundlagen beruhende Lehrmeinungen hineinzutragen, erklären sich die verschiedenen Tatsachen der Beurkundung leicht. Beim einfachen Beurkundungsverfahren ist dies ohne weiteres verständlich. Aber auch beim zusammengesetzten Verfahren kommen wir zum Ziel, wenn wir die Vollmachten als die grundlegenden, das Abschlußverfahren regelnden Erklärungen des staatlichen Willens ansehen und die weiteren Beurkundungen (Unterhändlerurkunden, Ratifikationen usw.) als folgerichtige Auswirkung des in den Vollmachten für beide Teile verpflichtend vorgezeichneten Verfahrens betrachten.

Unter diesen Gesichtspunkten kann die Entwicklung der Vertragsbeurkundung in großen Zügen erfaßt werden. Sie hat in allen ihren Spielarten zur Ausbildung internationaler Urkundentypen geführt, die im Laufe der Jahrhunderte durch eine Angleichung der Kanzleigewohnheiten der verschiedenen Staaten entstanden sind. Im wesentlichen kommt wie gesagt für die Ausbildung der heutigen Formen die Zeit vom 12. Jahrhundert ab in Betracht, in welchem Jahrhundert zuerst bei den englisch-französischen Verträgen eine rege Anwendung des zusammengesetzten Beurkundungsverfahrens und zwar in Formen einsetzt, die schon alle wesentlichen Merkmale der modernen Urkunden zeigen. Bei den spärlichen Vertragschließungen der früheren Jahrhunderte des Mittelalters — die römische und vorrömische Zeit kommt wegen der ganz anders gearteten Verhältnisse und Rechtsauffassungen nicht in Betracht — finden wir Abschluß durch andere Formalakte (z. B. Eidesleistung), neben einfachen Beweisurkunden und dispositiven, von den Kanzleigewohnheiten der Aussteller beherrschten, wenn auch in einzelnen Merkmalen durch die Natur des Rechtsgeschäfts beeinflußten Urkunden. Ganz vereinzelt (561) tauchen auch Vorläufer des zusammengesetzten Beurkundungsverfahrens auf. Jedenfalls ist eine bestimmte, formale Organisation der Vertragschließung kaum erkennbar. Sie setzt eben erst mit dem 12. Jahrhundert ein, als einer der Anfänge der modernen, von der abendländischen Kultur selbständig, ohne innere Anknüpfung an die ganz anders gearteten antiken Auffassungen geschaffenen, völkerrechtlichen Organisation der internationalen Beziehungen, der die Theorie des Völkerrechts erst in weitem zeitlichen Abstand nachfolgt. Neben dem zusammengesetzten Verfahren wird in der Zeit vom 12. bis zum 18. Jahrhundert in immer sich verringernden Grad noch das einfache, unmittelbare Verfahren durch Ausstellung von Geschäftsurkunden der Staatshäupter angewendet, das im 19. Jahrhundert fast völlig verschwindet. Dagegen tritt am Anfang des 19. Jahrhunderts neben die Beurkundung durch die Staatshäupter im zusammengesetzten Verfahren in immer größerem Ausmaß die rechtliche Vollziehung durch die Minister des Äußeren und diplomatischen Vertreter, die teils auch im zusammengesetzten Verfahren, vornehmlich

aber durch Erklärungen, Protokolle und Noten urkunden, in denen das einfache Beurkundungsverfahren seine Auferstehung erlebt.

Nach Feststellung dieser rechtlichen Grundlagen konnte nun an die Beschreibung der verschiedenen Beurkundungsvorgänge von der Einleitung der Verhandlungen bis zum endgültigen Abschluß unter eingehender Schilderung der äußeren und inneren Merkmale der ausgefertigten Schriftstücke (der Urkunden selbst wie auch der charakteristischen Verhandlungsschriften) herangetreten werden. Die Darstellung des zusammengesetzten Beurkundungsverfahrens führt uns von einer Beschreibung der vorbereitenden Handlungen und Tatsachen (Anregungen, Anlässe, Einladung, Einberufung) und der darüber ausgefertigten Schriften (Noten, Denkschriften, Fragebogen, Programme usw.) zu einer Untersuchung der bisher meist unveröffentlicht gebliebenen und daher vernachlässigten Vollmachtsurkunden, die hier zum ersten Male durch die Heranziehung zahlreicher Originale einer eingehenden zusammenfassenden Betrachtung unterzogen werden konnten. Auf der durch diese Untersuchung geschaffenen Grundlage werden nun alle Erscheinungen der weiteren mündlichen und schriftlichen Verhandlungen (die persönliche und rechtliche Stellung der Unterhändler und ihrer Hilfskräfte, die Organisation und die Verhandlungstechnik auf den Kongressen, die Instruktionen, Weisungen, Protokolle, Geschäftsordnungen, Entwürfe usf.) geschildert und der Abschluß der Verhandlungen in seinen einzelnen Phasen (Schlußredaktion der Entwürfe, Vorgenehmigung, vorläufige Beglaubigung der Entwürfe durch Protokolle und Paraphierung und schließlich Unterzeichnung der Unterhändlerurkunden) beschrieben. Ein eigener Abschnitt ist der Darstellung der Unterhändlerurkunden samt den dazugehörigen Nebenurkunden (Zusatz-, Separat-, Geheimartikel, Noten, Vollziehungs- und Schlußprotokolle, Beilagen) gewidmet. Die Untersuchung der Ratifikationsurkunden, der Vorgänge beim Austausch dieser Urkunden und der darüber ausgefertigten Protokolle, die den Abschluß des zusammengesetzten Beurkundungsverfahrens bilden, führt zu einer zusammenfassenden besonderen Betrachtung der rechtlichen Bedeutung der einzelnen Beurkundungsstadien und der daraus sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen, insbesondere des Rechtes zur Verweigerung der Ratifikation und zur Vornahme von nachträglichen Abänderungen der Unterhändlerurkunden.

In derselben Weise wird auch das einfache, unmittelbare Beurkundungsverfahren samt den dabei mitwirkenden Urkunden, den Erklärungen, Protokollen und Noten besprochen, welch letztere — einfache Briefe — ein Beispiel darstellen, wie nicht in urkundlicher Form ausgefertigte Schriftstücke durch ihre Bestimmuug die rechtliche Bedeutung von Urkunden erhalten.

---

# Neue Forschungsprobleme der Paläographie.[1])

Von

A. Hessel.

Mit 1 Tafel.

Wer sich den Werdegang der abendländischen Schrift zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung wählt, kann seinen Blick auf den einzelnen Buchstaben richten. Denn jeder derselben bildet ein Wesen für sich und wandelt sich im Laufe der Jahrhunderte nach dem ihm eigenen Gesetze. Der Forscher ist aber auch berechtigt, nur die Schriftarten (Alphabete) ins Auge zu fassen. Zeigt doch die einzelne Schriftart bestimmte Eigentümlichkeiten, an denen alle ihr zugehörigen Buchstaben teilhaben.

Wenn hier der letztere Weg eingeschlagen werden soll, werden wir gut tun, von folgender Feststellung auszugehen:

Zu allen Zeiten sondern sich die Schriftarten in Buch- und Bedarfsschrift. Was sie unterscheidet, ist ihr Zweck. Während jene die Interessen des Benutzers vertritt, bequeme und angenehme Lesbarkeit erstrebt, will diese dem Hersteller dienen, sich rasch und leicht schreiben lassen. Daher eignet der Buchschrift der kalligraphische, der Bedarfsschrift der kursive Charakter. Eine Art Mittelstellung nimmt die Urkundenschrift ein. Von Haus ist sie eine Kursive, die aber bei offiziellen Dokumenten regelmäßig gestaltet und in bestimmter Weise verziert wird. Und je höhere Bedeutung die betreffende Kanzlei erlangt, je weiter sie ihren Wirkungskreis ausdehnt, in desto festeren Formen offenbart sich der Stil ihrer Schrift.

Wie die angeführten drei Hauptgruppen nebeneinander herlaufen, sich beeinflussen oder befehden, soll eine rasche Übersicht über die Entwicklung der Schrift vom ausgehenden Altertum bis an die Schwelle der Neuzeit zeigen.

Die Antike hinterließ dem Mittelalter ein reiches Erbe: außer

[1] Ich gebe hier den Gedankengang eines Vortrags wieder, den ich mit zahlreichen Lichtbildern auf der Geschichtslehrer-Versammlung zu Göttingen im Juli vorigen Jahres gehalten habe. — Vgl. auch meine Untersuchungen zur karolingischen Minuskel in dieser Zeitschrift 7, 197; 8, 16 u. 201, sowie meinen Aufsatz »Von der Schrift zum Druck« in der Zeitschr. f. Buchwesen u. Schrifttum 6, 89. —

den beiden Majuskel-Alphabeten, Kapitale und Unziale, die dank ihres Minuskel-Charakters besonders brauchbare Halbunziale. Zu diesen Buchschriften kam dann die unendliche Fülle mannigfacher Bedarfsschriften. Und aus ihnen erhoben sich die Behördenschriften, die selbst wieder allerlei örtliche Verschiedenheiten aufwiesen.

Als die Germanen in das römische Reich eindrangen, überließen sie wohl zunächst die Herstellung von Buchschriften den Romanen. Für den amtlichen, gerichtlichen und geschäftlichen Verkehr übernahmen sie die jeweils vorgefundenen Bedarfs- und Urkundenschriften. Als Beispiel mag die Schrift der merowingischen Königskanzlei angeführt werden, deren Vorbilder in den Bureaus der römischen Provinzialbehörden auf gallischem Boden zu suchen sind.

Hatten Germanen und Romanen anfangs gleichsam nebeneinander gelebt, so trat in der Folgezeit ein großer Durchdringungs- und Verschmelzungsprozeß ein. Über ihn erfahren wir von dem sonstigen, sehr dürftigen Quellenmaterial recht wenig; aber in der Entwicklung der Schrift findet er seinen deutlichen Ausdruck. Damals erfolgte nämlich ein revolutionärer Akt, der Einbruch der Bedarfsschrift in die Sphäre der Buchschrift. So entstand — um wieder nur ein Beispiel anzuführen — aus dem Alphabet, dessen sich die Merowinger-Kanzlei bediente, durch kalligraphische Steigerung der Luxeuil-Typ.

Das siebente und achte Jahrhundert sind charakterisiert durch die denkbar größte Mannigfaltigkeit der Schriftarten. Man verzichtete nicht auf das von der Antike überkommene Erbe, aber daneben gestalteten die einzelnen Klosterschreibstuben Schriften auf eigene Faust und experimentierten wie niemals wieder, sei es vorher oder nachher. Erst die Wende vom achten zum neunten Jahrhundert brachte den Umschwung: Von der Mannigfaltigkeit strebte man zur Uniformität, von der Bedarfsschrift kehrte man zurück zur Buchschrift. Das war die bewußte Tat der sogenannten karolingischen Renaissance, also des Kreises von Gelehrten und Künstlern, die sich um die Herrschergestalt Karls des Großen vereinigten.

Die vom Hofe propagierte karolingische Minuskel verbreitete sich über das Frankenreich, griff dann auch weit über die Grenzen desselben hinaus und wurde die Buchschrift des ganzen Abendlandes. In ihr manifestierte sich das dem Hochmittelalter eigene Streben, zu einer alle katholischen Christen umfassenden Kultur zu gelangen. Träger dieses Strebens war aber nicht mehr die Kaisergewalt, vielmehr die Kirche oder genauer der damals führende Reformorden der Cluniacenser.

Die einheitliche Buchschrift des Abendlandes behauptete sich bis ins zwölfte Jahrhundert hinein. Die verschiedenen Kanzleischriften paßten sich ihrem Stile an. Stark abweichende Bedarfsschriften be-

haupteten sich nur in Italien, das auch auf andern Gebieten der Kultur unter den Ländern Europas eine Sonderstellung einnahm.

Selbst der Übergang zur Gotik brachte zunächst keine wesentliche Änderung. Handelte es sich doch dabei nicht um eine der karolingischen Reform vergleichbare Schriftänderung, sondern nur um einen ganz allmählichen Stilwandel, der den Zeitgenossen wohl gar nicht deutlich zum Bewußtsein kam. Erst da im ausgehenden Mittelalter die geistige Einheit des Abendlandes unter kirchlicher Führung zerbrach, da die Laienwelt sich emanzipierte und in mannigfache Gruppen auflöste, ging auch die Uniformität der Schrift wieder verloren.

Ähnlich wie in den Zeiten der Spätantike gab es jetzt wieder voneinander gesondert Buch-, Urkunden- und Bedarfsschrift und innerhalb der drei Gruppen eine große Mannigfaltigkeit von Schriftarten. Eine damalige Schrift des individuellen Hausgebrauchs konnte sich von der Littera Psalterialis ebenso weit entfernen, wie einst eine römische Kursive von der Kapitale.

Analoge Vorgänge zu denen des siebenten und achten Jahrhunderts wiederholten sich dann im fünfzehnten. Abermals erfolgte die Übernahme einer Bedarfsschrift in die Reihe der Buchschriften. Und man darf die Vermutung aussprechen, daß die ihr von den Zeitgenossen gegebene Bezeichnung Bastarda auf eben diesen illegitimen Vorgang hinweisen soll. Die verschiedenen Bastard-Alphabete entwickelten sich, wie es scheint, meistens aus den Schriften der Kanzleien. Besonders sorgsame Pflege und schöne Ausgestaltung erfuhren sie an den damaligen Zentren der Bibliophilie, den Residenzen der Burgunder Herzöge und der französischen Könige.

Die Reaktion, die einst vom Karolinger-Hof ausgegangen war, nahm diesmal in Italien ihren Anfang. Die Apenninhalbinsel hatte schon im Zeitalter der Hochgotik eine besondere Schriftart gestaltet, die durch ihren Namen Rotunda am besten charakterisiert wird. Die Jünger der Renaissance empfanden aber sie noch als zu gotisch und rezipierten die karolingische Minuskel in dem irrtümlichen Glauben, es mit einem Erzeugnis des Altertums zu tun zu haben. Als dann die Renaissance sich von Italien aus über das ganze Abendland verbreitete, brachte sie auch ihre Schrift, die Antiqua, überall hin mit und verhalf ihr an jedem Ort im Streit mit der lokalen Schrift, besonders mit der Bastarda, zum Siege. Also wiederum beobachten wir, jetzt wie einst, die Wendung von der Mannigfaltigkeit zur Uniformität, von der Bedarfs- zur Buchschrift.

Nachdem die Parallelen der Schriftentwicklung im frühen und ausgehenden Mittelalter gekennzeichnet sind, gilt es noch die Unterschiede aufzuzeigen.

Zunächst wäre an die Buchdruckerkunst zu erinnern. Doch darf ihre Bedeutung nicht überschätzt werden. Denn das Bestreben der

ersten Drucker richtete sich darauf, den Charakter des geschriebenen Kodex mit allen seinen Eigentümlichkeiten getreu wiederzugeben, demnach auch die jeweils vorgefundene Schrift möglichst genau nachzubilden. Und wenn sie zunächst durch ihr Eingreifen die Mannigfaltigkeit der Schriftarten noch steigerten, indem sie, von Ort zu Ort, von Land zu Land wandernd, ihren Typenvorrat mitzunehmen pflegten, so haben sie in der Folgezeit den Sieg der Antiqua eher gefördert als aufgehalten.

Nur die deutsche Nation folgte damals nicht dem Beispiel des übrigen Europa. Zwar übernahm auch sie die Antiqua für Buchdruck und Schreibschrift, doch bloß bei lateinischen Texten. Wo es sich um die Wiedergabe der Muttersprache handelte, da hielt sie an den überkommenen gotischen Schriftarten fest. Ja sie schuf sich selbständig noch eine neue Type, nämlich die Fraktur. Diesem Entstehen einer nationalen Schrift sollte auch der Kulturhistoriker mehr Beachtung schenken, als bis heute geschehen ist.

## Anhang.

### Reklameblatt des Schreibmeisters Johann v. Hagen.

Zu den wichtigsten Quellen für die Schriftgeschichte des 16. Jahrhunderts gehören die Lehrbücher der Schreibmeister. Es gibt deren eine beträchtliche Menge in Deutschland, Frankreich und Italien [1], darunter das Champ fleury des originellen Geofroy Tory [2] und die Arbeiten des Begründers der großen Nürnberger Schreibschule Johann Neudörfer [3]. Als Vorläufer der Lehrbücher dürfen die geschriebenen Reklameblätter und -hefte gelten, von denen wohl noch eine größere Zahl in den Bibliotheken und Archiven zu finden ist, als sich heute übersehen läßt [4].

Das hier im Faksimile gegebene Blatt, cod. lat. fol. 384 der Berliner Staatsbibliothek [5], entstammt dem von Meusebach'schen Nachlaß [6]. Augenscheinlich ist es von einem Holzdeckel losgelöst. An der oberen, unteren und linken Seite weist es Beschneidungen auf [7].

---

[1] Vgl. Strange in Transactions of the bibliogr. Society 3, 41; Stockbauer in Mitt. a. d. Germanisch. Museum 1, 77.

[2] Vgl. A. Bernard: Geoffroy Tory 41.

[3] Vgl. Lochner in Quellenschr. f. Kunstgesch. 10, S. II u. 191; Steffens: Lat. Paläographie [2] Nr. 121.

[4] Vgl. Delisle in Journal d. Savants 1899, 51; Wattenbach: Schriftwesen [3] 488.

[5] Ich bin den Herren Prof. Degering u. Dr. Kirchner für gütige Auskünfte zu lebhaftem Dank verpflichtet.

[6] Woher es v. M. erworben, läßt sich nicht mehr feststellen.

[7] Die heutige Größe beträgt $47 \times 32\frac{1}{2}$ cm. Auf der Rückseite befindet sich ein großes Notarszeichen eines Johannes Müllerus (?), das aber mit der Reklame nichts zu tun zu haben scheint.

Die bunten Initialen enthalten entweder Gold, Rot und Blau oder nur Rot und Blau; die einfachen Initialen sowie die Überschriften sind teils mit Gold, teils mit Silber, teils mit Tinte geschrieben.

In der Schlußbemerkung nennt sich der Schreiblehrer Johann vame Haghen, und eine der Schriftproben ergibt als seine Heimat das Städtchen Bodenwerder an der Weser [1]. Für die Zeitbestimmung bietet die Urkunde König Wenzels einen terminus post quem; der Charakter der angeführten Schriftarten läßt auf die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts schließen. Hagen will seine Schüler in Buch- und Urkundenschrift unterrichten, auch das Zeichnen farbiger Buchstaben ihnen beibringen [2]. Beispiele für letztere sollen die gegebenen Initialen und Überschriften bieten. An Mustern für Urkundenschrift enthält das Blatt deren fünf, an solchen für Buchschrift vier in großer und eines in kleiner [3] Minuskel, sowie eines in Bastarda [4].

*Textus* [5] *quadratus.*

*Beatus* [6] *vir, qui non abiit in consilio inpiorum et in via peccato-*[r]*um non stetit et in cathedra.*

*Textus prescisus vel sine pedibus.*

*Verba* [7] *mea auribus percipe domine, intellige clamorem meum, intende voci oracionis mee.*

*Nottula simplex.*

[...] *grůt unde willighe beheghelicheyt vlitlich tovorenn. Aller leveste* [*brod*]*er in god here unde here, wy bidden iw unde ermanen in dusser* [*ieg*]*henwardighen scrifft, dat gy den beghonden krich willen aflaten* [*wen*] *dorch unsen willen, den gy anghehaven hebben myt heren b.* [*va*]*n b. Sunder erkeset iw twene erbar unde van kunsten riche wise* [*lud*]*e, so wille wy ok twene kesen, de twissen iuwen gnaden unde syner* [*edd*]*e licheyt to beidentsyden eyn myddel mogen vinden. Dat schal gans etc.*

*Notula acuta.*

*Unsen lutteren grot mit vlitliker behegelicheit alle tiid tovorenn.*

---

[1] Vgl. über dasselbe Schnath in Stud. u. Vorarb. z. hist. Atlas v. Nied. Sachsen 7, 28.

[2] Der Ausdruck »extra pennam« ist mit »aus der Feder« zu übersetzen, wie der bei Wattenbach 489 angeführte deutsche Text ergibt.

[3] Die Überschrift »Argentum« soll nicht die Schriftart der folgenden Probe bezeichnen.

[4] Zu den einzelnen Schriftbezeichnungen vgl. die von Delisle 60 angeführten.

[5] Bei der Herstellung des Textes durfte ich mich der gütigen Unterstützung des Herrn Kollegen L. Wolff erfreuen, der mich auch wissen ließ, daß vom Standpunkt der Sprache gegen die zeitliche und räumliche Ansetzung, wie sie oben gegeben, nichts einzuwenden ist.

[6] Psalm 1,1.

[7] Psalm 5, 2.

*Hocheborne vorste here unde here, wy bidden iüwe hochmechtighen eddelicheyt vlitlichen in dusseme ieghenwardigh breve, dat gy wolden myt willen laten van deme lande, dat gy anghenomen hebben van heren ill., Dat wir mit iuwer eddelicheyt nicht dar darumme dorven unwilligen, wente wir to rade sint geworden unde besunderenn myt wolbedachtem rechtverdighen rade unser oldesten, alle de secherheit unser lantbesten*[1] *unses richtes sind deme male, dat wy nicht anders etc.*

*Semiquadratus.*

*Cum*[2] *invocarem exaudivit me deus iusticie mee, in tribulacione dilatasti michi. Misere[re] mei et exaudi oracionem meam.*

*Textus rotundus.*

*Quare*[3] *fremuerunt gentes et populi meditati sunt inania? Astiterunt reges terre et principes convenerunt in unum adversus dominum et adver. —*

*Nottula fracturarum.*

*[Un]se ghebeth in lutter ynnicheyt willichliker beheghelicheit [i]n deme herrn tovorenn. Leven heren unde besunderenn frunde [u]nde gunnere, wi bedden [i]w unde ermanen unde alle ghe[m]eynlich, dat gy brükende [si]n [e]rbaren rades, d[at] wy ghe[m]eynliken moghen wedderst[an] unde vorstoren den schaden [de]r hillighen kerken, dare dot th[o, al]se gy beghert to bewarne.*

*Argentum.*

*Wir ratmanne unde ghesworen der stad to Bodenwerder bekennen openbarliken in dusseme breve vor alle den, de on sen horen edder lesen, dat Johan tugher dusses breves erbar vrome dutsche elderen bi uns heft ghehat, wente he erliken gheboren is. Ok bekenne wi, dat de vorghenante Johan van H. etc. unde sine elderen erlich unde vromelich unde ersamich bi uns hebben gheholden, unde nicht van on anders wetten wenne alle gud. Bidde wi alle ersame vrome bederven beide gheistliche unde werliken, de dorch unsen willen willen edder laten, dat se deme vorghenanten Johan van H. gunst guden willen bewisen unde ome behulpen sin, edder wat he an on begherende ist to sinem gheschefte. Dat wille wi gherne jeghen on unde den oren willichlich vordenen, wor sik dat ghebort an eyme gheliken edder soliken edder an eyme groteren. Des to eyner bekantnisse hebbe wi unser stad inghesegel etc.*

---

[1] Wohl statt: landvesten.
[2] Psalm 4, 2.
[3] Psalm 2, 1.

*Bastardus.*

*[Mise]rere* [1] *mei deus secundum magnam misericordiam tuam [et] secundum multitudinem [m]iseracionum tuarum dele iniquitatem meam. Amp[liu]s lava me ab iniqui[ta]te mea et a peccato meo munda me. Quoniam iniquitatem meam [ego co]gnosco et peccatum meum contra me est semper. Tibi soli peccavi et [m]alum coram te feci, ut iustificeris in sermonibus tuis et vincas cum iudi[ca]ris. Ecce einm* [2] *iniquitatibus conceptus sum et in pecctatis con[ce]pi[t] me [m]ater mea. Ecce enim veritatem dilexisti incerta et occulta [sa]pi[en]cie etc.*

*Nottula conclavata.*

*Deme ghestrenghen edelen wolgheborne manne her Jo. van G. synem vruntliken gunnere sal desse breff etcetera. Unsen behegheliken truwen willen in rechtem vlite tovorenn. Leve here her G. unde unse eghentlike ghunner, uns unde den unsen to dusser tiid eyne sunderlike wunnentlike vroyde uns entstan ist, sint dat wy hebben vor ware ervaren unde vornomen, dat de overwyntlikeste vorste etc.*

*Separatus.*

*[W]ir Venceslaus van godes gnaden romischer koningk czu allen tiiden [m]erer des riches unde koningh to Bhemen, allen unde ghemeynlich [de]n irluchten vorsten ghraven bannerheren unde allen edelen unde [i]eden der lande unsen leven ghetruwen unsen lutteren grot und [g]hunsthaftighen wilmuticheit ghutichliken unde etcetera.*

*Argentum extra pennam.*

*Volentes informari in diversis modis scribendi magistraliter et artificialiter, prout nunc scribitur in curiis dominorum, scilicet in diversis textibus et nottulis necnon cum auro et argento similiter cum omni metallo extra pennam, venient ad me Johannem vame Haghen et informabuntur in brevi temporis spacio secundum diligenciam discipulorum pro precio competenti etcetera.*

---

[1] Psalm 50, 3.
[2] Dahinter fehlt: *in*.

# Die Litterae Formatae im Frühmittelalter.

Von

**Clara Fabricius.**

(Schluß.)

---

Wie lange sich die römischen Traditionen über die Mitte des 5. Jahrhunderts hinaus erhalten haben, ist schwer festzustellen. Bei der Unabhängigkeit der keltischen Nationalkirche und ihrer mönchischen Verfassung, die kein päpstliches Oberhaupt und keine Hierarchie kannte, mußten sie langsam verloren gehen, jedenfalls soweit sie sich auf Organisation und Disziplin bezogen. Die irischen Missionare sind sicher ohne Empfehlungsbriefe ins Frankenreich gekommen, sie erkannten keine menschliche Autorität für ihr Wirken an, das nur ganz individueller asketischer Frömmigkeit entsprang. Wahrscheinlich ist, daß die Formatae in der britischen Kirche auch noch im 6. Jahrhundert gültig waren. Sie bewahrte trotz ihrer Selbständigkeit [1] einen gewissen Zusammenhang mit den anderen Kirchen des Abendlandes in der hierarchischen Verfassung und im Kampf gegen Häresie [2]. Die Formatae hätten als Schutz vor Pelagianern Zeugnisse orthodoxen Glaubens für vom Festlande kommende Kleriker sein können.

Seit der Missionstätigkeit Augustins steht die Untersuchung wieder auf festerem Boden. Die neue englische Kirche ist keine Nationalkirche mehr, sondern römisch in vollem Sinne des Wortes [3]. In dem Kampf gegen die iroschottische und altbritische Kirchenverfassungen wird von Rom aus auf Einführung römischer disziplinarischer und organisatorischer Sitten ein starker Nachdruck gelegt worden sein, bei aller Klugheit und Weitherzigkeit, wie sie Gregor I. in seiner

---

[1] Sie erkannte die Oberhoheit des Papstes nicht an, hatte eine andere Osterfeier (vgl. Synode v. 601 bei Beda, hist. eccl. gent. Angl. lib. II, c. 2, 67 und 705, Mansi XII 167) und bewahrte den Charakter einer keltischen Nationalkirche.

[2] Vgl. die 4 Synoden in Wales im Anfang des 6. Jahrhunderts, wo über Besetzungen von Bistum und Erzbistum und pelagianische Häresie verhandelt wurde (Mansi VIII, 378, 539, 579, 583) wie in Spanien und Gallien. Kanones sind nicht erhalten.

[3] Vgl. Hauck a. a. O. 429/30.

Anweisung an Augustin beweist: *Non enim pro locis res, sed pro bonis rebus loca amanda sunt. Ex singulis quibusque ecclesiis, quae pia, quae religiosa, quae recta sunt, elige; et haec quasi in fasciculum collecta apud Anglorum mentes in consuetudinem depone* [1]. Es ist höchst wahrscheinlich, daß er zu den *res rectae* auch die Formatae gerechnet hat, um deren Wiederbelebung in der fränkischen Kirche er sich bemüht [2]. Dem widerspricht nicht, daß er Augustin und seine Begleiter nicht durch Formatae an die Bischöfe Galliens empfiehlt [3]. Diese Missionare, die kraft päpstlicher Vollmacht nach England gehen, brauchen keine Reiselegitimationen, ja selbst kaum eine Empfehlung, wie denn auch die Commendatitiae Gregors im Grunde nur den autoritativen Wunsch enthalten, seinen Bevollmächtigten die Reise durch Gallien zu erleichtern. Aber selbst von dem besonderen Charakter dieser Briefe abgesehen, ist um diese Zeit die Ausstellung einer Formata durch den Bischof von Rom nicht mehr anzunehmen. Als Papst ist er von dieser bischöflichen Pflicht entbunden, weil seine Empfehlungsbriefe an sich offiziell und autoritativ sind, eine vierte Entwicklungsstufe im Brauch der Formatae.

Auf den Namen *formatae* lautende Zeugnisse sind auch aus der angelsächsischen Kirche nicht überliefert worden, und es lassen sich ebenfalls nur wenige erschließen. Nur der 6. und 5. Kanon von Hereford [4] gestatten einen sicheren Schluß, der 8. und 28. Kanon von Berghamstead [5] nur insofern, als sie dafür zeugen, daß man Vorsicht übte bei der Aufnahme fremder Wanderer. Umgekehrt mußten bei dem lebhaften Reiseverkehr zwischen England und Rom die römisch-angelsächsischen Kleriker im Gegensatz zu den wanderlustigen iro-schottischen legitimiert werden. Für die Voraussetzung, daß das durch Formatae geschah, ist aus dem Anfang des 8. Jahrhunderts ein bedeutendes Zeugnis vorhanden. Winfrid übergibt der vita Bonifatii Willibalds zufolge 719 Papst Gregor II. *lit. commendatitiae* seines Bischofs Daniel von Winchester. Die Identität dieses Briefes mit dem Empfehlungsschreiben, das in Nr. 11 der Bonifatiusbriefe [6] überliefert worden ist,

---

[1] M. G. Ep. II, reg. XI, 56 a und Beda, hist. eccl. lib. I, c. 27.

[2] s. unten S. 172 f.

[3] Vgl. M. G. Epist. I, reg. VI, 50—53.

[4] Hereford c. 6: *Ut episcopi atque clerici peregrini contenti sint hospitalitatis munere oblato, nullique eorum liceat ullum officium sacerdotale absque permissu episcopi, in cuius parochia esse cognoscitur, agere.* c. 5. *Ut nullus clericorum relinquens proprium episcopum, passim quolibet discurrat, neque alicubi veniens absque commendatitiis litteris sui praesulis suscipiatur* Mansi XI, 129.

[5] Berghamstead c. 8: *Si tonsoratus irregulariter vagetur, semel ei hospitium concedatur et hoc non fiat nisi licentiam habet ut diutius sustentetur.* c. 28: *Si peregrinus vel advena devius vagetur, et tunc nec vociferaverit, nec cornu insonuerit pro fure comprobandus est et vel occidendus vel redimendus*, Mansi XII, 112, 114.

[6] Epist. Select. in us. schol. ex M. G. H. tom. I, S. Bonifatii et Lulli epistolae, ed. Tangl, Berlin 1916.

haben schon Jaffé[1], Hahn[2] und Levison[3] abgelehnt, Tangl[4] hat die positive Entscheidung getroffen, daß es sich beim Brief Nr. 11 um ein »freies allgemeines Empfehlungsschreiben«, dagegen bei den *commendatitiae* Willibalds um die »offizielle Beglaubigungsurkunde«, nämlich um eine Formata handele. Neben dem Adressenargument[5] der anderen führt er zur Begründung noch an, daß Willibald den Papst die *commendatitiae* von Bonifatius fordern läßt. Das ist wohl das ausschlaggebende Moment und beweist, daß es sich hier nicht um einen Einzelfall, sondern um eine kirchenrechtliche Sitte handelt. Dazu stimmt auch, daß Willibald ganz selbstverständlich Bonifatius die Reise erst antreten läßt *litteris commendatitiis acceptis*. Auch nach der Schilderung der Vita scheint es sich um zwei Schreiben zu handeln, weil zweimal deutlich eine Scheidung gemacht wird (S. 21): *ille* (Winfrid) . . . *cartam ex more involutam litterasque protulit* . . . und *apostolicus papa perlectis litteris et recensita commendatitiae conscriptionis carta* . . . Im ersten Fall scheint Willibald die Beglaubigungsurkunde durch die Beschreibung *ex more involuta* wichtiger zu nehmen als den Empfehlungsbrief, im zweiten Fall dadurch, daß er den Brief durchlesen, die Urkunde (*conscriptio commendatitiae*) aber prüfen läßt[6]. Unbedingt beweiskräftig ist diese Unterscheidung nicht, weil sie bei Willibalds lebhafter, oft phantasievoller Schilderungsweise sehr wohl auch aus der Freude an der Ausmalung dieses ihm wichtigen Vorgangs entstanden sein und sich also nur auf ein Schreiben beziehen kann. Ein neues Argument[7] liegt aber auf jeden Fall darin, denn die Beschreibung des Briefes als Urkunde zeugt dafür, daß er eine Formata war, die sich gerade durch den streng amtlichen und urkundlichen Charakter abgesehen von der Form, von der allgemeinen Commendatitia unterscheidet. Die Worte *carta ex more involuta* lenken das Augenmerk auf die äußere Gestaltung der Formatae. Obwohl bis ins Spätmittelalter auf angelsächsischem Boden die Rollenform für Urkunden vorherrschend war, ist hier die Wiener Handschrift der Bonifatiusbriefe maßgebend, nach der diese zweifellos gefaltet waren[8]. Dieses Urteil ist in erster Linie auch für die Bonifatius-Formata gültig, kann aber mit

---

[1] Bibl. Rer. Germ. ed. Jaffé III, 443.

[2] Hahn: Bonifaz. u. Lul.

[3] Levison a. a. O. S. 19 Anm.

[4] Tangl: Studien zur Neuausgabe der Bonifatiusbriefe, N. Arch. 40, S. 738/39.

[5] Der Brief Nr. 11 trägt eine allgemeine Adresse an weltliche und geistliche Fürsten, die Formata ist an Gregor II. gerichtet.

[6] Vgl. oben S. 43, A. die Cyprianstelle und die Bestimmungen Innocenz' III. über Prüfung der Urkunden, Decretalen tit. XIV de falsariis (Migne 216, S. 1216 ff.).

[7] Es steckt implicite auch schon in Tangls Beweisführung, da es ihm aber mehr auf den Brief Nr. 11 ankommt, geht er auf die Formata nicht näher ein.

[8] Vgl. Diekamp: Die Wiener Handschrift der Bonifatiusbriefe, N. Arch. Bd. 9, S. 26.

großer Wahrscheinlichkeit auf die Formatae überhaupt übertragen werden, ebenso wie von diesem bedeutenden Einzelzeugnis aus ganz allgemein gesagt werden kann, daß vom 8. Jahrhundert an auch die Dimissorien zum Kompetenzbereich der Formatae gehören. Bonifatius macht 718 die Romreise nicht, um *ad limina apostolicae sedis* zu beten, sondern um sich unmittelbar in den Dienst des Papstes zu stellen und sich die Vollmacht zur Missionierung zu holen. Darum ist seine Formata zwar ein Reisepaß, aber zugleich und vornehmlich eine Dimissoria. Es muß mehr darin gestanden haben als nur die Angaben über *sacerdotium suum vel locum ecclesiasticum.* Der Inhalt ist rekonstruierbar nach dem Brief Gregors II. [1], der Bonifatius mit der Heidenmission betraut, und nach überlieferten Formatae. Die Anrede an den Papst lautete damals, abgesehen von wechselnden oft sehr freigebigen Epitheta, ganz schlicht *papa* [2]. Den Titel, den Daniel sich beilegte, überliefert Willibald: *Dei plebis speculator* [3], für die Grußformel am Schluß gilt das einfache *bene valete* oder das volltönendere aus Brief Nr. 11: *Incolumes vos superna gratia custodiat.* Dazwischen sind die Angaben über den Zweck der Reise, über Charakter, Fähigkeiten, Lebenslauf Wynfrids mit besonderer Betonung seines Mönchstandes und eingestreut die griechischen Buchstaben und Zahlenwerte, die Indiktion und zum Schluß die Gesamtsumme zu denken [4].

Als letztes Beweisargument dient die Tatsache, daß die von Willibald erwähnte Urkunde nicht erhalten ist. Als Formata hatte sie ihren Zweck nach Prüfung durch den Empfänger erfüllt, konnte vernichtet werden, wurde aber auf jeden Fall dem Überbringer nicht zurückgegeben wie die Commendatitiae, die er an verschiedenen Reisestationen den vielen Adressaten vorzeigen mußte. Darum bleibt der Brief Nr. 11 im Besitz des Bonifatius, er nimmt ihn auf die letzte Missionsreise mit, was Tangl [5] mit psychologischem Feinsinn auf »Pietät« zurückführt, die dem Charakterbild des Bonifatius »einen neuen menschlich schönen Zug« gibt.

---

[1] Nr. 12 der Bonifatiusbriefe Zeile 11—17.

[2] Vgl. den Bischofseid des Bonifatius, Brief Nr. 16.

[3] Vita Bonif. a.a. O. 19. Nach Brief Nr. 11 Dei famulorum famulus, nach Nr. 23, 39, 64 Dei plebis famulus.

[4] Das Bild der formata (jedes schmückende Beiwort und die individuell zu bestimmenden Textworte fortgelassen) würde sich ungefähr so darstellen: Gregorio papae Daniel episcopus Dei plebis speculator. Reverentissimo atque gloriosissimo . . . . . . . . . ΠΥΑΠ ΔΡΝΤ MXV Praesens frater noster Wynfrith . . . . . . . . . . . . . ΑΜΗΝ X CVIIII Salus aeterna . . . . . . Bene valete. MCXV.

Berechnung: ΠΥΑΠ = 80 + 400 + 1 + 80 = 561
ΔΡΝΤ = 4 + 100 + 50 + 300 = 454 (T = 4. Buchst. aus Ventacastra.)
ΑΜΗΝ = 1 + 40 + 8 + 50 = 99
Indiktion des Jahres 718 = 1
Summe = 1115 = MCXV.

[5] Vgl. N. Arch. 40, 682.

Außer der Bonifatius-Formata kann aus dem 8. Jahrhundert nur noch ein Zeugnis beigebracht werden. Das 6. Kapitel [1] der päpstlichen 20 capitula, die 786 von der Synode von Calchut angenommen werden, schreibt für die Aufnahme fremder Kleriker *commendatitiae* vor, die als Reisepaß wie als Dimissorien gedeutet werden können, in jedem Fall aber nach dem Vorbild bei Bonifatius und dem gleichzeitigen fränkischen Brauch als Formatae. Trotzdem die Zeugnisse fehlen, ist die Fortsetzung des Brauches unter Bonifatius' Einfluß [2] einfach vorauszusetzen, zumal die Reisen nach Rom noch immer an der Tagesordnung waren, und außerdem das ganze 8. Jahrhundert nach den Synodalberichten [3] der Zusammenhang mit Rom und seinen Traditionen gepflegt wird, der vom 6. Jahrhundert an dieselbe Bedeutung für den indirekten Nachweis von Formatae hat wie die Autorität Nicäas im 4. und 5. Jahrhundert. Über das Ende der offiziellen Gültigkeitsdauer der Formatae in der angelsächsischen Kirche ist ein Urteil nur in Analogie zur fränkischen abzugeben, da keine Formular- oder Kanonessammlungen Anhaltspunkte bieten [4]. Bei den mannigfachen Beziehungen, die beide Kirchen durch Bonifatius und Rom zueinander hatten, wird der rechtskräftige Brauch hier wie dort dieselbe Entwicklung genommen haben.

In der fränkischen Kirche wird im 6. Jahrhundert der Brauch als ein Erbteil aus der gallischen übernommen und auch sehr wahrscheinlich noch bis gegen Ende des Jahrhunderts geübt. Dafür zeugen direkt die Briefe der Päpste Vigilius und Pelagius, indirekt Gregors I [6]. Man braucht sich nur des Widerstandes zu erinnern, den das Formata-Privilegium des Bischofs von Arles von seiten der Bischöfe von Anfang an erfuhr, um überzeugt zu sein, daß sie es im 6. Jahrhundert unter den veränderten kirchlichen Verhältnissen [7] nicht mehr anerkannten [8], womit aber im Gegenteil ihr eigenes Recht oder ihre Pflicht, Formatae auszustellen, nicht aufgehört hatte. Die Papstbriefe hätten ganz formelhaft abgefaßt sein müssen, wenn sie das Recht noch aufgezählt hätten, ohne daß der Brauch überhaupt noch existierte. Sie tragen aber durchaus nicht

---

[1] . . . . . . *ut nullus de alterius titulo presbiterum aut diaconum suscipere praesumat absque causa rationabili et literis commendatitiis.* M. G. Epist. IV, 22; Hefele III, 638, gibt das Jahr 787 an.

[2] Vgl. Bonifatiusbriefe, ep. 78.

[3] Vgl. Mansi XII, 158—175; Hefele III, 357—360, 638, Bonifatius, ep. 78.

[4] Es sind nur zwei Sammlungen irischen Ursprungs überliefert. Vgl. Maaßen a. a. O. 784—87.

[5] J.-K. 913, 914, 944. M. G. Ep. III. 60, 62, 74.

[6] M. G. Ep. III, 27, 41. M. G. Ep. I, Reg. V, 58, 59, 60. Er nennt den Namen *formatae* nicht wie Hilarus 462 und Symmachus 514.

[7] z. B. Lockerung der päpstlichen Oberleitung.

[8] Vgl. darüber v. Schubert a. a. O. 158; Löning a. a. O. I, 76 ff.; Hauck a. a. O. I, 423/24; Gundlach N. Arch. 14, 331 ff., 15, 243 ff. Schmitz Histor. Jahrb. d. Görresgesellsch. 1891, 1 ff., 245 ff.

den Charakter von Formularen nach Abschriften der früheren Verleihungen, sondern sind ganz individuell abgefaßt mit Beziehung auf besondere Zeitumstände [1]. Die Päpste wollen mit »den volltönenden Worten«[2] nicht nur Theorien verkünden; sogar Gregor erhofft noch die praktische Durchführung seiner Verordnungen, bis ihn die Haltung des Vergilius von Arles anders belehrt [3]. Er macht die Reiseerlaubnis abhängig von der *auctoritas* des Bischofs und beruft sich dabei auf die *mandata* seiner Vorgänger. Das erlaubt einen sicheren Schluß auf Formatae, die ja autoritativen, urkundlichen Charakter hatten[4]. Andere indirekte Beweise für das Fortleben des gallischen Erbes bieten die Kontinuität der kirchlichen Organisation, die Bestätigung alter Kirchenrechte auf den Synoden [5] und nicht zuletzt Bischofspersönlichkeiten wie Caesarius von Arles, Nicetius von Trier, Leo von Sens, Avitus von Vienne, die noch bewußt den Zusammenhang mit Rom aufrechterhielten und die päpstliche Autorität neben der neuen staatlichen weiter anerkannten[6]. Wie in kultureller Beziehung so sind sie auch hinsichtlich römisch-kirchlicher Traditionen »ein Band zwischen Vergangenheit und Gegenwart« [7]. Aber bei der Doppelstellung, die die fränkischen Bischöfe zum Staat und zur Kirche hatten, verhielten sich nicht alle immer widerspruchslos, so daß nicht ihre Handlungsweise, sondern die Beschlüsse der Synoden als Niederschlag des jeweiligen Rechtsstandpunktes, vertreten durch den Gesamtepiskopat, die Grundlage für die Untersuchung sein kann. Streng genommen gilt das allerdings nur für die größere erste Hälfte des 6. und 7. Jahrhunderts. Im Verhältnis zu den vielen Synoden im

---

[1] Vigilius verlieh die *vices* speziell für Childeberts Reich. Es fehlt jede Anlehnung an den *prodecessor* Symmachus, der *de Gallicana vel de Hispanica regionibus* spricht, oder an Zosimus; Pelagius schreibt in Voraussicht der Vereinigung des Reiches unter Chlotar *ex quacumque Galliarum parte*. Auch Gregors Briefe sind nicht »formelhaft« (Schubert 158). Was formelhafte Abfassung ist, zeigt der Eid des Bonifatius und der Geleitbrief Gregors II. vom Dezember 722 (Brief Nr. 18). Vgl. dazu die Vorlage bei Thiel, Epist. Rom. Pontif. Gen. Braunschweig 1868, Tom. I, 379, ep. 15 und Liber diurnus ed. Sickel Nr. 6, und Tangl, Vorrede zur Übersetzung der Bonifatiusbriefe IX, X.

[2] s. Hauck a. a. O. 422.

[3] Vgl. Hauck I, 427 und Gregors Briefe.

[4] So schließt auch Gundlach a. a. O. 19, 21, 193, der einfach von *formatae* redet. Vgl. dagegen Loening a. a. O. 79.

[5] Maßnahmen, die in erster Linie auf die Bischöfe zurückzuführen sind, aber auch von den Königen unterstützt werden. Vgl. z. B. den Satz ,den Chlodwig der Synode von Orleans 511 voranstellt *id constituimus observandum, quod ecclesiastici canones decreverunt et lex Romana constituit* (M. G. Conc. I, 2), der maßgebend wird auch für die folgenden Synoden von Orleans 533, 538, 549 und Arles 554 (M. G. Conc. I, 62, 73, 118).

[6] Vgl. Hauck a. a. O. 420 und öfter z. B. 114, 118, 148, 154. Der 4. Kanon von Vaison 529 bestimmt: *Et hoc nobis iustum visum est ut nomen domini papae, quicumque sedis apostolicae praefuerit, in nobis ecclesiis recitetur* (M. G. Conc. I, 57).

[7] Hauck a. a. O. 133/34.

6. Jahrhundert[1] lassen sich nur wenige Zeugnisse aus den Kanones erschließen. Der Name *formatae* ist überhaupt nicht genannt wie in Gallien und England. Er taucht erst wieder sporadisch im 9. Jahrhundert auf, während die erhaltenen Briefe zeigen, daß er damals in der Praxis recht ausgiebig gebraucht wurde, woraus ein Rückschluß auf das 4. und 5. Jahrhundert gemacht werden kann für die lateinischen Kirchen. Im 18. Kanon[2] von Orleans 538 und im 6.[3] von Tours 567 ist direkt auf Formatae zu schließen, im 7.[4] von Orleans 541 sind sie nur die Voraussetzung, ebenso im 7. von Paris 557[5] und im 4.[6] von Lyon 567, wenn das Verbot auf fremde Kleriker bezogen wird. Von den 16 Synoden zwischen 567 und 614 sind nicht einmal für irgendwelche Art von Empfehlungsbriefen Zeugnisse zu gewinnen, und selbst wenn sie vorhanden wären, müßte sehr in Zweifel gezogen werden, daß die Verordnungen in der Zeit nach Chlotar I. befolgt wurden. Sonst konnte der Mangel an Kanones über Formatae auf Grund der engen Beziehungen zu römischer Praxis als ein Zeichen für die gehorsame Befolgung der nicänischen Verordnung angesehen werden; auf dem kirchengeschichtlichen Hintergrund aber, den für diese Zeit im Frankenreich der Niedergang des Rechts und die Verwilderung und Verweltlichung des Klerus bilden, sind Schlüsse auf Formatae ganz unberechtigt. Gegenüber den öffentlich betriebenen Verfehlungen gegen kirchliche Disziplin verliert die Geheimschrift Sinn und Wirkung. Die veränderten Verhältnisse seit Chlotar II. ermöglichen es, den 12. Kanon[7] von Rheims 624/25, den 8. von Rouen[8] 650 und den 7.[9]

[1] Zwischen 511 und 614 30 Synoden nach Hauck a. a. O. 144 und Schubert a. a. O. 151.

[2] *Verum etiam presbytero, diacono vel subdiacono sine episcopi sui literis ambulanti iuxta statuta priora communionem nullus impendat* (M. G. Conc. I, 78).

[3] *Ut nullus clericorum vel laicorum praeter episcopum epistolia facere praesumat* (M. G. Conc. I, 123).

[4] *Ut in oratoriis domini praediorum minime contra votum episcopi, ad quem territorii ipsius privilegium noscitur pertinere, peregrinos clericos intromittant* (M. G. Conc. I, 89.)

[5] *Et quia universis sacerdotibus ita convenit, ut si quis de eis a communione ecclesiae pro contemptū canonum de pervasione rerum ecclesiasticarum aliquem fortasse suspenderet a nullo penitus episcopo recipi praesumatur . . .* (M. G. Conc. I, 144). Maaßen datiert die Synode zwischen 556 und 573, Hefele 557.

[6] *Illud etiam quod sancti patres salubriter ordinarunt, placuit iterari, ut si quicumque episcopus pro reatu aliquo quemquam a communione habeatur alienus . . .* (M. G. Conc. I, 140).

[7] *Clericus proficiscens pontificis sui epistolis commendetur. Quod si sine epistolis profectus fuerit manifestis nullo modo recipiatur* (M. G. Conc. I, 402). Der Kanon ist nach Hefele III, 77 in Clichy 626 wiederholt worden.

[8] *Omnes undecumque supervenientes ignotos episcopos vel presbyteros ante probationem synodalem ecclesiasticum ministerium non admittere* (Mansi X, 1201). Auf die Synodalprüfung wird unten S. 176 näher eingegangen.

[9] Kein Kleriker darf einen anderen aufnehmen *absque literis episcopi aut abbatis sui* (M. G. Conc. I, 218).

von Latona zwischen 673 und 675 auf Formatae zu deuten. Am Ende des 7. und Anfang des 8. Jahrhunderts sind die Zustände wieder so, daß die *lex Dei et ecclesiastica religio . . . dissipata corruit*[1], und Synoden finden überhaupt nicht statt.

Ob schon in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts[2]) die Dimissorien zu den Formatae gehörten, ist nicht sicher festzustellen. Es wäre an sich nach den vorangegangenen Mißständen um einer straffen Disziplin willen sehr wohl denkbar, besonders wenn man die Sorge bedenkt, die Gregor I. für die Empfehlungsbriefe trug[3]). Es hat große Wahrscheinlichkeit für sich, daß er angesichts der ungeordneten fränkischen Verhältnisse und der Schwierigkeiten der römischen Kirche gegenüber den beiden Nationalkirchen Britanniens den Formatae diese erweiterte Kompetenz gab. Nachweisbar ist sie aber erst seit Bonifatius. Er wird von nun ab überhaupt in der fränkischen Kirche der Bürge für den ihm vertrauten heimatlichen Brauch, den er bei seiner Reformtätigkeit als Disziplinarmittel nicht entbehren konnte. Immer dann, wenn es sich in seinem Wirken nicht mehr um reine Mission handelt, sondern um die Organisation kirchlicher Verhältnisse, ist die Einführung der Formatae vorauszusetzen. Zeugnisse dafür lassen sich erst zwanglos aus dem Briefwechsel zwischen Bonifatius und Papst Zacharias aus den Jahren 742—748 herauslesen, in dem es sich in der Hauptsache um die *falsi sacerdotes* handelt[4]), wie auch der Erlaß Karlmanns 742/43 Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung und Schutz vor den *falsi sacerdotes* als Aufgabe der Synoden hinstellt[5]. Und was ist es anders als der Kampf gegen die *falsi sacerdotes et hypochritae*[6], der Bonifatius so erschütternd über »die Beklemmung seines müde gewordenen Herzens«[7] klagen läßt! Da waren die Formatae unter den Schutzmaßnahmen so geeignet wie möglich. So spricht Zacharias von Formatae, als er dem Vorschlag des Bonifatius (*de eo quod dixisti*) zustimmt, sich auf einem Konzil mit den Metropoliten dahin zu einigen, *ut nullus commendatitiis suscipiatur epistolis*[8]. Daß es sich um Zulassung zum Priesteramt und nicht etwa zum Konzil handelt, geht daraus hervor, daß er gleichzeitig die *principes Francorum* mahnt, den Anordnungen Bonifatius' gemäß

---

[1] Bonifatiusbriefe Nr. 50. Vgl. auch Nr. 56—63, 80, 83.

[2] »Einer Blüteperiode der fränkischen Kirche« nach Hauck a. a. O. 320.

[3] Vgl. die Briefe an die Bischöfe Galliens (oben S. 172, A. 2), Sardiniens und Afrikas (oben S. 59, A. 3).

[4] Bonifatiusbriefe a. a. O. Nr. 58, S. 106, Z. 10—11 und S. 107, Z. 22—23, Nr. 59, S. 109 Z. 25, Nr. 60, S. 121 Z. 21-25, Nr. 61, S. 125 Z. 20-22 und S. 126 Z. 3-4 und 23-24, Nr. 80, S. 175 Z. 13 ff.

[5] Nr. 56 die einleitenden Worte.

[6] Nr. 63, S. 129 Z. 12.

[7] Tangl in Übersetzung der Briefe a. a. O. 125.

[8] Brief Nr. 60, S. 124 Z. 19 u. 20

nur *tales ad sacerdotium* zu befördern, die dem Priesterstand zur Ehre gereichten[1], und drei Jahre später 748 vornehme Franken *ut nec ecclesiis a vobis fundatis non aliunde veniens presbyter suscipiatur, nisi a vestrae ecclesiae fuerit episcopo consecratus aut ab eo per commendatitias literas suscipiatur . . . nisi prius a vestro episcopo origo et conversatio eius fuerit conprobata*[2]. Diese letzte Stelle zeigt so deutlich wie kaum eine andere, wie der Brauch der Empfehlungsschreiben in verschiedenen Fällen gehandhabt wurde. War dem Diözesanbischof der Kleriker *aliunde veniens* bekannt, weil er ihn selbst geweiht hatte, so erübrigten sich *commendatitiae* (in dieser Zeit = *dimissoriae* = *formatae*), um die Anstellung an Eigenkirchen (selbstverständlich auch an anderen) zu erlauben; sie waren unbedingt nötig, wenn er ihm fremd war. *Origo et conversatio* des Klerikers waren im ersten Fall schon bei der Weihe geprüft worden, im zweiten berichteten darüber die *dimissoriae*; er wurde höchstens noch nach dem 34. apostolischen Kanon *attentius discutiatur si praedicator pietatis extiterit*[3]. Zacharias bezieht sich sehr wahrscheinlich auf diesen Kanon, wenn er sich auf die *instituta sanctorum canonum*[4] beruft; wie er ihn auch im 19. Kapitel der sogenannten 27 capitula an die fränkischen Fürsten 747 zitiert, wenn er in demselben Sinne wie vorher verordnet, *ut nullus presbyter aut diaconus sine commendatitiis epistolis suscipiatur*[5]. Im 4. Kanon des Concilium Germanicum 742[6] muß vor der geforderten Prüfung oder Bestätigung eine Abgabe von Formatae vorausgesetzt werden[7]. Die Übertragung der Autorität auf die Synoden erklärt sich daraus, daß diese damals an Stelle der Metropoliten standen, die seit dem 7. Jahrhundert aus der fränkischen Kirchenverfassung verdrängt worden waren und erst langsam unter Bonifatius wieder eingeführt wurden[8]. Der Bischof hat aber dennoch bei Amtseinsetzung den Vorrang vor den Synoden, wie der 5. Kanon von Soissons zeigt, der bei gleichem Anfang wie der Kanon des Concilium Germanicum fortfährt: *non suscipiatur in ministerio ecclesiae nisi fuerint probati ab episcopo cuius parochia est*[5]. Die Kanones beider Synoden sind ununmittelbar auf Bonifatius zurückzuführen, so daß sie

---

[1] Brief Nr. 61, S. 126 Z. 29 u. 30.

[2] Brief Nr. 83, S. 186 Z. 21-24, 30 u. 31.

[3] Vgl. auch den 58. Kan. von Elvira.

[4] Z. 21.

[5] M. G. Ep. III, Codex Carolinus Nr. 3, S. 484 Z. 29-33. Im 17. Kap. werden die *commendatitiae* nicht erwähnt, weil es sich in erster Linie um Bestrafung des Bischofs für unrechtmäßige Aufnahme eines fremden Klerikers handelt.

[6] . . . *omnes undecumque venientes ignotos episcopos vel presbyteros ante probationem synodalem in ecclesiasticum ministerium non admitteremus*. M. G. Conc. II, 3.

[7] Dasselbe gilt für den oben S. 174, A. 8 zitierten 8. Kanon von Rouen

[8] Vgl. Tangl N. Arch. 40, 776 ff.; Hauck I, 542 weist auf die Initiative Pippins hin.

direkten Zeugnissen aus seinem Munde gleichkommen, ebenso wie die oben (S. 175) erwähnte Stelle im Zachariasbrief. Sonst sind aus Synoden zur Zeit des Bonifatius keine Zeugnisse zu gewinnen. Man kann höchstens im 5. Kanon [1] der ersten Sammlung der sogenannten Synodalstatuten des Bonifatius und im 1. und 9. Kanon [2] der zweiten Sammlung Formatae voraussetzen, durch die die *licentia* oder der *consensus* des Bischofs gegeben oder der Vorschrift *ut presbyteros diligenter inquirat unde sint* rechtmäßig Genüge getan wird. Dasselbe gilt für den 10. und 13. Kanon von Verneuil 755 [3], der ersten Synode nach Bonifatius' Tode, für die letzten Verordnungen der Pastoralinstruktion von Nenching 772 [4] und dem 6. Kanon von Heristal 779 [5]. Erst der 3. Kanon des Kapitulars Karls des Großen 789 [6] und der 27. von Aachen 794 [7] sprechen wieder direkt von Empfehlungsbriefen. Der Schluß auf Formatae wäre hier auch ohne Berufung Karls auf die Konzilien von Nicäa, Antiochien und Chalcedon fraglos richtig, da auch in dieser Zeit der Brauch selbst ohne Zeugnisse gesichert ist. [8] Bonifatius' Werk war gefestigt genug, um nach seinem Tode fortzubestehen, der fränkische Episkopat stand wie 747 zu Rom in Glaubenstreue und Unterwerfung [9], Karl der Große wirkte als Leiter der Kirche wie vor ihm Karlmann und Pippin im Sinne der Reform Bonifatius' weiter, und außerdem ist zu seiner Regierungszeit der Brauch der Formatae die unbedingt notwendige Voraussetzung dafür, daß ein halbes Jahrhundert später die zahlreichen Briefbeispiele in den Formelsammlungen erscheinen. Es ist bemerkenswert, daß in der am Ende des 7. Jahrhunderts entstandenen Marculf-Sammlung solche Beispiele fehlen. Es liegt in dieser Tatsache wieder [2] ein argumentum e silentio vor, das, paradox zu reden, eine beredte Sprache dafür spricht, daß der Formatae-Brauch bis zum Anfang des 9. Jahrhunderts trotz mehrfacher Unterbrechung rechtskräftig erhalten wurde. Darum konnte Marculf keine Formatae aus dem Anfang des 7. Jahrhunderts z. B. zur Hand haben, denn solange sie offiziell gültig waren, wurden sie

---

[1] Mansi XII, Appendix 108 und S. 383 ff. Vgl. Hefele III, 580 ff.

[2] Ebenda.

[3] Mansi XII, 583.

[4] Hefele III, 619.

[5] Mansi XII, Appendix 142.

[6] *Item in eodem concilio* (Nicäa) *necnon et in Antiocheno simul et in Chalcedonense ut fugitivi clerici et peregrini a nullo recipiantur nec ordinentur sine commendatitiis literis.* Mansi XIII, Appendix 156.

[7] *neque recipiantur sine conscientia episcopi et litteras commendatitias de cuius dioecesia fuerunt.* M. G. Conc. II, 169. Vgl. Hefele III, 664 ff.

[8] Hier und da ist noch an Formatae zu denken, z. B. Aachen 802, c. 22 beim Verbot der *canonici vagabundi* und Aachen 809, c. 8 und 9.

[9] Vgl. das Gelöbnis 747: . . . . . . *fidem catholicam et unitatem et subiectionem Romanę ecclesiae fine tenus vite nostre velle servare; sancto Petro et vicario eius velle subici* . . . bei Tangl: Bonifatiusbriefe, S. 163 Z. 9-12.

nach Abgabe vernichtet oder auch sonst mit Absicht der Veröffentlichung entzogen (s. oben S. 68). Dagegen standen ihm charakteristischerweise commendatitiae im allgemeinen Sinn für Kleriker, Mönche und Laien zur Verfügung [1].

Was die Beispiele in den fränkischen Formelsammlungen für die Rechtskraft der Formatae beweisen, ist schon gesagt worden (S. 40f., 48f., 53, 60). Alles andere Prinzipielle haben die Herausgeber erwähnt, vor allem haben sie die Hauptarbeit geleistet, aus den Geheimzeichen und der Indiktion die Briefe nach Bischöfen, Zeit und Ausstellungsort zu bestimmen. Sie sollen hier nur noch nach den Gesichtspunkten tabellarisch geordnet werden, die für die Untersuchungen dieser Arbeit leitend waren, damit diese auch durch einen anschaulichen Beweis unterstützt werden. Die Tabelle auf S. 190ff. veranschaulicht deutlich [2]:

1. Die griechischen Geheimzeichen gelten nur für Briefe, die von Bischof zu Bischof für Kleriker ausgestellt werden.

2. Die Namen *formatae, commendatitiae, dimissoriae* werden identisch gebraucht.

3. Die Briefe sind in überwiegendem Maße Dimissorien, 34 gegenüber 8 Reisepässen: Nr. 2, 3, 17, 19, 27, 39, 41, 42.

Von den Dimissorien sind 22 *formatae* genannt: Nr. 1, 8, 10, 14, 15, 16, 21—26, 28—37, von den Reisepässen werden bezeichnet: *formatae* Nr. 27, 39, 41, *lit. ecclesiastico* (*canonico*) *more scriptae* Nr. 2, 3, 17, 19, *commendatitiae* Nr. 42.

4. Unregelmäßigkeiten treten in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ein: Nr. 5, 7, 9, 12, 16, 19, 20 sind Dimissorien ohne Geheimzeichen, Nr. 16 ist trotzdem *formata* genannt.

5. Eigenhändige Unterschrift und Siegel werden offizielle Beglaubigungsmittel neben den Geheimzeichen: mit Unterschrift 4: Nr. 2, 3, 4, 41; mit Siegel 7: Nr. 2, 3, 22, 24, 25, 32, 40; nur mit Geheimzeichen 25: Nr. 1, 6, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 26—31, 33—39.

Ein Vergleich mit der Tabelle aller Formatae aus dem 4. bis 6. Jahrhundert (S. 189) beweist unwiderlegbar, daß die Unterschiede, die sich in den Rubriken »Bezeichnung« und »Zweck« zeigen, unwesentlich sind gegenüber der fast lückenlosen Übereinstimmung in den anderen Rubriken, die die wesentlichsten Merkmale enthalten [3]. Dasselbe Resultat ergibt sich aus der Tabelle aller erschlossenen *Formatae* (S. 194).

---

[1] Vgl. Marculf Lib. II, Nr. 46—51 und Supplementum Nr. 3, M. G. Leg. Sect. V.

[2] Die Beispiele sind nach den Nummern der Tabelle angegeben.

[3] Wo der Name des Ausstellers, Empfängers, Überbringers in der Quelle nicht direkt genannt aber unschwer aus dem Zusammenhang zu erkennen ist, ist in der Tabelle *implicite* daneben gesetzt.

Die Definition der Formatae, die den Einzeluntersuchungen zugrunde lag, ergibt sich nun zum Schluß auch in der Veranschaulichung durch die zusammenstellenden Tabellen als Gesamtresultat: Die *litterae formatae* sind im 4. bis 6. Jahrhundert Empfehlungsbriefe für reisende Kleriker, die ihnen vom Diözesanbischof (resp. Metropoliten) ausgestellt werden, um sie bei dem Bischof einer anderen Diözese als rechtmäßig ordinierte Kleriker zu legitimieren, die mit Erlaubnis reisen und vorübergehend in die Gemeinschaft des fremden Klerus aufgenommen, zur Kommunion und zu amtlichen Funktionen zugelassen werden können. Im 8.—10. Jahrhundert decken sie sich mit den früheren, soweit es sich nur um Reisepässe handelt, aber ihr Kompetenzbereich dehnt sich auch auf die Dimissorien aus, durch die ein Kleriker aus seiner bisherigen Amtsstellung rechtskräftig entlassen und in eine neue in einem anderen Diözesanverband aufgenommen wird, meistens durch Beförderung zu einer höheren Weihe. Beide Arten der *formatae* sind ihrem Inhalte nach *commendatitiae*, aber in ihrer strengen Beschränkung auf einen Kleriker und einen bischöflichen Aussteller und Empfänger *commendatitiae* im engeren Sinn gegenüber denen im allgemeinen Sinn, die, für einen oder mehrere Kleriker oder Laien bestimmt, an Kleriker und Laien gerichtet sein können und oft eine ganz allgemeine Adresse tragen. Alle *commendatitiae* sind dem Oberbegriff *litterae canonicae* unterzuordnen, die wiederum mit anderen Briefen unter die Gattung *litterae ecclesiasticae* fallen. Die Namen erklären sich zwanglos aus Ursprung, Inhalt und Form der Briefe.

## 4. Kritischer Anhang.

Unser letztes Ergebnis wie die vorangegangenen Einzeluntersuchungen stimmen nicht immer mit mittelalterlichen oder neuzeitlichen Interpretationen überein. Obwohl niemals im größeren Zusammenhang über die Formatae gehandelt worden ist, so ließe sich doch aus den vielen erklärenden Noten ein langer Index über die Bedeutung des Namens, des Inhalts, der Beziehung zu anderen kirchlichen Briefen zusammenstellen. Besonders in letzter Hinsicht ist eine schwer entwirrbare Verknüpfung zustande gekommen. Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Meinungen wird nur Prinzipielles, oder was in direktem Widerspruch zu der hier vertretenen Ansicht steht, berühren. Die Differenzen sind im letzten Grunde alle darauf zurückzuführen: ob man die Formatae als eine Art oder als eine Gattung kirchlicher Briefe ansieht, ob man sie nur auf Kleriker oder auch auf Laien bezieht, ob man sie für das 4.—6. Jahrhundert streng als Reisepässe definiert und sie auch von den Dimissorien wie von allen anderen Empfehlungsbriefen abgrenzt oder nicht. Diese Gesichtspunkte sollen bei der Kritik maßgebend sein.

Die Auffassung der Formatae als einer Briefgattung steckt meistens nur implicite in der oft so unklaren und verwirrenden Gleichsetzung mit den verschiedensten Briefen [1]. Verhängnisvoll aber ist es, daß Du Cange den Namen *Formata* als ein *nomen genericum* bezeichnet, *quod convenit omnibus fere Epistolis Ecclesiasticis, maxime vero Commendatitiis, Pacificis, Dimissoriis, Communicatoriis, et aliis huiusmodi ...* Bei dieser Fassung ist kaum zu ahnen, welche Briefe keine *formatae* sind, warum noch das *fere*, wenn das *aliis huiusmodi* den weitesten Spielraum zuläßt und die Hauptarten genannt sind! Das ist für die Benutzung eines Lexikons sehr irreführend, die keine Sachkenntnis voraussetzt, sondern ihrer Aneignung dienen soll. Die Quelle für diese Auffassung ist sehr wahrscheinlich die Regula [2]. Der Satz *quas mos latinus formatas vocat* ist aber deutlich eine Einschränkung des Begriffs *litterae canonicae* und keine Gleichsetzung. Er sondert aus der Gattung die Art *formatae* aus. Nur für die Reisepässe war die Geheimschrift zweckentsprechend, bei allen anderen mehr oder weniger unnötig oder widersinnig. Für die Empfehlungsbriefe für Laien vor allem wäre die Vorsicht, die in einer Geheimschrift zum Ausdruck kommt, recht übertrieben gewesen. Außerdem hätte sie auch bei dem großen für sie zuständigen Ausstellerkreis kaum durchgeführt werden können, jedenfalls wäre die Wahrung des Geheimnisses noch größeren Schwierigkeiten ausgesetzt gewesen als schon bei der Beschränkung auf Bischöfe.

Diese Momente sind viel zu wenig berücksichtigt worden, sehr wahrscheinlich, weil man die Überlieferung von der Geheimschrift oder die Kontinuität im Brauch der formatae nicht anerkannte. Dann ist allerdings den mannigfaltigsten Deutungen Tür und Tor geöffnet. Dann läßt sich der Name *formatae* ohne Einschränkung von *forma* (τύπον) = Siegel ableiten [3] oder auf irgendein beliebiges authentisches Formzeichen beziehen [4] und ohne Schwierigkeit auf die verschiedensten Briefarten übertragen. Diese Nichtachtung der Überlieferung aber ist unbegründet und unberechtigt, wie ich durch entwicklungsgeschichtliche Darstellung und kritische Beweise zu zeigen versucht habe. Daran ändert auch nichts die Berufung auf die ältesten lateinischen

---

[1] z. B. bei Balsamon und Zonaras, Migne, P. L. G. 137 und 138, S. 426 ff. und S. 119; Baronius, ann. 142, n. 6; Justel, Migne P. L. 67, 111 ff.; Sirmond, Migne P. L. 58, Note zum Sidoniusbrief; Severinus Binius bei Mansi I, 650, Note zur Vita Sixti I.

[2] Vgl. Hinschius: Kirchenrecht a. a. O. I, 93.

[3] z. B. Sirmond: Note zum Sidoniusbrief, Migne 58, oder Suicer: Thesaurus. — Vgl. andere Beispiele bei Du Cange.

[4] Baronius: annales 142, 6: *symbola communicationis ut pacis, salutis et benedictionis* mit Berufung auf Augustin. Severinus Binius bei Mansi II, 31: *dicuntur et formatae eo quod certis notis et sub certa forma erant scriptae*, was ohne Anführung der Regula auch auf andere als die griechischen Zeichen bezogen werden kann. Du Cange: *formatae = canonicae quod iuxta certos ac determinatos canones et regulas quosdam solemnes exarentur.*

Übersetzungen der griechischen Kanones [1]. Die sogenannte Isidorische Version übersetzt allerdings im 8. Kanon von Antiochien κανονικαί mit *formatae* und setzt wieder erklärend hinzu *id est canonicas* und im 41. Kanon von Laodicäa gerade umgekehrt *sine canonicis litteris, id est formata, aliquo proficisci* [2]. Das erinnert unwillkürlich an den Text der Regula, wo das *id est* nur erweitert ist zu *quas mos latinus formatas vocat*. Jedenfalls ist aus der alten Version ebenfalls nicht die Berechtigung abzuleiten, *formatae* = *canonicae* als Gattung zu setzen. Die Isidorische Version spricht nur insofern für diese Auffassung, als sie im 7. und 8. Kanon von Antiochien auch εἰρηνικαί mit *formatae* übersetzt. Ebenso verfährt die Versio Prisca im 7. Kanon [3], an der entscheidenden Stelle im 8. dagegen übersetzt sie wörtlich κανονικαί mit *canonicae* und inkonsequent (Absicht ist kaum anzunehmen) εἰρηνικαί mit *pacificae*. Es zeigt sich also ganz deutlich an dem Beispiel der Prisca sowohl als an dem Vergleich beide Versionen miteinander, wie willkürlich die Verfasser mit dem Namen *formatae* verfuhren, was nicht gerade großes Vertrauen zu ihrer Sachkenntnis weckt. Sie konnte auch bei dem Geheimcharakter der Formatae nicht groß sein, ihr Interesse dafür aber um so größer, beides Zeichen, daß in der Mitte des 5. Jahrhunderts der Brauch in Italien noch in Blüte stand. Loening[4]) glaubt, die falsche Übersetzung von εἰρηνικαί mit *formatae* sei daraus verständlich, daß im Abendland die »Friedensbriefe«, die er auch nach dem 11. Kanon von Chalcedon und dem 7. von Antiochien als »Bettelbriefe« bezeichnet, nicht bekannt gewesen seien. Da er kein weiteres Zeugnis dafür bringt, macht er sich eines circulus vitiosus schuldig: Die falsche Übersetzung rührt aus der Unbekanntschaft her, der Beweis für die Unbekanntschaft liegt wiederum in der falschen Übersetzung. Das kann nicht sehr überzeugend sein, besonders, weil die Behauptung auch sachlich nicht einzusehen ist. Seit Beginn der Kirche ist die Armenpflege sozusagen die Aufgabe der Gemeinde [5], (später im besonderen des Bischofs), in die die Fürsorge und Gastfreundschaft für fremde zureisende Arme und Pilger mit eingeschlossen wurden [6], für die man Hospize, Xenodochien errichtete [7]. Es ist kaum anders

---

[1] Über die Versionen vgl. Maaßen a. a. O. 71 ff., 87 ff.

[2] Mansi II, 1331 und 589 als Version Isidoris Mercatoris bezeichnet, die sich mit der Hispana (Migne 84, 124 und 133) und mit Pseudoisidor (Hinschius: Decretales Pseudo-Isidoriana 271, 275), deren Quelle die Isidorische Version ist, genau deckt.

[3] Mansi VI, 1162. In der Prisca sind die beiden Kanones gerade umgekehrt bezeichnet.

[4] Loening a. a. O. I, 143 Anm.

[5] Vgl. v. Schubert: Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter 697; v. Harnack: Mission und Ausbreitung I, 185 und II, 252 ff. zahlreiche Quellenstellen.

[6] Vgl. v. Harnack: Mission und Ausbreitung I, 184.

[7] Vgl. v. Harnack: ebenda, 154 ff.; Troeltsch: Die Soziallehren der christ-

denkbar, als daß die Aufnahme an Bedingungen geknüpft war. Wenn auch nicht für die Beherbergung während einer Nacht und für die dringendste Versorgung ein Ausweis verlangt wurde [1], so doch sehr wahrscheinlich für einen längeren Aufenthalt, für durchgreifende Hilfe, Arbeitszuweisung und vor allem für die Zulassung zur Kommunion. Dazu waren pacificae oder communicatoriae erforderlich [2]. Allerdings, wenn Loening unter »Bettelbriefen« eine besondere Briefart versteht, dann ist kein Zeugnis dafür beizubringen; aber auch nicht für den Orient, denn auch dort sind die εἰρηνικαί immer nur Ausweise dafür, daß der Überbringer mit der Kirche im Frieden lebte, also rechtgläubig und nicht exkommuniziert war. Die beste Beweisstelle dafür ist der 11. Kanon von Chalcedon. Die Prüfung, von der die Gewährung der Briefe abhängig gemacht wird, kann die Würdigkeit zur Unterstützung nicht allein an der Armut gemessen haben, sondern auch an sittlich-religiösen Eigenschaften und an dem Verhältnis zur Kirche. Das ist wohl sachlich und grammatisch die richtigste Deutung des Textes, den Dionysius so wiedergibt: *cum proficiscuntur sub probatione epistolis vel ecclesiasticis pacificis tantummodi commendari decrevimus.* Daß Suicer sich genötigt fühlt zu sagen: *malim ego cum epistolis probationis vel probatoriis sive pacificis ecclesiasticis,* ist recht überflüssig, denn der Sinn wird im Grunde nicht geändert, und nach einem neuen Namen liegt bei der Fülle der schon vorhandenen wirklich kein Bedürfnis vor. Dionysius ist überhaupt der beste Gewährsmann, da er sich meistens ohne erklärende Zusätze wörtlich an den griechischen Text anlehnt (s. oben S. 47). An seinen griechischen und lateinischen Sprachkenntnissen ist nach Cassiodor [3]) nicht zu zweifeln, selbst wenn man etwas von dem Lobe freundschaftlicher Verehrung zuschreibt. Er setzt in die Kanones von Antiochien und Laodicäa nicht *formatae* ein, sondern übersetzt *canonicae* und *pacificae.* Es scheint sogar, weil an zwei Stellen dem Sinne nach *formatae* am Platz wären, eine bewußte Zurückhaltung vorzuliegen, die nach seinem Vorwort auf der Absicht beruht, möglichst richtig

---

lichen Gruppen und Kirchen, 1912, Bd. I, 1—83; v. Schubert a. a. O. 697/98; Hauck: Kirchengeschichte, II, 3. Aufl. 291, Anm. 2.

[1] Vgl. Hauck: ebenda 291, Anm. 2 und Formulae Senonenses rec. Nr. 11: *Tradituriam pro itinere pergendo,* wo für einen Pilger (Mörder) um Nachtquartier, Brot und Wasser gebeten wird.

[2] Vgl. v. Harnack: Mission und Ausbreitung I, 186 und Hefele II, 650/51 über die *communio peregrina.*

[3] Cassiodor: De Inst. Divin. Litterarum cap. XXIII, Migne 70, 1137: *Qui tanta Latinitatis et Graecitatis peritia fungebatur, ut quoscumque libros Graecos in manibus acciperet, Latine sine offensione transcurreret, iterumque Latinos Attico sermone relegeret, ut crederes hoc esse conscriptum quod os eius inoffensa velocitate fundebat.* Vgl. auch Maaßen a. a. O. 422—25.

und auch den griechischen Sitten gerecht werdend zu übersetzen, da er *imperitia priscae translationis offensus* war [1]. Gegen wen sollten diese Worte sich richten, wenn nicht gegen die Isidorische Version und die Prisca, die einzig namhaften und verbreiteten vor ihm! [2] Ein neuer Grund sich hinsichtlich der Formatae nicht auf sie zu berufen.

Dionysius wird aber nicht allgemein so eingeschätzt. Erst jüngst hat Ludolf Fiesel [3] für den 11. u. 13. Kanon von Chalcedon gemeint, annehmen zu müssen, »dem Dionysius habe ein schlechtes Material zugrunde gelegen, er habe in eine Lücke etwas hineinkonstruiert und durch seine Übersetzung von ἐν ὑπολήψει . . . . . . προσώποις in *personis in aliquam suspicionem* in erster Linie die herrschende Verwirrung der Begriffe verschuldet«. Fiesel übersetzt selbst »ganz wörtlich«: »die in Aufnahme (susceptio) Befindlichen« und bezieht die Worte mit Hinweis auf den 13. Kanon nur auf »den Fall, daß ein Kleriker von einer anderen Gemeinde übernommen wird, aufgenommen wird«. Wo aber bleibt bei dieser Übersetzung der Gegensatz zu den Armen und Bedürftigen, der doch ausschlaggebend in diesem Kanon ist! Sie sind auch »in Aufnahme Befindliche«, sonst brauchten sie keine Legitimationsbriefe. Darin liegt doch »ein zwingender Grund, ὑπόληψις in der übertragenen Bedeutung der gute oder schlechte Ruf, in dem jemand steht«, zu fassen [4]. Aber abgesehen davon kämpft Fiesel gegen Dionysius auf Grund eines Textes [5], der nach Justel zwar von Dionysius stammt, nach Maaßen aber eine durchaus nicht einwandfreie Übersetzung Justels ist [6]. Hefele [7] dagegen zitiert Dionysius nach Harduin [8] und Mansi [9], denen der lateinische Text der Dionysiana zu Grunde liegt, wo ἐν ὑπολήψει . . . . προσώποις mit *honoratioribus personis* übersetzt wird. Damit fällt die Inkonsequenz, die Fiesel Hefele vorwirft, fort. Die »verwirrende Differenz« zwischen Hefeles »Ansehen« und der *suspicio* bei Dionysius ist aber im Grunde garnicht vorhanden, selbst wenn der Justel-Text anerkannt würde. Denn wenn *suspicio* als schlechter Ruf gefaßt wird, sollen die *commendatitiae* auch das »An-

---

[1] Vgl. Maaßen a. a. O. 960. Migne 67, 141: *confusione . . . . . . offensus* in der Vorrede zur 2. Redaktion,

[2] Vgl. das Urteil Martins von Braga über die Isidorische Version bei Maaßen a. a. O. 103/104: *ideo visum est, ut cum omni diligentia et ea quae per translatores obscurius dicta sunt et ea quae per scriptores immutata, simplicius et emendatius restaurarem.*

[3] Ludolf Fiesel: Die kirchlichen Empfehlungsbriefe und das kirchl. klösterl. Geleitswesen, Zeitsch. d. Savigny-Stiftung Bd. 41. Kanonistische Abteilung X, Weimar 1920.

[4] Vgl. Du Cange: *supicio, pro opinio, sententia,* gr. ὑπόληψις.

[5] Migne P. L. 67.

[6] Maaßen a. a. O., Literarhistor. Einleitung XL, ff.

[7] Hefele II, 516,

[8] Harduin, Acta conciliorum, Paris 1715, tom. II, 606,

[9] Mansi VII, 376.

sehen« bezeugen, nämlich dadurch, daß sie einen falschen Verdacht Ligen strafen; im Sinne von guter Ruf aber ist *suspicio* = Ansehen, in dem *honoratiores personae* stehen. Verwirrung bringt eigentlich erst Fiesel selbst hinein, jedenfalls seinerseits eine Inkonsequenz, wenn er sich auf »den Kommentar Leos des Großen«[1] beruft und mit dem Zitat *eo quod episcopales commendatitiae honestis praestari soleant personis* doch wieder für den guten Ruf, das Ansehen eintritt. Und das geschieht mit großer Entschiedenheit, so daß man ihn nicht mißverstehen kann, denn er setzt *honestae personae* gleich solchen, »die eine kirchliche Würde haben«. Warum dann die Ablehnung von Dionysius' und Hefeles Übersetzungen![2]

Denselben angeblichen Kommentar Leos zieht Fiesel auch beim 13. Kanon heran. Er zitiert: *Peregrinos clericos vel lectores* . . ., wie »Leo bestimmt«, und *Peregrinos clericos et ignotos* nach Dionysius. (Justel-Text). Die Differenz besteht nur darin, daß Dionysius statt *lectores ignotos* setzt, also kann sich Fiesels Behauptung von dem »schlechten Material« und dem »Hineinkonstruieren in eine Lücke« nur darauf beziehen, so wenig verständlich es auch ist. Denn wieder den Justel-Text anerkannt, würde nicht Dionysius schlecht übersetzen, sondern der Verfasser der alten Version; da die Lektoren Kleriker waren, hat das Wort *lectores* hier wenig Sinn, mag das *vel* gegensätzlich, nebenordnend oder einschränkend gefaßt werden. Der Sinn des Kanons spricht mehr für *ignotos*. *Peregrinus* und *ignotus* sind Synonyma nur, wenn *peregrinus* »fremd«, »ausländisch« bedeutet, dagegen nicht, wenn es als »reisender« gefaßt wird. Nicht jeder reisende Kleriker brauchte in jedem Fall unbekannt zu sein. Darum ist es besser verständlich, daß das ursprüngliche ἀγνώστους verderbt wurde in ἀναγνώστας, als umgekehrt. Dionysius aber hat in seiner griechischen Quelle ἀναγνώστας vorgefunden, denn er übersetzt *lectores*. Man könnte ihm also hier nur den Vorwurf machen, daß er bei der treuen Übersetzung den Sinn nicht gewissenhaft geprüft hätte, oder man müßte ihm die Deutung zuschreiben, zu der auch Hefele sich ver-

[1] Was Fiesel darunter versteht, ist nicht klar. Die Stelle, die er zitiert, Migne, P. L. 56, 858, c. XI, steht in dem Appendix ad S. Leon. M. opera Bd. III, und zwar als can. 11 von Chalcedon in einer *vetus interpretatio Latina canonum ad Nicaenam et Sardicensem synodum pertinentium*: *nunc primum edita ex perantiquo ms. codice LV capituli Veronensis*. Über den Appendix vgl. Maaßen, Einleitung LXIII, besonders Anm. 2. Leo war nur insofern »persönlich auf dem Konzil beteiligt«, als er durch seine Legaten, besonders Paschasinus von Lilybäum und Julian von Cos, vertreten war, mit denen er in ständigem Briefwechsel stand. Vgl. z. B. ep. 90 und 91 über die Vertretung und ep. 113, wo er Julian beauftragt, ihm die *gesta synodalia in Latinum sermonem absolutissima interpretatione translata* zu schicken.

[2] Der Hinweis Hefeles auf den 21. Kanon, um seine Übersetzung von ὑπόληψις zu rechtfertigen, ist auch nicht ganz zu übersehen: Kleriker oder Laien . . . . . . sollen nicht aufgenommen werden εἰ μὴ πρότερον ἐξετασθῇ αὐτῶν ἡ ὑπόληψις. Vgl. Hefele II, 524.

steht, »alle fremden Kleriker, selbst die Lektoren«, die einzig noch mögliche Auslegung dieser Übersetzung.

Hinsichtlich der kirchlichen Empfehlungsbriefe im allgemeinen herrschen zwischen Fiesel und mir insofern keine Differenzen, als er auch die Formatae als eine Briefart auffaßt, und zwar als Reiselegitimationen nur für Kleriker, und weil er überhaupt wie ich prinzipiell zwischen Empfehlungsbriefen für Kleriker und solchen für Laien scheidet. Aber in der Auffassung des Begriffs litterae commendatitiae gehen wir auseinander. Er legt das Kriterium zur Beurteilung in den 13. Kanon von Chalcedon und bezieht die *commendatitiae* von da aus einseitig nur auf Kleriker, z. B. auch im 11. Kanon von Chalcedon. Er meint, sie seien als Formatae abgefaßt, oder das Wort *commendatitia* sei als charakteristisches Merkmal im Text enthalten gewesen. Die pacificae dagegen bezieht er nur auf Laien und behauptet, diese Scheidung sei bis um 500 die Regel gewesen. Ich möchte ihn mit den Briefen des Sidonius und Ruricius [1], die er selbst zitiert, widerlegen. Diese stammen beide noch aus dem 5. Jahrhundert, sind beide Empfehlungsbriefe, der eine für einen Kleriker, der andere für einen Laien, sie haben beide im Text ein charakteristisches Merkwort, der für den Kleriker den Namen *formata*, der für den Laien aber gerade *commendatitia*! Diese Briefe sind so charakteristisch wie nur möglich als Zeugnisse für meine Scheidung zwischen commendatitiae im allgemeinen und im engeren Sinn, zu welchen letzteren die Formatae und Dimissoriae gehören. Damit schwinden alle Schwierigkeiten, die sonst die Einordnung der verschiedenen Briefe macht. Wie schwierig es z. B. ist, konsequent zu bleiben, zeigt auch Fiesel, wenn er zum 7. Kanon von Antiochien sagt: »Keinem Kleriker oder L a i e n öffneten sich seitdem (also doch schon vor 500!) ohne *commendatitiae* fremde Türen.« [2]

Mit dem Fehler, daß man die Formatae als eine Briefgattung auffaßt und sie infolgedessen nicht streng auf Kleriker beschränkt, verbindet sich der andere, daß man nicht klar scheidet zwischen den Formatae der Frühzeit und denen der fränkischen Zeit. So bezog man z. B. die Verordnungen des 18. Kanons von Paris 826 oder des 41. von Cabillon über die Beglaubigung durch das Siegel auch auf die Formatae des 4.—6. Jahrhunderts und leitete den Namen davon ab oder zitierte für dieselben Fälle Beispiele aus der Frühzeit zusammen mit solchen aus den späteren Jahrhunderten, wie z. B. den 50. Kanon des Meldense oder den 17. der trullanischen Synode und andere [3]. Da ist es ver-

[1] Rurici epistolae lib. II, ep. 7 in M. G. A. A. VIII, 316.

[2] Die verschiedene Auffasssung von *commendatitiae* führt auch zu verschiedenen Interpretationen des 11. Kanons von Chalcedon und würde wahrscheinlich in vielen Fällen zu Differenzen zwischen F i e s e l und mir führen.

[3] Fehler dieser Art finden sich z. B. bei Zonaras und Balsamon, Justel, Suicer, Sirmond.

ständlich, daß eine so große Unklarheit und Verwirrung entstanden ist! Als erschwerendes Moment kommt noch hinzu, daß man bis in die Neuzeit hinein sich nicht von der Abhängigkeit von früheren Kommentaren losmachen konnte, die bis zum wörtlichen Abschreiben führte. Nicht nur die alten lateinischen Versionen oder die griechischen des Johannes Scholasticus und der Nomocanon des Photius [1] sind maßgebend geblieben, sondern auch die mittelalterlichen Kommentatoren Zonaras und Balsamon. Die Gelehrten des 16. und 17. Jahrhunderts sind von diesen beiden und auch untereinander stark abhängig. Baronius und Sirmond scheinen noch die größte Selbständigkeit bewahrt zu haben, an den ersteren lehnt sich besonders Severinus Binius an, außerdem wird er häufig zitiert. Justel ist auffallend beeinflußt von Zonaras und Balsamon, Suicer schreibt z. T. wörtlich von Justel ab. Sein Thesaurus ist selbstverständlich wieder der Maßstab für spätere Arbeiten ebenso wie Du Cange, in dessen Neuausgaben aus dem 19. Jahrhundert die alte Auffassung über Formatae aufgenommen worden ist. Noch der Thesaurus Linguae Latinae verweist im Bd. VI für die Etymologie auf Du Cange, im übrigen zählt er Quellenstellen aus dem 4. u. 5. Jahrhundert auf.

Sonst ist im 19. Jahrhundert mit Hinschius und Loening ein Wechsel in der Beurteilung eingetreten, aber Unklarheiten und Widersprüche finden sich noch immer trotz einer im allgemeinen klareren Scheidung zwischen den einzelnen Briefarten. So bezeichnet Hinschius [2] die Formatae auch als εἰρηνικαί, an einer anderen Stelle setzt er sie gleich *communicatoriae,* die dem 11. Kanon von Chalcedon zufolge keine Empfehlung enthalten hätten. Loening weist zwar diese Auffassung zurück, aber mit dem unhaltbaren Beweis von den »Bettelbriefen«. Er scheidet auch die Formatae nicht ganz scharf und konsequent von den anderen Briefen, sonst könnte er nicht an einer Stelle sagen: »auch an angesehene Laien wurden solche Empfehlungsbriefe (*formatae*) gegeben« [3]. Das ist ein Zugeständnis, womit er eigentlich alles, was er Ausschließliches über die Formatae gesagt hat, wieder umwirft. Dagegen definiert Duchesne die Briefe ganz eindeutig als *passeports, par lesquelles un supérieur ecclésiastique bien connu recommande un clerc à d'autres autorités ecclésiastiques auxquelles ce clerc est étranger* [4]. Darum bezeichnet er die Formata aus dem Liber diurnus [5] (Nr. 7) als das Formular eines *passeport* an einen Bischof und erklärt die Verordnung über Formatae, die der Liber Pontificalis Sixtus I.

---

[1] Diese beiden letzteren (bei Justel: Bibl. iur can. vet. tom. II) bringen übrigens nichts, was meiner Auffassung widerspricht, im Gegenteil!

[2] Hinschius: Kirchenrecht I, 93 ff.

[3] Loening: Kirchenrecht I, 143, Anm. 1.

[4] Liber Pontificalis ed. Duchesne, Paris 1886, tom. I, 128.

[5] Liber diurnus ed. Sickel, Wien 1889, S. 7.

zuschreibt [1], mit der *vraie notion des formatae tout à fait inconciliable*, weil ein Bischof *dejà en fonctions* keines *passeport* bedürfe, um nach einem Aufenthalt in Rom wieder in seine Gemeinde zurückzukehren. Der Hypothese aber, die er an dieser Stelle auf Formatae bezüglich aufstellt, kann man wohl nicht unbedingt zustimmen. Er meint, die Variante, die in 4 Handschriften statt *litterae sedis apostolicae litterae sedis patriarchae* setzt, sei eingefügt, um das Formatae-Vorrecht für die Bischöfe von Aquileja zu autorisieren, weil der Titel Patriarch für sie im 7. und 8. Jahrhundert, für den Papst dagegen nie nachweisbar sei. [2] Obwohl die analogen Varianten in Afrika und Gallien, wo *sedis apostolicae* durch *hoc est primatis* erklärt oder durch *sedis metropolitani* ersetzt wird, die Hypothese unterstützen, ist sie nicht zu halten, weil es nicht glaubhaft ist, daß um 530 gerade Aquileja, das am Schisma mit Rom festhielt und oströmisch orientiert war, vom Papst so begünstigt wurde. Außerdem hätte bei der angenommenen Tendenz unbedingt keine sachlich fehlerhafte Vorlage benutzt werden müssen, als welche Duchesne doch die Verordnung charakterisiert. Die Variante ist wohl sicherer ein Zeugnis dafür, daß in jener Zeit [3] infolge der Veröffentlichung der Regula das Interesse für die Formatae unter zünftigen Schreibern besonders rege war, ohne daß damit aber immer historisches Verständnis und genügende Sachkenntnis verbunden waren.

Nach Hinschius und Loening haben die Kirchenrechtsgelehrten es nicht mehr für nötig gehalten, sich auf eingehende Erörterungen über die Formatae einzulassen. Sie werden nur noch erwähnt, z. B. wenn beim Abschnitt »Ordination« auf den Brauch der alten Kirche zurückgewiesen wird. Daraus ergibt sich, daß der rein klerikale Charakter der Briefe jetzt allgemein anerkannt ist, was aber z. T. voneinander abweichende oder auch widersprechende Definitionen nicht ausschließt, weil man sich häufig zu einseitig nur auf die fränkische Zeit [4] oder nur auf die Frühzeit bezieht [5]. Im modernen katholischen Kirchenlexikon von Wetzer und Welte sind die Formatae im Gegensatz zu Du Cange und Suicer erfreulich eindeutig als *litterae commendatitiae* definiert, »die der Bischof seinen Klerikern zu dem Zwecke ausstellt, daß sie in auswärtigen Diözesen zu kirchlichen Funktionen, besonders zum Messelesen zugelassen werden«. In der entsprechenden protestantischen Realenzyklopädie von Herzog-Hauck gibt Harnack unter dem Titel

[1] Liber Pontificalis S. 56/57.

[2] Liber Pontificalis CCVIII, 3.

[3] Über die Entstehungszeit des Lib. pont. s. Duchesne S. XXXV ff. und CCVII und Grisar: Zeitschr. f. kath. Theologie 1887.

[4] Wie selbstverständlich Dümmler, Zeumer und andere Herausgeber von Formelsammlungen.

[5] Vgl. z. B. Richter: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl. Leipzig 1886, S. 358/59, Anm. 1 und Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1914, I, 203, 205, 241.

*litterae formatae* aus seiner umfassenden Kenntnis der frühchristlichen Kirche heraus einen historischen Überblick über die kirchlichen Empfehlungsbriefe überhaupt. In diesem Zusammenhang definiert er die Formatae nicht allein in dem engen Sinn von Reisepässen für Kleriker, sondern bezieht den Namen allgemein auf »offizielle kirchliche Schreiben«, die »wahrscheinlich um der durch Kanones bestimmten Form willen zuerst κανονικαί, später *formatae* genannt wurden«. Diese Auffassung ergibt sich aus seiner Stellung zur Regula, die er »für nichts weniger als unverdächtig« hält. Damit ist für ihn der nicänische Ursprung nicht gesichert und folglich auch nicht eine notwendige Übereinstimmung nach Form und Inhalt zwischen den in der Geheimschrift abgefaßten fränkischen Formatae und denen der Frühzeit.

Nach Harnack hat meines Wissens erst Fiesel wieder über kirchliche Empfehlungsbriefe gehandelt [1].

Dieser Überblick über die herrschenden Auffassungen von litterae formatae in Vergangenheit und Gegenwart war, so wenig vollständig er auch ist [2], zur Ergänzung meiner einseitig entwicklungsgeschichtlich und darstellend geführten Untersuchung nötig. Die gewonnenen Ergebnisse können daran auch kritisch geprüft werden; zugleich zeigt er, daß eine spezielle Untersuchung der formatae-Frage berechtigt und notwendig war wegen der vielen Unklarheiten und Irrtümer, die noch vom Mittelalter und dem 16. Jahrhundert her in die neuere Zeit übernommen worden sind.

---

[1] Georg Winter a. a. O. stimmt in der kurzen Charakteristik der formatae, die er zum Verständnis für die *lit. communes* des Spätmittelalters gibt, mit meiner Auffassung überein.

[2] Einige auf Spezielles und Kontroversen bezügliche Auffassungen sind schon genannt worden: Gundlach S. 81 f., 173, Hauck S. 82, Schmitz S. 172, v. Schubert S. 172, Migne S. 56, Krusch S. 56 f., Schmid S. 56 ff., Gardthausen S. 41, 44 Maaßen S. 52 und öfter, Hefele S. 49 und öfter.

**Zeugnisse für formatae aus Kanones, Briefen und anderen Quellen vom 4. bis 6. Jahrh.**

| Nr. | Quelle | Zeit | Bezeichnung | Aussteller | Empfänger | Überbringer | Zweck |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Optatus de schism. II, 3 | 368—84 | commercium formatarum | Bischof | Bischof | | |
| 2 | Augustin Brief 44 | 397/98 | formatae-communic. | ,, | ,, | | |
| 3 | Hipporegius 27. can. | 393 | ,, | ,, | ,, implic. | Kleriker | Reise (trans mare) |
| 4 | Carthago cod. can. eccl. afr. zw. Nr. 56 u. 57 | 397 26./6. | ,, | ,, | ,, ,, | ,, | ,, ,, |
| 5 | Carthago 28. can. | 397 28./8. | ,, | ,, | ,, ,, | ,, | ,, ,, |
| 6 | Carthago 8. can. | 401 | ,, | ,, implic. | ,, ,, | ,, implic. | ,, implic. |
| 7 | Rom 14. can. | 402 | ,, | ,, | ,, | ,, | ,, (aliena ecclesia) |
| 8 | Carthago 12. can. | 407 | ,, | ,, | ,, | ,, | ,, (ad comitatum) |
| 9 | Carthago 28. can. | 419 | ,, vel commendat. | ,, | ,, implic. | ,, | ,, (trans mare) |
| 10 | Marazana | unbestimmt | ,, | ,, | ,, ,, | ,, | ,, (per alienas plebes) |
| 11 | Briefe des Zosimus | 417 | ,, | ,, | ,, | ,, | ,, (ad Romam, in alio terrarum) |
| 12 | Brief Sixtus III. | 437 | ,, | ,, | ,, | ,, | ,, (zw. Illyrien u. Konstantinopel) |
| 13 | Brief Leos des Großen | 455 | ,, | ,, implic. | ,, implic. | ,, implic. | ,, implic. |
| 14 | Briefe des Sidonius | 472 | ,, | ,, | ,, | ,, | ,, (in Gallien) |
| 15 | Regula formatarum | C. 500 | ,, | ,, implic. | ,, implic. | ,, implic. | |
| 16 | Briefe des Vigilius | 545 | ,, | ,, | ,, ,, | ,, | ,, (in longinquis locis) |
| 17 | Briefe des Pelagius | 557 | ,, | ,, | ,, ,, | ,, | ,, (in longiores regiones) |

**Zeugnisse für litterae formatae aus**

| Nr. | Sammlungen | Zeit | Bezeichnung | Aussteller |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Addimenta e codicibus Formularum Turonens. Nr. 8 | 815—36 | formata | Bischof(Erzb.) |
| 2 | Form. Senonenses Recent. Nr. 14 | 810—18 | commendatitiae more ecclesiatico factae | ,, ,, |
| 3 | ,, ,, ,, Nr. 15 | 801—16 | ,, | ,, ,, |
| 4 | ,, ,, ,, Nr. 16 | | ,, | ,, |
| 5 | ,, Bituricenses Nr. 19 | | ,, | Die »alumni« der Stephanskirche |
| 6 | ,, Laudunenses Nr. 15 | 865 od. 880 | litterae mit nicänischen Zeichen roboratae | Bischof |
| 7 | ,, ,, Nr. 17 | | sacrae pontificalis | ,, |
| 8 | ,, ,, Nr. 16 | 892 | formatae | ,, |
| 9 | ,, Salicae Merkelianae Nr. 56 | | indiculum | ,, |
| 10 | ,, Sangallenses Nr. 22 [1]) | 888 | formata sive commendat. | ,, |
| 11 | ,, ,, Nr. 24 | 878/9 | commendatitia | ,, |
| 12 | ,, ,, Nr. 25 | | ,, | ,, |
| 13 | ,, ,, Nr. 26 | 878 | epistola inxta canonum decreta | ,, |
| 14 | ,, Sangall. Miscell. Nr. 7 | | formata sive commendat. | ,, |
| 15 | ,, ,, ,, Nr. 17 | | ,, ,, ,, | ,, |
| 16 | ,, Extravagant. eccl. Nr. 9 | | ,, | ,,(Erzb.) |
| 17 | ,, ,, ,, Nr. 13 | 806 [2]) | epistola more ecclesiastico astipulata | ,, ,, |
| 18 | ,, ,, ,, Nr. 14 | 814 | dimissoriae atque commendatitiae | ,, ,, |
| 19 | ,, ,, ,, Nr. 15 | | litterae canonico more scriptae | ,, ,, |
| 20 | ,, ,, ,, Nr. 16 | | dimissoriae vel commendat. canonico more conscriptae | ,, |
| 21 | ,, ,, ,, Nr. 17 | 822—39 | formata, dimissoriae vel commendatitiae | ,, |

[1]) Nr. 22—26 = Nr. 23—27 bei Dümmler, Formelbuch des Bischofs Salomon von Konstanz.

[2]) 806 nach Zeumer, S. 559 Anmerk. 3, 812 nach Fiesel.

## Formel- und Kanonessammlungen.

| Empfänger | Überbringer | Zweck [1]) | Beglaubigungszeichen | Einordnung |
|---|---|---|---|---|
| Bischof | Kleriker | Amtsüberweisung | Griech. Zeichen | Dimissorie |
| „ (Erzb.) | „ | Reise | „<br>Siegel, Unterschrift | Paß |
| „ „ | „ | „ | Griech. Zeichen,<br>Siegel, Unterschrift | „ |
| „ | „ | Amtsüberweisung | Unterschrift | Dimissorie |
| „ | „ | „ | | Nachträgliche Dimissorie |
| „ | „ | „ | Griech. Zeichen | Dimissorie |
| „ (Papst) | „ | „ | | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | „ | | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | „ | | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | „ | „ | „ |
| Bischöfe, Presbyt., Fürsten, Gemeinden | „ | | | (Zeugnis über Bischofsweihe) |
| Bischof | „ | Reise | „ | Paß |
| „ (Erzb.) | „ | Aufnahme in ein Kloster | „ | Dimissorie |
| „ | „ | Reise | | Paß |
| „ | „ | Amtsüberweisung | | Dimissorie |
| „ | „ | „ | „ | „ |

[1]) Unter »Reise« ist mitverstanden vorübergehende Zulassung zu amtlichen Funktionen und zur Kommunion, unter »Amtsüberweisung« Promotion zu höheren Weihen.

Fort-

| Nr. | Sammlungen | Zeit | Bezeichnung | Aussteller |
|---|---|---|---|---|
| 22 | Form. Extravagant. eccl. Nr. 18 | 847 | epistola canonica quam mos latinus formatam appellat | Bischof |
| 23 | ,, ,, ,, Nr. 19 | c. 853 | formata, dimissoria | ,, |
| 24 | ,, ,, ,, Nr. 20 | 858 | ,, ,, | ,, |
| 25 | ,, ,, ,, Nr. 20 a | 883—90 | ,, ,, | ,, |
| 26 | ,, ,, ,, Nr. 21 | 894—902 | ,, | ,, |
| 27 | ,, ,, ,, Nr. 23 | | litterae quas mos latinus formatas vocat | ,, |
| 28 | ,, ,, ,, Nr. 24 | | formata | ,, |
| 29 | ,, ,, ,, Nr. 25 | | ,, sive commendat. | ,, |
| 30 | ,, ,, ,, Nr. 26 | | ,, ,, | ,, |
| 31 | ,, ,, ,, Nr. 27 | | ,, | ,, |
| 32 | Samml. d. Regino v. Prüm I Reg. 450 [1]) | 906 | ,, dimissoria | ,, |
| 33 | Samml. d. Regino v. Prüm I Reg. 451 [2]) | 906 | ,, vel commendat. | ,, |
| 34 | Decretum Gratiani Dist. 73 | | ,, ,, dimissoria | ,, |
| 35 | Collect. canonum ed. Ballerini Migne 56 S. 130 | | ,, ,, | ,, |
| 36 | Collect. canonum ed. Ballerini Migne 56 S. 130 | evtl. 972 | ,, ,, | ,, |
| 37 | Concil. ant. Galliae ed. Sirmond II S. 674 | evtl. 1087 | ,, canonica institutione | ,, |
| 38 | Concil. ant. Galliae ed. Sirmond II S. 670 | 9. Jhrh. | litterae canonicae, dimissoriae | ,, |
| 39 | Concil. ant. Galliae ed. Sirmond II S. 666 | 9. Jhrh. | formata, pacifica | ,, |
| 40 | Codex Udalrici ed. Eccardus II S. 17/18 | | dimissoria, commendat. | ,, |
| 41 | Liber diurnus Nr. 7 | | formata | ,, |
| 42 | ,, ,, Nr. 50 | | tractoria | ,, |

[1]) Wiederholt bei Ivo von Chartres Nr. 434.

[2]) Derselbe Brief bei Burchard von Worms II 227, Ivo VI 435, Gratian Dist. 73.

setzung.

| Empfänger | Überbringer | Zweck | Beglaubigungs-zeichen | Einordnung |
|---|---|---|---|---|
| Bischof | Kleriker | Amtsüberweisung | Griech. Zeichen' Siegel | Dimissorie |
| " | " | " | " | " |
| " | " | " | " " | " |
| " | " | " | " " | " |
| " | " | " | " | " |
| " | " | Reise | " | Paß |
| " | " | Amtsüberweisung | " (erwähnt, nicht eingeschr.) | Dimissorie |
| " | " | " | Griech. Zeichen | " |
| " | " | " | " | " |
| " | " | " | " | " |
| " | " | " | " Siegel | " |
| " | " | " | " | " |
| " | " | " | " | " |
| " | " | " | " | " |
| " | " | " | " | " |
| " | " | " | " | " |
| " | " | " | " | " |
| König Karl der Kahle | " | Reise | " | Paß |
| Bischof | " | Amtsüberweisung | " Siegel | Dimissorie |
| Presbyt. Diak. Gemeinde | " | Reise | | Paß [1]) |
| Bischof | " | " | | " |

[1]) Vgl. Duchesne, Liber pontificalis, S. 128.

**Erschlossene Zeugnisse für litterae formatae aus dem 4. bis 6. Jahrh.**

| Nr. | Quelle | Zeit | Bezeichnung | Aussteller | Empfänger | Überbringer | Zweck |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Nicäa | 325 | | | | | |
| 2 | Antiochien can. 8 | 341 | κανονικαὶ ἐπιστολαί | Bischof implic. | Bischof implic. | Kleriker implic. | Reise implic. |
| 3 | Antiochien can. 11 | 341 | γράμματα | ,, | ,, ,, | ,, | ,, (ad comitatum) |
| 4 | Sardica can. 9 | 343 | συστατικαὶ ἐπιστολαί | ,, | ,, | ,, | ,, ,, |
| 5 | Laodicaea can. 41 | zw. 343 u. 381 | κανονικὰ γράμματα | ,, | ,, implic. | ,, | ,, |
| 6 | Carthago can. 5 | 345 (48) | litterae episcopi | ,, | ,, | ,, | ,, |
| 7 | Nimes can. 1 u. 6 | 394 | apostolia | ,, | ,, implic. | ,, | ,, |
| 8 | Vaison can. 1 | 442 | testimonium | ,, implic. | ,, ,, | ,, | ,, |
| 9 | Apostolor. can. 13 | 450 | συστατικὰ γράμματα | ,, ,, | ,, ,, | ,, | ,, |
| 10 | can. 34 | 450 | ,, ,, | ,, ,, | ,, ,, | ,, | ,, |
| 11 | Irische Synode can. 33 | 450 (56) | epistolae | ,, ,, | ,, ,, | ,, | ,, |
| 12 | ,, ,, can. 34 | 450 (56) | litterae | ,, (Abtbischof) | ,, ,, | ,, | ,, (in aliam par- [ochiam) |
| 13 | Chalcedon can. 13 | 451 | συστατικὰ γράμματα | ,, | ,, | ,, | ,, |
| 14 | Angers can. 1 | 453 | litterae commendatitiae | ,, | ,, implic. | ,, | ,, |
| 15 | Tours can. 12 | 461 | | ,, | ,, ,, | ,, | ,, (ad alias provincias vel civitates) |
| 16 | Vennes can. 5 | 465 | epistolae commendatitiae | ,, | ,, ,, | ,, | ,, |
| 17 | Agde can. 38 | 506 | ,, ,, | ,, | ,, ,, | ,, | ,, |
| 18 | ,, can. 52 | 506 | ,, antistitis | ,, | ,, ,, | ,, | ,, |
| 19 | Epaon can. 6 | 517 | ,, ,, | ,, | ,, ,, | ,, | ,, |

# Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen.

Von

**Karl Hörger.**

Eine der ersten jener Urkunden, durch die Friedrich II. den Vorstehern der Reichskirchen Macht und Bedeutung so bedeutend gesteigert hat, spricht die Aufhebung der königlichen Spolien- und Regalienrechte aus. Sie ist neben zwei bischöflichen in einem Exemplar erhalten, das zugedacht ist: *dilecte principi nostre domine Sophie abbatisse in Quitilingeburch*[1]. Es liegt auf der Hand, daß, wie die beiden Bischöfe nicht die einzigen waren, denen die Vergünstigung zuteil werden sollte, es auch noch mehr Äbtissinnen gab, die davon betroffen wurden, nicht nur die Quedlinburger. Deren Reihe, die Reihe der Vorsteherinnen reichsunmittelbarer Frauenabteien, denen der Fürstentitel zukommt, nach Umfang und Inhalt festzustellen und reichsrechtlich zu beleuchten, ist das Ziel, das sich diese Arbeit gesteckt hat.

Es ergab sich dabei für die Forschung von vornherein, daß ein Kennzeichen wie der ausgesprochene Fürstentitel zu äußerlich sei, eine wirksame Handhabe zur Erfassung aller zu geben. Um die ganze Klasse zu begreifen, hieß es vielmehr, tiefer zu gehen und einen größeren Materialkomplex zu fördern, als ihn das 13. Jahrhundert allein geben könnte — über die Frauenabteien, die je einmal in unmittelbarer Abhängigkeit von der obersten Reichsgewalt gestanden haben.

Da wir uns dabei aber gezwungen sehen, bis in die fränkische Zeit zurückzugehen, ist es notwendig, den Schauplatz vorher geographisch einigermaßen abzugrenzen. Das geschieht, indem wir uns an das Gebiet des mittelalterlichen Reichsrechtes im engeren Sinne, das alte *regnum* (*sc. Teutonicum*) erinnern. Damit werden nur die Lande der alten deutschen Herzogtümer in die Betrachtung einbezogen, Italien und Burgund[2] aber ausgenommen.

[1] *MG. Const.* II, 68 nr. 56 (*1216 mai 11*).

[2] Schon Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, S 359 und öfters, beobachtet eine grundsätzliche Verschiedenheit der Verfassungszustände dieser Länder von denen des alten Reiches.

## I. Die Frauenabteien als königliche Eigenkirchen.
(Aufnahmen in das Königs- und Reichsrecht.)

Der Ursprung der reichsrechtlichen Stellung aller späteren Reichsabteien, also auch der Frauenstifter unter ihnen, liegt im fränkischen Eigenkirchenrecht begründet. Ulrich Stutz, der diesen Begriff zum ersten Male herausgearbeitet hat, leitet es aus dem Eigentum eines Grundherrn am Altargrunde ab [1]. Grundherrn mit Klosterbesitz waren im alten fränkischen Reiche die karolingischen Hausmeier. Und zwar müssen sie es in ganz hervorragendem Maße gewesen sein. Denn sie überführten das Eigenklosterwesen auch in die Neuordnung [2] aller andern kirchlichen Dinge, die sie als Könige so energisch vornahmen. Ja, man muß nach der Überlieferung, die freilich recht dürftig ist, sagen, daß die regierenden Karolinger erst das königliche Eigenklosterrecht wirklich zum Durchbruch gebracht haben [3].

Vollends unsere Arbeit, die sich nur mit den Frauenklöstern beschäftigen soll, hat Mühe, Beispiele merowingischer Königsabteien beizubringen. Als Prototyp kann wohl die Anstalt angesehen werden, die Radegunde, die Gemahlin König Chlothachars I., zu Poitiers gründete [4], auf einem Boden also, der außerhalb des Kreises liegt, den wir betrachten wollten. Die Königin ernannte dort die Äbtissin [5]. Von den Klöstern, die im Raume des späteren Reiches errichtet sind, läßt sich keines unmittelbar als Merowingergründung erweisen. Aber wir haben doch Abteien, von denen man annehmen kann, daß sie in vorkarolingischer Zeit dem Könige auf irgendeine Weise zugefallen sind. St. Peter in Metz [6] kann in einer ottonischen Urkunde auf Privilegien eines Königs Theuderich verweisen [7]. Remiremont [8] [12] und Hohenburg im Elsaß [9] gehören in die Schar der von Luxeuil in Nachfolge Columbans Gegründeten, die nach dem Willen ihres Meisters völlige Unabhängigkeit haben sollten [10]. Sie gingen aber doch alle nach und nach [11] an den obersten Grundherrn über [12], weil

---

[1] Vgl. seine zusammenfassende Darstellung s. v. »Eigenkirche, Eigenkloster« in RE.[3] 23 (1911), 301 ff.

[2] Stutz, a. a. O. 369, nennt als Gipfelpunkt das Aachener Kirchenkapitular von *819*.

[3] Vgl. a. Stutz, a. a. O. 371.

[4] Vgl. darüber Hauck, Kirchengesch. I [3], 231.

[5] *Greg. Tur.* 9, 42.

[6] Hauck II [1], 741 setzt die Gründung ins 7./8. Jahrh.; vgl. Hauck I [3] Anm., 283, 2.

[7] *DO.* I, 290 nr. 210: *privilegio procedente iam pridem Theodrici regis tempore* (*960*).

[8] Hauck I, 275 und III [3], 828 — Doppelkloster, zunächst mit einem Abt an der Spitze, gegr. *ca. 620.* Romarich, der Gründer, trat selbst als Mönch ein.

[9] Hauck I, 285 Anm. 2.

[10] Vgl. Hauck I [3], 260 und 290 ff.

[11] Das *Conc. Vern.* (*755 jul. 11*) unterscheidet immer noch *regales et episcopales* . . . *abbas vel abbatissa* (*Cap.* I, 36).

[12] Über Remiremont heißt es gleichlautend in einer Urkunde Heinrichs V. von

die Kirchen dem fränkischen Rechtsempfinden nach unfähig zum Grundeigentum waren [1].

Die Karolinger brachten mehrere zu: Fosses, Maubeuge, Andenne, Süsteren und Nivelles — alles Klöster, die von ihren Vorfahren auf Familienbesitz aufgerichtet waren und deren Töchtern als Versorgung gedient hatten [2]. Von Pippin dem König kennen wir keine eigene Gründung. Karl dem Großen werden St. Stephan in Straßburg [3], Schwarzach [4] und Taufers [5] zugeschrieben. Unter seiner Regierung taucht zum ersten Male Masmünster [6] als Königsgut auf. Wir erkennen bei ihm wieder einmal einen neuen Weg, auf dem ein Kloster in das königliche Eigentum gelangen kann. Nach der Kommendation folgt hier die Konfiskation: *788* wird Herzog Tassilo von Bayern verurteilt, und all sein Gut eingezogen. Die Lorscher Annalen melden von der Ordnung der bayrischen Verhältnisse durch Karl zu Regensburg: *omnes fines Bajvariorum in sua propria ditione recepit* [7]. Da dürften ihm auch folgende Frauenabteien zugefallen sein, die man als tassilonische Gründungen wird auffassen können: Staffelsee [8], Polling [9], Obermünster in Regensburg [10], Frauen-

---

*1114* und Konrads III. von *1141* (Stumpf, *Acta* 130 nr. 107): *Notum ... quod Romaricus, sicut ex scriptis antiquorum accepimmus ..., monasterium .. construxerit, ... prediisque propriis ... ditaverit atque in regali manu tectandum commiserit.* — Siehe ferner unten S. 203, Anm. 10.

[1] Vgl a. Ficker, Eigentum des Reiches am Reichskirchengut, 77 (SB. Wien 1872).

[2] Fosses und Maubeuge: aus dem *VII. Jahrh.* (Hauck I, 282 Anm. 4). — Andenne *691* von Becga, Tochter Pipins I., gegr. (Hauck I, 286 Anm. 4). — Süsteren ist *714* von Pipin und Plectrud für *fratres* gestiftet (D. Karol. I, 95), *891* wird es aber genannt *abbatia ubi sanctimoniales femine divinum subministrant officium* (Beyer, Mittelrh. UB. I, 137) — Nivelles ist von Itta, Gemahlin Pipins I., gestiftet, deren Tochter Gertrud die erste Äbtissin wurde (gest. *659*); vgl. Hauck I[3], 286 Anm. 5. — In reichsrechtlichem Zusammenhang werden sie sämtlich zum ersten Male *870* genannt. Siehe unten S. 198, Anm. 9.

[3] Vgl. Hauck II, 583 Anm. 4 — älteste Erwähnung *801* (Straßburger UB. I, 17 nr. 21). *870* in der Reichsteilung (MG. Cap. II, 193).

[4] Vgl. Hauck II, 585 Anm. 4 — erste Nennung *817* in der *Notitia de servitio monasteriorum* (*Cap.* I, 350 nr. 18); anders identifiziert Schulte, Der Adel u. d. dt. Kirche 208.

[5] Vgl. Hauck II, 819 und Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben. Ord. 1914, S. 46—55. — *MG. Ep.* V, 309 sichert es für *823*, aber die erste urkundliche Erwähnung des Königsrechtes erst *881* ist zugleich die Nachricht der Vergabung (BM.[2], 1609).

[6] *780* dem Mönche Adam verliehen (*MG. Poet. lat.* I, 94).

[7] *MG. SS.* I, 33.

[8] Vgl. Hauck I, 471. II, 818: gegr. nach *739*? — Erste königl. Erwähnung *810* (*MG. Cap.* I, 250).

[9] Vgl. Hauck II, 818. — *1010* als Reichsmännerstift erneuert: *DH.* II, 249 nr. 22.

[10] Vgl. Hauck II[4], 448 Anm. 4. — Erste kgl. Erwähnung *833* in verunechteter Urkunde K. Ludwigs, deren Inhalt aber keinem Bedenken unterliegt: BM.[2] 1349.

chiemsee [1] und Niedernburg in Passau [2]. Ludwig dem Frommen wird dann wie das Männerkloster Corvey auch dessen Schwesterabtei Herford in Westfalen (Diöz. Paderborn) zugeschrieben. Aus seiner Zeit stammt die erste Matrikel von Königsklöstern, die wir haben. Die *Notitia de servitio monasteriorum* von *817* enthält nach der Ansicht der meisten Forscher freilich nur wirtschaftlich schwache Anstalten. Wir dürfen uns daher nicht wundern, hier von Frauenabteien nur Schwarzach im Volkfeld (Diöz. Würzburg) und Masmünster (Diöz. Basel) zu finden [3]. Aber es werden offenbar überhaupt erst mit den späten Karolingern unsere Frauenabteien sehr zahlreich.

*833* läßt die Erwähnung eines *monasterium superius* in Regensburg auch auf ein *inferius* schließen [4]. Buchau in Oberschwaben [5] und Lindau im Bodensee [6] (Diöz. Konstanz) werden noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts kommendiert sein. Erstein im Elsaß (Diöz. Straßburg) wird *850* von der Kaiserin Irmgard gebaut und soll nach ihrem Tode dem Kaiser zufallen, *de cujus larga et omnipotenti manu cuncta susceperat* [7]. Zürich (Diöz. Konstanz) gelangt von *853* an zu größerer Bedeutung, als Ludwig der Deutsche auf Bitten seiner Tochter Hildegard ihm größere Besitzungen zuweist [8]. *870* gibt uns der Reichsteilungsvertrag von Mersen außer schon genannten noch neue Aufschlüsse über damals bestehende Klöster der Grenzbezirke: Öhren in Trier und Herbitzheim im Elsaß (Diöz. Metz) fallen dem Ostfranken, Alden Eyk (Diöz. Lüttich) dem Westfranken zu [9]. *878* ergibt sich aus der Verleihung Karls III. an seine Gemahlin Richardis,

---

[1] Vgl. Hauck II, 442. — Nach der unechten Urkunde Heinrichs IV. (*Mon. Boic.* II 445) ist das Kloster von Tassilo gegründet. Erste kgl. Erwähnung *894* (*Regin. Chron.*), wonach die Königstochter Hildegard von Arnulf zeitweilig *in monasterio puellarum, quod Chemissem dicitur*, interniert wird.

[2] Vgl. Hauck II [4], 443 Anm. 6. — Erste kgl. Erwähnung *898*, wonach Arnulf von der Abtei Gut verleiht (BM.[2] 1950).

[3] *Cap.* I 350; vgl. unten S. 219 Anm. 3.

[4] BM.[2] 1349; vgl. Hauck II, 447 Anm. 3 mit Rettberg.

[5] Erste echte Königsurk.: *857* Ludwig d. Deutsche handelt als Eigenkirchenherr, indem er Güter von Buchau an Reichenau vertauscht (Wirt. UB. I, 149).

[6] Diese Annahme ist nicht fest begründet, da nicht zu erweisen, ob das Pergament der auf *839* gefälschten Urkunde (*MB.* 31, 85) von einer echten Urkunde Ludwigs d. Fr. stammt. Nach Stengel, Diplomatik d. dt. Immunitätsprivilegien, 601 Anm. 1 rührt auch die Immunitätsbestimmung, die bisher noch gerettet wurde, aus dem Arsenal der Reichenauer Fälscher.

[7] Scheffer-Boichorst, Z. Gesch. d. XII. u. XIII. Jahrh., 368: (*Irmgardis*) *nequaquam suis heredibus et proheredibus subjciendum esse decrevit . . . sed obtulit illud et reddidit domino et conditori suo. . . .*

[8] Züricher UB. I, 22: *curtem nostrum Turegum in ducatu Alamanico* mit Gütern in Uri.

[9] *MG. Cap.*, II 193 ff. An Ludwig fallen folgende Frauenabteien: Süsteren an der Maas (Diöz. Lüttich), Öhren in Trier, Remiremont an den Quellen der Mosel in den Vogesen (Diöz. Toul), Hohenburg im Elsaß, Masmünster in den Südvogesen,

daß Säckingen am Rhein (Diöz. Konstanz) schon vorher königliches Eigenkloster war [1]. Man hat wegen der damals sonst in Deutschland nicht vorkommenden Benennung nach dem heiligen Kreuz ehemalige Beziehungen zu dem [2] Stift der Königin Radegunde in Poitiers für nicht unwahrscheinlich gehalten [3]. Ob man deshalb freilich auch auf Rechtsbindung an die Merowingerfürstin selbst, die eine thüringische Prinzessin war [4], schließen darf, ist sehr fraglich; bleiben wir deshalb auf dem gesicherten Boden des 9. Jahrhunderts. Im Süden lenkt um diese Zeit unsere Blicke noch Andlau in den Vogesen (Diöz. Straßburg) auf sich, das vor *884* von der Kaiserin Richardis, einer Elsässerin, auf ihrem väterlichen Erbe erbaut ist [5]. Ferner finden wir in jener Landschaft noch Zurzach (Diöz. Konstanz), von dem wir aber erst erfahren, als es *881* im Begriffe ist, das Reichsrecht zu verlassen [6]. Schon vorher haben wir zum erstenmal im eigentlichen Sachsen Aufnahmen ins Königsrecht. Gandersheim (Diöz. Hildesheim), das bald eine glanzvolle Rolle beginnen sollte, wird von den Liudolfingern [7], Drübeck (Diöz. Halberstadt) [8] von einer sonst nicht bekannten Grafenschwester Ludwig dem Jüngeren kommendiert. *889* kommt dann aus Westfalen eine Urkunde Arnulfs, durch die er alles Eigentum der Religiosen Friduwi in Metelen (Diöz. Münster) *in nostrum ius* nimmt und ihr die Erlaubnis gibt zur Erbauung eines *puellaris monasterii* [9]. In dieser Landschaft müssen noch zwei Frauenklöster in diesem Jahrhundert dem König aufgegeben sein, ohne daß wir aber den genauen Zeitpunkt angeben können: Essen an der Ruhr (engere Erzdiöz. Köln) ist von dem Bischof Altfried von Hildesheim auf dem Eigengut seiner edlen Familie errichtet [10], etwa zwischen *858* und *863* [11]. Erst *947* hören wir einmal, daß eine Äbtissin von dort den Königshof aufsucht; doch sie bittet bereits um Bestätigung *uti a predecessoribus nostris fuerat donatum* [12]. Meschede im Sauerland (eng. Erzdiöz. Köln) weiß auf dem ersten uns erhaltenen Privileg Konrad dem Ersten bereits Urkunden *praecedentium regum* vorzuweisen [13].

---

St. Stephan zu Straßburg, Erstein, »Heribodesheim« (Herbitzheim?); an Karl den Kahlen: Nivelles, Maubeuge, Fosses, Alden Eyk, Andenne (sämtlich Diöz. Lüttich).

[1] Zürich. UB. I, nr. 134.

[2] Vgl. S. 196 Anm. 4.

[3] Hauck I [2], 317 und 240.

[4] Tochter des Fürsten Berthar: *Greg. Tur. III.* Vgl. Hauck I, 359.

[5] BM.[2] 1679.

[6] BM.[2] 1629. — Vgl. unten S. 228, Anm. 2.

[7] BM.[2] 1550: *a. 877.*

[8] BM.[2] 1552; verunechtet, aber im Sachlichen unbedenklich (*a. 877*).

[9] Wilmanns KU. I, 238.

[10] UB. Hildesheim I, 10 nr. 15.

[11] Diekamp, Münsterische Geschichtsquellen IV, 127.

[12] *DO. I*, 167 nr. 85.

[13] *DK. I*, 15 nr. 16 (*a. 913*).

Im neuen Reich der Ottonen ist als erste königliche Gründung Quedlinburg (Diöz. Halberstadt) zu nennen. In seiner Gründungsurkunde will sich eine neue Auffassung von der rechtlichen Stellung der königlichen Eigenklöster bahnbrechen. Aus der privatrechtlichen Gebundenheit an eine einzelne Herrscherfamilie [1] will Otto I. eine staatsrechtliche an den Inhaber der Königswürde überhaupt machen. Denn er sagt: *si aliquis generationis nostrae ... regalem ... possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione ... monasterium et sanctimoniales ..., si autem alter e populo eligatur rex, ipse in eis suam regalem teneat potestatem....* [2] (*936*). Quedlinburg ist das erste Stift, das man eine Reichsabtei nennen kann. Reichsgut will sich absetzen von Hausgut [3]. Freilich ist die Notwendigkeit einer Trennung beider Arten im folgenden Früh- und im Hochmittelalter [4], für Klöster erkennbar [5], nicht eingetreten. Es kam in der Regel erst dann ein neues Herrschergeschlecht, wenn das alte ausgestorben war, so daß z. B. auch Klöster des Familienbesitzes wie Nordhausen a. Harz (eng. Erzdiöz. Mainz), das zwischen *961—65* von der Königinmutter Mathilde gestiftet [6], Teggingen (Diöz. Augsburg), das schon aus dem Erbgut seiner herzoglichen Eltern Heinrich II. überkommen [7], Kaufungen in Niederhessen (eng. Erzdiöz. Mainz), von dem es zunächst nur heißt, daß es die Kaiserin Kunigunde gebaut hat [8], daß alle diese scheinbaren Privatbesitzungen — soweit sie nicht schon

[1] Vgl. etwa Züricher UB. I, nr. 135 (Karl der Dicke über Zürich und Säckingen): *paterna fidelitate nobis commissa duo monasteria.*

[2] *DO.*, I 89 nr. 1. — Diese Rechtslage wurde ähnlich schon von Fritz Henkel in einem Referat vor dem Göttinger Hist. Seminar 1914 gekennzeichnet, doch ohne die Einschränkung, die sich in der Praxis zeigt. — Henkel hatte damals auf Anregung K. Brandis begonnen, das Thema der vorliegenden Arbeit zu behandeln. Doch der Ausbruch des Krieges ließ ihn nicht zu Ende kommen. Er fiel schon am 22. Oktober 1914 unter den vielen studentischen Freiwilligen des R.-I.-R. 234 bei Mangelaere an der Yser. — Ich habe eine Niederschrift jenes Referates (10 S. Maschinenschrift) einsehen können. Dafür schulde ich Herrn Geheimrat Brandi, meinem hochverehrten Lehrer, wie für vielfache andere Förderungen und Hinweise herzlichen Dank.

[3] Vgl. auch Eggers, Kgl. Grundbesitz 4 ff.

[4] In der Zeit der Hausmachtpolitik aber sind unsere Reichsabteien längst aus dem Stadium des Sachenrechtes heraus.

[5] Eine Scheidung von Reichs- und Hausgut begegnet anläßlich des Regierungsantritts Lothars III. Die Nachricht des *Ann. Saxo* zu *1127* spricht aber unbestimmt nur von *plurima castella et multa alia regii iuris.* — Vgl. Eggers 47, Anm. 4.

[6] Es ist keine Urkunde darüber erhalten, nur der Bericht der *V. Math. ant.* 14, S. 850 und der *Ann. Magdebg.* zu *968* S. 158, sowie die Bemerkung im *DH. II*, 481 nr. 377. Das erste Diplom drückt eine ottonische Schenkung von Eigengut an unser Stift aus: *DO. I*, 535 nr. 392 zu *970 apr. 10*

[7] *DH. II*, 460 nr. 357: *abbatiam hereditario iure nobis propriam.* — Vgl. auch die Vorbem. der *DD.*, wonach die Gründungsumstände unbekannt sind.

[8] *1017 dez. 6*: *... noverit quod C. imperatrix augusta monasterium ... in ... Cofunga construxit, in quo virgines sub regula S. Benedicti ordinavit....*

vorher legal wieder aus dem Königseigentum ausgeschieden sind, wie etwa bei der Gründung von Bamberg — schließlich auch an das kommende Königsgeschlecht übergehen und von diesem wie das übrige Reichsgut behandelt werden [1].

Dieses Reichsgut ist gerade im 10. Jahrhundert auf das Allerstärkste um Frauenabteien vermehrt worden. Kommendiert sind: Schildesche (Diöz. Paderborn) *940* von der Matrone Martswith [2]; Ringelheim (Diöz. Hildesheim) *940/49* von dem Grafen Ymmad [3]; Engern in Westfalen (Diöz. Osnabrück) *950* von der Königinmutter Mathilde [4]; Geseke (Diöz. Paderborn) *952* von der Familie des Grafen Hoholt (mit starken Reservatrechten) [5]; Hilwartshausen an der Weser (eng. Erzdiöz. Mainz) *960* von der Matrone Aeddila [6]; Gernrode am Harz (Diöz. Halberstadt) *961* vom Markgrafen Gero und seinem Sohne Siegfried [7]; *vor 967* wahrscheinlich Kemnade an der Weser (Diöz. Minden) von den Schwestern Frederun und Imma [8]; Elten am Niederrhein (Diöz. Utrecht) *973* vom Grafen Wichmann [9]; Herzebrock (Diöz. Osnabrück) *976* nach dem Aussterben der Gründerfamilie durch die Äbtissin Siguna [10]; Alsleben an der Saale (Diöz. Halberstadt) *979* von dem nachmals wegen Hochverrats hingerichteten Grafen Gero [11]; Vilich an der Siegmündung (eng. Erzdiöz. Köln) *987* von dem Edelherrn Megingoz [12]; Vitzenburg an der Unstrut (Diöz. Halberstadt) *991* von dem Edelherrn Brun [13]; Bergen (Diöz. Eichstätt) von der Herzogswitwe Biltrud *992* [14]; Waldkirch im Schwarzwald an einem Nebenflüßchen des Oberrheines (Diöz. Konstanz) *994* vom Herzog Burkhard von Schwaben [15]. Fischbeck an

[1] z. B. Kaufungen wird *1086* erst von dem Salier Heinrich IV. abgetreten.

[2] *DO. I*, 121 nr. 35.

[3] Die Datierung stammt von Stengel, 149 ff. u. 321 f., der die von Sickel (*DO. I*, 587) für unecht erklärte Urkunde für den Schreiber Brun B. rettet.

[4] *DO. I*, 275 nr. 123.

[5] *DO. I*, 239 nr. 158.

[6] *DH. II*, 267 nr. 230.

[7] *DO. I*, 314 nr. 229.

[8] *Ann. Saxo* (*SS.* VI, 621) berichtet, daß es besonders reich durch die Habe eines gegen die Slaven gefallenen Grafen ausgestattet wurde. — Stengel 682 hält mit Vorbem. DH. II, nr. 87 eine (verlorene) ottonische (Vor-)Urkunde wenigstens nicht für ausgeschlossen.

[9] *DO. II*, 80 nr. 67.

[10] *DO. II*, 159 nr. 142.

[11] *DO. II*, 217 nr. 190.

[12] *DO. III*, 431 nr. 32.

[13] *DO. III*, 475 nr. 68.

[14] So datiert Stengel, 382 f. die verlorene Kaiserurkunde, die aus dem Diplom des Papstes Johann XV. erschlossen werden kann (Pflugk-Harttung, *Acta* II, 53 nr. 89).

[15] Schulte, Freiburger Univ. Progr. 1896, S. 132 nimmt an, daß es sogar schon 972 ottonisch geworden sei, die durch Scheffel klassisch gewordene Herzogin Hadwig aber noch bis zu ihrem Lebensende (*ca. 994*) die Nutzung gehabt habe. — *DO. III*, 568 nr. 157.

der Weser (Diöz. Minden) verdankt sein Recht einer Besitzübertragung Ottos I. an die Matrone Helmburg, die danach ein Kloster dort auf dem geschenkten Gute gründete [1]. Das Kloster Kesselheim am Rhein bei Koblenz (eng. Erzdiöz. Trier) kommt auf dem Wege der Konfiskation in des Königs Hand: uneheliche Kinder waren nach deutschem Rechte nicht erbfähig; daher konnte Otto I. das Gut eines fränkischen Grafen dessen Bastarden auf dem Reichstage zu Worms *966* entziehen [2].

Durch Heinrich II. werden zunächst drei Frauenabteien dem Königsgut wieder zugeführt, die ihm in früherer Zeit schon einmal angehört hatten, aber mindestens mit der Verselbständigung der bayrischen Herzogsmacht zu Anfang des 10. Jahrhunderts [3] ihm entfremdet sein müssen: Frauenchiemsee [4], Ober- und Niedermünster [5]. Außer den schon oben genannten treten ferner im 11. Jahrhundert noch neu auf: Neuburg an der Donau (Diöz. Augsburg) — es ist *1002* vom Königspaar gegründet [6], und Kitzingen am Main (Diöz. Würzburg) — es ist wie Tauberbischofsheim schon von einer angelsächsischen Missionarin, einer Freundin des Bonifatius, aufgerichtet [7]; aber während dieses nie königlich genannt wird, findet sich jenes *1007* in der Hand Heinrichs II.; wie es kommt, daß diese beiden offenbar unter gleichen Voraussetzungen gestifteten Anstalten später ein verschiedenes Rechtsgesicht zeigen, kann leider aus Mangel an Material nicht aufgeklärt werden; ferner Kühbach (Diöz. Augsburg) — es wurde

---

[1] *DO. I*, 255 nr. 174. — Ficker, Rf. I, 358 unterliegt einer Verwechslung mit dem Mönchskloster im Lerigau (heute im südlichen Oldenburg: Visbeck, Diöz. Osnabrück; vgl. BM.[2] 702 und 1412), auf das sich die Nachricht von *855* bezieht, während *1025* allerdings unsere Nonnen gemeint sind.

[2] *DO. I*, 445 nr. 331: ... *judicio optimatum Francorum in ... imperiale ius devenit, quum E. et C., qui illud hactenus possidere visi sunt, exheredes et inlegales sunt adjudicati.*

[3] Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns I, 313 ff. — Staffelsee und Polling, die 908/14 von Arnulf säkularisiert worden waren (vgl. Riezler I, 325 ff.), kommen hier nicht mehr in Betracht. St. war im Laufe des 10. Jahrh. an den Bischof von Augsburg gefallen (Hauck III, 50 Anm. 1), Polling nach seiner Wiederherstellung an *fratres* gegeben worden (Hauck II, S. 818).

[4] *894* älteste Nachricht (*Regin. Chron.*); *1062* Vergabung durch Heinrich IV. (*MB.* 29 a, 162).

[5] Ende 10. Jahrh. führte dort Bischof Wolfgang die Benediktinerregel ein auf Befehl des Herzogs von Bayern (*SS.* IV, 533); vgl. auch Ficker, Rf. I, 343. Jedoch *1002* zählt Heinrich II. Niedermünster zu den *monasteria regalia* (*DH. II*, 32 nr. 29). *1021* beschenkt er Obermünster (*DH. II*, 577 nr. 455).

[6] *Niuwenburg cenobium sanctimonialium a rege Hainrico et Cunigunde imperatrice est constructum* (*Auctuarium Garstense* = *SS.* IX, 567).

[7] Kissingen von Thekla, Tauberbischofsheim von Lioba. Vgl. Hauck, I[2], 460 Anm. 3 — *1007* wird K. in der Schenkung an Bamberg als *nostri quandam iuris abbatiam Kitzingun* (*DH. II*, 195 nr. 165) genannt.

*1011* vom Grafen Adalbero kommendiert [1]; dann Vreden in Westfalen (Diöz. Münster) — diese vornehme Kongregation ist jedenfalls sehr viel älter [2], als es der Zufall der ersten Erwähnung bei Gelegenheit der Besetzung des Stuhles der Äbtissin im Jahre *1014* will [3]; Liesborn (Diöz. Münster) — seine erste Nennung *1019* ist zugleich auch seine letzte königliche; der Bischof von Münster hatte es einige Zeit schon ohne schriftliche Unterlage im Besitz [4]; weiter Göß an der Mur (eng. Erzdiöz. Salzburg) — die einzige Reichsabtei im österreichischen Markengebiet, wird *1020* von dem Diakon Aribo, einem Verwandten Heinrichs II., kommendiert [5]; endlich Eschwege an der Werra (eng. Erzdiöz. Mainz) — von Gandersheim aus wird es wahrscheinlich durch Ottos III. Schwester Sophie, der dieser Ort schon *994* geschenkt war, gegründet [6]; urkundlich erscheint dies Stift zuerst im Zessionsdiplom *1075*.

Lothar III. führte aus seinem Familienbesitze Homburg a. d. Unstrut (eng. Erzdiöz. Mainz) dem Reiche zu. Dies Stift kam aber so herunter, daß es *1136* vom König erneuert werden mußte, und zwar diesmal für Männer des Benediktinerordens [7].

Die Aufnahmen von Frauenabteien ins Königs- und Reichsrecht, die in den folgenden hundert Jahren bis zum völligen Sieg eines neuen Rechtsgedankens noch erfolgen, stellen sich lediglich als Restitutionen dar [8]. Die Reformorden nämlich, die jetzt Neugründungen bestreiten, sind auf alle Weise bestrebt, keine weltliche Herrschaft über ihre Besitzungen zu dulden [9].

## II. Urkundliche Ausdrucksmittel für die königlichen Frauenabteien.

### 1. Die sprachlichen Ausdrücke zur königlichen Eigentumsbezeichnung.

Die eigenkirchliche Stellung königlicher Frauenabteien findet in den Urkunden vielfachen sprachlichen Ausdruck. Den frühesten [10]

---

[1] *DH. II*, 267 nr. 230.

[2] Vgl. Wilmanns KU. I, 415 ff.

[3] *Ann. Quedl.* (*MG. SS.* III, 82).

[4] *DH. II*, 516 nr. 402.

[5] *DH. II*, nr. 420.

[6] Vgl. Schmincke-Stendell, Gesch. d. Stadt Eschwege (1923), S. 18 u. 20. Huyskens, Klöster der Landschaft a. d. Werra (Veröff. d. hist. Komm. f. Hessen IX, 1. 1916), S. 1—5. — Den Hinweis auf diese von der Steindorffs (Jahrb. Heinr. III, Bd. I, 380) abweichende Datierung danke ich sehr Herrn Geh.-R. Edw. Schröder in Göttingen.

[7] Um die Wende XI./XII. Jahrh. war es von Vorfahren Lothars gegründet worden. Vgl. Hauck IV[2], 934 u. Stud. z. Gesch. d. Ben. Ord., N. F. IV (1914), S. 18.

[8] Vgl. Beilage II, S. 268 f.

[9] Vgl. u. a. Ficker, Rf. I, 325 ff.

[10] Daß Äbtissin Thiathaldis zu Beginn des 9. Jahrh. Remiremont in einem Brief

ausdrücklichen Beleg dieser Art finden wir *853* und kurz danach *858* in einer Schenkungsurkunde Ludwigs d. Dt. Der König sagt dort: ... *ad monasterium nostrum tradimus* ...[1]. *966* nennt Otto I. Öhren[2] *abbatiam, quae hactenus in ius et proprietatem nostrae regiae et imperatoriae dignitatis ... pertinere videbatur*[3]. *953* schon hatte er ihm bestätigt: *sub regiae potestatis manu semper esse*[4]. *963* spricht Otto II. im Diplom für Hilwartshausen von *regales abbatie*, die Königsschutz genießen[5]. *976* bezeichnet er in der Vergabung Niedernburg in Passau als *quandam nostri iuris abbatiam*[6]. Otto III. hält *999* Quedlinburg, Essen und Gandersheim für *praecipua nostri imperii monasteria*[7], im Jahre *1000* im Privileg für Ödingen für *nostri monasteria regni legitima*[8]. Heinrich II. gibt uns eine ganze Auswahl von Benennungen: *1002* erwähnt er *monasteria regalia ubicumque terrarum nostri regni*[9], *1003* Quedlinburg und Gandersheim *sive alia nostrae tutelae loca sacra*[10]. *1004* ist es Kemnade, das *ad nostrum publicum ius in perpetuum pertineat*[11]. *1007* verschenkt er *nostrae quandam proprietatis abbatiam*[12] und *nostri quandam iuris abbatiam*[13]. *1023* gibt er Besitzungen dem *monasterio nostro Cofunga*[14]. Konrad II.[15] und Heinrich III.[16] sprechen beide von *regales abbatiae*. Heinrichs IV. Kanzlei bringt keine Neuerungen. Wir nennen *1062 quandam nostri iuris abbatiam Kiemisee*[17]. Im Wormser Konkordat geschieht durch Papst Calixt Erwähnung der *abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent*[18]. *1142* ist Hilwartshausen für Konrad III. *quoddam monasterium ... ad ius regni pertinens*[19]; *1150* nennt er dieselbe Anstalt *abbaciam nostram*[20] und

---

an die Königin Judith *monasterium vestrum* (*MG. Form.* 526) nennt, darf hier nur bemerkt werden, weil das Kloster sich damals, wenn auch in der Königin Nutznießung, so doch in zweiter Hand befindet!

1 Zürich. UB. I, 22 u. 33.

2 Vgl. zur Datierung, Vorbem. *DO. I*, nr. 318.

3 *DO. I*, 436 nr. 322.

4 *DO. I*, 249 nr. 168.

5 *DO. II*, 14 nr. 6.

6 *DO. II*, 153 nr. 136 b.

7 *DO. III*, 755 nr. 326 (für Gernrode).

8 *DO. III*, 792 nr. 363.

9 *DH. II*, 29 (für Niedermünster).

10 *DH. II*, 52 nr. 44 (für Alsleben).

11 *DH. II*, 109 nr. 87.

12 *DH. II*, 194 nr. 164 (Bergen); *DH. II*, 193 nr. 163 (Neuburg a. D.).

13 *DH. II*, 195 nr. 165 (Kitzingen).

14 *DH. II*, 622 nr. 487.

15 *DK. II*, 175 nr. 129 (Gernrode *1028*).

16 St. 2258 (Gernrode *1044*).

17 *MB.* 29 a, 163.

18 *Const.* I, 159 nr. 107.

19 St. 3444.

20 St. 3567.

Ringelheim *regalem abbatiam nostram*[1]. *1153* verfügt Friedrich I. über Hilwartshausen als *abbatiam ... ad ius regni pertinentem*[2], *1161* tritt er Niedernburg ab *cum omni honore, quo ad nos spectare cognoscitur*[3].

Mit dieser Sammlung ist nun aber der Vorrat königlicher Eigentumsbezeichnungen keineswegs erschöpft. Viel häufiger vielmehr lassen es sich die Urkundenschreiber genug sein, durch den Gesamtinhalt ihrer Texte die Rechtslage zu geben. So kommt es, daß z. B. das zweifellos in unsere Rechtsfamilie gehörende Kloster Herford kein einziges Mal mit einem der oben aufgestellten Prädikate ausdrücklich versehen ist; selbst *852* in der Datumszeile nicht, wo es nur heißt: *actum in monasterio Herifurd*[4], während wir dort sonst doch so häufig finden: *actum in palatio nostro*. Es ist daher nötig, daß wir uns jetzt zu der Frage des Königsschutzes und der Immunität wenden, mit der wir das Hauptausdrucksmittel des königlichen Eigentums erfassen werden.

## 2. Der rechtliche Ausdruck des königlichen Eigentums. (Königsschutz, Immunität, Immunitätsverwandte.)

Unter den königlichen Eigenklöstern kann man unterscheiden zwischen solchen königlicher Gründung und solchen, die auf irgend eine Weise aus nichtköniglichem Privatbesitze in des Königs Hand gelangt sind. Oben im Abschnitt I konnte dieser Unterschied schon gelegentlich ausgedrückt werden. Bei der zweiten Gattung, die, wie man bemerkt haben wird, im 10. Jahrhundert weitaus die stärkste geworden ist, wird die Übertragung der Eigentumsrechte an den König gewöhnlich dadurch ausgedrückt, daß die Urkunde von *defensio, tuitio, munimen, mundiburdium* des Königs spricht, in die die Kirche und ihr Gut aufgenommen wurden[5]. Die reine Form des Königsschutzes kommt freilich nur bis *814* vor, nachher wird er in der Regel mit der *immunitas* verbunden[6]. Der Immunität, die ursprünglich alle Kirchen bekommen konnten, und die an sich nur die Befreiung von den staatlichen Lasten und dem damit verbundenen *introitus* der öffentlichen Beamten ausgedrückt hatte. In den frühesten uns für Frauenabteien überlieferten Privilegien finden wir, weil sie eben

[1] UB. Hildesheim I, nr. 264.
[2] St. 3670.
[3] St. 3901; 3905.
[4] Osnabr. UB. I, 20 nr. 35 (Ludwig d. Dt. für Herford).
[5] Vgl. Ficker, Eigentum 96. Werminghoff KV. I, 60.
[6] Stengel 576. — Die unten S. 208 o. im Auszug gegebene Urkunde für Alsleben von *979* spricht zwar einleitend nur von *nostrae majestatis mundiburdio*, in das der Graf kommendiere, will dann aber doch der Stellung *sub regia et imperiali immunitate et mundiburdio* wie die beiden Musterklöster versichert sein.

erst aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts stammen, Immunität und Königsschutz schon unterschiedslos miteinander vermengt. Wir führen als Beispiel der Begriffsverkettung nur die Petitio der Immunitätsurkunde für Zürich, die Ludwig d. Dt. *863 oct. 19* zu Regensburg ausstellte, an: ... *qualiter dilecta conjunx nostra Hemma deprecata est celsitudinem nostram, ut nostrae tuitionis defensionisque munitatem super res pertinentes ad monasterium ... facere iuberemus..*[1]. Und fügen die entscheidenden Sätze der Immunitätsverleihung an Gandersheim bei, weil sie den Übergabeakt zum ersten Male klar schildern: Ludwig d. J. verkündet da *877, qualiter Brun et Otto nostri fideles comites tradiderunt nobis quoddam monasterium quod dicitur Gandesheim ... et omnia que ad idem monasterium jure ac legitime pertinere videntur ... eo tenore ut praefatum monasterium regio sublevaretur munimine, ... per hoc nostrae auctoritatis praeceptum decernimus ..., ut praefati monasterii sanctimoniales ... imperialem in cunctis rebus decimis atque possessionibus ... teneant immunitatem*[2]. Das Immunitätsprivileg, das seinen Ursprung aus der Kanzlei Ludwigs d. Fr.[3] herleitet, ist auf diesem Wege zum Träger des Begriffes der Reichsunmittelbarkeit geworden[4] und in dieser Eigenschaft für unsere Aufgabe von entscheidender Bedeutung.

Aber nicht nur der Königsschutz ist es, der im Immunitätsprivileg Aufnahme gefunden hat, auch noch andere Bestimmungen drängen sich ein und werden dann mit ihm für uns wichtig, weil sie schließlich oft geradezu an seine Stelle treten: Besitzbestätigungen, Privilegienbestätigungen, Zoll-, Zehnt-, Wahlrechtsprivilegien u. a., die Stengel[5] unter dem Namen Immunitätsverwandte zusammenfaßt. Die Freiheit, die Äbtissin[6] selbst zu wählen, nimmt in dieser Reihe wieder die erste Stelle ein. Sie begegnet uns schon in der Gründungsurkunde, die wir oben zitierten[7]. Durch die Regel des heiligen Benedikt war freie Abtswahl geboten[8]. Da wir es hier im wesentlichen nur mit Benediktinerklöstern und -stiftern, die sich

---

[1] Zürich UB. I, 37 nr. 96.

[2] BM.[2] 1550.

[3] Stengel 599—657 stellt das Formular wieder her.

[4] Stengel 577.

[5] Stengel 560—570.

[6] Schon seit Otto I. wird vielfach auch die Freiheit, den Vogt selbst zu wählen, damit verschwistert (Stengel 570); vgl. unten S. 208 das Beispiel Alsleben *979*; als weiteres sei angeführt aus der Urkunde für St. Peter in Metz *960*: *potestatem eis concedimus eligendi advocatum nec non abbatissam* (*DO. I*, 289 nr. 210).

[7] *iubemus, ut sanctimoniales faeminae desideratam a nobis nullo inquietante electionem obtineant* (*BM.*[2] 1550).

[8] *Regula sancti Benedicti, c. 64* (ed. Woelfflin): »*In abbatis ordinationem illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur, quem sibi omnis concors congregatio secundum timorem dei ... elegerit.*« Vgl. unten S. 228 Anm. 8.

der Regel der Kanonissen von *816* anschließen [1] mochten, zu tun haben, muß diese Hervorhebung verwundern. Aber wir dürfen eben die Wirksamkeit des Eigenklosterrechtes nicht unterschätzen. Den stärksten Akzent auf die Wichtigkeit des Wahlrechtsmodus setzt in unserem Zusammenhang das Frankfurter Kapitular Ottos I. Durch diesen Erlaß wird die Unveräußerlichkeit der damit ausgestatteten Abteien in aller Form festgelegt [2].

Mit der wachsenden Häufigkeit der Immunitätsgesuche stellte sich das Bedürfnis ein, für die gewünschte *libertas* Musterklöster als Normaltypen anzugeben. Auf diese Weise ergeben sich aus den 14 Urkunden, die überhaupt zitieren — nicht alle tun das! —, als die offenbar vornehmsten Frauenabteien: Quedlinburg, das elfmal [3] —, Gandersheim, das ebenso oft [4] —, Essen, das sechsmal [5] und Herford, das zweimal [6] genannt wird. Zweimal wird auch mit den beiden berühmten Männerklöstern Reichenau und Corvey aufgewartet, und diese sind zugleich die beiden einzigen Beispiele für den Süden des Reiches [7]. Sehen wir uns die eben angedeuteten Urkunden auf ihren Inhalt an, so ergibt sich, daß dreimal das Wahlrecht [8] allein und elfmal Immunität und Wahlrecht zusammen [9] mit den Mustern verglichen werden. Da heißt es also, um aus jeder Gruppe einen Fall herauszugreifen:

*960* (von Hilwartshausen in der Publicatio, nach vorausgegangener Besitzübertragung): *concessimus etiam praescriptis virginibus . . . abbatissam sibi quamquumque intra congregationem ipsarum voluerint eligere et in omnibus talibus ordinibus perfruere sicuti cetera monasteria virginum que ex nostro regimine potestatem habent eligendi sibi abbatissam, id est Heriford et Gandresheim* [10].

---

[1] *Institutio sanctimonialium*: *MG. Conc.* II, 1, 421.

[2] *Capitulare Francofurtanum 951*: *»ut nulla abbatia, quae per se electionem habet ad monasterium nec alicui in proprium donari possit; ille vero, que electione carent, regis donatione ac privilegio . . . surrogari possint«* (*Const. I*, 17 nr. 8).

[3] In den Urkunden für: Drübeck *980*, Gernrode *999* und *1028*, Elten *973*, *996* und *12. Jahrhunderts*, Alsleben *979* u. *1003*, Vilich *987*, Ödingen *1000*, Kemnade *1004*.

[4] In den Urkunden für: Hilwartshausen *960*, Drübeck *980*, Gernrode *999* u. *1028*, Elten *973*, *996* und *12. Jahrhunderts*, Alsleben *979* u. *1003*, Vilich *987*, Kemnade *1004*.

[5] In den Urkunden für: Gernrode *999*, Elten *973*, *996* und *12. Jahrhunderts*, Vilich *987*, Ödingen *1000*.

[6] In den Urkunden für: Hilwartshausen *960*, Kemnade *1004*.

[7] In den Urkunden für: Waldkirch *994* u. *1123*.

[8] In den Urkunden für: Hilwartshausen wie G. u. H. *960*; Drübeck wie Qu. u. G. *980*; Gernrode wie Qu., E., G. *999*.

[9] In den Urkunden für: Alsleben *979* u. *1003* wie Qu. u. G.; Vilich *987* wie Qu. G. u. E.; Elten *979*, *996* u. *12. Jahrhunderts* wie Qu., G. u. E.; Waldkirch *994* u. *1123* wie Reichenau u. Corvey; Ödingen *1000* wie Qu. u. E.; Kemnade *1004* wie Qu., G. u. H.; Gernrode *1028* wie Qu., G.

[10] *DO. I*, 285 nr. 206.

979 (von Alsleben in der Narratio): *quomodo ... comes Gero nominatus ad nos venit ..., ... monasterium nostrae majestatis mundiburdio ... commendans petiit nostram celsitudinem, ut illud cum cunctis appendiciis quae illuc aspiciunt ... confirmaremus, ita ut nullus episcopus abbatissam aut advocatum super hoc constituere monasterium vel aliud regimen facere potestatem habeat, nisi sacer ille locus sub regia et imperiali immunitate et mundiburdio, ut cetera sanctimonialium monasteria quae sunt Quidelingeburgi et Gandersheim, deinceps perpetuo subsistat ...*[1].

Selbstverständlich gab es auch nach dem Aufkommen der Gepflogenheit, Musterklöster anzugeben, noch sehr viele Stifter, die sie nicht mitmachten und die deshalb keinen schlechteren Königsschutz, keine geringerwertige Reichsunmittelbarkeit genossen.

## III. Dem Königsschutz helfende und konkurrierende Momente.

Als die juristische Formulierung für die Reichsunmittelbarkeit unserer Abteien haben wir oben den Königsschutz und die Immunität kennen gelernt. Nun wollen wir sehen, wie sie sich auswirkten, und welche Förderungen und welche Hindernisse ihnen begegneten.

### 1. Der Vogt.

Mit der Verleihung von Immunität und Königsschutz an ein Kloster wurde dieses aus dem Herrschafts- und dem Gerichtsgebiet, dem es bis dahin angehört hatte, herausgehoben als ein besonderer gefreiter Bezirk. Die Verbindung zwischen diesem und dem staatlichen Verwaltungsapparat übernahm ein Vogt zur Vertretung des Klosters in Geschäften weltlicher Art. Die Berechtigung, diesen Beamten der Immunität zu ernennen, lag nicht in allen Anstalten bei derselben Stelle. Es gab darüber öfters eine besondere Bestimmung in den Privilegien. Bei vielen wurde der *advocatus* vom Könige ernannt[2], bei manchen hatte die Äbtissin ein Sonderwahlrecht[3], bei einigen endlich ließ sich die Stifterfamilie diese Freiheit ausdrücklich vom Könige vorbehalten[4]. Allmählich wurde aus dem Beamten-

[1] *DO. II*, 216 nr. 190.

[2] z. B. Metelen *889*: *sed liceat eis coram advocatis ex nostra jussione constitutis justitiam facere* (Wilmans KU. I, 238); Fischbeck *955*: *dominio nostro, qui earum advocatus ac defensor deo annuente esse volumus* (*DO. I*, 255 nr. 174); um *966* geschieht der Tausch der kgl. Frauenabtei Öhren gegen das trierische Männerkloster St. Servaes *per manus advocatorum nostri sc. et praedicti archiepiscopi* (*DO. I*, 436 nr. 322); *1150* wird Ringelheim abgetreten *cum ... possessionibus necnon et advocatia* (Hildesh. UB. I, nr. 264).

[3] Göss *1020*: *abbatissa ... ius legitimum eligendi advocatos ... sine omnium contraditione mortalium salva regia ... potestate obtineant* (*DH. II*, 549 nr. 428).

[4] In der Verbotsformel von Geseke *952*: ... *habeat potestatem ... nisi ipse Hoholt quem advocatum usque ad vitae ejus discessum et post illius obitum ejus et si habet*

verhältnis des Vogtes ein erbliches Lehensverhältnis; im letzten der drei angegebenen Fälle war es das praktisch von vornherein gewesen. Die weitere Entwicklung aber ging dahin, daß der Vogt vielerorts drohte, der eigentliche Muntherr zu werden[1]. Nicht nur für die Hintersassen wurde das dann lästig, sondern vor allem auch für die Äbtissin und den Konvent. Sie fühlen sich in ihrer Reichsunmittelbarkeit gefährdet.

Im 12. Jahrhundert müssen die Vogtsbedrückungen besonders zugenommen haben. Wir haben wenigstens aus jener Zeit häufiger Nachrichten darüber. Aus Remiremont werden *1114* am Königshofe die heftigsten Klagen vorgebracht. Danach gingen die Vögte so räuberisch vor, daß die Pfründen der Schwestern nicht nur für den Augenblick nahezu vernichtet wurden, sondern auch für die Zukunft in Frage gestellt zu sein drohten, weil die Besitzungen der Kirche von Hintersassen entblößt waren[2]. Hier konnte der König selbst noch die Verhältnisse wieder einigermaßen in Ordnung bringen. Aber er war ja nicht allgegenwärtig. Darum griffen an anderen Orten die Klöster, um sich der Peiniger zu erwehren, zum Teil zu Fälschungen ihrer Privilegien. Am Bodensee brachte man es in der Fälscherkunst so weit, daß Odalrich, der Custos der alten Reichsmännerabtei Reichenau, um die Mitte des Jahrhunderts eine ganze Serie derartiger Machwerke herstellen konnte[3]. Auch zwei unserer Frauenabteien haben sich von ihm bedienen lassen: Lindau und Buchau. Aus diesen Produkten[4] erkennen wir, auf welchen Wegen die Vögte versuchten, unsere Anstalten in ihre Gewalt zu bringen oder wenigstens ihrer Lebenskraft zu berauben. Andererseits zeigt sich aber auch, worin die Vögte unentbehrlich waren[5].

Die Vögte mußten Gericht gebieten. Der Graf, der in karolingischer Zeit noch über Kapitalverbrechen der einzige Richter gewesen war — Immunitätsleuten diente der Vogt vor ihm als Vertreter und Anwalt —, war jetzt ganz ersetzt durch sie[6]. Die Geistlichen

---

*filium, si non habet, fratris ejus filium et sic dum seculum fiat, de illius gemine fore disposuimus advocatum* ... (*DO. I*, 240 nr. 158).

[1] Adolf Waas, Vogtei u. Bede in d. dt. Kaiserzeit (Berlin 1919), hat den Versuch unternommen, die Vogtei geradezu als Muntherrschaft zu erklären. Vgl. die im allgemeinen zustimmende Rezension von Hans Planitz in ZRG. GA. 41 (1920), 421—433, die aber davor warnen muß, Vogtei mit Eigenkirche gleichzusetzen.

[2] *invasio advocatorum, quorum rapina et injusta exactio in tantum creverat, ut praebendae sororum fere adnihilarentur* (Stumpf, *Acta* 130).

[3] Vgl. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen 107—109.

[4] Buchau: Wirt. UB. I, 95; Lindau: *MB.* 31 a, 85.

[5] Das Schema der Fälschungen vgl. bei Brandi a. a. O. 14.

[6] *996* schon heißt es für Elten sehr deutlich: *preterea ejusdem abbatissae servus in cujuscumque habitet comitatu, alterius comitis non eat ad placitum, sed ad ejus solummodo quemcumque abbatissa sibi eligere velit advocatum* ... (*DO. III*, 652 nr. 235).

selbst durften nach den kanonischen Gesetzen den Blutbann nicht führen [1]. Die neue Ordnung, die als alte hingestellt war, setzte daher vermittelnd fest: Das Ding darf nur auf Aufforderung der Äbtissin gehalten werden. In Buchau einmal, in Lindau zweimal im Jahre. Damit er nicht mit Waffengewalt Eigenmächtigkeiten begänge, wurde dem Vogt nur eine begrenzte Zahl Begleiter gestattet, 12 Berittene in unserem Falle. Die Entschädigung für seine Mühewaltung ward genau festgesetzt: ein Drittel der Gerichtseinnahmen, während die Äbtissin zwei Drittel bekam. Als Hauptplage wurden offenbar auch die subalternen Untervögte [2] angesehen, denn gegen ihre Bestellung richtet sich eine besondere Bestimmung [3]. Daß man schließlich einen für die Vögte überhaupt unerreichbaren Bezirk, die sogenannte engere Immunität [4], innerhalb des klösterlichen Territoriums errichtete, sei hier nur gestreift. Ähnlich scharfe Bestimmungen zur Einengung des Vogteinflusses, wie wir sie aus den Bodenseebriefen erkennen, treten uns in einem Falsum von Masmünster, das im 12. Jahrhundert auf *823* datiert ist, entgegen [5].

Nicht immer gelang es, der Plackereien ledig zu werden. In manchen Fällen setzte sich der Vogt trotz aller dagegenstehenden echten und unechten Bestimmungen durch und bemächtigte sich ganz der weltlichen Herrschaft in den Klosterterritorien. So ging es in Waldkirch im 12. Jahrhundert, wo die Herren von Schwarzenberg und nach ihrem Aussterben die von Schnabelburg den ganzen Besitz der Abtei im Elztale an sich brachten [6], so daß die Äbtissin machtlos wurde und naturgemäß in der entscheidenden Zeit des beginnenden 13. Jahrhunderts keine Rolle mehr spielen konnte. Noch schlimmer war es in Metelen: hier hatte der Bischof von Münster die Vogtei erlangt. Er schaltete mit ihr nach freiem Belieben [7] und gebärdete sich im 13. Jahrhundert doch schon völlig als Landesherr, wenn er einen Gütertausch der Äbtissin mit einem Dritten *de nostro consensu* beurkundete [8]. Zürich hätte wohl ein ähnliches Schicksal

---

[1] Vgl. die mittelalterlichen Zeugnisse darüber bei Werminghoff I, 225 Anm. 2.

[2] Überhaupt jede Verleihung in zweite Hand wurde als Gefahr empfunden. Daher Friedrich II. *1219* Vogteien der Äbtissin von Obermünster dem Herzog von Bayern verleiht mit der Klausel: *quod de ipsis advocatiis infeudando obligando seu alio aliquo modo nil unquam licitum sibi sit distrahere vel alienare* (Huillard I, 636 = RJ. V, nr. 1019).

[3] *nullum advocatum vel exactorem sibi constituat.*

[4] Vgl. darüber Heilmann, Klostervogtei in d. Diöz. Konstanz, S. 116—119.

[5] Bouquet VI, 535 (BM.², 776) — die Fälschung für Buchau ist auf *819*, für Lindau auf *939* datiert.

[6] Heilmann 39.

[7] Erhard C. d. 2, 119: der Bischof verleiht die Vogtei weiter (*1173*).

[8] Westf. UB. III, 136 nr. 246: (*1229*) *Ludolfus d. gr. Mon. eccl. epischopus . . . notum sit omnibus, quod ven. abb. in Metelen Gertrudis . . . de nostro consensu dedit . . .*

gehabt [1], wenn nicht die Zähringer Herzöge Anfang des 13. Jahrhunderts ausgestorben wären [2].

Man mag fragen, warum der König, dem sich alle diese Anstalten doch einst kommendiert hatten, nicht durchgriff gegen die Störer seines Friedens. Die Erklärung dafür liegt — über die Tatsache hinaus, daß ihm fast alle Vogteien mit der Entwicklung der Feudalität aus der Hand geglitten waren, — in den allgemeinen machtpolitischen Verhältnissen jener Tage. In einem Falle, in dem der Besitz der Vogtei noch fest in der Hand des Kaisers ruhte, konnte dieser sogar die förmliche Abtretung der sonstigen Pertinenzen wieder rückgängig machen. Das zeigt die Geschichte Niedernburgs: als es *1161* abgetreten wurde, behielt sich Friedrich I. ausdrücklich die Vogtei vor [3]. Der kaiserliche Vertrauensmann muß so trefflich seines Amtes gewaltet haben, daß im Laufe der Zeit das Kloster aufs neue vom Bischof von Passau unabhängig wurde. Denn *1193* wird eine nochmalige Abtretung durch Heinrich VI. notwendig. Diese erst hat endgültig gewirkt — sicher nicht zuletzt deshalb, weil der Staufer nun auch auf die Vogtei verzichtet hatte [4].

## 2. Die Bischöfe.

Wir sahen im letzten Abschnitt an mehreren Beispielen, wie aus dem berufenen weltlichen Schützer der Äbtissin unter Umständen ein Feind ihrer Selbständigkeit werden konnte. Der Vogt, der sich ja erst seit Beginn des 12. Jahrhunderts dazu entwickelte, war aber nicht die einzige Gefahr, schon viel früher sind die Bischöfe zu fürchten. Gegen sie wandte sich sehr häufig schon der Schutz, besonders der Wahlschutz der Privilegien mit seiner Spitze. Man befürchtete, daß sie ihre geistliche Gewalt zu einem weltlichen Herrschaftsrecht er-

---

*in concambium* ... — Vgl. demgegenüber wie z. B. Zürich einen Tausch vollzieht: *Adelheidis abb. Turegensis universis has litteras inspecturis salutem in domino. Notum sit* ... (Zürich UB. I, 298 nr. 416 zu a. *1222/27*). — Metelen hat sich aber übrigens nachmals (*1337*) seine Vogtei durch Kauf zurückerworben (vom Grafen v. Tecklenburg). Vgl. Wilm., KU. I, 245. Ferner unten S. 218, Anm. 11.

[1] *1210* bestätigt Berthold V. als kaiserlicher *judex constitutus et advocatus* die Stiftsprivilegien. Aber gerade das ist das Bedenkliche, daß der Herrscher es nicht mehr selbst tut. Wie selbstbewußt hebt die Urkunde an! *Berhtoldus dux Zaringie dei et imperatorum ... dono judex ..., qui vulgo kastfoget dicitur ... Turicensi abbatie in perpetuum* (Zürich UB. I, 246).

[2] Vgl. Wyss, Gesch. d. A. Zürich (Mitt. d. antiquar. Ges. VIII), S. 57—60: Berthold V. starb *1218*; mit ihm erlosch sein Geschlecht.

[3] Zwei Urkunden darüber! *jan. 29* heißt es einfach: *advocatia excepta* (*MB.* 29 a, 356), *jun. 3* ausführlicher: *ab hac ... donatione abbaciae praedicte advocatiam excipimus cujus investituram nobis nostrisque successoribus conservamus* (*MB.* 29 a, 360).

[4] *abbaciam ... cum universis pertinentiis cum advocatia ... donavimus* (*MB.* 29 a, 469).

weiterten [1], und rief, wenn sie wirklich Miene dazu machten, den König um Hilfe an. So hören wir, daß der Konvent [2] von Metelen über Äbtissinnen- und Vogtswahl mit dem Bischof Dodo von Münster, *qui hoc sue potestati usurpavit,* in Streit geriet und darum Otto den Dritten *993* zu Dortmund anging, das Recht gegen die Bedrohung durchzusetzen. Der Herrscher entschied darüber und vertraute nach den Vorschlägen der Stiftsdamen der *Gotesdiu* die Abtei, einem *Wigmann* die Vogtei *super homines et loca* an.

Jedoch, es gibt auch einige Königsurkunden, in denen dem Bischof Rechte eingeräumt werden über das vom König geschützte Kloster [3]. Aber nur einer von den so bedachten Konventen hat seine Selbständigkeit auch dann noch dauernd behaupten können: Elten [4]. Von ihm wird *973* gesagt: *Suscepimus .. sub mundibordio nostro ... ita ut ancille ... cum consensu et convenientia Trajectensis ecclesiae episcopi eligendi inter se abbatissam potestatem habeant* [5]. In der Regel sind solche Klöster früher oder später ganz den Bischöfen zugefallen. Vielfach haben diese von vornherein die Klosterimmunität als eine Teilimmunität [6] ihrer Bistumsimmunität aufgefaßt. Das kommt oft schon dadurch zum Ausdruck, daß nicht die Äbtissin am Hoflager erscheint, um ihre Bitten vorzubringen, sondern der Bischof [7]. Wir können nach Untersuchung ihrer Gunstbriefe in der Schar dieser — reichsrechtlich angesehen — »unsicheren Kantonisten« verschiedene Grade der Abhängigkeit vom Bischof feststellen. Es mag im Interesse der Übersichtlichkeit gestattet sein, sie in einige Gruppen zusammenzufassen. Doch sind wir uns dabei der Unzulänglichkeit, historische Mannigfaltigkeit zu systematisieren, bewußt.

Wir nehmen als erste Gruppe Klöster wie Widigenburg (Diöz.

---

[1] Vgl. a. Stengel 96.

[2] Offenbar hat sich eine ganze Abordnung (vielleicht gar der Konvent geschlossen) an den Hof begeben: *sanctimoniales de loco Matellia nominato ad nos venerunt* (*DO. III*, 523 nr. 111).

[3] Da, wie oben erwähnt, Immunitätsurkunden für Frauenabteien erst aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. überliefert sind, brauchen die Zustände der früheren Zeit nur flüchtig berührt zu werden: es sei erwähnt, daß Karl der Große, Frauenklöster — auch die königlichen — fest an die Bischöfe gebunden hat. Vgl. *MG. Cap. I*, 77 c. 47.

[4] Es sei schon hier darauf hingewiesen, daß Elten zwar seine Reichsunmittelbarkeit bis *1803* bewahrt, aber nie Reichsstandschaft (selbstverständlich auch nicht den Fürstentitel) erlangt hat.

[5] *DO. II*, 80 nr. 67. Im selben Sinne *996* (*DO. III*, 649 nr. 235).

[6] Vgl. a. Stengel 577.

[7] Von den Eltener Urkunden, die beide zu Nimwegen ausgestellt sind, läßt die erste den Antragsteller nicht klar erkennen — es wird wohl der Graf Wichmann sein —, die zweite ist ein Vergleich zwischen den Erben des Gründers und nennt auch den Bischof nur in der Klausel. So nimmt Elten also schon gleich hier eine bevorzugte Stellung ein.

Minden)[1], Epinal (Diöz. Toul)[2], Heiningen (Diöz. Hildesheim)[3]. In ihren Urkunden erhält der Sprengelbischof den Königsschutz mit dem zu seinen Gunsten eingeschränkten Wahlrecht. Bei ihnen sind darum die angeführten ersten auch die einzigen Königsurkunden, die sie besitzen.

Als zweite Gruppe stellen wir auf: Klöster, bei denen gegenüber den ebengenannten irgendeine Urkunde die Aufnahme in das bischöfliche Mundiburd in klaren Worten ausspricht und deren Wahlrecht natürlich zugunsten des Bischofs verkürzt ist, die aber trotzdem Königsschutz erhalten. Borghorst in Westfalen (Diöz. Münster) ist schon von Otto I. *ad archiepiscopi Magdeburgensis subsidium mundiburdio dicatum* und hatte die Wahl *nisi sub jam dicti . . . conniventia*[4]. Es mußte dafür sogar eine Abgabe entrichten. Aber eine beschränkte Freiheit blieb ihm: der Erzbischof durfte das Kloster nur zur Vornahme geistlicher Handlungen betreten (974). Immerhin mag auch die bald aufgegeben sein; denn wir finden schon 989 kein Wort mehr darüber, wohl aber tritt ein *potestativus advocatus ab episcopo Magadaburgensi super idem monasterium constitutus*[5] in unseren Gesichtskreis, ein Vertreter also der streng durchgeführten Munt. Seither fehlen uns denn auch alle Königsverbriefungen; der Erzbischof ließ vermutlich diese Immunität durch das Gesamtprivileg seines Erzstiftes überholen.

Möllenbeck (Diöz. Minden) ist schon von den Gründern, Hildburg und Folchart, in den Schutz des Bischofs von Minden gegeben worden[6]. 896 bitten sie den Kaiser Arnulf noch dazu um Königsschutz. Welchen Zweck man damit verfolgte, wird nun hier besonders deutlich: wenn die Bischöfe Ansprüche über Gebühr stellten, sollten die Sanktimonialen die Möglichkeit haben, aus deren Munt wieder auszuscheiden und sich nach Belieben eine neue zu suchen[7].

---

[1] *DO. III*, 547 nr. 138: Wahlrecht *de ipsius . . . Milonis* (*sc. episcopi Mind.*) *votu et interventu* (993).

[2] *DH. II*, 69 nr. 58 a: Wahlrecht *secundum suam et Metensis episcopi definitionem* (1003); vgl. a. Stengel 675. Matthäi, Klosterpolitik K. Heinr. II, S. 103 Anm. 12: »Selbständigkeit deshalb mindestens zweifelhaft.«

[3] *DH. II*, 308 nr. 261: *cum* (*Hildesh.*) *episcopo, in cujus parochia cenobium illud situm est, liberam haberent facultatem electiones inter se facere* (1013).

[4] *jubemus ut nec ejusdem loci episcopus nisi precatu abbatisse idem monasterium ad sanctimoniales velandas capellas dedicandas vel etiam clericos ad gradus promovendos ingredi praesumat* (*DO. II*, 102 nr. 86) — vgl. dazu auch Stengel 181, der diese genaue Bestimmung der »halb freien, halb abhängigen Stellung« mit der Herkunft des Schreibers (Herward) von Aschaffenburg in Zusammenhang bringt!

[5] *DO. III*, 455 nr. 422.

[6] Wilmans KU. II, 396 f. — Die Aufnahme geschieht auch hier gegen ein jährliches Entgelt und unter der Bedingung, *ut episcopus semel in anno illic suscipiatur.*

[7] *hoc . . . addiderunt, quod si episcopus . . . magis suis usibus vel sui successores quam hic insertum continetur, quaesierint aut depredaverint, sanctimoniales feminae*

Die Frauen scheinen aber keinen Gebrauch von dieser Bestimmung gemacht zu haben, denn *979* erscheint Bischof Milo zu Duisburg vor Otto II. zur Bestätigung der Möllenbecker Immunität[1], und — was die Hauptsache ist — eine Klausel, wie die von den Gründern erwirkte, wird nun nicht mehr formuliert. *1003* endlich hat der geistliche Herr seinen Zweck ganz erreicht. Heinrich II. läßt jetzt neu einfügen, daß die Wahl der Äbtissin[2] auch nur in Übereinstimmung mit dem Bischof erfolgen darf[3]. Dies ist um so bezeichnender für den Fortschritt der bischöflichen Macht, als *896* eine ausdrückliche Freiheitsbestimmung[4] gegeben war, die Milo *979* zwar schon ausließ, aber noch nicht durch das Entgegengesetzte zu ersetzen wagen mochte. Mit *1003* enden die Möllenbecker Königsurkunden[5]. Wir haben denselben Erfolg wie oben anzunehmen.

Neuenheerse in Westfalen (Diöz. Paderborn) wird *871* von Ludwig d. Dt. in Schutz genommen; doch er fügt hinzu die Wahlrechtsklausel: *mundiburdium et defensionem de rectore praefatae Paderbornensis ecclesiae habeat*[6]. *887* bestätigt das Karl der Dicke[7]. Mit den Ottonen aber lockert sich das Verhältnis offenbar etwas: es findet sich in den drei auf uns gekommenen Immunitäten (*935*. *941*. *1053*)[8] in der Verbotsformel das Königsrecht des Klostergutes sehr bestimmt ausgedrückt durch die Worte *ecclesias ... vel ... possessiones quae moderno tempore infra ditionem regni nostri legibus possidet.* Der Zinsvermerk, den wir *871* haben, ist fortgefallen. Das Wählen ist *935* und *1053* mit *juxta pristinum morem* mindestens unscharf angedeutet[9]. Vor allem aber fehlt vollständig der Satz von der Unterstellung unter die bischöfliche Munt. Über das Immunitätsgebiet heißt es dagegen *941* und *1053*, daß es einen vom Konvent gewählten Vogt haben soll[10],

---

*licentiam habeant suas res a rebus episcopii sequestrandi et mundipurdum quaerere, ubi voluerint.*

[1] *DO. II*, nr. 189.

[2] Der Sieg des Bischofs wird noch deutlicher, wenn man bemerkt, daß diesmal — weil die Ausstellung in Minden erfolgt — die Äbtissin selbst vor dem König erschienen ist: *Bertheid ... representavit precepta per nostros antecessores Arnulfum et Ottonem ... collata ... nostramque suppliciter deprecata est clementiam.*

[3] *... ubi preponant abbatissam communicato episcopi sui consensu* (*DH. II*, nr. 42).

[4] *licentiam habeant inter se eligendi abbatissam.*

[5] Zur Feststellung der auf uns gekommenen Überlieferung haben wir uns grundsätzlich an Stengels Verzeichnis der Immunitätsprivilegien (S. 599—658) gehalten, ohne dies überall im einzelnen zu bemerken. Möllenbeck gibt er S. 686.

[6] Wilmans KU. I, 171 — Jahresabgabe an den Bischof!

[7] Wilmans KU. I, 207.

[8] *DH. I*, 72 nr. 38; *DO. I*, 122 nr. 36; Wilmanns KU. II, 263.

[9] *941* hieß es: *licentiam haberent cum consultu episcopi sui eligendi abbatissam. 871*: *una cum consensu et conscientia ... Paderb. ecclesiae.* — Vgl. *RI.* II, 47, wonach zwischen *cum consultu* und *cum consensu* ein Unterschied zu machen ist.

[10] *Hominibus ... monasterii praedictum mundeburdum et tuitionem nostram*

während Möllenbeck *979* [1] und Borghorst *989* [2] den bischöflichen Vogt statuiert bekommen. Wir dürfen freilich nicht übersehen, daß gelegentlich auch zweifellos bischöfliche Klöster eigene Beamte haben können: *1027* richtet sich die Verbotsformel von Bouxières, *quod proprie pertinet ad* (*Tullensis episcopi*) *ecclesiam*, ausgesprochen gegen bischöfliche Beamte [3]; und *1028* hat Bergen (das *1007* an Bamberg geschenkte [4]!) immer noch *liberam potestatem . . . advocatum supponendi* [5]. Immerhin ist schon das Neuenheerser Privileg von *935* den Kaisern des *16.* und *17. Jahrhunderts* einer Bestätigung würdig erschienen [6], und die ganze Reihe (*935*—*1053*) veranlaßt Stengel [7] mit Recht, das Kloster für formell selbständig zu halten in jenen Zeiten. Von *1053* bis ins *16. Jahrhundert* finden sich keine Königsbriefe mehr.

Das vierte Kloster dieser Gruppe zeigt uns sodann die zwiespältige Stellung schon in der ersten Königsschutzverleihung. Es ist Ödingen (eng. Erzdiöz. Köln), das im Jahre *1000* von der Stifterin Gerberga dem Kaiser Otto III. kommendiert wird [8]. Dieser aber oder richtiger seine Bevollmächtigten — denn aus der Chirographierung der Urkunde geht hervor, daß die kaiserliche Kanzlei nicht beteiligt war [9] — geben es gleich wieder an den »Bischof« von Köln [10], nicht ohne hervorzuheben: *talemque libertatem qualem cetera nostri monasteria regni legitima, Asnidi scilicet Quidilingoburg aliaque, utuntur, sibi perdonavimus.* Doch wir dürfen diesen Satz nicht ernst nehmen, denn es folgt eine Bestimmung, die ihn ad absurdum führt: nach dem Tode der Gründerin soll Äbtissinnenwahl immer nur *cum consilio Coloniensis episcopi* stattfinden, aber sowohl Essen [11] als Quedlinburg [12] kennen derartige Beschränkung nicht; ja wir werden sehen [13], daß sie sich

---

*constituimus, ut etiam coram nulla judiciaria potestate examinentur, nisi coram advocato quem ejusdem loci elegerint sanctimoniales* (*DO. I,* 122 nr. 36).

[1] *ut nullus . . . homines . . . ecclesiae . . . bannum eis imponendo . . . audeat inquietare excepta . . . illa lege, quam advocatus episcopi . . . ab eis debet reposcere.*

[2] Vgl. S. 213.

[3] *DK. II,* nr. 113.

[4] *DH. II,* 194 nr. 165.

[5] *DK. II,* 172 nr. 26; der Passus ist entnommen aus *DH. II,* nr. 131 (*1007 apr. 15*), das vor der Abtretung ausgestellt war.

[6] Vgl. Wilmanns KU. II, 32, der (Philippi) freilich gerade diese Urkunde für eine Fälschung hält und die von *1053* (KU. II, 263) für ein Konzept, das von der Kanzlei nicht genehmigt wurde.

[7] Stengel 305 Anm. 10.

[8] *nostrae tuitionis mundiburdio . . . dedit et . . . commendavit.*

[9] Vgl. Vorbem. *DO. III,* 792 nr. 363.

[10] *suscipientes . . . episcopo Coloniensi committimus.*

[11] Zuletzt noch *993*: *DO. III,* 525 nr. 114.

[12] Schon *936* verliehen: *DO. I,* 89 nr. 1.

[13] Vgl. unten S. 243 f. Schon Ficker Rf. I, 349 meint, daß diese Urkunde mindestens tatsächlich die Reichsunmittelbarkeit der Abtei beseitigt habe. Matthäi

dann geradezu gegen den König gerichtet haben müßten, der in Wirklichkeit dort die Äbtissin bestimmte. Der Erfolg dieser Übergabe an Köln ist denn auch schlagend: wir finden seither keine Königsurkunde mehr [1].

Eine vierte Gruppe läßt sich bilden aus Konventen, die das Wahlrecht, das bei den oben behandelten beschnitten war, ohne weiteres zugebilligt bekommen, trotzdem aber sehr deutlich durch den Wortlaut ihrer Urkunden ihre Gebundenheit zu erkennen geben: Wunstorf in der Nähe des Steinhuder Meeres (Diöz. Minden), eine bischöflich mindensche Gründung, erhält von Ludwig d. Dt. *871* Königsschutz und Immunität für die Mägde Gottes und ihren Besitz. Aber es wird hinzugefügt: *sub potestate successorum suorum videlicet episcoporum consistat ad regendum praefatum cenobium*; denn schon bei der Gründung hat es sich der Bischof für alle Zeit unterworfen [2]. Diese *potestas* hat auf die Dauer die Oberhand behalten. Die behandelte Königsurkunde bleibt fortan die einzige [3]. Für das Jahr *1039* kommt man in Versuchung, noch einmal von einer Wirkung des Königsschutzes zu sprechen: Äbtissin Alberada war vom Bischof Bruno ihres Amtes entsetzt. Da muß sie sich an den Herrscher gewandt haben, und Konrad II. befahl, sie wieder anzunehmen [4]. Damals entschied aber offenbar der König als König und nicht als Eigenkirchenherr.

Hadmersleben (Diöz. Halberstadt), eine bischöflich halberstädtische Gründung, wird *961* geschützt, aber *ad ipsam sedem Haluerstedensis ecclesiae totum cum omni substantia firmiter ac perpetualiter ... subjectum* [5].

---

103 Anm. 7 spricht von einem »konkurrierenden *mundiburdium*«. Hauck IV, 1, 73 Anm. 3 hält dafür, daß sie kurz kaiserlich, dann kölnisch geworden sei. Heineken, Anfänge d. sächs. Frauenklöster, 60 f. endlich glaubt, daß die Schutzherrschaft der bischöflichen Kirche nicht mit der Freiheit des Klosters kollidiert habe.

[1] Ähnlich den in der dritten Gruppe behandelten Klöstern sind Frose und Steterburg, die *961* und *1007* in Königsschutz aufgenommen werden. Sie sind aber noch einen Grad mehr gebunden. Denn von St. wird gesagt, alle inneren und äußeren Angelegenheiten sollen der Prüfung des Bischofs v. Hildesheim unterstellt bleiben (*DH. II*, 152 nr. 126), und Fr's. *puelle subsunt ecclesie in Gerenrod.*

[2] *subjecit*! Wilmanns KU. I, 175 nr. 37.

[3] Es sei hier angeführt, daß sich *1572* vereinzelt einmal eine Äbtissin, die die Würde von Gandersheim mit der von W. vereinigte, in einer Belehnung für den Herzog von Braunschweig *Wir Magdalena von Gottes Gnaden der kaiserfreyen und weltlichen Stifte Gandersheim und Wunstorp Eblissin* nennt (Lünig C. j. f. I, 2011 ff.). Es wird aber nicht festzustellen sein, ob sie aus absichtlicher Gedankenlosigkeit so schrieb, oder sich auf den Königsschutz Ludwigs d. Dt. beziehen wollte. Vgl. a. die Unterschrift unter dem Reichstagsabschied von 1576: »*von wegen Magdalenen, Abbatissin zu Gandersheim und Wünschdorff* (Kochs Neue Sammlg. III, 376).

[4] *Ann. Hildesh.*: *Alberade abbatissae* (gleichzeitig auch) *de Molinbach abbatiam Wongerestorph invito Brunoni episcopo resignari praecepit*

[5] *DO. II*, 11 nr. 2.

Den Übergang zu den Anstalten, die ursprünglich frei, zuletzt den Rechtsverlust verbrieft vorweisen, sollen einige Klöster bilden, die ganz aus dem bisherigen Rahmen fallen: sie haben das Wahlvorrecht, es fehlt ihnen zunächst jegliche Bestimmung über das Verhältnis zum Bischof, und doch sind sie am Ende ohne Protest der kaiserlichen Kanzlei in dessen Hand.

Bouxières-aux-Dames bekommt von Otto I. *960* und *965* seine Besitzungen bestätigt [1]. Während dabei noch der Bischof die Urkunde erwirkt hatte, erscheint *977* die Äbtissin selbst bei Otto II.[2] in Diedenhofen. Doch *1027* ist das Schicksal besiegelt: zu Toul urkundet zum letzten Male ein Kaiser für das Kloster; das Wahlvorrecht ist geschwunden und die neue Rechtslage kann nicht deutlicher charakterisiert werden, als durch das Prädikat: (*monasterio nomine Buxerium,*) *quod proprie pertinet ad praefati praesulis ecclesiam* [3].

Geseke (Diöz. Paderborn) wird *952* von Otto I. in Königsschutz genommen, wobei dem Gründergeschlecht Äbtissinnen- und Vogtstelle verbrieft ist [4]; *986* erneuert das Otto III.[5]. Aber *1014* scheint Hildegunde, die letzte ihres Stammes, das alte Recht vergessen zu haben und gibt ihr Stift dem Erzbischof Heribert von Köln; sie erhält von ihm an Stelle ihres entlassenen Vogtes einen neuen, erzbischöflichen [6].

Herzebrock (Diöz. Osnabrück) bekommt *976* von Otto II. Immunität und das Recht, Äbtissin und Vogt selbst zu wählen [7]. Aber das bleibt vereinzelt. Später finden wir den Osnabrücker Bischof hier verfügen [8] (*um 1070*). Vielleicht dürfen wir in dem Widerstand [9], den die Kanonissen dem Bischof Benno II. wegen ihrer Verpflanzung entgegensetzten, ein kurzes Aufflackern reichsklösterlichen Gefühles sehen [10].

St. Peter in Metz, das *960* geradezu *nostrae ditionis mo-*

---

1 *DO. I,* 291 nr. 211. — *DO. I,* 403 nr. 288: das Wahlrecht ist um den Zusatz *secundum regulam sancti Benedicti facultatem* bereichert. Vgl. a. S. 206 Anm. 8.

2 *qualiter ... nostram celsitudinem adierit venerabilis abbatissa ... Ermengardis* (*DO. II,* 177 nr. 157).

3 *DK. II,* 158 nr. 113.

4 *DO. I,* 239 nr. 158.

5 *DO. III,* 429 nr. 29.

6 Seibertz UB. I, 25.

7 Daß die Äbtissin selbst zu Erwitte die Urkunde empfing, ist nicht unwahrscheinlich; denn wir lesen: *quod nos ... nostrae conjugis Thevfany rogatu ... donavimus Sigiburgae et aliis sanctimonialibus ...* (*DO. II,* 159 nr. 142).

8 *V. Benn.* 12, S. 14: *in ipsa Osnabrugge eis statuit.* — *1209* entzieht Bischof Gerhard das Wahlrecht: Osnabr. UB. II, 28 nr. 39.

9 *V. Benn. l. c.*: *cum nec ulla blandiendi aut minandi ratione locum mutare acquiescerent.*

10 Ficker, Rf. I, nennt es nicht; Mathäi 106 Anm. 2 versieht es mit einem Fragezeichen.

*nasterium* genannt wird [1], weist *993* den letzten Freibrief auf (Besitzbestätigung, doppeltes Wahlrecht) [2]. Hier wird wohl die lange Abwesenheit Ottos III. in Italien die stillschweigende Übereignung an den Herrn der Stadt gefördert haben.

Meschede (eng. Erzdiöz. Köln) in Westfalen besitzt schon *913* Urkunden *praecedentium regum* [3], weist von *985* die letzte Immunität, von *997* die letzte Kaiserurkunde überhaupt (Schenkung eines Gutes *ad locum et ad monasterium* (*Mescide*)) [4] auf, um *1042* den ersten kölnischen Gunstbrief zu erwerben [5]. Der Erzbischof von Köln ist uns in seiner Taktik von Ödingen her [6] noch in Erinnerung; auch hier wird er Ottos Fernsein benutzt haben.

Metelen in Westfalen (Diöz. Münster), ein Stift, das schon *889* von der Gründerin unmittelbar an Kaiser Arnulf gegeben war [7], sahen wir im Jahre *993* seine Selbständigkeit noch siegreich behaupten [8]. Aber auf die Dauer konnte es sich doch nicht gegen die Macht der Bischöfe von Münster halten. *1173* sehen wir den Bischof Ludwig nicht nur im Besitz der Vogtei, er verleiht sie sogar weiter [9]. Nirgends [10] aber bis ins 17. Jahrhundert begegnen uns mehr Königsbriefe [11].

Derartige Erscheinungen mögen sich dadurch erklären, daß der König wegen solcher unbedeutender Vermögenseinbußen [12], wie sie ein kleineres Kloster darstellte [13], seine geistlichen Großen, die ihm sonst so wertvolle Stützen waren, nicht belangen wollte, ohne daß er ausdrücklich darum angerufen wurde. Ja, es kommt einmal vor, daß er eine vollendete Tatsache noch ausdrücklich anerkennt:

---

[1] *DO. I*, 289 nr. 210.

[2] *DO. III*, 529 nr. 117.

[3] *DK. I*, 15 nr. 16.

[4] *DO. III*, 418 nr. 20.

[5] Seibertz UB. I, 29 nr. 27.

[6] Siehe S. 215 Anm. 13.

[7] *omnem ipsius heredidatem in nostrum ius nostraeque protectionis munimen suscipimus* (Wilmanns KU. I, 238 nr. 51).

[8] Siehe S. 212 Anm. 2.

[9] Siehe S. 210, Anm. 7.

[10] Feierabend, Reichsabteien während d. Investiturstreites, S. 222 hält es *1125* noch für eine Reichsabtei.

[11] Nach der Zeit, in der sich die Äbtissin durch Loskauf der Vogtei wieder freigemacht hat, ist uns das einzige Mal für *1656* ein Mandatum überliefert, daß auch der Kaiser das Stift für *immediate* halte. (Vgl. Wilm., KU. I, 245.) Ob dies im Zusammenhang mit dem Umstand steht, daß noch um *1641* M. mit Essen die Vorsteherin gemeinsam hatte? (Vgl. die Unterschrift für Maria Claudia unter dem Reichstagsabschied in Kochs Neuer Sammlg. der RA., III, 570. Siehe auch oben S. 216 Anm. 3.)

[12] Über Böddeken (Diöz. Paderborn) ist zu wenig überliefert, als daß man seine Stellung klar herausschälen könnte. Aus der *Vita Mainulfi* (*MG. SS.* XV, 411 ff.) läßt sich auf Aufnahme in den Königsschutz schließen. Vgl. Heineken S. 46. Jedoch sind uns nur Paderborner Urkunden über das Kloster erhalten.

[13] Vgl. unten S. 230 ff.

*1019* bestätigt Heinrich II. dem Bischof von Münster die Abtretung der Abtei Liesborn, *quam ante praefata Mimigardvordensis ecclesia habere videbatur etsi sine scripto* [1].

Aber es war nicht immer nötig, daß sich die Bischöfe auf dem langsamen Wege des Gewohnheitsrechtes in den Besitz von Königabteien setzten. Die Herrscher des Reiches kamen sehr viel häufiger ihren Wünschen entgegen. Sie hoben den Sonderschutz, den sie einst feierlich verbrieft hatten, selbst wieder auf, indem sie einen großen Teil ihrer Eigenkirchen gerade an die Diözesanbischöfe vergaben. Unten werden wir sehen, daß sie das nicht zum Schaden des Gesamtfiskus taten. Denn die Bischöfe mußten dafür vielfach ihre Dienstleistungen vermehren, und ein Kloster, das bisher vielleicht dem Reiche nichts hatte einbringen können, trug ihm jetzt mittelbar wenigstens Vorteile.

Die Ausdehnung der bischöflichen Herrschaft über königliche Klöster auf diesem Wege begann schon im 9. Jahrhundert. *844* unterstellte Ludwig d. Dt. Schwarzach im Volkfeld [2], das wir *817* in der Matrikel [3] der wirtschaftlich schwachen [4] Abteien finden, auf Bitten Theodradas, einer Tochter Karls des Großen, dem Bischofe von Würzburg. Dieser zog es nach vorübergehender Vergabung *877* ein [5] und besetzte es mit Mönchen. Taufers (Diöz. Chur) wird von Karl III. zu Reggio an den Bischof von Chur vertauscht [6].

Im 10. Jahrhundert wird *907* Fosses endgültig durch Ludwig das Kind im Besitze der Lütticher Kirche bestätigt, nachdem schon vorher das Kloster durch Prekarievertrag der Tochter Lothars II. an das Bistum gegeben war [7]. *908* wird Herbitzheim im Elsaß, das freilich im Bereiche der Diözese Metz liegt, auch an Lüttich gegeben [8]. *952* tritt Otto I. Alden Eyk an Lüttich [9], *966* Kesselheim [10] und *968*

---

[1] *DH. II*, 516 nr. 402.

[2] BM.[2], 1375.

[3] Unter denen, die nur Jahresgeschenke, keine Heerfahrt zu leisten haben, in der Gruppe *Ultra Rhenum*. — Schulte, Adel 208 (nicht so Boretius in *MG. Cap. I*, 350 Anm. 18 und Pückert in SB. Leipzig 1890, S. 56) versteht unter *Suarzaha* freilich das gleichnamige Kloster im Bistum Straßburg rechts des Rheins.

[4] So versteht es Boretius in der Vorbem., und neuerdings Pöschl, Bischofsgut I, 159 Anm. 1, wogegen Pückert, SB. Leipzig 1890, S. 56 und 1896, S. 63 das Verzeichnis für eine Fälschung hält.

[5] Berta stirbt *877*; *918* ist es Männerkloster: *DH. I*, 30 nr. 33. Vgl. Hauck 585 Anm. 4 und unten S. 227 Anm. 5.

[6] BM.[2] 1609 (*881*).

[7] BM.[2] 2046.

[8] BM.[2] 2048. Siehe unten S. 229 Anm. 4.

[9] *DO. I*, 638 nr. 466.

[10] *DO. I*, 455 nr. 331. — In Worms konfisziert, in Straßburg wieder vergabt. Vgl. a. Jahrb. Ottos I., S. 409.

Engern[1] an sein bevorzugtes Erzstift Magdeburg ab. Um *966* etwa wird auch die erste Vergabung Öhrens an Trier erfolgt sein[2], sie geschieht im Tausch gegen ein Reichsmännerkloster. Aber dieses Geschäft hat keine Dauer. Denn schon *973* lesen wir, daß unser Stift *sub regiae potestatis manu semper esse*[3], und im Jahre *1000* muß es von neuem übereignet werden[4], diesmal offenbar endgültig. *976* will Otto II. den Bischof Pilgrim von Passau für das, was dieser im Bayernkrieg erlitten hatte, entschädigen und schenkt ihm Niedernburg (St. Marien)[5]. Doch auch diese Schenkung scheint ohne längere Dauer gewesen zu sein, *1010* spätestens[6] ist sie vergessen und muß später noch zweimal wiederholt werden, bis sie fest bleibt[7].

Mit dem 11. Jahrhundert wächst die Tendenz zur Vergabung sehr stark. Wir erinnern, daß in diese Zeit auch das Ausscheiden Herzebrocks[8], St. Peters zu Metz[9] und Meschedes[10] zu setzen ist. *1003* fällt die große Abtei St. Stephan in Straßburg[11] dem Bischof dieser Stadt zu, gewissermaßen als Kaufpreis der Krone Heinrichs II.[12]. *1005* wird Schildesche[13] dem Freunde des Königs, dem Ymmadinger Meinwerk von Paderborn, überlassen, der alle Hebel in Bewegung gesetzt hatte, sein armes Bistum auf die Höhe zu bringen. *1007* erfolgte am *1. Nov.* die Ausstattung der neuen Hochkirche Bamberg. Ihr fielen die Frauenklöster Neuburg a. D.[14] und (wahrscheinlich schon damals[15]) Teggingen (beide in der Diöz. Augsburg), Bergen[16] (Diöz. Eichstätt), Kitzingen a. M. (Diöz. Würzburg)[17] zu. Es entsteht eine Pause bis zum Tode Heinrichs III., unter dem überhaupt keine Abteien

---

[1] *DO. I,* 498 nr. 361. — Vorsteher war hier nicht eine Äbtissin, sondern ein Propst.

[2] *DO. I,* 436 nr. 322; vgl. zur Datierung die Vorbem.

[3] *DO. II,* 65 nr. 55.

[4] *DO. III,* 797 nr. 368.

[5] *DO. II,* 153 nr. 136 b.

[6] *DH. II,* 251 nr. 214. — In der Poenformel dieser Verleihung von Zoll und Gericht wird der Übertreter bedroht: *inimicus dei . . . et regis a cunctis habeatur.*

[7] Siehe S. 211 Anm. 3 u. 4.

[8] Siehe S. 217 Anm. 8 (*um 1070*).

[9] Siehe S. 217 f. (*nach 993*).

[10] Siehe S. 218 (*nach 997*).

[11] *DH. II,* 37 nr. 34.

[12] Vgl. Mathäi 67 (zugleich auch die Männerabtei Seligenstadt).

[13] *DH. II,* 517 nr. 403.

[14] *DH. II,* 193 nr. 163.

[15] *DH. II,* 460 nr. 357 ist verunechtet, auf *1016* datiert. *1007* schon schenkt Heinrich II. *nostrae quendam proprietatis locum Tecgingun* (*DH. II,* 185 nr. 155); ob die Abtei darin einbegriffen ist? Im Laufe des *11. Jahrh.* ist jedenfalls ganz bestimmt die Abtretung erfolgt; vgl. Vorbem. *DD.* H. II, S. 460 und Matthäi 104 Anm. 23. Ficker, Rf. I, 335 setzt Teggingen fälschlicherweise in die Diözese Chur.

[16] *DH. II,* 194 nr. 164.

[17] *DH. II,* 195 nr. 165.

(auch keine Männerklöster!) ihre Selbständigkeit verlieren [1]. Dann aber folgen die Schläge wieder hart aufeinander. *1058* geht Drübeck, in dessen früheren Königsurkunden schon der Bischof von Halberstadt eine gewisse Rolle gespielt hatte [2], während der Regentschaft der Kaiserin Agnes an diesen geistlichen Herrn [3] über. Durch Erzbischof Anno, den Reichsverweser, fallen *1062* Frauenchiemsee an Salzburg, [4] *1065* wahrscheinlich Vilich an Köln [5]. Heinrichs IV. selbständige Vergabungen kamen natürlich nur seinen Parteigängern unter den Bischöfen zugute: *1075* geht mit dem Königshofe, auf dem sie steht, die Abtei Eschwege [6] an der Werra, *1086* Kaufungen [7] an die Oberhirten der Grabeskirche des königlichen Geschlechtes, die Bischöfe von Speyer. *1083*, und wiederholt *1085* [8], erhält Liemar von Hamburg-Bremen das Kloster Elten am Niederrhein, *1085* dazu noch Vreden [9] in Westfalen, zum Dank für sein Aushalten. Einigermaßen dauerhaft sind von diesen Schenkungen seit dem Regierungswechsel jedoch nur die von Drübeck, Eschwege [10] und Kaufungen [10]. Chiemsee muß sich in den Wirren des Investiturstreites wieder von dem alpenländischen Erzstifte gelöst haben, unter Friedrich II. mag es den Bischöfen bei ihrer Stellung im Kampfe zwischen Staat und Kirche nicht möglich gewesen sein, das Stift zurück zu gewinnen [11]; so wird *1201* eine neue, diesmal endgültige Schenkung durch Philipp von Schwaben notwendig [12]. Vilich wird *1144* von Konrad III. wieder

---

[1] Vgl. Feierabend 6.

[2] Vgl. *DO. II*, 253 nr. 225 (*980*): Otto II. gibt Immunität und Wahlrecht *petitione ac consensu Hildiuuardi episcopi Deoderici comitis etc.* DH. II, 103 nr. 82 (*1004*): Heinrich II. *petente vero ac consentiente Arnoldo episcopo, in cujus episcopio situm est.*

[3] UB. Halberstadt I, nr. 79.

[4] MB. 29 a, 162.

[5] Eine gleichzeitige Quelle ist dafür nicht aufzufinden, erst die im 12. Jahrh. geschriebenen Lorscher Annalen (*MG. SS.* 23, 413) melden es. Breßlau, Jbb. hält ihre Nachricht für zutreffend, während Feierabend 161 sie als sehr zweifelhaft bezeichnet.

[6] Huyskens, 3 nr. 3 u. 686 nr. 1.

[7] UB. Kaufungen I, 25.

[8] Lünig RA. 16 b, 90 u. 91.

[9] Lünig RA. 16 b, 96.

[10] Vgl. jedoch unten S. 255.

[11] Wir schließen uns hier an Seidenschnur, Reichs- u. kirchenrechtl. Stellg. d. Salzb. Eigenbistümer, ZRG. KA. 40 (1919), S. 193.

[12] *MB.* 29 a, 504. Der Wortlaut scheint es auszuschließen, nur eine Bestätigung der alten Schenkung anzunehmen: *donavimus . . . aecclesiae Salzpurgensi . . . abbatiam . . . cum omni iure quod hucusque in ipsis habuimus et praedecessores nostri . . . habuerunt.* Ficker Rf. I, 345 hat sich bei seinem Urteil wohl auch von diesem Befund leiten lassen, während Brackmann, Stud. z. Germ. pontif., Bd. I, 57 das Kloster zu den bischöflichen rechnet.

privilegiert [1], Elten sogar schon *1129* von Lothar III. [2]. Vreden kann von Friedrich I. an Köln gegeben werden [3].

Durch das 12. Jahrhundert hin lassen die Abtretungen bedeutend nach und am Ende finden wir sogar schon den ersten reichsfürstlichen Einspruch, der die neue Verfassungsepoche kennzeichnet, von der unten im Abschnitt V. gesprochen werden soll. *1121* übergibt Heinrich V. Vitzenburg a. d. Unstrut dem Hochstift Bamberg [4], *1131* vertauscht Lothar III. Alsleben a. Saale dem Erzstifte Magdeburg gegen eine Feste im Harz [5]. *1150* überträgt ein Hoftag [6] zu Würzburg unter Konrad III. Ringelheim an Hildesheim. *1161* erfolgt *principum interventu et consilio* durch Friedrich I. die zweite Schenkung, *1193* die letzte [7] von Niedernburg an Passau. Friedrich I. vertauschte Herford und Vreden an den Erzbischof Philipp von Köln. Das genaue Datum ist uns nicht überliefert. Wir können aber wohl annehmen, daß es nicht nach *1184* geschah, seit Philipp von Heinsberg seine frondierende Haltung einnahm. Barbarossa hat wohl dadurch nach dem Sturze Heinrichs des Löwen die Ausbreitung der kölnischen Herzogsgewalt in Westfalen unterstützen wollen. Schon Otto IV. stellt aber *1198* wieder den status quo ante her [8]; aus welchem Grunde, wissen wir nicht. *1191* endlich will Heinrich VI. den Bischof von Straßburg [9] zur Romfahrt ermuntern [10], wenn er ihm Erstein gibt. Aber *1192* muß der Kaiser seine Schenkung rückgängig machen [11] *de principum sciencia*. Ein neues Moment beginnt dem Aneignungsstreben des Einzelbischofs entgegenzutreten: der genossenschaftliche Geist des Gesamtfürstenstandes; doch darüber soll unten geredet werden.

### 3. Der Papst.

Wir müssen aufs neue in die ersten Zeiten unserer Klöster zurückgehen, um ein letztes konkurrierendes Moment zu der rechtlichen Stellung der Reichsabteien zu erfassen: die Aufnahme einiger Anstalten in den päpstlichen Schutz.

G. Schreiber hat zum erstenmal den Begriff des päpstlichen Eigenklosters scharf herausgearbeitet [12]. Wir dürfen uns im wesent-

---

[1] Lacomblet I, 238 nr. 350.
[2] Lacomblet I, nr. 306.
[3] Das ergibt Lacomblet I, 392 nr. 562.
[4] *MB.* 29 a, 240. [5] St. 3255.
[6] *consilio et petitioni principum Saxoniae* (UB. Hildesh. I, nr. 264).
[7] MB. 29 a, 469: *donavimus et confirmavimus.* Vgl. S. 211 Anm. 3 u. 4 u. S. 220 Anm. 6.
[8] Lacomblet I, nr. 462.
[9] Würdtwein *n. s.* 10, 157.
[10] So vermutet Ficker Rf. II, 1, S. 361.
[11] Würdtwein *n. s.* 10, 158.
[12] Kurie u. Kloster, Bd. I, S. 9 ff.

lichen an die Ergebnisse seiner Arbeit und der Lerches [1], die sich zeitlich ergänzen, halten.

*850* finden wir in der von der Kaiserin Irmgard erwirkten Bestätigung der Gründung Ersteins die bemerkenswerte Bestimmung [2]: bei Belästigungen soll sich die Äbtissin an den Papst mit der Bitte um Abstellung des Unrechts wenden; dieser wird dann den Kaiser dazu aufrufen. Von Kommendation an den Papst ist nicht die Rede, aber es muß sich hier doch schon um die Anfänge des päpstlichen Schutzinstitutes handeln. Wenn die Anrufung des heiligen Vaters auch für die Zeit nach der Übereignung an Lothar [3] gilt, wird uns damit eine Andeutung, wie allein ein päpstliches Herrenrecht neben dem kaiserlichen gedacht werden kann: indem der Papst dem Träger der Krone die Anwendung der Machtmittel überläßt [4].

Deutlicher ausgesprochen [5] ist der Schutz bei einem anderen Frauenkloster des Elsasses. Karl der Dicke erzählt uns in einem Privileg für Andlau von *884*, daß Richarda *ex nostra concessione in defensionem beati Petri . . . adstantibus nobis* vor der Confessio des Apostels in Rom *concesserat*, und zwar mit der Auflage: die freie Äbtissinnenwahl soll *sub defensione beati Petri inlesum ac defensum* sein [6]. Aber es konnte nicht davon die Rede sein, daß diese Kommendation an den römischen Stuhl das Eigenkirchenrecht des Kaisers beseitigt hätte. Sie beschränkte es höchstens insofern ein wenig, als sie seine schlimmsten Auswüchse beseitigte. Oder wie soll man anders die Privilegienbestätigung durch den folgenden Herrscher, Karl den Einfältigen [7], verstehen? Mit ihrem Zusatz, der Andlau vor dem Übergang in die persönliche Leitung eines Königs, also vor dem Laienabtsinstitut sichert [8]?

---

[1] Privilegierung d. dt. Kirche durch Papsturkunden (Bd. III dieser Zeitschrift, S. 125 bis 232).

[2] Vgl. diese Urkunde bei Scheffer-Boichhorst im Anhang. Schreiber und Lerche behandeln sie nicht.

[3] Scheffer-Boichhorst, Z. Gesch. d. 12. u. 13. Jahrh., S. 355 f.: *nequaquam suis heredibus vel proheredibus subiciendum esse decrevit vel alie cuicumque hominum persone, sed obtulit illud et reddidit domino et conditori suo, de cuius larga . . . manu cuncta susceperat.*

[4] *mater spiritalis . . . ad sedem apostolicam dirigat et . . . summo pontifici . . . causas exponat,* dieser aber *ad imperatorem . . . legatos . . . dirigens pro recuperando . . . statu ipsius monasterii supplicet.*

[5] Hauck II, 616 nennt darum wohl dieses das einzige päpstliche Schutzprivileg des 9. Jahrh.

[6] Wiegand NA. 28, 730 = BM.², 1679.

[7] Das Elsaß ist in dieser Zeit vorübergehend in westfränkischen Händen. Vgl. darüber Hense, Die kartographische Darstellg. der deutschen Westgrenze in der Karolingerzeit (Diss. Göttingen 1919, Maschinenschrift).

[8] Schöpflin *Als. Dipl.* I, 103 (912). — Vgl. K. Voigt, Karoling. Klosterpolitik (1917), S. 37.

Wenn man bisher vielleicht zweifeln mochte, daß mit der Übernahme der *defensio* durch den Papst eine Analogie zum Königsschutz geschaffen war, so muß dies Bedenken fallen angesichts des Papstprivilegs für Quedlinburg von 967 [1]. Da ist es deutlich ausgesprochen mit den Worten: *suscepimus sub iure et continua tuicione sancte Romane matris.* Und daß der rechtliche Zusammenhang einen Ausdruck finde, soll von jetzt an *ante corpus praedicti apostolorum principis* jährlich ein Pfund Silber gezahlt werden. Diese Bindung gerade bei dem hervorragendsten unserer Reichsstifte zu finden, von dem wir oben [2] schon lasen, wie es Otto I. ganz unmißverständlich zum Eigentum des regierenden Hauses bestimmte, wird uns davon überzeugen, wie es sich hier nur um einen formalen Widerspruch handelt: daß in praxi die beiden Eigenkirchenrechte von ganz verschiedener Qualität sind.

Der Papstschutz in unserer Zeit ist nur eine Ergänzung und Verstärkung des königlichen [3]. Nichts kann das deutlicher beweisen, als wenn wir sehen, wie der kaiserliche Oberherr selbst die Aufnahme beantragt. Dafür nur noch ein Beispiel. 968 sagt in der Narratio Papst Johann XIII. zur Äbtissin Gerberg von Gandersheim: ... *in sinodo ... amabiles ... filii nostri Otto major et minor serenissimi imperatores augusti apostolicam patronitatem nostram humiliter obsecrare dignati sunt ... quatinus monasterium Gandesheim ... auctoritatis nostre presidio muniremus et tuitione jureque sancte sedis apostolice perpeti susciperemus* [4].

Am verständlichsten wird die Verleihung des Papstschutzes nach den Erfahrungen, die wir oben im Abschnitt III Teil 2 gemacht haben, wenn er gleichzeitig die Exemtion vom Bischof bringt. Wie wir sie etwa 999 aus Sylvesters II. Brief an Adelheid von Quedlinburg vernehmen: *ut nullus penitus episcopus de jam totiens praefato loco excepto Romano tantum pontifice, se intromittere praesumat ...* [5]. Aber die Exemtion kann einerseits auch an nichtkommendierte Anstalten verliehen werden, wie etwa an Essen schon 947 [6], andererseits kann sie auch päpstlichen Eigenklöstern wie Gernrode fehlen [7].

---

[1] Erath, *Cod. dipl. Quedl.*, S. 13 f.

[2] Siehe S. 200.

[3] Vgl. Stengel, 368—390.

[4] Pflugk-Harttung, *Acta* I, 8 nr. 10.

[5] Erath 28.

[6] Agapit ersetzt eine im Klosterbrande vernichtete Urkunde des P. Zacharias über freie Äbtissinnenwahl mit dem Zusatz: *ut sub iurisdictione sancte nostre ... ecclesie constitutum nullius alterius ecclesie jurisdictionibus submittatur* (Lacomblet I, 55 nr. 99).

[7] Markgraf Gero: *limina apostolorum Petri et Pauli et idem monasterium cum omnibus pertinentiis ejus ubicumque positis et annuali censu ditioni illorum in perpetuum subdidi* (*C. dipl. Anh.* I, 26: *a.* 963). Daneben vgl. den Befehl Hadrians IV. an den Bischof Ulrich von Halberstadt, das Kloster zu reformieren (UB. Halberstadt I, 215 nr. 248).

Wir nannten oben den Papstschutz eine Verstärkung des königlichen. Selbst dieser Satz gilt aber nur beschränkt, indem wir ihn nicht gegen den König anwenden dürfen. Dieser übersah wie sein so auch das römische Gebot, wenn die Politik es erforderte, und gab z. B. Bergen[1] *1007* und Vilich[2] *1065*, wie wir oben sahen[3], in Bischofshand. Einzigartig ist demgegenüber die Anordnung Lothars III. in der Privilegienbestätigung für Elten *1129*, durch die der König dem königlichen, bis dahin nie päpstlich geschützten Kloster Zinszahlung an den Apostelfürsten auferlegt[4]. Man möchte vermuten, daß er dadurch für die Sünde Heinrichs IV., der das Stift an einen Häretiker gab[5], büßen wollte[6].

Das gibt uns Anlaß, die Stellung unserer Abteien in den Jahrzehnten des Investiturstreites zu beobachten. Damals ist vollendete Gelegenheit, den Vorrang des Königsschutzes vor dem Papstschutze festzustellen. Während von den Männerabteien wenigstens zwei in starker Opposition zum Könige stehen — Reichenau[7] und Corvey[8] —, treten die Reichsfrauenstifter demgegenüber sehr zurück. Gernrode[9] nimmt *1105* die sächsische Partei zur Abendmahlsfeier in seinen Mauern auf[10] und bekommt nach dem erneuten Ausbruch des Zwistes zwischen Heinrich V. und dem Papste ausgerechnet von Calixt die Wahl seiner neuen Vorsteherin bestätigt[11]. Von Gandersheim[12] vernehmen wir, daß die Damen dort sich an Paschalis wenden, weil die ihnen mit Quedlinburg gemeinsame Äbtissin zu viel Güter an Lehnsleute vergabt[13].

[1] *995* von Johann XV. *sub immunitatis defensione* genommen (Pflugk-Harttung, *Acta* II, 53 nr. 89).

[2] *996*: *sicut . . . dedicimus regie domini Ottonis tercii modo imperatoris potestati atque munificentiae . . . traditum, apostolicae auctoritatis serie praefato domino imperatore Ottone succurrente munivimus* (Lacomblet I, 77 nr. 126).

[3] Siehe S. 220, Anm. 16 u. S. 221 Anm. 5.

[4] *et ut hujus monasterii status adversariorum omnium incursione maneat intactus . . ., de eodem monasterio ad limina sancti Petri . . . Romam argenti libram quotannis deferatur.* Es wird aber, wie zur Klarstellung des Rechtsverhältnisses, gleich fortgefahren: *Postremo ipsa . . . abbatissa . . . nostro semper pareat imperio et sub nostro consistat mondiburdio* (Lacomblet I, nr. 306).

[5] Siehe S. 221 Anm. 8.

[6] Lothar selbst vermochte übrigens in der Vergabung an sich — vielleicht auch von päpstlichen — Anstalten keine Sünde zu sehen; sonst hätte er nicht *1131* Alsleben vertauschen dürfen, von dem noch Heinrich II. sagt, daß es Privilegien *apostolicae sublimitatis* habe (*DH. II*, nr. 44). Siehe S. 222 Anm. 5.

[7] Vgl. darüber Fr. O. Voigt, Klosterpolitik d. sal. Kaiser (1888), 77—79 und Feierabend 37—71, 187 ff.

[8] Feierabend 145—159, 188.

[9] Feierabend 144; 188.

[10] *Ann. Paderbr.*

[11] Lünig RA. 18 b, 85.

[12] Feierabend 145.

[13] Die Haltung Herfords, das freilich nicht zu den einst doppelt geschützten Anstalten zählt, ist wohl noch am ausgeprägtesten (vgl. Feierabend 147—150). Es

Viel charakteristischer jedoch ist die Haltung, die die Äbtissin Gisla II. von Remiremont [1] in jenen kritischen Zeiten einnahm. Sie fühlt sich zu Ausgang des 11. Jahrhunderts von dem Bischof von Toul belästigt und wendet sich deshalb an den Papst. Von dem Heiligen Vater konnte sie am leichtesten Maßregelung dieses als königstreu bekannten Herrn erwarten. Anfang des neuen Jahrhunderts gerät dieselbe Prälatin mit dem Vorsteher eines eben gegründeten Männerklosters um das Eigentumsrecht an dem Boden seiner Kirche in Streit. Diesmal wendet sich ihr Gegner an den römischen Stuhl und erwirkt auch einen Befehl gegen Gisla. Nun aber erinnert sich diese ihrer reichsrechtlichen Stellung. Indem er sehr geschickt das königliche gegen das päpstliche Eigenkirchenrecht ausspielt, verweigert der gesamte Rat der Klosterleute Rom gegenüber den Gehorsam: *quod scilicet sine rege, ad cujus ditionem abbatia eorum respiciebat, implere non possent* [2]. Man erkennt hier deutlich, was die Folge der zwiefachen Zugehörigkeit war. Es wurde immer das Recht beobachtet, das im Augenblick am meisten nützen konnte. Und da für die meisten unserer Anstalten der Kaiser mit seiner starken Macht in der Regel nahe [3], der Papst aber ferne war, so ist nichts natürlicher, als daß wir sie sich wenig auf ihr römisches Recht beziehen sehen.

Nicht nur auf diese Erfahrung hin begünstigte das emanzipierte Papsttum die Gründungen der neuen Einungen und Orden in Deutschland. Für sie sollte nur das päpstliche Recht gelten. Es sei als auf einen letzten Ausdruck dafür, daß die Kurie durchaus ihr Eigenkirchenrecht auch bei einigen unserer alten Abteien annahm, also bei ihnen in Konkurrenz trat zum königlichen Oberherren, auf den Liber censuum des Kardinals Cencius Camerarius von *1192* hingewiesen [4]. Hier marschieren unter den über 100 Namen hinter Doppelklöstern neuer Ordnung wie Zwiefalten Roth Isny (sämtlich Diöz. Konstanz): Andlau Gandersheim Gernrode Quedlinburg, und hinter Rottenbuch (Diöz. Freising): Göß und Remiremont. Wenn das Verzeichnis vollständig wäre, und man auch alle Namen darin identifizieren könnte, kämen vielleicht noch einige andere unserer alten Benediktinerinnenhäuser zum Vorschein.

## IV. Leistungen der Reichsfrauenabteien.

Nachdem wir unsere Abteien begrifflich und nach ihren Freunden und Gegnern hin abgegrenzt haben, ist es an der Zeit, sie auf die

läßt sich eine Privilegienbestätigung von dem Gegenkönig Hermann ausstellen (St. 2999) und bekennt damit deutlich Farbe. Aber wie ist das weiter verwunderlich bei seiner Verbindung mit Corvey! Dessen Abt läßt auch hier wieder das Diplom ausfertigen.

[1] Vgl. Feierabend, 174—186.
[2] *MG.* 12, 334 Zeile 24 f.
[3] Vgl. a. Feierabend 187.
[4] ed. G. Fabre, pg. 152.

Leistungen hin näher zu untersuchen, die sie dem königlichen Eigentümer wertvoll machen. Dadurch werden wir von einer neuen Seite her Licht auf ihre staatsrechtliche Stellung fallen sehen.

## 1. Befristete und endgültige Verschenkungen des Gesamtkomplexes.

Es ist das Bezeichnende an der Eigenkirche, daß sie als Ganzes als nutzbarer Gegenstand gebraucht werden kann. Nirgends tritt diese ihre Eigenschaft klarer zutage, als wenn wir es erleben, daß ein Kloster auf einen befristeten Zeitraum an Geistliche oder gar Laien zur Nutznießung vergeben wird; so also, daß diese wie mit einer Domäne damit ausgestattet werden [1]. Judith, die Gemahlin Ludwigs des Frommen, muß in dieser Weise Remiremont besessen haben. Sie ist mit der Übertragung, aber nicht zur Äbtissin [2] gemacht worden; denn aus einem Briefformular erkennen wir, daß das Nordvogesenstift eine Thiathaldis als geistliche Vorsteherin hat [3]. Hemma, die Gemahlin Ludwigs des Dt., bekommt vom Könige Obermünster in Regensburg, das bis dahin schon der dortige Bischof benutzt hatte, zugewiesen [4]. *844* hören wir, daß Karls des Großen Tochter Theodrada Schwarzach bis dahin besessen hat. Sie ruft den Ostfrankenkönig an, der als Eigentümer natürlich hinzugezogen werden muß, wenn das Kloster nun an Würzburg abgetreten werden soll [5]. Zürich ist vor *878* im Besitze der Königstochter Bertha gewesen [6], *878* bietet uns Karl III. einmal eine klare Darstellung der Rechtslage, die für Vergabungen wie die erwähnten gilt, in der Urkunde, durch die er Zürich und Säckingen seiner Gemahlin Richardis überweist. Wir führen

---

[1] Ob es sich bei Masmünster, das um *780* von Karl d. Gr. einem schriftkundigen Elsässer gegeben war (*illi coenobium Masunvilare dedisti = MG. Poet. lat. I*, 94), auch schon um diesen Fall handelt, läßt sich aus dem Dankgedicht Adams nicht feststellen. Besonders auch deshalb nicht, weil man nicht weiß, ob Masmünster damals wie später Frauenabtei war. Hauck II, 584 hält es dafür. Lindner in Stud. z. Gesch. d. Ben. Ord. 1911 identifiziert Masmünster übrigens mit dem Männerkloster Mauermünster im Elsaß, weshalb wohl Reichlin-Meldegg ibid. 1914 es in ihrem Verzeichnis der Benediktinerinnenabteien überhaupt nicht aufführt.

[2] Vgl. dazu auch K. Voigt 193.

[3] *MG. Formulae* 526.

[4] BM.², 1349. — Die Urkunde ist verunechtet, aber inhaltlich unanfechtbar: *dedimus . . . conjugi nostrae monasterium in Regensburg quod dicitur Oberenmunester . . .* (Lünig RA. 18 b, 178).

[5] BM.², 1375. — Es ist interessant, bei dieser Gelegenheit zu erfahren, daß danach das Kloster auch im Eigentum des Bischofs noch nicht aufhört, Nutzgegenstand zu sein. Es wird jetzt einer Grafentochter verliehen, und *857* erfahren wir, daß es (BM.², 1422) nacheinander noch den Königstöchtern Hildigard und Beretha zu lebenslänglichem Nießbrauch überwiesen war.

[6] *sicuti hoc idem quondam beatae memoriae soror nostra Berta per precaria regia auctoritate possederat* (Zürich UB. I, 56 nr. 134).

darum die entscheidenden Stellen an: *dilectissimae nostrae Rihgardae paterna fidelitate nobis commissa duo monasteria omnibus diebus vitae suae sub usufructuario per auctoritatis nostrae perceptum concessimus securiter possidenda . . .; post obitum vero ipsius divina jussione vocatae ad regiam redeant potestatem perpetualiter potestative possidenda* [1]. *881* bekommt dieselbe Kaiserin auch noch Zurzach zugewiesen [2]. Mit den letzten Karolingern ist die Zeit der allersorglosesten Verwendung der Abteien hereingebrochen. *891* wird das Frauenkloster Süsteren im Maaslande einem geistlichen Künstler als Anerkennung für seine Verdienste gegeben [3]. *897* beschlagnahmt Zwentibold Öhren in Trier und St. Peter in Metz für sich persönlich; offenbar will er es als Laienabt nutzen [4]. Diese persönliche Übernahme der Leitung eines Klosters durch den König wird als besonders drückend vom Konvent empfunden sein. Denn *912* läßt sich Andlau in seiner Privilegienbestätigung durch Karl den Einfältigen ausdrücklich dagegen sichern [5]. Natürlicher war es ja auch, daß bei Frauenklöstern eine königliche Frau Inhaber wurde, wie wir es oben schon fanden, und wie es noch in folgenden Fällen bekannt geworden ist: bei Niedernburg in Passau, das *um 898* zu Händen Otas, der Gemahlin Kaiser Arnulfs, ging [6]; bei Fosses, das *vor 907* der Gisela, Tochter Lothars II., gehörte [7]. Ganz vereinzelt nur noch begegnen wir im neuen Reiche direkten Nutzvergabungen in der geschilderten Art [8] in der Überlieferung. *953* gab Otto I. seiner Schwiegermutter, Bertha von Burgund, die Abtei Erstein im Elsaß, vielleicht auch in der Absicht, die karolingische Stiftung durch ein Familienmitglied enger an sein Haus zu ketten [9]. *972* finden wir in der Mitgift Theophanus: Nivelles [10]. Es wird schließlich auch kaum fehlgegangen werden mit der Vermutung, daß die Königin Mathilde ihre Stiftungen Engern und Nordhausen und wohl

---

[1] Zürich. UB. I, 56 nr. 134.

[2] Brandi, Gallus Oeheim, S. 57.

[3] *895* bestätigt Zwentibold die schon *891* zur Bedingung gemachte Zession an Prüm. Vgl. BM. [2], 1855; 1957 (Mittelrh. UB. I, 202 nr. 137).

[4] *Regin. Prum. Chron.*: . . . *sibi reservans*. . . .

[5] Böhmer *Regg. Carol.* 1937. — Vgl. über die Echtheit dieser Urkunde K. Voigts Abhandlung.

[6] BM. [2], 1950.

[7] BM. [2], 2046; 2048.

[8] Die erst im 10. Jahrh. sich in weiterem Umfange zeigenden Privilegien für das freie Wahlrecht der Konvente (siehe S. 206 ff.) dienen vielerorts als Schutz gegen Übertragung an weltliche oder auch an andere geistliche Herren. Vgl. Waitz DVG. 7, 266 u. Stengel 567.

[9] *953*: *in Alsatiam progrediens socrui suae Bertae, matri scilicet domnae Adelheidis reginae, abbatiam in Erestein dedit* (*Contin. Reginon.*).

[10] *972*: *ut iure proprietatis* . . . *habeat teneat firmiterque possideat, sitque sibi potestas donandi vendendi commutandi vel quicquid* . . . *faciundi* . . . (*DO. II*, 28 nr. 21).

auch Quedlinburg zur gelegentlichen Nutznießung noch zur Verfügung hatte [1].

Diesem Abschwellen der Vergabung zu Nutznießung auf Zeit in der Ottonenzeit entspricht kein Abschwellen der endgültigen Abtretungen. Wir haben einen großen Teil schon oben S. *219—222* betrachtet. Hier ist noch nachzutragen, was nicht an Bischöfe gefallen ist. Grundsätzlich darf gesagt werden, daß es sich, je später desto mehr, nur selten um größere Anstalten [2] handelt, die aus dem Königsgut ausgeschieden werden. Noch in die Karolingerzeit fallen: die Abtretung Zurzachs an die Männerabtei Reichenau [3], die Schenkung Herbitzheims, Öhrens und St. Peters an den Grafen Gerard [4], die mit König Arnulfs Genehmigung und Zwentibolds Bestätigung geschehene endgültige Übergabe Süsterens an die Männerabtei Prüm [5]. Im 10. und 11. Jahrhundert, in diesem unter Heinrich II. und Heinrich IV. am stärksten, finden sich nur Schenkungen an Bischöfe. Im 12. Jahrhundert erhält der berühmte Abt Wibold von Corvey, der ohnehin auch Stablo-Malmedy besaß, die beiden Corvey benachbarten Stifter Fischbeck und Kemnade (*1147*) [6]. Am schärfsten tritt der sachenrechtliche Gesichtspunkt, aus dem heraus diese Abtretungen geschehen, hervor, wenn wir erfahren, daß in einigen Fällen unsere Stifter als Tauschobjekte benutzt werden: *1131* wird durch die Vergabung von Alsleben eine Festung im Harz [7], zur Zeit Friedrichs I.

---

[1] Vgl. etwa *V. Math. ant., c. 8*: *patrimoniumque requirens Aggerinensam cellam in occidentali regione adiit.*

[2] Vgl. S. 232.

[3] *881* wird bestimmt, daß sie nach dem Tode der Richardis, der sie übertragen war, an Reichenau fallen soll (BM. [2], 1624). Das ist denn auch geschehen, wie aus Gallus Oehem (ed. Brandi) S. 19 Zeile 15 hervorgeht.

[4] *Heribodesheim* wird *870* im Reichsteilungsvertrage genannt (*MG. Cap.* II, 193) muß dann aber zu irgend einer Zeit in das Eigentum des Grafen übergegangen sein; denn die endgültige Schenkung an Lüttich (BM. [2], 2048) nennt es *abbatia, quae a G. proprio iure habita pro culpa infidelitatis . . . nostro cessit dominatui.* Wir möchten als Zeitraum, in dem die Abtretung erfolgte, die ersten Jahre Zwentibolds, *895—897*, annehmen. Dieser Gerard nämlich gehörte ursprünglich zu den Günstlingen Zwentibolds und hatte von ihm viel geschenkt bekommen. *897* fiel er in Ungnade. Unter den ihm konfiszierten Gütern hebt Regino an Frauenabteien Öhren und St. Peter hervor (vgl. S. 228). Der Graf war aber damit keineswegs auf der ganzen Linie getroffen. Sicher hatte Zw. nicht die Macht, allen seinen Besitz, wie er wollte, zu erlangen. G. liefert *900* (*Ann. Fuld.*) ein Treffen, in dem Zw. den Tod findet. *906* wird von Ludwig d. Kd. aufs neue die Ächtung ausgesprochen, und diesmal sicher auch Herbitzheim durch die Konfiskation erreicht; denn es kann *908* (S. o. S. 219 Anm. 8) an Lüttich weiter verliehen werden.

[5] Siehe S. 228 Anm. 3. [6] Wilmanns KU. II, 302.

[7] *Ego Lotharius III. . . . ecclesiae . . . Magdeburg constructae legitimo concambio commutavimus et tradidimus abbaciam quandam Alsleve nuncupatam . . . Econtra vero a prefato fideli nostro Magdeb. eccl. episcopo Norberto per manum Heinrici ejusdem urbis prefecti in concambium ad usum regni suscipiemus castrum quoddam Schartfeld nominatum in montanis quae Harz dicuntur situm . . .* (Lünig RA. 16 b, 32)

für Herford und Vreden die Herrschaft Saalfeld [1], *1193* für Niedernburg [2] das Predium in Merdingin, *1215* für Ober- und Niedermünster in Regensburg Nördlingen und Öringen erworben [3].

## 2. Einzelleistungen ohne Verlust der Reichsunmittelbarkeit.

Wenn Private ein Kloster in Königsschutz gegeben hatten, so war es sicherlich nicht ihre Absicht gewesen, es dem Schicksale der Weitervergabung durch den König — wie wir sie eben verfolgt haben — preiszugeben. Andererseits wußten sie sicherlich aber auch, daß es ohne nutzbringende Gegenleistung ein Verweilen im Königsrecht kaum gab [4]. Womit mochten sie rechnen, daß die kommendierte Anstalt dem Herrscher diene? Diese Frage bringt uns auf die Leistungen, die unsere Stifter hervorbringen konnten, ohne gleich mit ihrer Reichsunmittelbarkeit zu bezahlen. Wir können diesmal die Zustände in der Karolingerzeit aus unserer engeren Betrachtung ausscheiden. Damals konnte nämlich der König alle Klöster, also auch die nicht königlichen, zu allgemeinen Dienstleistungen für sich heranziehen. Jahresgeschenke [5], Kriegsdienst [5], Beherbergung, Bewirtung, Aufnahme von Gefangenen [6] u. a. lag ihnen sämtlich ob, wie aus den Kapitularien zur Genüge hervorgeht [7]. Erst mit dem Aufkommen der neuen Geschlechter, die jene ganz starke Verbindung von Staat und Kirche, wie sie bisher im Schwange war, nicht mehr kennen, brauchen wir einzusetzen, weil nun der Königsdienst ein Merkmal der Königsklöster allein wird.

### a) Servitium regis.
### (Abgaben- und Herbergspflicht.)

Königsdienst im engeren Sinne, *servitium regis*, sei zuerst betrachtet. Hierbei handelt es sich zunächst um eine Abgabe, die die

---

[1] Lacomblet I, nr. 462 (vgl. S. 222).

[2] *MB.* 29 a, 470.

[3] Lünig RA. 18 b, 180.

[4] Eine ausdrückliche Absage läßt sich höchstens aus der Bitte der Gründer in der Kommendationsurkunde von Vilich (*987*) ersehen: *de omni seculari servitio illud nostra regali potentia liberari ac moniri*, (*DO. III*, 432 nr. 32).

[5] *militia et dona* sind uns als die drückendsten schon aufgestoßen: S. 219 Anm. 3 u. 4.

[6] Daß allerdings hierbei, wenn es sich um Angehörige der königlichen Familie handelte, Königsklöster bevorzugt wurden, ist anzunehmen; z. B. wird *894 Hildegardis, filia Chludowici regis* nach Konfiskation ihres Besitzes in (dem wahrscheinlich von Tassilo gegründeten) *monasterio puellarum quod Chemissen* (Chiemsee) *dicitur* für einige Zeit interniert (*Regin. Prum. Chron.*).

[7] Vgl. a. Werminghoff VG. [2] 29; Pückert, SB. Leipzig 1890, 46—71; Pöschl I, 158 ff.

Abteien anfangs in Naturalien, mit dem Übergang zur Geldwirtschaft im Anfang des 12. Jahrhunderts in Form einer Summe Geldes als Königssteuer zahlten [1]. Die Klöster selbst faßten diese Abgabe als Entgelt für den Königsschutz auf, wenn wir einer im 12. Jahrhundert gefälschten Urkunde von Masmünster trauen dürfen: ... *ut reges curam ... ejusdem ecclesiae habeant* ... [2]. Die Überlieferung läßt uns bei der Erforschung des Umfanges dieser Leistung noch viele Fragen offen. Was darüber gefunden werden kann, hat uns Heusinger [1] mit Scharfsinn ausgedeutet. Konkretes [3] wird uns erst aus der Zeit Heinrichs IV. berichtet, und da sind es als erste zwei Frauenabteien, über deren *servitia* wir unterrichtet werden. *1073* wird den beiden Regensburger Stiftern ihre Reichsabgabe, die bisher in 60 (Niedermünster) [4] und 40 (Obermünster) [5] Schweinen als Hauptposten [6] bestand, auf 40 und 30 Tiere ermäßigt. Die nächsten Nachrichten aus Frauenklöstern sind negativer Art: Kemnade und Fischbeck stellen sich in den Traditionsurkunden für Corvey jedes als Anstalt dar, die (*neque militia*) *n*(*eque*)*ullum servitium nobis aut regno debebatur* [7]. Man möchte gerne erfahren, aus welchem Grunde sie bisher nicht zahlen mußten. Ob sie vielleicht ein Sonderprivileg hatten [8]? Die Urkunde schweigt darüber. *1161* und *1193* wird uns Kunde von Servitien des Marienstiftes Niedernburg in Passau. *1161* muß der Bischof von Passau versprechen, dessen Steuer zu übernehmen [9]. Daß das Stift selbst aber auch schon *servitium* bezahlt hatte [10] und nicht wie die ebengenannten davon befreit war, Abgaben zu erlegen, beweist uns wohl der Wortlaut der erneuten Überweisung von *1193*. Dort werden die Pertinenzen des Klosters ausdrücklich aufgeführt *cum advocatia et servitio regio, subsidio sive supplemento, seu stura, quod in vulgari kunegesture dicitur* [11]. Ein letztes Mal hören wir von der Königsabgabe *1218*, wo wiederum eines der Regensburger Stifter

---

[1] Vgl. Heusinger, *Serv. reg.* in d. dt Kaiserzeit, Bd. VIII dieser Zeitschrift, S. 38 ff.

[2] Bouquet 6, 535.

[3] Vgl. die hierfür wichtigen Diplome bei Heusinger 39, Anm. 1.

[4] St. 2769.

[5] St. 2768.

[6] Vgl. Heusinger 38.

[7] Erhard, *C. d. Westf.* 2, 47.

[8] Daran dachten möglicherweise die Gründer von Vilich bei der Kommendation, vgl. S. 230 Anm. 4. Es wurde ihrem Stift freilich nur in allgemeinen Worten ausgesprochen: Freiheit *ab omni inquietudine secularis districtionis* (*DO. III*, 432 nr. 32).

[9] *episcopus et eius successores nobis et nostris successioribus singulis annis ... XL libras Ratisponensis monetae regio fisco de eadem abbatia persolvant* (*MB.* 29 a, 357).

[10] Heusinger 40 Anm. 2 nimmt auch bisherige Zahlung an, schätzt sie aber geringer als die 40 Pfund, die der Bischof von Passau nun bezahlen muß, weil die Abtei auch noch andere Reichspflichten schuldig gewesen war.

[11] MB. 29 a, 470.

den Herrscher ihrethalben angeht: Niedermünster erlangt Befreiung von den 10 Pfund, die es bisher noch zu entrichten hatte [1]. Wir können Schlüsse auf die Bedeutung des Abgabeninstitutes für die reichsrechtliche Stellung unserer Abteien leider nicht ziehen. Es steht nur fest, daß nach Verlust der Reichsunmittelbarkeit auf keinen Fall mehr direkt Servitien ans Reich gezahlt werden [2]. Wichtiges wäre jedoch bei reichhaltigerem Materiale zu erweisen; wenn wir etwa feststellen dürften, daß die kleinen Abteien durchweg keine Abgabe zahlten und deshalb schließlich für das Reich wertlos wurden. Vor allem aber sollten wir über die Häufigkeit der Steuerpflicht und den Abgabeort durchgehend unterrichtet sein [3]. Aber wo uns selbst Abteien wie Quedlinburg und Gandersheim, die sonst übrigens eine sehr befriedigende Urkundensammlung aufweisen, im Stiche lassen, sind Schlüsse ex silentio als zu gewagt zu verwerfen.

Wenig klarer sehen wir bei einem zweiten Königsdienst, der Herbergspflicht. Eine Itinerarübersicht [4] zeigt, wie der Aufenthalt an Orten mit Abteien stark zurücktritt gegenüber dem in Bistumshauptstädten. Für die Wertung der ersteren muß man dann ferner in Erwägung ziehen, daß an Orten wie Gandersheim, Quedlinburg, Kaufungen u. a. schon vor der Klostergründung Zentren königlichen Familienbesitzes gewesen waren. Man kann auch nach der Errichtung des Gotteshauses dort noch weltliches Königsgut [5] annehmen. Ferner

---

[1] Huillard I, 517.

[2] Ficker, Rf. II, 1, 285 f.

[3] Heusinger 47 ff. läßt im allgemeinen zwar Zeit und Ort der Ablieferung unbestimmt, erwägt aber auf Grund der Bestimmungen über Niedernburg eine jährliche Pflicht. Die schon erwähnte Fälschung für Masmünster aus dem 12. Jahrh. will Zahlung, *quotiensqumque rex vel imperator Romanus Basileam veniat.*

[4] An Orten mit Reichsfrauenabteien erwähnt Heusinger, S. 158 f. u. Kartenskizzen:

| | H. I | O. I | O. III | H. II | K. II | H. III | H. IV | Lo. | K. III | Fr. I. | H. VII |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Quedlinburg ..... | (4) | 16 | 3 | 4 | | 4 | 5 | 6 | 3 | | |
| Hohenburg i. E... | | | | | | | | | | 1 | |
| Erstein.......... | | 3 | | | | | | | | | (1) |
| Zürich .......... | | 1 | | | 3 | 6 | | | | | 2 |
| Lindau.......... | | | | | | | | | | | 1 |
| Gandersheim..... | | | 3 | | | | | | | | |
| Gernrode ....... | | | | | | | | | | 1 | |
| Kaufungen ...... | | | | 5 | | 3 | | | | | |
| Eschwege:....... | | | | | | | 3 | | | | |
| Herford ........ | | | | | | 1 | | | | | |
| Vilich .......... | | 1 | | | | | | | | | |
| Elten ........... | | 1 | | | | | 1 | | | | |
| Essen .......... | 1 | | 1 | | | 1 | | | | | |

[5] Vgl. dazu Eggers 12, der die Existenz von Königshöfen an folgenden Sitzen von Frauenabteien in Analogie zu den nachweisbaren in Erstein (*DO. I*, nr. 162 und

sind die persönlichen Beziehungen in Betracht zu ziehen; wie z. B. Quedlinburg besonders unter den Ottonen, mögen auch einige andere unserer Orte deshalb vorwiegend aufgesucht sein, weil die Stifter von einer nahen Verwandten regiert wurden, die besucht sein wollte. Mit beiden Überlegungen ist die Gastungspflicht unserer Anstalten sehr in Frage gestellt. Aber vielleicht führen uns die Angaben der Datierungszeile jener Urkunden, auf die sich das Itinerar stützt, weiter? Wir finden z. B. *952 märz 1* im Immunitätsprivileg für Zürich [1]: *actum Turegum*; *953 apr. 21* in einer Schenkung an Utrecht: *actum Quitilingeburg* [2]. Doch nur gelegentlich wird in der Datumszeile ausgesprochen, daß sich am Aufenthaltsorte eine Kaiserpfalz befand. *953 febr. 13* ist eine Urkunde für Straßburg [3]: *actum in Herenstein palatio*, *965 mai 6* für Lorsch [4]: *actum Herestein palatio*. Diese Angabe wurde aber auch nicht für unbedingt erforderlich gehalten. Denn sie ist zu denselben Zeiten in anderen Diplomen unterlassen. *952 märz 10* ist eine Schenkung an einen Züricher Hörigen [5]: *actum Erenstein*, eine Zollverleihung [6] an den Bischof von Chur *actum Erenstegin*, *953 febr. 24* eine Güterrestitution für das Bistum Chur: *actum in loco Erenstein* [7], *965 mai 12* eine Urkunde für das Kloster Peterlingen [8]: *actum in Erenstein*, 965 — — für Kloster Disentis [9]: *actum Erestein*. Überhaupt nur ein einziges Mal findet sich ausgesprochen daß die Beurkundung im Kloster selbst stattfand. Aber diese Angabe fällt noch in die Karolingerzeit, die wir eingangs ja von der Untersuchung über die Servitialpflichten ausgeschieden haben: *852 dez. 8* handelt Ludwig d. Dt. für Herford und läßt unterschreiben: *actum in monasterio Herifurd* [10]. Man kommt also auch auf diesem Wege zu keinem Ergebnis, sondern wird sich Heusinger anschließen müssen, der es geradezu zu einem Unterscheidungsmerkmal der Servitialpflichten von Reichsbischöfen und Reichsabteien macht, daß jene

---

283) und Frose (*DH. II*, nr. 242) für wahrscheinlich hält: Elten (*DO. I*, nr. 59), Essen *DO. III*, nr. 114), Gandersheim (*DO. III*, 66 u. a.), Vilich (*DO. I*, nr. 51). — Für Zürich beweisen uns zwei Privaturkunden — allerdings erst des 12. Jahrhunderts —, daß dort ein *palatium imperiale* (Zürich. UB. I, 184: *a. 1153*) bzw. *regis* (Zürich. UB. I, 205 = *a. 1172*) vorhanden. — Über Eschwege (*praedium, villa regis*) vgl. Schmincke-Stendell II, S. 17 f. u. 23 ff. (älteste Urkunde: *DO. II*, nr. 76 von *974 apr. 29*) und Heusinger 157 (Tafelgut wie auch Lindau).

[1] *DO. I*, 227 nr. 146.

[2] *DO. I*, 245 nr. 164.

[3] *DO. I*, 244 nr. 162.

[4] *DO. I*, 399 nr. 283.

[5] *DO. I*, 228 nr. 147.

[6] *DO. I*, 229 nr. 148.

[7] *DO. I*, 245 nr. 163.

[8] *DO. I*, 399 nr. 284.

[9] *DO. I*, 400 nr. 285.

[10] Osnabr. UB. I, 20 nr. 35.

hauptsächlich zur Bewirtung, diese jedoch mehr zu festen Abgaben herangezogen werden [1].

b) Heerfahrt.

Der Boden, den wir zur Feststellung der Leistungen unserer Stifter zu durchpflügen haben, trägt auch auf dem Felde, an das wir nun kommen, nur spärliche Früchte [2], auf dem der Heerfahrtsverpflichtung. Das stolzeste Zeugnis für die kriegerische Leistungsfähigkeit geistlicher Anstalten ist das Ergänzungsaufgebot von *981* [3]. Aber dort heißt es nur immer wieder: »*abbas . . . ducat*«, »*abbas . . . mittat*«. Nirgends taucht eine *abbatissa* auf. Weder als Führerin noch als Entsenderin einer Schar. In der ersten Rolle könnten wir sie uns freilich auch nicht vorstellen, sie ist sicher nie persönlich zur Heerfahrt erschienen. Schon die Karolinger forderten in ihren allgemeinen Aufgebotserlassen zwar *tam episcopi quam abbates et comites* aber nur *abbatissarum homines* an [4]. Aber warum hätte eine Äbtissin nicht Mannschaften auf des Kaisers Anruf nach Rom in Marsch setzen können?

Wir bekommen den deutlichsten Begriff von der Fähigkeit auch einer Äbtissin, Kriegsmannschaft auf die Beine zu bringen, wenn wir Thangmars Bericht darüber lesen, wie in einem kritischen Augenblicke des Gandersheimer Streites [5] die stolze Kaisertochter Sophie dem Bischof Bernward von Hildesheim den Eintritt in ihr Stift verweigert. Es heißt dort etwa: »Ihm tritt entgegen eine gewaltige Schar, nicht minder gewaffnet als wenn sie *ad publicum bellum* aufgeboten sei. Zwar auch Leute des Mainzer Erzbischofs sind darunter, aber aus der eigenen *familia* stammt doch die Kerntruppe (*manus*

---

[1] Heusinger 76.

[2] Wenn sie nicht eine Fälschung wäre, deren echte Unterlage sich nicht genau feststellen läßt, könnte uns die angeblich *887* von König Arnulf für Corvey und Herford gemeinsam ausgestellte Urkunde (Wilmanns KU. I, 203 nr. 46) ex silentio auf die Heerfahrtspflicht Herfords schließen lassen. In ihr werden nämlich alle Bestimmungen für Abt und Äbtissin gemeinsam getroffen außer der über Heer und Hoffahrt; hier zielt der Schreiber plötzlich nur noch auf Corvey: . . . *sed nec praefatus abbas ejusque successores aliquando in hostem ire cogantur, sed sicut antea eis a praedecessoribus nostris concessum fuit, omnes suos vasallos nobiles sub expeditionibus vacantes habeant. . . .* Er erwähnt die Äbtissin nicht, bis er zum Königsschutz kommt: *deinde supradicta monasteria . . . in nostram tuitionem ac defensionem suscipimus.* — Vgl. über diese Fälschung die bei BM.², S. 728 nr. 1768 angegebene Literatur.

[3] *MG. Const. I*, 632 und Uhlirz, Jbb. Ottos II., S. 252.

[4] *Cap. Tusiatense in Burgundiam directum* (*865*) = *MG. Cap. II*, 331 c. 13.

[5] Über den Gandersheimer Streit, der dadurch angefacht wird, daß Ottos II. Tochter Sophie den Schleier in Gandersheim nur von einem Palliumsträger nehmen will und deshalb ihr Kloster dem Erzbischof von Mainz und nicht dem Bischof von Hildesheim unterstellt wissen möchte, vgl. Breßlau, Jbb. Konr. II., Bd. I, S. 49—54 und 193. Über die Beilegung ebendort 293 und unten S. 239.

*valida*). Türme und Verschanzungen um die Kirchengebäude herum besetzen diese Soldaten und bauen ihre feste Stellung so stark aus, als wenn sie sich gegen eine Berennung durch die Slaven schützen müßten [1]«. Dieses mächtige Stift Gandersheim war imstande, ein Kriegskontingent aufzustellen! Warum finden wir seinen Namen nicht auf der Romfahrtsliste? Uhlirz hat glaubhaft gemacht, daß es sich bei ihr nur um eine Ergänzungsaufstellung handelt [2]; denn es sind ja auch nicht alle Bischöfe und männliche Äbte in ihr verzeichnet. Die pflichtigen Mannschaften der Frauenstifter könnten also auch schon in der ersten Heeressäule unter des Kaisers persönlicher Führung über die Berge gezogen sein.

Ein unmittelbares Zeugnis findet sich *1003* dafür, daß eine unserer größten Abteien heerbannpflichtig [3] war. In der Immunitätsformel für Essen ist unter Heinrich II. neben den üblichen Verboten an die Adresse des *judex publicus* ausdrücklich noch hervorgehoben, daß nicht unter ihm, sondern nur unter der Äbtissin bzw. ihrem Vogt die Mannschaft der Kirche *in militiam sive hostem ire* darf [4]. Man findet diesen Passus später nicht mehr in den essenschen Privilegien. Daraus ergibt sich aber doch sicher nicht, daß nun Essen *1003* überhaupt nicht heerbannpflichtig gewesen sei, wie Breßlau [5] und Stengel [6] andeuten, sondern höchstens, daß Konrad II. wieder dessen Mannschaft vom zuständigen Grafen sich zugeführt sehen wollte. Aber auch diese, der sonstigen Bedeutung des Vogtes in jener Zeit widersprechende Folgerung schießt wohl über das Ziel hinaus. Sollte Konrad II. die fraglichen Worte nicht einfach deshalb haben streichen

---

[1] (*1001*) *Cui obstitit immensa multitudo, non minus armis instructa, quam si ad publicum bellum cogerentur. Hos conscivit Sophya, cunctus videlicet* (*quos vel de vassatico archiepiscopi vel de familia illius convocare poterat, omnes suos notos et familiares et*) *de propria familia manum validam; turres et munitiora loca circa aecclesiam armato complent milite et ... ita castellum muniunt, quasi barbarico procinctu se defendere vellent* ... (*MG. SS.* IV, 772 c. 32).

[2] Vgl. Jbb. Ottos II., Bd. I, S. 252 (Excurs VIII).

[3] So faßt auch Matthäi 103 diese Immunitätsbestimmung auf.

[4] *Precipientes firmiter regio verbo, ut nullus judex publicus ... theloneum sive parafredos in aliquibus ... locis ab hominibus sui juris exigere aut homines ipsius ecclesie servos litos vel liberos alias ad placitum vocare presumat aut in militiam sive hostem ire constringat nisi abbatissa vel advocatus, quem abbatissa et congregatio ejusdem loci in hoc opus elegerit* ... (*DH. II*, 46 nr. 39 a u. b).

[5] Breßlau, Jbb. Konr. II, Bd. I, S. 245 Anm. 5: »Das wichtige Recht der Befreiung vom Heerbann, das Heinrich II. der Immunität des Klosters hinzugefügt hatte, wird also von Konrad nicht mit bestätigt.« Vorbem. *DK. II*, 166 nr. 121: »Die durch das *DH. II*, 39 dem Kloster bewilligte Erweiterung seiner Rechte insbesondere bezüglich des Aufgebotes seiner Leute zum Kriegsdienst hat Konr. nicht bestätigt.«

[6] Stengel 303: »*DK. II*, 166 geht auf *DO. III*, 526 und nicht auf *DH. II*, 46 zurück. In der Wahl dieser VU. kommt zum Ausdruck, daß Konr. II. die dem Kloster i. d. letztgenannten Diplom von Heinrich II. bewilligte Freiheit seiner Hintersassen vom Heeresaufgebot nicht anerkennen wollte.«

lassen, weil ihr Inhalt schon durch die normale Verbotsformel [1] ausgedrückt wurde?

Wir müssen fast anderthalb Jahrhunderte überspringen, ehe wir wieder auf Kriegsleistung von Frauenabteien stoßen: *1147* wird in den Briefen über die Vergabung Fischbecks und Kemnades an Corvey gesagt, daß dem König und dem Reich von ihnen keine *militia* geschuldet wurde [2]. Jedoch die Einsilbigkeit dieser Nachricht bringt uns wie oben schon, so auch hier nicht viel weiter. Immerhin die Tatsache, daß die *militia* hier in den Urkunden über Frauenabteien überhaupt erwähnt wird, läßt darauf schließen, daß man Mannschaftsgestellung von dieser Kategorie der Reichsstifter an sich nicht außer Bereich der Möglichkeit stellte. Aus diesem Grunde und wegen der anderen in diesem Abschnitt gegebenen Zeugnisse kann man sich wohl nicht der Meinung Fickers [3] und Alois Schultes [4], die beide freilich auch unsere Zitate nicht alle berücksichtigen, anschließen. Sondern man mag sich eher einer von Fr. O. Voigt geäußerten Ansicht zuneigen. Er vermutet, daß nur die reichsten, die »erste Klasse« der Reichsabteien, Kriegsdienst zu leisten hatten [5]. Für zwei von ihnen unter den Frauenstiftern, Gandersheim und Essen, haben wir es oben sehr wahrscheinlich gemacht. Selbstverständlich wird bei allen der Vogt der Führer der Reisigen gewesen sein. Damit die engere *familia* des Klosters ganz von der Last befreit war, gab man ihm hier und dort später, wie in dem von Ficker [6] herangezogenen Falle der Männerabtei Stablo, bestimmte Lehen, wofür er sich selbst ein ritterliches Gefolge halten konnte: die zwölf Berittenen, die ihm in den Bodenseefälschungen [7] zugebilligt werden, könnten damit in Verbindung gebracht werden. Indessen das sind nur Vermutungen.

### c) Hoffahrt.

Eine Leistung, zu der die deutschen Könige gerade die Inhaber der hohen Reichskirchen mit Vorliebe heranzuziehen pflegen, ist die von den Verfassungshistorikern [8] unter dem Namen der Hoffahrt zusammengefaßte. Es handelt sich dabei darum, sich leitende Beamte für die laufende Erledigung der Reichsgeschäfte zu schaffen, also z. B. den Reichskanzlerposten, Gesandten- und Ratsstellungen zu

---

[1] Diese stellt sich geschlossener im *DO. III*, 526 dar als in einem amputierten *DH. II*, 46!

[2] Erhard, *C. d. Westf.* 2, 47. Siehe S. 231.

[3] Ficker, Rf. II, 1, 310.

[4] Schulte, Adel 205.

[5] Fr. O. Voigt, Diss. 22.

[6] Ficker, Rf. II, 1, 309.

[7] *cum semel in anno placitum habuerit et duodecim equos adduxerit* (Buchau: Wirt. UB. I, 95; Lindau: *MB.* 31 a, 85).

[8] Vgl. Waitz, DVG. VI [2], 378 ff.

besetzen. Dann kam es auch darauf an, etwa für einen Reichstag auf kürzere Dauer Vertrauenspersonen heranzuziehen, die mit ihrem Rat bei besonders wichtigen Angelegenheiten dienen konnten. Geistliche waren sehr erwünscht, sobald es sich darum handelte, eine Gesandtschaft an die Kurie oder überhaupt an fremde Höfe abzusenden, weil sie zu schreiben und zu reden verstanden. Endlich war aber die Hoffahrt auch ein Recht, das den Reichsunmittelbaren gestattete, sich in Fällen, wo sie sich beschwert fühlten, direkt an den König um Abhilfe zu wenden. Der Hofdienst, müssen wir fragen, wie wurde er von unseren Frauenabteien geleistet?

Als eine Sondergruppe unter den Äbtissinnen stellen sich hier die ersten der aus dem königlichen Hause der Ottonen hervorgegangenen heraus. Denn wir erleben an Mathilde von Quedlinburg, der Schwester, an Mathilde von Essen, der Base, an Adelheid von Quedlinburg und Sophie von Gandersheim, den Töchtern Ottos II., wie sie sich über das nach dem oben Gesagten reichsrechtlich etwa Erforderliche hinaus mit dem Hofe in Zusammenhang befinden. Infolgedessen dürfen wir ihr Verhalten nicht als charakteristisch und erkenntnisfördernd betrachten. Es sei aber im folgenden zur Begründung skizziert. K. H. Schäfer hat uns in seinem Buche über die Kanonissenstifter gezeigt, wie die Stiftsdamen jährlich Urlaub in die Heimat oder für Reisen bekommen konnten [1]. Und gerade die für die Ottonentöchter in Betracht kommenden Anstalten sind von ihm als Stifter und nicht als Nonnenklöster erwiesen. Das gibt uns die Erklärung, wie den Genannten rein kirchenrechtlich die Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Neigung gegeben war. Wir erfahren, daß Mathilde von Quedlinburg *984* mit ihrer Mutter und ihrer Großmutter aus der Lombardei herbeigerufen werden muß, um für das Kind Otto das Herrschaftsrecht der ottonischen Linie der Liudolfinger zu wahren [2]. Es ist deutlich, daß die Äbtissin in der Lombardei wie hier nicht die Rolle einer Reichsbeamtin, sondern die der Tochter einnimmt. Ähnliches werden wir erschließen, wenn wir aus einer Urkunde, die Otto III. *994* zu Erstein ausstellte, erfahren, daß eine Schenkung an Waldkirch dort geschieht *ob petitionem et interventum dilectae sororis nostre Sophie sanctimonialis* [3]: eine Sanktimoniale von Gandersheim [4] konnte schon gar keine Ur-

[1] Schäfer 207.

[2] *A. cum . . . imperatrici Theophanu matre regis nec non illustri abbatissa Machtilde amita ejusdem regis infantis . . .* (*Ann. Quedl.* = *MG. SS.* 5, 66).

[3] *DO. III*, 574 nr. 161.

[4] *DO. II*, 228 nr. 201 von *979 sept. 27* belehrt uns darüber, daß Otto II. schon damals auf Bitten der Theophanu *filiam nostram carissimam nomine Sophiam deo sanctaeque genetrici illius Mariae virgini sanctisque confessoribus Anastasio et Innocentio quorum ecclesia in loco Ganderesheim nominato honorifice constructa videtur, qui etiam Gerbirg neptis nostra sub praesenti tempore venerabilis abbatissa praeesse dinoscitur,*

sache haben, im Elsaß am Königshofe zu weilen, wenn nicht die der Verwandtschaft. Allerdings, sobald sie dann schon einmal in der Umgebung des Königs sind, müssen diese geistlichen Fräulein auch des öfteren ihre Meinung zu Schenkungsgesuchen der Kirchen, besonders der Frauenabteien, äußern — nicht anders freilich, als es sonst oder neben ihnen die Königinnen [1] schon seit Hemma tun. So finden wir nun auch Mathilde von Essen zu Heiligenstadt bei zwei Schenkungen Ottos III. an Hilwartshausen mitwirken [2], *993* Mathilde von Quedlinburg in Merseburg bei einer Vergabung an einen Kapellan [3], *995* mit Sophie in Schöningen bei einer Schenkung an eine Nonne [4], *1012* — also auch unter Heinrich II., dem bayrischen Liudolfinger, setzen sich die Besuche fort! — Adelheid von Quedlinburg und Sophie (jetzt Äbtissin) von Gandersheim in Magdeburg bei Übereignung von Stadt und Königshof Frose an den Erzbischof [5]. Selbstverständlich brachten die Damen bei solchen Gelegenheiten manchmal auch Bitten für ihre eigenen Häuser vor: wie *993* Mathilde von Quedlinburg in Merseburg [6], *1009* Sophie von Gandersheim in Ingelheim [7]. Doch es würde zu weit führen, alle derartigen Fälle von Hoffahrten der Prinzessinnen aufzuzählen — wir wollen jetzt nur noch einige wenige Tatsachen bringen, die besonders dafür charakteristisch sind, wie sehr die ottonischen Äbtissinnen unter dem Gesichtspunkt des Geburtsrechtes zu beurteilen sind.

*997* zieht Otto III. nach Italien, er braucht für Deutschland einen Reichsverweser. Er ernennt für diesen höchsten Reichsdienst seine Tante Mathilde, *in qua ultra sexum mira prudentia enituit* [8].

---

so daß also nicht angenommen werden kann, daß Sophie etwa in der Abtei Erstein Sanktimoniale war.

[1] Vgl. folgenden, immer nur ein Beispiel gebenden flüchtigen Überblick: *863* Hemma für Zürich (UB. I, 37), *927* Mathilde für Herford (*DH. I*, 50 nr. 13), *940* Edith für Herford (*DO. I*, 111 nr. 24), *962* Adelheid für Zürich (UB. I, 93), *980* Theophanu für Nivelles (*DO. II*, 251 nr. 222), *1021* Kunigunde für Ringelheim (*DH. II*, 569 nr. 447), *1025* Gisela für Herford (*DK. II*, 11 nr. 10), *1044* Agnes für Herford (Erhard, *C. d. Westf.* I, 111 nr. 140) usw.

[2] *DO. III*, 59 u. 60: *ob petitionem dil. neptis nostrae Mathildis Astnidensis eccl. venerabilis abbatissae.*

[3] *DO. III*, 543 nr. 132: *ob petitionem dil. avie nostrae Adalheidis vid. imperatricis augustae nec non et interventum carae amitae nostrae Mathhildis Quitiliniburg. aeccl. ven. abb. adque Gisilhari Megidiburg. eccl. protopraesulis honorandi et Eggihardi marchionis.* Beachte, daß die Äbtissin in ihrer geburtsrechtlichen (hinter der Kaiseringroßmutter), nicht ihrer reichsrechtlichen Stellung (hinter dem Erzbischof) geführt wird!

[4] *DO. III*, 589 nr. 179.

[5] *DH. II*, 279 nr. 242: *interventu: Chunigundae reginae ac sororum nostrarum Aedelheidae abbatissae atque Sophiae abbatissae.*

[6] *DO. III*, 542 nr. 131.

[7] *DH. II*, 242 nr. 206: Tausch *cum consilio et consensu Sophie sororis nostre et ejusdem monasterii abbatisse.*

[8] *Ann. Hildesh.* (*MG. SS.* III, 91): *imperator quoque ut Romanorum sentinam*

An weiblichen Reichsverwesern kennen wir in der deutschen Geschichte sonst nur Königinnen z. B. Adelheid und Theophano während der Minderjährigkeit Ottos III., Agnes während der Heinrichs IV. — also immer unmittelbarste Verwandte des Kaisers. Das kennzeichnet die Lage. Mathilde scheint sich übrigens ihrer Aufgabe gewachsen gezeigt zu haben [1]. Sie hielt einmal sogar selbst einen Hoftag ab, zu Magdeburg [2]. Vor allem wird ihr zum Verdienst zugerechnet, daß sie endlich die hartnäckigen Slavenfürsten *aviti paternique ritu ingenii* zu einem dauerhaften Frieden brachte [3]. Den bedeutenden Einfluß, den diese fraglos hervorragende [4] Frau gewann, versuchten ihre Nichten Sophie und Adelheid bei Gelegenheit des Thronwechsels ebenfalls zu erringen. Wir finden sie auf jener Versammlung zu Werla *1002*, auf der über das Erbrecht Herzog Heinrichs von Bayern beraten wurde, unter den *regni primates* [5]. Sie stimmen für das Königtum Heinrichs [6], jedoch scheint damit ihr Wirken auch zu Ende zu sein. Denn Sophie hat es nicht einmal vermocht, den Streit mit dem Bischof von Hildesheim, den sie einst bei ihrer Einkleidung vom Zaune gebrochen hatte [7], in ihrem Sinne entscheiden zu lassen: am *5. Januar 1007* nimmt der Bischof von Hildesheim vor einer Festversammlung im Einverständnis mit dem König und dem Mainzer Erzbischof seine bischöflichen Rechte zum erstenmal wieder wahr [8]. Andererseits ist aber das Einvernehmen zwischen ihr und ihrem königlichen Vetter auch nie erkennbar gestört worden. Das beweist außer dem schon erwähnten Besuch in Ingelheim [9] vor allem die Anwesenheit Sophiens und Adelheids bei der Weihe der Bamberger Bischofskirche im Jahre *1007* [10].

---

*purgaret Italiam perrexit, summa rerum dominae Mathildae amite suae, Quidilingaburgensi abbatissae delegata, in qua. . . .*

[1] *Ann. Quedl. 999: imperatoria vice commissa sibi regna non levitati feminea gubernans.*

[2] *Thietm. 3, 26* (*MG. SS.* III, 78). [3] *Ann. Quedl. 999*

[4] Ob schon *968* der Geschichtsschreiber Widukind, Mönch in Corvey, ihre wirkliche Bedeutung erkannt hatte, muß dahingestellt bleiben, jedenfalls aber widmete er ihr sein Werk mit folgenden auszeichnenden Worten: *Flore virginali cum majestate imperiale ac sapientia fulgenti* (zur Datierung vgl. Kehr in der *Praefatio* seiner Ausgabe in den *SS. rer. Germ. i. us. schol. edd. pg. XV*).

[5] *Thietm. 5, 2* (*MG. SS.* III, 791): *dux* (*Heinr.*) . . . *ad civitatem quae Werlu dicitur ad neptes suas consorores Sophyam et Ethelheidam et ad omnes qui tunc ibi convenerunt regni primates misit.*

[6] Daß sie ihren Einfluß dort auf Grund ihrer Geburt (und nicht ihrer reichsrechtlichen Stellung) geltend machen konnten, meint auch Hirsch, Jbb. Heinr. II., Bd. I, S. 201.

[7] Siehe S. 234 Anm. 5.

[8] *Thangm. V. Bernw. c. 43* (*MG. SS.* IV, 777). — Vgl. Hirsch, Jbb. Heinrichs II., Bd. II, S. 1 ff.

[9] Siehe S. 238 Anm. 7.

[10] *Ann. Quedl. 1012.* — Vgl. Hirsch, Jbb. Heinr. II., Bd. II, S. 87.

Diesen Leistungen — wenn wir sie einmal so nennen wollen — der Prinzessinnen [1] gegenüber fallen die der anderen reichsunmittelbaren Äbtissinnen an Zahl und Inhalt erheblich ab. Aus der Zeit vom 9. bis 12. Jahrhundert ist uns in der Hauptsache nur überliefert, daß sie sich zuweilen zur Bestätigung ihrer Privilegien an das königliche Hoflager begaben, und zwar gewöhnlich dann, wenn dieses sich gerade in ihrer Landschaft befand. Das kann aber weder als Hofdienst noch als Ausdruck der Reichsunmittelbarkeit angesprochen werden. Denn in diesem Falle war einmal der König eher der Leistende, und dann kamen auch abhängige Kirchen bei solchen Gelegenheiten, wie etwa Möllenbeck *1003* [2]. Daß die Vorsteherinnen der Reichsklöster bei dieser Gelegenheit zu irgendeiner Beratung oder ähnlichem herangezogen sind, ist damit zwar nicht ausgeschlossen, aber nirgends, weder urkundlich noch literarisch, auf uns gekommen [3]. Vor allem aber finden wir nirgends angedeutet, daß längeres Unterlassen des Hofbesuches etwa als Nachlässigkeit oder Pflichtversäumnis [4] gegolten hätte. Im Gegenteil: eine so ansehnliche Abtei, wie es Herford ist, die sogar unter den öfters genannten Musterkönigsklöstern [5] auftritt, läßt erwiesenermaßen im *11. Jahrhundert* zweimal zu Goslar, im *12. Jahrhundert* einmal zu Frankfurt ihre Geschätfe beim König durch den Abt von Corvey [6] besorgen, während [7] sie offenbar *851* zu Herford selbst [8], *995* zu Bothfeld [9], *1002* zu Erwitte [10], *1040* zu Herford selbst [11] ihre eigene Äbtissin [12] noch zu Hofe [13] schickt.

[1] Wir machen darauf aufmerksam, daß auch gar nicht einmal alle Prinzessinnen daran beteiligt sind. Vgl. die Liste auf S. 243f.

[2] Siehe oben S. 214 Anm. 2.

[3] Vgl. Ficker, Rf. II, 2, 7, der bemerkt, daß sich der Nichtbesuch kgl. Hoftage überhaupt schwer mit Bestimmtheit nachweisen lasse.

[4] Vgl. Waitz, DVG. VI [2], S. 379.

[5] Siehe S. 207 Anm. 6.

[6] Die Bestimmung, die schon *868* getroffen ist, daß *in cunctis negotiis, quae famulae Christi pro sexu et professione sua exequi non possent, ipsarum patronus et provisor existeret* mag sich auch hier bewährt haben (Wilm. KU. I, 154 nr. 34).

[7] *1039* Abt Truchtmar, (Erhard, *C. d. Westf.* I, 102 nr. 131), *1082* Markward (Lünig, RA. 18 b, 88) zu Goslar; *1147* Wibold (Erhard, C. d. Westf. II, 44 nr. 258) zu Frankfurt. Die früheren gemeinsamen Urkunden von Herford und Corvey sind Fälschungen; vgl. BM. [2], S. 728 nr. 1768.

[8] Wilmanns KU. I, 113 nennt zwar keine Petenten, aber die Datierungszeile sagt aus: *actum in eodem monasterio Herifurd....*

[9] *Vota et petitiones domine Imme Herivurtens. mon.... ven. abbatissae cunctaeque congregationis sibi commissae sequentes* (*DO. III*, 580 nr. 169).

[10] *DH. II*, 12 nr. 10.

[11] *pro petitione Herevort. aeccl. abb. Gotesdie nominate nostre dilecte* (Erhard, *C. d. Westf.* I, 104).

[12] In den übrigen Fällen lassen die Urkunden dieses Stiftes keinen eindeutigen Schluß zu: *838* (Wilmanns KU. I, 51) zu Nimwegen, *858* zu Frankfurt (ibid. 143) werden noch gar keine Petenten genannt. *868* zu Ingelheim (ibid. 154) *pro interpellatione Hemme dilecte conjugis nostre.* *892* zu Frankfurt (ibid. 261), *927* zu Essen

Auch die wenigen Fälle, die uns bekannt geworden sind, daß eine Äbtissin sich mit irgend einer Beschwerde persönlich an die königliche Kurie wendet, können für die Hoffahrtsfrage nur sehr bedingt verwendet werden; mangels aller Hinweise, wie die Stiftsfrau etwa sonst sich bei dieser Ge egenheit betätigt habe. Zu der Streitsache Metelens gegen den Bischof von Münster sagt uns die Urkunde von *993* nur etwas über die Beilegung durch den König [1]. Aus dem Jahre *1073*, als sich die Regensburger Äbtissin am Hofe zu Würzburg über die allzu drückende Last ihres Servitiums beschwert hatte [2], wird uns nur gemeldet, wie Heinrich IV. die Abgabe verringerte [3]. *1208* nach dem Auftreten Berthas von Nivelles *1216* nach dem der beiden Regensburger Frauen, worüber unten noch gesprochen werden soll [4], werden wir nicht reicher an Erkenntnis in unserer Hauptfrage nach den Pflichten der Klöster. Nur über ihre Rechte erfahren wir in diesem letzten Zeitabschnitt etwas, was unbedingt charakteristisch ist: Es wird die Hoffahrt als Pflicht überhaupt nur von zwei westlichen Frauenabteien einigermaßen glaubhaft gemacht. Für Remiremont durch eine Notiz des Abtes Seher in seinem Werke *Primordia Calmosiacensia* [5]. Dieser lothringische Augustinerpater aber, der dazu noch sehr päpstlich denkt [6], ist eigentlich ein schlechter Gewährsmann für reichsrechtliche Bräuche. Daher sind auch seine folgenden Worte nicht geeignet, die Grundlage für eine juristische Verallgemeinerung abzugeben [7]: *Post haec vero cum rex positus esset apud Argentinam cognito quod dux Theodericus et saepe dicta abbatissa illic in praesentia ejus adesse deberent, curiam ipsius adivimus.* Anders ist es bei der zweiten Abtei, Andlau in den Vogesen. Da redet die Äbtissin selbst einmal *1172* von dem *negotium ecclesiae . . ., ut curiam imperatoris abbatissam contingat adire* [8], und *1178* läßt ihre Zeugenschaft in einer kaiserlichen Urkunde [9] auf Hoftagsbesuch schließen.

---

(*DH. I*, 50 nr. 13), *940* zu Quedlinburg (*DO. I*, 111 nr. 24) auf Bitten u. a. des Bischofs von Paderborn, des Diözesans also. *935* zu Allstedt (*DH. I*, 74 nr. 41), *980* zu Bruchsal (*DO. II*, 263 nr. 234), *1044* zu Aachen (Erhard, *C. d. Westf.* I, 111 nr. 140) werden nur die Königinnen genannt.

[13] Vgl. a S. 234 Anm. 2; auf die Hoffahrt bezüglich wäre: *quantis opus habuerint ad legationem nostram et ad monasterii utilitatem prout necessitas flagitat peragendam*

[1] Vgl. S. 212.

[2] *conquerens magnum et grave et intolerabile . . . esse servitium quodque nequaquam sine magno monialium suarum praebendae defectu exsolvere quivisset* (*MB.* 29 a, 185).

[3] Siehe S. 231 Anm. 4 u. 5.

[4] Siehe S. 252 f.

[5] *MG. SS.* 14, 336.

[6] Vgl. oben S. 226.

[7] Wie Ficker, Rf. II, 2, 129 offenbar will.

[8] Schöpflin, *Als. dipl. I*, 260: Aufforderung an den Abt von Estival, der dem Kloster unterworfen war, sie in solchen Fällen zu begleiten. — Vgl. Ficker, Rf. II, 2, 5.

[9] Schöpflin, *Als. dipl. I*, 483.

Aber auch diese beiden Fälle beweisen nichts mehr als die Möglichkeit einer Zitierung an den Hof, und damit müssen wir uns denn auch begnügen *»pro sexu et professione famularum Christi«* [1].

## 3. Besetzung des Amtes der Äbtissin unter dem Einfluß des Königs.

Auf eine hervorragende Bedeutung besonders unserer Frauenabteien für den König hat uns schon der erste Teil dieses Abschnittes [2] vorbereitet. Sie liegt darin, daß viele unserer Stifter zu Versorgungsanstalten für die Mitglieder des Herrscherhauses wurden. Wir haben oben die Fälle, wo es sich um Vergabungen an weibliche Laien, wie etwa an die Kaiserinnen Judith und Richardis, handelte, vorgeführt. Nun werden wir sehen, wie eine größere Anzahl königlicher Frauen, denen ein Kloster anvertraut ist, selbst dem geistlichen Stand angehören [3].

Bei den ersten freilich, die wir zu nennen haben, besteht wegen der Ausdrucksweise der Urkunden nicht völlige Klarheit darüber, ob sie selbst den Schleier genommen haben. Aber wir wollten sie deshalb oben nicht aufführen, weil sie sich immerhin im urkundlichen Zusammenhang ganz anders als die dort genannten als wirkliche Leiterinnen [4] des Konventes vorstellen. So tritt uns *853* Hildegard, eine Tochter Ludwigs d. Dt. [5], entgegen. Ihr gibt der Vater das Kloster Zürich *ut . . . familiam in eodem monasterio domino militantem suoque dominatui subiectam disciplinis regularibus et observantiae monasterialis institutione corrigat et nutriat.* So wird auch die Stellung ihrer Schwester und Nachfolgerin Bertha aufzufassen sein, die nach Ludwigs Worten [6] *deo auxiliante diebus vitae suae praeesse dinoscitur* [7], wenngleich Karls III. Verleihungsprivileg für seine Gemahlin Richardis das

[1] Vgl. S. 240 Anm. 6.

[2] Vgl. S. 227—230.

[3] Die Frauenabteien kommen deshalb viel stärker als die Männerabteien als Versorgungsstätten für die königliche Familie in Betracht, weil deren Söhne, wenn sie überhaupt Geistliche wurden, auch noch in den Säkularklerus eintreten konnten, der von ihnen sogar bevorzugt wurde (Erzbischof Bruno von Köln u. a.!). Vgl. die Beobachtung, die schon Schulte, Freib. Univ.-Progr. 1896, S. 144 für spätere Zeiten machte.

[4] Die Schwierigkeit, den Charakter ihrer Stellung festzulegen, gibt auch K. Voigt, S. 163—222 (»Laienäbte u. Klosterinhaber«) zu, vgl. bes. über Zürich: S. 182 ff.

[5] Den Stammbaum der Karolinger vgl. im Anhang von BM. [2], wo aber die hier und oben S. 227 f. genannten Frauen unterschiedslos Äbtissin genannt werden.

[6] Eine Privaturkunde von *876* charakterisiert das Regiment noch etwas genauer: . . . *monasterium, . . . ubi domina Berehta una cum advocato suo Willehario et praeposito suo Weringozo praeesse videtur* (Zürich. UB. I, 52 nr. 130).

[7] Zürich. UB. I, 37 nr. 96: Hildegard und Bertha sind neben ihrem Vorsteheramte in Zürich auch noch mit dem bischöflich würzburgischen Schwarzach a. Main ausgestattet gewesen (vgl. S. 227 Anm. 5). Bertha mußte dafür an das Hochstift einen jährlichen Zins von 10 Schillingen zahlen (Zürich. UB. I, 26 nr. 76).

nutzungsrechtliche Moment aus begreiflichen Gründen mehr in den Vordergrund schiebt [1]. Es liegt nahe, Irmingart, ein drittes Kind des ersten Ostfrankenkönigs, nicht anders zu sehen. Sie bat in Bodmann — in der Nachbarschaft ihrer oberschwäbischen Abtei — den König um Bestätigung eines Gütertausches zwischen ihr und dem Reichenauer Abte *pro commoditate et utilitate monasterii quod Puahauua nominatur* [2]. Kisla endlich, eine Tochter Lothars II., wird *896* von Zwentibold *abbatissa* genannt [3]. *897* geschehen auf ihre Bitte Überweisungen an die Brüder und Schwestern der Abtei Nivelles [4]; wir kennen sie aber auch als Inhaberin von Fosses [5].

Mit der Ottonenzeit wird unser Blick vom Süden und vom lothringischen Westen abgezogen. Wir merken auch an den Frauenstiftern, die jetzt vom Herrscherhause bevorzugt werden, wie der Schwerpunkt des Reiches nach Sachsen gerückt ist. Quedlinburg und Gandersheim, danach Essen sind es in erster Linie, die jetzt Prinzessinnen an ihrer Spitze sehen. Zwar haben wir früher gehört, wie gerade diese Abteien es waren, deren Konvent in den Immunitätsprivilegien die freie Wahl der Äbtissin zugesichert bekam, und die damit als Muster für viele neue kommendierte Anstalten aufgestellt wurden [6]. Aber niemand wird glauben, daß diese Bestimmung mehr als eine Zeremonienfloskel war, wenn er die folgende, unten näher zu begründende Liste liest. Es waren Äbtissinnen [7]:

in Quedlinburg:

*966—999* Mathilde, Tochter Ottos I.
*999—1044* Adelheid, Schwester Ottos III.
*1044—1062* Beatrix, Tochter Heinrichs III. (erster Ehe)
*1063—1095* Adelheid, Schwester Heinrichs IV.
(*1110*)—*1125* Agnes, Nichte Heinrichs IV.,

in Gandersheim:

(*972*)—*1001* Gerberga, Nichte Ottos I.

---

[1] *Sub usu fructuario . . . concessimus . . . Thuregum . . . cum omni integritate sua . . . cum omni censu sicuti hoc beatae memoriae soror nostra Berta per precariam regia auctoritate possederat* (Zürich. UB. I, 56 nr. 134): *878*.

[2] *monasterii quod Irmingardae dilectae filiae nostrae datum habemus* (Wirt. UB. I, 150 nr. 127: *857*).

[3] Zwentibold gibt ihr persönlich (Nivelles wird nicht genannt) *res nostre proprietatis de fisco nostro Aquisgrani palacii . . . in proprium* (Lacomblet UB. I, 42 nr. 78).

[4] BM.[2], 1971.

[5] BM.[2], 2046. Siehe oben S. 228 Anm. 7.

[6] Siehe S. 207 Anm. 3, 4 u. 5.

[7] Die Reihenfolge der Äbtissinnen ist höchst unkritisch angegeben bei Hopf, Genealogischer Atlas. Für Quedlinburg und Gandersheim ist sehr fördernd die Arbeit Weilands in Zs. Harzverein VIII, der auch energisch mit Irrtümern und falschen Angaben Kettners, Leukfelds, Eraths u. a. aufräumt. Weiland ist benutzt von Schulte, Adel, Exkurs XI.

*1002—1039* Sophie, Schwester Ottos III. (vgl. Essen)[1]
*1039—1044* Adelheid, Schwester Ottos III. (vgl. Quedlinburg, Gernrode und Vreden)
*1044—1062* Beatrix, Tochter Heinrichs III. (vgl. Quedlinburg),
*1063—1095* Adelheid, Schwester Heinrichs IV. (vgl. Quedlinburg)
(*1110*)—*1125* Agnes, Nichte Heinrichs IV. (vgl. Quedlinburg)

in Essen:

(*973*)—*1011* Mathilde, Enkelin Ottos I.
*1011—1039* Sophie, Schwester Ottos III. (vgl. Gandersheim)
*1039—1054* Theophano, Nichte Ottos III.,

in Gernrode:

*1014ff*. Adelheid Schwester Ottos III. (vgl. Quedlinburg, Gandersheim und Vreden),

in Vreden:

*1014 ff*. Adelheid, Schwester Ottos III. (vgl. Quedlinburg, Gandersheim und Gernrode).

Man wird schon nach dem Augenschein sagen dürfen: die Konvente sind bei der Wahl überall einem Winke des kaiserlichen Hofes gefolgt. Nun wissen wir von anderen Untersuchungen, daß sich seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts allmählich in Abteien wie Bistümern die Besetzung der Vorsteherstelle unter den Begriff der Investitur gestellt hatte [2]. Wir finden eine Andeutung davon etwa in einer Klausel des zweiten königlichen Privilegs für Geseke, wo die Konventualinnen *nostro jussu ac consensu eligant et constituant* [3]. Betrachten wir aber nun unsere Nachrichten, die wir aus der Praxis haben!

Wir hören, daß *966* in Quedlinburg die Äbtissin von Klerus und Volk gewählt und im Beisein einer glänzenden Hofgesellschaft geweiht wurde [4]. Doch wir werden schon darüber belehrt, wer hinter dem Akt stand, sobald wir uns ausrechnen, daß die »Gewählte« im Jahre *955* geboren [5], also ein Kind von 11 Jahren war. Über die

---

[1] Für Eschwege, das Sophie von Gandersheim aus auf ihrem Eigentum (siehe S. 203) errichtete, läßt sie sich nicht als Vorsteherin erweisen. Vgl. Schminke-Stendell II, 20.

[2] Vgl. Schröder, DRG. I [6], S. 435; systematisch: H. Claus, Wahlprivilegien für d. Klöster bis *1024*, S. 19—30 und J. Polzin, Abtswahlen in d. Reichsabteien *1024—1056*.

[3] *DO. III*, 429 nr. 29 zu *986 dez. 8*.

[4] *Annalista Saxo* (*MG. SS.* VI, 619): *Eodem anno, antequam rex iret in Italiam, Machtild, unica filia ejus, decus sanctimonialium communi consensu cleri et populi religiosissime congregationis sancti Servatii in abbatissam electa est, ac praesentibus patre Ottone et matre Athelheida imperatrice aviaque sua Machtilde regina necnon rege Ottone fratre suo cunctisque optimatibus regionis illius utriusque sexus, non uno, uti moris est, benedicente episcopo sed cunctis regni archiepiscopis et episcopis in hoc opus collectis, benedicta est.*

[5] *Ann. Quedl.* (*MG. SS.* III, 58).

Erhebung Gerbirgs, der Tochter Heinrichs I. von Bayern [1], zur Vorsteherin des alten Liudolfinger Familienstiftes in Gandersheim hören wir nichts; wir finden sie seit *972* von Otto I., Otto II. und Otto III. mit der Verwandtschaftsbezeichnung *neptis nostra* in ihren Privilegien [2] ausgezeichnet. Ähnlich geht es uns mit Mathilde, der Tochter Liudolfs von Schwaben: Otto II. nennt sie *973* nur *venerabilis abbatissa Mahthildis Asnidensis monasterii* [3], aber Otto III. betont dann *993*, daß es die *cara neptis nostra* ist, die ihn um Urkundenbestätigung angeht [4], und Heinrich II. nennt sie *1003* *venerandi nominis nostrique sanguiuis* [5]. Von Sophie, einer Schwester Ottos III., sagt Thietmar [6] aus, daß sie *a rege jam constituta abbatissa* [7]. Sie nahm zunächst den Stuhl in Gandersheim ein. *1011* starb in Essen Mathilde, da ist ihr auch dieses Stift noch unterstellt worden [8]. Unter Heinrich II. wird die Sprache von Urkunden und Chroniken gelegentlich deutlicher. Es wird vielfach ausgedrückt, wie er die Äbtissinnen einfach ernannte [9]. *1014* melden uns die Quedlinburger Annalen: *eodem anno imperatoris caritas domnae Adelheidae tradidit duas sorores cum filiabus et pertinentibus locis Gheronis quondam marchionis monasterium ... et Fretunensium nobilem congregationem.* Gernrode und

---

[1] Vgl. Köpke-Dümmler, Jbb. Ottos d. Gr., S. 270.

[2] *972*: *Gerbyrge Cantheresheimensi abbatissae neptique nostrae* (*DO. I*, 576 nr. 422); *973 neptis nostra Gerberga nomine Gantheresheimensis cenobii abbatissa* (*DO. II*, 44 nr. 35 a); *990*: *dilectae neptis nostrae G. Ganderesh. eccl. venerabilis abbatissae* (*DO. III*, 473 nr. 66).

[3] *DO. II*, 58 nr. 49.

[4] *DO. III*, 525 nr. 114.

[5] *DH. II*, 46 nr. 39.

[6] 5. *11*.

[7] Das wird *1002* gewesen sein; vgl. die Zusammenstellung der Nachrichten über den Tod der Gerbirg bei Hirsch, Ibb. Heinr. II, Bd. I, S. 201 nr. 1.

[8] *Ann. Quedl.* melden zum angegebenen Jahre den Tod Mathildes (*MG. SS. III*, 80: *de regali stemmate gemmam*); *1027* taucht zum ersten Male Sophie auf als *Astnite venerabilis abbatissa imperatoris secundi scil. Ottonis inclita filia* (Lacomblet I, 162); ferner vgl. *DK. II*, 166 nr. 121. Siehe auch Hirsch, Jbb. II, 308 nr. 2.

[9] Nach der Urkunde für Alsleben *1003* (*DH. II*, 53 nr. 44) will er allerdings eine Mitwirkung nicht schon bei der Wahl, sondern erst bei der Einsetzung eintreten lassen. Aber die oben angeführten Zitate unterlassen mit Recht — aus besserer Kenntnis der Handhabung der Investitur — einen Hinweis auf den Konvent. — Da die Alslebener Klausel etwas verschroben stilisiert ist, verlohnt es sich wohl, sie hier auch in deutscher Übersetzung wiederzugeben, wobei wir in der grammatischen Beziehung des »*post nos*« über Claus, 29 Anm. 2, hinauskommen wollen. »*Nos et successores nostros defensorem appellent et ipsi post nos preelectae inter se abbatissae procurationem commendentur*« heißt: »Uns und unsere Nachfolger sollen die Nonnen Verteidiger nennen; und (nach unserem Vorgange d. h.) wie wir sollen auch jene (*sc. successores*) der Äbtissin, nachdem sie vorher schon von den Nonnen unter sich gewählt worden ist, die Verwaltung anvertrauen.« Vgl. a. Claus S. 27/28 Anm. 4, wo auch die von Breßlau nicht gekannte parallele Papstbulle zitiert wird.

Vreden also wurden jener Adelheid, der Schwester Ottos III., unterstellt, die *999* ihrer Tante in Quedlinburg gefolgt war [1].

Wir müssen mit dem Fortschreiten der Zeit, um die Frage der Investitur ganz zu erfassen, jetzt auch Fälle in die Betrachtung einbeziehen, die Äbtissinnen aus nicht königlichem Hause angehen. *1019* hören wir Heinrich II. die Äbtissin Ota mit dem Satze glossieren: *quam eidem loco praefecimus* [2].

Von Konrad II. vernehmen wir, daß er einmal einer Einsetzung seine Zustimmung verweigert. Nach Sophiens Tod im Jahre *1039* sollte in Gandersheim ihre Quedlinburger Schwester nachfolgen. Aber erst [3] Heinrich III. gab die Genehmigung dazu. Vielleicht hat der erste Salier eine allzu starke Anhäufung der Würden bei Adelheid vermeiden wollen; denn sie hatte ja schon das Regiment über drei Stifter [4]. Es mag aber dann nicht ohne Heinrichs Zutun geschehen sein [5], daß sie nicht auch noch in Essen erhoben wurde, sondern dort Theophanu, eine Tochter des lothringischen Pfalzgrafen Ezzo [6] aus seiner kinderreichen Ehe mit Ottos III. Schwester Mathilde [7], ans Ruder kam. Die Hildesheimer Annalen verfehlen nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß *Theophanu neptis earum* (nämlich Sophiens

---

[1] *999 apr. 26* wird sie von Otto III. zum erstenmal *abbatissa* genannt (*DO. III*, 747 nr. 321; 748 nr. 323). — *Ann. Quedl.* (*MG. SS.* III, 76): *imperator . . . pro obsequiis . . . amitae exhibitis et pro electione sororis, grates sanctae congregationi remandat innumeras, eamque honori et oneri matris spiritalis . . . succedere deliberavit.*

[2] Für Kaufungen (*DH. II*, 526 nr. 411; 527 nr. 412).

[3] *Ann. Saxo* (*MG. SS.* VI, 682 zu *1033*): *huic soror ejus Adelheit Quidelingeburgensis abbatissa . . . imperatore quamdiu vivebat renitente, sed filio ejus Heinrico concedente . . . successit.* — Hauck III, 577 Anm. 6, der nur die *Ann. Hildesh.* über den Wechsel in Gandersheim vernimmt, muß demgemäß richtiggestellt werden, wenn er aus der Tatsache, daß Adelheid schon Äbtissin in Quedlinburg ist, schließen will, sie sei für Gandersheim ernannt.

[4] Polzin S. 27 verbaut sich den Weg zur Erklärung von Konrads Weigerung indem er (S. 29) die Nachricht der *Ann. Quedl. 1014* nicht beachtet, sondern sich unerklärlicherweise auf eine sonst unverbürgte Erzählung des Predigers Andreas Popperod in dessen um *1560* zusammengestellten *Annales Gernrodensium* (erschienen *1688 Helmstaedae* in Meiboms *SS. rer. Germ., tom. II*) stützt, wonach die Gernroder Adelheid eine Tochter des Markgrafen Ditmar von der Lausitz ist. Vgl. demgegenüber aber zuletzt noch Breßlau in der Vorbem. zu *DK. II*, 174 nr. 129, der darauf aufmerksam macht, daß sich *1028* Gernrode in seinem Privileg Quedlinburg und Gandersheim als Musterkloster vornimmt, jetzt, wo es selbst eine Quedlinburgerin zur Äbtissin hat. — Über die Verwechslungen, die dem Popperod unterlaufen sind, vgl. Heinemann in Zs. d. Harzver. X, S. 7 Anm. 4 (weder Markgraf Eckehard I. noch sein Sohn Eckehard II. lassen sich als Inhaber der Vogtei nachweisen) und S. 13/14 Anm. 7.

[5] Vgl. a. Fr. O. Voigt, Diss. 12 ff.

[6] Über seine Familie und seine Stellung zum Herrscherhause vgl. den Exkurs VIII bei Hirsch, Jbb. Heinr. II, Bd. I, S. 447—454.

[7] Den Stammbaum der Ottonen und Salier bringen Richters Ann. Bd. III, 1 (Anhang).

und Adelheids) war [1]. Mit dem Tode der Adelheid beginnen die Salier für Töchter ihrer eigenen Familie Reichsfrauenabteien nutzbar zu machen. Für Quedlinburg bestimmte Heinrich III. seine achtjährige Tochter erster Ehe Beatrix, das Kind der Dänin Gunhilde. Die (Altaicher) Annalen lassen keinen Zweifel über die aktive Rolle des Herrschers, sondern sagen deutlich: *Eodem die fecit rex filiam ipsius velamine sacro velari simulque abbatissam Quittiligenburgensem consecrari* [2]. Beatrix [3] tritt gleichzeitig in Gandersheim das Amt der Äbtissin an [4]. Und als sie gestorben war, folgte ihr in beiden Stiftern ihre Stiefschwester Adelheid im Jahre *1063* [5], und dieser wieder — vielleicht in einem kurzen Abstande — Agnes, Tochter der Herzogin Judith von Polen, einer Schwester Heinrichs IV.[6].

Aus den anderen Stiftern hören wir inzwischen nicht mehr, daß Prinzessinnen die Äbtissinnenwürde bekleidet hätten. Aber für das königliche Ernennungsrecht finden sich noch Belege, die wir nicht unerwähnt lassen wollen. *1051* starben in Lindau und Buchau fast zu gleicher Zeit die Äbtissinnen. Darauf: *Touta ... utrique loco decuperando ab imperatore praeficitur* [7]. *1085* nennt Heinrich IV. die Swanhildis von Essen in einer Urkunde [8]: *dei gratia nostraque concessione monasterii Asnidensis abbatissa.*

Wir unterlassen es, nach diesen Beispielen aus Frauenklöstern, die Aussagen über die zum Gewohnheitsrecht gewordene Gepflogenheit des Herrschers [9], über die Vorsteherstellen in den geistlichen

---

[1] *venerabilis memoriae domina Sophia ... obiit ... et abbatiam Aesnidi Theophanu neptis earum obtinuit* (*MG. SS.* III, 103).

[2] *Ann. Altah.* (*MG. SS.* XX.) berichten dies zu *1045*. Heinemann, Zs. Harz. X, S. 14 Anm. 7 verlegt aber mit Recht den Tod der Adelheid auf *1044*, weil damals schon für Gernrode eine neue Äbtissin durch das Diplom St. 2258 belegt ist, so daß der süddeutsche Annalist wegen der größeren örtlichen Entfernung vom Ereignisse weniger Glauben verdient.

[3] Polzin S. 27 verfällt in einen zweiten Irrtum, wenn er *1045* Sophie, die Tochter des Pfalzgrafen Ezzo, in Gandersheim ans Ruder kommen läßt. Freilich auch die Jahrbücher und Richters Stammbaum drücken sich über diesen Fall unklar aus. Bei genauer Interpretation der übrigens von Polzin in extenso wiedergegebenen Nachricht der *Brunw. Fund. Mon.* (*MG. SS.* XI, 399 c. 6) »*Sophia similiter in monasterio sanctae Mariae Moguntiae atque Gandersheim sanctimonialibus feminis sunt praelatae loco regiminis*« muß sich aber herausstellen, daß S. nicht Äbtssin des Reichsstiftes in Gandersheim geworden ist, sondern des Klosters *sanctae Mariae in superiore plaga civitatis* (vgl. *DO. II,* 44 nr. 35), das dem Reichsstift unterstellt war (*DH. II,* 409). Das Reichsstift hatte die Heiligen Innozenz und Anastasius zu Schutzpatronen.

[4] Harenberg, *Historia eccl. Gandersheim diplomatica*, S. 676; Weiland, Zs. Harzv. VIII, S. 478.

[5] Vgl. Meyer v. Knonau, Jbb. Heinr. IV, Bd. I, S. 338 f.

[6] Weiland 478 und 485.

[7] *MG. SS.* VII, 130 (Chronik Hermanns v. Reichenau).

[8] St. 2867.

[9] Die Konkurrenz, die bei manchen kommendierten Anstalten in dem Recht des Stifters des Klosters, die Vorsteherin zu ernennen, bestand, ist, soweit sie Gefahr

Anstalten des Reiches zu verfügen, noch weiter zu vermehren. Die Spezialarbeiten über die Klosterpolitik der deutschen Könige [1] bringen sie in Vollständigkeit. Über die Tatsache kann kein Zweifel mehr bestehen. Sie wurde im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts eine der Hauptursachen des großen Kampfes zwischen Papst und Kaiser, der von ihr den Namen des Investiturstreites bekommen hat. Das Wormser Konkordat von *1122* schafft in dem Besonderen, das wir hier besprochen haben, wie in dem Allgemeinen, worüber diese ganze Arbeit handelt, ein neues Recht. Es bestimmt, daß fortan das Weltliche von dem Geistlichen getrennt werden soll. Von dem Allgemeinen wird im nächsten Kapitel zu reden sein; in dem Besonderen scheint es sich bei unseren Stiftern verhältnismäßig schnell durchgesetzt zu haben [2]. Wir hören wenigstens von keinem Fall königlicher Ernennung mehr [3]. Auch erst um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert sehen wir einmal wieder eine Frau aus königlichem Hause einen Äbtissinnenstuhl einnehmen. Bertha, eine Nichte Friedrich Barbarossas, regiert *1182—1206* in Nivelles [4]. Aber von ihrer Einsetzung erfahren wir nichts Nachteiliges. Sie bleibt dazu die einzige fürstlich geborene Konventsvorsteherin weit und breit. Dagegen wird uns in einer Urkunde von Andlau *1161* die neue Vorschrift praktisch dargestellt: *accepta post canonicam electionem ... Frederico imperatore praefatae Andelacensis ecclesiae potestate* [5]. Die Wahl ist des Konventes, aber die Herrschaftsrechte, die *potestas* — oder, wie Calixt II. im Konkordat sagt [6]: die *regalia* — empfängt die Erwählte vom König. Mit der Einführung des Regalieninstitutes ergibt sich ein neuer Gesichtspunkt für die Beurteilung des reichsrechtlichen Verhältnisses. Darüber werden wir im nächsten Abschnitt im Zusammenhang handeln.

---

für die Reichsunmittelbarkeit war, oben im Abschnitt III behandelt. Auf diese Familienstifter wirft auch Claus in seinem zweiten Exkurs (S. 93—96) einen Blick.

[1] K. Voigt, Abh. — Matthäi. — Fr. O. Voigt, Diss. — Feierabend — (Polzin).

[2] Die allgemeinen Zustände bis *1204* gibt Brennich, Besetzung der Reichsabteien *1138—1209*. Er stellt fest, daß zwar Konrad III. das Präsenzrecht öfters noch wahrgenommen (S. 112—117), Friedrich I. aber offenbar der Stellung eines Abtes nicht mehr so viel Bedeutung beimaß, daß er auf regelmäßige Benachrichtigung bei Sedisvakanz drang (S. 123).

[3] Auch nicht, daß er *investituram per anulum et baculum* (*MG. Const.* I, 159 nr. 107), wie er sie ausdrücklich abgeschworen hat, weitergeübt. Denn, wenn die Verleihung von Fischbeck und Kemnade (vgl. oben S. 229) an Wibold von Corvey *per donationis nostrae aureum anulum* geschieht, so erklärt das Börger, Belehnung d. dt. geistl. Fürsten, S. 19 dahin, daß W. damit nicht als Abt investiert ist, sondern nur eine gewisse Oberhoheit übertragen bekam.

[4] Wenzel, Frauenstifter d. Diöz. Lüttich u. ihre stänḋ. Zssetzg., S. 45.

[5] Vgl. Würdtwein *n. s.* 9, 372.

[6] *Ego Calixtus ... tibi dilecto filio Heinrico ... concedo: ... Electus ... regalia a te recipiat ...* (*MG. Const.* I, 161 nr. 108 zu *1122 sept. 23*).

## V. Vom Fürstenstand der Reichsäbtissinnen.

Das Wormser Konkordat wollte endgültig mit dem königlichen Eigenkirchenrecht brechen [1], indem es die Verleihung des Gutes der Kirche ganz absonderte von der Übertragung des *munus ecclesiasticum*. Freilich wir werden es nicht nur bei den hier näher zu berücksichtigenden Äbtissinnen bemerken, sondern es trifft für alle Vorsteher der höheren Kirchen zu, daß sich das neue Verhältnis feudaler Natur, das nun an die Stelle des alten treten mußte, nur ganz allmählich durchsetzte [2]. Erst Friedrich II. ist der eigentliche Vollender des Gedankens von *1122*. Aber eine Epoche war jedenfalls mit dem Konkordat geschaffen. Und mit dieser verknüpft sich nun auch die Entstehung einer neuen Genossenschaft im Verfassungsleben des mittelalterlichen deutschen Staates: die Geburt eines ersten wirklichen Reichsfürstenstandes [3]. Die Grundlagen und das Material zu seiner Erklärung hat uns einst Ficker in seinem umfassenden Werke [4] gegeben. Jedoch konnte Ficker sich darin, in der Absicht abzugrenzen, nicht frei halten von der Anwendung mehr juristischer als historisch-genetischer Gesichtspunkte. In dieser Hinsicht darf man erst den Versuch Keutgens [5] in seinem Buche über den deutschen Staat des Mittelalters als gelungen bezeichnen. Keutgen bricht vor allem mit der Fickerschen Konstruktion, einen älteren (bis *ca. 1180*) und einen neueren Reichsfürstenstand [6] zu unterscheiden. In seiner Beweisführung hat er dabei zwar vorwiegend die weltlichen Großen im Auge. Aber für die Geistlichen gilt durchaus dasselbe; ja wenn wir die Zäsur in Barbarossas Blütezeit streichen dürfen, ergibt sich gerade bei ihnen viel ungezwungener als bisher die Ausbildung ihres reichsrechtlichen Charakters. Entsprechend unserer Aufgabe werden wir im folgenden darzustellen suchen, wie sich die Äbtissinnen der allgemeinen Entwicklung einfügen. Zu diesem Zwecke müssen wir für einen Augenblick noch wieder etwas nach rückwärts ausholen.

Keutgen verlangt mit Recht als Voraussetzung für die Annahme eines fest abgegrenzten Fürstenstandes, daß dieser Stand korporativ hervortritt, mehr, als wir es vor dem Investiturstreit tatsächlich erleben [7]. Denn die willkürliche Zusammenfassung der Kanzlei, wie wir sie etwa in den Urkunden zur Ausstattung des Bistums Bamberg

---

[1] Vgl. Stutz, RE. 23, 375.

[2] Vgl. etwa auch Börger 54.

[3] Keutgen, Der deutsche Staat des MA. (1918), S. 75.

[4] Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande Bd. I, 1861; aus dem Nachlaß wurden herausgegeben von Puntschart: Bd. II, 1 (1912); II, 2 (1921); II, 3 (1923).

[5] Vgl. die Besprechung v. Fehr in ZRG. GA. 40, 344—355.

[6] Vgl. z. B. Ficker, Rf. I, 94 (§ 63)

[7] Keutgen 69.

finden [1], kann doch nicht als solche gelten. Demgegenüber haben wir aber oben gesehen, wie sich unsere Äbtissinnen in den beiden Leistungen, die vorwiegend öffentlicher Art sind, in Heerfahrt und Hoffahrt, nicht einmal einzeln, geschweige denn genossenschaftlich besonders hervortun. Etwas anders war es da doch bei den Äbten. Wir finden sie in einiger Stärke schon auf der Matrikel von *981*: Heer- und Hofdienst geht daraus in gleicher Weise hervor, aber von einer Genossenschaft kann man auch bei ihnen nicht sprechen. Viel mehr als diese Lage muß bedacht werden die erhebliche eigenkirchenrechtliche Gebundenheit der Abteien. Wir haben zwar zu bemerken geglaubt, wie sie sich in bezug auf das Investiturrecht seit *1122* zu mildern begann. Aber die Verschiebungen des Gesamtkomplexes hörten damals noch nicht auf [2]. Und doch, eine Milderung macht sich auch hier allmählich geltend. Der König beginnt die Vergabungen nicht mehr nur aus eigener Machtvollkommenheit zu tun, sondern sich der Zustimmung eben der Gruppe von Großen zu versichern [3], deren Bildung wir mit Keutgen im Investiturstreit geschehen lassen. Daß der König auf diese Weise schon Äbte und Äbtissinnen des Reiches — Vergabungen von Bistümern kamen nie vor [4] — zu diesen *principes* rechnete, soll damit nicht gesagt sein; wir erkennen darin nur einen helfenden Faktor.

---

[1] Keutgen 68/69. — *DD. H. II*, nr. 144—161 u. 165—169 schreiben: *fidelium tam archiepiscoporum quam episcoporum abbatumque necnon ducum et comitum consultu*, *DD. H. II*, nr. 162—164 lassen *abbatumque* aus. Diese letzten drei Urkunden behandeln die Vergabung von Klöstern (Männerkl. Haselbach, Frauenkl. Neuburg a. D. und Bergen); sie sind von Schreibern der Königskanzlei geschrieben (ED. ED. EC). Die übrigen Urkunden stammen teils von solchen (ED. schrieb nr. 144, 147—151 und 153), teils aber auch von Bamberger Hilfsschreibern (Ba. I schrieb nr. 145, 146, 152, 154—161, 168, 169). Ohne daß wir wagen, daraus einen Schluß zu ziehen, stellen wir folgendes über die übrigen Klostervergabungen fest: 1. In nr. 165 (für Kitzingen), die sonst ganz von ED. geschrieben, ist gerade der fragliche Passus mit *abbatumque* von Ba. I. kopiert. 2. nr. 166 (Männerkl. Stein) ist von dem sonst nur einmal hier vertretenen (nr. 164: ohne *abbatumque* !) EC. nach nr. 165 kopiert. 3. nr. 167 (Männerkl. Gengenbach) ist bis auf Chrismon und Invocatio von Ba. I. geschrieben, nr. 155 (Teggingen; siehe S. 220 Anm. 15) ebenfalls von Ba. I. — Nr. 170 stammt (Schenkung des Gutes Forchheim an Bamberg) von einem sehr obskuren Ba. II. mit seinem *consentiente conjuge nostra Cunigunda et omnium regni nostri principum*.

[2] Siehe oben S. 221 f. und vgl. Stutz, RE. 23, 375, der m. E. in diesem Falle die Theorie zu sehr betont, wenn er sagt, daß durch das Wormser Konkordat das Eigenkirchenrecht für höhere Kirchen endgültig beseitigt sei, und dabei nur an die Zepterverleihung denkt. Schon Heusinger 79 Anm. 1 hat unter Verwerfung der Werminghoffschen Formulierung (VG. 61/62) diese Ansicht im Hinblick auf die fortgesetzten Servitialleistungen abgelehnt. Wenn sich Stutz in seiner Rezension (Deutsche Literaturzeitung 1924, Sp. 232, Heft 3) mit ihm zu einigen sucht, indem er den Ursprung der *servitia* aus einer Vermischung von öffentlichen und eigenkirchlichen Rechten zu erklären sucht, so trifft er damit aber noch nicht die eigenkirchliche Leistung, die Anlaß zu unserer Anmerkung gegeben hat.

[3] Vgl. dazu Ficker, Rf. II, 1, 76 f.

[4] Vgl. Stutz, RE. 23.

Doch lassen wir die Urkunden sprechen. *1121 märz 25*, anderthalb Jahre vor dem Konkordat, sagt Heinrich V.: *abbatiam nomine Vicinpourch ... ad altare sancti Petri Babenbergensis aecclesiae regia liberalitate contradidimus*[1]. Der Kaiser hat dabei zu Zeugen den Herzog Heinrich von Bayern, drei Markgrafen, drei Grafen, den Pfalzgrafen Otto und den Vogt des Klosters[2]; aber noch ist nichts über deren Mitwirkung bei diesem Akte gesagt. *1131*, 9 Jahre nach dem Konkordate, macht Lothar den Tausch Alslebens[3] gegen die Burg Scharzfeld auch nur *ob divinum amorem et carissimae conjugis Rikze dilectique ac fidelis nostri venerabilis Magdeburgensis archiepiscopi Norberti petitionem* und als Zeugen zu Goslar führt er auf: ebendiesen Erzbischof, vier Bischöfe (darunter den von Cremona, der gleichzeitig Kardinal), (einen Kardinal Anselmus), zwei Äbte[4] (und einige andere Geistliche: Pröpste u. ä.), ferner an Laien u. a. den Pfalzgrafen Friedrich. Aber dann, unter der Regierung der ersten Hohenstaufen, macht sich das Neue bemerkbar.

Als das Schicksal der beiden Weserklöster Kemnade und Fischbeck auf der Tagesordnung jener Frankfurter Reichsversammlung[5] stand, auf der zur Ermöglichung des Kreuzzuges alle inneren Verhältnisse klargestellt werden mußten, beschloß der König die Vergabung zum ersten Male[6] *judicio principum*[7]. Und dann geht es weiter so: *1150* fällt Ringelheim[8] an Hildesheim *consilio et petitioni principum Saxoniae*, d. h. dreier Bischöfe, des Abtes von Corvey, Herzog Heinrichs, Markgraf Alberts und des Grafen Hermann v. Winzenburg. *1161* geht unter Friedrich I. Niedernburg an Passau *principum interventu et consilio*[9]. Über die Vergabung (im Tauschgeschäft) Herfords und Vredens durch Friedrich I. an Köln sind wir leider nur mittelbar[10] unterrichtet, so daß wir sie nicht heranziehen dürfen. Ebenso über die von Erstein durch Heinrich VI. *1191*[11].

Aber hier kommt ein neuer Wendepunkt. *1192* erlangen die

---

[1] *MB*. 29 a, 241.

[2] *Fridericum advocatum*; wenn es der Bamberger Vogt wäre, hätte man ihn wohl besonders gekennzeichnet.

[3] Lünig, RA. 16 b, 32. — Diese Abtei bezeichnet er übrigens als *plurimum tam in interioribus quam in exterioribus dilapsam*; man könnte also mangelndes Genossenschaftsgefühl hier auch ohne weiteres verstehen. Siehe auch unten Anm. 8.

[4] *de Nüenburg et de Monte*.

[5] Vgl. Bernhardi, Jbb. Konrads III., Bd. 2.

[6] Bei Männerabteien kommt das nach Ficker, Rf. II, 1, 76 schon *1139* vor, wo St. Maximin an Trier geht *ex judicio curiae* (Beyer, UB. II. 566).

[7] Erhard, *C. d. Westf.* II, 47.

[8] Hier ähnlich wie oben Anm. 3: *abbatiam ... quae tam in temporalibus quam in spiritualibus longo jam tempore distracta et turbata fuit* (UB. Hildesh. I, nr. 264).

[9] *MB*. 29 a, 357 u. 360.

[10] Durch die Urkunde Ottos IV. (Lacomblet I, 392 nr. 562).

[11] Durch die Urkunde von *1192* (Würdtwein *n. s.* 10, 158).

Fürsten[1] die Rücknahme dieser letzten Schenkung, *quia non est licitum res ad imperium spectantes alienare absque imperii proventu et utilitate.* Es wird damit also der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Reichseigentums aufgestellt. Dieser scheint sich auch *1198* bewähren zu sollen, als Otto IV. die schon erwähnte Vertauschung der beiden Stifter Herford und Vreden durch beiderseitige Anerkennung des ursprünglichen Rechtszustandes wieder rückgängig macht[2].

Aber die Gegenkönige Philipp von Schwaben und Otto IV. hatten zu große innerpolitische Sorgen, als daß sie sich nicht über jene Erkenntnisse der Friedenszeit hinweggesetzt hätten, wenn ihr Parteiinteresse es erforderte. *1201* gibt Philipp noch einmal Frauenchiemsee weg *regia libertate*[3]. *1202* überläßt Otto IV., *1204* auch Philipp dem Herzog Heinrich von Brabant *abbatiam Nyuellensem cum . . . eo jure quo eam imperium et nostri antecessores Romani imperatores et reges usque ad nostra tempora habuerunt*[4]. Manche andere Stifter müssen in dieser Zeit der Not unter der Hand dem Reiche entfremdet sein: Vilich[5], Masmünster[6] und Kühbach[7] zeigen alle im neuen Jahrhundert ein anderes Gesicht. Doch die Not ist nicht allen zum Verderben, die in sich gefestigten stählt sie. So können wir es verstehen, wenn wir *1209* zum ersten Male eine Persönlichkeit aus dem Kreise der von den königlichen Willkürlichkeiten Geplagten selbst aufstehen sehen. Eine Äbtissin von Nivelles kommt *1209*, trotzdem sie seit *1202* nicht mehr reichsunmittelbar sein sollte, an den Hof und fordert einen Fürstenspruch darüber, ob ihre Entfremdung von Reiches Recht und Freiheit bestehen bleiben müsse[8]. *Principum vero dictavit sententia*, fährt die Urkunde Ottos darüber fort, *quod nos eandem abbatissam et ecclesiam suam non potuimus ab imperio*

---

[1] *principibus in praesentia nostra apud Hagenowe constitutis* (Würdtwein *n. s.* 10, 158).

[2] Lacomblet I, 392 nr. 562.

[3] *MB.* 29 a, 505. — Vgl. über die Frage, ob es sich nicht vielleicht einfach nur um Wiederbestätigung einer alten schon *1061* gemachten Schenkung handelt: Seidenschnur, S. 193, wo das verneint wird. Siehe auch oben S. 221 Anm. 11.

[4] *Or. Guelf.* 3, 776.

[5] *1182* ist es schon der Erzbischof von Köln, der bestätigt, daß Vilich einst von Otto III. privilegiert sei (Lacomblet I, nr. 481); danach ist es still vom Reichsrecht.

[6] Eine Fälschung aus dem 12. Jahrh. spricht noch von dem Serviz, das an den König zu erstatten ist (siehe oben S. 232 Anm. 3). *1254* aber verfügt Papst Innozenz IV. (*MG. Ep. pont.* 3, 269) über M. *in temporalibus et spiritualibus* durch einen Brief an den Bischof von Basel über das *monasterium, quod ad Basiliensem ecclesiam pertinet pleno jure.*

[7] Spätestens *1235* bayrisch; vgl. *MB* 9, 534: erste erhaltene bayrische Urkunde.

[8] *Or. Guelf.* 3, 783. — *accedens ad nos fidelis nostra Berta Nivellensis abbatissa flebili querimonia proposuit quod nos tempore discordie nostre contra jus et libertatem imperii ipsam et ecclesiam suam ab imperio abalienassemus et in manus Henrici ducis Lotharingie contulissemus per sententiam principum postulans diffiniri, si hoc factum nostrum stare deberet.*

*abalienare sed in omni jure honore ac libertate sicut ad nos devenit ipsam conservare tenemur.* Das Selbstbewußtsein, das sich in diesem Vorgehen der lothringischen Klosterfrau zeigt, sollte sieben Jahre später, als der junge Friedrich II. eine Verfehlung — freilich *consilio principum, qui presentes erant curie nostre* — gegen die Unverletzlichkeit der Reichsklöster begangen hatte [1], eine Nachahmung finden. Und ihr endlich ist die Anerkennung beschieden, daß man von Reichs wegen die Vorsteherinnen königlicher Frauenabteien mit dem Titel *princeps* (in der Einzahl) [2] belegt und dementsprechend das zu einem Territorium gewordene Reichsgut, das sie vertreten, *imperii principatus* [3] nennt. Damit ist der Abschluß der Entwicklung erreicht, die sich bei unseren Frauenabteien in den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts zum ersten Male regte und in den neunziger Jahren mit dem Verbote der Mediatisierung den genossenschaftlichen Einschlag bekam. Der feste Begriff ist herausgearbeitet — des Fürstentums und des Fürsten, der ihm vorsteht [4].

Freilich dieses »*dilecta princeps nostra*« [5] kann bei den Vorsteherinnen solcher politischen Zwergexistenzen, wie es unsere benediktinischen Frauenabteien *que manu regia porriguntur* [6] sind, nichts mehr als einen Titel [7] bedeuten. Daß diese ihn so spät erst und — wie wir sehen werden — nicht einmal alle erlangt haben, ist ein Ausdruck dafür, wie er ihnen mehr zufällig, um der äußeren staatsrechtlichen Symmetrie willen, als aus tatsächlichem Bedürfnis zugefallen ist. Aber das darf den genetisch denkenden Historiker nicht abhalten, trotzdem die Vorsteherinnen der alten Gründungen [8], sofern sie bis Anfang des 13. Jahrhunderts keinem der ihrer Selbständigkeit kon-

---

[1] Veräußerung von Ober- und Niedermünster an Regensburg *1215* (Huillard I, 432). Ficker, RF. II, 1, 82 macht darauf aufmerksam, daß von Fürsten tatsächlich wohl nur der Reichskanzler Bischof Konrad von Speyer und Herzog Otto von Meran anwesend waren.

[2] Vgl. bei Ficker, Rf. I, 53 f. das Vorkommen von *princeps* in der Einzahl seit *1136*; durchgedrungen findet Ficker diese Form erst seit Friedrich I. Bei den Äbtissinnen bekommen wir sie *1216* zum ersten Male.

[3] *MG. Const.* II, 71 nr. 57 von *1216 mai 15* für Ober- und Niedermünster (Regensburg).

[4] Die Sentenz sagt: *nullum principatum posse vel debere nomine concambii vel cujuscumque alienationis ad aliam personam transferri ab imperio nisi de mera voluntate et assensu principis praesidentis et ministerialium ejusdem principatus.*

[5] *1216 mai 11* war auf demselben Würzburger Hoftag der Äbtissin von Quedlinburg mit dieser Anrede der Spolienerlaß ausgefertigt worden (*MG. Const.* II, 68 nr. 56); siehe S. 195 Anm. 1.

[6] So heißt es in derselben Urkunde: ... *consuetudinem detestantes quam antecessores nostri ... in cathedrales exercuerunt ecclesias et abbatias que manu regia porriguntur* (*MG. Const.* II, 68 nr. 56).

[7] J. J. Moser spricht sehr bezeichnend von dem »fürstlichen Charakter«, den verschiedene Äbtissinnen führen (z. B.: *Compendium* [1758], *pg. 358*).

[8] Siehe S. 203 Anm. 9.

kurrierenden Momente [1] erlegen sind, dem Reichsfürstenstand zuzurechnen. Das wären also die Äbtissinnen von [2]

Zürich: über dessen Fürstenname und Regalien unten noch gesprochen wird.

Säckingen: Im *liber decimationis cleri pro papa* von *1275* wird die Abteivorsteherin als *abbatissa regalis* bezeichnet [3]. *1308* wird sie zum erstenmal *princeps* genannt und mit *regalia feoda principatus quem obtinet* belehnt [4].

Buchau: Das Stift kam im 13. Jahrhundert sehr herunter [5]. Doch *1347* werden *unser lieben Fürstine* Privilegien bestätigt, *1371* die Regalien verliehen[6]. *1501* läßt sie zum erstenmal einen Reichstagsabschied unterzeichnen, seit *1507* wird sie in der Reichsmatrikel geführt [7].

Lindau: Wir hören von keiner Regalienverleihung an sie. Seit *1410* nennt sich die Äbtissin in Privaturkunden Fürstin. Sie steht in der RMatrikel seit *1507*, läßt RAbsch. seit *1527* unterzeichnen und dabei ihr Stift wohl auch einmal *Fürstliches freyweltl.* nennen [8].

Hohenburg i. Elsaß: deren Fürstenname und Belehnung noch erwähnt werden wird.

Waldkirch: Die Vormachtstellung der Vögte ist oben [9] behandelt, aber *1275* wird Waldkirch doch immerhin noch zusammen mit Zürich und Säckingen in dem *liber decimationis cleri pro papa* [10] als *abbatissa regalis* abgehoben von den übrigen Klöstern der Liste. Die Äbtissinnen werden nirgends Fürstinnen genannt oder mit Regalien belehnt.

Andlau: Über deren Fürstentitel und Belehnung finden wir zufällig erst *1437* eine Urkunde gedruckt. Unter RAbsch. steht der Name seit *1576* [11].

Erstein: Die Abtei wurde *1192* wieder in ihrer Reichsunmittel-

---

[1] Vgl. oben Abschnitt II, 1 (Vogt), II, 2 (Bischof), III, 1 (Vergabungen d. Gesamtkomplexes).

[2] Soweit die Überlieferung des XIII. Jahrh. noch keine Zeugnisse über Vorkommen des Fürstennamens und von Regalienverleihungen aufweist, sind die ersten Belege aus späterer Zeit dafür angeführt worden. Ferner sind im Interesse der Übersichtlichkeit schon hier bei den dafür in Betracht kommenden die ersten Nennungen in Reichsmatrikel und unter Reichsabschieden gegeben worden.

[3] Schulte, Drei freiherrl. Stifter in Baden (Freib. Un.-Progr. 1896), S. 135.

[4] *MG. Const.* IV, 186 f.

[5] Schulte, a. a. O. 139; er möchte Wirt. UB. 6, 507 auf Buchau beziehen.

[6] Lünig, RA. 18 b, 8. *Mon. Zoll.* IV, 215.

[7] Kochs Neue Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt 1747), II 101; 107.

[8] Lünig, RA. 18 b, 155 ff. Kochs N. S. II, 107; 304. III, 529 (*1613*).

[9] Siehe S. 210.

[10] Siehe oben Anm. 3.

[11] Lünig, *Corp. jur. feud.* I, 502. Kochs N. S. III, 376.

barkeit hergestellt [1]. *1261* finden wir sie in einen Prozeß verwickelt, in dem Hermann von Geroldseck, *vices Richardi Romanorum regis gerens in Alsatia*, Richter ist [2]. *1281* beurkundet König Rudolf einen Sühnevertrag [3]. Aber es ist weder eine Regalienverleihung noch der Fürstentitel irgendwo überliefert.

Ober- und Niedermünster in Regensburg, über deren Fürstlichkeit schon oben gesprochen ist [4]. Regalien werden der ersten von beiden *1315* (*jura in hominibus possessionibus jurisdictionibus bonis feudis seu aliis rebus quibuscumque*), der zweiten auch durch Ludwig d. B. verliehen [5]. Beide stehen seit *1495* in der RMatr. und lassen seit *1526* RAbsch. unterzeichnen [6].

Göß: *1235* und *1279* wird dieser Abtei eine kaiserliche Privilegienbestätigung. *1243* übt der Kaiser für sie (als Vogt!) Gerichtsbarkeit durch Delegation aus [7]. Fürstenname und Regalienverleihung fehlen in der Überlieferung.

Kaufungen: *1213* war das Stift mit Eschwege zusammen durch Friedrich II. gegen die Männerabtei Weißenburg (von Speier) eingetauscht [8]. *1290* finden sich erstmals wieder Privilegienbestätigungen durch den König, niemals dagegen Regaliendiplome erhalten [9]. (*Hochwurdige*) *furstin* (*und fraw*) wird die Äbtissin außer in einer Privaturkunde von *1517* nie genannt [10], sie sei denn aus fürstlichem Geblüt [11]. In der RMatr. steht sie seit *1507*, und (über die Säkularisation hinaus!) bis *1563* [12].

Eschwege: Auf *1213* (siehe Kaufungen!) folgt auch hier erst wieder *1290*, mit einer Vidimus-Bestätigung [13]. Über Regalien und Fürstenname findet sich nichts.

---

[1] Siehe S. 252 Anm. 1.
[2] *Regesta Imperii* V, 11885.
[3] *RI.* VI, 1412.
[4] Siehe S. 253 Anm. 3 u. 4.
[5] *MG. Const.* 5, 257. Reg. Ludw. 2578.
[6] Kochs N. S. II, 23; 280.
[7] *RI.* V, 178; VI, 1132. Die Bearbeiter der *RI.* V, 1723 setzen die Urkunde über das Gericht zu *1228*, während sich Ficker-Puntschart, Rf. II, 1, 158 Anm. 46 für *1243* entscheiden.
[8] Huyskens 687 nr. 3 gibt die päpstl. Bestätigung darüber (*duo monasteria in Thuringia quorum abbatissis Spirensis episcopus regalia porrigebat*) und ergänzt diese durch die Urkunde (*ca. 1233*) über den Verkauf des Gutes Eschwege *excepta abbacia loci eiusdem et abbacia in Couphungen* (a. a. O. 688 nr. 4, dazu 10 Anm. 1 oben).
[9] UB. Kaufungen I, 72 ff.
[10] Der Schultheiß von Eisenach an Äbtissin Alfredis v. d. Borch: UB. Kaufungen II, 322.
[11] *Wir Agnes gebohrne furstin v. Anhalt v. G. Gn. eptischen zu K.*: UB. II, 194 u. ö.
[12] Kochs NS. II, 167. UB. Kaufungen II, 496.
[13] Huyskens 689 nr. 6 und 17 Anm. 1.

Quedlinburg: über deren Fürstenname oben schon gesprochen ist [1]. Von Regalienverleihungen lesen wir seit *1323* [2]. In der RMatr. erscheint die Äbtissin seit *1481*, RAbsch. läßt sie seit *1542* unterzeichnen [3].

Gernrode: Regalienverleihung an sie ist nie überliefert. Aber seit *1481* steht die Äbtissin in der RMatr. und läßt RAbsch. seit *1529* unterschreiben, *1557* und *1559* *von wegen des Gefürsteten freyen weltl. Stiffts* [4].

Gandersheim: über deren Regalien unten noch gesprochen wird. Um den Fürstennamen, der ihr im Spätmittelalter nie beigelegt ist, muß die Äbtissin noch *1657* beim Reichshofrat einkommen. Unter Berufung auf den Gebrauch in Lehnsbriefen, seit Rudolf II. (*Ehrwürdig und des Reiches Fürstin*) [5]. RAbsch. sind seit *1576* unterzeichnet [6].

Herford: Von Regalienverleihungen erfahren wir aus gedruckten Quellen nichts. Der Fürstentitel ist von der Äbtissin nur geführt worden, wenn sie selbst aus fürstlichem Hause war (wie in späteren Jahrhunderten immer) [7]. In der RMatr. steht H. seit *1487*, unter RAbsch. seit *1548* [8].

Essen: deren Fürstenname unten noch erwähnt wird. Regalien bekommt die Äbtissin *1349* [2]. In der RMatr. steht sie seit *1487*, unter RAbsch. [9] seit *1526*.

Elten: *1281* beginnt eine Urkunde: *Nos et conventus regalis ecclesiae Altinensis* [10]. Nur in einer Privaturkunde von *1390* wird die Äbtissin *Vorstinne* genannt [11], nie aber hören wir von einer Regalienverleihung.

Fischbeck: über deren Belehnung unten noch gesprochen wird.

Vreden: *1198* wird die Abtei wieder in ihrer Reichsunmittelbarkeit hergestellt [12]. *1261* allerdings unterwirft sie sich dem Bischof von Münster, um einen starken Anwalt gegen die

---

[1] Siehe S. 258 Anm. 5.

[2] Vgl. Börger 122 ff.

[3] Kochs NS. I, 270; II, 469.

[4] Kochs NS. I, 270; II, 304; III, 178; 242.

[5] Vgl. Moser, Erläuterungen d. Westfälischen Friedens I, 496.

[6] Kochs NS. III, 376.

[7] Vgl. Moser, Teutsche Religionsverfassung (1774) S. 499, dessen Urteil sich nach Durchsicht wenigstens der von Lünig, *Corp. jur. feud.* I, 2023 ff. gedruckten Akten bestätigt. Fink gibt S. 142 seiner Dissertation die Namen der letzten und vornehmsten Äbtissinnen.

[8] Kochs NS. I, 279; II, 548.

[9] Kochs NS. I, 279; II, 280.

[10] Vgl. Ficker, Rf. I, 373.

[11] *Elsa de Holsaten*: vgl. Schmithals 142.

[12] Siehe S 222 Anm. 8.

Stadt zu haben [1], *1316* gibt sie mit der *gogravschaft* den letzten Rest ihrer Selbständigkeit auf. Fürstenname und Regalien sind nie belegt.

Nivelles und Remiremont [2]: deren Belehnung und fürstlicher Charakter unten noch erwähnt wird.

In dem 13. Jahrhundert, zu dem wir im größeren Zusammenhange vorgedrungen sind, hat es eine Erhebung [3] von Geistlichen in den Fürstenstand nicht gegeben, so daß wir vorläufig also auch in unserer Äbtissinnengruppe keinen Zuwachs zu verzeichnen haben. Denn Ausdrücke, wie das »*in numero principum collocamus*« in der Urkunde König Rudolfs für Remiremont [4] von *1290*, beziehen sich nur auf die einzelne Person der neu gewählten Äbtissin, nicht auf eine Erhöhung der Würde eines abteilichen Vorsteheramtes überhaupt.

Wir wollen nun, soweit die Überlieferung des 12./13. Jahrhunderts ausreicht, nach Fickers Vorgang [5] unsere Frauenabteien auf ihre fürstlichen Kennzeichen, Vorrechte und Pflichten untersuchen.

Vorweggenommen sei das rein äußerliche Kennzeichen des Reichsfürstenstandes, die Stellung in den Königsurkunden [6]. Dieses versagt bei den Äbtissinnen. Weil sie so selten am Hofe erscheinen, treten sie auch kaum in den Urkunden auf. Ganz vereinzelt finden wir *1180* die Andlauerin in einer Zeugenreihe [7] und — es ist ein Zeichen des noch nicht entwickelten Gefühles der Kanzlei für den Fürstenstand unserer Äbtissinnen! — an letzter Stelle, hinter den Grafen.

Und nun zu den inneren Merkmalen des Reichsfürstenstandes.

Als Teilnehmer an einer Königswahl finden wir keine Äbtissin mehr [8].

Einwilligung zu wichtigen Reichsgeschäften sehen wir keine direkt geben. Wir wissen aber, daß die Quedlinburgerin *1216* —

---

[1] G. Fink, Standesverhältnisse in Münster und Herford, S. 148 f.

[2] Die Spitzen von Hilwartshausen und Nordhausen a. Harz kommen nicht mehr für den Reichsfürstenstand in Frage. H. war *1142* einem Propst übergeben (St. 3444) und nach *1156* hören wir überhaupt nichts mehr von seiner Reichsunmittelbarkeit (vgl. Ficker, Rf. I, 344 f.). N. war Anfang des XIII. Jahrh. verfallen, bekam zwar *1219* von Friedrich II. seine Güter restituiert, wurde dann aber *1220 juli 27* *ad consilium principum* in eine Reichsmännerabtei umgewandelt (Huillard I, 807). Ficker, Rf. I, 365 ff.

[3] Vgl darüber auch Ficker, Rf. I, 99—101.

[4] Abdruck bei Ficker, Rf. I, 101.

[5] Ficker, Rf. II, 1, 3 ff.

[6] Vgl. Ficker, Rf. I, 70.

[7] Würdtwein *n. s.* 9, 372.

[8] Siehe S. 239 Anm. 5: Sophie und Adelheid auf der Vorbesprechung in Werla *1002*.

in ihrem Archiv hat sie sich wenigstens allein erhalten — eine Benachrichtigung [1] über gefaßte Beschlüsse bekommen hat.

Dann bemerken wir des öfteren, wie die Äbtissinnen das Fürstengericht in Anspruch nehmen: außer den eingangs [2] genannten Fällen sei erwähnt, daß *1228* [3] und 1230 [4] Heinrich VII. Urteil sprach für *dilectam principem nostram abbatissam Assindensem*, *1230* für die Äbtissin von Quedlinburg [5], *1234* für die Äbtissin von Zürich [6]; Konrad IV. *1241* für Zürich [7]; Adolf [8] *1297*, Albrecht [9] *1299* für Essen. Für den schwankenden Gebrauch der Kanzlei ist dabei charakteristisch, daß in dem vorletzten Falle gegen die sonstige Gepflogenheit eine Äbtissin plötzlich nicht mehr den Fürstentitel bekommt.

Aktive Teilnahme einer Frau am Gericht können wir nicht erwarten. Sie ist auch nicht bezeugt.

Das Recht, Dienstmannen zu halten, teilen unsere Äbtissinnen mit den mittelbaren[10]. Deshalb soll hier nicht näher darauf eingegangen werden. Das gleiche gilt für das Vorkommen erblicher Hofämter [11].

Daß die Reichsäbtissinnen freie Herren, ja Fürsten und den König zu Lehnsmannen haben — das letzte ist besonderes Vorrecht der Geistlichen unter den Reichsfürsten —, findet sich bei unseren Fürstinnen. Wir erinnern nur an die Belehnung König Rudolfs mit der Essener Vogtei im Jahre *1275* [12].

Ein Vorrecht auf Reichsämter kommt dagegen für eine Äbtissin nicht mehr in Betracht [13]. Anderen Fürsten Hof gebieten, sehen wir keine in dieser Zeit [13].

---

[1] Siehe S. 253 Anm. 5. Oder sollte sich dann ein Primat Quedlingburgs unter den Reichsfrauenabteien zeigen? In späteren Jahrhunderten nimmt diese Äbtissin auf der Prälatenbank unter ihren Schwestern die erste Stelle ein (vgl. das Memorial an den Erzbischof von Mainz *1654 mai 8./18.*: Moser, T. Str. 37, 288).

[2] Siehe S. 252 (Nivelles *1209*), S. 253 Anm. 3 u. 4 (Ober- und Niedermünster in Regensburg *1216*).

[3] Huillard 3, 384.

[4] Lacomblet II, nr. 174.

[5] *MG. Const.* 2, 412.

[6] Zürich. UB. I, 365: hier erhält die Äbtissin zum erstenmal den Fürstentitel — »*a principibus nec non magnatibus imperii approbata*«.

[7] Zürich. UB. I, 64.

[8] *MG. Const.* 3, 546.

[9] *MG. Const.* 4, 48.

[10] Vgl. Ficker, Rf. II, 1, 207 ff. — Für das Recht der Gleichstellung der Dienstmannen von Reichs(frauen)kirchen mit Reichsdienstmannen, das a. a. O. 221—234 besonders behandelt wird, läßt sich nur das Beispiel von Hilwartshausen beibringen, das aber 1156 bereits einen Propst als Vorsteher hatte.

[11] Vgl. darüber Ficker, Rf. II, 1, 242 ff. und Schulte, Adel, S. 386.

[12] *1275 sept. 16* (zu Boppard) *Rudolfus . . . cum itaque venerabilis Berta abbatissa Assindensis ecclesie, princeps nostra dilecta, et suus conventus, quibus ex concessione et libertate divorum imperatorum ac regum . . . specialiter est indultum, ut habere non debeant sui monasterii advocatum, nisi quem de communi eligendum nos in propitium advocatum sibi elegerint sub hac forma* (daß ich es auf Lebenszeit bin, aber keiner meiner Nachfolger ein Recht für sich daraus zieht) . . . (Lacomblet II, 395).

[13] Siehe S. 239 Anm. 1 ff.: das Reichsvikariat der Adelheid *997—999*.

Von den Rechten, die unter den Geistlichen nur die Fürsten haben, ist die aktive Lehnsfähigkeit schon in einem Beispiele vorgeführt [1]. Wir fügen noch hinzu die Verleihung des Münzrechtes in Zürich durch die Äbtissin an zwei Ritter der Stadt. Diese Urkunde belehrt uns zugleich darüber, daß der Fürstinnentitel — und so ist es durchweg in diesem Jahrhundert — nur ein Prädikat ist, das der König in seinen Urkunden gibt, das man sich aber noch nicht selbst beilegt [2].

Für die Frage der Reichsheerfahrt ist dem, was wir im vorigen Abschnitt [3] dargelegt haben, noch hinzuzufügen, daß der Sachsenspiegel den Reichsäbtissinnen einen Heerschild zubilligt. Er will damit sagen, daß von ihnen Reichskriegsfahrt verlangt werden kann [4]. Man darf annehmen, daß Eike von Repgow nicht ohne Unterlagen für diesen Satz war [5]. Er widmet ja sein Buch dem Vogt von Quedlinburg, dem Grafen Hoyer von Valkenstein.

Die Hoffahrt geschieht auch weiter in jenen Bahnen, die sich schon vorne als die hauptsächlichsten erwiesen haben: bei Gelegenheit von Privilegienbestätigungen. Doch es kommen jetzt schon ausdrückliche Befreiungen vor, wie sie ja dann vom 14. Jahrhundert an immer mehr zur Regel wurden [6]. Wir gelangen damit zur Behandlung der Regalienverleihung.

Börger hat nachgewiesen, daß die Regalien aller Geistlichen sich erst allmählich im Laufe des 12. Jahrhunderts zu Lehen ausgebildet haben, ihr feudaler Charakter sogar erst im 13. Jahrhundert ausdrücklich feststeht [7]. Das ist eine willkommene Ergänzung zu dem, was wir oben über die Entwicklung der Fürstlichkeit der Reichsäbtissinnen gesagt haben, wenn wir hören, wann und welche Äbtissinnen mit diesem Institut urkundlich in Beziehung gebracht sind. *1221* wird uns gemeldet — der erste überlieferte Termin hält sich wieder in der Nähe des Stichjahres *1216*! [8] —, daß sich die Äbtissin von Fischbeck um die Regalien bewirkt. Dieser erste Fall ist gleich

---

[1] Siehe S. 258 Anm. 12.

[2] Zürich. UB. II, 14 beginnt: *Judenta dei gratia abbatissa Turicensis*. . . .

[3] Besonders S. 235 ff.

[4] Ss. Lhr. 34 (= Sw. Lhr. 63) kann man nicht mit Heineken 126 Anm. 1 auf die Reichsäbtissinnen beziehen: *Belent wif . . . nicht plichtich des rikes hervart to dienene, mer herstüre solen si geven nach sateme rechte*. . . . Es handelt sich hier um die in § 57 und § 75 weiter behandelten Frauen, die nur unter Vormundschaft belehnt sind; auch nicht, wie R. Schröder in ZRG. GA. 41 (1910) [Rezension] S. 632 Anm. 3 meint, um die »nicht gefürsteten« Äbtissinnen (siehe unten S. 260 Anm. 13).

[5] Daß Eike auch Rechtsbildungen, die sich noch in Fluß befanden, schon als endgültig juristisch formuliert aufgenommen hat, darf nie vergessen werden. Vgl. Schröder, DRG. I [6], 723.

[6] Vgl. Börger 117 ff.

[7] a. a. O. 54.

[8] Siehe S. 253 Anm. 3.

in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: einmal, weil Fischbeck, nachdem es *1147* an Corvey geschenkt war [1], jetzt zum ersten Male wieder ganz frei erscheint. Dann, weil die Äbtissin Erlaß [2] der persönlichen Erscheinungspflicht zugebilligt erhält, *volentes paupertati tuae parcere et labori* [3], und schließlich, weil der Fürstentitel fehlt. Aber alles das ist nichts Einzigartiges. Wir stellen mit Genugtuung fest, daß also auch ein ganz unbedeutendes Stift, wie es Fischbeck [4] doch ist, die Vorbedingung des Reichsfürstenstandes, die Belehnung mit den Temporalien, erhalten kann [6]. Drei Jahre später erfolgt die nächste Regalieninvestitur: bei Gandersheim wird der persönliche Empfang ausdrücklich bemerkt [5], aber Fürstin wird die Äbtissin nicht genannt. Die gleiche Willkür, wie wir sie schon bei Zürich feststellen konnten! Das ändert sich erst bei den folgenden Verleihungen: *1230* an Nivelles [7], *1273* an Hohenburg [8], *1274* an Zürich [9], *1290* an Remiremont [10].

*1273* (an Hohenburg) werden die Temporalien ausdrücklich als *feoda regalia* bezeichnet. Nach dieser deutlichsten Formulierung der gewandelten Rechtsstellung lassen wir zuletzt dem Sachsenspiegler zur Systematisierung das Wort. Wie wir schon andeuteten, ordnet er die Äbtissinnen ganz in den Rahmen des Lehnsrechtes ein [11]. Er sagt:

*de bischove unde ebbede unde ebdischen (hevet) den andern herschild* [12].

Und an einer anderen Stelle gibt er uns eine kurze Schilderung davon, durch welche Form die Wandlung der geistlichen Frau zur Vasallin des Reiches [13] ausgedrückt wird, der geistlichen Frau, die er übrigens

---

[1] Siehe S. 229 Anm. 6.

[2] Börger 117: »Der erste bekannte Fall unpersönlicher Regalienverleihung«.

[3] Wilmanns KU. II, 371 nr. 265. — Der Kaiser weilte allerdings gerade auf Sizilien!

[4] Ficker, Rf. kennt diesen Fall offenbar nicht, wenigstens zitiert er ihn nirgends.

[5] *accedens ad presentiam nostram Berta venerabilis abbatissa de G. et regalium a nobis recipiens investituram* (Huillard 2, 810). Der König Heinrich VII. spricht bei dieser Gelegenheit noch einen besonderen Verzicht auf die Spolien aus.

[6] *1263 jul. 13* findet sich übrigens dies Stift, jetzt *ordinis s. Augustini*, zum letzten Male in urkundlicher Berührung mit einem Kaiser (Winkelmann, *Acta* I, 459 nr. 572). Vgl. für die Zeit vorher: *RJ.* V, 4937 u. 5227. F. wird seine wiedergewonnene Freiheit (von der übrigens Hoogeweg, Verz. der Kl. u. Stifter Niedersachsens, S. 37, nichts weiß) wohl in den Stürmen des Interregnums endgiltig eingebüßt haben.

[7] Heinrich VII. schreibt den Bürgern der Stadt Nivelles, daß *investivimus regalibus* und ermahnt sie zum Gehorsam gegen die Äbtissin *tamquam dilecte principi nostro* (Huillard 3, 418).

[8] Schöpflin, Als. dipl. II, nr. 690. — *Sexus imbecillioris infirmitas* wird als Grund des Nichterscheinens zur persönlichen Belehnung anerkannt.

[9] Zürich UB. 4, 251.

[10] *RJ.* VI, 2353. Siehe S. 257 Anm. 4.

[11] Vgl. Schröder, DRG. I [6], 430.

[12] Ss. Ldr. I, 3 § 2.

[13] Reichsmittelbare Klöster haben den Heerschild nicht. Schon *1151* wird

in einem Atem mit so zweifellosen Reichsfürsten, wie es die Bischöfe sind, nennt: *Wort en monik oder ene clostervrowe tu biscop oder tu abbatissen gecoren, so mogen si dat gurdel irer gewalt*[1] *unde dat rechte ires gudes hebben van deme rike*[2].

---

Angesichts der staatlichen Bedeutungslosigkeit ihrer Abteien erübrigt es sich, noch ausführlich auf die Rechtsstellung unserer Äbtissinnen im Spätmittelalter und in der Neuzeit einzugehen.

Schon in der auf den Stand des 13. Jahrhunderts berechneten Übersicht oben[3] sind die Stifter gekennzeichnet, die auch noch in Zeiten, da sich eine bescheidene Reform der Reichsverfassung anbahnte und durchsetzte, im Gesichtskreis des Reichsrechtes bleiben. Zur Herstellung des historischen Zusammenhanges sei jenen Daten noch einiges kurz hinzugefügt: Wir finden bei der Durchsicht der uns im Druck vorläufig zugänglichen Reichstagsakten Äbte zwar schon *1422* und *1431*[4], Äbtissinnen aber erst seit *1481*[5] und beide Gruppen zunächst nur in Reichsmatrikeln, Listen, die Reichsunmittelbar und Reichsmittelbar bei Klerus und Laien nicht immer scheiden[6]. Der Brauch, daß Reichsstände unter die Beschlüsse von Reichstagen ihren Namen setzten, begann dann erst *1497*; für die Äbtissinnen sogar erst *1501*[7]. Es kam aber nie vor, daß alle unsere Äbtissinnen gleichzeitig in einer Reichsmatrikel oder unter einem Reichsabschied vertreten waren. Sie ließen sehr häufig durch einen juristischen Vertreter unterzeichnen; ihre Namen folgten im Schlußprotokoll in der

---

Kitzingen (*1060* dem Bischof von Bamberg bestätigt: Lünig RA. 17 a, 18; *1161* von Friedr. I. und den Bischöfen von Würzburg und Bamberg mit der *defensio specialis* gegen den Störer der Clausur begabt: *MB.* 29 a, 380) gekennzeichnet als *ecclesia*, welche die *regalia quod herscilt dicitur* nicht hat (*MB.* 29 a, 306).

[1] Der Satz »*he hewet die lenunge unde den herschilt unde sie hewet die selve lenunge unde die gewere*« darf nicht auf die Reichsäbtissinnen bezogen werden. Denn er steht als § 5 des Ss. Lhr. 57 in einem Zusammenhang, der sich auf die Vertretung am Lehen einer (mit keinem Worte geistlich genannten) Frau bezieht, von der es gleich von vornherein heißt: »*wende sie des herschildes nicht ne hewet*«. Dagegen können die Äbtissinnen doch nach Ldr. I, 3 § 2 (vgl. S. 260 Anm 2) und Lhr. III, 59 § 1 den Heerschild haben. Vgl. auch Lhr. § 75. Die Glosse zu Lhr. Art. 2 (Homeier, Bd. I, S. 347) faßt die gesamten Nachrichten über die Frau im Lehnsrecht in diesem Sinne zusammen: *Wip mogen auch nicht lehen haben, iz were denne daz es eyne gewyhete eptischynne were alz vor geschreben stehet.*

[2] Ss. Ldr. I, 25; wir haben die alte Form der Überlieferung zitiert, die jüngere sagt weniger anschaulich: *Wirt en besloten nunne ebbedische oder en monik biscope, den herscilt mogen se wol hebben von me rike* (Homeier, Bd. I, S. 185 f.).

[3] Siehe S. 254—257.

[4] Reichstagsakten VIII, nr. 145; IX, nr. 408.

[5] Kochs NS. I, 270: Äbtissin v. Quedlinburg mit dem Kloster *Geringerode.*

[6] Vgl. Werminghoff, ZRG. KA. 1915, S. 61.

[7] Kochs NS. II, 38 (vgl. Harttung, DVG.[2], S. 25). Kochs NS. II, 101 (*Buchnaw*).

Regel hinter denen der männlichen Prälaten. Bei Abstimmungen führten alle Prälaten zusammen nur zwei Kuriatstimmen, die der schwäbischen und die der rheinischen Bank; aber sie durften doch bei Beratungen sämtlich im Fürstenkollegium sitzen, nicht nur ihre »Direktoren« [1].

Mit dem Aufkommen der Reichsmatrikeln tauchen neben den altbekannten Äbtissinnen noch einige neue auf, die sich bis auf den Titel und die zur bloßen Form gewordenen Regalienverleihung jenen gleichberechtigt zeigen. Es sind die der vier schwäbischen Zisterzienserklöster Rothenmünster, Heppach, Guttenzell und Baindt. Im Hochmittelalter hatten einst die Klöster ihres Ordens keine weltliche Gewalt über sich geduldet und den Kaiser nur als Schirmherrn betrachtet. Nun aber wollte man dies Schirmrecht anders verstehen [2]: Die reichsten der Zisterzienserklöster wurden zunächst zu den Reichsleistungen mit herangezogen — von den Frauenabteien Rotenmünster schon *1507* [3], die anderen drei frühestens *1521* [4] —, dann aber ließ man sie auch auf den Reichstagen zu; Rotenmünster zuerst *1526* [5], die andern seit *1576* [6].

*1654* tritt neben diese noch die Zisterzienseräbtissin von Burtscheid (b. Aachen) unter die Reichsstände [7]. Ihr Anspruch mochte sich außer anderem noch auf den Umstand stützen, daß ihr Kloster einst vor Annahme der neuen Ordnung im 11. und 12. Jahrhundert eine Reichsmännerabtei der Benediktiner gewesen war [8]. Aber den Fürstentitel legte sie sich nicht bei. Ihn führte erst wieder die Frau, die *1706* noch zur Anerkennung ihrer Reichsstandschaft gelangte: *Ihre fürstliche Gnaden zu Thoren* [9]. Ihr Stift hatte einst einmal [10] einen alleinstehenden königlichen Gunstbrief in der Art des für Hadmersleben etwa ausgestellten [11] erhalten, sich seiner Abhängigkeit vom Bischof von Lüttich aber dann Jahrhunderte hindurch nicht entledigen können. Sein Name taucht *1487* vereinzelt mit einem Anschlag [12] in der Reichsmatrikel auf. Aber den Sitz auf der rheinischen Prälatenbank erreichte die Äbtissin erst im 18. Jahrhundert [13]. Und

---

[1] Moser, Teutsches Staatsrecht 37, 293.

[2] Vgl. Ficker, Rf. I, 342.

[3] Kochs NS. II, 107.

[4] Reichstagsakten, Jüngere Reihe, II, nr. 56.

[5] Kochs NS. II, 280.

[6] Kochs NS. III, 376.

[7] Kochs NS. III, 684. Moser, T. Str. 36, 446.

[8] Vgl. Ficker, Rf. I, 352.

[9] Lünig, *Corp. jur. feud.* I, 78 ff.

[10] *DH. II*, 167 nr. 140 (*1007*).

[11] Siehe oben S. 216.

[12] Kochs NS. I, 279 (*500 Fl.*). Dann wird noch *1521* mit einer *Nota Ebtissin von Thoren* ohne Anschlag wenigstens auf sie hingewiesen: RA. Jg. Reihe II, nr. 56.

[13] Vgl. Ficker, Rf. I, 352.

noch ist dieses Säkulum nicht zu Ende, da wird ihre Abtei aus dem Verbande des alten Reiches gerissen[1].

Doch über den Ausgang der Stifter, die sich noch über das 13. Jahrhundert hinaus erhalten haben, sollen die im Anhang gegebenen Daten unterrichten. Sie sind ein letzter Ausdruck für die Machtlosigkeit unserer Frauen: der *Reichsdeputationshauptschluß* von *1803* konnte nur noch über neun der alten Fürstäbtissinnen verfügen[2].

## Beilage I.

Verzeichnis der Reichsfrauenabteien
(nach ihrer Verteilung auf die alten Herzogtümer und Diözesen).

### Schwaben.

| | |
|---|---|
| B. Straßburg | |
| St. Stephan | vor 801—1003 |
| Hohenburg | VII. s. — nach 1358 (F.) |
| Erstein | 851—1191; 1192 — nach 1418 |
| Andlau | vor 884—1686 (F. P.) |
| B. Basel | |
| Masmünster | vor 780— vor 1254 |
| B. Konstanz | |
| Zürich | vor 853—1524 (F.) |
| Zurzach | vor 881— um 892 |
| Säckingen | vor 878— nach 1521 (F.) |
| Waldkirch | 994—1428 |
| Rothenmünster | (1507) vor 1526—1803 (P.) |
| Heppach | (1521) vor 1576—1803 (P.) |
| Gutenzell | (1521) vor 1576—1803 (P.) |
| Buchau | vor 857—1803 (F. P.) |
| Baindt | (1521) vor 1576—1803 (P.) |
| Lindau | IX. s. — 1803 (P.) |
| B. Chur | |
| Taufers | vor 823—881 |

### Bayern.

| | |
|---|---|
| B. Augsburg | |
| Staffelsee | 788—908/14 |
| Polling | 788—908/14 |
| Kühbach | 1011— vor 1235 |
| Teggingen | 1002—(1007) |
| Neuburg a. D. | 1002—1007 |

[1] Durch die Bestimmungen des Friedens von Campo Formio *1795*.
[2] Zeumer, Quellensammlung z. Gesch. d. dt. Reichsverfassung[2], S. 509 ff.

| | |
|---|---|
| **B. Eichstätt** | |
| Bergen | 992—1007 |
| **B. Regensburg** | |
| Obermünster | 788—908/14; 1002—1215; 1216—1803 (F. P.) |
| Niedermünster | vor 833—908/14; 1002—1215; 1216—1803 (F. P.) |
| **EB. Salzburg** | |
| Frauenchiemsee | 788—908/14; 1002—1062; XI./XII. s. — 1201 |
| Göß | 1020— vor 1414 |
| **B. Passau** | |
| Niedernburg | 788—976; vor 1010—1161; vor 1193—1193 |

## Franken und Thüringen.

| | |
|---|---|
| **B. Würzburg** | |
| Schwarzach | vor 817— 844 |
| Kitzingen | vor 1007—1007 |
| **EB. Mainz** | |
| Kaufungen | 1017—1086; 1213—1527 (nach 1563) |
| Hilwartshausen | 960— nach 1156 (seit 1142 Propst) |
| Eschwege | nach 994—1075; 1213—1527 |
| Nordhausen a. H. | 961/5—1219 (folgt Männerpropstei) |
| Homburg a. U. | 1125—1136 (folgt Männerabtei) |

## Sachsen und Westfalen.

| | |
|---|---|
| **B. Halberstadt** | |
| Vitzenburg a. U. | 991—1121 |
| Alsleben a. S. | 979—1131 |
| Gernrode a. H. | 961—(1614)1653 (1724) (P.) |
| Quedlinburg | 936—1803 (F. P.) |
| (Frose | 961) |
| (Hadmersleben | 961) |
| Drübeck | (877)—1058 |
| **B. Hildesheim** | |
| (Heiningen | 1013) |
| (Steterburg | 1007) |
| Ringelheim | 940/49—1150 |
| Gandersheim | 877—1803 (F. P.) |
| **B. Minden** | |
| (Wunstorf | 871) |
| (Widigenburg | 993) |
| (Möllenbeck | 896—1003) |
| Fischbeck | 955—1147; vor 1221— nach 1262 |
| Kemnade | vor 967—1147 |
| **B. Osnabrück** | |
| Engern (Propstei) | 950—968 |
| Herzebrock | 976— (um 1070) |
| **B. Paderborn** | |
| Herford | vor 838—1180/4; 1198—1803 (F. P.) |
| Schildesche | 940—1005 |
| Neuenheerse | (871— nach 1053); XVI. s. — XVII. s. |
| Geseke | 952— vor 1014 |
| (Böddeken | IX. s.) |
| **B. Münster** | |
| Liesborn | vor 1019—1019 |

| | |
|---|---|
| Vreden | vor 1014—1085; XI./XII. s. — 1180/4; 1198—1261 (1316) |
| (Borghorst | 974— 989) |
| Metelen | 889— nach 1173; 1337— nach 1655 |
| EB. Köln | |
| (Ödingen | 1000) |
| Meschede | vor 913— nach 997 |

Lothringen.

| | |
|---|---|
| EB. Köln | |
| Vilich | 987—(1065); vor 1144— nach 1182 |
| Essen | 858/863/947—1803 (F. P.) |
| B. Utrecht | |
| Elten | 973—1083; vor 1129—1803 |
| B. Lüttich | |
| Thorn | (1007) 1706—1795 (P. F.) |
| Alden Eyk | vor 870— 952 |
| Süsteren | 751— 895 |
| Burtscheid | vor 1654—1801 (P.) |
| Andenne | 751— nach 1101 |
| Fosses | 751— 907 |
| Maubeuge | 751— nach 870 |
| Nivelles | 751—1202/4; 1209— nach 1443 (F.) |
| EB. Trier | |
| Kesselheim | 966 |
| Öhren in Trier | vor 870—895/7; 897— um 966; vor 973—1002 |
| B. Toul | |
| (Bouxières-aux-Dames | 960— vor 1027) |
| (Epinal | 1003) |
| Remiremont | VII. s. — nach 1310 (F.) |
| B. Metz | |
| St. Peter in Metz | VII./VIII. s. — 895/7; 897— nach 993 |
| Herbitzheim | vor 870—895/7; 906—908. |

## Beilage II.

Chronologische Übersicht über die Aufnahme [1] von Frauenabteien in das Reichsrecht und ihr Ausscheiden aus ihm [2].

Merowinger.

VII. Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| VII./VIII. s. | St. Peter in Metz | 196, 6; 7.(218,1) |
| VII. s. | Remiremont | 196, 8. 197,1 |
| VII. s. | Hohenburg | 196, 9. 197,1 |

---

[1] Bloße Nennung des Klosternamens (ohne Beifügung, die über geographische Fixierung hinausgeht) bezeichnet im folgenden Aufnahme (und Wiederaufnahme) ins Reichsrecht.

[2] Die Zahlen am Ende der Zeilen weisen in der Regel die Seiten (vor dem Komma), und Anmerkungen (hinter dem Komma) der vorliegenden Arbeit nach, in denen die Unterlagen für die Aufstellungen der Tabelle zu finden sind.

VIII. Jahrhundert.

Karolinger.

| | | |
|---|---|---|
| 751 | Fosses | 197, 2 |
| 751 | Maubeuge | 197, 2 |
| 751 | Andenne | 197, 2 |
| 751 | Süsteren | 197, 2 |
| 751 | Nivelles | 197, 2 |
| vor 780 | Masmünster | 197, 6. 198, 3. 227, 1 |
| 788 | Staffelsee | 197, 8 |
| 788 | Polling | 107, 9 |
| 788 | Obermünster in Regensburg | 197, 10 |
| 788 | Frauenchiemsee | 198, 1 |
| 788 | Niedernburg in Passau | 198, 2 |

IX. Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| vor 801 | St. Stephan in Straßburg | 197, 3 |
| vor 817 | Schwarzach | 197, 4. 219, 3 |
| vor 823 | Taufers | 197, 5 |
| vor 838 | Herford | 198. 240, 12 |
| vor 833 | Niedermünster in Regensburg | 198, 4 |
| 844 | Schwarzach an B. Würzburg | 219, 2 |
| 1./IX. | Lindau | 198, 6 |
| 851 | Erstein | 198, 7 |
| vor 853 | Zürich | 198, 8 |
| vor 857 | Buchau | 198, 5 |
| vor 870 | Öhren | 198, 9 |
| vor 870 | Herbitzheim | 198, 9 |
| vor 870 | Alden Eyk | 198, 9 |
| nach 870 | Maubeuge nicht mehr im Königsrecht | (198,9) |
| (871 | Neuenheerse | 214, 6 |
| (871 | Wunstorf | 216, 2 |
| 877 | Gandersheim | 199, 7 |
| (877) | Drübeck | 199, 8 |
| vor 878 | Säckingen | 199, 1 |
| vor 881 | Zurzach | 199, 6 |
| 881 | Taufers an B. Chur | 219, 6 |
| vor 884 | Andlau | 199, 5. 223 |
| 889 | Metelen | 199, 9. 218, 7 |
| 858/863/947 | Essen | 199, 10—12 |
| um 892 | Zurzach an A. Reichenau | 229, 3 |
| 895 | Süsteren an A. Prüm | 229, 5 |
| 895/7 | Herbitzheim an Gr. Gerards | 229, 4 |
| 895/7 | Öhren an Gr. Gerards | 229, 4 |
| 895/7 | St. Peter in Metz an Gr. Gerards | 229, 4 |
| (896 | Möllenbeck | 213, 7 |
| 897 | Oehren | 228, 4. 229, 4 |
| 897 | St. Peter in Metz | 228, 4. 229, 4 |
| (IX. s. | Böddeken | 218 |

X. Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| 906 | Herbitzheim | 229, 4 |
| 907 | Fosses an B. Lüttich | 219, 7 |
| 908 | Herbitzheim an B. Lüttich | 219, 8 |
| vor 913 | Meschede | 199, 13. 218, 3 |

Konrad I. und die Liudolfinger.

| | | |
|---|---|---|
| 908/14 | Staffelsee von H. Bayern genommen | 202, 3 |
| 908/14 | Polling von H. Bayern genommen | 202, 3 |
| 908/14 | Frauenchiemsee von H. Bayern genommen | 202, 3 |
| 908/14 | Obermünster von H. Bayern genommen | 202, 3 |
| 908/14 | Niedermünster von H. Bayern genommen | 202, 3 |
| 936 | Quedlinburg | 200, 2 |
| 940 | Schildesche | 201, 2 |
| 940/49 | Ringelheim | 201, 3 |
| 950 | Engern (Propstei) | 201, 4 |
| 952 | Geseke | 201, 5. 217, 4 |
| 952 | Alden Eyk an B. Lüttich | 219, 9 |
| 955 | Fischbeck | 202, 1 |
| 960 | Hilwartshausen | 201, 6 |
| (960 | Bouxières-aux-Dames | 217, 1) |
| 960 | Gernrode | 201, 7 |
| (961 | Frose | 216, 1) |
| (961 | Hadmersleben | 216, 5) |
| nach 961/5 | Nordhausen | 200, 6 |
| 966 | Kesselheim | 200, 2. 219, 10 |
| 966 | Kesselheim an EB. Magdeburg | 219, 10 |
| um 966 | Öhren an EB. Trier | 220, 2 |
| vor 967 | Kemnade | 201, 8 |
| 968 | Engern (Propstei) an EB. Magdeburg | 220, 1 |
| vor 973 | Öhren | 220, 3 |
| 973 | Elten | 201, 9 |
| (974 | Borghorst | 213, 4 ff.) |
| 976 | Herzebrock | 201, 10. 217. 7 |
| 976 | Niedernburg an B. Passau | 220, 5 |
| 979 | Alsleben | 201, 11 |
| 987 | Vilich | 201, 12 |
| 991 | Vitzenburg | 201, 13 |
| 992 | Bergen | 201, 14. 225, 1 |
| (993 | Widigenburg | 213, 1) |
| nach 993 | St. Peter an B. Metz | 218, 2 |
| 994 | Waldkirch | 201, 15 |
| nach 994 | Eschwege | 203, 6 |
| nach 997 | Meschede an EB. Köln | 218 |

XI. Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| (1000 | Ödingen | 215, 8 |
| 1000 | Öhren an EB. Trier | 220, 4 |
| 1002 | Frauenchiemsee | 202, 4 |
| 1002 | Obermünster | 202, 5 |
| 1002 | Niedermünster | 202, 5 |
| 1002 | Teggingen | 200, 7 |
| 1002 | Neuburg | 202, 6 |
| (1003 | Epinal | 213, 2) |
| 1003 | St. Stephan an B. Straßburg | 220, 11 |
| (nach 1003 | Möllenbeck an B. Minden | 214 |
| 1005 | Schildesche an B. Paderborn | 220, 13 |
| (1007 | Thorn | 262, 10) |
| vor 1007 | Kitzingen | 202, 7 |

| | | |
|---|---|---|
| (1007 | Steterburg | 216, 1) |
| 1007 | Neuburg an B. Bamberg | 220, 14 |
| (1007) | Teggingen an B. Bamberg | 220, 15 |
| 1007 | Bergen an B. Bamberg | 220, 16 |
| 1007 | Kitzingen an B. Bamberg | 220, 17. 260, 13 |
| vor 1010 | Niedernburg | 220, 6 |
| 1011 | Kühbach | 203, 1 |
| (1013 | Heiningen | 213, 3) |
| vor 1014 | Vreden | 203, 2 |
| 1017 | Kaufungen | 200, 8 |
| vor 1019 | Liesborn | 203, 4 |
| 1019 | Liesborn an B. Münster | 219, 1 |
| 1020 | Göß | 203, 5 |
| (vor 1027 | Bouxières an B. Toul | 217) |

Salier.

| | | |
|---|---|---|
| (nach 1053 | Neuenheerse an B. Paderborn | 215 o. |
| 1058 | Drübeck an B. Halberstadt | 221, 3 |
| 1062 | Frauenchiemsee an EB. Salzburg | 221, 4 |
| (1065) | Vilich an EB. Köln | 221, 5 |
| (um 1070) | Herzebrock an B. Osnabrück | 217, 8 |
| 1075 | Eschwege an B. Speier | 221, 6 |
| 1083 | Elten an EB. Bremen | 221, 8 |
| 1085 | Vreden an EB. Bremen | 221, 9 |
| 1086 | Kaufungen an B. Speier | 221, 7 |

XII. Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| XI./XII. s. | Frauenchiemsee | 221 u. |
| XI./XII. s. | Vreden | 221/2 |
| nach 1101 | Andenne ohne Königsdiplome | [1] |
| 1121 | Vitzenburg an B. Bamberg | 224, 4 |

Lothar und die frühen Staufer.

| | | |
|---|---|---|
| 1125 | Homburg a. U. | 203 |
| vor 1129 | Elten | 222 o. 225, 4 |
| 1131 | Alsleben an EB. Magdeburg | 222, 5 |
| 1136 | Homburg wird Männerkloster | 203 |
| vor 1144 | Vilich | 222 u. |
| 1147 | Fischbeck an A. Corvey | 229, 231, 7 |
| 1147 | Kemnade an A. Corvey | 229, 231, 7 |
| 1150 | Ringelheim an B. Hildesheim | 222, 6 |
| nach 1156 | Hilwartshausen (das 1142 Propstei geworden) nicht mehr reichsunmittelbar | 257, 2 |
| 1161 | Niedernburg an B. Passau | 222 |
| nach 1173 | Metelen an B. Münster | 218 |
| (1180/4) | Herford an EB. Köln | 222 |
| (1180/4) | Vreden an EB. Köln | 222 |
| nach 1182 | Vilich an EB. Köln | 252, 5 |
| 1191 | Erstein an B. Straßburg | 222, 9. 251, 11 |
| vor 1193 | Niedernburg | 211 |
| 1192 | Erstein | 222, 11 |
| 1193 | Niedernburg an B. Passau | 222, 7. 211, 4 |

[1] Stumpf, Regest. 2954.

### Doppelkönigswahl.

| | | |
|---|---|---|
| 1198 | Herford | 222, 8 |
| 1198 | Vreden | 222, 8 |

### XIII. Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| 1201 | Frauenchiemsee an EB. Salzburg | 221, 12 |
| 1202 (1204) | Nivelles an H. Lothringen | 252, 4 |
| vor 1235 | Kühbach an H. Bayern | 252, 7 |
| vor 1254 | Masmünster an B. Basel | 252, 6 |
| 1209 | Nivelles | 252 u. |

### Die späten Staufer und das Interregnum.

| | | |
|---|---|---|
| 1213 | Kaufungen und Eschwege | 255, 8 |
| 1215 | Obermünster an B. Regensburg | 253, 1 |
| 1215 | Niedermünster an B. Regensburg | 253, 1 |
| 1216 | Obermünster | 253, 3; 4 |
| 1216 | Niedermünster | 253, 3; 4 |
| 1219 | Nordhausen wird Männerpropstei | 257, 2 |
| vor 1221 | Fischbeck | 260 |
| 1261 (1316) | Vreden an B. Münster | 256 u. |
| nach 1262 | Fischbeck ohne Königsdiplome | 260, 6 |

### Der Verfall der Reichsgewalt.

### XIV. Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| 1310 | Remiremont erhält Regalien durch H. Lothringen | [1] |
| 1337 | Metelen | 265 |
| 1358 | Verfall der Klosterzucht in Hohenburg i. E. | [2] |

### XV. Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| 1414 | Der Herzog v. Steier, einst nur kaiserlicher Vogt, hat landesherrliche Rechte über Göß | [3] |
| 1418 | Der Markgraf von Baden übernimmt den Reichsschutz über Erstein | [4] |
| 1428 | Tod der letzten Äbtissin von Waldkirch | [5] |
| 1443 | Nivelles zum letztenmal mit Regalien belehnt, danach an H. Brabant | [6] |

### XVI. Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| nach 1521 | Säckingen nicht mehr Reichsstand | [7] |
| 1524 | Zürich durch die Stadt säkularisiert | [8] |
| vor 1526 (1507) | Rothenmünster | |
| 1527 | Kaufungen und Eschwege der Landgrafschaft | 262 |

---

[1] Ficker, Rf. I, 356.
[2] Regesta Imperii VIII, 2777.
[3] Ficker, Rf. I., 345.
[4] *RI.* IX, 3236.
[5] Schulte, Freib. Progr. 1896, S. 132.
[6] Ficker, Rf. I, 351.
[7] Ficker, Rf. I, 333.
[8] Wyß, Gesch. d. Abtei Zürich, S. 112.

| | | |
|---|---|---|
| | Hessen inkorporiert | [1] |
| 1563 | Letzter kaiserlicher Anschlag Kaufungens | [2] |
| vor 1576 (1521) | Heppach, Guttenzell, Baindt | 262 |
| XVI. s. | Neuenheerse | 215 o. |

XVII. Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| 1653 (1614; 1724) | Gernrode an HH. Anhalt | [3] |
| nach 1655 | Metelen ohne kais. Bestätigungen | 218, 11 |
| vor 1654 | Burtscheid | [4] |
| 1686 | Andlau unterwirft sich dem K. Frankreich | [5] |
| nach XVII. s. | Neuenheerse ohne kais. Bestätigungen | 215 o. |

XVIII. Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| 1706 | Thorn | 262 u. |
| 1795 | Thorn an Frankreich | 263, 1 |

XIX. Jahrhundert.

| | | |
|---|---|---|
| 1801 | Burtscheid an Frankreich | [6] |

Reichsdeputationshauptschluß.

| | | Zeumer, Quellens., S. 509 ff. |
|---|---|---|
| 1803 | Essen an K. Preußen | § 3 |
| — | Quedlinburg an K. Preußen | § 3 |
| — | Herford an K. Preußen | § 3 |
| — | Elten an K. Preußen | § 3 |
| — | Gandersheim an H. Braunschweig-Wolfenbüttel | § 4 |
| — | Rothenmünster an H. Württemberg | § 6 |
| — | Buchau an F. Thurn und Taxis | § 13 |
| — | Lindau an F. Bretzenheim | § 22 |
| — | Heppach an Rgr. Bassenheim | § 24 |
| — | Gutenzell an Rgr. Törring | § 24 |
| — | Baindt an Rgr. Aspremont-Lynden | § 24 |
| — | Obermünster an F. Regensburg | § 26 |
| — | Niedermünster an F. Regensburg | § 26 |

Abkürzungen:

H. ........ Herzogtum
Gr. ........ Grafschaft
Rgr. ...... Reichsgrafschaft
F. ........ Fürstentum
EB. ...... Erzbistum
B. ........ Bistum
A. ........ Abtei
K. ........ Königreich

---

[1] UB. Kaufungen II, 417; Huyskens, Werraklöster, 170 ff.

[2] UB. II, 496.

[3] Moser, Erl. des Westf. Friedens I, 498 f. Ders., Staatsrecht v. Anhalt, S. 253—258.

[4] Moser, T. Str. 36, 446 f.

[5] Rudolf Wackernagel, Gesch. d. Elsasses (1918) 298.

[6] Friedensvertrag v. Lunéville, Art. 6: Zeumer, Quellens. S. 508.

# Die Augustinerchorherrenregel.

## Entstehung, kritischer Text und Einführung der Regel.

Von

**Paul Schroeder.**

### I. Der Stand der Frage.

Die Entstehung der Augustinerchorherrenregel ist seit dem Beginn wissenschaftlicher Kirchengeschichte umstritten worden. Die Verschiedenheit der Meinungen zieht sich, verknüpft mit der Frage nach dem Aufkommen und der Entwicklung des kanonischen Lebens, durch alle Ordens- und Kirchengeschichten. Für die alten Ordensgeschichten[1] besteht kein Zweifel darüber, daß das kanonische Leben der Kleriker eine uralte apostolische Einrichtung sei, daß Augustin als Reformator des verfallenen gemeinsamen Lebens aufgetreten und daß dieser heilige Vater es gewesen sei, der den Kanonikern die Regel schrieb. Chrodegangs Statut und die Bestimmungen des Aachener Konzils bedeuten für sie nur Episoden in der Geschichte der vita canonica; sie seien Milderungen der augustinischen Vorschriften im Interesse des weltfreudigen fränkischen Klerus gewesen, in Wahrheit aber habe das gemeinsame Leben der Kleriker nach der Regel Augustins immer bestanden. — Ganz anders als seine literarischen Vorgänger setzt sich der gelehrte Oratorianer Thomassin[2] mit der Frage der Entstehung der Augustinerregel auseinander. In den canones der Konzilien von 1059 und 1063, in den Dekreten Nikolaus II. und Alexanders II. sieht er die Ausgangspunkte des neu erwachenden apostolischenLebens der Kleriker. Quellenmäßig belegt er, daß in der ersten Zeit der Neueinrichtung nirgends die Rede von einer regula Augustini ist. Man habe dann aber seinen Namen in Anspruch genommen, um der neuen Lebensordnung ein größeres Ansehen gegenüber den Aachener

---

[1] Alb. Miraeus: Codex regularum et constitutionum can. regul. ord. S. Aug. Köln 1614. — G. Pennoti: Generalis totius s. ord. cleric. can. historia; Cöln 1630 cap. XVI—XVIII. Caes. Benvenuti di Crema: De vita et communitate cler. Constanz 1736. p. 260.

[2] L. Thomassin: Vetus et nova disciplina ecclesiae Lugd. 1706. T. I. Lib. III. cap. XI. p. 658 ff. Ebenso Helyot: Histoire des ordres monastiques; Paris 1714. T. II. p. 15 16.

Bestimmungen zu geben. Die Kanonikerregel sei nichts anderes als der Brief Augustins an die Nonnen von Hippo; eine andere Regel habe er nicht geschrieben. Im Gegensatze zu dieser klaren Feststellung herrscht merkwürdigerweise in der modernen Literatur eine erstaunliche Verwirrung. Man ist freilich einig darin, daß Augustin selbst keine Kanonikerregel geschrieben habe und daß sie erst im Ausgange des 11. Jahrhunderts als Statut für regulierte Chorherren in Aufnahme gekommen sei. Völlige Unklarheit aber besteht darüber, woher die Regel genommen und wann sie entstanden ist. Die einen [1] sehen in ihr eine im 11. Jahrh. aus dem Briefe 211 Augustins an die Nonnen von Hippo und einigen seiner Sermone verfertigte Kompilation. Andere [2] sprechen von pseudoaugustinischen Schriften, aus denen im 11. Jahrh. die neue Regel zusammengestellt worden sei. Dabei gilt aber auch ihnen jener berühmte Brief 211 des Augustin als echt. Wie ist diese Verwirrung zu erklären? Eine kritische Ausgabe der regula Augustini und eine eingehende Untersuchung über ihre Entstehung und Entwicklung gibt es nicht. So ist es möglich, daß unwidersprochen ein falsches Urteil weitergetragen werden konnte. Es erklärt sich zunächst aus einer nicht genügend klaren Bestimmung des Begriffs der regula Augustini und aus der Uneinheitlichkeit des Bildes, das die Kanonikerregeln des 11. und 12. Jahrh. bieten. Jahrzehntelang besteht bereits das regulierte Leben nach untereinander verschiedenen Statuten und Konstitutionen, die sich wohl alle auf die Autorität und das Beispiel der heiligen Väter und besonders Augustins berufen, den Namen der regula Augustini aber noch nicht in Anspruch nehmen. Die Entstehung dieser besonderen regula Augustini aber glaubte man in der Zeit ihrer Einführung suchen zu müssen und übersah dabei, daß sie bereits seit Jahrhunderten da war, ehe sie als Kanonikerregel in Aufnahme kam. Die Tatsache ferner, daß unter dem Namen Augustins in den Regelkodizes drei verschiedene Regeln aufgeführt werden, steigert die Verwirrung, besonders deshalb, weil in einem Teil der Handschriften des 11./12. Jahrh. die eine der beiden unechten Regeln, die sogen. regula secunda, zusammen mit der echten regula tertia als Statut für Augustinerchorherren erscheint. Die Beurteilung der reg. Aug. als Kompilation des 11. Jahrh. kann sich nur auf die regula secunda beziehen. Wir werden sehen, daß die Zusammenstellung der regula secunda mit Augustins Statut nicht erst ein Werk des 11. Jahrhunderts ist, sondern in einer Handschrift des 7./8. Jahrh. begründet liegt. Der

---

[1] Hinschius: K. R. Freiburg 1879 p. 850. Reuter: Augustinische Studien p. 434. Kurtz: K. G. ed. Bonwetsch-Tschackert I. p. 206. Heimbucher: Orden und Kongr. der kath. Kirche Paderborn 1896; er allein weist die Kompilation dem 8./9. Jahrh. zu.

[2] Kolde: Die deutsche Augustinerkongregation, Gotha 1879 p. 17. A. Hauck: K. G. Deutschlands IV. p. 339 ff. Zöckler: Askese und Mönchtum; Frankfurt a. M. 1897, p. 354.

größte Teil der Ordensstatute, besonders die jüngeren Handschriften des 13.—15. Jahrhunderts, führen die regula secunda überhaupt nicht mehr auf, sondern zeigen als regula Aug. allein die regula tertia, die Umschrift des Briefes 211 Augustins an die Nonnen von Hippo. Zur Klärung der Frage wenden wir uns zunächst der Untersuchung der unter dem Namen Augustins überlieferten Regeln zu.

## II. Textgeschichte der regula Augustini.

### 1. Die Regeln Augustins.

Vier Regeln sind dem Bischof von Hippo zugeschrieben worden:

1. Die consensoria monachorum.
2. Die regula secunda.
3. Die epistula 211 mit dem Statut für das Frauenkloster in Hippo.
4. Die regula tertia, die Umschrift dieses Statuts für das männliche Geschlecht.

#### 1. Die consensoria monachorum.

Unter diesem Namen, den sie ihren Eingangsworten — communi definitione decrevimus apud nos — verdankt, steht sie in Benedicts von Aniane Regelkodex [1] unmittelbar vor der regula tertia, der Umschrift der ep. 211. Dieser Platz und die Anlehnung ihres einleitenden Satzes an die Worte der Apostelgeschichte [2] haben ihr bei den ältesten Editoren [3] den Namen Augustins eingetragen. L. Holstenius bereits [4] (1663) führt sie unter den Regeln des 6. Jahrh. als regula incerti auctoris auf. In neun kurzen Kapiteln enthält dies in Form und Inhalt dürftige Machwerk Vorschriften über Aufnahme ins Kloster, über Verhalten beim Verlassen desselben, bei Streitigkeiten der Brüder untereinander und bei feindlichem Überfall. Eine eingehende Untersuchung erübrigt sich, da die consensoria als Kanonikerregel nie in Betracht gekommen ist.

#### 2. Die regula secunda.

Anders liegt die Sache bei der regula secunda. Erscheint sie doch in einem Teil der Handschriften des 12. Jahrh. zusammen mit der regula tertia als Statut für Kanonikate. Den Namen Augustins verdankt sie zweifellos ihrer Überlieferung in einem alten Corbier Regelkodex des 7./8. Jahrh. [5] Dort steht sie zusammen mit der regula

---

[1] Cod. Mon. Lat. 28118 Fol. 80 r. Zeile 19: Incipit consensoria monachorum.

[2] Ähnlich wie in der regula tertia: Secundum apostolicam traditionem unum sentire et communiter vivere.

[3] Z. B. Turrecremata: Reg. S. Bened... et Aug. Cöln 1575. p. 588.

[4] L. Holstenius: Codex regularum Paris 1663 II p. 41/42.

[5] Näheres unter Handschriften.

tertia unter seinem Namen. L. Holstenius druckt sie ebenso wie die consensoria unter den Regeln des 6. Jahrh. als regula incerti auctoris. Wie es zur Zusammenstellung der beiden Regeln unter dem Namen Augustins kam, bleibt unklar. Schon eine ganz flüchtige Betrachtung zeigt den grundlegenden Unterschied der beiden Regeln in Form und Inhalt und beweist die Unechtheit der regula secunda. Nach den Eingangsworten des vornehmsten Gebots [1], die allein auch später die meisten Handschriften der reg. Aug. festgehalten haben, folgt in 5 Kapiteln ein Gemisch von Einzelbestimmungen und allgemein gehaltenen Anweisungen. Cap. I, das über ein Drittel der ganzen kurzen Regel einnimmt, beschäftigt sich mit dem officium divinum, es erinnert dabei an die Bestimmungen der Regeln des Caesarius und Aurelian. Dann folgen, teilweise ohne jede gedankliche Verknüpfung und im Durcheinander, allgemein gehaltene Anweisungen über die Einteilung des Tages zur Arbeit, über Besitz, über das Verhältnis zum praepositus, über Verhalten außerhalb des Klosters, über das Verbot des Sprechens und über Strafen. Das Ganze erscheint wie ein dürftiger Auszug aus eingehenderen Statuten. Wie es dazu kam, daß diese regula secunda in Handschriften des 12. Jahrh. zusammen mit der Regula tertia als Kanonikerregel aufgenommen wurde, wird bei der Untersuchung der Handschriften erörtert werden.

### 3. Die epistula 211 [2].

Die ep. 211 ist ebenso wie die ep. 210 um das Jahr 420 [3] an die Nonnen von Hippo in der gleichen Angelegenheit geschrieben. Augustin selbst hatte einst das Nonnenkloster eingerichtet, seine Schwester war die erste Praeposita. Zwischen den Nonnen war ein Streit ausgebrochen, man war unzufrieden mit der neuen Äbtissin und wünschte Augustins Gegenwart. Er aber lehnte es ab zu kommen, um nicht zu große Betrübnis zu erfahren, und schrieb den Brief voll eindringlicher Mahnungen an die rebellischen Klosterfrauen. An diesen Brief schließen sich nun jene Anweisungen an, die wir in der reg. Aug. wiederfinden. In dem Ermahnungsschreiben selbst findet sich kein Hinweis auf eine nachfolgende Regel; der Brief erscheint auch ohne sie inhaltlich und stilistisch als ein durchaus abgeschlossenes Werk [4]. Man könnte an einen späteren Zusatz denken. Alle Herausgeber der Briefe Augustins jedoch — von Amerbach [5] bis auf Goldbacher herab — halten an der

[1] Ante omnia fratres carissimi diligatur Deus, deinde proximus, quia ista sunt praecepta principaliter nobis data.

[2] Goldbacher: Epistulae Aug. Corp. Script. Eccl. der Wiener Akademie.

[3] Nach den Maurinern anno 423. Goldbacher lehnt eine genaue zeitliche Festlegung ab.

[4] Vgl. den Schlußsatz: Tranquillet ergo Deus et componat animos vestros...

[5] Joh. Amerbach: Aug. Hipp. Ep. Epistolae 1493.

Echtheit des ganzen Briefes fest. Alle sechs Handschriften, die der letzte Herausgeber, Goldbacher, für diesen Brief verwendete, haben den Brief einschließlich der regula. Sie sind zwar alle jüngeren Datums (13.—15. Jahrh.), allein das hat der Brief mit vielen anderen gemeinsam. Es liegt kein Grund zum Verdacht gegen die Echtheit des ganzen Briefes vor. Er zeigt von Anfang bis zum Ende denselben Geist, dieselbe Art der Darstellung, dieselbe schöne rhetorische Form. Die Bestimmungen selbst enthalten keinen öden Regelkram, sondern sind die geistreiche Behandlung allgemeiner Vorschriften in schöner Form. An mehr als einer Stelle kann man auch besondere Beziehungen zu den Vorgängen im Nonnenkloster, die den Brief veranlaßten, sehen.

## 4. Die regula tertia.

Ist nun aber der Brief an die Nonnen echt, dann ist auch die regula tertia, die Augustinerchorherrenregel, ein Werk Augustins. Denn sie ist nichts weiter als eine überaus genaue Umschrift der Nonnenregel für das männliche Geschlecht. Mit geradezu bewundernswerter Genauigkeit wird der Wortlaut des Briefes festgehalten, niemals wird die Anordnung der Sätze durchbrochen, nirgends werden Änderungen entscheidender Art vorgenommen. Die textlichen Abweichungen beruhen allein auf der Änderung des Geschlechts, auf der Ausscheidung von wenigen Bestimmungen, die allein für Frauen in Betracht kommen, und auf kleinen lesartlichen Verschiedenheiten, die zum größten Teil nicht bewußt eingeführt sind, sondern die sich von selbst durch die Ungenauigkeit der Schreiber eingestellt haben. Wann ist nun diese Umschrift vorgenommen worden? Sicherlich nicht erst im 11. Jahrh., als man die regula tertia als Kanonikerregel proklamierte. Die Autorität des großen Kirchenvaters und die geistvolle Art seiner Arbeit hat schon früh, als noch nicht die regula Benedicti alle andern in den Hintergrund drängte, Autoren von Regeln verleitet, Stücke seiner Nonnenregel zu benutzen. Eine einfache Übernahme konnte nie in Frage kommen, weil ja Augustins Statut mehr den Charakter einer asketischen Sentenzensammlung als den einer eigentlichen Regel mit präzisen Einzelbestimmungen trägt. Abschnitte des augustinischen Briefes konnten nur zur allgemeinen Begründung von besonderen Vorschriften dienen. In diesem Sinne benutzten bereits im 6. Jahrh. Caesarius und Donatus die regula Aug. bei der Aufstellung ihrer Nonnenregeln, in der regula Tarnatensis aber, deren Verfasser zu derselben Zeit fast die ganze regula Aug. in den zweiten Teil seiner Regel aufnahm, haben wir das älteste Zeugnis für das Vorhandensein einer Umschrift der ep. 211 für das männliche Geschlecht [1]. Ein alter Corbier Regelkodex aus dem 7./8. Jahrh. bringt unter dem Namen Augustins dieselbe Umschrift

[1] Näheres unten unter Zeugnisse für das Leben der ep. 211 p. 293 ff.

zusammen mit der unechten regula secunda als ein selbständiges Stück seiner Sammlung [1]. Im Anfang des neunten Jahrh. nahm Benedict von Aniane als regula Sancti Augustini episc. allein die Umschrift der ep. 211 in seinen codex regularum auf und führte in seiner concordia regularum [2], die die Vortrefflichkeit der reg. Benedicti und die Einstimmigkeit der Väter bezeugen sollte, fast die ganze reg. Aug. auf. Ob Benedict bei seiner groß angelegten Arbeit eine bereits vorhandene Umschrift benutzte oder ob er selbst die ep. 211 in das männliche Geschlecht setzte, steht nicht fest. Die Tatsache aber, daß er in seiner concordia regularum auch die Nonnenregeln des Caesarius und Aurelian als Mönchsregeln zitiert, daß sich zudem seine reg. Aug. überaus genau an den Text der ep. 211 hält, läßt darauf schließen, daß Benedict für seinen codex regularum die Umschrift selbst vornahm.

Wir sehen, die regula Aug. ist keine Kompilation des 11. Jahrh.; sie ist in der Form, wie sie damals als Kanonikerregel aufkam, bereits seit Jahrhunderten vorhanden. Daß in einem Teile der Handschriften des 12./13. Jahrh. zusammen mit der Umschrift der ep. 211 die unechte regula secunda als Ordensstatut der Chorherren erscheint, beruht auf dem Texte der Corbier Handschrift. Andere augustinische Schriften, als die ep. 211, oder pseudo-augustinische haben keinen Anteil an der Regel, wohl aber an ihrer Einführung. Mit Recht konnten sich die Reformer des 11. Jahrh. bei der Forderung des regulierten Lebens auf Augustin berufen. Possidius, der Biograph Augustins, erzählt in dessen vita, daß Augustin mit den Klerikern von Hippo ein gemeinsames Leben geführt habe [3]. Augustin selbst berichtet in einigen seiner Sermone [4] und Briefe [5] von dieser Einrichtung. Immer wieder lesen wir wie in der ep. 211 die Anknüpfung an die Worte der Apostelgeschichte; gemeinsames Leben und gemeinsamer Besitz wird gefordert. Wenn dann die Männer der kirchlichen Reform des 11. Jahrh. den verweltlichten Klerus straff zusammenfassen wollten, konnte ihnen da etwas gelegener kommen als dies Beispiel Augustins? Lag es nicht nahe, nach einer Regel zu suchen, die den Namen des großen Kirchenvaters mit Recht tragen durfte? Wir sahen, sie brauchten nicht einmal daran zu gehen, die ep. 211 ins männliche Geschlecht umzuschreiben. Die regula Augustini war bereits da, ehe es regulierte Chorherren gab.

---

[1] S. u. unter Handschriften der reg. Aug.

[2] H. Menardus: Concordia regularum auct. S. B. Paris 1638.

[3] Migne: Patrol. lat. 32 p. 37 ff. cap. V, XI, XXV.

[4] Migne: Patrol lat. 33 p. 223—249.

[5] Migne: Patrol. lat. 39 p. 1568—84. Serm. 355/56.

## 2. Die Handschriften der regula Augustini.

### a) Die Handschriften des 7.—9. Jahrh.

1. P. Die reg. Aug. des cod. Paris. 12 634 [1] aus Corbie. Nach Delisle stammt die Handschrift aus dem 7. oder Anfang des 8. Jahrh. Der Codex enthält den Schluß einer Handschrift mit orientalischen Mönchsregeln, auf fol. 9—20 die regula tertia Augustini mit der regula secunda als Einleitung; fol. 20—77 Auszüge aus den Regeln Basilii, Magistri, Cassiani, fol. 78—165 z. T. augustinische Sermone. Mit der zweiten Spalte auf fol. 9 beginnt, durch den großen verzierten Anfangsbuchstaben als ein neues Stück der Sammlung gekennzeichnet, die regula secunda: Ante omnia fratres carissimi... Sie schließt in der Mitte der ersten Spalte auf fol. 11 mit »amen.« In derselben Zeile aber beginnt ohne jeden Zwischenraum mit »Haec sunt quae ut observetis...« die echte regula Augustini. Sie schließt auf fol. 20 mit der Subscriptio; »Explicit regula Sc. August. Episc.« Für den Schreiber dieser Handschrift ist also die regula secunda zusammen mit der regula tertia die regula Aug. Aus welchen Quellen der Schreiber geschöpft hat und wie er zur Zusammenstellung der beiden Regeln unter dem Namen Augustins gekommen ist, bleibt unklar. Für die Frage nach der Entstehung der Augustinerchorherrenregel aber ist der Befund der Handschrift von entscheidender Bedeutung. Er zeigt, daß die reg. Aug. keine Kompilation des 11. Jahrh. ist und gibt uns Aufschluß darüber, wie es kam, daß bei der Einführung der reg. Aug. im 11. Jahrh. teilweise die reg. sec. in der Zusammenstellung mit der reg. tert. benutzt wurde.

2. L. Die reg. Aug. des Codex Laudunensis 328$^{\text{bis}}$ fol. 139 b bis 145 b [2]. Nach Petschenig, der den cod. Laud. für seine Cassianausgabe benutzte, stammt die »von verschiedenen Schreibern nachlässig geschriebene« Handschrift aus dem 9. Jahrh. Der Kodex enthält Abhandlungen Cassians über das Klosterleben, über Ursprung, Art und Bekämpfung der Hauptlaster. Auf fol. 139 b bringt er unter der Überschrift: »Incipit de ordine monasterii« die regula secunda. In der Mitte der ersten Spalte von fol. 141 schließt diese Regel mit »amen«, und es folgt unmittelbar, aber deutlich durch die in Majuskel geschriebenen Eingangsworte: Haec sunt quae ut observetis in monasterio constituti — geschieden, die echte regula tertia Augustini. Auf fol. 145 b schließt die Regel mit der Subscriptio: »Expl. reg. Cassiani felicit[er].« Die von Petschenig hervorgehobene Nachlässigkeit des Schreibers erklärt es wohl, daß hier die beiden Regeln unter Cassians

---

[1] Beschreibung bei L. Traube: Textgeschichte der reg. Benedicti, Anm. p. 703.

[2] Beschreibung in M. Petschenigs Cassianausgabe, Corp. script. eccl. lat. der Wiener Akademie XVII.

Namen erscheinen. In der Zusammenstellung der reg. sec. mit der reg. tertia zeigt die Handschrift das gleiche Bild wie die Corbier. Sie ist genau wie dort fortlaufend ohne Kapiteleinteilung geschrieben. Eine Abschrift der Corbier Handschrift ist sie nicht, denn sie vermeidet zahlreiche Schreibfehler und einige Auslassungen des Corbier Schreibers.

3. M. Die reg. Aug. des Münchener cod. lat. 28 118, des codex regularum von St. Maximin in Trier[1]. Nach L. Traube steht der aus dem Anfang des 9. Jahrh. stammende Trierer Kodex der für Benedict angefertigten Reinschrift sehr nahe, und wer diesen prachtvollen, mächtigen Folianten (216 Bl. 418 ×328 mm, 2 Kolumnen zu je 36 Zeilen) einmal gesehen hat, ist wohl geneigt, der Vermutung Glauben zu schenken, daß er ein Geschenk Benedicts an den Abt von St. Maximin gewesen sei. Unter der Überschrift: »Incipit regula S. August. Episc.« steht hier (fol. 80 ff.) allein die Umschrift der ep. 211 in das männliche Geschlecht, eingeteilt in 40 Kap.

4. A. Die reg. Aug. des cod. Ashburnhamensis 72. 9. Jahrh, Der Kodex selbst oder eine eingehende Beschreibung ist mir nicht zugänglich gewesen. Ich konnte für diese Handschrift allein eine mir von Goldbacher überlassene Kollation, die er für die Edition der ep. 211 benutzte, einsehen. Nach dieser bietet die Handschrift A gegenüber den anderen keine besonderen Eigentümlichkeiten.

Auf den drei ersten Handschriften, der Pariser, der Laoner und der Münchener beruht der Text der unten aufgeführten reg. Aug. Zweifellos bietet M, dem Charakter der ganzen Prachthandschrift entsprechend, den besten Text. Die Vermutung liegt nahe, daß Benedict selbst im engsten Anschluß an die ep. 211 die Umschrift vorgenommen hat. Ihr gegenüber hat P den Vorzug größeren Alters, ihrem Schreiber aber kann der Vorwurf der Nachlässigkeit nicht erspart werden. Ohne Mühe lassen sich allein etwa 30 Schreibfehler nachweisen, in einer ganzen Reihe von Fällen werden Wörter fortgelassen, geradezu sinnentstellend wirkt an drei Stellen die Auslassung von ganzen Sätzchen, A und L gehen auf dieselbe Vorlage wie P zurück. Den Schreiber von L trifft wegen einer ganzen Reihe von Schreibfehlern und Auslassungen derselbe Vorwurf der Nachlässigkeit wie den von P. Eine Abschrift von P ist L nicht, denn ihre Fehler sind nicht die gleichen wie in P.

### b) Die Handschriften des 12.—15. Jahrh.

Die Handschriften des 12.—15. Jahrh. zeigen, in welcher Form die reg. Aug. bei ihrer Einführung als Kanonikerregel benutzt wurde. Die ältesten mir bekannt gewordenen folgen der Pariser Handschrift,

[1] Beschreibung bei H. Plenkers: Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der ältesten lateinischen Mönchsregeln. Quellen und Forschungen zur lateinischen Philol. des M. A. Bd. I. 1906.

bringen also als reg. Aug. die reg. sec. zusammen mit der reg. tertia; alle übrigen aber führen als reg. Aug. nur die Umschrift der ep. 211. Für die Feststellung des Textes kommen sie nur insoweit in Frage, als sie Abweichungen besonderer Art zeigen. Dabei ergibt sich ebenso wie bei den Handschriften des 7.—9. Jahrh. daß sie mit bewundernswerter Genauigkeit an dem Texte der ep. 211 festhalten. Bedeutungslose Änderungen in Wortstellung, Tempus und Modus anzuführen, hätte nur verwirrend gewirkt. — Die Staatsbibliothek in München bietet bei der Suche nach Handschriften des 12. bis 15. Jahrh. eine reiche Ausbeute. Dorthin sind die alten Stiftsbibliotheken von Raitenbuch, Beyharting, Ebersbach, Diessen, Indersdorf, Scheftlarn u. a. gekommen. So lassen sich in der Handschriftenabteilung der Münchener Bibliothek ohne Mühe an die 30 Handschriften der reg. Aug. finden. Nur drei allerdings stammen aus dem 12. Jahrh., bei weitem die meisten aus dem 14.—15. Jahrh.

1. i. Cod. Mon. lat. 7808 a. 1125 Indersdorf 144 fol. fol. 1 Excerpta e patribus et decretis conciliorum de disciplina clericorum. fol. 108 bis 118 unter dem Titel »Regula Beati Augustini de vita clericorum« die ganze reg. sec. und tertia wie in der Pariser Handschrift. Der Text zeigt, abgesehen von den üblichen Varianten, keine Abweichungen. Etwas ausführlicher — das ist eine Besonderheit dieser Handschrift — werden nur einige Sätze in dem Kapitel über die Behandlung der Kranken ausgeführt.

2. d. Cod. Mon. lat. 1018, 12. Jahrh. Diessen 39 fol. fol. 1—19 Necrologium. fol. 20—24 reg. S. Aug. ad fratres in heremo. fol. 25 bis 39 Traditiones eccl. Diessensis. — Auch hier steht unter reg. Aug. die reg. sec. zusammen mit der reg. tertia, aber unter Weglassung des großen ersten Abschnittes über das officium divinum. Nach dem einleitenden Satze: Ante omnia fratres carissimi ... fährt die Regel in cap. 1 gleich fort mit dem zweiten Teil der reg. sec.: Operentur fratres a mane ... Der Text zeigt keine besonderen Abweichungen.

3. s. Cod. Mon. lat. 17174. 12. Jahrh. Scheftlarn, 98 fol. fol. 1 Tabula ad inveniendos dies festos. fol. 2 Effigies Christi et Augustini. fol. 3—10 reg. Aug. fol. 11 ff. Statuta monastica canonicorum ord. S. A. fol. 40 Privilegia Romanorum pontificum de ordine Praemonst. Unter der Überschrift »Incipit reg. b. Aug. de labore« steht wie in der eben angeführten Diessener Handschrift die reg. sec. und tertia ohne den ersten Abschnitt über das Stundengebet. —

Neben diesen drei Handschriften aus dem 12. Jahrh. steht eine große Anzahl des 14.—15 Jahrh. — Hier nur einige Beispiele:

4. Cod. Mon. lat. 5155 14. Jahrh. Beyharting. 137 fol. fol. 1 reg. Aug. Episc. de communi vita clericorum, fol. 6 in eam commentarius Hugonis a S. Victore; fol. 67 Consuetudines sec. reg. S. Aug. Episc. vivere proponentium.

5. Cod. Mon. lat. 12394 14. Jahrh. Raitenbuch, 137 fol. fol. 1 reg. S. Aug. Episc. fol. 10 Constitutiones sec. reg. S. Aug. viventium.

6. Cod. Mon. lat. 5154 a. 1511 Beyharting, 19 fol. Eine späte, aber besonders schöne Handschrift der reg. Aug., die hier allein einen besonderen Kodex ausfüllt unter dem Titel: Incipit reg. S. Aug. Episc. de communi vita clericorum. Textlich steht sie der Handschrift M besonders nahe.

Der Befund der Handschriften des 12.—14. Jahrh. ist überaus lehrreich. Zunächst erscheint als reg. Aug. die reg. sec. zusammen mit der reg. tertia wie in der Handschrift P. In dieser Form also ist sie wohl zuerst als Kanonikerregel aufgenommen worden. Dann verschwindet der erste Teil der reg. sec. über das Stundengebet. Der Grund dafür liegt klar auf der Hand. Allein dieser Abschnitt enthält Einzelbestimmungen, die aber auch nicht ausführlich genug sind, um für den praktischen Gebrauch zu dienen, und zudem längst überholt waren. Wir kennen Gregors VII. Bemühungen um die Durchführung einer einheitlichen Ordnung des Stundengebetes, des breviarium Romanum [1]. Längst waren eingehende Bestimmungen über das officium divinum der regulierten Kanoniker vorhanden, ehe die reg. Aug. als Ordensregel eingeführt wurde. Die Achtung vor dem alten Text erklärt es, daß zunächst noch der Rest der reg. sec. festgehalten wurde, obwohl z. T. ihre Bestimmungen, z. B. über die Handarbeit, gar nicht für regulierte Kleriker passen und in den entsprechenden Abschnitten der reg. tertia viel ausführlicher und geistvoller behandelt werden. Dann verschwindet die reg. sec. ganz, nur die Eingangsworte »Ante omnia fratres carissimi«, die ein Teil auch der jüngeren Handschriften festhält [2], erinnern noch an sie. Als Augustinerchorherrenregel gilt nichts anderes mehr als die Umschrift der ep. 211, wie sie der cod. regularum Benedicts von Aniane zeigt (Handschrift M) [3].

[1] Revue Bénédictine XVIII p. 177—83. Morin: Règlements inédits du pape S. Grégoire pour les chanoines réguliers. Gregor fordert für das Stundengebet durchschnittlich 9 Psalmen und 9 Lektionen, er tadelt die Nachlässigkeit derer, die sich mit 3 Psalmen und 3 Lektionen begnügen cf. reg. sec.

[2] Den einleitenden Satz der reg. sec. halten z. B. fest: Cod. Mon. lat. 5154, 5154 a, 8481, 12394, 19146. Dagegen ohne ihn, gleich mit Haec sunt quae ut observetis wie die reg. Aug. in M. beginnend: Cod. Mon. lat. 5155, 5827, 7720, 7840, 14673.

[3] In dem allmählichen Fortfall der reg. sec. könnte man vielleicht die Wirkung von Verfügungen sehen, wie sie in dem Schreiben des Papstes Gelasius II. an den Propst von Springirsbach zum Ausdruck kommen a. 1118/19 (Jaffé 6648, Migne 163 p. 496.) Auf die Vorstellung des Propstes von Springirsbach, daß die Bestimmungen der reg. Aug. über das officium, über Handarbeit und Fasten zu streng seien, gestattet Gelasius eine mildere Auslegung. — Dem widerspricht aber, daß der Ordo Romanus des off. div., den die Reformer verlangten, den Bestimmungen der reg. sec. gegenüber durchaus keine Einschränkung, sondern eine Erweiterung bedeutet. Eher schon läßt sich die Beschwerde der Kanoniker von Springirsbach auf die Vorschriften der reg. sec. über die Handarbeit beziehen, die ja überhaupt nur für Mönche und nicht für Kleriker bestimmt sein können Bestimmte Fastenvorschriften aber enthält weder die reg. sec. noch tertia.

## 3. Die regula Augustini und die ep. 211.

### a) Text der reg. Aug.

Unser Text der regula secunda beruht auf P und L, für die reg. tertia bildet die M die Grundlage. Die Varianten der ep. 211 werden durch Kursivdruck hervorgehoben. Die ganze Regel wird fortlaufend ohne Kapiteleinteilung wie in P und L geschrieben, die in den Text in Klammern gesetzten römischen Zahlen geben die Kapiteleinteilung der reg. Aug. in Benedicts von Aniane Codex regularum an (Handschrift M).

Ante omnia, fratres carissimi, diligatur deus, deinde proximus [1], quia ista praecepta [2] sunt principaliter nobis data. Qualiter autem nos oportet [3] orare vel psallere describimus: id est, in matutinis dicantur psalmi tres, sexagesimus secundus, quintus et octogesimus nonus [4]. Ad tertiam [5] [6] psalmus ad respondendum dicatur, deinde antiphonae [7] duae, lectio et completorium. Simili modo sexta et nona, ad lucernarium autem psalmus responsorius unus, antiphonae quattuor, item psalmus unus responsorius [8], lectio et completorium. Et tempore opportuno post lucernarium omnibus sedentibus legantur lectiones. Post haec autem consuetudinarii psalmi ante somnum [9] dicantur. Nocturnae [10] autem orationes mense novembri, decembri, januario et februario antiphonae duodecim, psalmi sex, lectiones tres. Martio, aprili, septembri et octobri [11] antiphonae decem, psalmi quinque, lectiones tres; maio, iunio, iulio et augusto antiphonae octo, psalmi quattuor, lectiones duae [12]. — Operentur [13] a mane usque ad sextam [14], et a sexta usque ad nonam [15] vacent lectioni, et ad nonam [16] reddant codices; et postquam refecerint sive in horto sive ubicumque necesse fuerit, faciant opus usque ad horam lucernariam [17]. Nemo sibi aliquid [18] vindicet proprium sive in vestimento sive in quacumque re; apostolicam [19] enim vitam optamus vivere. Nemo [20] cum murmurio [21] aliquid faciat, ut non simili iudicio murmuratorum pereat. Fideliter oboediant [22], patrem suum honorent post deum, praeposito suo deferant [23] sicut decet sanctos [24], sedentes ad mensam [25] taceant audientes lectionem [26]. Si autem aliquid opus fuerit, praepositus eorum sit sollicitus. Sabatto [27] et dominica, sicut consuetudo est [28],

---

[1] deinde et proximus P [2] ista sunt praecepta P [3] oportet nos L [4] 72, 5, 89. L; 5, 88 i [5] ad tertia P [6] Prius mit Korrektur in primus L [7] antifanae P [8] responsorium L [9] ante somnium P, ante somnium V psalmi consuetudinarii dicantur i [10] nocte P [11] septembrio octobrio L [12] Kein Absatz in L [13] operentur fratres i d s. [14] ad sexta P [15] [16] ad nona P [17] lucernarii P [18] aliquid suum P [19] apostolica enim vita L d s [20] ne P [21] cum murmure i d s [22] hi patrem L s et patrem honorent i d, patrem suum honorem post deum P [23] reverentiam deferant i d s [24] Nach sanctos folgt in i und d erst sabbato et dominica. ... accipiant. [25] Ad mensa P [26] lectiones P [27] sabatum L [28] constitum est P

qui volunt, vinum accipiant. Si [1] opus fuerit ad aliquam necessitatem monasterii mitti, duo eant. Nemo extra monasterium sine praecepto manducet neque bibat; non enim hoc [2] ad disciplinam pertinet monasterii. Si opera [3] monasterii mittantur [4] fratres vendere, sollicite observent [5], ne quid faciant contra praeceptum, scientes quia [6] deum exacerbant [7] in servis ipsius; sive aliquid emunt [8] ad necessitatem monasterii [9], sollicite et fideliter ut servi dei agant. Otiosum verbum apud [10] illos non sit; a mane ad opera sua sedeant, post orationes tertiae eant similiter ad opera [11] sua. Non stantes fabulas contexant, nisi forte aliquid sit pro animae utilitate [12]. Sedentes [13] ad opera [14] taceant, nisi forte [15] necessitas operis exegerit [16], ut loquatur quis. Si quis autem non omni virtute adiuvante misericordia domini haec conatus fuerit implere, contumaci [17] vero animo despexerit, semel atque iterum commonitus, si non emandaverit [18], sciat se subiacere disciplinae monasterii sicut oportet. Si autem [19] talis fuerit aetas ipsius etiam vapulabit [20]. Haec autem in nomine Christi [21] fideliter et pie observantes et vos proficietis et nobis non parva erit laetitia [22] de vestra salute. Amen [23].

Haec sunt, quae ut observetis [24] praecipimus in monasterio constituti [25]. Primum [26] propter quod in unum [27] estis congregati, ut unanimes [28] habitetis in domo [29] et sit vobis anima una et cor unum [30] in deo [31] et non dicatis aliquid proprium, sed sint vobis omnia communia [32] et distribuatur unicuique vestrum a praeposito vestro (II.) victus [33] et tegumentum non aequaliter omnibus, quia non aequaliter valetis omnes, sed potius unicuique sicut cuique [34] opus fuerit. Sic enim legitis in actibus apostolorum, quia [35] erant illis omnia communia et distribuebatur unicuique [36], sicut cuique opus erat. (III) Qui aliquid habebant in saeculo, quando

---

[1] Si opus ... eant folgt in i und d erst nach pertinet monasterii. [2] haec P [3] operam P [4] mittuntur i d [5] caveant s [6] quoniam L quo i [7] exacervant P [8] ement P emant d [9] ad necess. mon. om. i d [10] aput P [11] operam suam L [12] pro anima utilitatem P [13] sed sedentes P [14] ad operam L [15] forte om. i [16] exigerit L exigat i d [17] sed contumaci i d [18] si non emendaverit om i d [19] si vero i d [20] bapulet P [21] Zusatz in i d: Non ut servi sub iugo sed quasi liberi sub gratia constituti pie et fideliter servantes vgl. Schlußsatz der reg. tert. [22] erit in vestra salute consolatio i d [23] in P beginnt nach am eu ohne jeden Absatz in derselben Zeile mit Haec sunt die reg. tert.; in L sind die Eingangsworte Haec sunt... observetis in Majuskel geschrieben, damit wird die reg. tert. von der reg. sec. getrennt. In M beginnt die reg. tert. mit Haec sunt unter der Überschrift: Incipit reg. S. Aug. Episc. [24] quae observetis A L [25] constitutis M [26] primo P [27] in uno P A L *estis in unum* ep. [28] unianimes P [29] ut sit P [30] *cor unum et anima una* ep. [31] domino M *in deum* ep. [32] ut distribuatur a praeposito vestro victum et tegumentum non aequaliter possitis omnes sed potius P verschrieben. [33] victum et tegumentum non aequaliter omnibus distribuatur M [34] *sicut opus fuerit* P ep [35] eis A L M [36] *singulis prout cuique* ep

ingressi sunt monasterium [1], libenter illud velint esse [2] commune. (IV) Qui [3] autem non habebant, non ea quaerant in monasterio, quae[4] nec foris habere [5] potuerunt, sed tamen eorum infirmitati, quod opus est tribuatur, etiam si paupertas [6] eorum, quando foris erant, nec ipsa necessaria poterant [7] invenire [8]. Tantum non ideo [9] se putent esse felices, quia invenerunt victum et tegumentum [10] quale [11] foris invenire non potuerunt [12]. Nec erigant cervicem [13], quia sociantur eis, ad quos [14] foris [15] accedere non audebant, sed sursum cor habeant et terrena bona [16] non quaerant, ne [17] incipiant esse monasteria [18] divitibus utilia non pauperibus, si divites illic humiliantur et pauperes illic inflantur. (V) Sed rursus etiam illi, qui aliquid esse videbantur in saeculo, non habeant[19] fastidio fratres suos [20], qui [21] ad illam sanctam societatem ex paupertate venerunt. Magis autem studeant non de parentum divitum dignitate sed de pauperum fratrum [22] societate gloriari. Nec extollantur, si communi vitae de suis facultatibus aliquid contulerunt, nec [23] de suis divitiis magis superbiant, quia[24] eas monasterio partiuntur, quam si eis in saeculo fruerentur [25]. Alia quippe quaecumque iniquitas in malis operibus exercetur, ut fiant [26]; superbia vero etiam in [27] bonis operibus insidiatur, ut pereant [28]. Et quid prodest dispergere [29] dando pauperibus et pauperem fieri, cum [30] anima misera [31] superbior [32] efficitur [33] divitias [34] contemnendo, quam fuerat possidendo? (VI) Omnes ergo unanimiter et concorditer vivite et honorate in vobis invicem deum, cuius templa facti estis. (VII) Orationibus instate horis et temporibus constitutis. (VIII) In oratorio[35] nemo aliquid agat, nisi ad quod est factum [36], unde et nomen accepit, ut [37] si forte [38] aliqui etiam [39] praeter horas constitutas, si eis vacat, orare [40] voluerint [41], non eis sint[42] impedimento, qui ibi aliquid agendum [43] putaverint [44]. (IX) Psalmis et hymnis cum oratis deum, hoc versetur in corde, quod profertur [45] in voce. (X) Et nolite cantare nisi quod legitis [46] esse cantandum; quod autem non ita scriptum est, ut cantetur [47], non cantetur (XI) Carnem vestram domate ieiuniis et abstinentia escae[48] et potus, quantum valetudo permittit. (XII) Quando

---

[1] in monasterium M P [2] inter se P [3] quia P [4] quae haec foris P [5] non potuerunt P [6] *pauperies* ep. [7] *poterat* ep. [8] inveniri M L. [9] tantum ideo P *at nunc non ideo* ep. [10] et tegumentum om. P [11] Qualem P [12] poterant A L P [13] *cervices* ep. [14] *eis om.* ep. [15] foras M P [16] vana A L M [17] nec L P [18] *monasteria esse* ep. [19] habent P [20] *sorores suas* ep. [21] quia P [22] *sororum* ep. [23] ne A L [24] quia eas ipsi M, qui eas P [25] fruantur P [26] fiat – pereat M [27] etiam bonis M [28] alia quippe... pereant om. L P [29] disperdere P [30] *si* ep. [31] et superbior M [32] superior P [33] *efficiatur* ep. [34] *divitias* om. ep [35] in oratorium L P [36] factum fiat M [37] aut M [38] *forte* om. ep. [39] etiam aliqui M [40] et orare M P [41] voluerit L [42] sit L [43] *aliquid ibi agere voluerint* ep. [44] putaverunt L P [45] profitetur P [46] legistis A L M [47] cantatur L [48] aescae M P

autem aliquis non potest jejunare, non tamen extra horam prandii aliquid alimentorum sumat, nisi cum aegrotat. (XIII) Cum acceditis ad mensam, donec inde surgatis, quod vobis secundum consuetudinem legitur, sine tumultu et contentionibus [1] audite. Nec solae vobis fauces sumant cibum sed et aures esuriant [2] dei verbum. (XIV) Qui infirmi sunt ex pristina consuetudine, si aliter tractantur in victu [3], non debet [4] aliis molestum esse nec iniustum videri, quos fecit [5] alia [6] consuetudo fortiores. Nec illos feliciores putent [7], quia sumunt, quod non sumunt [8] ipsi, sed sibi potius gratulentur, quia valent, quod non valent illi. (XV) Et si eis, qui venerunt ex moribus delicatioribus [9] ad monasterium, aliquid alimentorum, vestimentorum, stramentorum [10], operimentorum datur, quod aliis fortioribus et ideo [11] felicioribus non datur, cogitare debent, quibus non datur, quantum de sua saeculari vita illi ad istam [12] descenderint, quamvis [13] usque ad aliorum, qui sunt corpore firmiores [14], frugalitatem pervenire nequiverint. Nec debent velle omnes [15], quod paucos [16] vident amplius, non quia honorantur sed quia tolerantur accipere, ne [17] contingat detestanda perversitas, ut in monasterio, ubi quantum possunt, fiunt divites laboriosi, fiant pauperes delicati. (XVI) Sane quemadmodum [18] aegrotantes necesse habent minus accipere, ne [19] graventur, ita et post aegritudinem [20] sic tractandi sunt, ut citius recreentur [21], etiam si [22] de humillima [23] saeculi paupertate venerunt, tamquam hoc illis contulerit recentior aegritudo quod divitibus anterior consuetudo [24]. (XVII) Sed cum vires pristinas reparaverint, redeant ad feliciorem consuetudinem suam, quae famulos dei tanto amplius decet quanto minus indigent [25]. Ne cibi [26] eos teneat voluptas [27] iam vegetos, quo necessitas levarat [28] infirmos. Illi se existiment [29] ditiores, qui in sustinenda [30] parcitate fuerint fortiores; melius est enim minus egere quam plus habere. (XVIII) Non sit notabilis habitus vester, nec affectetis [31] vestibus placere sed moribus [32]. (XIX) Quando proceditis, simul ambulate, cum veneritis, quo itis, simul state. (XX) In incessu, in statu [33], in omnibus motibus vestris nihil fiat, quod cuiusquam offendat aspectum [34], sed [35] quod vestram

[1] contentione M [2] *percipiant* ep. [3] in victum P [4] debeat M [5] quod facit M [6] aliqua L [7] *putent feliciores* ep. [8] sumebant P quod non sumunt om. L [9] deligatioribus M [10] stramentorum om. L [11] ideo om. M [12] ad istam vitam M [13] qui quamvis M [14] *fortiores* ep. [15] *nec illae debent conturbari* ep. [16] *eas* ep. [17] nec P [18] sine quem ammodum L [19] ne om. P [20] *ita post aegritudinem* ep. ita exposita aegritudine M d i [21] reparentur P [22] etiam hi qui M [23] humili P [24] quod ... consuetudo om. P [25] indiget M [26] *nec ibi* L ep [27] *voluntas* ep [28] levaverat M [29] eximent P *aestiment* ep. illis estiment L [30] sufferenda M *sustendanda* ep. [31] affectemini M [32] ep. *add.*: *non sint vobis tam tenera capitum tegmina, ut retiola subter appareant. Capillos ex nulla parte nudos habeatis nec foris vel spargat neglegentia vel componat industria.* [33] *in habitu* add. ep. [34] *quod inliciat cuiusquam libidinem* ep. [35] sed vestrum deceat aspectum P

deceat[1] sanctitatem. (XXI) Oculi vestri etsi iaciuntur in aliquam[2] feminarum, figantur in nullam[3]. Neque enim, quando proceditis, feminas videre prohibemini[4], sed appetere aut ab ipsis appeti velle criminosum est[5]. Nec solo tactu et affectu, sed aspectu quoque[6] appetitur et appetit concupiscentia feminarum[7]. Nec[8] dicatis vos animos habere pudicos[9], si habeatis[10] oculos[11] impudicos, quia impudicus oculus impudici cordis[12] est nuntius. Et cum se invicem sibi[13] etiam tacente lingua conspectu mutuo corda nuntiant impudica et secundum concupiscentiam[14] carnis alterutro delectantur ardore[15], etiam intactis ab[16] inmunda violatione corporibus[17] fugit[18] castitas ipsa de moribus. Nec putare debet, qui in feminam[19] figit oculum et illius in se ipse[20] diligit fixum, ab aliis se non videri[21], cum hoc[22] facit[23]. Videtur omnino et a quibus se[24] videri non arbitratur. Sed ecce[25] lateat et a nemine hominum[26] videatur, quid faciet[27] de illo superinspectore[28], quem latere nihil potest? An ideo[29] putandus est non videre[30], quia tanto videt patientius quanto sapientius[31]? Illi[32] ergo vir sanctus timeat displicere, ne velit[33] feminae male placere; illum cogitet omnia videre, ne velit feminam male videre. Illius namque et[34] in hac causa commendatus est timor, ubi[35] scriptum est[36]: Abominatio[37] est domino defigens oculum. (XXII) Quando ergo simul estis in ecclesia[38] et ubicumque, ubi et feminae sunt, invicem vestram pudicitiam custodite. Deus enim, qui[39] habitat in vobis, etiam isto modo vos custodiet[40] ex vobis. (XXIII) Et si hanc, de qua[41] loquor, oculi petulantiam in aliquo vestrum adverteritis, statim admonete[42], ne coepta[43] progrediantur[44] sed de[45] proximo corrigantur. (XXIV) Si autem et post admonitionem iterum vel alio[46] quocumque die idipsum eum facere videritis, iam velut vulneratum sanandum[47] prodat, quicumque hoc potuit[48] invenire; prius tamen et alteri vel tertio demonstratum[49], ut duorum vel trium possit ore convinci et compententi severitate co-

---

[1] doceat L [2] in aliqua P [3] in nulla L in nemine P *in neminem* ep. [4] prohibent P [5] *criminosum* est om. ep. [6] *nec tactu solo sed affectu quoque* et *aspectu appetitur et appetit femina* ep. et affectu sed affectu et aspectu quoque A et effectu sed affectu et aspectu quoque L [7] concupiscentiam feminarum M [8] Ne. L [9] vos habere animos P *vos habere animos pudicos* ep. [10] habetis P [11] animos P [12] cordi P. [13] sibimet L P [14] concupiscentia M [15] odore L [16] aut M [17] corporis L M. [18] facit M [19] in femina L P *in masculo* ep. [20] in se P *in se ipsam* ep. [21] *non videri ab aliis* ep. [22] haec P [23] fecit L [24] *se* om. ep. [25] etiamsi M [26] a nemine M [27] facit A [28] *superno inspectore* ep. desuper inspectore L M [29] tamen ideo L [30] videri P [31] quia tanto sapientius P [32] ille M. P [33] ne videatur P [34] est M [35] de quo M [36] est om. L [37] abhominatio L M [38] in ecclesiam P [39] deus enim inhabitat M [40] custodiet vos A L *vos custodit* ep. vos custodite M [41] unde P [42] admone P [43] nec coepta P ne male coepta M [44] egrediantur P [45] sed proximo P *e proximo* ep. [46] in alio P [47] sanandum om. P d [48] potuerit hoc M [49] demonstrato M

erceri [1]. Nec vos iudicetis esse malivolos, quando hoc [2] indicatis, magis quippe innocentes non estis, si fratres [3] vestros, quos indicando corrigere potestis, tacendo perire permittitis. Si enim frater tuus vulnus haberet in corpore, quod vellet occultari [4] dum timeret secari [5] nonne crudeliter abs te sileretur et misericorditer indicaretur? Quanto [6] ergo potius eum debes manifestare, ne perniciosius [7] putrescat in corde! Sed [8] antequam aliis demonstretur, per quos convincendus est, si negaverit, prius [9] praeposito debet ostendi, si admonitus neglexerit corrigi [10], ne forte possit secretius [11] correptus [12] non innotescere ceteris. Si autem negaverit, tunc mentienti [13] adhibendi sunt alii, ut iam [14] coram omnibus possit non ab uno teste argui, sed a duobus tribusve [15] convinci. Convictus vero secundum praepositi vel etiam [16] presbyteri, ad cuius dispensationem pertinet, [17] arbitrium debet emendatoriam sustinere vindictam [18]. Quam si ferre recusaverit [19], etiam si ipse non abscesserit, de vestra societate proiciatur. Non enim et [20] hoc fit crudeliter sed misericorditer, ne contagione pestifera plurimos perdat. (XXIV) Et hoc, quod dixi de oculo non figendo, etiam in ceteris inveniendis, prohibendis, indicandis, convincendis vindicandisque peccatis diligenter et fideliter [21] observetur cum dilectione hominum et odio vitiorum. (XXV) Quicumque autem in tantum progressus fuerit malum, ut occulte ab aliqua [22] litteras vel quaelibet munuscula [23] accipiat, si hoc ultro confitetur, parcatur illi et oretur pro illo. Si autem deprehenditur atque convincitur secundum arbitrium praepositi vel presbyteri [24] gravius emendetur. (XXVI) Vestes vestras in uno [25] habete sub [26] uno custode vel duobus vel quot [27] sufficere potuerint ad eas excutiendas, ne a tinea [28] laedantur; et sicut pascimini ex [29] uno cellario, sic induamini [30] ex uno vestiario [31]. Et si fieri potest, non ad vos pertineat, quid [32] vobis induendum pro temporis congruentia proferatur, utrum hoc recipiat unusquisque vestrum [33], quod deposuerat, an aliud, quod alter habuerat, dum tamen unicuique, quod opus est [34], non negetur. Si autem hinc

[1] coherci L [2] *haec* ep. [3] *sorores* ep. [4] *ocultari vellet* ep. vellet occultare M P velit occultari A L [5] dum timet secarı P cum timet sanari M cum timet secari L [6] quando P [7] deterius A L P [8] et P [9] *prius* om. ep. [10] *si admonitus... corrigi* om. ep. [11] secretim M [12] *correcta* ep. [13] nescienti L M P [14] ut etiam P etiam L [15] *tribusque* ep. et tribus M [16] *vel presbyteri* ep. [17] pertinent M *ad cuius... pertinet* om. ep. [18] subire vindictam P *sustinere displinam* ep. [19] non curaverit M [20] *et* om. ep. [21] *et fideliter* om ep. [22] ab aliquo L M [23] quodlibet munus L [24] presbyteri vel. praepositi P presbyteri praepositique L *praepositae vel presbyteri vel etiam episcopi* ep. Kapitaleinteilung: In M wird cap. XXIV versehentlich doppelt gezählt; das vorausgehende cap. XXIV gehört noch zu XXIII; so in späteren Handschriften. [25] in unum habeatis A in unum habentes L *in uno* om. ep. [26] in P [27] quod M P [28] tineis P [29] ab M [30] induimini M [31] ex uno cellario... induamini om. P [32] quod L [33] vestrum om L [34] quod cuique opus est M prout cuique A L

inter hos contentiones et murmura [1] oriuntur, cum queritur [2] aliquis [3] deterius [4] se accepisse, quam prius habuerat, et indignum se esse [5], qui non [6] ita vestiatur, sicut alius frater eius vestiebatur, hinc vos probate, quantum vobis desit in illo interiore sancto habitu cordis [7], qui pro habitu corporis litigatis. Tamen si [8] vestra toleratur infirmitas, ut hoc recipiatis, quod posueritis [9], in uno tamen loco [10] sub communibus custodibus habete, quod ponitis. Ita sane, ut nullus sibi [11] aliquid operetur [12], sed omnia [13] opera vestra in commune [14] fiant maiore [15] studio et frequentiori [16] alacritate, quam si vobis singuli [17] propria faceretis [18] Caritas enim, de qua scriptum est, quod non quaerit [19], quae sua sunt, sic intellegitur, quia communia propriis non propria communibus anteponit. Et ideo, quanto [20] amplius rem communem quam propria vestra [21] curaveritis, tanto amplius [22] profecisse vos noveritis, ut in omnibus, quibus utitur transitura necessitas, superemineat [23] quae permanet caritas. (XXVII) Consequens ergo est, ut etiam qui [24] suis filiis vel aliqua necessitudine ad se pertinentibus in monasterio [25] constitutis aliquis vel aliqua contulerit vestem [26] sive quodlibet aliud inter necessaria [27] deputandum [28], non occulte accipiatur, sed [29] sit in potestate praepositi, ut in rem communem [30] redactum, cui necessarium fuerit, praebeatur. Quod si aliquis rem sibi conlatam celaverit, furti iudicio condemnetur [31]. (XXVIII) Indumenta vestra secundum arbitrium praepositi laventur [32] sive a vobis sive a fullonibus, ne interioris [33] animae sordes contrahat [34] mundae vestis [35] nimius appetitus [36]. (XXIX) Lavacrum [37] etiam corporum [38], cuius infirmitatis [39] necessitas cogit, minime denegetur [40], sed fiat sine murmure de consilio medicinae, ita ut, etiam [41] si nolit, iubente praeposito faciat, quod faciendum est pro salute. Si autem [42] velit et forte [43] non expedit, suae cupiditati non oboediatur [44]. Aliquando enim [45], etiam si noceat, prodesse creditur, quod delectat. Denique,

---

[1] murmurationes M [2] conqueritur M i [3] aliquid P [4] *deterius aliquid se accepisse* ep. [5] *se iudicat esse* ep. [6] non om. M [7] cordis ornatus P [8] si sic M [9] *posueratis* ep. [10] in unum tamen locum L [11] nullus ibi P [12] ep. add.: *sive unde induatur sive ubi iaceat sive unde cingatur vel operiatur vel caput contegat.* [13] communia M [14] communi M [15] maiori M [16] frequentiore A L P [17] *quam si vobis propia* ep. singulis L [18] feceretis P [19] quaerat A L M [20] quantum L [21] propriam vestram P *quam propriam* ep. [22] tanto vos amplius A L P *vos* om. ep. [23] supra emineat M [24] quis suis P *illud quod suis* ep. [25] monasteriis M [26] vestimenta M [27] monasterii add. M [28] est add. M [29] *et sit* ep. [30] in re communi P M *in commune* ep. [31] quod ... condemnetur om. P A L [32] labentur P [33] interiores P [34] contrahant L [35] vestes L [36] adpetitus P [37] labacrum P [38] corpore L [39] infirmitas L [40] *lavacrum etiam corporum ususque balnearum non sit assiduus, sed eo, quo solet, temporis intervallo tribuatur, hoc est semel in mense; cuius autem infirmitatis necessitas cogit lavandum corpus, non longius differatur, fiat sine...* ep. [41] ut iam A L ut eam P [42] ipse velit M [43] forte om. P [44] oboediat L P obaudiat M [45] enim om. A L

si latens est dolor in corpore famulo dei dicendi, quid [1] sibi doleat, sine dubitatione credatur; sed [2] tamen, utrum sanando illi dolori [3], quod delectat, expediat, si non est certum, medicus consulatur. (XXX) Neque [4] eant ad balneas sive quocumque necesse ire [5] fuerit minus quam duo [6] vel tres. Neque [7] ille, qui habet [8] aliquo eundi necessitatem, cum quibus ipse voluerit [9], sed cum quibus praepositus iusserit, ire debebit [10]. (XXXI) Aegrotantium cura sive post aegritudinem reficiendorum sive aliqua imbecillitate etiam sine febribus laborantium uni [11] alicui debet iniungi, ut ipse de cellario petat, quod cuique opus esse perspexerit [12]. (XXXII) Sive autem qui cellario sive qui vestibus sive qui codicibus praeponuntur, sine murmure serviant fratribus suis. (XXXIII) Codices certa hora singulis diebus petantur, extra horam [13] qui petierit [14] non accipiat (XXXIV) Vestimenta vero et calciamenta quando fuerint [15] indigentibus [16] necessaria, dare non differant, sub quorum custodia sunt quae poscuntur. (XXXV) Lites aut [17] nullas habeatis aut quam celerrime finiatis, ne ira crescat in odium et trabem faciat de festuca et animam faciat homicidam [18]. Si enim legitis: Qui odit fratrem suum homicida est. (XXXVI) Quicumque [19] convicio vel maledicto vel etiam criminis obiectu [20] alterum laesit [21], meminerit satisfactione [22] quantocius [23] curare, quod fecit, et ille, qui laesus est, sine disceptatione dimittere. Si autem invicem se [24] laeserunt [25], invicem sibi debita relaxare [26] debebunt propter orationes vestras, quas utique quanto crebriores habetis [27] tanto saniores [28] habere debetis [29]. Melior est autem [30], qui quamvis ira saepe temptatur [31], tamen impetrare festinat, ut sibi dimittat, cui se fecisse agnoscit [32] iniuriam, quam qui tardius irascitur et ad veniam petendam difficilius inclinatur [33]. Qui autem non vult dimittere fratri, non speret [34] accipere orationis effectum [35] Qui autem numquam vult petere veniam aut non ex animo petit, sine causa est in monasterio, etiam si inde non [36] proiciatur. (XXXVII) Proinde vobis a verbis durioribus parcite, quae si emissa [37] fuerint ex ore [38] vestro, non pigeat ex ipso ore proferre medicamenta, unde [39] facta sunt

---

[1] quod M *sibi quid* ep. [2] et P [3] sanandi illum dolorem M [4] nec L P ep. [5] ire om. P ire necesse L ep. [6] *minus quam tres* ep. [7] nec P ep. [8] habeat M [9] cum .. voluerit om. P L [10] debet L [11] *uni* om. ep. [12] praespexerit M [13] hora P [14] *petierint – accipiant* ep. [15] quando fuerint om. P [16] *indigenti* ep. [17] autem M [18] *neque enim ad solos viros pertinet, quod scriptum est: Qui odit fratrem suum, homicida est, sed sexu masculino, quem deus primum fecit, etiam femineus praeceptum sexus accepit* add. ep. [19] *vel convicio* ep. [20] subiectu L [21] aliquem laesit L P *alteram laeserit* ep. [22] satisfactionem L [23] quanto citius P [24] se invicem M [25] laeserint A L [26] laxare L [27] *habetis* om. ep. [28] seniores P *sanctiores* ep. [29] debebitis L [30] *enim* ep. [31] temptetur M [32] *cognoscit* ep. [33] vel offensus veniam dare cunctatur add. M [34] sperat M [35] qui autem.. effectum om. P A L s d [36] *non inde* ep. [37] emissae P [38] *de ore* ep. [39] *ex quo* ep.

vulnera. (XXXVIII) Quando autem necessitas disciplinae minoribus coercendis[1] dicere vos verba dura compellit, si etiam in[2] ipsis[3] modum vos excesisse sentitis, non a vobis exigitur, ut ab eis[4] veniam postuletis, ne apud eos, quos oportet esse subiectos, dum nimia[5] servatur humilitas, regendi frangatur auctoritas. Sed tamen petenda venia est ab omnium domino, qui novit etiam eos, quos plus iusto[6] forte corripitis quanta benevolentia diligatis. Non autem carnalis sed spiritalis inter vos debet esse dilectio[7]. (XXXIX) Praeposito tamquam patri[8] oboediatur honore servato, ne in illo offendatur deus[9], multo magis presbytero[10], qui omnium[11] vestrum curam gerit. Ut ergo cuncta[12] ista serventur et, si quid servatum non fuerit, non neglegenter praetereatur, sed[13] emendandum corrigendumque curetur, ad praepositum praecipue pertinebit[14], ita[15] ut ad presbyterum, cuius est apud vos maior[16] auctoritas[17], referat, quod modum vel vires eius[18] excedit. Ipse vero, qui vobis praeest[19], non se existimet potestate dominante sed caritate serviente felicem[20]. Honore coram vobis[21] praelatus sit vobis, timore[22] coram deo substratus sit pedibus vestris. Circa omnes se ipsum bonorum operum praebeat exemplum[23]. Corripiat inquietos, consoletur pusillanimes[24], sustineat[25] infirmos, patiens sit ad omnes; disciplinam libens habeat, metuens[26] imponat. Et[27] quamvis utrumque sit necessarium, tamen plus a vobis[28] amari appetat[29] quam timeri semper cogitans deo se pro vobis redditurum esse rationem. Unde vos[30] magis oboediendo[31] non solum vestri verum[32] etiam ipsius miseremini, quia[33] inter vos quanto in[34] loco superiore tanto in periculo maiore versatur. (XL) Donet dominus, ut observetis haec omnia cum dilectione[35] tamquam spiritalis pulchritudinis amatores et bono Christi odore[36] de[37] bona conversatione flagrantes[38] non sicut servi sub lege sed sicut liberi sub gratia constituti. Ut autem vos in hoc libello tamquam in[39] speculo possitis[40] inspicere, ne[41]

---

[1] moribus coercendis P A L [2] in om. P L [3] ipsi L [4] a vobis subditis A a vobis L [5] nimium P L [6] iuste P [7] *nam quae faciunt pudoris immemores etiam feminis feminae iocando turpiter et ludendo, non solum a viduis et intactis ancillis Christi in sancto proposito constitutis sed omnino nec a mulieribus nuptis nec a virginibus sunt facienda nupturis* add. ep. [8] *matri* ep. [9] honore servato... deus om. L [10] presbyterum M [11] omni P [12] cuncta om. P. [13] sed ut L [14] *pertinet* ep. [15] ita om. P L [16] apud vos maior om L [17] *qui vobis intendit* ep. [18] eius om. P [19] *qui vobis praeest* om. ep. [20] potestatem dominantem sed de caritate servientem, felici honore P [21] *coram hominibus* ep. [22] *timore* om. ep. [23] se ipsum bonorum praebeat exemplum A L se ipsum praebens bon. op. exempl. P, *bon op. se ipsam praebeat* ep. [24] pusillanimos P [25] *suscipiat* L ep. sustineat infirmos om. P [26] metum M metuendus P L [27] et om. P [28] plus vobis L [29] oportet M [30] *vos* om. ep. [31] ad oboediendum M [32] sed etiam P L [33] qui P L [34] quanto loco L [35] cum dilectione om. L [36] *bono odore Christi* ep. [37] de om. P [38] *fraglantes* ep. [39] in om. P [40] *in hoc libello ... vos possitis* ep. [41] nec P

per oblivionem aliquid neglegatis, semel in septimana vobis legatur et, ubi vos inveneritis ea, quae scripta sunt, facientes, agite gratias domino bonorum omnium largitori: ubi autem sibi quicumque vestrum videt aliquid deesse, doleat de praeterito [1], caveat de futuro orans, ut et [2] debitum dimittatur et in temptationem non inducatur. Amen.

b. Verhältnis zur ep. 211.

Der Vergleich des Textes der reg. Aug. mit dem der ep. 211 zeigt ihr überaus enges Verhältnis. Abgesehen von der in P und L vorangestellten reg. sec. ist die Chorherrenregel die genaue Umschrift der Statuten der ep. 211 für das männliche Geschlecht. Dabei mußten natürlich Bestimmungen, die allein für Frauen Sinn haben, fallen, nämlich:

1. die Vorschrift über die Haartracht p. 284 Anm. 32.

2. das Verbot der Anfertigung feiner Handarbeiten zum Zwecke des Schmuckes und der Bequemlichkeit p. 287 Anm. 12.

3. die besonderen Bestimmungen über den Gebrauch der Bäder p. 287 Anm. 40.

4. die für Frauen passende Erklärung des biblischen Zitates: Qui odit fratrem homicida est p. 288, Anm. 18.

5. die weitere Ausführung über die dilectio carnalis et spiritalis p. 289, Anm. 7.

Mit bewundernswerter Genauigkeit halten auch die Handschriften des 12.—15. Jahrh. an dem ursprünglichen Texte fest. Die textliche Entwicklung der reg. Aug. besteht allein darin, daß die aus dem Corbier Regelkodex (P) mit übernommene unechte reg. sec. beseitigt wird. Der Grund für diese textliche Festigkeit ist leicht zu erkennen. Eine Regel, die exakte Vorschriften für alle Einzelheiten des Zusammenlebens gibt, wird durch den Gebrauch abgeschliffen werden; mit der Zeit wird hier und da zu ändern sein. Die reg. Aug. aber ist keine Regel im engsten Sinne des Wortes. Dazu sind ihre Anweisungen viel zu allgemein gehalten. Sie können wohl den Geist einer Lebensordnung bestimmen, für den praktischen Gebrauch aber bedarf es eingehenderer Gesetze. Wie weit die zu gehen hatten, beweisen die umfangreichen Konstitutionen der einzelnen Kongregationen und Stifter [4]. Ausführliche Statuten für das Zusammenleben der Kleriker waren längst vorhanden, ehe man an eine reg. Aug. dachte; als man sie einführte, verlangte man nicht von ihr, daß sie die äußeren Formen des regulierten Lebens bis ins einzelne vorschrieb. Sie sollte durch die Autorität ihres Namens lediglich dazu dienen, der neuen Einrichtung Ansehen zu verschaffen und ihre Verbreitung zu fördern.

---

[1] *quaecumque vestrum videt sibi deesse aliquid, de praeterito doleat* ep. [2] ut sibi et M [3] finis reg. S. Aug. M; explicit reg. S. Augustini episc. P; explicit reg. Cassiani felicit[er] L.

[4] Vgl. p. 304. Die Konstitutionen der regulierten Chorherren

### c. Kapiteleinteilung.

So einheitlich das Bild ist, das uns der Text der reg. Aug. in den verschiedenen Handschriften und Editionen bietet, so verschieden ist ihre Einteilung in Kapitel. Die ep. 211 war fortlaufend geschrieben, der Disponierungslust derer, die später die Anweisungen für die Nonnen von Hippo auch äußerlich als Regel erscheinen lassen wollten, war keine Grenze gesetzt. Die Bestimmungen sind so allgemein gehalten, gehen oft so ineinander über, die Gedankenaneinanderreihung ist so ununterbrochen, daß man sie als Ganzes zusammenfassen, in größere Abschnitte gliedern und auch in ganz kurze Kapitel zerlegen konnte. Die Aufeinanderfolge der Sätze aber wird dabei niemals geändert, Zusammenfassung oder Zergliederung sind die einzigen für die äußere Form in Betracht kommenden Unterschiede. Die ältesten Handschriften der Umschrift der Statuten der ep. 211 für das männliche Geschlecht zeigen keine Spur von Gliederung; sowohl im cod. Paris. 12634 wie im cod. Laudun. 328 bis ist die ganze Regel (reg. sec. + reg. tert.) fortlaufend geschrieben. Im cod. Laudun. 328 bis weisen allein nach dem Schlusse der reg. sec. die in Majuskel geschriebenen Eingangsworte der reg. tert. darauf hin, daß ein neuer Abschnitt beginnt. Es ist leicht zu verstehen, daß Benedict von Aniane die Umschrift der ep. 211 auch in ihrer äußeren Form den anderen Regeln anglich, als er sie unter dem Titel »Regula S. Augustini Episcopi« in seinen Regelkodex aufnahm. Weitgehendste Zerlegung in einzelne Kapitel war zudem für ihn Bedingung, wenn er Teile von ihr in seiner concordia regularum zitieren wollte. So zeigt denn bei ihm sowohl im codex regularum wie in der concordia regularum die reg. Aug. eine Gliederung in 40 Kapitel. Benedicts Einteilung ist Vorbild für alle späteren Gliederungen; man geht sogar noch über ihn hinaus bis zu 45 Kapiteln, hält sich dabei aber nicht in allen Stücken an seine Einteilung. Andererseits aber rechtfertigte die Ungegliedertheit der ep. 211 und der reg. Aug. des Corbier Codex größere Zusammenfassung und fortlaufende Schreibung. — Die Handschriften des 12.—15. Jahrh. bieten deshalb in der Kapiteleinteilung ein ganz verschiedenes Bild. Vielfach erhalten in ihnen die einzelnen Abschnitte, ohne dabei noch gezählt zu werden, Überschriften. Ihre Verschiedenartigkeit beweist, daß keine gemeinsame Vorlage vorhanden war. Der Cod. Mon. lat. 7808, a. 1125 Indersdorf, zeigt die reg. sec. + tertia in 4 + 40 Kapiteln, ohne Zählung, nur durch geringe rote Miniatur der Anfangsworte gekennzeichnet. Im cod. Mon. lat. 1018, 12. Jahrh. Diessen, ist die reg. sec. + tert. in 14 + 40 Kapitel eingeteilt. Besonders auffällig ist die weitgehende Zerlegung der reg. sec. Dabei fehlt in ihr der erste große Abschnitt über das Stundengebet. Beide Handschriften haben bei der reg. tert. dieselbe Kapitelzahl wie Benedicts reg. Aug. (M); in der Einteilung

selbst aber weichen sie an vielen Stellen ab. Der cod. Mon. lat. 17174, 12. Jahrh. Scheftlarn, gliedert die reg. sec. ohne den Abschnitt über das Stundengebet in 3, die reg. tert. in 26 Kapitel. Kap. 1—6 sind mit Nummern versehen, alle übrigen tragen nur Überschriften, z. B. De non habenda proprietate, de superbia cavenda, de concordia canonicorum. — Eine ganze Reihe von jüngeren Handschriften gliedert die reg. Aug. in 37 Kapitel, z. B. cod. Mon. lat. 5154 a, 14. Jahrh. Beyharting, cod. Mon. lat. 12394, 14. Jahrh. Raitenbuch; cod. Mon. lat. 7720, 15. Jahrh. Indersdorf. Im cod. Mon. lat. 5154 und 5155, ebenso wie die eben angeführte Handschrift 5154 a aus Beyharting, 14. Jahrh., ist die reg. Aug. fortlaufend ohne Absätze geschrieben. Die Satzanfänge werden durch rote Miniatur hervorgehoben, am Rande findet sich eine Einteilung in 7 Kapitel. Das gleiche Bild zeigt der cod. Mon. lat. 5827, 15. Jahrh. aus Ebersbach. — Ebensowenig wie in den Handschriften hat sich in den Editionen eine einheitliche Kapiteleinteilung durchgesetzt. L. Holstenius und Turrecremata kommen mit einer Gliederung in 45 Kapitel Benedikt am nächsten, Stellartius zerlegt in 24, C. Lobkowiz und Migne in 12 Kapitel; in dieser Form erscheint sie schließlich auch bei Heimbucher [1].

Der Übersichtlichkeit wegen werden noch einmal die gebräuchlichsten Gliederungen einander gegenübergestellt. Mignes [2] Einteilung mit den Kapitelüberschriften wird vorangesetzt, die nach den Überschriften folgenden römischen Ziffern geben die Gliederung der reg. Aug. in Benedicts Regelkodex (M), die arabischen Ziffern die weitergehende in 45 Kapitel an.

| | |
|---|---|
| Cap. I | De caritate dei et proximi, unione cordium et communitate rerum. I—IV. 1—4. |
| Cap. II | De humilitate. IV—VI. 4—6. |
| Cap. III | De oratione et divino officio. VII—X. 7—10. |
| Cap. IV | De ieiunio et refectione. XI—XIII. 11—13. |
| Cap. V | De indulgentia ergo infirmos. XIV—XVII. 14—17. |
| Cap. VI | De habitu et exterioris hominis compositione. XVIII bis XXII. 18—22. |
| Cap. VII | De fratum correctione XXIII—XXV. 23—25. |
| Cap. VIII | De vitio propriam aliquam rem sibi vindicantium. XXVI bis XXVII. 26—29. |
| Cap. IX | De vestium lotione, de balneis, deque aliis curandis fratrum necessitatibus. XXVIII—XXXIV. 30—36. |
| Cap. X | De petenda venia et offensis condonandis ex caritate. XXXV bis XXXVIII. 37—40. |
| Cap. XI | De oboedientia praeposito exhibenda. XXIX. 41—43. |

[1] Heimbucher: Orden und Kongregationen II p. 8 ff.

[2] Migne: Patrol. lat. 32. p. 1377 ff. reg. ad servos dei.

Cap. XII De regulae liberali observantia et frequenti lectione. XL. 44—45.

Die Gründe für die Verschiedenartigkeit der Kapiteleinteilung habe ich schon dargelegt. Die einen wollten Augustins Vorschriften auch äußerlich die Form einer Regel geben, andere begnügten sich damit, sie als Ganzes den besonderen Statuten voranzustellen.

### 4. Zeugnisse für das Leben der ep. 211 vom VI.—IX. Jahrhundert.

Auf der Suche nach den Spuren der regula Augustini haben uns die Handschriften bis ins 7./8. Jahrhundert zurückgeführt. Augustins Brief ist am Beginn des 5. Jahrh. geschrieben. Es liegt nahe, daran zu denken, daß die geistvollen Anweisungen des großen Kirchenvaters, nicht ohne weitere Spuren zu hinterlassen, im Stillen gelebt haben, um im 8. Jahrh. im Corbier Codex, im 9. Jahrh. in Benedicts codex regularum und im 11. Jahrh. als Kanonikerregel aufzutauchen. — Die ep. 211 ist an Klosterfrauen gerichtet, in Nonnenregeln finden wir sie auch zuerst benutzt. — Caesarius, der Bischof von Arles, schrieb seine regula ad virgines [1] im Anschluß an seine Mönchsregel im ersten Viertel des 6. Jahrh. In den ersten 14 Kapiteln, im 17., 24., 25., 27., 33.—39., 41.—43. ist nichts von einem Einflusse Augustins zu spüren. Kap. 15, 16, 18, 40 enthalten einige Sätze, Kap. 19—23, 26, 28—32 aber etwa die Hälfte der augustinischen Statuten. Die Entlehnung erfolgt im engsten Anschluß an den Wortlaut der ep. 211: wir finden große Stücke von ihr in voller Ordnung, in derselben Reihenfolge der Sätze wieder, hie und da durch biblische Zitate und caesarianische Vorschriften unterbrochen. Niemals bringen die augustinischen Stücke prinzipiell Neues in die Vorschriften hinein. Zweifellos ist die Hinzufügung erst bei einer späteren Redaktion geschehen. Ob Caesarius diese selbst vornahm, erscheint mir nicht als sicher [2]. Aurelian [3], der zweite Nachfolger des Caesarius in Arles, lehnte sich in seinen Regeln, die um 540 entstanden, eng an Caesarius an. Vergeblich aber suchen wir bei ihm nach den augustinischen Stücken. Wir finden wohl auch bei ihm, sowohl in seiner Mönchs- wie auch in der Nonnenregel an einigen wenigen Stellen Anklänge an augustinische Sätze [4], von einer weitergehenden Übernahme aber ist bei ihm keine Rede. — Ein sicheres Zeugnis für die mit augustinischen Vorschriften kompilierte Fassung der reg. Caesarii haben wir erst aus dem Beginn des 7. Jahrh.

[1] Holstenius-Brok: Cod. reg. I. 352 ff.

[2] Arnold: Caesarius von Arles Lpz. 1894 p. 406/500. Er setzt die Entstehung des I. Teiles der reg. Caes. um 512, die Benutzung der reg. Aug. zwischen 520/30.

[3] Holst. Brokie I, 149; I, 370.

[4] Mönchsregel cap. 5, 12, 25, 39. Nonnenregel cap. 3, 10, 21, 29. Vgl. reg. Aug. cap. 17, 34, 1, 33 (Kapitelzählung nach M.)

in der Nonnenregel des Bischofs Donatus von Besançon [1]. In der Vorrede nennt er als seine Quellen Benedict, Caesarius und Columban. Von einer Nonnenregel Augustins scheint ihm nichts bekannt gewesen zu sein, ebenso wenig davon, daß Caesarius diese Regel benutzt hatte. In den aus der Caesariusregel entlehnten Stücken treffen wir auf augustinisches Gut. Kap. 4, 9, 10, 12, 33, 50, 51, 53, 62 der reg. Donati bringen in wörtlicher Anlehnung, gemischt mit anderen Zusätzen, die Kapitel 32, 27, 19, 20, 16, 21, 22, 31, 23, 30 der reg. Caesarii, in denen, wie wir sahen, Teile der ep. 211 enthalten sind. Ein noch interessanteres Zeugnis ist für uns die im Ausgang des 6. Jahrh. entstandene regula Tarnatensis [2]. Sie besteht aus 23 ziemlich umfangreichen Kapiteln, die sich ohne Mühe in zwei größere Teile zerlegen lassen. In den ersten 13 Kapiteln sind die üblichen bis ins einzelne gehenden klösterlichen Vorschriften enthalten; Kap. 14—23 aber bringen, gemengt mit anderen Bestimmungen, die reg. Aug., und zwar, weil für Mönche bestimmt, in der Umschrift für das männliche Geschlecht. Die ersten 13 Kapitel, im ganzen ein kümmerliches Machwerk ohne Spur von systematischer Ordnung, bilden für sich eine geschlossene Regel, wie das deutlich der Schlußsatz von cap. 13 zeigt [3]. Im zweiten Teile finden wir fast die ganze reg. Aug. wieder; die Unordnung des ersten Abschnitts hat der Kompilator auch auf diesen Teil übertragen. Es wird hier ebenso zusammengekleistert wie in den ersten 13 Kapiteln, ohne Rücksicht auf den ursprünglichen Zusammenhang werden Abschnitte der reg. Aug. zusammengeworfen und getrennt, teils wörtlich übernommen, teils mehr oder weniger geändert. — Die Arbeitsweise der Kompilatoren der reg. Caesarii und der reg. Tarnatensis ist eine durchaus verschiedene. Dort eine fortlaufende, der Anordnung der reg. Aug. entsprechende Entlehnung unter engem Anschluß an den Wortlaut, dazwischen Unterbrechungen durch eigene Zusätze und neue Zitate, — hier, in der reg. Tarnatensis von cap. 14 ab nichts als eine Übernahme der reg. Aug. ohne selbständige Erweiterungen, dagegen aber mit vielfachen Änderungen in Konstruktion, Wortlaut und Anordnung. — In der reg. Caesarii, Donati und Tarnatensis haben wir die Zeugnisse für das Leben der ep. 211 im 6. Jahrh. Die reg. Caesarii und Donati überliefern nur etwa die Hälfte der Statuten der ep. 211, die reg. Tarnat. bringt sie fast vollständig. Nimmt man die beiden Zeugnisse zusammen und sieht man ab von den geringen Änderungen der reg. Tarnat., so läßt sich in ihnen der gesamte Text der reg. Aug. mit Ausnahme von wenigen kleinen Stücken nach-

---

[1]) Holst. Brokie: I, 377 ff. Nach Zöckler (p. 389) um 624 entstanden.

[2]) Holst. Brokie: I, 179 ff. für das Kloster Agaunum an der Rhône.

[3]) Si quis haec non omni virtute studuerit... servare... reprehensa iuxta aetatis formam convenit vindicari.

weisen. —Auch in einigen Kapiteln der reg. Benedicti glaubt Arnold [1] Augustins Brief benutzt zu finden; die cap. 33, 34, 54 der reg. Benedicti lehnen sich nach ihm an einige Sätze des Nonnenbriefes an. Die Anklänge aber sind zu gering, als daß man hier von einer Benutzung der reg. Aug. durch Benedict sprechen könnte. Eine gewisse Ähnlichkeit in den Wendungen einzelner Sätze findet man infolge ihrer häufigen Anlehnung an biblische Zitate in allen Regeln. Umso vorsichtiger muß man in der Behauptung direkter Entlehnungen sein. — Mit größerem Rechte kann man Entlehnungen aus der reg. Aug. in der reg. Isidori (Anfang 7. Jahrh.) feststellen. In ihr trifft man hie und da auf Sätze, die sich trotz ihres veränderten Gewandes als augustinisch verraten. In cap. 4 der reg. Isidori werden fast mit denselben Worten wie in cap. 4 und 5 der reg. Aug. die Reichen zu Demut ermahnt, die Armen vor Hochmut gewarnt. In dem Gebote der brüderlichen Versöhnlichkeit in cap. 15 finden wir ebenso wie in den Krankenvorschriften des cap. 20 Sätze der reg. Aug. wieder (cap. 36, 32). — Die Regeln des 6./7. Jahrh. beweisen wohl die Existenz der augustinischen Statuten, der Name Augustins aber wird niemals von den Kompilatoren genannt. — Erst der Corbier Regelkodex (Handschrift P) aus dem Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrh. bringt unter dem Namen der reg. Aug. die Umschrift der ep. 211 zusammen mit der unechten regula secunda; Benedicts von Aniane Regelsammlung führt unter demselben Titel allein die Umschrift auf, und seine concordia regularum enthält unter den Titeln »ex reg. S. Augustini, ex reg. Caesarii, ex reg. Tarnatensis« die augustinischen Statuten ziemlich in ihrem vollem Umfang. Das Streben nach möglichster Vielheit seiner Gewährsmänner und Quellen hat Benedict wohl dazu getrieben, an Stelle der reg. Aug. hier und da die entsprechenden Stücke der reg. Caesarii und Tarnatensis zu setzen. — Der Aufnahme in die Corbier Regelsammlung und in den codex regularum Benedicts verdankt zweifellos die reg. Aug. ihr Wiederaufleben als Klerikerregel am Ende des 11. Jahrh. — Zu Benedicts Zeit aber dachte man noch nicht an eine reg. Aug. für Kleriker; weder in Chrodegangs [2] Statut noch in den Bestimmungen des Aachener Konzils [3] ist eine Spur von der Benutzung der augustinischen Anweisungen zu entdecken. Gerade in der Aachener Regel, die — wenigstens in ihrem ersten Teil — eine gelehrte Arbeit des Diakonen Amalarius von Metz ist und in der Augustin neben anderen Vätern als Gewährsmann seinen Platz gefunden hat, sucht man am ehesten nach einem Anklang an des großen Heiligen Vorschriften über das gemeinsame Leben. Benedict von Aniane,

---

[1] C. F. Arnold: Caes. v. Arelate p. 500.

[2] S. Chrodegangi Metensis ep. regula canonicorum ed. W. Schmidt Hannover 1889.

[3] Mon. Germ. Leges III. Concil II, 1. Institutio canonicorum concil. aquisgr.

der, wie sein Regelkodex beweist, eine reg. Aug. kannte, war als Autorität auf dem Konzil anwesend; und doch finden wir nichts von ihr in jener institutio canonicorum. Noch auffälliger ist es, daß auch die institutio sanctimonialium [1] desselben Konzils in keinem Punkte eine Einwirkung der augustinischen Bestimmungen zeigt. Das überragende Ansehen der reg. Benedicti, an die sich Chrodegangs Statut ebenso wie die Aachener Regel anlehnt, erklärt uns diesen Befund. An eine vita apostolica im Sinne Augustins dachten zudem die weltfreudigen Kleriker des 9./10. Jahrh. noch nicht.

## III. Die Einführung der regula Augustini.

### 1. Das kanonische Leben der Kleriker bis zum 11. Jahrh.

Für die Reformer des 11. Jahrh. sind die Kanonikerregeln des 8./9. Jahrh. ein Stein des Anstoßes: sie sehen in ihnen den Abfall von der seit apostolischer Zeit bestehenden vita regularis: der Teufel habe diese Bestimmungen, die eher für Cyclopen als für Diener Christi geeignet seien, eingegeben. — Unter dem Blickwinkel ihrer Forderungen und Ziele und von dem Zustande des Weltklerus ihrer Zeit aus, für den sie jene Regeln verantwortlich machen, beurteilen sie Chrodegangs Werk und die Aachener Statuten. Gewiß hat es während der früheren Jahrh. im Frankenreiche [2] ebenso wie in Italien [3] und Afrika [4] nicht an vereinzelten Versuchen gefehlt, auch den Weltklerus dem mönchischen Ideal näher zu bringen. Über den allgemeinen Zustand der fränkischen Kirche aber sind wir besser unterrichtet als die Reformer des 11. Jahrh. Chrodegangs Werk bedeutet für seine Zeit eine Reform im strengen Sinne, es ist geboren aus der asketischen Richtung der karolingischen Zeit. Auch er weist auf das apostolische Vorbild hin, er ist sich aber bewußt, daß »man es nicht nachahmen könne«; es genügt ihm, wenn man sich bemüht, ihm ähnlich zu sein. Die canonica disciplina des 8./9. Jahrh. besteht im wesentlichen in dem Versuche einer äußerlichen Zusammenfassung der Kleriker nach dem mönchischen Muster. Sie sollen zusammen wohnen, essen, schlafen, ihren Gottesdienst verrichten; die mönchischen Gelübde aber werden von ihnen nicht gefordert. Der Eigenbesitz wird gestattet; der Eintritt in das Kanonikat vollzieht sich in der Form des Prekarienvertrags [5], die Nutznießung des unbeweglichen Besitzes bleibt dem einzelnen ebenso wie die Verfügung über das bewegliche Eigentum. Karl der Große forderte die

[1] Ebenda: institutio sanctimonialium.
[2] Gregor von Tours: Hist. Fr. VI, 36 vgl. R. E. X 35.
[3] Eusebius von Vercelli, vgl. R. E. X, 35.
[4] Possidius: vita Augustini cap V, XI, XXV. Migne: Patrologia latina 32.
[5] S. Chrodeg. reg. cap. 31: solemnem donationem per praesentem faciat, reservato tamen tempore vitae suae usufructuario ordine... Et liceat ei de omni mobile ex ipsis rebus quamdiu vivit... ubicumque voluerit facere.

Durchführung des kanonischen Lebens nach Chrodegangs Ordnung [1]. — Die Aachener Synode (a. 817), die im Grunde nichts anderes tat, als daß sie durch die institutio canonicorum [2] die Statuten Chrodegangs zum Reichsgesetz erhob, milderte noch dessen Forderungen. Sie gestattete Eigenbesitz in aller Form und eigene Wohnungen innerhalb des Claustrums (cap. 120). Nach den Vorschriften der Aachener Regel bewegte sich wenigstens dem Namen nach das kanonische Leben in den folgenden Jahrhunderten. Canonici, canonice Deo famulantes, congregatio canonica: unter diesem Namen tritt uns die Gemeinschaft der Kleriker einer Kirche in den Diplomen der Könige [3], den Urkunden der Päpste und den canones der Konzilien des 10. und beginnenden 11. Jahrh. [4] entgegen. — Von einer allgemeinen und dauernden Durchführung der Aachener Bestimmungen war keine Rede. Die Einwirkung des Benefizialwesens begünstigte die Verteilung auch des gemeinsamen Gutes in einzelne Präbenden. Die Stiftsherren wohnten besonders, verzehrten ihre Pfründen auswärts: von dem »gemeinsamen Leben« blieb wohl meist nur das gemeinsame Chorgebet und gemeinsames Essen an Festtagen [5].

## 2. Die vita regularis des 11. Jahrhunderts und die regula Augustini.

Diesen Zustand des Weltklerus fand die neue von Frankreich ausgehende Reformbewegung des 11. Jahrh. vor. Das Ziel der Reformer ging hoch hinaus; mit wohlgeordneten Streitern wollten sie zu Felde ziehen, der Weltklerus sollte, in mönchischer Ordnung zusammengefaßt, in erster Linie stehen. Ist es da ein Wunder, daß die Träger der neuen kirchlich-asketischen Bewegung sich mit Eifer gegen die Aachener Statuten wandten und neue Ordnungen verlangten? Gab es eine Form, die geeigneter gewesen wäre, ihren Forderungen zum Siege zu verhelfen, als das regulierte Leben? Wiederum knüpft die Bewegung, etwa um 1040 zugleich in Frankreich und Italien [6], an den Urzustand der Christengemeinde an; nachdrücklich weist man hin auf das Vorbild der Apostel. Dabei wird zunächst noch immer von einem canonice et communiter vivere gesprochen. Bald aber hört man von der »regu-

---

[1] Capitul. I, nr. 22 a. 789; nr. 33 a. 802; nr. 34, 2 a. 802; nr. 78, 4 a. 813.

[2] Cap. 1—13 der Aachener Statuten bestehen aus Zitaten der Väter und Konzilsbeschlüssen über die Vortrefflichkeit der vita canonica; cap. 114—145 sind im wesentlichen eine Wiedergabe der Regel Chrodegangs.

[3] Z. B. Otto I. Dipl. I, nr. 44 a. 941; nr. 82 a. 946. Heinrich II. Dipl. III, 3 a. 1002; nr. 263, nr. 264 a. 1013.

[4] Mansi XIX z. B. p. 381—386.

[5] cf. Hauck K. G. IV. p. 339.

[6] Mansi XIX p. Acta consecr. eccl. Urgellensis a. 1038. »placuit illis ut communiter viverent in unum congregati, actus quidem ita dicunt apostolorum.«
Mansi XIX p. 597/98 a. 1042 Synodus Caesenatensis.

laris vita«; der canonicus regularis tritt neben den canonicus saecularis. In der Besitzbestätigung für die Kanoniker von Lucca durch Leo IX. a. 1051 [1] heißt es zuerst »regulariter vitam ducere«. Gervasius von Reims spricht um dieselbe Zeit von einem »regulariter et canonice militare« [2] Unter Victor II. bestätigt nur ein Diplom (a. 1055) [3] das regulierte Leben, zahlreiche andere Urkunden [4] seines Pontifikats sprechen von einer canonica regula und von canonicis schlechthin. Von entscheidender Bedeutung für das Fortschreiten der vita regularis ist das Pontifikat Nicolaus II. und Alexanders II. und das I. Lateranconcil von 1059 gewesen [5]. Dort erscheint der Archidiakon Hildebrand als der Hauptverfechter der neuen kanonischen Zucht. In schärfster Weise eifert er gegen die Aachener Statuten, die »eher für Matrosen als für Kanoniker« bestimmt sein könnten, verlangt die Beseitigung der vom apostolischen Vorbild abweichenden Bestimmungen und fordert für das Gelübde [6], das bereits römische Kleriker abgelegt hätten, die päpstliche Bestätigung. Die Aachener Regel wird verlesen, besonderen Anstoß erregen die den Eigenbesitz und besondere Wohnung gestattenden Kapitel. Das Ergebnis von Hildebrands temperamentvollem Angriff gegen die clerici saeculares finden wir in dem Beschlusse des Concils [7]: Priester, Diakone und Subdiakone sollen, wie es sich für fromme Kleriker ziemt, zusammen wohnen, schlafen und gemeinsamen Besitz haben. Hildebrand forderte als Zeichen der vita regularis die Ablegung der professio Romana. Die Einrichtung einer besonderen Lebensordnung wurde wohl den einzelnen Kanonikaten überlassen. Es erscheint zweifelhaft, ob schon damals zur Beseitigung der Aachener Regel auf seine Veranlassung besondere Bestimmungen erlassen wurden, wie sie der cod. Vatican. 629 als Statut für Regularkleriker überliefert [8]. Ein interessantes Dokument: es

---

[1] Migne, Patrol. lat. 143 p. 671 canonicis... regularem vitam ducendis... bona in communem usum redigantur.

[2] Mansi XIX, p. 577/78, ebenso Migne 143 p. 1401.

[3] Migne 143, p. 809 a. 1055 pro eccl. Bononiensi.

[4] Migne 143, p. 606, a. 1049 p. 628 a. 1049 p. 656 a. 1050.

[5] Mabillon: Annales ord. Bened. IV. p. 585/88 p. 748 cap. 77.

[6] Mabillon IV. p. 587. Formel des Gelübdes: Sicut regulariter sancitum tenetur, ego illic trado atque offero meipsum catholicae ecclesiae.. secundum reg. canonicam fideliter serviturum... mearumque rerum portionem ad usum et sumptum fratrum can., istic pro tempore iustae primitivae ecclesiae Deo deservientium, ita ut ab hac die non liceat mihi collum excutere de sub iugo regulae.

[7] Mansi XIX p. 908 can. 4. Et praecipientes statuimus, ut in praedictorum ordinum, qui... castitatem servaverunt iuxta ecclesias quibus ordinati sunt, sicut oportet religiosos clericos simul manducent et dormiant et quidquid eis ab ecclesiis competit, communiter habeant. Et rogantes monemus ut ad apostolicam sc. communem vitam summopere pervenire studeant.

[8] Revue Bénédictine XVIII, p. 177—83 Morin: Règlements inédits du pape S. Grégoire VII. pour les chanoines réguliers.

zeigt denselben Geist wie Gregors Antrag von 1059, stammt aber wohl erst aus der Zeit seines Pontifikats (etwa 1074). Das Concil. Rom. von 1063[1] wiederholte das Dekret von 1059. Hundertfältiger Lohn im Himmelreich wurde den Folgsamen in Aussicht gestellt. Beide Male sind diese Bestimmungen, die sich noch mehr als Wünsche des heiligen Vaters geben, verknüpft mit Vorschriften gegen Simonie und Konkubinat. 1060 schon tritt der päpstliche Wunsch in obligatorischer Form zutage in einer Instruktion des päpstlichen Legaten für die Mailänder Kirche[2]. Alexander II. betätigte sich als eifriger Förderer des regulierten Lebens. Seine Fürsorge galt vor allem dem Klerus von Lucca, dem er vor seinem Pontifikat als Bischof vorgestanden hatte. Von einer besonderen Regel aber findet sich in seinen Diplomen noch nichts[3]. — In lebhaftem Briefwechsel stand Alexander II. mit Gervasius von Reims, den wir bereits von 1050 ab als eifrigen Förderer der vita reg. kennen. In dem Privileg für die Reimser Kirchen vom Jahre 1067 lesen wir zum ersten Male einen Hinweis auf eine regula Augustini[4]. In Reims hätte man demnach zuerst die reg. Aug. als Kanonikerregel proklamiert. Jaffé hält Alexanders Diplom für unzweifelhaft echt, die Erwähnung der reg. Aug. aber kommt mir verdächtig vor. Gewiß ist es möglich, daß schon im Jahre 1067 im Sprengel von Reims die reg. Aug. als Kanonikerregel aufgenommen wurde, ehe sie allgemein als Statut Anerkennung fand. Der Hinweis auf die reg. Aug. im Jahre 1067 aber steht noch ganz vereinzelt da; es ist auffällig, daß sie in anderen Diplomen Alexanders ebenso wenig erwähnt wird wie in denen Gregors VII.[5], dessen Einstellung der neuen Einrichtung gegenüber wir bereits aus seinem Antrage von 1059 und aus seinem Statut für Regularkleriker kennen. Urbans II. Pontifikat (1088—99) bedeutet für die Entwicklung des regulierten Lebens einen gewaltigen Fortschritt. Nicht weniger als 18 seiner Diplome und Episteln[6] beschäftigten sich mit der Neueinrichtung und Bestätigung von regulierten Kanonikaten; in überwiegender Weise ist Frankreich daran beteiligt. Noch immer aber erscheint die reg. Aug. ganz vereinzelt. Wiederum taucht sie wie im Jahre 1067 im Sprengel von Reims auf. 1089 bestätigt Urban II. den »nach der Regel Augustins lebenden« Klerikern von S. Joh. de Vineis ihre Rechte (bei Soissons, suffr.

[1] Mansi XIX p. 1025 c. 4.

[2] Mansi XIX p. 946 ipsi vero iuxta ecclesias, si fieri potest, habitare cogantur.

[3] Migne 146, p. 1284, 1346, 1351, 1352, 1391.

[4] Migne 146 p. 1330 a. 1067 iuxta petitionem confratis nostri Gervasii... eccl. suae b. martyrum Dionysii, Rustici et Eleutherii, quae a praefato archiepiscopo recuperata, cui in canonica congregatione sub regula b. Augustini praeesse dignosceris huiuscemodi privilegium... indulgemus. Jaffé: R. P. nr. 4632.

[5] Iaffé: Bibl. hist. II. Mon. Gregor. Bln., 1865 p. 187, 189, 288, 340, 504.

[6] Migne 151. p. 295 a. 1089, p. 370 a. 1093, p. 360 a. 1093, p. 408 a. 1095, a. 418 a. 1095, p. 478 a. 1096, p. 426 a, 1095, p. 427, a. 1095, p. 319 a. 1090, p. 423 p. 1095.

Reims)[1]. Die Säkularkleriker werden von der Besetzung der Parochialkirchen ausgeschlossen. — Von vornherein ist auch Deutschland an der Errichtung regulierter Chorherrenstifte beteiligt; 1073 versucht Altmann von Passau bei seinen Klerikern zunächst ohne Erfolg die vita regularis beliebt zu machen[2]. 1090 wird für Raitenbuch die reg. Aug. bestätigt[3]. Viermal im ganzen wird in Urbans II. Diplomen die reg. Aug. genannt, im übrigen hören wir von der regularis vita und von einer regula et institutio SS. Patrum[4]. Lehrreich ist ein Diplom für Raitenbuch[5]: in der narratio heißt es, daß Herzog Welf ein Kanonikat nach der reg. Aug. errichtet habe, in der dispositio aber wird von einer Erneuerung der vita SS. Patrum gesprochen. Andere Diplome stellen die Apostel, S. Hieronymus, Augustinus und Papst Urban in eine Reihe[6]. Wichtig für uns ist die Verschiedenheit der Benennung der neuen Einrichtung: canonici regulares, can. sec. SS. Patrum instituta; b. Hieronymi et Augustini de conversatione communiter viventes, sec. b. Augustini reg. viventes. Allmählich verlieren sich die alten Bezeichnungen; hier und da treten sie noch in den Diplomen Paschalis II. auf[7], im allgemeinen aber wird auf die reg. Aug. verwiesen, und vom zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrh. erscheint sie fast durchgehends in den Diplomen der Päpste und den Gründungsurkunden der deutschen Bischöfe[8]. — In den Ordensgeschichten findet man die Behauptung, das Concil. Rom von 1139 habe die reg. Aug. allgemein als Kanonikerregel vorgeschrieben. Can. 6 des Concil. Remense von 1136 und can. 9 des Concil. Romanum von 1139 unter Innocenz II.[9] setzen wohl die reg. Aug. als Regel für die

---

[1] Migne 151, p. 295 a. 1089, pro S. Joh. de Vineis; Jaffé 5391; fratribus ibidem sub reg. b. August. constitutis. vgl. dazu Migne 151, p. 524 a. 1088—99, Brief Urbans II. an den Bischof Rotger v. Soissons mit der Erlaubnis, in seinen Pfarrkirchen Augustinerchorherren einzusetzen.

[2] Mon. Germ. SS. XII p. 231.

[3] Pflug-Harttung: Acta pontif. II. 180. p. 147 a. 1090. Jaffé 5428. Quia igitur... canonicam fratrum sec. b. Aug. reg. viventium in loco qui Raitenbog dicitur construentes. Dazu Pflug.-Harttung II, 195. p. 167 a. 1096.

[4] Z. B. Migne 151 p. 337, 360, 408, 423, 426, 427, 546.

[5] Migne 151, p. 337 a. 1092. Jaffé 5459.

[6] Migne 151, p. 319 a. 1090, p. 360, a. 1093 für S. Pauli v. Narbonne: omnipotenti Deo gratias agimus qui SS. Patrum probabilem... et apostolicae instituta doctrinae resuscitare devovistis. Hanc martyr et pontifex Urbanus instituit, hanc Augustinus suis regulis ordinavit, hanc Hieronymus suis epistolis informavit.

[7] Z. B. Pfl.-Hartt. I, 78 a. 1100. II, 22, a. 1102.

[8] Z. B. Mittelrhein Urk. B. I, p. 438 a. 1119. I. 525 Urk. B. Goslar 169 a. 1124—30 Lacomblet: Niederrhein U. B. I. 292 p. 1121.

[9] Migne 179 p. 680 a. 1131. Mansi XXI p. 525 a. 1139. Ne monachi aut regulares canonici leges aut medicinam lucri causa discant. Prava autem consuetudo ... quoniam monachi et regulares canonici post acceptum habitum et professionem factam, spreta beatorum magistrorum Benedicti et Augustini regula, leges temporales ... ...addiscunt.

canonici regulares voraus, ein Dekret aber, das die allgemeine Durchführung der reg. Aug. gefordert hätte, enthalten sie nicht.

Im Sprengel von Reims, in den uns auch die Corbier Handschrift führte, kam man zuerst darauf, die reg. Aug. als Statut für regulierte Chorherren in Anspruch zu nehmen; in Frankreich gefunden, wurde sie bald von Rom aus empfohlen. So kommt es, daß fast zu gleicher Zeit in Frankreich, Italien und Deutschland die Augustinerregel auftritt. Von Urban II. an ist sie das Zeichen, unter dem die strenge Richtung überall Boden gewinnt. Ihre Verbreitung in Deutschland erstreckt sich über einen Zeitraum von ungefähr 100 Jahren. Raitenbuch, Passau, Springirsbach, Marbach treten als Zentren hervor. Sachsen erwies sich als ein besonders fruchtbarer Boden [1]. Die Reichersberger Annalen [2] berichten schon um das Jahr 1110, daß Konrad von Salzburg sich aus Sachsen Regularkleriker verschrieb, um auch in seinem Sprengel die Reform energisch durchzuführen. Die Zeit von 1130—1160, die Jahre der Wirksamkeit Gerhohs von Reichersberg, bringt die meisten Augustinerchorherrengründungen in Deutschland. Eugens III. Bulle [3] vom Jahre 1145 bietet hier mit der Bestätigung der Güter, Gerechtsame, Ordnungen und mit der Vorschrift jährlicher Kongregationen der deutschen Augustinerchorherren einen gewissen Abschluß.

### 3. Die vita regularis und die reg. Aug. in der Publizistik des 11.—12. Jahrhunderts.

Die Untersuchung der Gründungsurkunden regulierter Kanonikate zeigt, wie sich nur allmählich — fast 50 Jahre später, als zuerst von der vita regularis gesprochen wird — die Augustinerregel als Statut durchsetzt. Das gleiche Bild finden wir in der Publizistik jener Zeit, in der ja der Kampf um das regulierte Leben eine große Rolle spielt. Petrus Damiani steht in vorderster Linie der Streiter. Das Bild, das er von dem sittlichen Zustande des italienischen Klerus des 11. Jahrh. entwirft [4], macht uns die Forderung der Reformer verständlich. In zahlreichen seiner Schriften preist er das regulierte Leben gegenüber dem verderbten Weltklerus. Für ihn gibt es nur eine Lebensart, die sich für Kleriker ziemt: die vita regularis nach dem Beispiele der Apostel. Er widmet ihr ein besonderes kleines Werk: De communi vita clericorum [5], eine Gelegenheitsschrift, verfaßt aus Anlaß eines Streites unter

[1] 1124—1130 bestätigt Honorius II. dort 7 Augustinerkanonikate. Urk. B. Goslar 169, a. 1124—30.
[2] Mon Germ. SS. XVII p. 450 a. 1110.
[3] Pflug-Harttung I. 196 p. 174 a. 1145. Urk. B. Goslar 202.
[4] Vgl. P. Damiani, op. omnia bei Migne Patrol. lat. 144/45. Liber Gomorrhianus.
[5] Migne 145, p. 503.

den Klerikern von Fano über die Einführung des regulierten Lebens. Andere opuscula [1] erinnern in ihren Titeln unmittelbar an Abschnitte der reg. Aug.: De vili vestitu ecclesiasticorum, de ferenda aequanimiter correptione, de principis officio in correctione improborum. Niemals aber trifft man auf einen Verweis auf die reg. Aug. oder auf ein direktes Zitat aus ihr. Am heftigsten greift er die Weltgeistlichen in der Alexander II. gewidmeten Schrift [2]: Contra clericos proprietarios, an. Die Zeugnisse der Schrift und der Väter ruft er hier gegen die die »unsinnigen, frivolen Kapitel« der Aachener Regel auf den Plan. Augustin wird zuerst unter den Vätern genannt, seine Sermone 355/56 de communi vita clericorum werden aufgeführt. Von seiner Regel aber findet sich keine Spur. Neben Augustin erscheint ebenso wie in den Diplomen der Päpste Hieronymus als Gewährsmann. — Eine Kanonikerregel Augustins kennt P. Damiani noch nicht. —

Ganz im Sinne Damianis kämpfte Ivo von Chartres, seit 1075 Vorsteher des Chorherrenstifts von S. Quentin, in Frankreich für die neue Richtung [3]. Er selbst ging daran, eingehende Vorschriften über die Einrichtung des regulierten Lebens zu geben [4]. An die Spitze seiner Ausführungen stellt er dasselbe Zitat von der Gottes- und Nächstenliebe wie die reg. Aug.: ut Dominum nostrum totis praecordiis diligamus et proximos tamquam nos ipsos. Der Geist der augustinischen Vorschriften zieht sich durch das ganze Statut. Konzilsbeschlüsse und die Väter werden als Zeugen angerufen, oft wird Augustin zitiert; in cap. 384 endlich tritt uns unter dem Titel: pro excessu correctionis non esse venia petenda a subditis, Augustinus de vita clericorum, ein Kapitel der reg. Aug. selbst vor Augen [5].

In Deutschland wurde Gerhoh von Reichersberg, der durch das Kanonikat von Raitenbuch gegangen war, der eifrigste Vorkämpfer für die vita regularis [6]. Ein besonders reizvolles Bild von dem Kampfe zwischen der alten und der neuen Richtung gibt uns der Innocenz II. gewidmete: Dialogus inter clericum saecularem et regularem [7]. Der streitbare Propst widerlegt in ihm die Einwürfe des Weltklerikers, der die alte Gewohnheit für sich in Anspruch nimmt, dem clericus regularis den Mangel einer sicheren und unzweifelhaften Autorität vorwirft und sich auf die »regalis regula« beruft. Die aber macht auf diesen wenig Eindruck: er hält sie für das Erzeugnis eines Drachen

[1] Migne 145, p. 517, 703, 819.
[2] Migne 145, p. 479.
[3] Migne 161/62. S. Ivonis op. z. B. Migne 162 ep. 213. 256.
[4] Migne 161 p. 439 Jv. decreti pars VI: De clericorum conversatione et ordinatione et correctione.
[5] Vgl. auch Migne 162, p. 294 a. 1099.
[6] Migne 193/94 Gerhoh. op. 194, p. 91 Ps. 64 seu liber de corrupto statu eccl. p. 1167. Liber de aedificio Dei p. 1206, 1209. p. 1279.
[7] Migne 194, p. 1375—1422.

und Teufels und stellt ihr die Apostelworte und Augustins Regel, die »divina regula«, gegenüber. Die kleine überaus temperamentvoll gehaltene Schrift schließt mit einem Anruf an Innocenz: Apprehende arma et scutum, — — mitte saltem ad episcopos Teutonicae unum edictum... ad plantandam vitam apostolicam... ad explantandam irregularem! Eine Bulle Innocenz II., wie sie Gerhoh wünschte, erging nicht, auch nicht auf dem Conzil. Rom. von 1139, wie oben ausgeführt wurde [1]. Sein Pontifikat war aber doch für die, welche um das regulierte Leben gekämpft hatten, eine Zeit der Ernte [2].

### 4. Die Gründe für die Einführung der reg. Aug.

Schon der kurze Blick auf die Publizistik jener Zeit zeigt, wie heftig der Kampf um die Durchführung der vita regularis ging. Um 1040 würde die Forderung von den Reformern zuerst erhoben; wir sahen, wie eifrig sich der Archidiakon Hildebrand auf dem Laterankonzil von 1059 dafür einsetzte, wie schon damals in den canones das gemeinsame Leben gefordert wurde. Begeisterte Anhänger der Kirchenreform erreichten es wohl durch den Hinweis auf die Apostelworte und die Autorität der Väter, das sich an vielen Orten die Kleriker zur vita regularis zusammenschlossen, die Gelübde ablegten und sich unter besondere Statuten beugten. Die Masse der Weltgeistlichen aber wehrte sich, so gut sie konnte, aus begreiflichen Gründen gegen das neue Joch. Sie beriefen sich auf jahrhundertelangen Brauch und auf eine »königliche« Regel; sie wollten keine Mönche werden. Und die Mönche andererseits fühlten sich in ihrer bisher unbestritten gebliebenen ersten Stufe der christlichen Vollkommenheit bedroht, sie rühmten das Alter und die Heiligkeit ihrer Institutionen und suchten die, welche geneigt waren, die Gelübde abzulegen, in ihre Reihen zu ziehen. Das war dem eigentlichen Ziele der Reformer entgegen. Die regulierten Chorherren sollten sich wohl unter mönchische Zucht beugen und fest geschlossene Organisationen bilden, aber sie sollten in der Welt bleiben. An eingehenden Statuten für die neue Lebensordnung mangelte es nicht; Gregor VII. selbst hatte sich darum bemüht; allen aber fehlte eins: die Autorität, die das Alter und ein angesehener Name gibt. Im Kampfe erst merkte man, wie notwendig man die brauchte, um die »regalis regula« durch ihr Ansehen zu übertreffen, der reg. Benedicti an Alter gleichzukommen und der Vielheit der vorhandenen regulierten Klerikervereine einen ehrwürdigen, glänzenden Namen zu geben. Längst hatte man sich unter den Vätern auf Augustins Sermone de vita et moribus clericorum berufen und sein

[1] cf. p. 300
[2] Vgl. Mirbt; Publizistik im Z. A. Gregors VII. Abschnitt III: Priestercölibat und Simonie.

monasterium clericorum in Hippo als vorbildlich gepriesen. Nichts lag doch näher, als die Regel selbst seinen Schriften zu entnehmen. Man muß sich eigentlich wundern, daß man nicht eher auf diesen glücklichen Gedanken kam. Das erklärt sich nur daraus, daß nicht die Notwendigkeit einer eingehenden, praktischen Ordnung der vita regularis die reg. Aug. zum Statut für Chorherren machte, sondern allein das Bedürfnis nach einer Autorität, die für das Alter und die Vortrefflichkeit der Institution selbst zeugen konnte. Man hatte nicht nötig zu kompilieren oder eine epistola ad monachas von neuem umzuschreiben, im alten Codex von Corbie und im Codex regularum Benedicts war seit Jahrhunderten längst vorhanden, was man jetzt brauchte. Die Tatsache, daß zuerst in Urkunden des Reimser Sprengels die reg. Aug. als Statut für Chorherren erscheint, läßt vielleicht den Schluß zu, daß Gervasius von Reims es war, der den glücklichen Griff tat.

## Anhang:

## Die Konstitutionen der regulierten Chorherren.

Es bleibt noch übrig, einen Blick auf die besonderen Statuten der regulierten Kanonikate zu werfen.

Die Einführung des gemeinsamen Lebens der Kleriker einer Kirche setzt die Aufstellung und Befolgung von Einzelbestimmungen voraus. Jedes Kanonikat schuf sich zunächst seine Lebensordnung selbst. Von einer einheitlichen Regelung war keine Rede. Auch in Gregors VII. Statut, von dem schon die Rede war, [1] kann man eine solche nicht sehen. Es gibt nur in seinen zwei ersten größeren Abschnitten ausführliche Bestimmungen über das officium divinum und das Fasten, über die Einzelheiten des regulierten Lebens enthält es nichts. — Angesehene, ältere Kanonikate spielten die Rolle der Mutterklöster, ihre Konstitutionen wurden von neu eingerichteten übernommen, und die weitere Entwicklung führte dann später von selbst zur Bildung von Kongregationen [2]. Die Mannigfaltigkeit der Einzelbestimmungen blieb auch nach der allgemeinen Annahme der reg. Aug. als Ordensregel bestehen. Wir sahen, daß sie diese nicht ersetzen konnte und sollte. — In den Stiftungsurkunden selbst finden sich hier und da Ausführungsbestimmungen zu der reg. Aug. über Propstwahl, Aufnahme in das Kanonikat und Residenzpflicht [3]. — In Ivos Dekret [4],

---

[1] Oben p. 298 An. 8. Über das Stundengebet, für das der ordo Romanus gefordert wird, 12 Zeilen; über Fastenvorschriften, eingehend für das ganze Jahr, 76 Zeilen; dann folgen allgemeine Anweisungen über das gemeinsame Leben (27 Zeilen). Zum Schlusse noch einmal gottesdienstliche Vorschriften.

[2] Heimbucher: Orden und Kongregationen II zählt als die wichtigsten 22 auf, im ganzen nimmt er 150 an

[3] Z. B. Mittelrhein Urk. B. I. 438 a. 1119, 525 a, 1142. Urk. B. Hildesheim nr. 183 a. 1125. Urk. B. Halberstadt nr. 147 a. 1120.

[4] Migne 161 p. 439 ff.

in Arnos v. Reichersberg[1] »scutum canonicorum«, in den Statuten der einzelnen Kanonikate[2], die in den Regelbüchern des 12.—15. Jahrh. als »constitutiones vel consuetudines« neben der reg. Aug. stehen, haben wir die Umsetzung ihrer allgemeinen Anweisungen ins praktische Leben. — Bei aller Mannigfaltigkeit zeigen diese doch überall das gleiche Bild. In Anlehnung an mönchische Ordnungen[3] und die Kanonikerregeln des 8./9. Jahrh. wird das Leben der Kleriker vom Eintritt ins Kanonikat bis zum Tode in diesen Statuten festgelegt. Sie sollen, wie z. B. Petrus de Honestis im Prolog zu seiner regula pro canonicis reg. eccl. Portuensis[4] sagt, eine »sichere, genaue, die ganze Mannigfaltigkeit des regulierten Lebens umfassende Ordnung sein, ein Gegenstück zur regula monachica«. Dabei erhalten wir einen überaus interessanten Einblick in das innere Leben und die Organsitation der regulierten Kanonikate. Die regula Portuensis — für die Kleriker von der Mutter Gottes am Hafen von Ravenna — war eine der angesehensten; sie mag deshalb hier als Beispiel dienen.

In drei Büchern von insgesamt 98 Kapiteln entledigt sich Petrus de Honestis seiner Aufgabe. Nach einer eingehenden Begründung des regulierten Lebens durch Zitate aus dem A. T. und N. T., aus den Vätern und den Schriften Augustins werden zunächst die Hauptgebote für den regulierten Kleriker zum Teil mit den Worten der reg. Aug. zusammengestellt. Die übrigen 34 Kapitel des ersten Teils behandeln die Wahl und Ordinierung des Priors, die Aufnahme in das Kanonikat und geben genaue Vorschriften über das Verhalten innerhalb und außerhalb des Klaustrums. Der zweite Teil (28 Kap.) enthält überaus eingehende Fastenvorschriften für den ganzen Kreis des Kirchenjahres, Bestimmungen über Kleidung, Krankenpflege und Unterricht. In den 34 Kapiteln des 3. Buches lernen wir die genaue Ordnung des officium divinum und die äußere Organisation der ganzen Einrichtung kennen. Dabei werden die Aufgaben einer ganzen Reihe von Ämtern, des Priors, praepositus, sacrista, camerarius, cellerarius, refectoriarius, vesterarius, procurator, custos, negotiator genau umschrieben. — Die Konstitutionen anderer Kanonikate bieten in Form und Inhalt das gleiche Bild[5]. — Die »Consuetudines« des alten, angesehenen Kanonikats von Marbach z. B., die besonders in den deutschen Chorherrenstiften als Lebens-

---

[1] Migne 194 p. 1423 ff.

[2] Martène: De antiquis eccl. ritibus III. Antw. 1737 p. 702 Antiquae consuetudines can. reg. Monast. S. Victoris Paris. p. 827 Antiquae consuetudines can. reg. S. Dionysii Rem.

[3] Z. B. De cellario: reg. Portuensis III, cap. 24 ähnlich reg. Bened. cap. 31, reg. Chrodeg. cap. 38. Fast mit denselben Worten werden die Eigenschaften des cellarius umschrieben. [4] Holst. Brokie II. p. 138 ff.

[5] Holst. Brokie II. 128 ff. Antiquae consuetudines canonicorum reg. de Monteforti. Martène: De antiquis eccl. ritibus III. Consuetudines canonicorum reg. subjunctae regulae S. Aug. nunc primum editae ex ms. Marbacensi.

ordnung anerkannt waren, enthalten nicht weniger als 125 Kapitel. Den Bestimmungen über die Aufnahme in das Kanonikat folgen ausführliche Anweisungen über die Ordnung des Gottesdienstes; der Text der Gebete, die Reihenfolge der Psalmen und Gesänge, die Bewegung und Haltung, die Anzahl der Verbeugungen wird genau festgelegt. Bis ins Einzelne werden in dem Abschnitt über die disciplina regularis (cap. 25 ff.) die Arten der Vergehen aufgezählt und Vorschriften über die Behandlung der Schuldigen gegeben. Nicht weniger als 10 Kapitel umschreiben das Verhalten des Kanonikers im Refektorium und Dormitorium (cap. 38—45; 52/53), und wie in der Portuensischen Regel erscheinen wieder eingehende Anweisungen über die Funktionen der einzelnen Ämter (cap. 68—88). Ebenso ausführlich werden die Fastenvorschriften und die Bestimmungen über die Pflege der Kleidung, über die Fürsorge für Kranke und Alte und über das Begräbnis des Kanonikers behandelt. — Die besonderen Konstitutionen werden oft in den Urkunden für regulierte Kanoniker mit der Ordensregel unter dem Namen der reg. Aug. zusammengefaßt. So kommt es, daß wir z. B. von einer Propstwahl nach der reg. Aug. hören [1], während sie doch kein Wort darüber enthält. — Dieser erweiterte Begriff der reg. Aug. erklärt auch m. E. Gelasius II. Diplom für Springirsbach [2] (a. 1118/19), in dem Hauck [3] den Anstoß zu einer zweiten Redaktion der — nicht mehr vorhandenen älteren und strengeren — reg. Aug. sehen zu müssen glaubte [4]. Auf die Vorstellung des Propstes von Springirsbach, daß die Vorschriften der reg. Aug. über das Stundengebet, über die Handarbeit und das Fasten zu streng seien, gestattet Gelasius wohl eine mildere Auslegung dieser Bestimmungen, — sec. loci qualitatem et personarum facultatem — aber keine Änderung der Regel. Eine eingehende Begründung seiner Ansicht, daß die »ursprünglichen Bestimmungen der reg. Aug. später durch ganz allgemein gefaßte Anweisungen, die für die Ausbreitung keine Schwierigkeit bereiten konnten«, ersetzt worden seien, gibt Hauck nicht. Weder in den Gründungsurkunden der Kanonikate und in der Publizistik jener Zeit, noch in den Regelbüchern des 12. Jahrh. findet sich ein Zeugnis, das für Haucks Ansicht spräche. — Es hat niemals eine andere reg. Aug. gegeben als die, welche der Corbier Kodex und Benedicts von Aniane Regelsammlung überliefern.

---

[1] z. B. Pfl. Hartt. II, nr. 378. III. nr 49, 89.

[2] Jaffé 6648 Migne 163 p. 496 Gelasius II. Richardo eccl. Springirsbacensis praeposito et eius fratribus. Questionem inter vos de B. Aug. regula emersisse audivimus, quoniam quaedam in ea scripta sunt, videlicet de officiis, de labore manuum et de ieiunio, quae non possunt in nostris provinciis adimpleri. Quibus in rebus competens moderatio adhibenda est. [3] Hauck IV. p. 341 Anmerkung.

[4] Vgl. Anm. p. 280 an. 3 über die Möglichkeit der Beziehung von Gelasius II. Diplom auf den Fortfall der reg. sec.

# Das Prämonstratenserkloster Heiligenthal.

## Gründung, Verfassung, Wirtschaft und Verfall.

Von

**Hermann Helms.**

Der Name Norberts v. Xanten bezeichnet einen bedeutsamen Einschnitt in der Entwicklung des abendländischen Ordenswesens. Der Prämonstratenserorden, der aus Norberts Wirken hervorging, faßte in neuartiger Weise Weltgeistliche in den strengen Formen zusammen, die der Zisterzienserorden entwickelt hatte; aber er gründete sich nicht wie dieser auf die Regel des heiligen Benedikt, sondern auf die »Regel Augustins«. Er verzichtete damit auf die strenge Abschließung von der Welt, die die alte Regel verlangte; als ein Orden von Weltgeistlichen öffnete er seine Kirchen dem Volk und wetteiferte mit den Pfarrern der Gemeinden in der Seelsorge. Eine die Länder umspannende Organisation, nach dem Vorbilde der Zisterzienser aufgebaut und in Generalabt und Generalkapitel gipfelnd, unter denen die einzelnen Gebiete in Circarien zusammengefaßt waren, sorgte dafür, daß die Wirkung einheitlich in die Breite ging. Norbert selbst hat als Erzbischof von Magdeburg (seit 1126) den Orden in die Slavenländer vorgetragen; seine Ordensmänner wurden von den gerade damals mächtig anschwellenden Wogen der deutschen Kolonisation weit in den Osten hineingeführt. Das Magdeburger Marienkloster wurde die Mutter zahlreicher Tochterklöster, an deren Spitze es bald eine fast unabhängige Stellung innerhalb des Ordens wie eine selbständige Kongregation einnahm. Das sächsische Stammland blieb indes von den Prämonstratensern fast unberührt; zwischen Ratzeburg und Stade im Norden, Pöhlde und Ilfeld im Süden, Heiligenberg im Westen in der Grafschaft Hoya und Magdeburg und Havelberg im Osten gab es keine Prämonstratenser-Niederlassung, bis im Jahre 1313 ein Ritter im Dorfe Geldersen bei Lüneburg in der Diözese Verden den Grund zu einem Prämonstratenserkloster legte. Damals waren schon fast 200 Jahre verflossen, seitdem eine Vision dem heiligen Norbert den Platz zu seiner ersten Gründung Prämonstratum gezeigt hatte.

Welt und Kirche hatten sich in dieser Zeit entscheidend gewandelt. Die Blüte des Mittelalters war vorüber, der ideale Schwung gebrochen,

der die großen Päpste von der Aufrichtung des Gottesreiches hatte träumen lassen; seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts war das Papsttum unter den politischen Einfluß des französischen Königs geraten. Zugleich aber hatte die ungeheure Konzentration des gesamten Kirchenregiments in der Hand des Papstes das kirchliche Leben in allen Ländern schwer geschädigt. Alle die unerfreulichen Erscheinungen des päpstlichen Absolutismus: die beständigen Eingriffe in die Gerichtsbarkeit wie in die Besetzung der untersten kirchlichen Stellen, die großen finanziellen Anforderungen, die die Kurie zur Unterhaltung ihrer immer komplizierter werdenden Regierungsmaschinerie an die Kirche stellen mußte, sie alle machten aus der leitenden Instanz der Kirche einen großen Gerichtshof und das erste Finanzinstitut der Welt; aber religiöse Kräfte strömten seitdem von diesem Mittelpunkte nicht mehr aus.

Das kirchliche Leben begann zu erstarren. Die Anschauung nahm überhand, daß Gehorsam gegen die Gebote der Kirche für das Seelenheil wichtiger sei als das Vermeiden sittlicher Verfehlungen. Aus dem ungeheuren Schatz an Verdiensten, den das tägliche Meßopfer, die Stundengebete und das verdienstliche Leben der Mönche aufhäuften, teilte die Kirche ihren Gläubigen mit. Es lag im Interesse jedes Christen, daß Kirchen und Klöster möglichst reich mit Gütern bedacht wurden, damit ihre Insassen um so zahlreicher und eifriger verdienstlichen Werken obliegen könnten. Wer einem Gotteshause eine Rente stiftete, von deren Erträgen ein weiterer Priester zum Lesen von Messen angestellt werden konnte, sorgte besser für sein Seelenheil als durch einen gewissenhaften Lebenswandel. Wem diese Sicherung noch nicht genügte, der konnte sich durch eine entsprechende Schenkung die Bruderschaft und Anteil an allen guten Werken eines Klosters erwerben.

Was konnte es für ein verdienstlicherers Werk geben, als durch Stiftung eines neuen Klosters eine weitere Stätte zu schaffen, auf der Ordensbrüder durch ihr Leben unter der *regula* den Schatz kirchlicher Verdienste mehren konnten. Aus dieser Anschauung heraus ist die Stiftung des neuen Prämonstratenserklosters zu verstehen, sowie die zahlreichen Schenkungen, die dem Kloster zu einem stattlichen Besitzstand verhalfen.

Indessen wirkte der wachsende Reichtum der Kirchen und Klöster verderblich auf den Klerus. Die alte Strenge der Lebensführung schwand, Wohlleben und Luxus machten sich dafür breit. Die geistige Grundlage, auf der das Ordenswesen beruhte, geriet in Verfall; statt in einem gottgeweihten Leben die Heiligung zu suchen, wurden die Kleriker vielfach Vorbilder der Zucht- und Sittenlosigkeit. Die Gotteshäuser sahen ihre Hauptaufgabe in der Verwaltung und Vermehrung ihrer Besitztümer, gerieten untereinander darüber in Händel und führ-

ten jahrelange Prozesse. Zwar regten sich Tendenzen zu einer Reform des Klosterwesens, aber sie begegneten fast überall lebhaftem Widerstande und hatten keinen nachhaltigen Erfolg. Würde das neue Prämonstratenserkloster, das in diese zerfallende Welt hineintrat, sich den auflösenden Mächten mit frischer, unverbrauchter Kraft entziehen können, oder trug es schon bei seiner Gründung den Keim des Verfalls in sich? Die Geschichte des Klosters wird darauf Antwort geben.

## I. Die Entwicklung des Klosters von seiner Gründung bis zu seiner Auflösung.

### A. Die Gründung des Klosters und die ersten Pröpste.

»Wir Ritter Lippoldus, genannt von Dhoren, erklären öffentlich in diesem Schriftstück, daß wir mit einmütigem Rat und Zustimmung unserer Gattin Frau Ermegard, unseres Bruders, Ritter Gherard von Dhoren, und aller unserer rechtmäßigen Erben zur Ehre Gottes und seiner heiligsten Jungfrau Mutter Maria sowie des heiligen Märtyrers Laurentius, Patrons der Kirche in Ghelderdessen, vermacht haben unsere Güter: nämlich zwei Häuser im Dorf Ordessen und einen Hof in Ghelderdessen, der gemeinhin der Polenhof heißt, und ein Haus, das gemeinhin ein »Kothus« heißt, in demselben Dorf Ghelderdessen, und Einkünfte von einem Talent jährlich im Grimm bei der Stadt Lüneburg, dem Herrn Helmericus, genannt Mul, Rektor der Kirche in Salzhausen, und dem Bruder Everhard, Kanonikus der Kirche Marienberg des Prämonstratenserordens, und seinen Mitbrüdern, die in Ghelderdessen versammelt sind oder sich versammeln werden, zum Lobe Gottes und seiner heiligsten Mutter Maria wie des ruhmreichen Märtyrers Laurentius, für unser und unserer Eltern ewiges Heil, mit allen Gerechtsamen und allem Eigentum, die diesen Gütern anhangen, gleichwie wir diese Güter von unsern Vorfahren bis auf diesen Tag besessen haben, sie in Ruhe ewiglich zu besitzen. Zur größeren Sicherung aller Versprechen haben wir die vorliegende hierüber aufgestellte Urkunde den vorgenannten Herren Helmericus und Bruder Everhard wie seinen Mitbrüdern mit unserm Siegel und mit den Siegeln der Ritter Herrn Gherard von Dhoren, unseres Bruders, Herrn Otto des Großen, Gherard von Dhoren junior von Dannenberg, Dethard und Wasmod, genannt Kint, siegeln lassen.

Gegeben zu Lüneburg, im Jahre 1313. Am Tage der heiligen Jungfrau und Märtyrerin Cäcilie (22. November)«.

Mit dieser Schenkung legte der Ritter den Grund zu der ersten Niederlassung der Prämonstratenser im Bistum Verden. Der offenbar kinderlose Mann vermachte in einer zweiten Urkunde den Mönchen

auch den Hof, den er zur Zeit noch selbst bewohnte [1]. Er glaubte wohl, durch ein so großes gottgefälliges Werk wie die Stiftung eines neuen Klosters für die Zukunft seiner Seele am besten zu sorgen. Im Anfang des Jahres 1314 bestätigten Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg und Bischof Nikolaus von Verden die neue Gründung. Letzterer verlieh ihr auf Wunsch Lippolds das Rektorat der Gelderser Kirche St. Mariae et Laurentii mit allen Pfarrgerechtsamen und eximierte diese von der Mutterkirche zu Salzhausen. Weiterhin bestimmte der Bischof, wenn die Niederlassung an Gut und Insassen so zunehmen sollte, daß diese ein Kollegium bilden und sich einen Prälaten wählen könnten, dann sollte das neue Kloster von bischöflicher Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung eximiert sein und nur der Gelderser Pleban dem Archidiakon von Salzhausen untergeben bleiben.

Wir wissen nicht, welche Gründe die ersten Mönche bestimmt haben mögen, die enge Anlehnung an die Gelderser Kirche wieder aufzugeben und sich nach einem anderen Platz für ihr künftiges Kloster umzusehen. Jedenfalls hören wir, daß Everhard, der Mönch aus Heiligenberg, der jetzt »Provisor der Mönche in Geldersen« genannt wird, schon 1316 einen früher zum bischöflichen Tafelgut gehörenden, von dem Bischof Friedrich, dem Vorgänger Nikolaus', verpfändeten Hof »Sibelincheborstolde« eingelöst und dem Bischof zugleich einen Hof des Ordens in Geldersen als Bischofsgut übereignet habe. Der Bischof ließ darauf mit Zustimmung seines Kapitels den Hof *per modum permutationis* an den Orden auf. Sibelincheborstolde lag etwa 3 km südöstlich Geldersens, ein großer Bach strömt hier in einem breiten sumpfigen Tal durch die mit Wald und Heide bewachsenen Hügel zur Ilmenau; an seinem Ufer lag, noch in der Gelderser Parochie, der Hof. An dieser Stätte ist im Laufe der nächsten Jahrzehnte das Kloster entstanden, langsam, denn die Einkünfte der Brüder waren zunächst auf die Erträge der Güter beschränkt, die Ritter Lippold gestiftet hatte; sie wuchsen erst allmählich durch fromme Stiftungen. Bischof Nikolaus ging voran, indem er 1319 den Mönchen eine Kate in Kirchgellersen schenkte. Dann begannen auch die Bürger der Stadt, sich für die Prämonstratenser zu interessieren. Alheydis, Gattin des Johann von Empsen, bestimmte 1326 in einer Schenkung an den Schüler Johann, daß nach dessen Tode den Insassen der *nova plantatio* im Kirchspiel Geldersen ein halber Sülzchor im Sülzhaus Berndinge zufallen solle, mit dem Zusatz: würde die Gründung inzwischen wieder eingehen, so solle die Stiftung an das Kloster Isenhagen fallen.

In einem Kaufvertrag zwischen dem Verdener Vikar Hermann von Visslehovede einerseits, dem Lübecker Presbyter Hinrikus von Wetzstede und dem Lüneburger Bürger Georgius Serdo andererseits über

[1] Über die Lage dieses Hofes sind wir nicht näher unterrichtet.

einen halben Sülzchor im Hause Grevinge der Lüneburger Saline (8. November 1331) wird bestimmt, daß dieser halbe Chor später an die Prämonstratenser im Kirchspiel Geldersen fallen solle.

Auch das nahe Nonnenkloster Medingen griff der neuen Stiftung unter die Arme, indem es ihr 1332 ein halbes Fuder im Sülzhaus Breminge überließ. Die Urkunde darüber lehrt uns noch zwei andere Dinge: sie nennt uns den Namen der neuen Niederlassung: »Hilgendal« = Sancta vallis, und sie erwähnt, daß ein Prior an ihrer Spitze steht. Die erste Organisation des werdenden Klosters war begonnen.

Noch im gleichen Jahre erwarb Alheydis von Empsen ein Fuder in Breminge und bestimmte, daß nach ihrem Tode auch diese Sülzrente »an die Niederlassung der Prämonstratenser, genannt Hilgendale« fallen solle, zu Seelenmessen für sich und ihren Gatten.

Der Besitzstand des Klosters muß inzwischen noch durch andere uns unbekannte Stiftungen sich vermehrt haben. Aus dem Jahre 1333 hören wir, daß die Mönche bereits imstande sind, der Frau Margarete Dyssen eine halbe Pfannenherrschaft im Sülzhaus Eynge zu verkaufen, die nach ihrem Tode wieder an das Kloster zurückfallen sollte. Allmählich begannen weitere Kreise des Landes an dem Gedeihen der neuen Siedlung Anteil zu nehmen. 1334 stiftete der Vorsteher der St. Georgskapelle von Verden, Konradus von Ouhusen, dem Kloster ein halbes Fuder Sülzrente zur Einrichtung einer ewigen Messe am Altar der heiligen Katharina und der 11000 Jungfrauen. Noch im selben Monat schenkte der Lübecker Presbyter Hinrikus von Ulsen Heiligenthal einen Sülzchor in Betzehusen und einen halben Chor in Deynge zum Meßdienst am Matthäusaltar des Klosters. Zugleich mit dem Anwachsen des Sülzgutes Heiligenthals dehnte sich auch sein Landbesitz aus. Ebenfalls noch 1334 erwarben Prior und Convent von der benachbarten Ritterfamilie von dem Berge einen Hof in dem unfern vom Kloster gelegenen Dorfe Borlevestorpe[1]. Am 28. Oktober 1335 wird ein weiterer Hof in Borlevestorpe von Ritter Wasmod Schacken erworben. Dabei erscheint zuerst der Name eines Mannes in Verbindung mit Heiligenthal, der künftighin für zwei Jahrzehnte das Schicksal des Klosters maßgebend bestimmt hat: Hinrich von Bucken.

Er entstammte einer Verdener Bürgerfamilie, sein Vater Albernus von Bucken war beim Verdener Dom bestattet. 1328 ließ das Verdener Domkapital dem Sohn mehrere Sülzrenten auf, von deren Ertrag das Gedächtnis seiner Eltern am Verdener Dom begangen werden sollte. Hinrich war damals bereits (seit 1324) Stadtschreiber und Rektor der Heiligengeistkapelle in Lüneburg; er selbst nennt sich meistens Presbyter. Wir finden seine Hand in mehreren Urkunden, sowie in dem ältesten Stadtbuch Lüneburgs (von 1324 bis 1330). Er war ein

[1] Das Dorf ist heute nicht mehr vorhanden, bereits im 15. Jahrh. lag es wüst.

vermögender Mann; wir hören wiederholt, daß er Sülzrenten erwarb. Seit 1330 finden wir auch seine Geschwister in Lüneburg wohnhaft. Sie bewohnten hier ein Haus in der Nähe des »Wüstenortes«, das früher dem Kloster Medingen gehörte, dann aber an das Nonnenkloster Lüne verkauft war. Dieses Haus erwarb 1330 Hinrich von Bucken für sich und seine Geschwister. In den folgenden Jahren hören wir noch wiederholt, daß er Sülzrenten ankauft, und in einem Falle bestimmte er, daß sie einst an das Kloster Heiligenthal fallen solle. Bald darauf muß er dann in das Kloster eingetreten sein; die Urkunde vom 28. Oktober 1335 zeigt ihn bereits als Vorsteher desselben, zunächst noch als Prior. Er brachte dem Kloster sein beträchtliches eigenes Vermögen zu — dieses zahlte künftig für die Jahresgedächtnisse seiner Eltern nach Verden — er überwies ihm auch sein Haus in Lüneburg und behielt darin nur seinen Geschwistern ein lebenslängliches Wohnrecht vor. Es war von folgenschwerer Bedeutung, daß damit das Kloster zuerst in der Stadt Fuß faßte. Das Grundstück Hinrichs von Bucken, durch spätere Hinzukäufe erweitert, wurde der Platz, auf dem später Propst Otto das neue Stadt-Kloster Heiligenthal errichtete.

Die wirtschaftliche Kraft des Klosters war jetzt so weit gestiegen, daß es begann, durch Kauf sein Sülzgut zu vergrößern. Es würde zu weit führen, die Erwerbungen des Klosters einzeln aufzuzählen; erwähnt sei nur, daß 1336 die Herzöge Otto und Wilhelm dem Kloster alle Güter in dem Dorfe Borlevestorp mit Vogtei und allen Rechten zu freiem Besitz schenkten. Der Grundbesitz des Klosters erstreckte sich vom Bachtal aus in die Heide hinein. Am Bredenmoor stieß er schon mit dem Besitz der Herren von Meding zusammen; 1337 regelte ein Vertrag hier die beiderseitigen Grenzen. 1338 erwarb Heiligenthal von den Herren von Meding einen Hof im Dorfe Rettmer südöstlich Heiligenthals. 1339 wurden drei Höfe in Westergellersen erworben u. s. f.

1336 vertrat Prior Hinrich sein Kloster auf dem Generalkapitel in Prémontré. Auf seine Bitte übertrug damals der Generalabt dem Abt des adeligen Klosters Kappenberg das Recht der Vaterschaft (*Jus paternitatis*) über Heiligenthal. Der wirtschaftliche Aufschwung des Klosters ging fort, und sein Aufblühen hatte zur Folge, daß Heinrich 1342 die Würde eines Propstes erhielt. Heiligenthal rückte damit in eine Reihe mit den alten Klöstern des Landes. 1344 nahm Papst Clemens VI. es mit allen Insassen und Gütern in seinen Schutz.

Zwei Jahre vorher war das Kloster in einen Streit mit dem Zisterzienserkloster Marienbach in Scharnebeck geraten. Es handelte sich um den Zehnten von einem Stück Neuland im Gelderser Kirchspiel, den Heiligenthal für die ihm inkorporierte Kirche in Geldersen in Anspruch nahm. Scharnebeck beschwerte sich bei dem Generalabt in Prémontré über Propst Hinrich und erklärte, es handle sich um Land, das es selbst kultiviert habe; seit Menschengedenken sei es im Besitz

dieses Zehnten gewesen, und ganz zu Unrecht fechte es der Heiligenthaler Propst darin an. Der Generalabt übersandte den Zisterziensern darauf eine an den Propst von Kappenberg adressierte Vollmacht, in der er diesen beauftragte, die Beschwerde gegen Heiligenthal zu untersuchen, und falls er es im Unrecht fände, es mit allen Mitteln von einer Fortsetzung seiner Schikanen gegen Marienbach abzubringen. Die Zisterzienser hielten die Antwort des Abtes von Prémontré zuerst geheim; Heiligenthal erfuhr nichts von diesem Erfolg seines Gegners, es wandte sich nach Rom und ließ sich von der Kurie die Rechtsgültigkeit seines Standpunktes bestätigen, suchte im übrigen aber mit Marienbach zu einem friedlichen Ausgleich zu kommen, indem es zahlreiche Prälaten und auch den Landesherrn um Vermittlung anging. Marienbach indes lehnte das Ansinnen, sich wenigstens teilweise auf den Boden der kurialen Entscheidung zu stellen, ab und machte nun Gebrauch von dem Briefe des Generalabtes — zwei Jahre waren seit der Beschwerde vergangen — der Streit kam vor den Abt von Kappenberg. Marienbach forderte einen Schadenersatz in Höhe von 200 Florenern. Es wurden Termine angesetzt an Örtlichkeiten, die so weit von Heiligenthal entfernt waren, daß Propst Hinrich nur mit großer Mühe Sachverwalter und Notare herbeibringen konnte. Schließlich einigten sich 1346 Heiligenthal und Marienbach auf zwei Schiedsrichter, den Abt von Kappenberg und den Abt des Zisterzienserklosters Marienfeld (*campus S. Mariae*) und versprachen, sich bei Strafe von 100 Mark reinen Silbers deren Schiedsspruch zu unterwerfen. Aber noch vor dem anberaumten Gerichtstermin erschienen die Äbte von Marienfeld und Marienbach am 1. Dezember 1346 im Kloster Heiligenthal und legten dem Propst einen klüglich ausgedachten Vergleichsentwurf vor. Der Abt von Marienfeld bestimmte darin als spruchfällender Schiedsrichter auf Grund der vom Kappenberger Abt geführten Untersuchung, daß Heiligenthal seinen Eigentumsanspruch auf den umstrittenen Zehnten definitiv aufgeben solle. Dafür verpflichtete sich Marienbach, den Zehnten vom dritten Jahr nach der Ratifizierung dieser Entscheidung in Kappenberg an auf acht Jahre an Heiligenthal zu verpachten. Nach Ablauf dieser Zeit sollte Heiligenthal keinerlei Recht mehr auf den Zehnten geltend machen können, außer wenn es von der Gunst des Abtes von Marienbach dann weitere Zugeständnisse erreichte. Die geplante Überrumpelung glückte. Propst Hinrich wurde bewogen, mit den gerade anwesenden Ordensbrüdern den Vertrag anzunehmen und zu unterzeichnen. Eine Urkunde wurde sofort darüber aufgesetzt, und man kam überein, den Vertrag dem Kappenberger Abt zur Ratifikation vorzulegen. Erst nachher kam es Propst Hinrich zum Bewußtsein, daß er durch seine gegebene Unterschrift für immer darauf verzichtet habe, seine Ansprüche auf den Zehnten zu verfolgen, wenn anders er nicht straffällig werden wollte, die Buße

von 100 Mark Silber zahlen zu müssen, die auf jeder Anfechtung des Schiedsspruches stand, und daß er demgemäß von dem Streit jetzt abstehen müsse, ohne eine Entschädigung für alle Schäden und Unkosten erhalten zu haben. In dieser Not wandte er sich an den Generalabt in Prémontré, schilderte ihm den ganzen Hergang und bat um Anweisungen für den Abt von Kappenberg. Diesem hatte inzwischen der Abt von Marienfeld den Vergleich vorgelegt und um seine Bestätigung gebeten. Den Kappenberger mag wohl die Eile, mit der dieser Vertrag vor dem angesetzten Termin von den Zisterziensern zustande gebracht war, argwöhnisch gemacht haben; jedenfalls weigerte er sich, ihn zu ratifizieren, da er nicht übersehen könne, ob nicht Bedenken formaler wie sachlicher Art gegen ihn zu erheben seien. Vielleicht hatte er inzwischen auch schon von Heiligenthal Kunde erhalten, wie der Vertrag zustande gekommen sei; wir haben einen Brief, in dem er am 20. September 1347 dem Generalabt über den ganzen letzten Verlauf des Streites berichtet. Mit diesem Schreiben kreuzte sich wohl ein Brief des Generalabts, in dem dieser unter Hinweis auf die beigefügte Darstellung Propst Hinrichs den Kappenberger aufforderte, den ganzen Hergang noch einmal zu untersuchen, alle Urkunden zu prüfen und alle Zeugen neu zu vernehmen und dann den Streit zu Ende zu bringen. Falls er diesen Auftrag nicht selbst ausführen könne, so solle er Subdelegierte abordnen.

Der Kappenberger Abt kam dem Ersuchen damit nach, daß er am 18. März 1348 den Abt von Heiligenberg beauftragte, in seiner Stellvertretung die Untersuchung zu führen. Diese Maßnahme muß nicht zu dem von Heiligenthal gewünschten Erfolg geführt haben; wir hören noch aus demselben Jahre 1348, daß das Kloster bei der Kurie Beschwerde gegen Marienbach einlegte. Im Auftrage des Papstes Clemens VI. ließ darauf Petrus von Talliata, päpstlicher Kapellan und *auditor sacri palatii*, durch die Lüneburger Geistlichkeit Abt und Convent von Marienbach nach Avignon laden. Wir erfahren nicht , ob Marienbach dieser Ladung Folge leistete; wahrscheinlich ist es nicht, denn 1350 ist der Streit immer noch nicht entschieden, Papst Clemens übertrug vielmehr jetzt Untersuchung und Spruch drei Schiedsrichtern, dem Abt von St. Michael in Lüneburg, dem Dekan von St. Andreas und dem Domscholastikus in Verden. Aus dem nächsten Jahre 1351 besitzen wir mehrere Bullen des Papstes. Die erste vom 25. Februar überträgt den Schiedsspruch dem Propst von Ebstorf, dem Dekan von St. Andreas und dem Thesaurarius am Dom zu Verden. Die zweite vom 2. März beauftragt allein den Dekan von St. Andreas, der Pfarrkirche in Geldersen alle ihr unrechtmäßig entfremdeten Besitztümer wiederzuverschaffen und Widerstände durch kirchliche Zensuren zu brechen. Einen Monat später übertrug eine dritte Bulle wiederum den zuletzt genannten Schiedsrichtern, die Beschwerde der Gelderser Kirche

über Marienbach wegen entfremdeter Zehnten zu untersuchen und zu entscheiden. Als Kläger tritt diesmal wie schon in der vorigen Urkunde nicht mehr Propst Hinrich auf, sondern der Heiligenthaler Kanonikus Hinrich von Hamborgh, der das Amt eines Rektors der Gelderser Kirche versah. Wie erklärt sich diese auffällige Zurückhaltung des Propstes? Wie erklärt sich überhaupt die Tatsache, daß der Papst wiederholt Schiedsrichter ernennt und doch keine Entscheidung zustande kommt?

Die Antwort gibt eine letzte Bulle vom 8. April an die bestellten Schiedsrichter. Danach hat sich Propst Hinrich bei der Kurie bitter beschwert, er habe zwar die päpstlichen Bullen erhalten und ihnen gemäß Marienbach vor die Schiedsrichter fordern lassen. Aber der Abt Hermann, der Prior Hinrich und der Mönch Ludolph hätten sich an Herzog Wilhelm, den Landesherrn, gewandt, und dieser habe Heiligenthal bei schwerer Strafe verboten, Marienbach wegen der strittigen Zehnten vor geistliche Gerichte zu ziehen. Aus Furcht vor Strafe sei Heiligenthal gezwungen, von der Verfolgung seines Rechtes Abstand zu nehmen. Der Papst beauftragte nun die Schiedsrichter, falls sich die Sache so verhielte, die drei Zisterzienser zu exkommunizieren. Wir wissen nicht, ob diese Maßnahme unserm Kloster noch zu seinem Recht verholfen hat; wahrscheinlich ist es nicht, denn der Papst war fern, und der Herzog war nahe.

Es hätte sich nicht gelohnt, diesen langwierigen Prozeß so eingehend nachzuerzählen, wenn er nicht ein typisches Bild von dem Verfall der geistlichen Institutionen gäbe. Zwei Klöster, deren Insassen sich Gott gelobt haben, um seinem Reich eine Stätte auf Erden zu bereiten, streiten 12 Jahre um ein verhältnismäßig unbedeutendes Besitztum. Sie erschöpfen gegen einander alle Wege des Rechts und des Unrechts, und Hinterlist und offene Gewalt geben schließlich den Ausschlag.

Obwohl dieser Fall dem Kloster seine exponierte Lage im flachen Lande, ohne schützende Mauern jedem Zugriff feindlicher Mächte ausgesetzt, recht deutlich vor Augen führte, widerstand Propst Hinrich doch dem Anerbieten der Ratsherren von Uelzen, das Kloster in ihre Mauern aufzunehmen. Auch der Lüneburger Rat bot dem Kloster einen Platz jenseits der Stadtbrücke, wo später das »Heringshaus« stand, als Bauplatz an. Aber Propst Hinrich wagte nicht, darauf einzugehen. Er fürchtete, den von ihm mühsam begründeten Wohlstand Heiligenthals durch einen kostspieligen Umzug zu gefährden. Doch versichert Propst Otto in seiner »*Translatio*«, Hinrich habe in seinem Testament — er starb 1553 — seinen Nachfolger ermahnt, mit der Errichtung der Klostergebäude auf dem jetzigen Platz innezuhalten und das Klostervieh zu verkaufen, um für eine Übersiedlung gerüstet zu sein.

Hinrichs Nachfolger wurde der bisherige Prior Marquard von Travena. Jetzt hielt Bischof Daniel von Verden den Augenblick für gekommen, das von seinem Vorgänger Nikolaus fast unabhängig gestellte Kloster wieder zu unterwerfen. Offenbar war dieser Streich schon längst vom Bischof geplant; denn er hatte bislang mit der Weihe der neuen Klostergebäude noch immer zurückgehalten. Er erklärte jetzt, Heiligenthal sei in Sibelincheborstolde auf bischöflichem Grund und Boden gegründet, also bischöfliches Eigenkloster; die Übersiedlung nach dort sei unkanonisch und unbefugterweise erfolgt; auch sei die Heiligenthal inkorporierte und von der Salzhäuser Mutterkirche eximierte Gelderser Kapelle zum Schaden des Bischofs errichtet. Als Patronatsherr lud er den neugewählten Propst samt seinem Convent binnen 15 Tagen vor seinen Stuhl, um dem Kloster ordnungsmäßig einen Propst zu bestellen.

Heiligenthal appellierte darauf an die Kurie, aber Propst Marquard war der Führung dieses Streites nicht gewachsen; er dankte ab, und an seine Stelle berief der Convent seinen ehemaligen Kellermeister Johann Advocati, jetzt Propst in Heiligenberg, der sich nun vom Generalabt in sein altes Kloster zurückversetzen ließ [1]. Die Kurie nahm sich des Prozesses mit gewohnter Bereitwilligkeit an; Bruder Albert Wittemach vertrat Heiligenthals Sache in Avignon, aber der Prozeß verschlang nur große Summen und führte zu keinem Ende. Da entschloß sich Propst Johann, anstatt die doch immer unsichere Entscheidung abzuwarten, das Geld lieber zu einer direkten Verständigung mit dem Bischof zu verwenden. Am 10. Oktober 1355 teilten die Streitenden der Kurie mit, daß sie sich gütlich geeinigt hätten. Gegen Zahlung von 600 rheinischen Gulden ließ Bischof Daniel seine Forderungen und Beschuldigungen fallen, erkannte das Kloster in seinem jetzigen Besitz als Eigentümer an und versprach, die Weihe der Klostergebäude, Altäre usw. zu vollziehen.

Trotz dieses Vergleichs fühlte sich Propst Johann im Machtbereich des Verdener Bischofs nicht mehr sicher; er griff nun seinerseits den Gedanken einer Verlegung des Klosters auf und begann Verhandlungen wegen einer Übersiedlung nach Mölln im Bistum Ratzeburg. Schon hatte er die Einwilligung des Herzogs erlangt, da scheiterte der Plan an dem Widerspruch der Senioren des Klosters, die den in Aussicht genommenen Platz neben der Parochialkirche als zu eng befanden.

Nun wandte sich der Propst der schon unter Hinrich von Bucken aufgetauchten Möglichkeit zu, sein Kloster hinter den Mauern von Uelzen zu bergen. Die Senioren stimmten diesem Plane zu, auch der Propst von Uelzen war bald dafür gewonnen; aber die Feindschaft zwischen

[1] In den Heiligenthaler Urkunden begegnet uns Propst Johann zuerst am 10. Oktober 1355.

dem Bischof und dem Uelzener Propst verhinderte die Ausführung. Als der Tod des Bischofs Daniel dies Hemmnis wegräumte, starben rasch hintereinander Propst Johann und der Uelzener Propst, und damit war alles Erreichte wieder hinfällig (1370).

Johanns Nachfolger wurde Albert Wittemach, der einst Heiligenthal im Prozeß bei der Kurie vertreten hatte [1]. War von dem neuen Bischof auch zunächst keine Feindseligkeit zu erwarten, so drängten doch andere Umstände den Propst, die Pläne seines Vorgängers wieder aufzunehmen.

Die Lage des Klosters in dem sumpfigen Bachtal hatte sich im Laufe der Zeit als wenig günstig erwiesen. Es fehlte an reinem Quellwasser, und die Sumpfluft erzeugte allerlei Krankheiten unter den Brüdern; manche Novizen hielten es deshalb hier nicht lange aus, sondern verließen das Kloster wieder. Vor allem aber war es der jetzt ausbrechende Krieg zwischen den Herzögen von Braunschweig und denen von Sachsen-Wittenberg um die Erbfolge im Herzogtum Lüneburg, der mit seinen Truppendurchzügen das flache Land bedrückte. So kam Propst Albert auf den nach der letzten Vergangenheit seltsam anmutenden Gedanken, das Kloster nach Verden selbst zu verlegen, entweder an die Kapelle St. Pauli oder an die Kirche St. Andreas »wegen der Lieblichkeit der Luft, des Reichtums an Fischen und des Überflusses an Lebensunterhalt«; aber sowohl die Kanoniker von St. Andreas wie die Bürger der Stadt, die die Macht des Bischofs durch das neue Kloster nicht noch verstärkt sehen wollten, lehnten ab.

Nun kam auch Albert wieder auf den alten Uelzener Plan zurück. Die Verhandlungen mit der Uelzener Kirche verliefen günstig; aber Albert war nicht der Mann kühnen Wagens; er schwankte noch, als ihn seine letzte Krankheit überfiel. Otto Kultzing, damals Bursarius des Klosters, berichtet, er habe noch auf dem Totenbett die Brüder ermahnt, an die Verlegung des Klosters zu denken, ohne auch jetzt noch den Entschluß zu einer klaren Willensäußerung zu finden. Sterbend empfahl er ihnen, alles dem Ratschluß Gottes anheimzustellen, und Otto weiß dann auch nichts zu seinem Ruhm zu sagen, als: »In voller Klarheit und seiner Sinne mächtig, verblieb er so bis an die Stunde seines Todes, fast ohne Schmerz; er starb, indem er betete und die Lippen bewegte. Seine Kirche hinterließ er ohne Schulden wie ohne bares Geld, aber wohlversorgt mit Lebensunterhalt und im Besitz verschiedener Einkünfte« (1373).

## B. Propst Otto Kultzing und die Übersiedlung nach Lüneburg.

Die Wahl der Brüder fiel auf Otto. Er, der als Supprior, dann als Bursarius an allen geheimen Verhandlungen wegen eines Umzugs unter

[1] Propst Albert tritt in den Urkunden zuerst am 21. Oktober 1371 auf.

den letzten beiden Pröpsten teilgenommen hatte, erschien wohl als der Geeignetste, nun endlich das Werk zu Ende zu bringen; er hat das in ihn gesetzte Vertrauen nicht getäuscht. Es ist begreiflich, daß er zunächst den bisher am meisten erwogenen Uelzener Plan aufgriff. Er selber war ein Kind dieser Stadt; aber Bischof Heinrich von Verden verweigerte beharrlich seine Zustimmung und sagte, er könne nicht dulden, daß Heiligenthal von der *mensa episcopalis* entfremdet würde. Schließlich, als Propst Otto erneut persönlich in ihn drang, erklärte er, einer Übersiedlung nach Lüneburg zustimmen und sie unterstützen zu wollen. Vielleicht glaubte er, daß es dem Propst nicht so leicht gelingen werde, die Zustimmung des Herzogs wie der Stadt dazu zu erhalten, und daß die Sache damit auf die lange Bank geschoben sei.

Wie schon erwähnt, hatte Hinrich von Bucken vom Kloster Lüne einen Hof in Lüneburg östlich vom Medinger Klosterhof erworben (1330) und dann Heiligenthal überwiesen. Jetzt, 1379, erwarb das Kloster den anstoßenden Hof des Hartwig von der Sülte für 600 Mark; 1376 weihte Bischof Heinrich einen Altar in einer auf dem Hof errichteten Kapelle zu Ehren der Ordenspatrone, der Gottesmutter und des heiligen Augustinus, und der Patrone des Klosters, St. Andreas und St. Laurentius, und verlieh allen denen, die an bestimmten Tagen die Kapelle besuchen würden, einen Ablaß. Die territoriale Grundlage für eine Übersiedelung war damit gegeben.

Nach jahrelangen Verhandlungen und unter großen finanziellen Opfern gelang es dem Propst, die Zustimmung aller in Frage kommenden Gewalten zu erreichen. Es war ein kleines diplomatisches Meisterstück, aber er hatte es unternommen »in festem Vertrauen auf die Allmacht Gottes und die Gnade des heiligen Geistes, der über die Verschiedenheit aller Sprachen hinweg alle Völker zur Einheit des Glaubens versammelt hat«. Schon auf dem Generalkonzil in Prémontré, so berichtet Otto in seiner Beschreibung der *translatio* Heiligenthals, seien die Väter erstaunt gewesen über die Kühnheit seines Beginnens, als er ihnen seinen Plan vortrug. Aber man hätte ihn gewähren lassen, zumal der Generalabt auf Ottos Seite getreten sei und ernsthaft erklärt habe, wenn er die Kirche von Prémontré nach Paris zu überführen vermöchte, so würde er es tun auch gegen den Widerspruch des ganzen Generalkapitels. Er habe dies aber, fügt Otto hinzu, erregten Gemütes gesprochen, da gerade einige seiner Güter von den Engländern besteuert seien. Das Generalkapitel übertrug den Äbten von Kappenberg und Heiligenberg die Aufgabe, die angeführten Gründe des Propstes zu prüfen und zustimmendenfalls alles Nötige zur Übersiedlung anzuordnen. Beide gelangten nach persönlicher Visitation und eingehender Prüfung der Lage des Klosters zur Billigung des Vorhabens; Propst Otto wurde größte Sorgfalt, möglichste Beschleunigung und Acht auf die Klosterdisziplin anbefohlen.

Mit Vorsicht und größter Heimlichkeit ging er zu Werke, indem er znächst einige einflußreiche Lüneburger, die seinem Kloster wohlwollten, auf ihre Geneigtheit hin sondierte, die Übersiedlung in die Stadt zu fördern, vor allem die Ratsherren Dietrich Springintgut und Johann Lange, sowie den Propst des Lüner Klosters Johann Weygergang, *veri huius monasterii translatores*. Nachdem er hier zustimmende Hilfsbereitschaft gefunden hatte, wandte er sich an den Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg, der damals gemäß dem Vertrage mit den Braunschweiger Herzögen die Regierung im Fürstentum Lüneburg führte. Er stellte dem stets geldbedürftigen Herrn vor, wie verarmt das Kloster in seiner jetzigen ungünstigen Lage sei, unfähig, die herzoglichen Abgaben zu leisten. Im sicheren Schutz der Stadtmauern werde es aufblühen und eine ergiebige Steuerquelle werden. Herzog Albrecht, durch die Aussicht auf die mögliche Steigerung seiner Einnahmen angenehm berührt, stimmte zu und versprach, das Kloster für 9 Jahre von allen Abgaben zu befreien. Ja der impulsive Herr verwandte sich persönlich beim Lüneburger Rat für das Anliegen Heiligenthals, zumal der Propst ihm eine außerordentliche Zahlung von 400 Mark in Aussicht stellte, wenn er bei der Stadt auf ein günstiges Abkommen hinwirke. Die Absicht Ottos war, auf diese Weise die Stimmung des Herzogs für die Übersiedlung günstig zu erhalten; in Wirklichkeit bedurfte es des Drängens des Herzogs garnicht. Als dieser persönlich in Lüneburg erschien, um den Rat für die Übersiedlung Heiligenthals zu gewinnen, hatte sich der Propst bereits ohne Wissen des Herzogs mit dem Rat geeinigt, daß dieser gegen Zahlung von 2000 Mark das Kloster in die Stadt aufnehmen wollte. Im Einverständnis mit dem Propst ließ der Rat den Herzog über den erfolgten Abschluß noch im unklaren, erbat sich vielmehr zwei Monate Bedenkzeit, um dem Propst Zeit zu verschaffen, sich mit seinen geistlichen Vorgesetzten, Bischof und Kapitel in Verden, sowie dem Rektor der Lüneburger Parochialkirche zu einigen. Endlich gelang auch dies. Der Bischof erhielt 100 Mark, das Kapitel 91 Mark, der Archidiakon von Modestorp 80 Mark und Kleinodien, der Rektor von St. Johann 80 Mark; für die Ausfertigung der Urkunden wurden 40 Mark verausgabt, heimliche Beförderer des Unternehmens mit 240 Mark bezahlt.

Der Herzog erfuhr nichts von dem Abkommen, vielleicht hätte er sich sonst doch bedacht, als Propst Otto ihn bei einer Konferenz mit den Lüneburger Bürgermeistern im Kloster Lüne aufsuchte und um Besiegelung der herzoglichen Konsensurkunden bat, ob er wirklich das Kloster vom Lande, wo es jederzeit seinem Zugriff offenlag, hinter die Mauern seiner trotzigsten Landstadt ziehen lassen sollte. Aber in seiner Unkenntnis der Lage überwog das Verlangen nach den Konsensgebühren die landesherrlichen Bedenken. Er verlangte die sofortige Zahlung der versprochenen 400 Mark; die Summe wurde dem Propst

von den Lüneburger Herren vorgeschossen und darauf die Siegelung vollzogen.

Es bedurfte nun noch der herzoglichen Einführung in das neue Besitztum; aber eine in Lüneburg ausbrechende Pest ließ es als sehr unwahrscheinlich erscheinen, daß der Herzog sich so bald dazu bereit finden lassen werde. Der Propst glaubte zu wissen, wie sehr sich der hohe Herr vor Ansteckung fürchtete. Als er aber am dritten Tage nach Bartholomäus (26. August 1382)[1] die Nachricht erhielt, der Herzog weile in dem nahen Winsen[2], machte er sich rasch entschlossen zu Pferde dahin auf. Der Herzog empfing ihn freundlich und war überrascht zu hören, daß der Propst mit Bischof und Stadt bereits im reinen sei und ihn jetzt um die Einführung bitte. Er sagte auf denselben Tag zu. Der Propst wußte wohl, daß dem Herzog seine persönliche Eitelkeit verbieten würde, sofort seinen Beschluß wieder umzustoßen, als er ihm jetzt eröffnete, in Lüneburg sei die Pest, und vielleicht scheue sich der Herr, die Einführung jetzt zu vollziehen, und erhielt auch die erwartete Antwort: *Dixi et hodie perficiam*. Sogleich wurden Boten an den Rat und an die Klöster St. Michael und Lüne gesandt mit der Aufforderung, den Herzog vom Zeltberg aus feierlich zu Roß einzuholen. Der Propst eilte in sein Kloster zurück und organisierte den sofortigen Umzug. Unter den günstigsten Himmelszeichen wurden die Reliquien, Urkunden, Bücher und Kultgeräte des Klosters in die Stadt überführt. Dann stellte sich der Propst mit den Brüdern unter dem Bardowickertore auf, wo der Herzog vom Rat und den Prälaten, 60 Mann hoch, geleitet, eintraf unter einem furchtbaren Gewitterregen, der den leichten Sommerkleidern der Einholenden nicht wohltat, aber die Stimmung des Festes nicht trübte. Am Tore wollte der Herzog vom Pferde steigen und den Propst an seiner Hand bis zum Klosterhof führen, nahm aber auf Bitten der Herren im Hinblick auf die überschwemmten Straßen davon Abstand und ritt hinter den Einholenden in die Stadt ein. Der Propst von Lüne stieg ab und führte den Heiligenthaler Propst an der Hand, ihnen folgten die Brüder. Der Zug bewegte

---

[1] Die Abschrift der »translatio monasterii« Otto Kultzings im »Klosterbuch« gibt als Tag der Übersiedlung nach Lüneburg den 26. August 1383 an, dagegen erzählt Propst Jakob Schomaker (gestorben 1563) in seiner Lüneburger Chronik aus dem Jahre 1382: »Altera die (post Bartholomei) worden de monke tom Hilligendale vom olden Hilligendale in de stadt mit der ganzen clerisey und ganzem raede ingehalet, und es war ein grot unstur weder van donner und blixen.« Dazu stimmt, daß er die Pest, die die Überführung des Klosters zu verzögern drohte, ebenfalls für das Jahr 1382 angibt. Übrigens widerspricht der Bericht über die translatio selber dem in ihm angegebenen Datum, wenn er die Überführung des Klosters nach Lüneburg unmittelbar anschließend an die Besiegelung der herzoglichen Konsensurkunde erzählt. Das noch vorhandene Original dieser Urkunde weist das Datum vom 24. Juli 1382 auf.

[2] Die Entfernung von Heiligenthal nach Winsen beträgt in der Luftlinie 17 km., die gleiche Entfernung Lüneburg-Winsen.

sich durch die Bardowickerstraße über den Markt, durch die Bäcker- und Glockenstraße zum Klosterhof. Dort stieg der Herzog vom Pferde, führte den Propst an der Hand hinein, übergab ihm das Grundstück mit allen Freiheiten und Rechten und versprach, das Kloster darin schützen und mehren zu wollen. Darauf stimmte der Bruder Kantor die Antiphonie *Alma redemptoris mater* an; der Herzog opferte eine Mark, und der Propst schloß die Feier mit dem Segen. Schon stand auf dem Hofe ein Gebäude zur Unterbringung des Propstes und der Brüder; in seiner Laube ward eine Glocke aufgehängt, und am Abend tönte von der Hand des herzoglichen Küchenmeisters Dietrich Hogheherte das erste Vespergeläut des neuen Klosters über die Stadt.

So war das große Werk getan. Der alte Prior, schon lange von Wassersucht geplagt, ging dem Tode entgegen; zwei hohe Geistliche des Franziskanerordens weihten auf Bitten der Brüder nach eingeholter Erlaubnis des Bischofs dem Kloster einen Kirchhof, auf dem der Prior als erster zur Ruhe getragen wurde.

Propst Otto durfte das Gelingen des Unternehmens als seine persönliche Leistung betrachten. Er hatte klare Einsicht in die menschliche Psychologie, schnelles Erfassen des günstigen Augenblicks bei umsichtiger Voraussicht und Abwägung aller Umstände, unbeirrbares Festhalten des Zieles bei freier Wahl der Mittel bewiesen und war so trotz aller Hindernisse ans Ziel gelangt. Seine Persönlichkeit zeigt eine seltsame Mischung von berechnender Klarheit des Verstandes und leidenschaftlichem Willen; er wäre in größeren Verhältnissen vielleicht berufen gewesen, eine historische Rolle zu spielen. So aber bot der enge Kreis eines kleinen Klosters seinem Tätigkeitsdrang nur beschränkten Raum. Solange er lebte, zeigt die Geschichte Heiligenthals statt des gewohnten grauen Einerleis frischere Farben, man spürt den Einsatz einer Persönlichkeit. Er erzählt uns selbst, wie in den Zeiten der entscheidenden Verhandlungen ihn Tag und Nacht sein Vorhabeu beschäftigte; in der Andacht des Gottsdienstes wie in der Stille der Nacht rang seine Phantasie um die Gestaltung seiner Pläne: »Tag und Nacht, beim Gottesdienst, bei Tisch und in der Ruhe wälzte er im Geiste sein Geschäft und verbrachte so viele Nächte, in denen er kaum zwei Stunden zusammenhängend schlief«. Daß er aber bei aller Versenkung in die Zukunft nie den Sinn für die Erfordernisse der Gegenwart verlor, ist ein Hauptgrund seiner Erfolge.

Während die Mauern des neuen Klosters noch aus dem Boden stiegen, hatte der Propst bereits ein neues Unternehmen begonnen: er begründete eine öffentliche Schule.

Durch die Privilegien der Herzöge Otto und Wilhelm besaß das unterhalb der Burg gelegene Kloster St. Michael das Recht, allein in Lüneburg und Umgegend eine Schule unterhalten zu dürfen. Dafür beging

es aus den Schuleinkünften feierlich des Seelgedächtnis für die verstorbenen Glieder des Herzogshauses.

Herzog Wilhelm war der letzte männliche Sproß der jüngeren Welfenlinie, die seit 1269 im Herzogtum Lüneburg regierte. Von seinen beiden Töchtern war die ältere, Elisabeth, mit dem Herzog Otto von Sachsen, die jüngere, Mathilde, mit Ludwig von Braunschweig aus der älteren Welfenlinie vermählt. Hinsichtlich der Erbfolge bestimmte Herzog Wilhelm, daß der Sohn der Elisabeth, Albrecht, ihm in der Regierung der Lüneburger Lande nachfolgen solle. Kaiser Karl IV. erteilte 1355 Albrecht und seinen Oheimen, den Herzögen Rudolf und Wenzeslaus die Belehnung mit dem Herzogtum. Aber bevor dieselbe erfolgt war, hatte der alte Herzog seinen Entschluß geändert und dem Gemahl seiner zweiten Tochter die Erbfolge in Lüneburg zugesichert. Er verharrte bei dieser Entscheidung auch, als ihn 1363 wegen seines Widerstandes gegen die erfolgte kaiserliche Belehnung der sächsischen Herzöge die Reichsacht traf, und nahm nach Ludwigs erbenlosem Tode dessen Bruder Magnus als Nachfolger und Mitregenten an (1367).

Die Stadt Lüneburg leistete unter dem Druck der herzoglichen Besatzung in der Burg auf dem Kalkberge dem jungen Herzog die Huldigung, jedoch vorbehaltlich der kaiserlichen Zustimmung. Im Jahre 1369 starb Herzog Wilhelm; der Kaiser erklärte die sächsischen Herzöge für die einzig berechtigten Nachfolger und drohte den Anhängern des Welfen mit den schwersten Strafen. Das schroffe Auftreten des neuen Herzogs, der die Freiheiten seiner Stadt Lüneburg wenig achtete, sie vielmehr zur Auslieferung der Torschlüssel und der Urkunden über wichtige Privilegien zwang, erleichterte es seinem Gegner Albrecht, die wichtigste Stadt des Herzogtums auf seine Seite zu ziehen. Durch große Zugeständnisse, Überlieferung des Kalkberges und Erlaubnis zum Abbrechen der Burg, gewann er die Stadt für sich.

Die folgenden Kämpfe, die Erstürmung der Burg durch die Lüneburger, die Ereignisse der Ursula-Nacht, der Tod des Herzogs Magnus in der Schlacht bei Leveste, berühren uns hier nicht. Bedeutsam für die Entwicklung Heiligenthals war, daß nach der Zerstörung der Burg auch das Michaeliskloster abgebrochen und innerhalb der Stadt wieder aufgebaut wurde. Der Neubau begann 1376 und wurde erst 1418 vollendet. Die neue Wittenberger Linie, die auch nach der friedlichen Einigung mit Magnus' Söhnen Friedrich, Heinrich und Bernhard (1373) zunächst die Herzogsgewalt behielt, war dem Kloster, in dem ihre welfischen Gegner ihr Erbbegräbnis hatten, nicht sehr wohl gesinnt.

Bei der Übersiedlung Heiligenthals sagte Herzog Albrecht zu Propst Otto, er möchte schnell eine Kapelle errichten lassen: *nolo sepeliri in vico meretricum.* Für Heiligenthal eröffnete sich damit die Aussicht, an Stelle des bisherigen ersten Klosters des Herzogtums die Grabstätte des neuen Herrscherhauses zu werden. Im Vertrauen auf die Gunst

Albrechts und in Ausnutzung der augenblicklichen Notlage St. Michaels errichtete Propst Otto auch seine Schule. Aber alle Hoffnungen, die man auf das sächsische Herzogsgeschlecht gesetzt hatte, wurden bald zerstört. Albrecht starb 1385 bei der Belagerung von Ricklingen. Der Kampf zwischen den braunschweigischen und den sächsischen Herzögen brach aufs neue aus, und in der Schlacht bei Winsen an der Aller erlitten die letzteren und die mit ihnen verbündete Stadt Lüneburg eine entscheidende Niederlage. Das welfische Haus gelangte damit wieder in den Besitz des Lüneburger Landes.

Wie schon erwähnt, enthielt das herzogliche Privileg, das die vor der Burg gelegene herzogliche Schule dem Kloster Michaelis schenkte, die Bestimmung, daß die Schüler sich bei der Jahresfeier der verstorbenen Mitglieder des Herzogshauses am Gottesdienst und an den Vigilien und Messen beteiligen sollten; ihr Mitwirken im Sängerchor des Klosters gab der Feier erhöhten Glanz. Um die Schule und damit auch die Gedächtnisfeier der herzoglichen Familie vor der Beeinträchtigung zu schützen, die durch die Konkurrenz einer weiteren, neugegründeten Schule entstehen könnte, verbot der Herzog jede Gründung einer Schule innerhalb der Stadt.

Das neue Gymnasium der Prämonstratenser verstieß gegen dies Privileg. Es hatte vor der alten Schule, die in der äußersten Westecke der Stadt lag, die günstige Lage nahe dem Zentrum der Stadt voraus, und da wie heute auch damals schon die Frage des längeren oder kürzeren Schulweges bei der Wahl der Schule eine Rolle gespielt haben wird und außerdem das Kloster Michaelis nicht gerade in dem Rufe sittlicher Vollkommenheit stand, so kann es uns nicht wundern, wenn wir hören, daß manche Ratsherren und Bürger ihre Kinder in die Prämonstratenserschule schickten und die Benediktiner den Abgang an Schülern bald empfindlich spürten.

Durften die Landesherren es dulden, daß die Rechte ihres Begräbnisklosters und damit ihre eigenen Gerechtsame so schwer beeinträchtigt wurden? Daß das neue Kloster sich so kühn über das landesherrliche Privileg hinwegsetzte? Sie erkannten wohl, daß es sich nicht bloß um einen Streit zwischen zwei Klöstern ihres Landes um ein herzogliches Privileg handelte; sondern hinter dem eigenmächtigen Vorgehen der Prämonstratenser stand der Lüneburger Rat, der seit den Tagen des Erbfolgekrieges seine Stadt fast ganz der landesherrlichen Obergewalt entzogen hatte, zunächst freilich mehr heimlich fördernd als offen beschützend.

Unter diesem Gesichtspunkt wurde der Zank um die Schule zu einer Phase des großen Streites zwischen Herzog und Stadt. Ersterer war entschlossen, auch nicht das kleinste seiner Rechte gutwillig preiszugeben; letztere bemühte sich, auf allen Wegen einer klugen, jede Handhabe nutzenden Politik den Einfluß des Herzogs auf die

Ordnung ihrer Angelegenheiten auszuschalten, verbündet in diesem Streben mit den übrigen Städten des Fürstentums und mit starkem Rückhalt an ihren Hansegenossen. Die beiden Klöster erscheinen in diesem Kampfe zunächst als die Vortruppen der Parteien; ihr Rechtsstreit hebt sich noch deutlich von den übrigen Verwicklungen ab, tritt dann aber mehr und mehr zurück und wird zu einer Nebenfrage, deren Ausgang die große Entscheidung gar nicht mehr beeinflußt. Zum Schluß stehen sich die beiden großen Gegner, Stadt und Herzog, allein im Zweikampf um die Schule gegenüber.

1392 hatten die Herzöge für ein Darlehn von 50 000 Mark, das sie zur Deckung ihrer Schulden aus dem Erbfolgekrieg dringend benötigten, ihren Ständen den »Satebrief« zugestanden. Die gesamte ausübende Gewalt im Herzogtum war dadurch einem Ausschuß von 16 Mitgliedern übertragen, von denen acht der Ritterschaft, 4 dem Rat von Lüneburg, je zwei dem Rat von Uelzen und Hannover entnommen waren. Die Herzöge empfanden dieses Abkommen aber bald als drückend und begannen es zu verletzen; die Klagen über ihr eigenmächtiges Vorgehen häuften sich. Sie gedachten auch das widerspenstige Prämonstratenserkloster ihre volle Macht empfinden zu lassen. Der Abt von St. Michael und der Propst von Heiligenthal wurden Ende 1394 auf einen herzoglichen Gerichtstag nach Celle geladen, um dort ihren Streit entscheiden zu lassen. Der Heiligenthaler Propst, der von einem Gericht des Herzogs nichts zu erwarten hatten, blieb aus. Jetzt erhielt der herzogliche Vogt in Winsen, Busse von Rystorpe, Befehl, gegen die Landgüter Heiligenthals vorzugehen. Wir erkennen die Wirkung, wenn am 13. Februar 1396 Heiligenthal bei den Sateleuten — es war selber Mitglied des Satebundes — gegen den Vogt Klage erhebt: »*He heft uns avehouwen* 36 *bome ghenommen* 14 *stige und* 3 *schap* 29 *rinde* 7 *perde und* 3 *swyn. Ok heft he uns entwoldighet hovedenstes und anderer rechticheit, der unse lude uns plichtich sind to donde und in vorbedende, dat unse lude uns nene vuringe houwen schullen in unsem eghenen holte, by vorlust lives und gudes und heft mit unrechte unse lude vordinget uppe* 110 *mark penninge und heft en nye honrebede uppeset.*« Dies alles verstoße gegen den Satebrief, die besonderen Abmachungen mit den Prälaten und die Privilegien, die Heiligenthal vom Herzog empfangen habe. Das Kloster habe dem Herzog nicht Recht geweigert in einem Fall, wo es ihm hätte Recht gewähren müssen (»*dar we id van rechtes wegene don scholden.*«); es verlange Schadenersatz.

Heiligenthals Lage war ernst. Die Gewaltmaßregeln des herzoglichen Vogtes ruinierten die Klosterbauern, unterbanden jede Zufuhr von Getreide, Vieh und Holz aus seinen Landgütern, zwangen es, seinen Lebensbedarf durch Kauf vom städtischen Markt zu decken, und schon traf es ein neuer Schlag.

Am 20. Februar 1395 trat auf Drängen der Herzöge ihr Bruder, Bischof Otto von Verden, gegen Heiligenthal auf. In einer Kundgebung an alle Prälaten seines Stiftes erklärte er, der Propst von Heiligenthal und seine Helfershelfer (*sui complices*) hätten durch schmeichlerische Überredung (*blandis suasionibus*) einige Schüler in ihre neue Schule gelockt und dadurch die Patrone und Heiligen des Klosters St. Michael sowie die dort bestatteten Vorfahren der Herzöge ihrer Vigilien, Messen und Fürbitten beraubt und damit ein Sakrileg begangen. Die Fürsten erklärten, wenn sie oder ihre Vögte hierbei Gewalt gegen Gewalt setzten, so wehrten sie sich nur gegen das zugefügte Unrecht. Die Prälaten sollten alle Ratsherren, Bürger und Einwohner ermahnen, ihre Kinder nicht in jenes *dampnandum discordiae gymnasium et seditionis seminarium* zu senden, den Propst auch nicht gegen die Rechte der Herzöge zu unterstützen, sondern ihn aufzufordern, nur Personen seines Klosters in die Schule aufzunehmen.

Zum Glück für Heiligenthal wurde Bischof Otto bald darauf zum Erzbischof von Bremen gewählt und verließ die Diözese. Der neue Bischof aber kümmerte sich nicht um den Streit.

Indessen nahmen sich die Sateleute Heiligenthals Sache an. In einer langen Beschwerdeschrift an die Herzöge, in der sie deren Verstöße gegen die Sate aufzählten, erwähnen sie auch die Untaten, die Busse von Rystorpe auf Befehl der Herzöge gegen Heiligenthal verübt habe. Sie erklären, sie hätten bereits die Herzöge zum Schadenersatz aufgefordert, diese ihn aber nicht geleistet.

Die Herzöge luden auf die erste Beschwerde der Sateleute hin Heiligenthal, St. Michael und den Vogt von Winsen auf einen Gerichtstag nach Bienenbüttel (am 2. Sonntag in den Fasten, 7. März), aber Propst Otto blieb wieder aus. Er sandte nur zwei Brüder, die erklärten, er könne die Herzöge als Richter in eigener Sache in dieser Angelegenheit nicht anerkennen. Die Herzöge teilten dies in ihrer Antwort den Sateleuten mit und beschwerten sich, Heiligenthal ziehe sie, St. Michael und den Winsener Vogt vor auswärtige Gerichte und verstoße damit gegen den vierten Artikel des Satebriefes. Der Rat von Lüneburg leiste dem Kloster bei diesem unrechtmäßigen Handeln Vorschub.

Offenbar hatte Heiligenthal an die Kurie appelliert. Der Streit begann große Dimensionen anzunehmen und mit der allgemeinen politischen Entwicklung im Fürstentum zu verschmelzen, indem die Herzöge jetzt ihren Angriff gegen den Lüneburger Rat richteten. Sie beschuldigten seine Mitglieder bei den Sateleuten, »*dat se myd rade myd daad und myd vordere behelplich synd*, daß der Propst von Heiligenthal das herzogliche Stift S. Michael *grofliken vorsulfwoldeget* (vergewaltigt) *und verunrechtichet an der Scole darsulves und unser vorvaren und olderen und unse breve und privilegia de dar over ghe-*

*gheven synd vorsatliken vorbrikt* (verletzt) *myd sulfwol und unrechte myd der Scole de he in synen Clostere ghemaket heft«.* Sie schilderten die Weigerung des Propstes, vor ihrem Gericht zu erscheinen und verlangten Schadenersatz für sich und ihr Kloster.

Darauf erklärten die Lüneburger Ratmannen: *»Dat we dem Provest noch rad noch daad noch vorder gedan hebbet noch don willet to ienigem unrechte.«* Sie hätten nachgeforscht und festgestellt, daß sie wohl des Heiligenthaler Propstes, nicht aber des Abtes von St. Michael zu Recht mächtig seien; darum seien sie auf Grund der Sate verpflichtet, dem Propst in seinem Recht beizustehen bis zur rechtmäßigen Erledigung des Streites. Der Propst erkläre, die Herzöge ließen feindlich *»schynnen und roven«* um Michaelis willen und *»seggen, de sake sy ere egen«*. Darum dürfe er sich ihrem Urteil als einem in eigener Sache gefällten nicht unterwerfen. Der Rat blieb also noch in der Defensive und begnügte sich, Heiligenthals Interessen und damit seine eigenen zu vertreten, ohne selber Forderungen aufzustellen.

Die Kurie hielt sich zunächst zurück; im Oktober 1395 erlangte St. Michael einen allgemein gehaltenen päpstlichen Schutzbrief, im Mai des folgenden Jahres Heiligenthal einen von fast gleichem Wortlaut. Indes gingen die Benediktiner jetzt ihrerseits gegen Heiligenthal vor und strengten einen Prozeß an, wir wissen nicht wo, vielleicht bei der Kurie, und ließen das Kloster *»hoenen in vele steden und wicbelden mit banne und bannes beswaringen«*, wie sich Propst Otto bei den Sateleuten beschwert. Anscheinend hatte er diesen überhaupt die Entscheidung des Streites angetragen; wir hören von einen Schiedsspruch, den Dietrich Mandelslo, einer der 16, zwischen den streitenden Klöstern gefällt habe. Die Sateleute wandten sich an St. Michael, teilten ihm Heiligenthals Klagen mit und baten es, Heiligenthal künftig kein Unrecht zuzufügen und die Niederschlagung des Prozesses zu veranlassen.

Aber mit Schiedssprüchen war die allgemeine Spannung nicht mehr zu lösen; 1396 griffen die Herzöge zu den Waffen. Dietrich von Mandelslo fiel durch Herzog Heinrichs Hand. Die Städte, die erbittert Widerstand leisteten, wurden eingeschlossen, blockiert, ihre Kaufleute überall aufgegriffen. Hamburg und Lübeck schickten jedoch den Hansegenossen Hilfe; im Bunde mit ihnen drängten die Lüneburger die Herzoglichen zurück. 1397 kam ein »Friede« zustande, ohne daß über die beiderseitigen Ansprüche entschieden wurde; auf zahlreichen Tagfahrten versuchte man in den folgenden Jahren einen Ausgleich.

Die Schulfrage, die während des Waffenganges völlig zurückgetreten war, tauchte jetzt wieder auf. St. Michael wandte sich 1398 an die Kurie und machte hier abermals einen Prozeß anhängig. Papst Bonifaz ernannte zum Richter Bertrand von Arvassano, erwählten Bischof von Paderborn. Drei Termine wurden angesetzt, Heiligenthal blieb jedesmal aus. Der Prokurator von St. Michael forderte Schadener-

satz in Höhe von 200 Goldgulden und beantragte Verurteilung *»in contumaciam«*. Als Heiligenthal auch auf weiteren Terminen trotz wiederholter Zitation nicht erschien, erfolgte die Verurteilung *»in contumaciam«* und die Exkommunikation. Am 4. Januar 1399 befahl der päpstliche Richter der gesamten Geistlichkeit des Bistums Verden, den Bann gegen Heiligenthal zu verkünden.

Noch bevor der Prozeß entschieden war, am 8. Dezember 1399, bestätigte Bonifaz IX. dem Kloster St. Michael das Schulprivileg Herzog Wilhelms, verbot die Errichtung neuer Schulen in Lüneburg und befahl Heiligenthal, seine Schule innerhalb 2 Monaten nach Empfang dieser Verfügung gänzlich aufzulösen (*penitus et omnino demoliant et destruant.*)

Propst Otto gab sich mit dem Urteil nicht zufrieden; ein neues Verfahren wurde bei der Kurie eingeleitet. Da diesmal der Prokurator von St. Michael ausblieb, Heiligenthal aber durch Johann Ulsen vertreten war, wurde am 23. Juni 1399 die Exkommunikation wieder aufgehoben. Aber dabei beruhigte sich wieder St. Michael nicht; der Prozeß ging unter wechselnden Richtern weiter.

Indessen schien dem Lüneburger Rat die Zeit gekommen, seine eigenen Ansprüche in der Schulfrage anzumelden. Sein Prokurator und Syndikus Hinrich Kule erklärte als Vertreter des Rats, der Bürgerschaft und der Söhne der Bürger, die die Schule besuchten, die Stadt habe vermöge ihrer von den Herzögen verliehenen Privilegien das Recht, alles, was das gemeine Wohl und den Gottesdienst in der Stadt betreffe, selbst zu ordnen; daher könnten sich die Söhne der Einwohner an jedem Ort, wo es ihren Eltern beliebe, in den Wissenschaften und Schuldisziplinen unterrichten lassen. Das Privileg des Herzogs Wilhelm, dessen Bestätigung sich St. Michael noch vor Ausgang des Prozesses erschlichen habe, könne daher nicht zu Recht bestehen. Er appellierte von dem falsch unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst.

Diese Erklärung vermochte zwar den Verlauf des Prozesses nicht mehr zugunsten Heiligenthals zu beeinflussen; aber der Rat hat unerschütterlich an dem hier dargelegten Rechtsstandpunkt gegenüber den Herzögen wie dem Kloster St. Michael festgehalten und so durch seine zähe Beharrlichkeit schließlich den Sieg gewonnen.

Am 24. Mai 1400 wurde Heiligenthal in Anwesenheit beider Prokuratoren wiederum verurteilt. Auf seine nochmalige Berufung wurde ein drittes Verfahren angestrengt; aber auch dieses führte am 19. Januar 1401 zu Heiligenthals Verurteilung. Papst Bonifaz bestätigte im Dezember die dreimalige Verurteilung Heiligenthals und befahl dem Bischof Anton von Concordia mit zwei andern Prälaten, das Urteil zu verkünden und zu vollstrecken.

Der Bischof kam am 26. Februar 1402 dem Befehle nach; er wandte

sich in seinem Schreiben an König Ruprecht, die sieben deutschen Erzbischöfe und 10 norddeutschen Bischöfe und alle Geistlichen in deren Diözesen, an die Herzöge von Braunschweig, Bayern und Österreich, alle Fürsten, Herren, Beamten und Einwohner der genannten Distrikte, besonders aber an Propst und Convent von Heiligenthal und machte die drei Urteile bekannt. Er befahl Heiligenthal, 6 Tage nach erhaltenem Befehl Schüler und Lehrer zu entlassen und die Schule zu schließen. Innerhalb 30 Tagen sollte es die Prozeßkosten in Höhe von 102 Goldgulden und 24 Goldgulden Expeditionskosten an St. Michael ersetzen. Bei Nichtbefolgung des Befehls wurde dem Kloster Bann, Suspension und Interdict angedroht. Die angerufene Geistlichkeit sollte diesen Befehl verkünden und nötigenfalls die angedrohten Kirchenstrafen verhängen; im äußersten Falle sollten die angerufenen Fürsten ihr mit ihrer Macht zu Hilfe kommen.

Propst Otto sah wohl ein, daß ein Widerstand gegen diese Entscheidung nicht mehr möglich war. Noch schützte ihn die Hand des Rates vor dem Äußersten; aber die finanziellen Kräfte seines Klosters waren erschöpft.

1395 wurden 5 Klosterpfannen auf der Sülze dem Johann von Empsen für eine Schuld von 1272 Mark verpfändet; 1406 wurde die Verpfändung erneuert, die Schuld war indes auf 1350 Mark angewachsen. Die sechste Klosterpfanne wurde 1397 Kord Schomaker für 100 Mark in Besitz (gewere) gegeben. Im gleichen Jahre war das Kloster bei dem Kappenberger Abt mit 1600 rheinischen Goldgulden verschuldet. Heiligenthal verpflichtete sich jetzt, diese Schuld in zehn Jahresraten abzutragen. Gese Kerstens erließ 1399 dem Kloster 60 Mark Schulden »um seiner Armut willen«. Zum erstenmal in der Geschichte Heiligenthals mußten Veräußerungen von Klostergut vorgenommen werden; sogar Bücher aus der Klosterbibliothek wurden dem Rat als Pfänder überlassen. Man nahm Anleihen gegen Rentenzahlungen auf — 1390 wurden 90 Mark Leibrenten und 10 Mark ewige Renten verkauft — aber man konnte die Renten bald nicht mehr aufbringen und mußte den Gläubigern Klostergüter, meist auf Lebenszeit, überlassen, damit sie sich aus deren Erträgen bezahlt machten. So erhielt 1398 Ermegard von Verden für ihren Anspruch auf 10 Mark Leibrente ein Fuder im Sülzhaus Breminge auf Lebenszeit überwiesen; 1399 wurde der Gese Kerstens für 200 Mark Schulden ein Chor in Soderstinge verpfändet. Inzwischen war der Lüneburger Rat mit St. Michael zu einer vorläufigen Einigung über die Schulfrage gelangt. Der Vertrag vom 12. April 1402 bestimmte, daß Heiligenthal und St. Michael ihre gegenseitigen Schadenersatzansprüche einem Schiedsgericht Lüneburger Prälaten unterwerfen sollten. Dieses Gericht hat dann anscheinend gemäß dem Urteil des päpstlichen Richters Heiligenthal zur Zahlung der gesamten Unkosten an St. Michael verurteilt. Damit war

der Streit der Klöster endgültig beendet. Heiligenthal veräußerte einen Chor im Sülzhaus Hinxte, um von dem Erlös die Prozeß- und Exekutionskosten zu bezahlen. Wenn der festgesetzte Zahlungstermin von 30 Tagen auch längst nicht innegehalten wurde, so konnte doch am 31. Oktober 1403 St. Michael der Geistlichkeit der Diözese Verden mitteilen, daß Heiligenthal ihm die geschuldete Summe in Höhe von 400 Mark bezahlt habe, und daß sie deshalb nicht zur Verkündigung der Exkommunikation schreiten solle. Vielleicht zur Entschädigung für diese Niederlage befreite Papst Bonifaz 1404 das Kloster von einigen der Beschränkungen, die diesem das Abkommen mit der Pfarrkirche St. Johann auferlegt hatte.

Aber so schwer dem finanziell erschöpften Kloster die Zahlung der 400 Mark auch gefallen sein mag, es erlitt darum doch keine völlige Niederlage; denn inzwischen hatte die Schulfrage eine überraschende Wendung genommen, die dem Kloster neue Aussicht erweckte, trotz des verlorenen Prozesses seine Schule zu behaupten. Die Herzöge ließen die Unterstützung, die sie bisher dem Michaeliskloster gewährt hatten, fallen und überließen die Regelung der Schulfrage dem Rat und dem Kloster zu gütlicher Einigung. In dem Vergleichsvorschlag, den die Prälaten und Mannen des Herzogtums sowie die Städte Hannover und Uelzen über die zwischen den Herzögen und der Stadt Lüneburg immer noch strittigen Punkte am 16. April 1402 vorlegten, heißt es: »*To dem ersten van der fursten unde des Abbetes wegen umme de Schole. Des Stuckes hebbet de Abbet unde sin convent unde de Rad eren ende.*« Von seinen mächtigen Patronen im Stich gelassen, blieb dem Kloster nichts übrig, als durch Nachgiebigkeit seinen Frieden mit dem Rat zu suchen.

Schon am 12. April 1402 war ein Vertrag zwischen St. Michael und dem Rat zustande gekommen. Das Kloster überließ darin dem Rat die Regelung der Schulangelegenheit und erklärte sich mit den zu treffenden Maßnahmen einverstanden. Damit war der Verzicht auf das Schulmonopol ausgesprochen.

Reinecke erklärt in seiner Schrift über die Entstehung des Johanneums zu Lüneburg die Preisgabe des Klosters durch die Herzöge: Die Fürsten hätten in ihrem Widerstande gegen die geplante Verlegung des Bischofsitzes von Verden nach Lüneburg der Unterstützung des Rats bedurft und deshalb nach einer Versöhnung gestrebt. Nachdem der Papst aber die Verlegung des Bistums widerrufen habe, hätten die Herzöge der Stadt erneut Schwierigkeiten bereitet. Es ist wohl möglich, daß dies der innere Zusammenhang der Dinge gewesen ist; keine Quelle berichtet uns darüber. Jedenfalls zog sich die endgültige Regelung der Schulfrage trotz des Abkommens vom 12. April 1402 noch mehrere Jahre hin und spielte immer noch eine Rolle in den gegenseitigen Klageschriften. Der Rat weigerte sich, irgendwelche Pri-

vilegien anzuerkennen, die gegen Recht und Freiheit der Stadt seien und berief sich auf seine Verhandlungen und Abmachungen mit St. Michael; die Herzöge wollten diese Regelung nicht anerkennen. Auf den zahlreichen Tagungen, die zur Erledigung der schwebenden Streitfragen gehalten wurden, gelangte man zu keiner Einigung.

Endlich am 15. September 1406 kam ein endgültiger Vertrag zwischen dem Rat und dem Michaeliskloster zustande. Das Kloster verzichtete ausdrücklich auf das Recht, allein eine Schule in Lüneburg halten zu dürfen und erklärte sich einverstanden: *»dat mer scholen — wo vele de rad wolde und wor id dem rade duchte bequeme wesen — mochten syn bynnen Luneborg.«* Im nächsten Jahre, am 15. April, kam es auch zwischen der Stadt und den Herzögen zu einer Einigung; diese verzichteten auf ihr Schulmonopol.

Jetzt war auch für die Heiligenthaler Schule die Bahn wieder frei. Schon 1405 hatte der neue Papst Innocenz VII. dem Kloster erlaubt, unbehindert durch Michaelis oder etwaige Ansprüche weltlicher Gewalt eine eigene Schule für *novitii* und *ministri* zu unterhalten. Es ist kaum anzunehmen, daß das Kloster, dessen Insassenzahl damals gewiß nicht mehr als 20 Köpfe betrug, für die wenigen Novizen und das Gesinde sich das überdies selbstverständliche Recht, eine innere Klosterschule halten zu dürfen, besonders vom Papst hätte verbriefen lassen. Wahrscheinlicher ist, daß unter dem Deckmantel dieses Schulprivilegs die äußere Klosterschule wieder ins Leben gerufen werden sollte, um einen Konflikt mit der päpstlichen Gewalt, die Heiligenthal im Prozeß die Wiedereinrichtung einer Schule für immer untersagt hatte, tunlichst zu vermeiden. Sicherlich sah das Michaeliskloster nicht mit den freundlichsten Augen auf den früheren Gegner, dessen Kühnheit den Kampf entfesselt hatte, der es schließlich sein Schulmonopol kostete, und hätte sicherlich gern durch eine heimliche Anzeige in Rom die Kurie auf die Verletzung ihrer Entscheidung aufmerksam gemacht. Seit 1406/7 stand der Schule der Prämonstratenser auch rechtlich nichts mehr im Wege; sie bekam dafür aber neben der Konkurrenz der Benediktiner noch die einer neuen städtischen Schule, die der Rat nach Erwerbung des Patronats über St. Johann (1406) in Anlehnung an diese Kirche begründete, das spätere Johanneum. Indem Propst Otto in dem langen vorausgegangenen Kampfe als treuer Bundesgenosse an der Seite des Rates stand, ist sein Name mit der Geschichte des Lüneburger Bildungswesens für immer verknüpft.

In Zukunft erfahren wir nur wenig über das Gedeihen der Heiligenthaler Schule, doch wissen wir, daß sie bis in die 20er Jahre des 16. Jahrhunderts, bis kurz vor dem Zusammenbruch des Klosters, bestand. Das Schulgebäude (*schola*) begegnet uns oft in den Baurechnungen des Klosters. Der Singechor der Schule wird neben denen von St.

Michael und St. Johann mehrfach erwähnt[1]. Beim Gottesdienst in der Heiligenthaler Kirche traten vier scholares des Klosters die Orgelbälge. Propst Matthäus Eikholt (1510—25) gab einmal acht s. »für ein großes Katheder zum Gymnasium« aus und engagierte mehrfach einen Baccalaureus zum Rektor der Schule.

Der Erfolg, den das Kloster im Schulstreit schließlich errungen hatte, war indes teuer erkauft. Die Erschütterung der wirtschaftlichen Grundlage des Klosters durch die Unkosten der Übersiedlung, des langen Prozesses und der schließlichen Verurteilung war nicht so rasch wieder zu überwinden. Otto starb zu schnell, um hier noch helfend eingreifen zu können; vielleicht lagen seine Talente auch weniger auf dem Gebiete der Verwaltung. Seine Nachfolger haben sich lange um die wirtschaftliche Gesundung bemüht, bis es Johann Weygewints kluger und sparsamer Verwaltung zuerst gelang, wieder Ordnung in den Haushalt des Klosters zu bringen.

Wenn in dieser Hinsicht Propst Otto nicht frei von Schuld an dem langen wirtschaftlichen Siechtum des Klosters ist, so muß doch auf der anderen Seite hervorgehoben werden, daß die angesehene Stellung, die Heiligenthal immer in der Stadt behauptete, durch seine energische und kluge Politik bsgründet ist. Welches Ansehen und Vertrauen er in der Stadt genoß, beweist seine häufige Ernennung zum Testamentsvollstrecker. Ferner erscheint er 1377 zusammen mit drei anderen Prälaten, vier Ratmannen und vier Bürgern in dem Schlichtungsausschuß, dem die Beilegung der Streitigkeiten zwischen Stadt und Sülzbegüterten, die Erhebung der bewilligten Abgaben und die Bezahlung der städtischen Schulden oblag. Daß sein Name auch außerhalb Lüneburgs einen guten Klang hatte, zeigt die Tatsache, daß 1385 der Lübecker Bürger Bertold von Holthusen dem Kloster die Verwaltung zweier Sülzpfannen übertrug, deren Ertrag zum größeren Teile dem St. Clemensstift in Lübeck, der Rest dem Kloster zufallen sollte. 1386 wirkte Otto als »Rat« des Herzogs Wenzeslaus bei der Beilegung eines Streites zwischen Kloster Scharnebeck und den Wittorfern mit. Später war das Kloster Mitglied des Satebundes.

Die Grundlage der Stellung, die Otto einnahm, bildete sein enger Anschluß an den Rat. Er hatte wohl erkannt, daß sein Kloster im Schutze der mächtigen Stadt am sichersten geborgen war, und es ist nur eine Konsequenz aus seiner Politik, wenn einige Jahre nach seinem Tode der Generalabt von Prémontré dem Rat von Lüneburg des Klosters Bruderschaft und Anteil an allen gottgefälligen Werken des Ordens verlieh.

---

[1] Vgl. R. 1317... »*scholaribus nostre schole* 2 s *pro carminibus. Item* 2 s *ad sanctum Michaelem* 1 s *ad sanctum Johannem.*« R. 127[11]«... 6 s *scholaribus cantantibus carmina de* 3 *scholis*« und oft.

Der Klosterwirtschaft wurden während Ottos Regiment durch die Erwerbungen von Zehnten und Renten im Alten Lande und die 1369 erfolgte Inkorporation der dortigen Pfarrkirche von Medialu (Mittelnkirchen an der Lühe), über die Heiligenthal seit 1388 das Patronat besaß, neue Einnahmen erschlossen. Die Erwerbung einer Anzahl Meierhöfe in den Dörfern Kirch-, Wester- und Südergellersen und in Rettmer schuf beinahe ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet um den Klosterhof in Alt-Heiligenthal und die inkorporierte Gellerser Pfarrkirche. Durch Kauf eines Landstreifens im Norden Lüneburgs, der »Viningе«, und seine Urbarmachung wurde dem Kloster die Möglichkeit verschafft, durch Bewirtschaftung desselben von einem unmittelbar mit ihm verbundenen Vorwerke aus seine Bedürfnisse an Getreide und Gemüse zum Teil selbst zu decken.

Mit dem Kloster Scharnebeck, gegen das man früher so erbittert prozessiert hatte, verstand Otto wieder gute Beziehungen anzuknüpfen. Propst Johann Weygergang von Lüne war sein vertrauter Ratgeber und Freund. Wir besitzen von seiner Hand ein Gutachten über die Auslegung des Abkommens Heiligenthals mit St. Johann. Die St. Jürgens-Bruderschaft und zahlreiche Gönner aus der Bürgerschaft wie von auswärts erwarben Anteil an den guten Werken des Klosters und stifteten Seelenmessen. Seiner Verwandten Hylbergis Kultzing, Nonne in Lüne, die ihn um Unterstützung anging, setzte er vier Mark Rente aus, verbat sich aber für die Zukunft weitere derartige »verwandschaftliche Belästigungen«.

Die letzte Urkunde Ottos datiert vom 6. April 1408.

### C. Der Niedergang des Klosters in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Am 6. September 1408 begegnet uns ein neuer Propst: Gerlach, der frühere Bursarius des Klosters. Wir wissen aus seiner Amtszeit nichts, als daß die Veräußerungen von Klostergut, hauptsächlich von Sülzrenten, fortgingen. Dagegen wurde der Verkauf von Renten, den schon Propst Otto in seinen letzten Jahren stark eingeschränkt hatte, nicht wieder aufgenommen; hat doch der Propst während der fünf Jahre seines Regiments nur 4 Mark Leibrente veräußert. Auch den Oberen des Ordens muß seine Untätigkeit aufgefallen sein, denn im August 1412 berief der Vaterabt, der Kappenberger Propst, den gesamten Konvent nach Osnabrück zu einer Visitation. Hier im Dominikanerkloster verzichtete Propst Gerlach auf seine Würde. Für seine »Verdienste« wurden ihm 20 Mark jährlicher Rente, ein Ehrenplatz hinter Propst und Prior, sowie gewisse Dispense mit Zustimmung des Konvents zuerkannt. Darauf wurde der bisherige Kanonikus Hermann Soltow zum Propst gewählt. Wenige Monate später erteilte er seinem Vorgänger zwei Jahre Urlaub.

Hermann Soltow (1412—20) war anscheinend ein Mann des Vertrauens für die Ordensoberen. Noch im Oktober 1412 erhielt er von dem Abt von Prémontré den Auftrag, in dem Kloster Heiligenberg die Wahl des Kanonikus, bei der offenbar Unregelmäßigkeiten vorgekommen waren, zu untersuchen, einen anderen Abt einzusetzen und die Schuldigen zu bestrafen. Propst Hermann hat sich dies Vertrauen bis zuletzt zu bewahren verstanden. 1418 wurde er wiederum mit einer Visitation in Heiligenberg beauftragt. Ein Streit mit der Bremer Kirche über die Pfarrkirche in Mittelnkirchen zog Heiligenthal die päpstliche Exkommunikation wegen Nichterscheinens auf einem anberaumten Termine zu, ohne daß wir über den Ausgang des Streites weiterhin etwas erfahren. Die Aufnahme von Anleihen in großem Stile unterblieb; in der Veräußerung von Sülzgut fuhr man zunächst noch fort; doch schien gegen Mitte des Jahrzehntes ein gewisser Stillstand einzutreten. 1418 konnte der verbliebene Bestand an Gütern sogar um ein halbes Fuder im Sülzhaus Unter-Berndinge vermehrt werden; indes die Besserung war nicht von Dauer. Gegen Ende seiner Regierung mußte der Propst zu neuen Veräußerungen greifen. Der Niedergang des Klosters dokumentierte sich in der verminderten Zahl seiner Insassen. 1383, im Jahre der Übersiedlung, waren es noch 20, 1414 nur noch 12.

Wenn dem Verfall der Klosterwirtschaft nicht Einhalt getan wurde, dann war die Zeit nicht fern, wo auch diese zusammengeschrumpfte Insassenzahl ihren Lebensunterhalt nicht mehr fand. Die schwerste Last und der Hauptgrund für das dauernde Defizit im Klosterhaushalt waren die Zinsen für die Anleihen, die Propst Otto in den Konfliktszeiten aufgenommen hatte. Allein an Leibrenten hatte er in dem halben Menschenalter von 1183—98 nicht weniger als 235 Mark veräußert, hinzu kamen noch 64 Mark ewige Rentenschulden, die Tilgung der Kappenberger Anleihe u. a. Die Leibrentenschuld verringerte sich zwar von Jahr zu Jahr durch den Tod der Empfänger, und die Pröpste hüteten sich wohl, sie neu zu vermehren. Man half sich lieber, indem man sich von den Bürgern, denen die Klosterpfannen in Besiedung gegeben waren, und anderen Freunden Vorschüsse geben ließ. Eine durchgreifende Besserung war auf diesem Wege natürlich nicht zu erzielen.

Propst Hinrich Hoppenranke (1420—36) suchte der leeren Klosterkasse dadurch aufzuhelfen und Geld für die Ausführung der wichtigsten Reparaturen an den Klostergebäuden wie zur Verminderung der Schuldenlast zu gewinnen, daß er die von seinen Vorgängern verkauften oder verpfändeten Sülzgüter einlöste und für einen höheren Preis wieder veräußerte. Während seines 16jährigen Regiments sind manche Sülzgüter zweimal diesen Weg gegangen. 1439 waren Güter im Gesamtbetrage von ca. 7500 Mark verpfändet. Anderer

Besitz wurde den Gläubigern auf Jahre überlassen, um ihre Forderungen aus seinen Erträgen zu decken. Aber alle diese Manöver, auch die Vorschüsse der Sülfmeister des Klosters [1] reichten nicht aus, um den Geldbedarf zu decken. So griff man wieder zu dem für die Gegenwart so bequemen, für die Zukunft verhängnisvollen Rentenverkauf[2], um dem dringendsten Bedürfnis des Augenblicks abzuhelfen; denn auch der Rest des dem Kloster verbliebenen Sülzguts lieferte geringere Erträge, seit die Sülzbegüterten dem Rat im Kriege der Hanse gegen Erich von Dänemark seit 1423 25% ihrer Salineneinkünfte abtreten mußten. Dazu war noch immer ein Rest der Kappenberger Schuld abzutragen. Das Kloster war offenbar nicht imstande gewesen, die Summe von 160 Goldgulden, mit der die Schuld nach der Übereinkunft von 1397 jährlich getilgt werden sollte, aufzubringen, obgleich sich damals Propst, Prior und alle Klosterinsassen zur Innehaltung des Vertrages eidlich verpflichtet hatten. Ein neuer Vergleich bestimmte jetzt, daß Heiligenthal seine Restschuld in Raten von 20 Mark bezahlen sollte.

Als 1434 das Kloster vom Bischof von Verden die dem Lüneburger Hof des Domstifts gehörenden Zehnten, Äcker und Gärten erwarb, schoß ihm der Propst von Lüne, zu dem wohl noch aus der Zeit Otto Kultzings gute Beziehungen bestanden, die Kaufsumme von 1200 Mark vor. Infolge der wirtschaftlichen Notlage begann die Klosterdisziplin zu leiden. Ein Bruder, der wegen wiederholten Diebstahls von der weltlichen Gewalt ergriffen und dem Kloster präsentiert war, wurde vom Propst zu ewigem Kerker verurteilt. Der Bruder Hermann, mit seiner Bewachung beauftragt, drang, »vom bösen Geist getrieben«, nachts in den Kerker, tötete den Gefangenen, warf den Leichnam in die Kloake und entfloh. Der Propst wurde der Mitwissenschaft an dem Verbrechen beschuldigt. Darauf erfolgte eine Visitation des Klosters durch den Abt von Heiligenberg, über die wir einen ausführlichen Bericht besitzen, der schließlich die Unschuld des Propstes feststellt. Während so die Zerrüttung des wirtschaftlichen Lebens und der Zucht das Kloster von innen her aufzulösen drohte, brach nach außen der Streit mit St. Johann über die kirchlichen Gerechtsame Heiligenthals wieder aus. Propst Heinrich erhielt aber am 14. März 1423 die Bestätigung des Privilegs Papst Bonifaz IX., demzufolge Propst und Kanoniker in der Klosterkirche vor Clerus und Laien predigen durften, und überdies das Recht zur Austeilung eines 40 tägigen Ablasses. Auch der Streit mit dem Verdener Bischof über das Eigentum des Klosters an dem ehemaligen bischöflichen Hof Sibelincheborstolde, jetzt *Sancta vallis*

---

[1] 1431 schuldete z. B. das Kloster Meyneke Sanckenstede bereits 3450 Mark, 7 Jahre später 4000 Mark.

[2] Die Urkunden dieses Propstes berichten von insgesamt 188 Mark veräußerter ewiger Rente und 30 Mark Leibrente.

genannt, lebte wieder auf. Doch mußte Bischof Heinrich 1423 dem Propste bestätigen, daß derselbe eine unanfechtbare Urkunde Bischof Nikolaus' vorgelegt habe, in der dieser den Prämonstratensern den Hof zu vollem Besitz aufgelassen hatte. Das Verhältnis zu dem Michaeliskloster blieb gespannt. Jetzt ging der Streit um eine Rente aus dem Dorfe Südergellersen; erst nach 4 jähriger Dauer konnte er vom Lüneburger Rat geschlichtet werden.

Der nächste Propst, Hermann Bodensen (1436—43), früher Prior des Klosters, verfuhr nach dem finanziellen Rezept seines Vorgängers. Es sind stets dieselben Sülzrenten, die etwa alle 4 Jahre neu veräußert werden, um jedesmal einen kleinen Überschuß für die Klosterkasse zu erzielen. Mit dem Verkauf von Renten war er sparsamer; er verkaufte jedenfalls nur Leibrenten, keine ewigen Renten [1]. So gelang denn 1438 endlich die volle Abtragung der Kappenberger Schuld; doch blieb die Lage des Klosters mit seinen unvollendeten Gebäuden und der großen Schuldenlast immer noch recht bedrängt. In einer Eingabe an den Lüneburger Rat schildert einer der Pröpste dieser Zeit den Notstand, »*dat wy noch eyn ungebuwet kloster hebben und sin ok dar mede in groten swaren schulden und nenerleye upkomen konnen hebben sunders wes wy konnen van der sulten hebben van unseme gude, des doch gar cleyne ys*«.

1443 folgte wieder der bisherige Prior, Marquard Skiphorst, als Propst (1443—46). In dem latenten Kriegszustand mit St. Johann erlangte die Pfarrkirche jetzt von Papst Eugen IV. eine Bestätigung ihres Abkommens mit Heiligenthal vom Jahre 1382, ohne daß wir praktische Auswirkungen erkennen können. Die Finanzen hielt dieser Propst während seines kurzen Regiments in einiger Ordnung. Veräußerungen von Gütern waren selten, auch Einlösungen unterblieben; Kloster Lüne gab auf die ihm 1442 verpfändeten Sülzrenten noch 100 Mark Darlehen. Marquard konnte sogar mit dem Neubau einer großen Orgel und eines Kreuzgangs beginnen und den Hochaltar neu vergolden lassen.

1445 weilte auch der Reformator Johann Busch auf der Durchreise im Kloster. Der Propst lud ihn zum Frühstück, und dem Reformator scheint der Zustand des Klosters gefallen zu haben; er bat um einige Brüder, um durch sie das große Marienkloster in Magdeburg, das Haupt der wendischen Klöster, reformieren zu lassen. Auf der Rückkehr von Lübeck kehrte er wieder in Heiligenthal ein und feierte hier das Fronleichnamsfest. Er trug die Reliquien in der Prozession den Brüdern voran, hinter ihm schritt der Propst mit dem Sakrament; vier Ratsherren hielten über beiden einen kostbaren Baldachin ausge-

[1] Greteke Schele z. B. gab 30 Mark für die Bestreitung der Reparaturen an Turm und Dach der Klosterkirche. Heiligenthal versprach, das Kapital zu zwei Mark Rente zu investieren und setzte der Stifterin Leibrente und Seelgedächtnis aus.

spannt. Mittags speiste er im Refektorium mit dem Propst an einem besonderen Tisch; Spielleute machten Tafelmusik, entfernten sich aber auf den Wink des Propstes, der sah, daß seinem Gaste diese Unterhaltung nicht gefiel. Beim Weggang überließ ihm der Propst den Supprior Conrad von Uelzen, der ein Jahr bei Busch in dessen Musterkloster Sülte blieb zur Erlernung der »wahren Reformation« und dann nach Magdeburg geschickt wurde.

Nach Marquards Tode wurde der bisherige Bursarius Everhard von Kampen zum Propst gewählt (1447—1459). Auch er hat nichts mehr vom Klostergut veräußert, sondern im Jahre 1456 durch Anlegung eines Güterverzeichnisses Klarheit und Ordnung in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu bringen versucht. Neben den immerhin noch beträchtlichen Resten eigenen Besitzes wurden die verpfändeten Güter aufgezeichnet, Listen der Rentenempfänger und der geschuldeten Seelenmessen aufgestellt, die Einnahmen auf die sechs *officia*: *sacristie* (Kultamt), *vestiarie* (Bekleidungsamt), *structure* (Bauamt), *pitancie* (Stipendienamt), *distributionum* (Almosenamt) verteilt.

Aber alles Aufzeichnen und Buchführen half nicht gegen den Druck der äußeren Verhältnisse. Seit Ende der 40er Jahre verlangte der Rat zur Tilgung seiner Schuldenlast von 600 000 Mark die Hälfte aller Sülzeinkünfte, zunächst auf vier Jahre. Da die Salinengüter größtenteils im Besitz der Kirche waren, traf die Forderung vor allem die »Prälaten«. Bislang hatten diese in der richtigen Einsicht, daß die Gelder, die die Stadt für die Erhöhung ihrer Wehrhaftigkeit und die Vermehrung ihrer Privilegien ausgab, indirekt auch dem Schutze ihrer Sülzgüter vor den Einziehungsgelüsten der Herzöge zugute kamen, wiederholt erhebliche Beihilfen bewilligt, so schon zur Zeit der Pröpste Otto und Hinrich Hoppenranke. Diesmal aber bildete sich unter Führung des Lüner Propstes Dietrich Schaper eine Partei unter den Sülzbegüterten, die die Forderung des Rats als der Steuerfreiheit des Kirchenguts widersprechend ablehnte. Der Rat ging mit Ausweisungen gegen die Führer vor. Schaper wurde mit Gewalt aus seinem Kloster vertrieben, wiegelte aber nun im ganzen Lande die Prälaten auf. Diese wandten sich nach Rom, mit dem Erfolg, daß 1452 der Bann über den Rat verhängt und seine Berufung verworfen wurde. Jetzt zog der Rat die Sülzgüter der widerstrebenden Prälaten ein; der Bischof von Verden und ein großer Teil der Stadtgeistlichkeit standen auf seiner Seite. Der Papst aber befahl den Bürgern, ihren Rat abzusetzen und einen neuen zu wählen (1454). Alle demokratischen Bestrebungen in der Bürgerschaft erhielten damit einen mächtigen Antrieb. Ein Bürgerausschuß bildete sich; der alte, nur aus Patriziern bestehende Rat wurde zur Abdankung gezwungen und ein neuer Rat gewählt, der durch Entgegenkommen die Prälaten für eine Verständigung zu gewinnen suchte. Seine schwächliche Nachgiebigkeit entfremdete

ihm indes bald die Sympathien der Bürger; 1456 wurde der alte Rat wieder eingesetzt. Der Bischof von Verden stellte 1457 eine Sülzkonkordie auf, in der die Sülzbegüterten die gesamte Stadtschuld übernahmen. Jede Pfanne wurde dadurch mit 908 Mark, jeder Chor mit der Hälfte dieser Summe belastet. Es stand dem Eigentümer frei, diese Schuld auf einmal oder in bestimmten Jahresraten abzutragen. Allmählich nahmen alle Prälaten diese Konkordie an, 1462 wurde der Rat vom Banne gelöst; sein Sieg war vollständig.

Heiligenthal hat unter den Wirren dieser Jahre schwer gelitten; 1453 stellte das Kloster in Beobachtung des päpstlichen Interdikts die gottesdienstlichen Handlungen ein. Im übrigen scheint es eine zuwartende Haltung eingenommen zu haben, denn sein Sülzgut entging der Einziehung durch den Rat. Wir wissen keine Einzelheiten über die weiteren Schicksale des Klosters in dieser Zeit; wir bemerken nur das Wanken der Klosterdisziplin als ein bedenkliches Zeichen innerer Erschütterung. 1448 zitierte der Propst zwei seiner Brüder wegen Eidbruches auf einen Termin; aus dem folgenden Jahre besitzen wir einen Urkundenentwurf, worin ein ungenannter Bruder Absolution und Nießbrauch seines Vermögens erhält und für fünf Jahre in ein anderes Kloster des Ordens beurlaubt wird, sowie den Entwurf eines Empfehlungsschreibens für ihn. 1457 wandte sich der Rat in dreimaliger Aufforderung an den Propst von Havelberg und bat ihn, Heiligenthal zu visitieren. Dieser versprach, nach Herstellung des Landfriedens dem Ersuchen Folge zu leisten. Der Verwalter der Holthusenschen Armenstiftung verklagte 1458 Heiligenthal bei der Kurie, da es von den ihm zur Verwaltung überlassenen Pfannen bereits seit 1440 keine Abgaben mehr bezahlt habe. Im gleichen Jahre wurde ein Sülzchor zurückgekauft, der den Testamentsvollstreckern des L. Bartholomäi mit 500 Mark verpfändet war. Ein Notiz im »Klosterbuch« zeigt uns, wie mühselig man die erforderliche Summe zusammenbrachte: 100 Mark durch Veräußerung von Landgut, 100 Mark durch Verkauf von 9 Mark Leibrente, 170 Mark durch Verkauf von 11 Mark Hausrenten; 10 Mark wurden der Kasse des Pitanzionarius entnommen, 60 Mark von einer Memorienstiftung zurückbehalten, 10 Mark gab der Presbyter Bartholomäi und 50 Mark der Lüneburger Bürger H. Pape.

## D. Propst Johann Weygewint und die Restauration des Klosters.

1459 starb Marquard Skiphorst, und Johannes Weygewint, der neue Propst (1459—89), brachte die Rettung. Noch im selben Jahre nahm er die 1457 von dem Bischof von Verden aufgestellte Sülzkonkordie an; er kehrte damit zu der von Propst Otto eingeleiteten Politik zurück, daß das Kloster im Einvernehmen mit dem Lüneburger Rat am besten fahre.

Durch Freikauf der vier Klosterpfannen mit je 908 Mark 3½ s. (1462 und 1466) und mehrerer kleinerer Sülzrenten schuf er wieder eine sichere breite Basis für die Klosterwirtschaft.

Mit der Holthusen'schen Armenstiftung kam noch 1459 ein Vergleich auf sechs Jahre zustande, der 1468 auf weitere 10 Jahre verlängert und 1492 dauernd wurde.

Endlich wurden die ganzen Einnahmen, statt sie wie bisher auf die einzelnen Ämter zu verteilen, in einer Generalkasse zusammengefaßt, die alle Ausgaben bestritt, und deren Bilanz jährlich vom Propst dem Convente vorgelegt wurde. Mit den Sülfmeistern, die das Klostergut besiedeten, wurde ebenfalls jährlich abgerechnet; Vorschüsse wie Abzahlungen wurden gebucht und so eine geregelte Übersicht über die Finanzlage geschaffen.

Die 30 Jahre, in denen Johann Weygewint das Kloster leitete, waren die besten, die es überhaupt noch erlebt hat. Die Schuldenlast minderte sich, die Einnahmen stiegen. Die Lebenshaltung der Brüder konnte verbessert werden; die sehr reparaturbedürftigen Klosteranlagen wurden wieder hergestellt und erweitert [1]. 19 neue Brüder kleidete der Propst in diesen 30 Jahren ein. Die Klosterzucht wurde streng gehandhabt. 1468 erhielt Propst Johann vom Kappenberger Abt den Auftrag, Heiligenberg zu visitieren, ein Zeichen, daß man in den leitenden Kreisen des Ordens wieder Vertrauen zu Heiligenthal besaß.

Sonst wurde das Kloster von außen nicht bewegt, sondern erfreute sich einer Zeit ruhigen Gedeihens durch ein Menschenalter hin. Sein Propst, sicher der bedeutendste seit Otto Kultzing, war in vielen Stücken das vollkommene Gegenbild zu diesem. Jegliche politische Leidenschaft ging ihm ab. Er saß in seiner Kemenate, die er sich von einem Lüneburger Maler mit Wandgemälden schmücken ließ, über seinen großen Rechnungsbüchern, in denen er jeden Pfennig verzeichnete, der durch seine Hände ging. Von hier aus beobachtete er seine Umwelt und trug seine Bemerkungen darüber in seine Bücher zwischen den Ausgabeposten ein. Das politische und geistliche Leben der Zeit spiegelt sich da in engem Kreise: der Herzog von Mecklenburg und der Herr v. Bülow fallen in das Stadtgebiet ein und plündern die umliegenden Dörfer; Herzog Otto wird in der Michaelisgruft beigesetzt, der junge Herzog Heinrich getauft. Ein päpstlicher Legat besucht die Stadt, eine Prozession wird zu seinen Ehren gehalten. Heiligenthal

[1] Wie baufällig zu dieser Zeit manche Klostergebäude waren, beweisen Notizen wie R. 450[2] »...*incepi frangere ob spem in melius mutandi*« oder »*pro 3 Stucke to stuttende dat hus 15 s.*« und öfter. Als Propst Johann starb, besaß das Kloster einen neuen Kreuzgang, ein neues Dormitorium, eine Sakristei u. a. Auf dem Vorwerk wurden gleichfalls die Anlagen ausgebessert und erweitert, in Alt-Heiligenthal die Kapelle niedergerissen und neu aufgebaut.

steuert 12½ Mark an den Abt von St. Michael bei zu einer Summe von 200 rheinischen Gulden, mit der in Rom die Appellation des Mainzer Erzbischofs gegen päpstliche Zehntforderungen unterstützt werden sollte. Der Verdener Bischof speist bei seiner Anwesenheit in Lüneburg bei unserm Propst und wird dann von dem gesamten Clerus feierlich in seinen Hof geleitet; 1464 verlieh er dem Kloster einen Ablaß für den Tragaltar in der Klostersakristei. Der Lüner Propst wird abgesetzt; ein Reformversuch im Michaeliskloster scheitert. Ludolph Badendieke wird hingerichtet. Die Kalandbrüder halten ihr Festmahl ab. Der Rat ruft die Sülzprälaten zusammen und fordert Verlängerung der Sülzkonkordie (1472). Ein großer Sturm richtet viel Holzschaden an; ein Feuer vernichtet acht Siedehäuser auf der Saline, und der Propst schickt seine Brüder zum Löschen; für ihre Hilfe gibt die Stadt dem Kloster zwei Laken »Westerlindesches Tuch«. Die Pest bricht in Lüneburg aus, und vier Brüder sterben; die übrigen flüchten mit Freunden des Klosters aufs Land nach Alt-Heiligenthal, während der Propst in der Stadt ausharrt[1]. Oder es wird bemerkt: »Wir hatten einen beständigen und harten Winter und heizten den Ofen bis Georgii von vor Aller Heiligen an.«

Propst Johann ritt jährlich auf einige Tage ins Alte Land, um das Klostergut dort zu inspizieren; daneben weilte er oft auf den Klosterhöfen in Alt-Heiligenthal[2], aß mit den Geschworenen der Gellerser Kirche zusammen, überwachte die Anlage und Reinigung der Fischteiche, die Legung von Kanälen auf dem Moor, besichtigte die Klosterwälder, legte Streitigkeiten zwischen den Pächtern der benachbarten Klosterhöfe bei und nahm an ihren Familienfesten teil[3]. In dieser ruhigen, ordnenden, kontrollierenden Tätigkeit floß sein Leben dahin, kaum daß ein Ruf Herzog Bernhards zu einer Zusammenkunft in Ramelsloh mit dem Bremer Erzbischof oder ein Auftrag seiner Ordensoberen wie der zu einer Visitation in Heiligenberg, zu der Johann Abt und Convent nach Soltau beschied, oder eine Reise nach Lübeck zu Verhandlungen mit den Verwaltern der Holthusen-Stiftung ihn in seiner gleichmäßigen Geschäftigkeit unterbrach. Am liebsten sandte er seinen Supprior zu den Zusammenkünften der Prälaten und blieb selber zu Hause[4].

Es scheint nicht, daß die Brüder sein Beispiel stiller Aufopferung für das Klosterwohl sämtlich begriffen und nachgeahmt hätten. Oft

---

[1] Vgl. R. 208[1] »... 26 s. pro 1 T. servicis hamburg. versus Hilgendal propter supervenientes fratres et alios amicos tempore pestilencie.«

[2] Vgl. R. 329[9] »item sab. versus hilgendal ad disponendum de porcis ibidem«.

[3] Vgl. R. 351[3] »... versus Westergheldersen ad domum Vicken Meyers propter nuptias filie sue.« oder R. 369[6] »... comedi in Westergheldersen cum Vicken Meyer in nuptiis filie sue.« und oft.

[4] Vgl. R. 290[8] »... suppriori 13 s. ad dictam ducis Ottonis in Hoessering, ubi fuerunt convocati prelati.«

klagt der Propst über ihren Ungehorsam und ihr unehrerbietiges Benehmen gegen ihn, wie gegen Gäste des Klosters, über ihre Zänkereien untereinander und Verstöße gegen die Klosterordnung[1]. Es ereignete sich, daß ein Bruder nächtlich mit Hilfe falscher Schlüssel das Kloster verließ; ein anderer wurde abtrünnig und entfloh. Doch berichtet der Propst, wie auch der aufsässigste aller Brüder, Johann Linde, seiner geschickten Verwaltung Anerkennung zollen mußte. Als es dem Propst wieder einmal gelungen war, eine Sülzrente von der Steuerpflicht loszukaufen, sagte Bruder Johann: *»My vorwundert des, wo gii dat kunnen utrichten.«*

Die Frucht dieser 30 jährigen sorgsamen Wirtschaftsführung war eine Zeit materiellen Wohlstandes für das Kloster. Nennenswerte Veräußerungen an Klostergut erfolgten nicht; die Aufwendungen für die Klosterküche stiegen von 100 Mark im Jahre 1469 auf 463 Mark im Jahre 1489. Seit 1460 war ja das Verbot des Fleischessens für die Prämonstratenser auf Freitag und Sonnabend der Woche, sowie die Fasten- und die Adventszeit beschränkt. Allein für Bauzwecke konnten 1478 580 Mark verausgabt werden. In den ersten Jahren, als die Abtragung alter Schulden und die Auslösung der Sülzgüter den jährlichen Etat oft mit großen Extra-Ausgaben belasteten, überstiegen die Ausgaben die Einnahmen oft um ein Beträchtliches (1463 : 678 M., 1468 : 687 Mark, 1469 : 714 Mark, 1470 : 787 Mark Überausgabe). Dann besserte sich das Verhältnis allmählich (1471 : 719 Mark, 1474 : 670 Mark, 1476: 538 Mark, 1479: 302 Mark, 1482: 202 Mark, 1484: 107 Mark Überausgabe); schließlich überwogen die Einahmen (1485: 250 Mark, 1487: 640 Mark Einnahmeüberschuß).

Freilich scheute der Propst nicht davor zurück, das alte gefährliche Mittel der Rentenverkäufe wieder anzuwenden. Es ist dabei ein deutlicher Unterschied zwischen der ersten und der letzten Hälfte seiner Amtszeit spürbar. Während er in den ersten Jahren hauptsächlich ewige Renten, wenn auch in mäßigem Umfang, veräußerte, hörte er Ende der 70 er Jahre damit gänzlich auf und schloß nur noch Leibrentenverträge ab, deren begrenzte Dauer dem Kloster weniger gefährlich werden konnte als die ewigen Renten. Nebenher ging der Rückkauf alter Renten, für den oft mehrere 100 Mark im Haushalt angesetzt wurden. Immerhin stieg doch die Zinsenlast von 120 Mark im Jahre 1465 auf 412 Mark im Jahre 1489, eine erhebliche Belastung für die Klosterwirtschaft, die ein Drittel oder gar die Hälfte der Sülzeinkünfte aufzehrte, und die nur bei musterhafter Verwaltung getragen werden konnte. Die Gefahr bestand, daß unter einem weniger tüchtigen

---

[1] Vgl. R. 307[3] »... iterum vocavi ad me fratres priorem suppriorem et fratrem Johann Linde et idem frater Johann Linde simillimo ut ante se malitiose erexit tam contra me quam priorem et suppriorem allegans varias inconvenientias post multa verba dixi fratri Johanni ut a talibus et similibus desisteret sub penis ordinis.«

Propst der erreichte Wohlstand rasch wieder vergehen und die Verschuldung ins Unerträgliche wachsen würde.

### E. Die letzten Pröpste und die Auflösung des Klosters.

Am 1. Januar 1490 bestätigte der Kappenberger Propst dem Lüneburger Rat die Nachricht vom Tode Johann Weygewints und erklärte sich bereit, nach Kräften auf die Wahl eines tüchtigen Nachfolgers hinwirken zu wollen. Die Wahl fiel auf Johann Ehlers (1490—1504). Wir wissen wenig von seiner Amtsführung; doch scheint er die wirtschaftliche Konsolidierung des Klosters im wesentlichen behauptet zu haben. Der Rentenverkauf freilich ging auch unter ihm weiter, und wir hören schon von den ersten Schwierigkeiten beim Aufbringen der Zinsen.

Unter seinem Nachfolger Johann Schepenstede (1504—10) ging es mit der Blüte des Klosters rasch abwärts. Am 29. September 1504 schenkte Kord von Hagen dem Kloster »wegen seiner Armut« rückständige Renten samt dem Kapital und erhielt dafür eine 24 malige Memorienfeier im Jahr. In Zukunft begegnen uns mehrfach Herabsetzungen von Leibrenten; in einer Urkunde vom 12. April 1507 wird den Leibrentnern das Recht zugesichert, bei Ausbleiben der Zahlungen in der Klosterküche zu essen; das Kloster war am Ende seiner finanziellen Kraft.

In dieser Not machte man 1510 den bisherigen Pleban der Gellerser Kirche zum Propst: Matthäus Eickkholt, eingekleidet 1486 am Sonntag Exaudi von Propst Johann Weygewint. Er schildert es uns selbst. wie Donnerstag nach Invocavit der alte Propst starb unter dem Beten und Lesen der in der Präpositur versammelten Brüder. Die Kalandbrüder sangen die Vigilien, solange der Leichnam noch über der Erde stand; dann wurde das Begräbnis begangen mit einer Totenmesse, bei der wiederum die Kalandbrüder die Antiphonien sangen, dem Totenmahl mit Konfekt und gewürztem Brot, Weißbrot und zweierlei Bier, mit Glockenläut von allen Kirchen und Almosenausteilung. Am Freitag nach Reminiscere wurde Bruder Matthäus vom Prior mit 14 Mark Reisegeld versehen und in Begleitung des Lüneburger Ratsdieners Peter Rokentin mit einem Brief des Convents nach Kappenberg geschickt, in dem der Abt zur Leitung der Neuwahl aufgefordert wurde. In einer Woche vollbrachten sie zu Pferd diese Reise. Drei Tage blieb Matthäus in Kappenberg und ritt am Sonntag Lätare wieder ab mit dem Bescheid, er solle den Abt von Heiligenberg auffordern, mit einem Bruder aus seinem Convent zusammen die Wahl zu leiten. Freitag vor Judica langte er bereits mit seinem Begleiter in Lüneburg an und legte dem Convent im Kapitelsaal den Brief des Abtes vor; einen zweiten Brief für die Bürgermeister der Stadt übergab er

dem Jakob Schomaker. Von Judica bis Ostern weilte er in Gellersen, seinen Pflichten als Pleban hingegeben, ***nam saluberrimum passionis tempus instabat, in qua unusquisque se ad animarum salutem dirigeret.*** Dann brach er Dienstag nach Ostern auf, um dem Abt von Heiligenberg die Bestellung zum Wahlkommissar zu überbringen, wieder in Begleitung des Peter Rokentin, der drei Mark 6½ s. für seine Dienste erhielt. Am Donnerstag vor Misericordias machte sich der Abt mit fünf Begleitern zu Pferde auf; am Freitag kam er nach Lüneburg; hier wurde er von Prior und Convent feierlich empfangen und in den Kapitelsaal auf den Abtstuhl geleitet. Das Wahlgeschäft währte bis Mittwoch nach Misericordias. Uns sind die Aufwendungen überliefert, die damals für die Klosterküche gemacht wurden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für fünf Stübchen Wein | | 30 s. | [1] |
| ,, 1 Topfgericht (ollatura) | | 4 s. | |
| ,, Hecht | | 3 s. | 8 d |
| ,, Stockfisch | | | 15 d |
| ,, 4 Stübchen Klaret | | 45 s. | |
| ,, 1 Stübchen Malvasier | | 8 s. | |
| ,, Torte | | | 6 d |
| ,, 3 Hasen | | 11 s. | |
| ,, ¼ Pfund Zucker | | 10 s. | |
| ,, 2 Lot Gewürznelken | | 4 s. | |
| ,, 3 Käse | | 12 s. | |
| ,, 2 Faß Einbecker Bier | 14 M. | 18 s. | |
| ,, Hamburger Bier | 3 M. | 11 s. | |
| ,, frische Fische | | 2 s. | 6 d |
| | = 26 M. | 6 s. | 11 d. |

Dazu wurde dem Abt noch eine Börse zu 9 s. verehrt, 6 s. erhielt er von dem neuen Propst zur Verteilung an die Ratsknechte. Am Mittwoch brach der Abt wieder auf und erhielt ***pro expensarum subsidio*** 4 rheinische Gulden, Bruder Johann eine rote Börse im Werte von 13 s.; außerdem bekamen die beiden Wahlkommissare noch ein Pfund Konfekt zu 8 s. und 2 Stübchen Klaret. Der Bursarius erhielt 3 Mark zu Trinkgeldern an die Knechte der Gönner des Klosters, die Wein und Klaret zur Feier gestiftet hatten. Alle diese Freunde versammelte der Propst am Sonnabend vor Jubilate zu einem großen Festmahl: Jakob Schomaker, Herwig Stoterogge, Leonard Elver, Diederik Wulsche, Johann Dornik, Diederik Elver, Ludolph von Dassel, Hartwig

[1]) Die hauptsächlichsten damals gebräuchlichen Münzeinheiten waren: 1 Mark (M.) = 16 Schilling (s.) = 192 Pfennige, Denare (d). 1 Talent war = 20 s. 1 Postulatius (post.) = 15 s. Der Wert eines rheinischen Guldens, Floreners (fl. r.) schwankte zwischen 22 und 24 s; 1 Witte, Albus (alb.) = 4 d.

Viskule, Leonard Tobing, Hinrik Gronehagen, Gottfried Tzerstede, dazu die Presbyter Hinrik Laffert, Ludolf Kalle, Hermann Blesse, Hinrich Otzing u. a.

Der neue Propst hat nun offenbar nach dem Vorbild Johann Weygewints versucht, durch sorgsame Buchführung und genaue Verwaltung den finanziellen Zusammenbruch noch einmal aufzuhalten. Er begann mit dem Rückkauf einzelner Renten; er verbrauchte seine gesamten Ersparnisse, die er während seiner 12 jährigen Amtstätigkeit in Gellersen *in algore et sudore* gesammelt hatte, ca. 600 Mark, für die Bedürfnisse des Klosters. Aber die Last der Schulden war zu groß, und neue Schulden mußten aufgenommen werden, um die Zinsen der alten zu bezahlen. 1513 hören wir von Beschwerden, die die Rentenempfänger wegen Ausbleibens der Zahlungen an den Rat richteten. 1514 betrug die Schuldenlast des Klosters 22000 Mark, die Zinsverpflichtung belief sich auf 1100 Mark. Dem St. Clemens-Kaland in Lübeck schuldete man 371 Mark an rückständigen Renten; Heiligenthal versprach, ein Schiff Salz zu liefern, und sollte dafür 6 Jahre lang von allen Zahlungen befreit sein. Propst Matthäus ritt nach Kappenberg, um sich mit dem Vaterabt über die Lage des Klosters zu beraten. Er scheint nicht viel mehr als gute Ratschläge heimgebracht zu haben. Dann unternahm er die weite Reise nach Prémontré — der Rat gab ihm dazu einen dringenden Brief mit — um vom Generalabt *auxilium, consilium, remedium contra creditores et reddituarios* zu erlangen. Das Ende der achttägigen Verhandlungen war die offene Erklärung des Abtes, er könne dem Kloster keine pekuniäre Unterstützung zuteil werden lassen, da er selbst der Kurie 3000 Dukaten für seine Bestätigung habe bezahlen müssen. Dasselbe teilte er in einem Briefe dem Lüneburger Rat mit und empfahl das Kloster in dessen Fürsorge. Auch sonstige Bemühungen des Propstes um Hilfe hatten keinen Erfolg: *ad decem fui septimanarum variis in locis pro consiliis, multos inde crines canos et cordis et corporis dolores acquisivi, novit deus.* Der Rat setzte darauf eine Viererkommission ein, bestehend aus Bürgermeister Lutke von Dassel, Dr. Martin Glode, beide Sülfmeister von Heiligenthal, Protonotar Johann Koller und Ratmann Hans Kruse, die mit den Gläubigern des Klosters über eine Herabsetzung der Renten verhandeln sollte. Manche der Empfänger von Leibrenten erklärten sich denn auch mit einer Herabsetzung der Rente auf die Hälfte einverstanden und ließen sich für die rückständigen Zahlungen mit einem Teil der Summe oder mit einer Salzlieferung abfinden. Aber der Geldmangel zwang das Kloster, zugleich neue Renten zu verkaufen, für deren Zahlung zunächst bestimmte Sülzgüter verpfändet wurden, dann das gesamte Klostergut für haftbar erklärt wurde; nur dadurch war es noch möglich, Kapitalien für das Kloster aufzubringen. Ja der Propst griff in der Not dazu, wieder Sülzgut zu verkaufen,

was seit der Bankerottwirtschaft der Pröpste des vorigen Jahrhunderts nicht mehr geschehen war.

Aber alles war umsonst; die Klosterdisziplin war bereits so tief erschüttert, daß an eine geordnete Wirtschaftsführung nicht mehr zu denken war. Bitter beklagt sich Propst Matthäus in den Notizen seines Rechnungsbuches über den Ungehorsam und die Laxheit der Brüder, vor allem des Johann Wittenborg. Ihm und dem Prior legt er die hohe Verschuldung des Klosters unter dem letzten Propst zur Last. Jetzt war Johann Pleban in Geldersen und hatte damit zugleich die Aufsicht über die Heiligenthaler Klostergüter zu führen, ruinierte aber die dortige Wirtschaft. Der Propst hatte einst während seiner Verwaltung der Gellerser Kirche diese Güter sorgsam gepflegt, sein eigenes Geld für sie verwendet und das Klosterhaus in Alt-Heiligenthal neu ausschmücken lassen. Er beteuerte bei Gott, er habe damals dem Propst Johann Schepenstede 20 rheinische Gulden vorgestreckt, 8 fette Schweine geliefert, ohne Bezahlung zu verlangen, und die herzogliche Auflage auf die Klosterpächter in Höhe von 75 Mark aus eigener Tasche bestritten, habe nie Klostergut entfremdet oder unnütz verpraßt, *uti nonulli pellicientes et adulatores dicunt, qui omnes per gratiam dei confundentur in futuro tempore.* Jetzt mußte er erleben, daß der neue Pleban ohne sein Wissen das Vieh schlachtete, Holz schlagen ließ und sogar seine gottesdienstlichen Gewänder zu eigenem Vorteil verkaufte, seine Magd schändete und in allen Dingen dem Kloster zum Schaden handelte. Er wurde bestraft, und der Propst wagte nicht, einen anderen Bruder an seine Stelle zu setzen, sondern engagierte einen Weltgeistlichen, der zunächst auf zwei Jahre der Kirche vorstehen sollte. Das Kloster bekundete damit, daß es die den Prämonstratensern in so besonderem Maße obliegende Seelsorge nicht mehr auszuüben vermöge.

Auch im Innern des Klosters war der Friede gewichen. Es konnte vorkommen, daß zwei Brüder, Conrad Niegestadt und Nikolaus Soltow, miteinander handgemein wurden und sich ernstlich verwundeten. Der Propst, der die Blutüberströmten trennen wollte, erhielt selbst dabei eine erhebliche Verletzung an der Hand. Beide Brüder wurden in den Kerker geworfen; man entlieh für 10 s. die städtischen Fußfesseln und legte den Conrad Niegestadt hinein; denn er hatte einst, nach einer anderen Untat eingesperrt, den Kerker erbrochen, und der Propst mußte den Prior mit den Klosterprövnern und zwei Ratsknechten auf dem Klosterwagen ausschicken, um ihn wieder einzufangen. Die Freunde des Soltow rächten ihn, indem sie gegen alles kanonische Recht den Hofmeister des Klosters gefangen nahmen und nur gegen Lösegeld wieder herausgaben. Dem Conrad Niegestadt, der zum fünften Mal jetzt eingekerkert war, wurde , da gar nichts mehr mit ihm anzufangen war, auf sein Bitten vom Propst ein Urlaub auf fünf Jahre

erteilt. Wieder hören wir die verzweifelte Anklage im Rechnungsbuch: »Niemals habe ich es verdient, daß ich von Seiten meiner Brüder so oft so große Kränkungen habe unschuldigerweise erfahren müssen. Die Hauptursache aller dieser Unverschämtheiten und allen Ungehorsams und der Anlaß zu allen Irrungen ist Bruder Johann Wittenborg.« Alle geistlichen Zensuren hatten dagegen versagt; »er ist mir stets ungehorsam gewesen, und trotz mancherlei über ihn verhängten Strafen, der großen wie der kleinen Exkommunikation, ist er, ohne gebeichtet oder Reue gezeigt zu haben, vor aller Angesicht dem Allerheiligsten genaht.« Diese offene Verachtung der kirchlichen Strafgewalt erschütterte alle Disziplin. »An seiner Tollheit und der albernen Unbedachtsamkeit seines Gewissens haben alle Brüder Anlaß zu boshaftem Ungehorsam genommen.« Ein andermal mußte der Propst den Prior mit mehreren Scholaren in die Hildesheimer Diözese senden, um einen entwichenen Bruder wieder heimzuholen. Wo war da die »Regel Augustins« geblieben mit ihrer Mahnung: »Habt ein Herz und eine Seele in Gott!«, ihrer Forderung strengen Gehorsams gegen die Ordensoberen und eiserner Selbstzucht und Heiligung in Worten und Werken, in Demut und Reinheit des Herzens!

Zu der inneren Zerrüttung kamen äußere Unglücksfälle: Eine große Überschwemmung richtete im Alten Lande auf den Klostergütern großen Schaden an; Vieh und Menschen ertranken in der Flut. Die Pest wütete in der Stadt und zwang die Brüder, auf fünf Monate das Kloster zu verlassen und in Alt-Heiligenthal zu bleiben. Wenn auch der Bedarf an Nahrungsmitteln teils durch die Landgüter, teils durch Vorschüsse der Sülfmeister gedeckt werden konnte, so fehlte es doch fast gänzlich an barem Gelde. Die Sülzgüter waren so hoch mit Schulden belastet, daß sie außer den Zinsen nicht mehr viel einbrachten. Vor allem trat dieser Mangel hervor, wenn zu Ostern und Michaelis das Gesinde seinen Lohn empfangen sollte. Manchmal halfen dann die Freunde des Klosters dem Propst durch Geldspenden aus der Verlegenheit, aber ihrer waren nicht mehr viele. Besonders taten sich der Lüneburger Bürger Hans Meyer und seine Gattin in werktätiger Hilfsbereitschaft hervor. Der Propst sagt von ihnen, unter allen seinen Freunden und Blutsverwandten, die er um Hilfe angegangen sei, seien nicht ihresgleichen, und er zitiert mit Bitterkeit: »*friunde tor not gat hundert up eyn lot, dede scholle de negeste syn, geyt dusend up eyn quentin*«.

Im übrigen griff man jetzt den Klosterschatz an, verpfändete seine Stücke oder sandte sie an Stelle der Abgaben nach Verden. Mit dem Lüneburger Suffragan des Bischofs, einem Angehörigen des den Prämonstratensern befreundeten Dominikanerordens, verband den Propst eine nahe Freundschaft; er wurde im Chor der Heiligenthaler Kirche bestattet und hinterließ dem Kloster seine schwarze Kappe, 2 rhei-

nische Gulden und ein vergoldetes Kreuz; zu seinem Gedächtnis teilte der Propst den Brüdern Pitanzien aus.

15 Jahre hat Propst Matthäus dieses Martyrium gelitten, den Untergang seines Klosters immer näher vor Augen, mit dem besten Willen in der Brust ohnmächtig vor der Macht des Verhängnisses, von allen verlassen, zurückgeworfen allein auf die Kraft, die er aus der Tiefe seines Herzens holen konnte, eines schwachen Herzens, das sich quält in »Trauer und Angst, umklammert von großen Sorgen und Schmerzen.« Was ihn schließlich doch aufrecht erhielt in diesen Jahren, das war die innere Frömmigkeit seines Gemüts. Wenn er vor seinem Rechnungsbuche saß, das er nach dem Muster Johann Weygewints führte, floß ihm manches in die Feder von seiner Rechtfertigung vor Gott, mitten zwischen seinen Notizen über Heringskäufe und Handwerkerdienste. Von außen feindete die Welt ihn an, die mit ihrer Lästerzunge auch in das Innere seines Klosters gedrungen war und die Stätte des Friedens und der Gottergebenheit entweihte. Die Brüder gaben ihm den Verfall des Klosters schuld, warfen ihm vor, er mache unnütze Ausgaben und verschleudere das Klostergut, ja er habe die Präpositur mit Geld erkauft. *Intumat hoc in me perfidus, quod gerit in se*, schrieb er in sein Tagebuch, und ein andermal verwünscht er in einem kleinen Gedicht die menschliche Zunge:

*»ve tibi lingua mala, ve pessima demonis ala,*
*nunquam letaris, nisi de bonis mala loquaris...«*

oder er warnt: »Höre viel und rede wenig, denn zwei Ohren und einen Mund haben wir von der Natur erhalten.«

Gewiß, er war kein Verwalter wie einst Johann Weygewint; er besaß nicht seinen kühlen, streng sachlichen Sinn. Sein Rechnungsbuch ist ein buntes Gemisch von geschäftlichen und persönlichen Aufzeichnungen, Rechnungen, Briefentwürfen, Urkundenabschriften, so daß ein Spötter des 17. Jahrhunderts nicht unzutreffend *rhapsodia administrationis* auf seinen Umschlag schrieb. Jahresabrechnungen sind nur selten angestellt. Oft laufen die Posten durch mehrere Jahre fort, ohne daß eine Summe gezogen ist; manches ist ausgetilgt durch übergeschüttete Tinte, anderes zerrissen; das lebhafte sanguinische Temperament des Schreibers spiegelt sich darin. Aber Matthäus tat, was ihm in den Grenzen seiner Natur möglich war. Er reiste ins Alte Land, um die Schäden der Überschwemmung in Augenschein zu nehmen; er inspizierte jährlich die dortigen Güter; er reiste im Lande umher und kaufte Schweine ein; er beaufsichtigte die Ausbeutung der Fischteiche in Alt-Heiligenthal, schlichtete die Streitigkeiten seiner Bauern und suchte überall Kredit für sein Kloster zu erlangen, *fui in variis periculis maris et terre, novit deus*.

Der Propst suchte zu sparen, wo es ging; er mietete einen Koch, der keinen Lohn empfangen, sondern dafür einst die Altersversorgung

im Kloster finden sollte. Für eines freilich hatte er immer Geld übrig; das war die Ehre Gottes und der lieben Heiligen. Er ließ ihre Altäre in Stand halten und von Meister Hans Droste für den Frühmeßaltar Bilder aus dem Leben der heiligen Elisabeth schnitzen (1513); er stiftete aus Eigenem ein Bild des heiligen Andreas sowie ein silbernes Kreuz, mit Figuren der Maria und des Johannes und mit vier kostbaren Steinen geziert. Er hoffte, er könne nach seinem Tode den allmächtigen Gott im Himmel bitten, daß er den Brüdern Segen und reichen Gütherertrag in Fülle spenden möge. Über die erste Seite seines Rechnungsbuches malte er in schönen, großen Buchstaben, die seltsam abstechen von der nervösen, abkürzenden Hast seiner gewöhnlichen Schrift:

*Incepturi faveta maria mecum. Ora voce pya pro nobis virgo maria.* Sein Glaube war nicht angekränkelt von den Zweifeln der Zeit; er erscheint wie ein Mensch aus dem 13. Jahrhundert, wenn er zum Preise der Ewigkeit der hierarchischen Ordnung ein damals sehr bekanntes Wechselgedicht [1] anführt:

*Fredericus*: »*Astra movent et fata docent et praedicat ales,*
*quod Fredericus ego malleus orbis ero.*
*Roma diu titubans variis erroribus acta*
*corruit et mundi desinit esse caput.*«

*Respondet Innocentius papa*:
»*Astra silent, nil fata docent, nil prädicat ales,*
*solius est proprius scire futura Dei.*
*Niteris incassum petri subiugere classem,*
*fluctuat, sed nunquam mergitur ipsa ratis.*«

Auf die weltlichen Herrscher ist dem Propst kein Verlaß: *in principibus non est spes, in dominis non confides.* Gott nur ist treu, und er wird seine Feinde und Verleumder im letzten Gerichte strafen. Es ist versöhnend, daß nach dem Politiker Otto und dem Verwalter Johann der religiöse Charakter des Matthäus den Beschluß macht. Die ewige Idee, die dem ganzen Klosterleben zugrunde lag, der Zwiespalt des religiösen Menschen mit der Welt, offenbart sich noch einmal in diesem letzten Propste von Heiligenthal.

Nach seinem Tode 1525 haben die Brüder keinen neuen Propst mehr gewählt. Der Prior Meinard Kröger leitete das Kloster; die Zahl seiner Jnsassen schmolz rasch zusammen — bereits Propst Matthäus hatte einmal vier Brüder von Heiligenberg herbeiholen lassen, um bei der Prozession stattlicher auftreten zu können. — 1529 verkaufte man dem Rat den Kern der alten Stammgüter des Klosters, vier Höfe in Alt-Heiligenthal und zwei in Rettmer und den Klosterwald, für 4000 Mark, aber noch mit Vorbehalt des Rückkaufes für den Fall einer Besserung der Klosterfinanzen. Schon klopfte die Reformation an die

[1] Vgl. Holder Egger, Neues Archiv XXX, S. 714.

Pforten der Stadt; 1526 war Herzog Ernst zu dem neuen Glauben übergetreten. Noch zögerte der Rat, aber auch er mußte sich der neuen Bewegung anschließen, um nicht die Führung in der Bürgerschaft zu verlieren, unter der der Abfall von der alten Lehre reißend um sich griff. Da übertrugen am 22. April 1530 die vier letzten Begebenen des Klosters, »von den Vätern der andern Ordensklöster verlassen«, dem Rat aus freiem Entschluß ihr Kloster samt allen Gütern und Schulden. Der Rat übernahm die Sorge für ihren zeitlichen Unterhalt; die Klostergüter bestimmte er für die Siechen im Hause der Barmherzigkeit im Gral.

Der Chronist Jakob Schomaker berichtet über die Auflösung des Klosters: »*Item dosulvest wort ok mit den Hilligendaler monniken gehandelt umme desulven artikel. De nemen korten rat und vorleten alle ere guder, sultegut, holtinge, meyer, dem erbaren rade ganz und gar up; den dar weren vele schulde inne; und leten sick mit lyfrenten afdrepen; denn eynem idern worden voftich mark assignert und frye waninge syn levedage. De dar wolde, mochte im kloster blyven. Averst da blef na korten dagen nemant.*«

Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg protestierte gegen diese Übereinkunft und erhob seinerseits Anspruch auf das gesamte Klostergut. Auch der Inhaber des Bistums Verden, Erzbischof Christoffer von Bremen, machte Schwierigkeiten. 1533 kam der Rat mit dem Erzbischof überein, daß dieser sich mit der Verwendung der Klostergüter für das »Haus der Barmherzigkeit« einverstanden erklärte. Als 1562 dann die mannigfachen Streitfragen zwischen Stadt und Herzog in einem großen Rezeß beigelegt wurden, einigte man sich hinsichtlich der Heiligenthaler Güter dahin, daß der Rat alle Klostergüter innerhalb der Stadt (Gebäude, Sülzgüter, Hausrenten), der Herzog alle außerhalb der Stadt gelegenen Besitzungen (Meierhöfe, Zinsen usw.) erhielt. Herzog Wilhelm vereinigte diese Güter zu dem landtagsfähigen Gut Heiligenthal und belehnte damit seinen Rat Dr. Joachim Möller, dessen Familie sich noch heute im Besitz des Gutes befindet.

Fragen wir noch zum Schluß: Wie erklärt sich diese rasche Übergabe Heiligenthals? Man kann nicht sagen, daß die Lüneburger Klöster überhaupt auflösungsreif waren. Das Franziskanerkloster St. Marien und vor allem das Michaeliskloster haben sich lange dem Eindringen des neuen Geistes widersetzt; das Prämonstratenserkloster erlag gleich zu Beginn des Kampfes. Die dauernde wirtschaftliche Krise seit dem Schulstreit hatte die Lebenskraft des Klosters aufgezehrt, der Verfall der Klosterzucht die geistige Grundlage zerstört, aus der das Kloster Kräfte zum Widerstand hätte ziehen können. Was war von den alten Prämonstratenseridealen der Selbstheiligung in strenger Askese und der seelsorgerischen Tätigkeit geblieben? Ausschweifungen, Müßiggang und Ungehorsam gegen die Gebote des Or-

dens hatten das geistige Rückgrat des Klosters gebrochen, längst ehe sich seine Umwelt mit neuem religiösen Inhalt füllte. Während das Volk begierig das neue Leben in sich aufnahm, zerbrach die alte, inhaltlos gewordene Form unseres Klosters wie von selbst, und es versank mit seiner ganzen Zeit, deren höchste Gedanken es einst in seiner Wesensform zu verkörpern gesucht hatte.

## II. Die äußeren und inneren Verhältnisse des Klosters.

### A. Heiligenthal innerhalb des Ordensverbandes.

Die Beziehungen des Klosters zu den höchsten Instanzen des Ordens, Generalkapitel und Generalabt, waren nicht sehr eng und jedenfalls im 15. Jahrhundert bereits recht gelockert. Nur zweimal, soweit wir wissen, ist das Generalkapitel für Heiligenthal bedeutsam geworden: Es übertrug auf Bitten Heiligenthals dem Abt von Kappenberg die Vaterschaft, und es gab die Erlaubnis zur Übersiedlung nach Lüneburg. Sonst blieben die beiderseitigen Beziehungen auf gelegentliche Aufträge der Ordensleitung und Anfragen Heiligenthals beschränkt. 1362 erhielt der Propst von Heiligenthal den Auftrag, einem absolvierten Bruder aus dem Kloster Usedom zur Wiederaufnahme in seinen Convent zu verhelfen; 1366 wurde er mit der Leitung der Neuwahl des Usedomer Abtes beauftragt.

Ein anderes Mal hören wir, daß die drei obersten Prämonstratenseräbte von Laon, Floreffe und Cuissy während einer Vakanz der Stelle des Generalabtes auf Grund eines Visitationsberichtes entscheiden, daß der Bruder Johannes Hartwici, der einem Confessen aus dem Kloster geholfen habe, ohne Gewissensbeschwerde der Brüder Messe lesen dürfe [1].

Wir erfahren aus einer Notiz im Urkundenregister, daß Heiligenthal nur alle sechs Jahre auf dem Generalkapitel erscheinen mußte. Wie lange diese Vorschrift beachtet ist, darüber schweigen die Quellen. Johannes Weygewint deutet in seinem Rechnungsbuch, das sonst jede Reise des Propstes oder der Brüder vermerkt, nirgends auf eine Reise nach Prémontré hin. Kurz nach seinem Amtsantritt berichtet

[1] Dieser Johann Hartwici ist einer der wenigen Klosterbrüder, die nicht bloß Namen für uns sind. Offenbar besaß er ein regeres philosophisches Interesse, als sonst bei einem Insassen eines niedersächsischen Klosters des 14. Jahrhunderts zu erwarten ist. Von ihm ist eine Anzahl philosophischer und sprachwissenschaftlicher Werke für die Klosterbibliothek gestiftet, die sich bedeutsam von der dort herrschenden Predigt- und Traktatliteratur abheben, so die Schrift des Boethius über die Tröstungen der Philosophie, das »Somnium Scipionis«, ein Buch über die auctoritates philosophie, ein anderes über den Ursprung der Wissenschaften (»de ortu scientiarum«), ein Buch über Sinne und Sinnesempfindungen (»de sensu et sensato«). Ferner ein griechisches Glossar, ein »poeta novus« und ein »liber equivocorum in grammatica«. Es paßt zu diesem Manne von offenbar freierer Geistesbildung, daß er einem Bruder, dem die Klostermauern zu eng wurden, zur Freiheit verhalf.

er einmal, er habe einen Läufer mit 16 rheinischen Gulden nach Prémontré geschickt, offenbar wohl zur Überbringung seiner Obödienz, während Propst Otto noch persönlich zur Obödienzleistung auf dem Generalkapitel erschienen war[1]. Das einzige, was in dieser Zeit des ausgehenden Mittelalters noch den äußeren Zusammenhang des Klosters mit der Zentralleitung dokumentierte, war die Steuer, die durch Ordensbrüder für Generalabt und Generalkapitel und zur Verteidigung der Ordensprivilegien eingesammelt wurde, und die in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts einen rheinischen Gulden jährlich betrug[2]. Die einst so straffe Organisation des Ordens war jedenfalls in diesen östlichen Gebieten zerfallen; kein Wunder, daß Propst Matthäus, als er in der letzten Not seines Klosters sich an den Generalabt um Hilfe wandte, bei ihm taube Ohren fand.

Dem Abt des adeligen Klosters Kappenberg, eines der ältesten deutschen Prämonstratenserklöster, stand als Vaterabt von Heiligenthal die engere Jurisdiktion über das Kloster zu. Er visitierte es, leitete die Propstwahl, erhielt Anzeige vom Tode des Propstes und hatte wohl auch bei wichtigen Entscheidungen ein Konsensrecht. So gab er seine Zustimmung bei der Übernahme der beiden Sülzpfannen der Holthusenstiftung durch Heiligenthal. Daß er sich auch um das innere Leben in seinem Tochterkloster bekümmerte, zeigt eine Urkunde vom 18. Dezember 1343. Darin weist der Kappenberger Abt den mit der Visitation in Heiligenthal beauftragten Abt von Heiligenberg an, einen Streit zwischen Propst Heinrich und dem Bruder Gerhard zu schlichten.

Das Kloster Heiligenberg in der Grafschaft Hoya war ebenfalls ein Tochterkloster Kappenbergs. Aus ihm war der Bruder Everhard, der Gründer Heiligenthals, hervorgegangen, und sein Abt behielt daher neben dem Kappenberger stets ein Vaterrecht über Heiligenthal. Beiden Äbten übertrug das Generalkapitel die Prüfung der Übelstände, die Heiligenthal zur Übersiedlung nach Lüneburg nötigten. Im Auftrage des Kappenberger Abtes leitete der Heiligenberger zuweilen die Propstwahl in dem gemeinsamen Tochterkloster oder nahm dort Visitationen vor. Es war üblich, daß letztere dem Kloster einige Tage vorher angekündigt wurden. Andererseits wurde wiederholt der Heiligenthaler Propst vom Kappenberger Abt mit der Visitation in Heiligen-

[1] Das Generalkapitel wird ein einziges Mal in Weygewints Rechnungsbuch erwähnt: R. 534[3] »...dominica Cantate, quando fuit nostrum generale capitolum celebratum...« (1487).

[2] Vgl. R. 303[10] »...venit unus frater de Clarholt pro talliis et... dedi eidem 3 fl. r. de 3 annis et 8s. pro bibalibus« (1468) R. 420[2] »...uni converso de Clarholt tallias ordinis 7 fl. r.« (1475) R. 463[3] »... uni fratri converso de Clarholt 2 fl. r. tallie de 2 annis et 1 fl. r. ad confirmationem domini Premonstratensis et ½ fl. r. ad defendendum privilegia ordinis...« (1478) und öfter.

berg beauftragt[1]. Von regelmäßig wiederkehrenden Inspektionen ist freilich keine Rede; gegen Ende des 15. Jahrhunderts scheinen sie ganz aufgehört zu haben. Doch bestand zur Zeit Johann Weygewints (1459—89) noch ein lebhafter Briefverkehr zwischen den drei Klöstern.

Über die Beziehungen Heiligenthals zu anderen Klöstern des Ordens wissen wir wenig. Mit dem Propst des St. Georgstiftes in Stade wurde zuweilen bei besonderen Anlässen ein Meinungsaustausch gepflogen[2]. Das Rechnungsbuch Weygewints zeigt uns einmal im Jahre 1463 Brüder aus den Klöstern Belbuc und Podeglove zu Gast.

## B. Zur Verfassungsgeschichte Heiligenthals.

### 1. Heiligenthals Stellung zu seinem Gründer und zu seinem Diözesanbischof.

Ritter Lippold von Dhoren, der durch seine Schenkung die erste Grundlage für das neue Kloster schuf, hatte sich keinerlei Recht über dieses vorbehalten, sondern ihm seine Güter zu freiem Eigentum vermacht.

Auf Lippolds Fürsprache hin ordnete der Bischof von Verden als der zuständige Diözesanbischof die Stellung des Klosters in der Weise, daß es auch kirchenrechtlich fast unabhängig dastand. In einer Urkunde vom 9. Februar 1314 wurde Heiligenthal von der bischöflichen Jurisdiktion und Diözesangesetzgebung eximiert und von allen Bestimmungen, die die übrigen Äbte der Diözese zu beobachten hatten, entbunden. Das Kloster solle die Exsequien der verstorbenen Bischöfe und Kanoniker der Verdener Kirche begehen und ihr Seelgedächtnis in der gleichen Weise feiern wie das seiner verstorbenen Brüder. Nur der Pleban von Geldersen sollte dem Archidiakon der Mutterkirche in Salzhausen untergeben bleiben.

Der gewählte Propst wurde also nicht vom Bischof, sondern vom Vaterabt bestätigt und holte vom Bischof nur die Berechtigung zur Seelsorge (*cura animarum*) ein. Das Kloster war auch nicht der Visitation des Bischofs oder seiner Offizialen unterworfen; der Bischof durfte es nicht exkommunizieren, noch das Interdikt darüber verhängen; beides stand nur dem Papste oder seinem Legaten zu. Als der Heiligenberger Abt in der Angelegenheit des Brudermörders Hermann das Kloster visitierte und mangels rechtskundiger Personen im Orden den Generalvikar in spiritualibus und den Kantor des Bischofs von Verden als juristische Sachverständige beizog, protestierte der Con-

---

[1] z. B. R. 304[3] ff. »...misi nuntium versus sanctum montem ad vocandum abbatem et conventum in Soltow... misi nuntium versus Cappenberg ex parte monasterii sancti montis.«

[2] Vgl. R. 121[1] »...cursori 4 s.... intimavi preposito Staden meam intentionem de mandato.«

vent gegen diese Beisitzer, insoweit sie als Commissare des Bischofs von Verden oder einer anderen mit geistlicher oder weltlicher Gerichtsbarkeit bekleideten Person zu betrachten seien, und berief sich auf die Freiheit seines Ordens von jeglicher Gerichtsbarkeit der Bischöfe und ihrer Beauftragten[1]. Wir hören auch nicht, daß der Propst die Diözesansynode besucht hat. Der Versuch des Bischofs Daniel, Heiligenthal, als auf bischöflichem Boden errichtet, als Eigenkloster in Anspruch zu nehmen, und die daraus entspringende Forderung, den Propst einzusetzen, wurde glücklich abgewehrt.

Doch blieb das Kloster abgabepflichtig gegenüber der *mensa episcopalis*; 1374 wurde der von ihm zu leistende Zehnte auf 12 Talente (= 15 Mark) festgesetzt. Der Bischof oder sein Stellvertreter hatten allein das Recht, die Klostergebäude, Altäre, Glocken und Kultgeräte zu weihen; sie erteilten auch den Brüdern die höheren Grade (Subdiakon bis Presbyter). Im 15. Jahrhundert aber hatte das Kloster insofern eine unabhängigere Stellung inne, als der Propst jetzt seine Brüder zur Ordination an den Bischof von Ratzeburg sandte, dessen Kapitel dem Prämonstratenserorden inkorporiert war. Auch von einer Zehntzahlung an den Verdener Bischof ist nicht mehr die Rede: die Beziehungen kamen nur noch dadurch zum Ausdruck, daß das Kloster ihm jährlich 2 Stübchen Wein übersandte und der Bischof etwa gelegentlich dem Kloster einen Ablaß für einen seiner Altäre verlieh.

Anläßlich der Übersiedlung des Klosters nach Lüneburg mußte der Bischof um seine Zustimmung angegangen werden, ebenso das Domkapitel und der Archidiakon von Modestorpe[2], in dessen Amtsbezirk das Kloster einzog. Das Amt des Archidiakonen war aber damals schon so sehr zu formaler Bedeutung eingeschrumpft, daß Heiligenthal künftighin mit ihm in keine ersichtliche Berührung getreten ist.

### 2. Die Stellung des Klosters zu der Stadt Lüneburg.

Zwei Urkunden vom 7. Dezember 1384 regeln das Verhältnis des Klosters zur Stadt, nachdem die Übersiedlung bereits im August 1382 erfolgt war. In der ersten erlaubt der Rat Heiligenthal, auf seinem Grundbesitz in der Stadt ein Kloster zu bauen, und befreit Grundstücke und Gebäude gegen Zahlung von 2000 Mark Lüneburger Pfennige für ewig von aller Stadt- und Bürgerpflicht. Heiligenthal kann auf seinem Boden nach Belieben bauen. Die Brüder und ihr Gesinde

---

[1] Vgl. R. 205[2] »Item fratribus 1 postulatium de 15 s. qui fuerunt in Raseborg pro ordinibus und öfter.

[2] Modestorpe hieß die alte Siedlung am Ufer der Ilmenau, wo die von Hamburg kommende Straße auf einer Brücke den Fluß überschritt; dort befand sich eine Taufkirche und ein Archidiakonat. Der Ort ist wohl Ende des 12. Jahrh. mit dem unterhalb der Burg des Kalkberges und an der Sülzquelle erwachsenen Lüneburg vereinigt.

können in der Stadt und auf der Straße einkaufen wie die Bürger der Stadt. Der Rat nimmt das Kloster samt Gut und Leuten in seinen Schutz.

In der zweiten Urkunde verspricht Heiligenthal, sich mit dem gefreiten Raum begnügen zu wollen und allen bebauten und unbebauten städtischen Boden, der ihm irgendwie anfällt, dem Rate, oder wem dieser es gönnen will, zu einem vom Rat festzusetzenden Preise käuflich anzubieten. Auf diese Weise war der Rat gegen eine ihm in finanzieller und gerichtlicher Hinsicht unangenehme Ausdehnung der klösterlichen Abgabenfreiheit und Immunität gesichert. Das Kloster will sich bei der Errichtung seiner Gebäude nach den städtischen Bauvorschriften richten. Zur Sicherheit der Stadt wie zum Schutze ihrer Zunftverfassung und zur Abwehr unrechtmäßiger Konkurrenz wurde bestimmt, daß Heiligenthal niemand in seinem Immunitätsbezirk aufnehmen oder beschützen solle, der der Stadt verwiesen oder dem Rat unleidlich sei, noch jemand, der ohne Berechtigung Waren verkaufe oder gegen die Satzungen der Zünfte und Innungen handle. Nur Laienbrüder sollten ungestraft für das Kloster arbeiten dürfen. Heiligenthal will keinen Pfaffen oder Laien, der nicht dem Orden angehört, im Kloster halten, außer dem täglichen Gesinde und solchen Leuten, die sich zum dauernden Bleiben ins Kloster begeben würden. Nachts soll das Kloster nach Ordensbrauch geschlossen sein. Es soll gegen Rat und Stadt keine anderen Freiheiten begehren, als sie andere Gotteshäuser auch genießen. Wird der Rat ungerechterweise mit geistlichen Strafen belegt, und steht die Lüneburger Geistlichkeit samt der Pfarrkirche zu ihm, so soll auch Heiligenthal zu ihm halten, und der Rat wird es vor allem daraus entspringenden Nachteil schützen. Auch soll das Kloster alle Anschläge gegen Rat und Stadt, die ihm kund werden, diesem mitteilen und sie abwehren helfen.

Die Eintracht zwischen Stadt und Kloster ist denn auch nur selten und dann immer zum Schaden Heiligenthals gestört worden.

Am 6. April 1413 verlieh der Abt von Prémontré den Ratsherren von Lüneburg die Bruderschaft des Klosters Heiligenthal und des gesamten Ordens und machte sie als »Gönner und Beschirmer« (*fautores et condefensores*) dieses Klosters aller verdienstlichen Werke des Ordens, als Messen, Gesänge, Gebete, Nachtwachen, Fasten und anderer geistlicher Übungen, für immer teilhaftig.

### 3. Die Stellung des Klosters zur Lüneburger Pfarrkirche.

Mit dem Rektor von St. Johann, der Pfarrkirche von Lüneburg, war mit Zustimmung des Bischofs, des Dekans und des Kapitels von Verden und des Archidiakonen von Modestorpe am 31. August 1382 ein Abkommen getroffen, in dem der Rektor sich nach Möglichkeit

gegen die Konkurrenz der ihrer Ordensverfassung nach auf Seelsorge eingestellten Prämonstratenser zu sichern suchte.

1. Heiligenthal verzichtete auf alle Oblationen an Geld und Gut, die ihm bei kirchlichen Feiern dargebracht würden.

2. Ferner verzichtete das Kloster auf die Hälfte der Votivgaben und ein Sechstel aller Legate, die von Pfarrangehörigen des Rektors gestiftet würden, zu Gunsten der Pfarrkirche, außer Kleinodien und Schmuckstücken.

3. Kein Pfarrangehöriger sollte in Heiligenthal beichten oder andere Sakramente empfangen, ausgenommen die Klosterbrüder.

4. Kein Pfarrangehöriger sollte auf dem Klosterfriedhof beigesetzt werden; nur den Klosterbrüdern und dem täglichen Gesinde sollte dies erlaubt sein. Das Kloster mit seinen Angehörigen war also aus dem Pfarrverbande eximiert.

5. In der Klosterkirche sollte vor Laien und Klerus nicht öffentlich gepredigt werden.

6. Das Kloster durfte vor der Prim nicht geöffnet werden und zur Prim nicht eher läuten, bevor es auf dem Turm der Pfarrkirche zur Matutin läutete [1]. Des Abends mußte es nach Beendigung der Vesperstunde geschlossen werden. Das Hochamt in der Klosterkirche sollte beendigt werden, bevor der Priester in St. Johann bei der Messe das Sakrament erhöbe.

7. Kein Säkularbeneficium sollte im Kloster neu gegründet oder erneuert werden.

8. Die Klosterbaulichkeiten durften nicht über die jetzt vereinbarte Grenze an die Pfarrkirche herangerückt werden.

Sehr lehrreich für die Erkenntnis der Lage, in der sich Heiligenthal unter dem Zwang dieses Abkommens befand, ist ein umfangreiche Petition, die später (1438/40) ein Propst — sein Name wird nicht genannt — an den Lüneburger Rat richtete, die harten Bedingungen zu mildern: »*dat me so dane undrechtlike artikule mochte methegen und drechtlik maken . . ., wente wy an etliken der artikule boven recht beswaret sin*«. Jetzt stände es so, »*dat we van weghen der sulven artikel unse gadesdenst na ansettinge unses orden neynerleye wys also wy des plichtich syn holden konnen und ok juwen leven und juwen borgern dar ane gerne to denste und to willen weren na al unser moghelikheyt sunder wy moten dat to velen tiiden umme so dane vorplichtinge willen vorkorten efte na tiiden gensliken stan laten*

[1] Diese Bestimmung berührt seltsam. Da die Matutin vor der Prim begangen wurde, lag kein Grund vor, Heiligenthal in dieser Hinsicht ausdrücklich Bedingungen aufzuerlegen, solange die Pfarrkirche die kanonischen Stunden pünktlich innehielt; die genannte Bestimmung läßt darauf schließen, daß St. Johann seinen Stundendienst nur mit Verspätung erfüllte. Für Heiligenthal bestand die Gefahr, daß dieser Vertrag auch Unregelmäßigkeit in seinen Gottesdienst brachte.

*so dat de kerke to sunte Johannese noch unseme klostere neynerleye bate kan wesen...«* Dann geht er die Bestimmungen des Vertrages durch:

Zu dem ersten Artikel, daß Heiligenthal *»allerleye offer in welker wise dat gheoffert worde«* an St. Johann abliefern solle, bemerkt er: *»de artikel muste gan und bestan also id dat mene recht besorget heft«.* Er fordert nur, daß ein Klosterbruder, der seine erste Messe singe, *»gaven und offer also eme frame lude dor god geven«*, zu seinem und des Klosters Behuf behalten dürfe.

Gegen den 2. Artikel, daß Heiligenthal ein Sechstel von allen Legaten, die fromme Leute dem Kloster in Geld oder Rente für ihr ewiges Seelgedächtnis geben, und die Hälfte aller Votivgaben *»dar wy schollen missen vor lesen«*, an St. Johann abliefern solle, wendet der Propst ein, daß durch solche Bestimmungen manche Leute, die das Gotteshaus mit Legaten und Seelmessenstiftungen bedenken wollten, abgeschreckt würden, so daß weder Heiligenthal noch St. Johann einen Nutzen daraus zögen. Außerdem bittet der Propst hinsichtlich der Bestimmung über die Säkularbenefizien, daß die Gründung von höchstens acht Säkularbenefizien im Kloster gestattet würde. ·

Der dritte Artikel, der die Erteilung der Beichte und der übrigen Sakramente an Pfarrangehörige von St. Johann verbietet, möge dahin eingeschränkt werden, daß die Brüder den Schülern der Klosterschule am Gründonnerstag und denjenigen Bürgern und Bürgerinnen, *»de dar sunderghe gnade efte willen to hedde und ok van krankheyt wegen«* in der Klosterkirche die Sakramente verabreichen dürften. In Hinsicht auf das Verbot der Bestattungen auf dem Klosterkirchhof fordert der Propst, daß auch sein Kloster in den Genuß des gemeinen Rechts gesetzt würde, das bestimmte, *»dat enem jewelken kristen mynschen de graft schell fri wesen... also ferne also de kerke to sunte Johannese erer rechter plicht nicht berovet wurde.«*

Am schmerzlichsten aber empfand das Kloster die Einschränkung seines Gottesdienstes, wie sie ihm der sechste Artikel des Abkommens auferlegte. Der Propst verlangt, daß die Beobachtung dieser Abmachung in das freie Ermessen des jeweiligen Propstes von Heiligenthal gestellt werde, *»wente desulve artikel uns gans swarlik is to holden wanner wy vuldun schollen unsen tiiden also wy id gode plichtich sin van unses orden weghen und ok der jennen der wy er almissen hebben ghebort des wy nicht don konnen wan wy dat so pentlik holden schollen und wy ok iw noch juwern borgern noch borgerschen myt unsen missen und godes denste nicht konnden to willen wesen also id sick woll borde wy ok gerne deden sondern wy moten umme sodanes vorbudes willen alle weghe unse gadesdenst al uppe hast don und bestellen unde to mannighen tiiden vorkorten efte stan laten.«*

Gegen den fünften Artikel, der Predigt vor Clerus und Laien in der Klosterkirche verbot, erhob das Kloster keine Einwendung; es

bat nur um die Vergünstigung, am Fest »unser kerkmissen« und dem der Klosterpatrone St. Andreas, St. Laurentius, St. Augustin und St. Maria Magdalena Predigt halten zu dürfen.

Diese Eingabe hatte dem Kloster aber keine wesentliche Erleichterung gebracht. Der Streit ging fort; eine Urkunde vom 22. Dezember 1520, 10 Jahre vor dem Zusammenbruch des Klosters, zeigt Heiligenthals Lage im wesentlichen unverändert. Bürgermeister Diederik Elver und Ratmann Hinrik Groenhagen im Auftrag des Rats schlichten Irrungen zwischen Heiligenthal und St. Johann. Das Kloster hatte einen Geldblock (»*gelthblock*«) auf seinem Kirchhof aufgerichtet, wohl um Spenden einzunehmen, die der damals auf den Gipfel gestiegenen Finanznot abhelfen sollten; ebenso waren in der Klosterkirche »Becken und Beden« aufgestellt. Die vertragsmäßige Ablieferung der Opfergaben, die vor allem am Karfreitag (»*am guden frydage*«) und am Himmelfahrtsfest (»*by dem Cruce*«) dem Kloster dargebracht wurden, an St. Johann war seit einiger Zeit unterblieben. Die Schiedsrichter bestimmten, der Geldblock solle bis nächsten Epiphaniastag beseitigt und ohne Willen und »*vulborth*« des Propstes von St. Johann nicht wieder aufgerichtet werden; auch die Becken und Beden sollten für immer aufgehoben werden. Hinsichtlich der Ablieferung des Opfers sollte der Propst künftig sehr fleißig achtgeben, daß der Pfarrkirche kein Nachteil geschehe. In dem Sonderfall, daß ein junger Bruder seine erste Messe singe, »*schal de sulvige nige prester myt synem geistliken vader den Heren Provest to sunte Johannese besoken und jegen syne werde myt irbedinge des gevallen oppers sick geborlighen ertogen, dar wil sick syne werde in dem geschenk na older wanheyt wedder umme aller gebore wol wethen to holden.*«

Das Halten von Fraternitäten und Brüderschaften mit Vigilien und Seelenmessen, das seit einiger Zeit in Heiligenthal angefangen und mit irgendwelchen Opfern oder sonstwie vorgenommen sei, solle gänzlich und für immer unterbleiben.

Päpstliche Ablaßbriefe im Besitz von Heiligenthal sollten dem Propst von St. Johann vorgelegt werden; ergebe sich, daß die Briefe »beständig seien« und der Pfarrkirche keinen Abbruch täten, so werde der Propst sich darin schicken.

Im übrigen solle Heiligenthal sich an die alten Vorschriften halten, was diese über die Feier der Messe und die Klausur (d. h. wohl das Öffnen und Schließen des Klosters) bestimmten.

Der Propst von St. Johann verzichtete seinerseits auf Vergütung des Schadens, der ihm durch die von Heiligenthal einbehaltenen Opfergelder entstanden war. Dafür sollte sich der Heiligenthaler Propst ihm bei passender Gelegenheit mit einem kleinen Geschenk erkenntlich erweisen.

Also weder die zeitliche Beschränkung des Klostergottesdienstes, noch die Beschneidung seiner Einnahmen, gegen die sich hauptsächlich

die Beschwerden Heiligenthals richteten, waren beseitigt oder gemildert. Es blieb ein dauernder Kriegszustand zwischen den beiden Gotteshäusern, in dem Heiligenthal mit allen Mitteln die Bestimmungen des Konkordats zu umgehen suchte, die Pfarrkirche starr an diesen festhielt und sich wiederholt vom Verdener Bischof oder vom Papst ihre Rechte bestätigen ließ.

Das einzige, was Heiligenthal erreichte, war ein Privileg Bonifaz' IX. vom 21. März 1404, in dem der Papst dem Kloster öffentliche Predigt und Begräbnisse erlaubte und es in diesem Punkte von den Einschränkungen des Konkordats befreite. Aber diese Entscheidung des Schisma-Papstes scheint nicht lange in Geltung geblieben zu sein, obgleich Heiligenthal noch am 14. März 1423 sich dies Privileg vom Bischof von Verden bestätigen ließ. Wir besitzen eine Urkunde vom 26. Oktober 1414; darin bezeugt der Notar Jakob Lote mit drei andern Zeugen, daß in seiner Gegenwart in der Torhalle von St. Johann der Pleban der Pfarrkirche Hinrich Kule Klage geführt habe gegen Propst Hermann und Supprior Hinrich des Klosters Heiligenthal, daß kürzlich ein Scholar aus seinem Kirchspiel ohne seine Erlaubnis auf Veranlassung von Propst und Convent Heiligenthals gegen den ausdrücklichen Wortlaut der Verträge auf dem Heiligenthaler Kirchhof beigesetzt sei. Der Heiligenthaler Propst habe darauf erklärt, die Bestattung sei allerdings auf sein Geheiß erfolgt, und er habe darin unrecht gehandelt; es solle aber Ähnliches nicht wieder vorkommen [1]. Er werde sich künftig an die bestehenden Verträge halten und bitte um Schonung und Verzeihung. Darauf habe der Pleban das ihm zugefügte Unrecht gnädig verziehen. Von dem Privileg Bonifaz' IX. ist überhaupt nicht die Rede. Auch die oben erörterte Bittschrift eines Heiligenthaler Propstes an den Rat, die sicher nach 1406 zu datieren ist, tut des päpstlichen Privilegs keine Erwähnung. Der Rat von Lüneburg schützte die Rechte seiner Patronatskirche; 1444 legte er dem Bischof Johann von Verden das Konkordat zwischen St. Johann und Heiligenthal vor, der es auf seine Bitte bestätigte und ein Transsumpt anfertigen ließ.

### 4. Die Beziehungen des Klosters zum Herzog von Braunschweig-Lüneburg.

Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg hatte 1314 die Stiftung des Ritters von Dhoren bestätigt, soweit darin seinem Rechte kein Eintrag geschehe. 1382 stimmten die Kurfürsten Wenzeslaus und Albrecht von Sachsen, Herzöge von Lüneburg, und Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg der Übersiedlung des Klosters nach Lüneburg zu. Sie erlaubten, das alte Kloster abzubrechen, seine

[1] »quodque in hoc minus juste egisset et amplius ipse et conventus eius simile nunquam vellent facere vel attemptare«.

ganze Habe in die Stadt zu überführen und dort ein neues Kloster unter dem alten Namen zu bauen. Sie befreiten Grund und Gebäude von aller Abgabepflicht und bestätigten und erneuerten alle Rechte und Privilegien des Klosters. Auf dem alten Klosterplatz sollte eine Kapelle bleiben, in der ein vom Propst auf Zeit bestellter Klosterbruder Messe lesen sollte.

Für die spätere Stellung des Klosters wurde die »Sate« wichtig, die die Herzöge Bernhard und Heinrich 1392 mit den Ständen ihrer Herrschaft schlossen. Eine Urkunde dieses Vertrages regelt das Verhältnis der Herzöge zu der Geistlichkeit, den Klöstern, Stiftern und Gotteshäusern des Fürstentums:

Die Herzöge erklären, sie wollten alle Prälaten, Priester, Pfaffheit, Klöster, Stifte und Gotteshäuser, die in ihrer Herrschaft Lüneburg wohnen oder darin begütert sind, bei ihren Privilegien, Rechten und Freiheiten lassen und beschützen; sie sollen auch alle Privilegien genießen, die sie von den Herzögen oder deren Vorfahren her besitzen.

Obwohl es damals das Bestreben der Landesfürsten war, die geistliche Gerichtsbarkeit aus ihren Territorien möglichst auszuschließen, so mußten die Herzöge doch jetzt zugestehen, daß jeder Prälat, wenn ihm oder seinen Leuten ein persönlicher oder ein Sachschaden zugefügt würde und die Herzöge ihm nicht zu seinem Recht zu verhelfen vermöchten, sich des geistlichen Rechtes zu seinem und seiner Güter Schutz bedienen möge, ohne einen Vorwurf von Seiten der Herzöge befürchten zu müssen.

Ferner verpflichteten sich die Herzöge, Pröpste und Prälaten in ihrer Herrschaft, die von ihren Kapiteln und Conventen einträchtig gewählt oder von ihren Lehnsherren belehnt würden, treulich zu fördern und zu schützen und niemand von ihnen in seinen Lehnspflichten und -rechten zu hindern oder hindern zu lassen.

Weitere Bestimmungen betrafen das Recht des Landesherrn, von den Klöstern seiner Herrschaft Herberge und Beköstigung für sich und seine Beamten und Diener, sowie die Stellung von Gespannen zu verlangen. Hier wurde die unter den Herzögen Otto und Wilhelm vor dem Erbfolgekrieg herrschende Gewohnheit als für die Zukunft maßgebend festgesetzt. Die Herzöge wollen keine fremden Fürsten, keine Tagfahrten und keine Aufgebote auf die Höfe, Dörfer und Güter des Klosters legen; nur in Kriegszeiten dürfen sie ihre Aufgebote auf Klostergut einquartieren.

Hinsichtlich der Herberge wollen die Herzöge und sollen ihre Amtleute, Vögte und Diener es so einrichten, daß die Klöster gut dabei bestehen können.

Sie wollen die Wagen der Klöster nicht anders mehr zur Postbeförderung, zu öffentlichen Arbeiten (*burwerk*) oder zum Holzfahren für die herzogliche Küche in Anspruch nehmen, als es zur Zeit der alten

Herzöge üblich war. Besonders zur Erntezeit sollen die Gespanne der Klöster aller Dienstpflicht ledig sein. Nur im Kriege und zum Bau von Schlössern müssen dem Herzog Gespanndienste geleistet werden.

Außer diesen erwähnten Pflichten haben die Untersassen und Leute der Klöster den Herzögen und ihren Beamten weder Bede, noch Dienst, noch Herberge zu leisten.

Dem Landesherrn stand bei seinem Regierungsantritt und bei seiner Vermählung das »Recht der ersten Bitte« zu, d. h. er konnte von jedem Kloster oder Stift seiner Herrschaft die Hergabe der ersten freiwerdenden Pfründe verlangen und diese einer beliebigen Person übertragen. Es ereignete sich in manchem Territorium, daß der Landesherr die Zahl dieser »ersten Bitten« an dasselbe Kloster vervielfältigte. So wurde jetzt bestimmt, daß jedes Kloster dem Herzog bei seinem Regierungsantritt und bei seiner rechtmäßigen Vermählung je eine Pfründe zur Verfügung zu stellen habe, nicht mehr. Der Herzog will dann denjenigen, dem er diese Pfründe verleiht, dem Kloster in dem Bestellungsbrief namentlich mitteilen, um jeden Mißbrauch zu verhüten. Verkauft dieser seine Pfründe, so soll das Kloster den Käufer nicht aufnehmen. Der Verkäufer geht seiner Pfründe verlustig, und der Herzog hat das Recht, für jemand anders die Bitte zu tun.

Schließlich mußten die Herzöge noch zugestehen, daß die Klöster, die zu Zeiten der Herzöge Otto und Wilhelm die vorhin festgesetzten Dienste nicht zu leisten und auch keine Pfründen herauszugeben brauchten, bei dieser Freiheit verbleiben sollten.

Dieser Vertrag wurde von den Fürsten in Gegenwart der Prälaten, der Ritter und der Ratmannen der Städte mit einem Eid bei allen Heiligen beschworen. Trotzdem ist es selbstverständlich, daß in demselben Maße, wie die Macht der Herzöge sich neu festigte, auch ihre Ansprüche an die Geistlichkeit des Territoriums wieder wuchsen.

Als im Schulstreit wenige Jahre später Heiligenthal sich an geistliche Richter wandte, um sein Recht zu erhalten, gingen die Herzöge mit Gewalt gegen das Kloster vor. Vergebens berief sich dieses auf die Bestimmungen der Sate.

Aus späterer Zeit wissen wir nur wenig über das Verhältnis zwischen Herzog und Kloster. Dieses zahlte dem Landesherrn Steuern für die Klosterbauern, oft erhebliche Summen [1]. Im übrigen traten die herzoglichen Rechte über das Kloster nur darin zutage, daß dieses der herzoglichen Familie und ihren Beamten Pferde und Wagen zur Verfügung stellte [2] und herzogliche Boten auf der Durchreise mit Zehrgeld ver-

[1] Vgl. K. $507^{12}$ »Item duci Bernardo 200 fl. r. nomine villicorum nostrorum«.

[2] Vgl. R. $195^{4}$ »...concessi ducisse 4 equos cum uno servo ad ducendum in Ebbekstorpe quando introduxit dux Bernardus princeps terre prepositum Conradum« (1464) R. $287^{3}$ »... concessi currum domino duci versus Tzelle et portavit 4 t. calcis«. R. $287^{4}$ »... petiit advocatus de Winsen et Luderus scriptor currum qui feria 4 duxit magnum lignum cum 6 equis de silva monasterii Lune.«

sah [1]. Zuweilen lieferte das Kloster dem Herzog Holz zum Burgenbau [2] Im 14. Jahrhundert erscheinen die Pröpste Johann Advocati und Otto Kultzing öfter unter den herzoglichen Landständen; ersterer ist 1366 bei einem durch Herzog Wilhelm veranlaßten Transsumpt der Belehnungsurkunde Friedrichs II. für Herzog Otto (1235) beteiligt. Später hat sich das Kloster von den Landtagen ferngehalten. Zwischen Herzog und Kloster stand da die mächtige Stadt, die sich von der landesherrlichen Obergewalt fast gänzlich befreit hatte.

### 5. Heiligenthals Stellung zum Papst.

Papst Clemens VI. nahm auf Bitten Heiligenthals 1344 das Kloster mit seinen Insassen und allen Besitzungen in seinen und des heiligen Petrus Schutz. Der Dekan von St. Marien in Hamburg war neben den Vorstehern der Kirchen in Güstrow und Erfurt päpstlich beauftragter Richter und Conservator der Privilegien und Güter der Prämonstratenserstifter Heiligenthal, Ratzeburg und Ilfeld. 1403 übertrug ihm Bonifaz IX. die Ordnung der zerrütteten Finanzen Heiligenthals. Später unterzog sich der Dekan nicht mehr selbst dieser Aufgabe, sondern ernannte andere Prälaten zu seinen Subdelegierten, z. B. den Abt von St. Michael in Lüneburg, den Propst von St. Georg in Stade, den Generaloffizial des Verdener Bischofs u. a.

Das Kloster genoß ferner die Privilegien, die der Papst dem gesamten Prämonstratenserorden verliehen hatte: Urkunden der Päpste und ihrer Legaten sollten für die Prämonstratenser keine Gültigkeit haben, falls ihrer und der ihnen verliehenen Indulgenz darin nicht Erwähnung getan sei. Der Orden brauchte von dem von ihm selbst bestellten Neuland keinen Zehnten zu entrichten. Der Propst eines Prämonstratenserklosters vermochte einen Bruder mit der Wahrnehmung der Pfarrgerechtsame in einer dem Kloster inkorporierten Pfarrkirche zu beauftragen und ihm die »cura animarum« zu verleihen.

## C. Die Insassen des Klosters.

### 1. Der Propst *(präpositus, provest)*.

Er wurde vom Convent der Brüder gewählt. Wahlleiter war der Vaterabt, der Abt von Kappenberg, oder in dessen Vertretung der Abt von Heiligenberg. Der neugewählte Propst mußte sich, falls der Kappenberger Abt nicht bei der Wahl zugegen gewesen war, persönlich von diesem die Bestätigung holen. Wir wissen in einem Falle (Propst Matthäus), daß der Propst einen Boten zur Einholung der Bestätigung

---

[1] z. B. R. 119[7] »...14 s. uni cursori qui portavit litteram ducis episcopo bremensi« und oft.

[2] z. B. R. 287[7] »... advocato in Winsen sive domino duci 10 ligna in Gheldersen tom nigen porthuse.«

nach Kappenberg sandte, der zugleich eine Bestätigungsgebühr von 3 rheinischen Gulden mitnahm. Ähnlich mag es auch bei anderen Propstwahlen der späteren Zeit zugegangen sein, seitdem die Beziehungen zwischen Vater- und Tochterkloster sich gelockert hatten. Ebenso wird die Bestimmung, daß der neue Propst persönlich auf dem Generalkapitel in Prémontré zur Obödienzleistung erscheinen mußte, später nicht mehr streng befolgt sein; wir hören wiederholt von Boten, die ein Propst in seinem ersten Amtsjahre nach Prémontré schickte. Sodann hatte der Propst innerhalb eines Jahres vom Verdener Bischof oder seinem Stellvertreter die »cura animarum« einzuholen. Er konnte dieselbe weiterverleihen, so den Kanonikern der dem Kloster inkorporierten Pfarrkirchen. Sein Amt führte er lebenslänglich, konnte aber darauf verzichten, bzw. vom Vaterabt dazu veranlaßt werden. 1360 erhielt der Propst vom Generalabt die Erlaubnis, sich einen Beichtvater zu wählen, seine Untergebenen zu absolvieren und sie bei Vergehen gegen die Regel zum Abt von Heiligenberg zu schicken. Dieses Privileg galt zunächst für zwei Jahre; wir brauchen aber nicht anzunehmen, daß es später wieder aufgehoben sei. Die Entwicklung drängte darüber hinaus; der Propst wuchs aus der Unterordnung unter die Instanzen des Ordens zu immer größerer Selbständigkeit empor. Im 15. Jahrhundert, wo unsere Quellen reicher fließen, sehen wir ihn selbst die Strafgewalt über die Brüder ausüben, Strafen bis zu lebenslänglicher Kerkerhaft verhängen, Urlaub und Dispense erteilen [1]. In seiner Hand war die gesamte Verwaltung konzentriert. Er verteilte die Klosterämter [2], visitierte den Pleban von Gellersen, engagierte den Rektor für die äußere Schule, bestellte den Sülfmeister, setzte die Klostermeier ein und ab und mietete das Gesinde. Er überwachte die Finanzen des Klosters, schloß im Einvernehmen mit dem Convent Käufe und Verkäufe ab, nahm Darlehen auf. Am Ende jedes Jahres legte er vor dem Convent Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben ab.

Sein Siegel zeigt im spitzen Oval den heiligen Andreas mit Schrägkreuz, darunter einen knienden Mönch und die Umschrift: »*S. prepositi in Hilghendale*«.

Der Propst erteilte Auszeichnungen an Freunde und Gönner des Klosters. Bei Streitigkeiten der Klostermeier untereinander oder mit fremden Bauern griff er schlichtend ein. Im Kloster bewohnte er seine Propstei; hier verrichtete er seine Andacht in einer eigenen Kapelle; hier speiste er, getrennt von den übrigen Brüdern — eine seltene Erscheinung in Prämonstratenserklöstern — und zog nach Belieben die Träger der höheren Klosterämter, den Pleban von Geldersen,

---

[1] Vgl. R. $514^{24'}$ »... venit frater Hinrich Kappenberg et.. recessit cum licentatorio ad quinquenium« und öfter.

[2] Vgl. R. $529^{23}$ »Item in profesto Praxedis commisi fratri Schepenstede ecclesiam et Diderico fratri coquinam.«

sowie geistliche und weltliche Freunde des Klosters an seinen Tisch. An hohen Festtagen erschien er wohl auch an der Tafel der Brüder im Refektorium und ließ dann in der Regel ein reichlicheres Mahl auftragen. Ein eigener Wagen stand zu seiner Verfügung; bei Reisen dingte er sich einen oder zwei reitende Diener der Stadt zur Begleitung. Ein *scholaris* und ein *servitor* standen ihm zu Diensten; er schickte sie aus, um Briefe zu überbringen oder Einkäufe zu machen; sie begleiteten ihn auf seinen Reisen. Der *servitor* holte die Gefälle von den Klostergütern im Alten Lande; er erhielt jährlich zwei bis drei Mark Lohn sowie Verpflegung und Kleidung. Jeder Propst pflegte zu seinem Andenken eine Pitanzie zu stiften, die dann jährlich am Memorientage vom Pitanzionarius verteilt wurde [1].

2. Die Brüder *(fratres, canonici, sacerdotes)*.[2]

Der Rat der Senioren des Klosters stand dem Propst zur Seite. Er wurde um seine Zustimmung gefragt bei allen wichtigen Angelegenheiten (Übersiedlung, große Erwerbungen usw. [3]. An seiner Weigerung scheiterte der Versuch des Propstes Johann Advocati, das Kloster nach Mölln zu verlegen. Der älteste unter ihnen führte den Titel »*senior capituli*«. Aus ihrem Kreis wurden die Träger der wichtigsten Klosterämter genommen.

Der Prior stand dem Propst helfend und beratend zur Seite, vertrat ihn während seiner Abwesenheit und verwaltete das Kloster während einer Sedisvakanz. Seine Zustimmung war neben der des Convents erforderlich bei allen Rechtshandlungen, die der Propst vornahm, und die sich auf die Verwaltung des Klostervermögens bezogen. Darum erscheint sein Name neben dem des Propstes in den betreffenden Urkunden [4].

Der Supprior war meist ein jüngerer Klosterbruder.

Der Bursarius (camerarius) war der eigentliche Finanzbeamte. Er zog die Abgaben von den Sülfmeistern und Landpächtern des Klosters ein und schritt im Falle der Nichtzahlung zu Pfändungen.[5] Er verwaltete den Zinsendienst für die Schulden des Klosters, zahlte Renten und Leibrenten aus, entlohnte das Gesinde und sorgte für die Austeilung der Almosen. Daneben verwaltete er wohl auch das

---

[1] z. B. R. $192^{19}$ »... Item feria 3 post dominicam Exaudi de memoria prepositi Everhardi pro servicio et albo pane 15 d et pro ollatura et assatura 8 s.«

[2] Nicht monachi, denn die Prämonstratenser waren regulierte Chorherren, keine Mönche.

[3] Vgl. R. $307^{1}$ »...habui consilium cum priore suppriore et fratre Johann Linden pro utilitate monasterii.«

[4] Vgl. R. $526^{21}$ »Item Juliane obiit prior Hinrich Sickermann et in profesto Swiberti ... in priorem assumptus est frater Georgius.«

[5] z. B. R. $132^{4}$ »... 1 m. 5 servis qui fuerunt cum bursario in Gheldersen to panden.«

Amt des *structurarius*, dem die Erhaltung und Ausbesserung der Klosterbaulichkeiten oblag.

Der Sacrista führte die Aufsicht über die Klosterkirche und ihr Inventar und verwahrte den Kirchenschatz. Er sorgte für die Kultgeräte und -Materialien, wie Wein und Oblaten, Talg, Wachs, Weihrauch, Thymian, Tran für die Lampen. Ihm zur Seite stand ein jüngerer Bruder als *solatium sacristae*.

Der Infirmarius hatte für die erkrankten Brüder zu sorgen. Sein Amt war zuweilen mit dem des *solatium sacristae* verbunden.

Der Vestiarius verwaltete die Kleiderkammer (*vestiaria*), aus der die Brüder, sowie der Bäcker, der Koch, das Hofgesinde und die Diener des Propstes Kleidung und Schuhwerk erhielten. Ein Subvestiarius unterstützte ihn in seinem Amt.

Der Pitanzionarius (Cellerarius) verwaltete die zahlreichen Rentenstiftungen von Freunden und ehemaligen Pröpsten des Klosters, aus denen er an ihrem Gedächtnistage den Brüdern Speisen und Getränke zu Tisch außer den Pröven zuteilte (*pitanciae*).

Der Coquinarius führte die Aufsicht über die Küche und ließ die Einkäufe besorgen.

Der Cantor war der musikalische Leiter, der die Brüder im Gesang der Hymnen und Antiphonien unterwies. Neben ihm fungierte ein Bruder als Vorsänger (Succentor).

Aus dem Kreise der Brüder wurde auch der Pleban der inkorporierten Pfarrkirche in Gellersen gestellt. Er verwaltete dort die Pfarrgerechtsame: Predigt, Austeilung der Sakramente und Begräbnis für die Insassen der drei Dörfer Kirch-, Wester- und Südergellersen. Er leistete dem Archidiakonen von Salzhausen Obödienz und empfing von ihm die cura animarum; dem Pleban der Salzhausener Mutterkirche zahlte er fünf Mark Lüneburger Pfennige als Parochialabgabe, nämlich zu Ostern und zu Michaelis je zwei Talente; auch sollten die Insassen seiner Parochie die Synode in Salzhausen besuchen. Neben seinen geistlichen Obliegenheiten führte er die Aufsicht über die in seinem Sprengel gelegenen Klostergüter in Alt-Heiligenthal. Erst in den letzten Jahren des Klosters wurde ein Weltgeistlicher für diese Stelle vom Propst gemietet [1].

Bei den übrigen Klosterämtern ist zu bemerken, daß in späterer Zeit der Propst die Befugnisse des einen oder anderen unter ihnen an sich zog, zuerst Johann Weygewint, der den einzelnen Ämtern, bis auf den Pitanzionarius, ihre festzugewiesenen Einkünfte entzog und das gesamte Finanzwesen in einer von ihm verwalteten Hauptkasse zu-

[1] Die Geschworenen der Gellerser Kirche pflegten jährlich einmal mit dem Propst in Alt-Heiligenthal zu speisen. Vgl. R. 286[30] »Item dominica 4 conederunt mecum in Hilgendal jurati in Gheldersen cum uxoribns et dederunt 1 t. servicis et frater Hermannus carnes.«

sammenfaßte. Dann hinderte die Abnahme der Insassenzahl die Besetzung aller Ämter. Propst Matthäus versah auch selbst das Amt des Pitanzionarius. 1526 hören wir noch von den Ämtern des Priors, des Bursarius und des Sacrista; das war alles, was von der reichen Differenzierung der Blütezeit übrig geblieben war.

Die Novizen traten nach Ableistung einer ein- bis zweijährigen Probezeit durch Ablegung der vorgeschriebenen Ordensgelübde in das Kloster als vollberechtigte Brüder ein und trugen ihr Eigentum dem Kloster auf. Ebenso fiel aller Besitz, den sie nach ihrem Eintritt in das Kloster ererbten oder erwarben, an das Kloster. Doch blieb den Brüdern Zeit ihres Lebens der Nießbrauch dieses Besitzes. So hören wir von dem Bruder Johann Gerstede, daß er zwei Scheffel Roggenzins überlassen erhielt. 1473 vermachte Metteke von Dassel dem Bruder Johann von Linden einen rheinischen Gulden. In Notzeiten des Klosters steuerten die Brüder aus eigener Tasche zu den Ausgaben bei; wir hören von Summen bis zu 30 Mark [1]. Ebenso war es üblich, daß die Brüder in Krankheitsfällen ihre Doktorrechnung selbst bezahlten. Das Kloster gab ihnen zuweilen eine Beihilfe [2]. Der Propst konnte den Brüdern bei Vergehen gegen die Klosterdisziplin den Nießbrauch ihres Vermögens nehmen; wir besitzen ein Urkunde, in der der Propst einem absolvierten Bruder den Nießbrauch seines Besitzes zurückgibt [3].

Die Prämonstratenser fühlten sich als regulierte Chorherren (*canonici*) nicht verpflichtet, die individuelle Armut des einzelnen Bruders durchzuführen.

Die niederen Weihen erteilte den Brüdern der Propst; die höheren, Subdiakon, Diakon und Presbyter, verlieh ihnen der Bischof. 10 Jahre nach seiner Einkleidung pflegte der Bruder seine erste Messe zu singen. Jeder Bruder erhielt eine Zelle im Schlafhause zugewiesen. Die beiden Mahlzeiten, *prandium et coena*, nahm man gemeinsam im Refektorium ein. Kleider und Schuhwerk erhielten die Brüder aus der Kleiderkammer. Im Chor der Kirche versammelten sie sich zu den kanonischen Stunden, hielten sie die Messen, Seelmessen, Andachten, Memorien und Fürbitten, zu denen das Kloster durch empfangene Stiftungen verpflichtet war. Die Klosterbibliothek lieferte Stoff zu wissenschaftlichen Studien wie zu erbaulicher Lektüre. Beichte und Kommunion empfingen die Brüder vom Propst. Im Kapitelsaal versammelten sie

---

[1] z. B. R. 23[6] »...prior dedit 30 m. quos successive rehabebit.«

[2] z. B. R. 142[1] »... fratri Johann Elbeke 1 fl. r. in subsidium solutionis cirurgico Jacobo.«

[3] Urkunde vom 9. 3. 1349: »... insuper concedimus tibi, ut bonis mobilibus et immobilibus a parentibus vel amicis tibi assignatis seu assignandis vel aliis propia industria a te acquisitis sive acquirendis licite gaudere ac frui et in tuos necessarios licitos et honestos usus convertere valeas tibi per presentes concedimus facultatem, dummodo maliciose nihil de predictis bonis alienaveris in vita vel in morte.«

sich zu Wahlen und Beratungen. Hier kamen vor dem Convent alle wichtigen Angelegenheiten des Klosters zur Sprache. Der Convent besaß das Konsensrecht in allen Fragen, die die Verwaltung des Klostervermögens betrafen. Der Propst legte hier seine Jahresbilanz vor; über Aufnahme von Anleihen und Schuldentilgung, Kauf und Verkauf, Aufnahme von fremden Brüdern in das Kloster wurde hier verhandelt [1]. Jede vom Kloster ausgestellte Urkunde mußte das Siegel des Convents tragen. Der Prior teilte den Brüdern ein wöchentliches Taschengeld (*manuale*) aus [2].

Erkrankte ein Bruder, so wurde er der Pflege des Infirmarius übergeben, nötigenfalls eine Frau zu seiner Besorgung gemietet [3]. Die verstorbenen Brüder wurden auf dem Kirchhof des Klosters feierlich bestattet.

### 3. Die Heimat der Klosterbrüder.

Die Insassen unseres Klosters entstammten zumeist bürgerlichen Kreisen; ihre Heimat vermögen wir aber leider nur bei einer kleinen Anzahl von ihnen festzustellen.

Propst Otto Kultzing gibt am Ende seines Berichts über die Übersiedlung des Klosters nach Lüneburg eine Liste seiner Insassen. Wir bemerken, daß eine Anzahl von ihnen nicht aus Lüneburg, sondern aus den Landschaften seiner weiteren Umgebung stammt. Propst Otto ist das Kind einer Uelzener Bürgerfamilie. Der Prior Johannes Poterow stammt aus Mölln, der Supprior Wilhelmus Buest aus Stendal, der Bursarius Nikolaus Koppernisse aus Wismar. Bei einer Reihe von Brüdern kann man zweifeln, ob die Ortsbezeichnung den Familiennamen bedeutet oder die Heimat angeben soll: so Hinricus de Hamborch, Senior capituli; Johannes de Winsen, Sacrista; Wernerus de Godebus, Cantor; Godfridus de Staden, Succentor; Radolphus de Hadelaria, Confessor in Ebbekstorp; Johannes de Buxtehude, Pleban in Geldersen, Justatius de Eylstede, Novice; Johannes de Lübeck; Arnoldus de Nyem, Hinricus de Casle, Laienbruder. Die Namen de Hamborch, de Winsen, de Staden, de Buxtehude, de Lubeck sind zu der Zeit als Familiennamen in Lüneburg verbreitet. Einen Statius de Eylenstede führt das älteste Stadtbuch 1357 als Neubürger auf.

---

[1] z. B. R. 203[12]) »...concordavi cum sacerdotibus super reditus sumendos sive alio modo summam pecunie acquirendum pro solutione debitorum«. R. 304[1] f. »venit frater Hinricus Kerkring cum literis prepositi cappenbergensis.. de consilio fratrum accepi prenominatum fratrem Hinricum et vestivi eundem« R. 349[7] »...vendidi ligna de consensu conventus.«

[2] Vgl. R. 290[15] »...priori 10 m. ad manuale fratrum.« R. 516[24] »Item lucie priori 5 m. 6. s. ad manuale fratrum.« und öfter.

[3] z. B. R. 208[11] »Item uni mulieri, que fuit apud fratrem Hinricum Jacobi (+) 5 s.«

Für die übrigen dürfen wir wohl den Beinamen als Heimatsbezeichnung auffassen, also Gadebusch, Land Hadeln, Nyem (?) und Casle (=Cassel?). Unter den andern Brüdern tragen Lüneburger Namen: Hinricus Coppersleger, Infirmarius und Solatium sacriste; Olricus Cruse, Subvestiarius; Hermannus Stendal, Cellararius, Hermann Soltow und der Laienbruder Ludolphus de Hansen. Dagegen ist der Name Nicolaus Bilrebeke in Lüneburg nicht zu belegen. Von insgesamt 20 Insassen stammen also gewiß vier, sehr wahrscheinlich außerdem noch weitere fünf nicht aus Lüneburg, während wahrscheinlich 11 dort beheimatet waren.

Ein zweites Mal gibt uns eine Urkunde vom Jahre 1414 Gelegenheit, alle Brüder namentlich kennen zu lernen. Heiligenthal hatte in einem Rechtsstreit mit der Bremer Kirche die päpstliche Exkommunikation auf sich gezogen und die Exkommunikationsurkunde zählt nun sämtliche Klosterbrüder auf. Propst ist damals Hermann Soltow, wohl derselbe, der in der vorigen Liste unter den jüngeren, noch nicht mit einem Amt betrauten Brüdern genannt wird. Der Prior Heinrich Ivendorp und der Supprior Meynhard Verdis tragen Lüneburger Namen, ebenso 6 Kanoniker: Hinrich Soltwedel, Johann Berghen, Johann Buk, Hermann Bodensen, Johann Gherstede und Johann von Wysmaria. Nur zwei Namen: Ulrich Critzen und Herder Jodenspieker sind für Lüneburg nicht nachzuweisen. Der Name des 12. Insassen ist nur mit Magnus angegeben. Also neun von elf Brüdern stammten wahrscheinlich aus Lüneburg. Der Unterschied gegen die vorige Liste erklärt sich leicht aus der Tatsache, daß das Kloster inzwischen nach Lüneburg übergesiedelt war und auf die Söhne der Stadt seitdem eine stärkere Anziehungskraft ausübte.

Das Rechnungsbuch Johann Weygewints gibt uns die Möglichkeit, die Namen der meisten Klosterbrüder aus den Jahren 1460 bis 1490 zusammenzutragen. Der Propst selbst trägt keinen Lüneburger Namen. Von den dreißig übrigen uns mit ihrem Familiennamen bekannten Brüdern wird bei dreien ihre Heimat genannt: Diedericus Hoghe aus Lauenburg, Richardus Tappe aus Boitzenburg und Johann Bruns aus Lüneburg. Vier weitere Namen sind für Lüneburg nicht nachzuweisen: Helmold Buckop, Michael Kilkoster, Johann Meyveld, Hinrich Zickermann. Die restlichen 23 Namen kommen sämtlich in den Lüneburger Schoßrollen vor. Häufig vorkommende Namen tragen 8 Brüder: Hinrich Bottermann, Matthäus Ekholt, Johann Elbeke, Johann Elers, Elver, Johann Rethem, Hinrich Rodenborg und Simon Schulte; aber auch die übrigen 15 Namen sind ein- oder mehrmal in den Listen zu finden: Hinrich Arnold, Johann Bosel, Ludolf Rustede, Huxer, Hinrich Kappenberg, Johann Kannengeter, Hinrich Jakobi, Johann Linde, Nikolaus Merre, Johann Mouwe, Johann Schepenstede, Trochelmann, Johann Winhusen, Winsinch und Johann Winsen. Unter den 31 uns bekannten Insassen sind also

wahrscheinlich 24 Lüneburger, bestimmt 2 und wahrscheinlich noch weitere 5 Auswärtige.

Endlich kennen wir die Namen der sechs Insassen, die das Kloster nach dem Tode seines letzten Propstes Matthäus Ekholt 1526 noch zählte. Es sind sämtlich Lüneburger Namen: Meinard Melsing, Prior; Hinrich Ebelink, Senior Capituli; Joachim Porte, Sacrista; Meinard Kroger, Bursarius; Nicolaus Soltow und Nikolaus Piperhoven. Das Ansehen des Klosters war damals wohl zu tief gesunken, um über die Mauern der Stadt hinaus noch Anziehungskraft auszuüben.

### 4. Der Küchenzettel des Klosters.

Die Rechnungsbücher des Johann Weygewint und des Matthäus Eikholt verschaffen uns auch einen Einblick in die Klosterküche. Es wurde offenbar damals im Kloster nicht schlecht gelebt, das beweist der reichhaltige Speisezettel. Nur in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts, im letzten Jahrzehnt der Klostergeschichte, scheint es knapper hergegangen zu sein. Damals finden wir zuerst so minderwertige Nahrungsmittel wie »hertslage« = Kälberlunge und -herz in der Küchenabrechnung. Leider erfahren wir nur, was durch Einkauf in die Küche gelangte, aber nicht, was die eigene Wirtschaft noch dazu lieferte. Es ist deshalb nicht möglich, den Gesamtverbrauch oder sogar den auf den einzelnen entfallenden Anteil anzugeben. Aber auch so ist das Bild bunt genug.

Da ist zunächst die Reihe verschiedener Fleischsorten, zubereitet als Pfannen- und Topfgerichte (*assatura et ollatura*): Rindfleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch, Lammfleisch, Schweinefleisch, letzteres besonders in geräuchertem Zustande; die meisten Speckseiten (*latera lardi*) holte der Diener des Propstes aus dem Alten Lande.

Ferner mancherlei Wildbret, z. T. von Freunden des Klosters gestiftet: Hirsch, Reh, Wildschwein, Hasen; dazu verschiedenes Geflügel, zahm und wild: Gänse (*auca*), Enten (*antvogel*), Hühner (*pulli*), Birkhühner, Schnepfen (*snippen*); auch ein wilder Schwan (*cygnus*) wird einmal erwähnt.

Besonders reichhaltig ist die Liste der Fischsorten, die Abwechselung in den Speisezettel der fleischlosen Tage und Wochen brachten.

a) Flußfische: Lachs (*las*) oder Salm (*esox*), Zander (*sandate*), Hecht (*heckede, lucius*), Barsch, Schnepel (*snepel*), Forelle (*vore*), Schlei (*sli*), Karpfen (*karpen*), Brassen (*brasse*), Aal (*angwilla*), *Neunaugen* (*nonoculi*), Weißfisch (*witling, witke*), Lachsforellen aus Skandinavien (*ors*), Krebse (*cancer*).

b) Seefische: Hering von Schonen, Helgoland und Flandern (*allex*), Dorsch (*dorsch*), Wels (*wils*), *Kabeljau* (*kabbelow*) und Stockfisch (*rotscher*), Makrele (*lotfisch*), Rochen (*rocken*), Steinbutt (*rumbus*),

Butt (*but*) oder *rakelfisch* = getrockenete und gesalzene Streifen aus dem Bauchfleisch des Heilbutts, Schollen (*schullen*), Stint (*stint*) nur für das Gesinde, Spirling oder Spiring = ?, dazu Krabben.

Allerlei Gebäck, z. T. in der eigenen Backstube zubereitet: *spisebrot* = grobes Roggenbrot, *menfrouwen*-Brot, Weißbrot (*panis albus*), Osterfladen (*wigel-stuten*), heiße Wecken (*cunei calidi, hetewegge*) Krapfen (*cropel, crupuli*), Fettkrösel (*strumuli*), *Konfekt* (*stroukrut, species*), Torte (*torta* = gedrehtes Gebäck).

Schließlich Gemüse und Kornfrüchte:
Erbsen (*pisa, arweten*), Bohnen (*faba, bonen*), Rüben (*rapa, roven*), Wurzeln (*radices*, wortelen), Hafer- und Buchweizengrütze (*grutte*), Reis (*ris*).

Dann die Reihe der Gewürze:
Pfeffer (*piper*). Pfefferkümmel (*peperkomel, spisekrude*), Gewürznelken (*negelke*), Ingwer (*enghewer*), Senf (*senf*), Essig (*acetum*), Safran (*crocus zinziber*), Knoblauch (*kluflok*), Thymian, Petersilie (*petrocilinia*), Zwiebeln (*sippele*), Rosinen (*rosin*), Mandeln (*mandeln*) Mandelöl, Zucker (?) (*puder*).

Natürlich wurden auch Eier, Käse, Butter, Milch und Honig genossen.

Als Nachtisch reichte man Obst (*pomum*), Feigen (*spicus*) oder eine Mandelspeise (*pulmentum amigdaleum*).

Ein wichtige Rolle spielen die Getränke. An Wochentagen trank man Bier zu Tisch, zum Teil selbstgebrautes, daneben aber auch Lüneburger Benecken-Bier oder Bier aus Hamburg, Einbeck und Salzwedel. Bier wurde zur Bereitung einer Eierspeise verwendet (*begatene eyger*). An Festtagen trank man neben Bier auch Wein, einheimischen zu 6 s. das Stübchen oder auch teuren fremden: Malvasier, Claret, Bastert, Romenier.

### 5. Die Laienbrüder *(conversi, provenere.)*.

Sehr mannigfaltig war die Stellung der Laienbrüder und Laienschwestern. Beim Eintritt in das Kloster mußten sie eine gewisse Summe in bar, in Renten oder in liegendem oder fahrendem Gut entrichten, deren Höhe je nach den Vermögensverhältnissen des Betreffenden zwischen 20 und 100 Mark schwankte. Von ihrem übrigen Eigentum behielten sie meistens den Nießbrauch. Nach ihrem Tode fiel es ans Kloster. Sie waren zur Arbeit für das Kloster verpflichtet. Die Männer halfen auf dem Vorwerk und in dem Malzhaus, in der Backstube und in der Brauerei. Sie versahen den Pförtnerdienst, verteilten die Almosen, holten für das Kloster ein, läuteten die Glocken, traten die Orgelbälge oder waren gewerblich für das Kloster tätig (z. B. als Goldschmiede).

Die Frauen halfen auf dem Vorwerk, hielten die Altäre instand und schmückten sie zu den Festtagen. Sie verwahrten den Ornat, besserten ihn aus, webten und nähten gegen Entgelt Handtücher, Decken, Laken und Säcke für das Kloster[1]. Ferner pflegten sie die kranken Brüder. Es war ihnen gestattet, zur Hilfeleistung bei ihren Verrichtungen nötigenfalls andere ehrbare Frauen anzunehmen. Dafür erhielten diese Laienangehörigen die Bruderschaft des Klosters, Pröven[2] wie die Herren im Refektorium, aber meistens nur an Brot, Bier und Essen, ohne Braten, Wein und Weizenbrot. Sie aßen nicht mit den Herren im Refektorium, sondern speisten gewöhnlich beim Koch in der Küche. Die Frauen bekamen auch Milch vom Vorwerk. In vielen Fällen wurde ihnen eine Laienwohnung in den Klostergebäuden und Feuerung gewährt. Wohnten sie außerhalb, so erhielten sie eine jährliche Rente von 24 s. Außerdem bekamen sie meistens 4 bis 6 Ellen graues Tuch für Kleidung und Geld für Schuhwerk oder 12 bis 24 s. für beides. Bei Krankheit oder im Alter mußte das Kloster sie hausen, speisen und pflegen. Nach dem Tode erhielten sie ein Begräbnis auf dem Klosterkirchhof und Memorien.

Als einmal ein wohlhabender Goldschmiedemeister als Laienbruder eintreten wollte, bedang er sich ein Jahr Probezeit, beiderseits mit ¼ jährlicher Kündigung, aus. Kündigte er selbst, so bezahlte er 10 Mark für die erhaltene Kost; kündigte das Kloster, so bekam er seine eingezahlten 100 Mark ohne Abzug zurück. Ein andermal erhielt Hans von Lübeck, der ein dem Kloster gehöriges Haus mietete, Prövnerschaft ohne Arbeitspflicht.

### 6. Das Gesinde *(familia.)*

Zur Führung der Wirtschaft im Kloster und auf dem Vorwerk bedurfte es zahlreicher Hilfskräfte; die Zahl der Laienbrüder und -schwestern war zu gering, als daß ihre Arbeitsleistung erheblich ins Gewicht gefallen wäre. Es wurden beschäftigt:

| | jährlicher Lohn:[3] | | |
|---|---|---|---|
| 1 Bäcker (*pistor, bokmester*) | 5 m. | 2 s. | .... |
| 1 Koch (*cocus*) | 4 m. | 1 s. | 2 d. |
| 2 Gehülfen des Kochs (*servi*) | je 2 m. | | 4 d. |
| 1 Subcustos | 2 m. | 2 s. | |

Auf dem Vorwerk waren angestellt:

| | | |
|---|---|---|
| 1 Hofmeister (*pater familias, hovemester*) | 6 m. | 6 d. |
| 2 Fuhrleute (vector, vorman) | 5 m. | 4 d. |

[1] z. B. R. 203[14] »...sorori nostre Greteken 30 s. vor lindewand gebliket.« R. 214[2] »Item sorori Greteken 15 s. vor neyent laken deken seke dwelen etc.«

[2] »Pröven« nannte man die täglichen Zuwendungen an Speise und Trank, die die Herren bei ihren Mahlzeiten erhielten.

[3] in den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts.

| | jährlicher Lohn: |
|---|---|
| 3—4 Knechte (*groteknecht, overknecht*) ........... | je 4 m. 10 s. 2 d. |
| 1 Kuhhirt (*bubulcus, koherd*) ...................... | 4 m. 4 s. |
| 1 Schafhirt (*opilio, schapherd*) .................... | 4 m. 4 s. |
| 1 Schweinehirt (*subulcus, swene*) ................. | 3 m. 4 d. |
| 1 Pferdejunge (*plochjunge*) ......................... | 3 m. 4 d. |
| 1 Lämmerjunge (*juvenis circa agnos*) .............. | 9 m. 9 s. 6 d. |
| 2 Mägde (*ancille, megede*) ....................... | je 2 m. 6 d. |
| 1 Meierin (*villica, meyersche*) ...................... | 8 s. |

Außer dem Lohn, der in zwei Raten Ostern und Michaelis gezahlt wurde, erhielt das Gesinde Essen in der Klosterküche, Tuch und Leinwand und Schuhwerk vom Kloster [1]. Am Jahrestag der Einweihung des Klosters pflegte der Propst dem Gesinde eine Tonne »Benecken-bier« zu spenden. Verheiratete sich ein Mitglied der *familia*, so erhielt es vom Kloster ein kleines Geldgeschenk [2].

Neben dem festangestellten Gesinde bedurfte das Kloster aber noch zahlreicher Hilfskräfte zu besonderen Zwecken. Mehrere Holzhauer waren fast beständig in den großen Klosterwäldern beschäftigt, um Holz zur Ausbesserung der Gebäude, zur Heizung der Öfen usw. zu schlagen. Viel Holz wurde auch zum Verkauf an die Sülfmeister des Klosters bereit gestellt. Daneben wurden diese Holzhauer zu mancherlei anderen Arbeiten verwandt. Sie mußten die Gartenzäune ausbessern, die Fischteiche des Klosters reinigen, Heide zur Stallstreu hauen, auf dem Acker helfen und im Hopfenbau arbeiten [3]. Zur Gartenarbeit mietete man Frauen, die jäteten, gruben, pflanzten und ernteten; andere wurden zur Grützebereitung, wieder andere beim Heuen auf den Klosterwiesen beschäftigt [4].

Vor allem in der Ernte war der Bedarf an Arbeitskräften groß; man gebrauchte Mäher (*messores*, »forlegger«, »upsteker«, »afsteker« und Drescher) [5]. Die Entwässerungsarbeiten auf dem Bredenmoor und den sumpfigen Wiesen erforderten fast ständig eine Anzahl Arbei-

---

[1] Vgl. R. 413[5] »Item pro panno pro pistore coco et servitoribus meis et subcustode 30 ulnis 5 m. 5 s. et pro 8 ulnis hegens 6 m. 10 s.« R. 419[5] »...17 s. pro ocreis pro servitore meo Hinrico.«

[2] Vgl. R. 66[8] »...Claves servo qui accepit uxorem talentum.«

[3] R. 202[10] »Item den holthouwern 17 s. pro 6 diebus to tunende und heyde to houwende.« R. 121[7] »... 3 holthouwern pro 5 diebus ad sepem... et ad humulum up to binnende talentum 5 d.« R. 126[8] »...Benecken (dem holthouwer) pro labore in den diken to reynende.«

[4] z. B. R. 202[9] »Item 3 mulieribus 17 alb. vor gravent.« R. 111[8] »...7 mulieribus 12 s. 8 d. vor pluckent den hoppen.« R. 161[4] »...mulieribus pro wedent et plantent in ortu 8 alb.« R. 145[7] »... 10 s. mulieribus que fuerent in feno circa Elmenowen et Borlestorpe.«

[5] z. B. R. 83[6] »... 2 dorschern 28 s. 2 d. cuilibet pro 22 diebus.« R. 110[9] »...12 s 4 meyern pro 2 diebus in avena.«

ter [1]. Für den Hopfengarten wurde ein Hopfenbauer (hopenere) beschäftigt [2]. Frauen besorgten das Waschen und Scheren der Schafe und das Verschneiden der Lämmer; zum Kastrieren der Ferkel, Kälber und Hunde wurde ein Mann gemietet [3]. Auch die Instandhaltung der Heiligenthaler Wassermühle nahm wiederholt Arbeitskräfte in Anspruch [4].

Angestellter des Klosters war auch der Rektor der äußeren Klosterschule. Über seine Anstellungsverhältnisse finden wir erst in dem Rechnungsbuch des Propstes Matthäus einige Notizen. Während der Amtszeit dieses Propstes wechselte der Rektor dreimal; es war jedesmal ein *baccalaureus artium liberalium*. Der Propst versprach ihm ein Wams und ein Paar Stiefel; für Modulation eines Liedes erhielt er einen Extralohn von einigen Schilling.

### D. Gönner und Freunde des Klosters.

Eine große Anzahl Lüneburger Familien wie einzelner Personen stand zu dem Kloster in freundschaftlichen Beziehungen. Das Kloster erfuhr von ihnen manche wohltätige Spende. Sie vermehrten den Besitz des Klosters durch Schenkung von Sülzgut, Landbesitz und Hausrenten, gaben Geld zur Aufbesserung der Klosterkost wie zum Ausbau der Klosteranlage. Den Klosterschatz bereicherten sie durch Widmung kostbarer Gefäße und Geräte. Die Klosterküche erhielt Geschenke an Fischen, Wildbret, Geflügel, Brot und Wein [5]. Das Kloster verlieh ihnen dafür ein Seelengedächtnis, Anteil an seinen guten Werken, auch wohl Bruderschaft und Totenfeier, in Fällen besonderen Verdienstes Eintragung in das Memorienbuch unter die Hauptgründer des Klosters. Der Freundeskreis Heiligenthals umfaßte manche der angesehensten Patrizierfamilien der Stadt.

Der Bürgermeister Albert Hoyke hatte sich um die Übersiedlung des Klosters nach Lüneburg besonders verdient gemacht, so daß ihn Propst Otto unter den »Translatores« des Klosters nennt; 1406 ließ er

---

[1] Vgl. R. $350^{5}$ »...conveni cum Haleten ad fodiendum de gosewisch et dedi iidem 2 s. ad hoc de labore et 1 s. pro bibalibus.«

[2] Vgl. R. $86^{9}$ »...8 s. dem hoppenere pro 6 diebus.«

[3] Vgl. R. $143^{14}$ »Item Bernd Cabbes 5 s. 2 d. pro 31 porcellos to sniden et 1 s. mulieri de lammer to snidende.«

[4] Vgl. R. $272^{7}$ »...13 s. 2 viris qui in estate theerden dat grundwerk in Hilgendal.« R. $476^{5}$ »... Nicolao Posel 3 s. 2 d. pro quibus 2 diebus in Hilgendal dat grundwerk to pekent.«

[5] z. B. R. $120^{11}$ »...servo Sanckenstede 1 s. qui portavit panem.« R. $125^{8}$ »...servo Schutten 1 s. qui portavit leporem.« R. $131^{2}$ »...servo magistri putei (= Sodmester) 2 s. qui portavit claret et species«. R. $152^{5}$ »... servo domini Alberti de molendino 2 s. qui portavit carnem ferinam.« R. $159^{11}$ »...ancille Stoterogge 1 s. que portavit stopam romenie.« R. $340^{3}$ »...dedit Hinrich Provest esocem.« R. $503^{9}$ »... dedit dominus Gotfridus Tzerstede 1 stor. Item ... dedit Dassel 1 stor.«

sich im Kreuzgang des neu errichteten Klosters bestatten. Seine Familie besaß später eine Kapelle in der Klosterkirche. Johann Semmelbecker vermachte 1338 dem Kloster einen Rump im Sülzhaus Edinge zu Seelenmessen; schon vorher hatte er ihm ein halbes Fuder in Everinge zu Seelenmessen für seine Schwester überlassen. 1503 bedachte ein anderer Johann Semmelbecker Heiligenthal mit 10 Mark Rente. Die Hinterbliebenen des Kort Schomaker schenkten Heiligenthal 1406 ein halbes Fuder in Ebetzinge; von 1397 bis 1406 hatte Kort als Sülfmeister die Klosterpfanne in Egbertinge besiedet. Bürgermeister Albert von der Molen stiftete dem Kloster zwei Mark Sülzrente in Erderinge (1425). Für das Seelgedächtnis des Johann von der Molen zahlten die Geschworenen der Pfarrkirche von St. Johann dem Kloster eine Mark jährliche Rente. 1426 lieh das Kloster Herrn Meynecke Sanckenstede wegen besonderer Verdienste einen Chor in Ulinge; 1432 erhielt er vier Klosterpfannen zum besieden; 1440 stiftete er dem Kloster sechs Mark Hausrente. Glieder dieser Familie waren bis 1527 Sülfmeister Heiligenthals; dann trat Hinrich Gronehagen, der Schwiegersohn des letzten Sanckenstede, an ihre Stelle. Der Bürgermeister Nikolaus Sanckenstede schenkte dem Kloster zum Gedächtnistag seiner Einweihung eine Monstranz im Werte von 100 Mark; 1484 überließ ihm Heiligenthal »zum Dank für Gönnerschaft und finanzielle Unterstützung« einen Garten vor dem Bardowickertor. Seine Töchter erhielten 1527 die Besiedung der Pfannen in Ulinge auf weitere 15 Jahre.

1440 erhielt Peter Schutte die Besiedung der Klosterpfanne in Egbertinge; im gleichen Jahre stiftete er Heiligenthal 10 Mark Rente aus seinen beiden Häuern an der Ilmenau.

Metteke von Dassel schenkte 1473 einen rheinischen Gulden zu Seelenmessen. 1482 erhielt Albert von Dassel die Besiedung in Egbertinge; die Familie blieb bis zur Auflösung des Klosters im Besitz der Heiligenthaler Sülfmeisterschaft.

1466—1509 waren Mitglieder der Familie Provest, 1449 bis 1513 Albert Tzerstede und seine Nachkommen, 1472—82 Johann von Loe Sülfmeister des Klosters.

1514 lösten Heinrich Witzendorff und Syndikus Dr. Martin Glöde die Tzerstedes ab.

Ludolph von der Sülte schenkte Heiligenthal 1389 den Zehnten in Wetzen zu einer Seelenmesse.

1411 schenkte Gertrud von Erpensen 2 Mark Hausrente zum Seelgedächtnis.

Metteke Stoterogge gab 1477 eine Mark Hausrente für Anteil an den guten Werken des Klosters.

Stadtsekretär Nikolaus Staketo vermachte Heiligenthal in seinem Testament 100 rheinische Gulden zum Seelgedächtnis.

1489 gab Geseke Brunswyk zwei Mark Hausrente für denselben Zweck.

Diederik Bromes stiftete eine Rente von 17 rheinischen Gulden zur Unterhaltung einer ewigen Kerze.

An Festtagen lud der Heiligenthaler Propst die Freunde des Klosters aus den Geschlechtern mit Frauen und Kindern zu Tisch in seine Kemenate [1]; zu ihren Familienfesten sandte das Kloster eine Weinspende [2]; es stiftete bunte Glasfenster für ihre Häuser und ließ ihre Wappen in der Klosterkirche anbringen. Wiederholt finden wir auch Leute und Fuhrwerke des Klosters mit Dienstleistungen für die Geschlechterherren beschäftigt [3].

Auch aus den unteren Kreisen der städtischen Bevölkerung flossen dem Kloster manche Stiftungen zu. Die Liste der Hausrenteneinkünfte des Klosters gibt davon Zeugnis.

Sogar aus den benachbarten Städten fanden sich Bürger, die durch fromme Stiftungen die geistliche Bruderschaft, Seelenmessen und Anteil an den guten Werken des Klosters erwarben. 1374 schenkte der Lübecker Bürger Johann Grundys 10 Mark Stadtrente; der Hamburger Bürger Tymme Bremer vermachte Heiligenthal Roggenrente in Garstedt. 1423 stiftete der Lübecker Bürger Hermann Tzirenberg 8 Mark Zollrente vom Zollhaus in der Bäckerstraße zu Lüneburg; Ludolph Tzickermann, Bürger von Uelzen, überwies eine Mark Hausrente.

Johann Friedrich Pfeffinger sagt in seiner »Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses«: »Damit diese Conventuales nicht bloß, *a buon conto*, von dem vielen Meßlesen, davon Ihnen oftmals die Kehle ganz ausgetrocknet, leben dörffen, so seynd Ihnen viele Revenüen von großer Anzahl Gutthätern, um Ihre Seele dadurch in dem Feg-Feuer wohl gesäubert zu haben, zugewachsen.«

## E. Die Almosenbruderschaft.

Wir haben hier schließlich noch einer wohltätigen Stiftung zu gedenken, die im Anschluß an Heiligenthal ins Leben trat. Im Jahre 1477 schlossen sich 12 Bürger der Stadt: Lutke Brunswick, Dirick Remstede, Henningk Meyger, Carsten Engelbrecht, Hinrich Stuver, Hans Meyger, Clawes Stuver, Lutke Reynstorpp, Hans Brandes, Luder

---

[1] z. B. R. $169^{8}$ »... ad cellarium civitatis $2^1/_2$ m. 4 d. pro vino, malvasio etc. quia domini Johann de Lo, Tzerstede cum uxoribus in octava dedicationis comederunt mecum.«

[2] z. B. R. $216^{3}$ »Ad nuptias Jacobi Schomakers et sororis uxoris Tzerstedes $2^1/_2$ m. pro 8 stupis vini.« R. $218^{3}$ »...2 talenta pro vino 8 stupas filio domini Hinrici Langen et filie Schomakers.«

[3] z. B. R. $197^{12}$ »...villici nostri vexerunt Alberto Schutten 8 vatem holtes.« R. $327^{4}$ »... concessi Hinrico Bromes meum currum versus Lubek.«

Ellerendorpp, Hans Veltmann und Pavel Wulfram zu einer Bruderschaft zur Ehre Gottes, der Mutter Maria, der heiligen Anna und der 24 heiligen Kirchenväter zusammen. Der Zweck dieser Vereinigung war die Armenpflege. Jeder dieser 12 Brüder erwählte sich einen Armen, und die Herren von Heiligenthal sollten jeden Donnerstag nach der Frühmesse jedem dieser Armen einen Pfennig, ein Brot aus feinstem Roggenmehl (»Schönroggen«) und einen Klumpen Butter aushändigen.

Stirbt einer dieser Armen, so kann der betreffende Bruder, dessen Fürsorge er gehörte, einen anderen Armen auswählen. Ein 13. Armer wurde noch hinzugelassen für Diderik von Dassel und seinen Sohn Albert, die sich durch Zuwendungen um die Bruderschaft verdient gemacht hatten. Im übrigen sollte die Zahl von 12 Brüdern unverändert bleiben; stirbt einer von ihnen, so soll jemand neu für ihn aufgenommen werden und in die Verpflichtungen des Verstorbenen eintreten. Brüder und Freunde des Abgeschiedenen sollten dabei bevorzugt werden. Aufgenommen werden konnten nur Lüneburger Bürger; niemand wurde zugelassen, der mit den Brüdern einen Streit hatte, oder wie später in den Satzungen hinzugefügt ist: *»Wende und schelke scolen buten stan.«* Stiftungen zur Verbesserung der Almosen werden angenommen. Von den Brüdern werden vier zu Vorstehern gewählt, ihnen liegt die Verwaltung der Almosengelder ob. Jedes Jahr am Tag nach dem Tage unserer lieben Frauen haben sie alle Brüder zu einer Versammlung zu laden. Dort soll ein Mahl gehalten und Rechenschaft über die Gelder abgelegt werden. Die Vorsteher sollen ferner drei Lichte besorgen, die in Heiligenthal bei der Messe brennen sollen zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit, der heiligen Anna und der 24 heiligen Väter. Außerdem sollen die Vorsteher jedes Jahr dem Prior und dem Küchenmeister des Klosters eine Mark acht Schilling bezahlen. Dafür wird Heiligenthal eine Vigilie und Seelenmesse für die verstorbenen Schwestern und Brüder der Gesellschaft begehen. Auch soll den Vorstehern anheim gegeben werden, ob sie in St. Johann einmal im Jahr Vigilie und Seelenmesse für alle Schwestern und Brüder halten lassen wollen; die Gebühren betrugen 14 Witte. Endlich zahlt die Bruderschaft jährlich an Heiligenthal zwei Mark zu zwei Vigilien und Seelenmessen für Diderik und Metteke von Dassel, ihre Eltern und Vorfahren. Diderik von Dassel hat dazu der Bruderschaft acht Mark Hausrente gestiftet.

Die Bruderschaft stand offenbar in gutem Ansehen; wir finden im Anfang des 16. Jahrhunderts den Bürgermeister Lutke von Dassel, die Ratmänner Hans Kruse und Hans Brandes und manchen anderen guten Namen unter den Brüdern. Mehrere Urkunden beweisen, daß die Bruderschaft ihr überschüssiges Vermögen in Rentenkäufen anlegte. Die jährlichen Ausgaben für die Almosenausteilung beliefen sich um 1500 auf etwa 17 Mark. Mit der Reformation wurde der Gesellschaft der eigentliche Boden unter den Füßen entzogen. Galt es bis dahin

als erstrebenswert, Arme unter sich zu haben, um an ihnen verdienstliche Werke zu vollbringen, so stand die neue Lehre mit ihrer Heiligung des Berufslebens dem Bettlerwesen ablehnend gegenüber; die Armenpflege wurde jetzt als eine Pflicht, aber auch als eine Last der Kirche empfunden.

Doch bestand die Bruderschaft noch weiter; die Austeilung der Almosen wurde nach Auflösung des Klosters Heiligenthal der Pfarrkirche St. Johann übertragen. Noch 1547 stiftete der Bruder Nikolaus Carstens ein neues Buch für die jährlichen Abrechnungen; zugleich ließ er die alten Statuten darin eintragen, »upp dat de gude andacht und gedächtnüsse ock de getruwe wolmeyninge der guden olden framen Bürger nicht in vorgetent gestellet und gantz undergae.« Doch wurden jetzt die Einkünfte der Gesellschaft mit der »gemeinen armenkisten« zu St. Johann vereinigt. Die Bruderschaft hat dann noch mehrere Jahrzehnte ein Schattendasein geführt: 1598 sind zum letztenmal Brüder neu aufgenommen; 1609 ist noch eine Abrechnung gehalten, dann ist auch dieses Stück Mittelalter zu Grabe getragen.

## F. Das Vermögen des Klosters und seine Bewirtschaftung.

Die Einnahmen des Klosters flossen aus drei Quellen:

1. aus seinem Sülzgut;
2. aus den Landgütern in der Umgebung Lüneburgs und im Alten Lande (Wiesen, Wälder, Meierhöfe, Zehnten, Zinsen);
3. aus städtischem Besitz (Hausrenten, Renten aus Zoll, aus der Stadtkämmerei, aus Kirchengut).

1. Weitaus der wertvollste Besitz waren die Sülzgüter.

Die Blüte der Stadt Lüneburg beruhte auf ihrer großen Solquelle; in einer Urkunde Kaiser Ottos I. für das Kloster Michaelis vom Jahre 956 wird hier zuerst ein Salzwerk erwähnt. Die Sülze war zunächst im Besitze der Landesherren, seit 1235 der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg; aber im Laufe der Zeit geriet das Sülzgut durch Schenkung, Belehnung, Verkauf und Verpfändung immer mehr in andere Hände, größtenteils an die Kirche. Der Einfluß des Herzogs schwand, seine Rechte gingen teils an die Sülzbegüterten, teils an die Stadt über, die mit wachsendem Eifer den reichen Ertrag der Salzquellen dem städtischem Gemeinwohl nutzbar zu machen suchte. Der Kampf um die Sülze und ihre Erträge zieht sich durch die gesamte Geschichte der Stadt; ihr Wohlstand und ihr Niedergang seit dem 30 jährigen Kriege sind aufs engste mit der Blüte und dem Verfall der Sülze verknüpft.

Ein trichterförmiger Schacht, der »Sod«, erfaßte die Salzquelle, die nicht bis ans Tageslicht aufstieg; in großen Eimern wurde die Sole in die Höhe gewunden. Hölzerne Rinnen führten sie vom Sode in die 50 (später 54) Siedehäuser, in denen das Salz gewonnen wurde. Jedes

dieser Sülzhäuser enthielt in seinem in die Erde gebetteten Siederaum vier bleierne Pfannen, je zwei und zwei einander gegenüber; man nannte sie die rechte und linke Gunchpfanne und die rechte und linke Wechpfanne. Jede Pfanne war $3^{3}/_{8}$ Fuß lang und breit und vier Zoll hoch; sie ruhte auf einem aufgemauerten Herde, der mit Holz geheizt wurde. Jedes Siedehaus erhielt eine genau abgemessene Portion Sole zugeteilt, deren Größe natürlich nach der in jedem Jahre verschiedenen Ergiebigkeit der Solquelle schwankte [1]. Man teilte das Jahr vom 10. Januar bis 13. Dezember (St. Lucientag) in 13 Teile zu je 26 Tagen. Jeder dieser Zeitabschnitte, Flode (Fluten) genannt, lieferte dem einzelnen Sülzhaus vier Gate (Güsse). Eine Pfanne brachte die eingelassene Sole in etwa drei Stunden zum Verdampfen. Die Menge, die in allen vier Pfannen eines Hauses auf einmal gesotten werden konnte, nannte man »ein Sal«; zehn Sal bildeten eine Kumme, jeder Guß enthielt sechs Kummen, eine Flut also 24 Kummen. Gearbeitet wurde Tag und Nacht, an den hohen Festtagen für einen Extralohn. In der Zeit vom 13. Dezember bis 10. Januar erhielt jedes Haus nur eine Flut, man nannte sie Vorboninge und Naboninge.

Das gewonnene Salz wurde in einem Behälter oberhalb der Pfanne getrocknet und dann in die Verkaufshäuser und Salzmagazine überführt [2].

Die größten Besitzanteile waren die Pfannen selbst. Jede Pfanne enthielt aber wieder sechs Chor. Jeder Chor war ein Pfannenanteil, der in in jeder Flut 1 Wispel Salz, also jährlich 16 Wispel lieferte. Der Chor zerfiel wieder in drei Fuder (plaustra) zu je 4 rump; in manchen Pfannen besaß Heiligenthal nur einen halben rump Eigentum. Neben den Pfannenanteilen lieferte jedes Siedehaus noch jährlich 3 Chor »vom ganzen Hause« [3].

Nun war es für sehr viele Sülzbegüterte, auswärtige Klöster und Kirchen u. a., schwer möglich, ihr Sülzgut selbst durch Arbeiter zu

---

[1] Ein Beispiel für die schwankende Höhe der Sülzerträge geben Johann Weygewints Aufzeichnungen. Danach belief sich der Ertrag eines Sülzchors nach Abzug der dreißig Mark, die der Rat gemäß der Sülzkonkordie von jedem Chor erhob:

| | |
|---|---|
| 1459 auf 27 m. 1 s. 6 d. | 1465 auf 8 m. 9 s. 9 d. |
| 1460 „ 32 „ 13 6 „ | 1466 „ 10 „ 12 3 „ |
| 1461 „ 45 „ 8 „ 7 „ | 1467 „ 1 „ 11 „ |
| 1462 „ 37 „ 7 „ 3 „ | 1468 „ 1 „ 12 „ |
| 1463 „ 22 „ 2 „ | 1469 „ 12 „ |
| 1464 „ 9 „ 15 „ | 1470 „ 12 „ 9 „ usw. |

[2] Die damaligen Salzmaße waren: 1 Last = 3 Wispel = 12 Tonnen = 72 Scheffel = 108 Süß = 96 alte Himpten = 3360 alte Pfund.

[3] Eine Ausnahme machten die Häuser Butsinge, Overenberndinge, Nedderenberndinge und Vorkerdenberndinge. Lieferte jedes der übrigen 50 Häuser in einer Flut von den 4 Pfannen und dem ganzen Hause 15 Wispel Salz an die Eigentümer ab, so lieferten diese vier Häuser 16 Wispel in jeder Flut. Butsinge erhielt nämlich bei jedem Guß 26 große Eimer Sole, die drei Berndinge 17 große Eimer Sole mehr als eines der anderen Häuser. Man nannte diese Extraportion »Übersole« (Oversole).

besieden. Es wurde deshalb üblich, daß die Eigentümer die Besiedung ihrer Pfannen einheimischen Bürgern übertrugen und ihnen gegen eine bestimmte Rente die Pfanne in Pacht geben. Der Pächter lieferte dem Eigentümer von dem auf sechs chor angenommenen Pfannenertrage die Hälfte, also drei chor, ab, dazu die neun rump, die vom Ertrage »des ganzen Hauses« auf die einzelne Pfanne entfielen. Die anderen drei Chor behielt der Pächter für sich [1]. Nun trat immer häufiger der Fall ein, daß der Eigentümer der Pfanne nicht mehr alle drei ihm zustehenden chor in seiner Hand vereinigte, sondern daß er sie teilweise oder ganz weiterveräußerte, bis schließlich eine völlige Trennung eintrat zwischen dem Pfannenherrn, der das Dominium der Pfanne besaß und die Besiedung der Pfanne verpachtete, und den Besitzern der einzelnen Pfannenanteile, d. h. der drei chor und ihrer Unterteile, die nicht dem Pfannenpächter zufielen. Da aber durch verbesserte Siedemethoden der Ertrag der Pfanne stieg, der Pächter aber nie mehr als 3 chor abzugeben brauchte, wurde die Besiedung ein begehrtes Geschäft. Dis Pfannenpächter wurden die reichsten Leute der Stadt; sie bildeten die Zunft der Sülfmeister. Aus ihren Reihen rekrutierte sich der Rat; sie waren die Patrizier Lüneburgs.

Die Pacht einer Pfanne wurde unter diesen Umständen hoch bezahlt. Zunächst erhielt der Pfannenherr von seinem Sülfmeister die »Vorbate« (Vormiete). Ihr Betrag wurde jährlich von drei Prälaten, den Äbten von St. Michaelis und Scharnebeck und dem Propst von Lüne, im Namen der Besitzer durch Verhandlungen mit den Pächtern einheitlich festgesetzt. Dazu kam bei der steigenden Nachfrage nach Pfannenpacht eine zweite Pachtsumme, die »Freundschaft«. Zunächst war dies wohl nur eine Erkenntlichkeitszahlung. Bald wurde sie jedoch normiert. Endlich waren noch gewisse Naturallieferungen zu leisten: Von jeder Pfanne drei Hühner, 12 Süß Küchensalz, Weingeschnke u. a. Außerdem erhielten die Pfannenherren die »Naboninge« (13. Dezember bis Weihnachten) und »Vorboninge« (Weihnachten bis 10. Januar), deren Ertrag für zwei Wispel Salz gerechnet wurde. Dafür lag ihnen die Erhaltung der Siedehäuser ob [2].

Die Saline hatte mehrere Abgaben zu entrichten, über deren Ursprung nichts bekannt ist, deren Bezug in die verschiedensten Hände gelangt war. So gaben an den Tagen Jakobi und Martini 48 Sülzhäuser jedes ein Fuder Salz, »Freitage« genannt.

In der Zeit von Lichtmeß bis Jakobi entrichteten 50 Häuser je 3 s. an 25 Sonnabenden, »Sonnabende« oder »Sabbate« genannt.

---

[1] Für jede Flut wurde der Durchschnitt des täglich schwankenden Salzpreises verrechnet und dann die Summe der einzelnen Fluten addiert.

[2] Vgl. R. 448[8] »...pro reformatione sartaginum 8 m. 6 s.« R. 487[7] »...domino Diderico Wulske 4 m. ad structuram in domo Egbertinge.«

An das Salzregal des Herzogs erinnerte die Bestimmung, daß diesem auf sein Verlangen 17 Süß Salz von jedem Hause bezahlt werden sollten.

Die Verteilung des Heiligenthaler Sülzgutes auf die einzelnen Siedehäuser und Pfannen zeigt die nachstehende Tabelle. Sie enthält sämtliche Sülzgüter, von denen wir wissen, daß sie zu irgend einer Zeit unserm Kloster gehörten, ohne daß es diese Güter jemals sämtlich zur gleichen Zeit besessen hat. Der jeweilige Besitzstand ist vielmehr aus der am Schluß beigegebenen Tabelle ersichtlich, die seine Veränderung unter den einzelnen Pröpsten angibt.

a) Pfannengüter:

| Haus: | Pfanne | erworben: | gefreit: | |
|---|---|---|---|---|
| Ebetzinge | rechte Gunchpfanne | 1365 | 1466 | (Gemäß der Sülzkonkordie von 1457 von der Verpflichtung befreit, die auf das Sülzgut umgelegte Stadtschuld zu tilgen.) |
| Egbertinge | linke Wechpfanne | 1340 | 1466 | |
| Eynge | linke Wechpfanne | 1331 | 1462 | |
| Udinge | linke Wechpfanne | 1368 | 1462 | |
| Ulinge | rechte Wechpfanne<br>linke Gunchpfanne | 1385 | 1495 | |

b) Wispelgüter: [1]

| Haus: | Pfanne: | Gut: | erworben: | gefreit: |
|---|---|---|---|---|
| Benninge | t. d. | 1 pl. | 1347/51 | |
| Unterberndinge | l. W. | 1 ch. | 1358 | |
| | r. G. | 1/2 pl. | vor 1456 | |
| | l. G. | 1/2 pl. | 1418 | |
| | r. W. | 1/2 pl. | vor 1476 | |
| Vorkerdenberndinge | l. W. + l. G. | 1 pl. | 1384 | |
| Berninge | l. G. | 1/2 ch. | nach 1324 | |
| Betzehusen | r. G. | 1 ch. | 1334 | |
| Breminge | l. G. | 1/2 ch. | 1335 | |
| | t. d. | 1/2 ch. | 1332 | |
| Brukhusen | l. W. | 1/2 pl. | 1343 | |
| Butsinge | r. W. | 1 pl. | 1336 | |
| | r. G. | 1/2 ch. | 1352 | |
| Denquiringe | t. d. | 1/2 ch. | vor 1342 | |
| | 1/2 l. G. | 1/4 ch. | 1380 | |
| | r. W. | 1/2 pl. | 1348 | |

[1] Abkürzungen: t. d. = toto domo (vom ganzen Hause); r. G. = rechte Gunchpfanne; l. G. = linke Gunchpfanne; r. W. = rechte Wechpfanne; l. W. = linke Wechpfanne; ch. = Chor; pl. = plaustrum (Fuder); rp. = Rump.

| Haus: | Pfanne: | Gut: | erworben: | gefreit: |
|---|---|---|---|---|
| Deynge | r. W. | 1/2 ch. | 1334 | |
| | r. W. | 1/2 pl. | vor 1342 | |
| Ebbinge | r. W. | 1 pl. | 1334 | |
| Ebetzinge | r. G. | 1 rp. | 1371 | |
| | t. d. | 1/2 pl. | 1406 | |
| | r. G. | 1 rp. | 1384 | |
| Edinge | r. W. | 1/2 ch. | 1335 | |
| | l. G. | 1/2 pl. | 1339 | |
| | r. G. | 1 rp. | 1383 | |
| Egbertinge | l. W. | 1/2 pl. | vor 1456 | 1472 |
| Elverdinge | l. W. | 1/2 ch. | 1374/76 | |
| Enninge | r. G. | 1/2 ch. | 1334 | |
| | l. W. | 1/2 rp. | 1338 | |
| Everinge | l. G. | 1/2 pl. | 1376 | |
| | l. W. | 1/2 pl. | 1384 | |
| Eynge | r. W. | 1/2 ch. | 1331 | 1472 |
| | l. W. | 1/2 pl. | 1353 | 1466 |
| Gerardinge | l. G. | 1/2 pl. | 1339 | |
| Glusinge | r. W. | 1/2 pl. | 1345 | |
| | r. W. | 1 rp. | 1348 | |
| Grevinge | t. d. | 1/2 ch. | 1331 | |
| Hinxte | t. d. | 1 ch. | 1349 | 1467 |
| | l. W. | 1/4 ch. | 1371 | |
| | l. W. | 1/2 pl. | 1385 | |
| Kodsinge | r. W. | 1/2 pl. | 1334 | |
| Ludelfinge | r. G. | 2 1/2 pl. | 1335/43 | |
| Muntsinge | l. G. | 1/2 ch. | 1351 | |
| Soderstinge | r. G. | 1 ch | 1344 | |
| Soeveninge | ? | 1 pl. | 1376 | |
| Start | t. d. | 1/2 pl. | vor 1392 | |
| Ulinge | l. G. | 1/2 ch. | 1423 | 1466 |
| Velinge | l. G. | 1 pl. | 1339 | |
| Volquardinge | r. G. | 1 ch. | ca. 1335 | |

c) Pfannenzinsen.

| Haus: | Pfanne: | Zins: | erworben: |
|---|---|---|---|
| Cluvinge | l. W. + l. G. | 1 m. | 1330 |
| Gerardinge | l. W. | 8 s. | 1327 |
| Hinxte | l. G. | 1 m. | 1340 |
| Honovere | r. W. | 2 m. | 1345 |
| | r. G. | 2 m. | 1345 |

Vier Sonnabende Springintguts vor Jakobi und Philippi von 50 Häusern jeden Sonabend je 3 s. = 37 1/2 m., erworben 1352.

Vier Sonnabende Schomakers vor Jakobi und Philippi von 25 Häusern jeden Sonnabend je 8 s. = $12^1/_2$ m, erworben 1376.

Zwei Sonnabende vor Jakobi von 50 Häusern, von jedem Haus je 2 s. = $12^1/_2$ m.

Freitage am Jakobitag von 12 Häusern } von jedem Hause den
Freitage am Martinitag von 12 Häusern } Ertrag von 1 Fuder,
zus. ca. 20 m.

48 Süß Salz und 96 Pfennige aus l. W. + l. G. im Hause Bovinge.

Über die Bewirtschaftung des Sülzgutes in der ersten Zeit des Klosters sagen unsere Quellen nichts; vielleicht wurde sie von gemieteten Sülzknechten besorgt. 1395 erfahren wir, daß das Kloster dem Johann von Empsen für 1272 m. Schulden 5 Pfannen als Pfand überläßt. 1406 wurde der Vertrag erneuert. Seitdem wurden die Klosterpfannen regelmäßig einem »Sülfmeister« zur Besiedung übergeben, anfangs nur auf fünf Jahre, dann auf Zeiträume von 8—15 Jahren.

Der Sülfmeister gab dem Kloster ein Darlehen, das zwischen 800 und 1600 m. schwankte und am Ende der Pachtzeit zurückzuzahlen war. Jährlich zahlte er dem Kloster die Vorbate, die Freundschaft in Höhe von 50—60 m., Vor- und Naboninge, 3 Hühner [1] und 1 Pfannenpfennig, zwei Tonnen Küchensalz und gab ihm viermal im Jahre ein Weingeschenk und »am Fastenabend einen starken Claret.«

Von den beiden Pfannen in Ulinge hatte Heiligenthal gemäß dem Willen ihres ehemaligen Besitzers, des Lübecker Bürgers Bertold Holthusen, die Vorbate und 58 m. vom Sülzertrag an drei Vikarien der Marienkirche in Lübeck, den Rest des Sülzertrages an die Bruderschaft St. Clemens in Lübeck zu zahlen. Das Kloster behielt für sich Vor- und Naboninge, 2 s. Pfannenpfennige, 3 Pfannenhühner und 8 Süß Salz von jeder Pfanne jährlich.

Beim Ausbleiben der Zahlungen konnte das Kloster die Pfannen anderweitig verpachten; der Sülfmeister konnte mit halbjähriger Frist die Pacht kündigen. Oft wurde ihm nach Ablauf der Pachtfrist ein Vorrecht für die Neuverpachtung eingeräumt. Jedes Jahr, meist zu Lichtmeß, hatte der Sülfmeister dem Kloster Rechnung abzulegen, auch über das Wispelgut des Klosters, das er aus den fremden Pfannen einsammelte [2]. 1476 verteilte sich die Einsammlung des Wispelgutes auf die Heiligenthaler Sülfmeister folgendermaßen:

---

[1] Vgl. R. 196[2] »...servis domicellorum portantibus pullos sartaginum.«

[2] Bei Gelegenheit dieser Abrechnung pflegte das Kloster dem Gesinde der Sülfmeister ein Geschenk von je 4 s. zu machen. Vgl. R. 178[4] »... familiis domicellorum 12 s. tempore computationum.« und öfter. Die Sülzknechte erhielten ebenfalls einmal im Jahre eine Zuwendung von 4 s. Vgl. R. 203[8] »... 4 s. den sulteknechten.« und oft.

**Nicolaus Sanckenstede:**

1 ch. r. G. Betzehusen
1/2 ch. l. G. Ulinge
1/2 ch. r. W. Eynge
1/2 ch. r. W. Edinge
1/2 pl. r. G. U.-Berndinge
1/2 pl. l. G. Everinge
1/2 pl. r. W. Denquiringe
1/2 pl. r. W. U.-Berndinge
1/2 pl. l. W. Hinxte
1/2 pl. l. G. Edinge
1 rp. l. G. Edinge

**Godeke Tzerstede:**

1 ch. r. G. Soderstinge
1 ch. t. d. Hinxte
2 1/2 pl. r. G. Ludelfinge
1/2 ch. t. d. Denquiringe
1/2 pl. l. W.+l. G. V.-Berndinge
3 rp. l. G. Denquiringe
1/2 pl. l. W. Brukhusen
1/2 pl. l. G. Gerardinge
1/2 pl. t. d. Ebbetzinge
1/2 rp. l. W. Enninge

**Johann de Loe:**

1 ch. l. W. U.-Berndinge.
1/2 ch r. G. Butsinge.
1/2 ch. l. W. Elverdinge.
1 pl. r. W. Ebbinge.
1 pl. l. G. Velinge
1/2 pl. l. W. Egbertinge
1 rp. r. G. Ebbetzinge
1 rp. r. W. Glusinge.

**L. Provest:**

1/2 pl. l. W. Eynge

Der Sülfmeister bestritt von den Erträgen des Klostergutes die größeren Ausgaben des Klosterhaushalts; den Rest lieferte er dem Propst ab; er gab ihm Vorschüsse, wenn die Ausgaben die Einnahmen überstiegen. Als Propst Johann Weygewint Ordnung in das Rechnungswesen des Klosters brachte, fand er dieses bei seinen Sülfmeistern hoch verschuldet. 1459 beliefen sich bei den drei Sülfmeistern die Rückstände samt den laufenden Ausgaben des Jahres auf 2805 m.; dagegen betrugen die gesamten Sülzeinnahmen nur 690 m. Es blieb also für das nächste Jahr ein Vorschuß von 2115 m. In den nächsten Jahren wuchsen die Rückstände an Vorschüssen noch, da die Restauration des Klosters große Summen verschlang. Dank der trefflichen Verwaltung dieses Propstes gelang es dann doch, die Verschuldung zu vermindern. Die Vorschüsse der einzelnen Jahre ergeben sich aus folgender Tabelle:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1460: 2611 m. | 1467: 3089 m. | 1475: 1514 m. | 1482: 949 m. |
| 1461: 3139 „ | 1468: 2900 „ | 1476: 1426 „ | 1483: 939 „ |
| 1462: 3479 „ | 1470: 2728 „ | 1477: 1468 „ | 1484: 929 „ |
| 1463: 3837 „ | 1471: 2760 „ | 1478: 1475 „ | 1485: 912 „ |
| 1464: 3547 „ | 1472: 3408 „ | 1479: 1245 „ | 1486: 833 „ |
| 1465: 2984 „ | 1473: 3409 „ | 1480: 1223 „ | 1487: 851 „ |
| 1466: 3063 „ | 1474: 3477 „ | 1481: 1214 „ | 1488: 809 „ |

Sülfmeister des Klosters waren: Johann von Empsen: 1395—1413., Kord Schomaker: 1397—1411. Hinrich von der Heide: 1411—1425. Hans Upleger: 1413—1431 (?). Meineke Sanckenstede u. Familie: 1432—1527. Peter Schutte: 1440—1470. Albert Tzerstede u. Familie: 1449—1513. Johann von Loe: 1472—1482. Hinrich Provest u. Familie: 1466—1509. Albert von Dassel: 1482—1530. Hinrich Witzendorf: 1514—1530. Martin Gloede: 1514—1530. Hinrich Gronhage: 1527—1530.

2. Die zweite wichtige Einnahmequelle des Klosters waren seine Landgüter: sie zerfallen in vier Gruppen.

a) Landbesitz vor den Toren der Stadt.

Vor dem Bardowickertore besaß das Kloster den Landstreifen der »Vininge« mit dem Kreideberg, z. T. früheres Waldland, 1391

bis 1398 von Heiligenthal erworben und zu Äckern gerodet. 1418 überließ ihm der Verdener Bischof den darauf ruhenden Neubruchzehnten, dessen Zahlung ohnehin nach päpstlichem Privileg den Klöstern erlassen war. Außerdem besaß das Kloster vier Gärten, drei vor dem Bardowickertore an dem »Rosengarten« und einen vor dem Lünertore; ferner Wiesen an der Ilmenau. Die Gärten waren in späterer Zeit meist Lüneburger Patriziern überlassen oder verpachtet; der Garten vor dem Lünertore brachte 6 Mark, die anderen Gärten 4, 3 und $1^1/_2$ Mark Pacht ein. Äcker, Wiesen und Gärten wurden vom Lüneburger Vorwerk aus mit gemietetem Gesinde und mit Hilfe der Laienbrüder bewirtschaftet. Ein Teil des Klosterbedarfs an Roggen, Weizen, Hafer und Heu wurde auf diese Weise gedeckt; dazu kamen die Getreidelieferungen der Klostermeier. Der Rest wurde in den umliegenden Dörfern gekauft, vor allem Hafer, den die Eigenwirtschaft des Klosters anscheinend nur in unzureichender Menge erzeugte, aber auch Roggen und Weizen. Die Gärten brachten Obst, Gemüse und Hopfen; auf den Wiesen weidete das Klostervieh. Das Kloster betrieb eine ausgedehnte Schafzucht. Die Wolle wurde bei einem Lüneburger Kaufmann gegen fertiges Tuch eingetauscht. Im Jahre 1474 z. B. konnte Propst Johann 21 *steen* Winterwolle zu je 4 s., 27 *steen* Sommerwolle zu je 7 s. und 4 *steen* Lammwolle zu je 8 s. veräußern. Aus Schafpelzen verfertigte der Pelzmacher dem Kloster Pelzgewänder und Kissen.

b) Alt-Heiligenthal.

Die ehemalige Klosterstätte, auf der nach der Übersiedlung des Klosters nach Lüneburg eine Kapelle mit steinernem Bergfried errichtet wurde, war jetzt in drei Meierhöfe aufgeteilt. Ein Vorwerk faßte den Wirtschaftsbetrieb zusammen; der Bruder, der den Posten des Gelderser Plebans versah, führte die Aufsicht darüber. Hier war von den alten Mönchen nach ihrer Ansiedlung das Wasser des vorüberfließenden Baches aufgestaut zu einem großen Fischteich, in dem mit Wurfnetzen, Garnkörben und Reusen Fischfang (besonders Aalfang) betrieben wurde. Eine Mühle nützte die Kraft der abfließenden Wasser. Sie wurde auf Zeit verpachtet; ihr Inhaber gab jährlich die fünfte Garbe von allem Getreide, vier Quadranten Roggen und fünf Pfund Oel (1510 zehn Quadranten Roggen und fünf Pfund Oel) ans Kloster und drei Mark an den Verwalter des Klosterhofes; in der letzten Zeit mußte er auch die Erhaltung der Mühle und der zugehörigen Wohnkate tragen.

Dem Kloster gehörte der große Wald, der das Bachtal umgab, einschließlich des Behmsholzes, dazu ein Teil des Gehölzes zwischen den Gellerser Dörfern und der Luhe. Noch Johann Weygewint erwarb hier 1487 zwei *wisinge* Holz, die früher zum Hof Remdal (Röndahl) gehört hatten. Der Wald lieferte Bauholz, Feuerung für das Kloster

und die Besiedung der Klosterpfannen sowie Schweinemast[1]. Das Bredenmoor talabwärts gewährte Weide für 60 Stück Rindvieh und gab Torf zur Heizung und Heide zur Streu; 1337 verglich sich das Kloster mit den Herren von Meding über die Grenzen. Die drei Meierhöfe lieferten als Zehnten die fünfte Garbe von allem Getreide und zusammen $2^1/_2$ Mark für Zins und Hofdienst. Eine Kate gab 20 s., und von einer Wiese am Wege nach Oerzen erhob der Bursarius jährlich eine Mark.

In der Nähe lag das wüste Dorf Borlevestorpe (auch Nordfelt genannt), in dem Heiligenthal 1334/35 zwei Höfe erworben und 1336 die Herzöge Otto und Wilhelm ihm alle Güter mit Vogtei und allen Rechten geschenkt hatten. Seine Äcker, Wiesen und Holzungen waren jetzt mit Alt-Heiligenthal vereinigt.

c) Besitzungen in den umliegenden Ortschaften:

Im Laufe Laufe der Zeit war durch Kauf, Tausch und Schenkung eine Anzahl Höfe aus der Hand der Grundherren in den Besitz des Klosters gelangt. Ein solcher Hof gehörte dem Kloster, wie es in den Urkunden heißt, »mit Grundstück (*curia, wurde*), Äckern, Wiesen (*wische*), Kamp, Moor und Weg, mit Holz, Lichtung (*holtbleke*), Schonung (*vredhop*), Staudicht (*stude*), Anteil am Gemeindewald (*woldemene*), mit Vogtei, Ein- und Absetzungsrecht der Meier (*besettinge* und *ensettinge*), mit richte und rechte und aller Art Nutzung«.

Hieraus geht schon hervor, daß das Kloster die Höfe nicht selbst bewirtschaftete, sondern sie an Meier (*villici*) gab, die sie in Erbpacht besaßen[2]. Sie waren also nicht an den Boden gebunden, sondern konnten ihr Verhältnis zum Kloster jederzeit auflösen[3] oder auf einen anderen Klosterhof übersiedeln[4]. Die Meier leisteten dem Kloster Kornzehnten, Zins und Bede, in Geld oder Naturalien am Michaelistag zu zahlen. Außerdem waren sie zum Hofdienst verpflichtet. Indes war die Arbeitsleistung durch eine Geldsumme abgelöst, nur einige Frontage im Jahre blieben bestehen. So hören wir z. B., daß die Klosterbauern beim Bau eines neuen Meierhauses in Rettmer, bei der Ausbesserung der Kapelle in Alt-Heiligenthal und der dortigen Mühle, sowie beim Reinigen der Fischteiche Dienste leisteten. Oft waren die Klosterbauern nicht imstande, mit barer Zahlung ihren Geldverpflichtungen nachzukommen; dann gab sich das Kloster mit einer entsprechenden Lieferung an Getreide, Vieh oder Holz zufrieden. Gegen Säumige schritt es mit Pfändungen ein.

---

[1] Vgl. R. 37[9] »...subulco tempore glandium in Westergheldersen 5 s. et in Kerckgheldersen 3 s.«

[2] Vgl. R. 210[8] »...recepit a me Hermannus Steding curiam in Kerkgheldersen.«

[3] z. B. R. 302[9] »...resignavit Hermen Hoyers in Hilgendale.«

[4] z. B. R. 302[11] »...resignavit Ludke... in Gheldersen et recepit curiam in Hilgendale.«

Das Kloster war Abnehmer für einen Teil der Produkte, die Landwirtschaft, Viehzucht und Hausgewerbe seiner Bauern hervorbrachten [1]. Es bediente sich gegen Entgelt ihrer Arbeitskraft, wenn an den Klostergebäuden in Alt-Heiligenthal oder sonst in der Wirtschaft Arbeiten vorzunehmen waren [2].

Der Propst übte die niedere Gerichtsbarkeit über seine Bauern aus und schlichtete ihre Streitigkeiten [3]. Jedes Jahr trat das Holzgericht (*holting*) zusammen, in dem die Gellerser Bauern etwaige Holzfrevel aburteilten; 1443 bestätigte Herzo Otto von Braunschweig-Lüneburg ihnen diese alte Freiheit. Der Propst nahm an den Sitzungen dieses Gerichtes teil; das Kloster lieferte dazu eine Tonne Bier, Brot, Käse und Speck.

Die meisten Höfe gingen vom Braunschweiger Herzog, einige in Gellersen vom Grafen von Schwerin zu Lehen. Dem Herzog als seinem Landesherrn entrichtete das Kloster Abgaben für seine Bauern.

Zu diesem Besitz an Meierhöfen kam der halbe Zehnte aus der Gelderser Parochie, Zehnten und Zehntteile aus verschiedenen anderen Dörfern [4], sowie der Grafenschatz (grevenschat) aus dem Gau Salzhausen, 1435 erworben, bestehend aus der Einkunft von je neun d. aus 23 Höfen des Gaues: in Salzhausen 45 d., in Willersbostel 27 d., in Westergellersen 63 d., in Südergellersen 18 d., in Olstorf 9 d., in Eyendorf 36 d., in Bodenstorf 27 d., zusammen 18 s. 9 d.

Schließlich gehörten dem Kloster noch 5 Bienenzäune in der Heide bei Alt-Heiligenthal, bei Rettmer und bei Kirchgellersen. Die Imker lieferten von jedem 4—8 s. und ein Faß Honig jährlich, den Hauptsüßstoff der Zeit.

Diese Besitzungen verteilten sich 1456 auf die einzelnen Ortschaften folgendermaßen:

| Ort: | Besitzung: | Lieferungen: | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Getreide: [5] | Geld: | Hühner: | Eier: | Holz |
| Rettmer: | 3 bebaute Höfe<br>2 wüste Höfe | 5 Quadranten Roggen | 6 m. 8 s. | 4 | 60 | 1 achtwerd. |

[1] z. B. R. 215[5] »... Ludken Sussendorp villico nostro in Muklingen 11 s. 8 d. pro 14 delen. Item talentum pro 2 wikhimpten avene.«

[2] z. B. R. 174[9] »... Hermanno Wessen nostro villico in Kerkghelderseen 28 s. pro labore... in Rettmer et in Hilgendale.«

[3] z. B. R. 285[10] »... composui Hermen Koster et Gherbert Meyer in Westergheldersen.«

[4] Diese Zehnten waren zumeist den zuständigen Kirchen längst entfremdet, und Heiligenthal erwarb sie aus Laienhand. 1361 erlaubte Papst Innocenz VI. dem Kloster, die bisher von Laien erworbenen Zehnten im Betrage von 6 Mark Silber zu behalten und weitere bis zum Betrage von 60 Mark Silbers hinzuzuerwerben, mit dem Vorbehalt, daß die Kirchen, denen die Zehnten ursprünglich gehörten, sie zum gleichen Preise zurückerwerben könnten.

[5] Die derzeitigen Getreidemaße waren: 1 Wispel (chorus) = 4 wikhimpten (quadranten) = 24 scheffel (= Ztr.) = 48 himpten = 192 spint.

| Ort: | Besitzung: | Lieferungen: Getreide: | Geld: | Hühner: | Eier: | Holz |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Kirchgellersen: | 6 bebaute Höfe<br>7 Katen, 1 Garten | 5 Quadranten<br>6 Schenel | 17 „ 10 s. | 12 | 40 | 2 a. |
| Westergellersen: | 3 bebaute Höfe<br>5 wüste Höfe<br>2 wüste Katen<br>1 Wiese | 6 Scheffel Roggen | 10 m. 10 s. | 8 | 22 | 5 a. |
| Südergellersen: | 3 bebaute Höfe<br>2 wüste Höfe<br>1 Kate | $2^{1}/_{2}$ Quadranten Roggen | 12 m. 1 s. | 6 | | $6^{1}/_{2}$ a. |
| Oerzen: | 2 bebaute Höfe | 2 Quadranten Roggen | 1 m. 8 s. | 6 | | |
| Lübberstedt: | $2^{1}/_{2}$ bebaute Höfe | 2 Quadranten Roggen | 2 m. 4 s. | | | |
| Nahrendorf: | 1 bebauter Hof | 2 Quadranten Roggen | | | | |
| Wendisch-Evern: | 1 Kate | 6 Scheffel Roggen<br>6 Scheffel Hafer | | | | |
| Eyendorf: | 1 bebauter Hof<br>1 wüster Hof | | 1 m. | | | |
| Vögelsen: | 1 bebauter Hof | 1 Quadrant Roggen | 2 m. | | | 1 a. |
| (Kolden)bispingen: | 1 bebauter Hof: | 6 Scheffel Roggen | 6 s. | | | |
| Mücklingen: | 1 bebauter Hof | | 2 „ 8 „ | | | |
| Tangendorf: | 2 bebaute Höfe | | 1 „ 5 „ | | | |
| Nenndorf: (= Nindorf?) | 1 bebauter Hof | 4 Scheffel Roggen | 1 „ 3 „ | | | |

Renten von fremden Meierhöfen;

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Garstedt: von 3 Höfen, 1 Wiese | 4 Scheffel Roggen 1 „ 11 „ | | |
| in Bardowick: von 3 Höfen, 1 Wiese | 1 m. 5 s. | in Tellmer: von 1 Hof | 5 s. |
| in Mechtersen: von 1 Hof | 10 s. | in Marxen: von 1 Hof | 5 s. |
| in Bilm: von 1 Hof | 10 s. | in Oerzen: von 1 Hof | 5 s. |
| in Berning: von 1 Hof | 6 s. | in Neuengamme: | 2 m. |

Dem Kloster gehörten folgende Zehntteile:

in Kirchgellersen ein halber großer (Getreide-) und kleiner (Kleinvieh-) Zehnt;
in Borlevestorpe ein großer und ein kleiner Zehnt;
in Wriedel ein großer und ein kleiner Zehnt (1454 = 10 Wikhimpten Roggen, 10 Wikhimpten Hafer);
in Brockwinkel (auf der Landwehr) ein großer und ein kleiner Zehnt (1455 = 4 Wikhimpten Roggen);
in Wetzen ein Zehnt;
in Egestorf ein Zehnt;
in Wettenbostel ein Zehnt;
in Tönning (Kirchspiel Soltau) ein kleiner Zehnt;
in Bodenstedt $^{1}/_{6}$ großer und kleiner Zehnt.

### d) Besitzungen im Alten Lande:

Seit 1396 war die Pfarrkirche von Mittelnkirchen (medialu) an der Lühe Heiligenthal inkorporiert; dieses zahlte an jedem Martinstag 2 Mark Synodalgefälle an den Propst von St. Andreas in Verden. Das Verdener Bistum berührte sich an der Lühe mit dem Gebiet der Bremer Erzdiözese und hatte daher ein Interesse an der Position Heiligenthals in Mittelnkirchen. 1396 kam daher ein Vertrag zwischen dem Kloster und dem Verdener Kapitel zustande, in dem dieses sich verpflichtete, die Hälfte der Prozeßkosten zu tragen, wenn Heiligenthal in seinem Besitzrecht an der Kirche angefochten würde. Der Streit mit Bremen um die Mittelnkirchener Pfarre blieb dann auch nicht aus; 1414 wurde Heiligenthal wegen Nichterscheinens in dem von der Bremer Kirche angestrengten Prozeß exkommuniziert. Über den Ausgang des Streites wissen wir nichts; jedenfalls sind die Einkünfte der Pfarrkirche 1456 und später im Besitz des Klosters. Wir hören nicht, daß Heiligenthal einen seiner Brüder mit dem Pfarramt betraut habe; es ist anzunnehmen, daß ein Weltgeistlicher für die Stelle gemietet wurde, dem dann wohl die Stolgebühren und ein Teil des Zehnten zufielen, während er den Rest der Einkünfte an das Kloster ablieferte. Weitere Zehnten und Renten erwarb das Kloster durch Kauf. Die Gesamteinkünfte aus dem Alten Lande beliefen sich im Jahre 1456 auf 130 Mark 5 s. Sie verteilten sich auf die einzelnen Parochien folgendermaßen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in der Parochie Estebrügge | von 6 Morgen (jugera) | | 4 M. | Rente |
| in der Parochie York | von $1^1/_4$ Hufen (mansus) | | 10 ,, | ,, |
| | und von $7^1/_2$ Morgen | | 9 ,, | ,, |
| in der Parochie Latekop | von 1 Hufe | | 5 ,, | ,, |
| | von $45^1/_2$ Morgen | | 31 ,, | ,, |
| in d. Parochie Mittelnkirchen: | großer u. kleiner Zehnt v. 3 Hufen | | 12 ,, | ,, |
| | großer u. kleiner Zehnt v. 4 Hufen und 4 Morgen | | 14 ,, | ,, |
| | v. $27^1/_2$ Morgen und 1 Mühle | 12 M. | 13 s. | ,, |
| | v. 10 Hufen | 22 ,, | | ,, |
| | vom Schmalenhof u. a. Gütern | | 8 s. | ,, |
| in der Parochie Nienkope | | 2 ,, | | ,, |

Außerdem besaß Heiligenthal im Alten Lande zwei Obstgärten sowie ein eigenes steinernes Haus (*caminata*) beim Schmalenhof an der Lühe. Die Bewirtschafterin entrichtete jährlich 8 Mark Abgabe an das Kloster. Hier nahm der Propst bei seinen Besuchen im Alten Lande sein Absteigequartier. Zur Zeit Johann Weygewints war Magister Gerard

Halepage in Buxtehude Vertrauensmann Heiligenthals. Ihm lieferten die Bauern den Zehnten ein in Geld oder Naturalien (oft in geräucherten Schinken und Speckseiten), und der Diener des Propstes holte die eingelaufenen Gefälle aus Buxtehude ab, falls der Propst nicht persönlich mit Magister Halepage abrechnete. Den Klosterbauern lag die Pflicht ob, auf eigene Kosten für die Erhaltung der Deiche, Siele und Brücken zu sorgen.

### 3. Renteneinkünfte aus städtischem, kirchlichem und privatem Besitz innerhalb Lüneburgs.

#### a) Hausrenten.

| Betrag: | belegt im Hause von: | Stifter: | Bestimmung: |
|---|---|---|---|
| 1 m. | Hinrik Rodenborg in der Schrangenstraße | Statius Stake »portarius noster« (1413) | Zu seinem Seelgedächtnis und zu Almosen an die Armen. |
| 2 „ | Gertrud Erpensen, jenseits der Ilmenau am Kran | Gertrud Erpensen (1411) | zu Seelgedächtnis für sie und ihre Söhne. |
| 7 „ | Hinrik de Heida. | gekauft für 120 m. (1419) | |
| 1 „ | Hinrik de Hagen | gekauft für 24 m. (1436) | zum Seelgedächtnis für Heinen Ronnebomes und Frau. |
| 1 „ | Godeke Traghe in der Bäckerstraße. | gekauft für 20 m. (1437) | zu Seelgedächtnis für Bernd Stapels u. Gheseke Ronnebomes; der Sacrista wird dafür den Frühmessenaltar mit Wachslichtern bedenken. |
| 8 s. | Hermann Zost, Wollenweber. | Hermann Zost (1439) | zum Gedächtnis für sich, seine Eltern u. alle seine Freunde. |
| 1 „ | Ludeke Hovekorste. | gekauft für 15 m. (1440). | zum Gedächtnis für Johann Woygen und seine ganze Verwandtschaft. |
| 10 „ | Peter Schutte, am Wasser | Peter Schutte (1440). | |
| 5 „ | Johann Symon, bei der Sülze. | gekauft für 100 m. (1441). | |
| 3 „ | Johann Symon, bei der Sülze. | gekauft für 60 m. (1441). | |
| 2 „ | Hinrik Myr, am Wasser. | gekauft für 30 m. (1443) | zum Gedächtnis für Metteke Stapelvelde. |
| 10 „ | Helmeke Rystede, in der Bäckerstraße. | gekauft für 200 m. (1446). | |
| 1 „ | Hans Arnold, Schuster. | Hinrich Hoppenranke (1446) | zum Gedächtnis für sich und seine Eltern. |
| 1 „ | Hinrich Voltzegge, auf dem Meere. | Luchard Eggeling (1447) | zum Gedächtnis für sich und seine Gattin. |
| 8 „ | Hinrik Eler, Bäcker. | gekauft für 120 m. (1444). | |

| Betrag: | belegt im Hause von: | Stifter: | Bestimmung: |
|---|---|---|---|
| 10 „ | Hinrik Gronehagen. | Bruder Conrad (1446). | |
| 5 „ | Hinrik Barmes. | Bruder Conrad (1446). | |
| 1 „ | Clemens Gral, in der Bäckerstraße. | Ludolf Zickermann (1449). | zum Gedächtnis für sich und seine Freunde |
| 4 „ | Diderik Croger | gekauft für 60 m. (vor 1456) | 1 m zum Gedächtnis für die Witwe des Bertold Wild, 1 m. z. Gedächtnis für die Witwe des Langeludeke, 1 m. z. Gedächtnis f. Frederik Hogheherte. |
| 4 „ | Johann von Campen, Schuster in der Salzstr. | gekauft für 80 m. | |
| 28 s. | Bernd Stapel. | Bernd Stapel (v. 1456) | zu seinem Gedächtnis. |
| 2 „ | Bernd Voltzegge. | gekauft für 30 m. (v. 1456) | zum Gedächtnis für Johann Kolkhagen u. Frau. |
| 1 „ | Hans Sperver, zu zahlen vom Rektor der Heiligengeistkapelle auf dem neuen Markt. | gekauft für 15 m. (v. 1456) | Zum Gedächtnis für Johann Hakensnider. |
| 3 „ | Hans Melbecke, bei St. Michael. | Greteke Melbecke (1464) | zum Gedächtnis für beide Gatten u. ihr ganzes Geschlecht. |
| 6 „ | Voghel, am Sande. | Hans Stange (1466). | |
| 4 „ | Hans Stange, auf dem Berge. | die Wandschneider (1471) | zum Gedächtnis für Heinen von der Wede |
| 1 „ | Hans Varendorp, | Meteke Stoterogge im Konvent (1477). | für Bruderschaft, Fürbitte und Anteil an allen guten Werken d. Klosters u. d. andern 1700 Ordensklöster. |
| 2 „ | Ludeke Brunswik, bei dem Heiligenthal. | Witwe des L. Brunswik (1489) | zum Gedächtnis des Gatten, »to began des avendes mit vigilien unde des morgendes mit zelemissen unde mit ludende der klocken.« |
| 2 „ | Dittmar Provest, auf dem Sande. | Dittmar Provest (1494) | zum Gedächtnis seiner Familie. |
| 1½ m. | Hans Meyger, vor dem Lünertore. | Hans Meyger (1499) | für zwei Gedächtnisse. |
| 6 m. | Ludeke Stange, Schneider in der Bardowickerstr. | Geseke Hoymann (1500) | für zwei Gedächtnisse. |
| 2 „ | Lutke Bernebroke, hinter St. Johann. | Ilsebe Bernebroke (1502) | für zwei Gedächtnisse. |
| 7½ m. | Hinrik von Deschen, auf der wüsten Wort. | Frederik Grube (1503) | zur Aufbesserung der Kollationen. |
| 6½ „ | Ludeke von Volquardingen | Hinrik Varendorp (1504) | für sein Gedächtnis. |
| 3 m. | Hans Luneborg, beim Heiligenthal. | die Rente wird 1521 neu belegt im Hause des Kort Kule auf dem Sande. | |
| 2 „ | Hans Lubbeke. | | |

b) Sonstige Renteneinkünfte.

8 s. von der Bruderschaft St. Georg zum Seelgedächtnis für die Brüder und Schwestern, am Fest der heiligen Barbara mit Vigilien und Totenmessen zu begehen.

2 m. aus Vorbate und Boningen der linken Gunchpfanne in Erderinge (1425) zum Seelgedächtnis für Bürgermeister Albert von der Molen, zu begehen in der Oktave des Festes der Empfängnis Mariae, mit Vespergebet, einer Messe zu Ehren derEmpfängnis, Vigilien und einer Totenmesse.

1 „ aus Salinengütern zum Gedächtnis des Vulrad Lasse.

6 „ im herzoglichen Zollhaus in der Bäckerstraße (1423) zum Gedächtnis für Hermann Tzyrenberg.

8 s. von den Geschworenen der Kirche St. Nicolai in Lüneburg zum Gedächtnis für Johann Wokertzyn.

1 m. von den Geschworenen der Kirche St. Johann in Lüneburg zum Gedächtnis für Johann von der Molen.

8 s. von den Geschworenen der Kirche St. Johann in Lüneburg zum Gedächtnis für Johann Gerbert und Frau.

1 m. vom Vikar des Matthäusaltars in St. Johann zum Gedächtnis für Johann Heyne.

8 s. vom Vikar des Matthäusaltars in St. Johann zum Gedächtnis für Priester Johann Bodensen.

20 s. vom Vikar des Johannesaltars in St. Johann zum Gedächtnis für die Witwe des Lude Bardewik.

6 s. von den Kalandbrüdern an St. Johann zum Gedächtnis für Arnd Burmester.

6 m. von den Wandschneidern in Lüneburg (1427) zum Gedächtnis für Heyne von der Wede und Frau; davon soll an jedem Donnerstag eine Messe zu Ehren des Leichnams Christi gesungen und eine Mark an die Brüder zum Handgeld verteilt werden.

17 fl. vom Rat der Stadt, gestiftet von Diderik Bromes; davon soll eine ewige Kerze inmitten des Klosterchores unterhalten werden zur Ehre Gottes und zum beständigen Andenken an Diderik Bromes, seine Frau, seine Eltern und alle seine Freunde.

24 s. vom Rat der Stadt zu beziehen, zum Gedächtnis für Hinrik Borcholt.

1 m. vom Rat der Stadt zu beziehen, zum Gedächtnis für Ratmann Hinrik Hoyers.

1 m. vom Rat der Stadt zu beziehen, gestiftet vom Rat für eine ständige Memorie am Tag der elftausend Jung-

frauen für die bei dem Überfall des Herzogs Magnus auf die Stadt erschlagenen Bürger.

10 m. aus den sichersten Stadtgütern, gestiftet 1503 von Johann Semmelbecker für zwei Gedächtnisse.

$7^{1}/_{2}$ m. vom Rat der Stadt aus dem Kreideberg zu zahlen.

6 „ vom Garten des Klosters vor dem Lünertore.

$8^{1}/_{2}$ „ von den drei Klostergärten vor dem Bardowickertore.

18 „ Rente aus Stadtgütern, erworben 1372 }
10 „ „ „ „ , „ 1374 } vor 1456 wieder veräußert.
10 „ „ „ „ , „ 1375 }
20 „ „ „ „ , „ 1462

4. Auf den Klostergütern lagen einige **dauernde Verpflichtungen**, die Heiligenthal meist schon mit dem Erwerb des betreffenden Gutes übernommen hatte. Das Kloster hatte jährlich zu zahlen:

3 m. an St. Michael aus der linken Wechpfanne in Udinge.

9 s. an das Kloster Lüne für Memoiren von $^{1}/_{2}$ Fuder in Unterberdinge.

6 „ an das Kloster Lüne von den Sonnabenden Springintguts.

24 „ an den Pleban von St. Johann von den Gütern im Alten Lande.

1 „ an die Kalandbrüder bei St. Johann für Seelgedächtnisse.

14 s. an den Rat von Lüneburg von zwei Gärten vor dem Lünertor.

12 „ nach Verden für ein Gedächtnis Herrn Engelbrechts.

1 „ nach Verden, dem Thesaurarius für eine Kerze, die bei den Vigilien und der Seelenmesse brennen soll.

12 „ nach Verden, für eine Memorie Herrn Alberts von Bucken und seiner Gattin.

2 „ nach Verden, dem Thesaurarius für zwei Kerzen.

2 „ nach Verden, den »Dormitorialen« (»scolares pauperes in dormitorio« = arme Domschüler).

1 m. nach Verden für eine Memorie Herrn Bodes von $^{1}/_{2}$ Fuder in Eynge.

2 „ nach Verden für eine Memorie Herrn Seghebands von Thune.

2 „ nach Verden für eine Memorie aller Priester der Verdener Kirche.

8 s. nach Verden, dem Bischof von einer Kate in Kirchgellersen.

Dazu die Einkünfte von je $^{1}/_{3}$ Fuder an die Dormitorialen und einen Vikar in Verden.

5. Das Vermögen der inkorporierten Pfarrkirche in Gellersen betrug 1448:

| | | |
|---|---|---|
| 2 m. | 4 s. | von einem Hof in Kirchgellersen. |
| 5 „ | 8 „ | „ zwei Höfen in Westergellersen. |
| | 8 „ | „ einem dritten Hof in Westergellersen für eine Memorie des Lüneburger Bürgers Johann Hamborch. |
| 4 „ | | vom Hof des Henneke Havemann. |
| 4 „ | | vom Hause des Hans Wulf in der Neuen Straße in Lüneburg. |
| 4 „ | | vom Hause des Bodelenborgh auf dem Meere in Lüneburg. |
| 4 „ | | vom Hause des Ludeke von Empsen bei der Saline in Lüneburg. |
| | 8 s. | von den Geschworenen der Kirche St. Johann in Lüneburg. Außerdem Anspruch auf 4 Stämme Holz, die dem heiligen Laurentius vermacht sind. |

6. Die den einzelnen Klosterämtern zugewiesenen Einkünfte.

I. Dem *officium sacristae*:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Von dem Hause Hinrich Myrs | 2 | M. | — | s |
| „ „ „ Hans Lübbekes | 2 | „ | — | „ |
| „ „ „ Godeke Traghes | 1 | „ | — | „ |
| „ „ „ Hinrich Gronhagens | 2 | „ | — | „ |
| „ „ „ Joh. v. Campens | 4 | „ | — | „ |
| „ „ „ Hans Sperwers | 1 | „ | — | „ |
| „ 2 Höfen in Alt-Heiligenthal | 2 | „ | 8 | „ |
| „ 3 Gärten | 7 | „ | 8 | „ |
| „ den Geschworenen v. St. Johann | — | „ | 8 | „ |
| „ dem Pitanzionarius aus der Memorienstiftung des Hinrik Hoyers | 1 | „ | — | „ |
| „ demselben aus der Memoirenstiftung des Bernd Stapel | — | „ | 8 | „ |
| „ einer Wiese bei Gherstede | — | „ | 8 | „ |
| „ Vikar des St. Johannesaltars in St. Johann | — | „ | 8 | „ |
| | = 25 | M. | — | s. |

II. Dem *officium vestiariae*:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Von 3 Höfen, 5 Katen, einer Wiese und einem Garten in Kirchgellersen | 5 | M. | 14 | s. |
| Von drei bebauten und fünf wüsten Höfen und einer Wiese in Westergellersen | 7 | „ | 14 | „ |
| Von 4 bewohnten und 2 wüsten Höfen und 1 Wiese in Südergellersen | 9 | „ | 2 | „ |
| zu übertragen | 22 | M. | 14 | s. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Übertrag | 22 | M. | 14 s. |
| Von einer Wiese in Borlevestorpe | 1 | „ | — „ |
| Vom Hause Hinrich Gronhagens | 4 | „ | — „ |
| „ herzoglichen Zoll | 3 | „ | — „ |
| „ Hause Bernd Voltzecke | 1 | „ | — „ |
| Von 3 Höfen in Rettmer | 6 | „ | 8 „ |
| „ 3 Höfen in Oerzen | 1 | „ | 5 „ |
| „ 2 Höfen in Tangendorf | 1 | „ | 5 „ |
| „ 2 Höfen in Gherstede | 1 | „ | 4 „ |
| „ 1 Hofe in Mechtersen | — | „ | 10 „ |
| „ 1 Hofe und einem Grundstück in Bardowick | — | „ | 4 „ |
| „ 1 Hofe in Bilm | — | „ | 10 „ |
| Von einem Hofe in Tellingmer | — | M. | 5 „ |
| „ „ „ „ Marxen | — | „ | 5 „ |
| „ „ „ „ Bernding | — | „ | 6 „ |
| „ „ „ „ Koldenbispingen | — | „ | 6 „ |
| „ „ „ „ Vögelsen | 2 | „ | — „ |
| „ 2 Höfen in Lübberstedt | 1 | „ | 12 „ |
| „ einem Hofe in Mucklingen | 2 | „ | 8 „ |
| „ „ „ „ Nenndorf | 1 | „ | 3 „ |
| = | 52 | M. | 9 s. |

III. Dem *officium structurae*:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Von einem Garten | 3 | M. | — „ |
| „ „ „ | 6 | „ | — „ |
| = | 9 | M. | — s. |

IV. Dem *officium pitanciae*:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Vom herzoglichen Zoll pr. mem.[1] Herm. Tzirenberg | 3 | „ | — „ |
| Von den Sonnabenden Philippi und Jakobi auf der Sülze pr. mem. Joh. Schomaker | 12 | „ | 8 „ |
| Von den Testamentariern des Vulrad Lassen pr. mem. Vulrad Lassen | 1 | „ | — „ |
| Von den Geschworenen von St. Nikolai pr. mem. Joh. Wokutzyn | — | „ | 8 „ |
| Von den Lüneburger Wandschneidern pr. mem. Heyne v. d. Wede et uxoris | 6 | „ | — „ |
| Vom Rat der Stadt pr. mem. Hinrik Borcholt | 1 | „ | 8 „ |
| Vom Hause des Clemens Gral pr. mem. des Uelzener Bürgers Ludolph Zickermann | 1 | „ | — „ |
| Von dem Hause des Hinrich de Hagen pr. mem. Heyne Ronnebom | 1 | „ | — „ |
| zu übertragen: | 26 | M. | 8 s. |

[1] pr. mem. = pro memoria = zum Gedächtnis für

Übertrag 26 M. 8 s. — d.
Vom Vestiarius pr. mem. Joh. Voltz u. Alheyd Garlop 1 „ 8 „
Vom Vikar des Matthäusaltars in St. Johann pr. mem. Joh. Heyne ........ 1 „ — „
Vom Grafenschatz pr. mem. Joh. Stock ........ 18 s. 3 d.
Vom Hause des Hermann Soest pr. mem. Hermann Soest ........ 8 s.
Von den Geschworenen v. St. Johann pr. mem. Joh. v. d. Mölen ........ 1 M. — „
Vom Vestiarius pr. mem. Albert Hoyke Bgm. ... 1 „ — „
Vom Rat der Stadt pr. mem. der Gefallenen der St. Ursulanacht ........ 1 „ — „
Von den Kalandbrüdern bei St. Johann pr. mem. Arnd Burmester ........ — „ 6 „
Von der Bruderschaft S. Georg ........ — „ 8 „
„ „ linken Gunchpfanne Erderinge pr. mem. Bgm. Albert v. d. Molen ........ 2 „ — „
Vom Vicar des Matthäusaltars v. St. Johann pr. mem. Johann Bodensen, vic. i. St. Joh. ........ — „ 8 „
Von den Testamentariern des Hermann Schomaker pro mem. Hermann Schomaker ........ 1 „ — „
Vom sacrista pr. mem. Mettecke Stapelveld ........ 1 „ — „
„ Hause Johann Botzemers in Bardowick .... 10 s.
„ Hinrich Barmes pr. mem. Fr. Conradus, *conversus et professus in mon. Olinchusen* ........ [4 d. 5 M. — s,
Vom Rat der Stadt pr. mem. Hinrik Hoyer Rm. .. 1 „ — „
„ Hause Bernd Stapels pr. mem. Bernd Stapels — „ 20 „
„ Vikar des Joh.-Altars in St. Johann ........ — „ 12 „
Aus den Sonnabenden Philippi et Jakobi Springintguts ........ 3 „ 8 „
Vom Hause Hinrik Gronhagens ........ 4 „ — „
Von den Sonnabenden Jakobi ........ 6 „ — „

= 61 M. 25 s. 7 d.

V. dem *officium distributionum*:
Vom Hause des Peter Schutte ........ 10 M. — s.
„ „ „ Hinrik de Heyda ........ 7 „ — „
„ „ „ Helmold Ristede ........ 10 „ — „
„ „ „ Hans Symon ........ 8 „ — „
Von den Gütern des Heyne Wever in Bardowick ........ 2 „ — „
Vom Hause des Lange Ludecke ........ 2 „ — „
„ „ „ Hinrich Voltzecke ........ 1 „ — „
„ „ „ Hinrich Gronhagen ........ 1 „ — „
Von den Sonnabenden Jakobi ........ — „ 8 „

= 41 M. 8 s.

VI. dem *officium bursariae*:
Die Einkünfte aus den Sülzgütern

## 7. Das Kloster in seinen Beziehungen zu Handel und Gewerbe.

Haben wir bisher die Einkünfte des Klosters und die darauf beruhende Eigenwirtschaft betrachtet, so erkannten wir bereits, daß das Kloster in keiner Hinsicht ein sich selbst genügendes Wirtschaftsgebilde war, sondern es war als Konsument und Auftraggeber aufs engste mit dem wirtschaftlichen Organismus der Stadt verwachsen. Der Bedarf der Klosterküche wurde keineswegs durch die eigene Land- und Viehwirtschaft und durch die Naturalabgaben der Klostermeier gedeckt. Roggen, Weizen und Gerste mußten in größeren Mengen aus den Dörfern der Umgegend hinzugekauft werden, daneben vor allem Hafer für die Klosterpferde. Von den Fleischern der Stadt bezog das Kloster jährlich mehrere Rinder, 20—30 Schafrümpfe, dazu Schweinefleisch, frisch, geräuchert und gesalzen. Für die Fastenzeit bestand ein großer Bedarf an Fischen; die Fischteiche in Alt-Heiligenthal lieferten nur einen geringen Teil. Den übrigen Verbrauch deckte man durch große Käufe von gesalzenen oder getrockneten Seefischen, wie Hering, Stockfisch, Stör und anderen, meist in Hamburg und Lübeck. Flußfische kamen vom Lüneburger Markt. Die Klosterbäckerei lieferte anscheinend nur grobes Brot; Weißbrot wurde von den Bäckern gekauft. An Fettwaren kaufte man Butter und Käse von einheimischen Kaufleuten; dagegen kamen die Kolonialwaren: Gewürze, Safran, Reis, Mandeln, Rosinen u. a. zumeist aus Hamburg. Von dort bezog man auch ausländische Tuchstoffe wie das feine ostindische Baumwollenzeug (seter), Seide und Samt für den Kirchenornat und die Priestergewänder. Gröberes Tuch und Leinwand für die tägliche Kleidung und das Zeug für das Gesinde lieferten Lüneburger Kaufleute. Groß war der Bedarf an Getränken. Die Produktion der Klosterbrauerei reichte dafür nicht entfernt aus. Das gute Hamburger und Einbecker Bier und das billigere einheimische wurden tonnenweise eingekauft. Wein lieferten Ratskeller und Stadtapotheke; von letzterer bezog das Kloster auch Konfekt.

Endlich hatte das Kloster jährliche Ausgaben für Wachs, Oel und Thymian zum Gottesdienst, für Steine, Hölzer, Cement, Pech u. dergl. zu Bauzwecken zu bestreiten.

Groß war die Zahl der städtischen Gewerbetreibenden, die vom Kloster Aufträge und damit Verdienstmöglichkeit erhielten: Für den landwirtschaftlichen Betrieb des Klosters arbeiteten Schmied (*faber, smed*), Stellmacher (*rotifex, rademaker*) Riemenschneider (*remsnider*) und Reepschläger (*repslegher*). Der Fischer (*piscator*) ver-

fertigte Körbe und Netze für den Fischfang und besserte die Boote aus. Der Beneckenbrauer lieferte Malztreber.

Die Weberin (*wewersche*) wirkte Leinwand für das Kloster. Vom Dichtbinder bezog man die großen Fässer und Kübel (*kuven* und *standen*) für Brauerei und Küche. Die eisernen Kochtöpfe kamen vom Grapengießer (*grapengheter*); der Zinngießer (*kannengheter*) verfertigte die Tischgeräte [1]. Der Kupferschmied (*koppersleger*) lieferte Kessel, Becken und Leuchter [2], der Goldschmied (*aurifaber, goltsmed*) die kostbaren Kultgeräte. Der Kesselflicker (*ketelboter*) reparierte die großen Braupfannen. Tischler (*snitker*) und Maler (*meler*) vereinigten ihre Kunstfertigkeit, um die Klosterkirche mit Altären und Statuen, die übrigen Räumlichkeiten mit Hausgerät und Wandschmuck auszustatten [3].

Die kostbaren Kirchengewänder verzierte der Seidensticker [4]. Der Schneider wurde kaum benötigt, das Nähen besorgten Laienschwestern; dagegen war der Schuster (*sutor*) für das Kloster viel beschäftigt. Der Bartscherer (*barbitonsor*) war unentbehrlich für die Ordensleute, ebenso wurden Arzt (*medicus, cirurgicus*) und Apotheker häufiger begehrt. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts beginnt auch der Pferdearzt (*perdearst*) eine Rolle zu spielen.

Dann die Gruppe der Bauhandwerker: Maurer (*latomus, murmann*), Zimmermann (*carpentarius, timmermann*), Steinmetz (*steenhower*), Dachdecker (*decker*), Lehmarbeiter (*lemklever*) und Säger (*sager*) fanden häufige Beschäftigung an den Klostergebäuden und mit ihnen eine Anzahl männlicher und weiblicher Arbeiter (*laboratores*) und Aushilfskräfte (*plegknechte*). Ebenso beschäftigt war der Glaser (*glasewerte*); von ihm bezog das Kloster auch die Tafeln und Fenster, die es seinen Freunden verehrte. Der Steinsetzer (*stenbrugger*) pflasterte den Klosterhof. Die Klosteruhren (*horologium* und *wecker*) bedurften der Reperatur durch den Uhrmacher (*seygermaker*).

Schlachter (*carnifex, knakenhouwer*) und Kaufleute (*mercator*)

---

[1] Vgl. R. $197^{9}$ »... dem kannengheter 1 fl. r. pro 3 anferis 1 de 1/2 stopa et 2 parvis.«

[2] z. B. R. $456^{12}$ »...dem koppersleger 3 m. 1 s. pro lavacro refectorii.«

[3] Vgl. R. $199^{8}$ »Item Andree dem snitker 6 m. ...3 nove capsule magne, 1 in altari et 2 pro ornamentis et tectum super meum altare.« R. $195^{7}$ »...2 servis Andree des snitkers 4 alb. pro bibalibus et laboraverunt in sacristia 2 1/2 diebus ad parvas capsulas pro calicibus et libris et vino.« R. $456^{3}$ »...Conrado snitker... 3 1/2 m. pro cruce et ymagine sancti Andree.« R. $466^{6}$ »...Tilen dem maler 1 m. pro diversis, nam pro caracteribus in sacristia et pro vas to vornissende et pro magna anfora.« R. $512^{7}$ »Hanse dem snitker 5 m. pro labore in refectorio ad sedem meam et fratrum. Item 28 s. pro 1 capsula et 2 schankschuwen et 2 lade pro literis in secreto.« R. $520^{7}$: »Tilen dem meler 3 post. pro pictura et ornato pedis altaris. «R. $541^{18}$ »magistro Tilen pictori 10 m. pro bajulatione et compassione.«

[4] z. B.: »dem sidensticker Hermann 10 s. pro coronatione beate virginis pro 1 listen retro ad cappam.«

wurden schon erwähnt. Der Höker (*hake*) goß dem Kloster die Wachslichte. Endlich sind noch Fuhrleute (*vector, vormann*) und Verkehrsarbeiter (*portator, dreger*) zu nennen.

Das Kloster war also ein wichtiger Faktor im Wirtschaftsleben der Stadt. Sein Haushalt übertraf den jedes Privatmannes um ein Vielfaches; die Verdienstmöglichkeiten, die er dem städtischen Handwerk bot, waren vielseitig und bedeutend. Die Erträgnisse der umfangreichen Sülzgüter des Klosters, von denen jene Ausgaben hauptsächlich bestritten wurden, kamen auf diese Weise der ganzen Stadt wieder zugute. Der Rat wußte wohl, daß er im Interesse der Stadt handelte, wenn er bereits um 1340 diesen kräftigen Konsumenten in die Stadt zu ziehen versuchte und 40 Jahre später dem Übersiedlungsplan Otto Kultzings lebhafte Förderung angedeihen ließ.

## 8. Zwei Jahresrechnungen des Klosters.

Zur Veranschaulichung des Wirtschaftsbetriebes mögen zwei Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben des Klosters für die Jahre 1465 und 1487 dienen. Die erste führt in die Zeit, als Propst Johann Weygewint nach Neuordnung des gesamten Rechnungswesens an die Sanierung der Klosterfinanzen ging. Die zweite stammt aus den letzten Jahren seines Regiments; der Haushalt ist im Gleichgewicht und ermöglicht reichlichere Aufwendungen.

### Haushalt 1465[1].

### I. Ordentlicher Haushalt.

A. Einnahmen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Aus den Sülzgütern: | | | | | | |
| Von den Sülfmeistern: | | | | | | |
| Tzerstede | 187 M. | 5 s. | — d. | | | |
| Provest | 181 „ | 12 „ | — „ | | | |
| Schutte | 155 „ | 6 | — „ | | | |
| Sanckenstede | 92 „ | 12 „ | 6 „ | | | |
| Von den Freitagen Jakobi u. Martini | 24 „ | 6 „ | — „ | 641 M. | 9 s. | 6 d. |
| 2. Aus den Landgütern: | | | | | | |
| Aus dem Alten Lande | 63 M. | 2 s. | | | | |
| Von den Klostermeiern | 13 „ | 8 „ | | | | |
| Verkauf von Holz, Getreide u. Fellen | 23 „ | 4 „ | | 99 M. | 14 s. | — d. |
| 3. Sonstige Einkünfte: | | | | 22 „ | 12 „ | — „ |
| Summe der Einnahmen: | | | | 764 M. | 3 s. | 6 d. |

[1] Die Zahlenangaben der beiden Jahresrechnungen sind nur zum Teil direkt dem Rechnungsbuch Johann Weygewints entnommen; meistens sind sie aus den jede Einzelausgabe bemerkenden Notizen des Propstes zusammengezogen.

B. Ausgaben:

| | Ostern: | | | Michaelis | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Gesindelohn (*pro familia*) | | | | | | |
| 1 Koch | 2 M. | 3 s. | — d. | | | |
| demselben Trinkgeld (pro *bibalibus*) | | 1 „ | — „ | | | |
| 2 Gehilfen des Kochs | 1 „ | 3 „ | 4 „ | 2 M. | — s. | 4 d. |
| 1 Bäcker | 6 „ | 9 „ | — „ | | | |
| rückständiger Lohn 16 M[1] | | | | | | |
| 1 Hofmeister | 3 „ | 4 „ | 4 „ | 3 „ | — s. | 6 „ |
| 2 Fuhrleute | 5 „ | 12 „ | 6 „ | 5 „ | 8 „ | — „ |
| für Ausgaben im Dienste des Herzogs (Trinkgeld) | | | 16 „ | | 2 „ | — „ |
| 3 Knechte | 6 „ | 14 „ | 4 „ | 7 „ | 11 „ | 8 „ |
| 1 Pferdejunge | 1 „ | 8 „ | 4 „ | 1 „ | 11 „ | 2 „ |
| 1 Schweinehirt | 2 „ | — „ | 2 „ | 2 „ | 4 „ | 2 „ |
| 1 Kuhhirt | 2 „ | 4 „ | 2 „ | 2 „ | 4 „ | 2 „ |
| 1 Schafhirt einschl. rückständ. Lohn) | 4 „ | 12 „ | — „ | 2 „ | 4 „ | 2 „ |
| 1 Lämmerhirt | — | — | — | 1 „ | 1 „ | — „ |
| 3 Mägde | 3 „ | 2 „ | 4 „ | 4 „ | 8 „ | 6 „ |
| Die Meierin (Trinkgeld) | — „ | 2 „ | — „ | — „ | 4 „ | — „ |
| 1 Knecht, der kündigt, für 1/2 Jahr | 2 „ | — „ | — „ | | | |
| Dem Subcustos als Trinkgeld | — „ | 4 „ | — „ | | | |
| 1 Fuhrknecht als Trinkgeld. | — „ | 6 „ | 4 „ | | | |
| | 42 M. | 8 s. | 2 d. | 32 M. | 12 s. | — d. |
| Sa. Tit. 1 | | | | 75 M. | 12 s. | — d. |
| 2. Für die Klosterküche | | | | | | |
| a) Für den Tisch des Propstes (*pro caminata*) | | | | | | |
| Bewirtung der Gäste und Freunde des Klosters mit Fleisch, Fisch, Wein, Bier usw. | | | | 36 „ | 14 „ | 6 „ |
| b) Für den Tisch der Brüder (*pro refectorio*) | | | | | | |
| Extrazuwendungen an Fest- u. Gedenktagen: | | | | | | |
| Vor Valentini *de mem.* Propst Marquard | | 12 s. | — d. | | | |
| zu übertragen: | | 12 s. | — d. | 36 M. | 14 s. | 6 d. |

[1] Daß das Kloster nicht im Stande war, den gesamten Gesindelohn regelmäßig zu bezahlen, wie die ungleichmäßigen Summen der Termine und die rückständigen Löhne zeigen, ist charakteristisch für den Mangel an Bargeld in der Klosterkasse.

| | | |
|---|---|---|
| Übertrag: | 12 s. — d. | 36 M.. 14 s. 6 d. |
| Am Tage Mariae Reinigung (*purificationis Mariae*) für Bier ........ | 5 „ — „ | |
| Zur Fastenzeit (*in carnisprevio, per ieiuneum*) für Bier und anderes ........ | 12 „ 6 „ | |
| Nach Invocavit *pr. mem.* Propst Heinrich von Bucken ........ | 10 „ 4 „ | |
| Gründonnerstag (*bona quinta feria*) f. Einbecker u. Hamburger Bier (je drei Krüge) | 2 „ 15 „ | |
| Ostern (*pasce*) »*in vigilia, in die*« für Bier ........ | 5 „ — „ | |
| Vor Himmelfahrt *pr. mem.* Propst Everhard für Weißbrot und Bier ........ | 1 „ 6 „ | |
| Himmelfahrt (*ascensionis domini*) für Weißbrot und Hamburger Bier ........ | 3 „ 5 „ | |
| Pfingsten (*pentecostes*) für Weißbrot u. Hambg. Bier | 1 „ 8 „ | |
| Fronleichnam (*corporis Christi*) f. Bier u. Weißbrot | 3 „ — „ | |
| Am Tage Mariae Heimsuchung (*visitationis Mariae*) 10 s. (bestreitet der Pitanzionarius) | | |
| Am Tage der Weihung des Klosters (*dedicatio nostra*) | 10 „ — „ | |
| Am Tage Mariae Magdalenae für Bier u. Weißbrot ..... | 5 „ 5 „ | |
| Am Laurentiustag für Bier u. Weißbrot ........ | 3 „ — „ | |
| Am Tage von Mariae Himmelfahrt (*assumptionis Mariae*) für Hamburger u. Einbecker Bier ........ | 6 „ 6 „ | |
| Zur Erinnerung an die »*translatio*« des Klosters und am Tage Augustins f. Bier und Weißbrot ........ | 6 „ — „ | |
| zu übertragen: | 4 M. 12 s. 7 d. | 36 M. 14 s. 6 d. |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Übertrag: | 4 M. | 12 s. | 7 d. | 36 M. | 14 s. | 6 d. |
| Am Tage von Mariae Geburt (*nativitatis Mariae*) ..... | | 3 „ | 8 „ | | | |
| Allerheiligen, am Martinstag, in den Fasten und am Andreastag für Bier u. Weißbrot .................. | | 12 „ | — „ | | | |
| Am Tage von Mariae Empfängnis (*conceptionis Mariae*) für Bier und Weißbrot | | 6 „ | 5 „ | | | |
| Weihnachten (*nativitatis Christi*) f. Einbecker und Hamburger Bier u. Weißbrot .................. | | 6 „ | 5 „ | | | |
| Epiphanias f. Hamburger Bier | | 2 „ | 1 „ | | | |
| Mittwoch nach Lambertstag *de mem*. Propst Johann Advokati f. Fische, Bier u. Weißbrot ........... | | 4 „ | — „ | | | |
| Dienstag nach Allerheiligen *de mem*. Propst Otto [1] ... | | 2 „ | — „ | | | |
| 1 Knecht, der ein Weingeschenk von den Sülfmeistern bringt.......... | | 1 „ | — „ | 7 „ | 14 „ | 3 „ |
| c. Für den täglichen Bedarf (*pro coquina*) | | | | | | |
| Für Wildbret (Hirsch) .... | 1 M. | 8 s. | — d. | | | |
| „ 30 Schafe u. and. Fleisch | 8 „ | 4 „ | — „ | | | |
| Für 1 Lamm ............. | | 5 „ | — „ | | | |
| „ 6 Salme .............. | 7 „ | 4 „ | — „ | | | |
| „ 1 Tonne Kabeljau ..... | 3 „ | 4 „ | — „ | | | |
| „ Stockfisch 25 M., davon bezahlt ................ | 3 „ | — „ | — „ | | | |
| Für 12 Tonnen Heringe 37 M, davon bezahlt .......... | 28 „ | — „ | — „ | | | |
| Für $1^1/_2$ Tonnen Aal 11 M. 8 s., nicht bezahlt | | | | | | |
| 1 Tonne Lachsforellen ... | 3 „ | — „ | — „ | | | |
| zu übertragen: | 54 M. | 9 s. | — d. | 44 M. | 12 s. | 9 d. |

[1] Man sieht, es sind außer den großen Kirchenfesten hauptsächlich die Tage der Klosterpatrone Andreas, Laurentius, Augustin, der Jungfrau Maria und Maria Magdalena, sowie die Gedenktage der Einweihung des Klosters und seiner Übersiedlung in die Stadt, die durch ein reichlicheres Mahl gefeiert wurden, daneben die Gedenktage der wichtigsten Pröpste.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Übertrag: | 54 M. | 9 s. | — d. | 44 M. | 12 s. | 9 d. |
| Für 200 Paar Schollen ..... | 1 „ | 15 „ | 10 „ | | | |
| „ 5 Kiepen Weißfische ... | 16 „ | — „ | — „ | | | |
| „ Stint ................. | | 2 „ | 2 „ | | | |
| „ andere Fische ......... | 16 „ | — „ | — „ | | | |
| „ 1/2 Tonne Butter 3 M. 8 s., nicht bezahlt. | | | | | | |
| „ 1 kleine Tonne Butter . | 6 „ | — „ | — „ | | | |
| „ 26 Käse ............. | 6 „ | 8 „ | | | | |
| „ 6 Paar Enten ........ | | 6 „ | 6 „ | | | |
| „ 62 Pfd. Talg ......... | | 7 „ | 8 „ | | | |
| „ Weißbrot ............ | | 6 „ | 7 „ | | | |
| „ Semmel und Wecken . | | 3 „ | 9 „ | | | |
| „ Für Verschiedenes 43 M, davon bezahlt .......... | 19 „ | — „ | — „ | | | |
| Alte Rechnungen für Butter. Fische u. a. im Betrage von 100 M., davon bezahlt [1] .. | 27 „ | 6 „ | — „ | 149 M. | 1 s. | 6 d. |
| Sa. Tit. 2 .................. | | | | 193 M. | 14 s. | 3 d. |

3. Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Vorwerk (*pro allodio*).

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für 30 Schweine .......................... | 7 M. | 8 s. | — d. |
| Transportgeld für 30 Schweine ............. | | 7 „ | |
| Für Kastrierung der Kälber und Ferkel ..... | | 6 „ | 6 „ |
| Dem Knecht des Magisters Putei, der ein Pferd als Geschenk überbringt ........... | | 4 „ | — „ |
| Pferdefutter: für 64 Wikhimpten u. 10 Scheffel Hafer ................................ | 44 | 5 „ | — „ |
| Für Malztreber u. 1/2 Tonne »Bernardi« ..... | 3 „ | 8 „ | — „ |
| Reparaturen an dem Betriebsgerät u. Hufbeschlag: | | | |
| dem Stellmacher ....................... | 20 „ | 13 „ | — „ |
| dem Schmied ......................... | 38 „ | 2 „ | — „ |
| Trinkgeld ............................ | | 4 „ | — „ |
| Dem Stellmacher zur Hochzeit.............. | 1 „ | 7 „ | — „ |
| Dem Schneider für Kleidung des Gesindes.. | | 6 „ | 6 „ |
| für ein Fenster ........................... | 3 „ | — „ | — „ |
| „ Zaumzeug ........................... | | 17 „ | — „ |
| „ Sonstiges ............................ | 5 „ | 4 „ | — „ |
| S. Tit. 3.......... | 126 M. | 12 s. | — d. |

[1] Die unbezahlten Rechungen zeigen wiederum die Schwäche der Klosterfinanzen. Es war dem Kloster offenbar nicht einmal möglich, die Schulden der Vorjahre zu bezahlen, so daß sich die rückständigen Summen auf etwa 142 M. erhöhten.

4. Sonstige laufende Ausgaben (*communia*).

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) Für Kleidung und Schuhwerk | | | | | | |
| dem Schuster ............ | 17 M. | 7 s. | — d. | | | |
| der Meierin f. 68 Ellen Leinewand ................. | 3 „ | 14 „ | 11 d | 21 M. | 5 s. | 11 d |
| b) Für Garten und Feldbestellung. | | | | | | |
| 3 Frauen und 1 Mann zur Gartenbestellung ......... | „ | 20s. | 10 d. | | | |
| 2—4 Mann zum Mähen ... | 3 M. | 8 „ | 2 „ | | | |
| Frauen zum Heuen ....... | | 10 „ | 8 d. | | | |
| 2 Mann zum Dreschen..... | 1 M. | 8 „ | 4 „ | | | |
| nach Alt-Heiligenthal f. Bier | | 11 „ | 8 „ | 7 M. | 11 s. | 8 d. |
| c) Für Waldwirtschaft. | | | | | | |
| den Holzhauern für 174 Faden Eichen-, Buchen- u. Erlenholz, 46 Schock Strukholz u. Wasen und für Zäunen u. Roden in Alt-Heiligenthal ........ | 26 M. | 14 s. | 11 d. | | | |
| Den Knechten des Lüner Propstes, die den Klosterknechten beim Holzholen von Geldersen helfen ... | | 2 „ | — „ | 27 M. | — „ | 11 d. |
| d) Für Unterhaltung und Einrichtung der Gebäude | | | | | | |
| Den Maurern für Arbeit am Dach des Kreuzgangs ... | | 7 „ | — „ | | | |
| Den Zimmerleuten für Arbeit an der Kirche und an der Tür des Kreuzgangs..... | | 26 „ | — „ | | | |
| Den Zimmerleuten für Arbeiten an den Sitzen der St. Annenkapelle ...... | 2 M. | — „ | — „ | | | |
| Für einen Schrein zur Aufbewahrung der Kirchenfähnlein .................... | 1 „ | 7 „ | — „ | | | |
| Für ein steinernes Waschbecken in Alt-Heiligenthal thal .................. | „ | 15 „ | — „ | | | |
| Für zwei Fenster in Alt-Heiligenthal ............... | 2 „ | — „ | — „ | 8 „ | 7 „ | — „ |
| zu übertragen: | | | | 64 M, | 9 s. | 6 d. |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Übertrag: | | | | 64 M. | 9 s. | 6 d. |
| **e) Für den Gottesdienst.** | | | | | | |
| Dem Goldschmied | 2 M. | 12 s. | — d. | | | |
| Für $197^{1}/_{2}$ Pfund Wachs | 35 „ | 15 „ | 2 „ | | | |
| Für 2 Pfd. Thymian | 1 „ | — „ | — „ | | | |
| Den Bälgetretern auf d. Orgel | 4 „ | 4 „ | — „ | | | |
| 2 Glockenläutern (*tornlude*) | | 4 „ | — „ | | | |
| Für eine weiße vergoldete Kasel | 20 „ | — „ | — „ | | | |
| Für neue Fähnlein dem Maler Hans Bornemann | 81 „ | 8 „ | — „ | 145 „ | 11 „ | 2 „ |
| **f) Für Klosterkeller und -brauerei.** | | | | | | |
| Für 2 Faß Einbecker Bier | 18 M. | — s. | — d. | | | |
| Für 4 Faß Bier | 39 „ | — „ | — „ | | | |
| Den Trägern der Fässer | — „ | — „ | 20 „ | | | |
| Für 16 Wikhimpten Gerste | 10 „ | 5 „ | 4 „ | 67 „ | 7 „ | — „ |
| **g) Für Reisen, Boten, Korrespondenz.** | | | | | | |
| Der Propst reitet mit 2 Pferden auf 4 Tage nach Buxtehude und ins Alte Land. | 3 M. | — s. | — d. | | | |
| Der Diener des Propstes wird nach Hamburg geschickt, kauft Schweine in Harburg und in Salzhausen, reitet mehrfach ins Alte Land | 2 „ | 7 „ | — „ | | | |
| Ein Reiter bringt 10 Speckseiten aus dem Alten Lande | | 7 „ | — „ | | | |
| Ein Mann bringt 10 Schweine nach Soltau | | | 20 „ | | | |
| Läufer gehen nach Bremen zum Erzbischof, holen Brot für Hostien aus Lübeck, laufen nach Dahlenburg, ins Alte Land usw. | 5 „ | 1 „ | 4 „ | 11 M. | 1 s. | — d. |
| **h) Rentenzahlungen auf Grund veräußerter Renten u. Leibrenten** | | | | 135 M. | 12 s. | — d. |
| **i) Abgaben und Steuern.** | | | | | | |
| Nach Bardowick | 2 M. | 4 s. | — d. | | | |
| „ Verden | 13 „ | 4 „ | | | | |
| „ Lübeck | 50 „ | — „ | | | | |
| An den Lüneburger Rat | | 14 „ | | 66 M. | 6 „ | — d. |
| zu übertragen: | | | | 490 M. | 14 s. | 8 d. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Übertrag: | 490 M. 14 s. 8 d. |
| k) | Widmungen, Geschenke und Trinkgelder. | | |
| | 1 gläsernes Fenster (*tabula vitrea*) für den Propst von Medingen .............. | 9 s. | |
| | 6 Stübchen Wein zur Hochzeit der Schwester des Hermann v. d. Molen ...... | 30 „ | |
| | 3 Stübchen Wein zur Hochzeit der Tochter des Hans Sanckenstede ........... | 15 „ | |
| | 1 Fenster im Hause Gudebruks ................. | 12 „ | |
| | Magister Helmold zu seiner ersten Messe............ | 1 M. 7 „ | |
| | Den Sülzknechten Trinkgelder .................... | 4 „ | |
| | 1/2 Tonne Benecken-Bier für das Gesinde ............ | 8 „ — d. | |
| | Den Dienern der Sülfmeister, die Geschenke an Brot, Wein u. Wildbret bringen | 5 „ „ | 6 M. 10 s. — „ |
| l) | Doktor- und Apothekerkosten ........ | | 4 M. 12 s. — d. |
| m) | Handgeld für die Brüder .............. | | 30 „ — „ — „ |
| n) | Aufwendungen für die Erhaltung der Siedehäuser ......................... | | 2 „ — „ — „ |
| o) | Dem Bursarius zu eigener Verrechnung | | 41 „ 12 „ — „ |
| p) | Verschiedenes ........................ | | 20 „ 12 „ — „ |
| | | Sa. Tit. 4...... | 596 M. 12 s. 8 d. |

5. Auslagen der Sülfmeister für Heiligenthal, deren Gegenstand wir nicht kennen, die aber jedes Jahr wiederkehren und darum im ordentlichen Haushalt aufzuführen sind:

| | | |
|---|---|---|
| Sanckenstede .............................. | 107 M. | |
| Tzerstede .............................. | 46 „ | 2 s. |
| Provest[1]................................ | ca. 80 „ | — „ |
| Schutte .............................. | 31 „ | 8 „ |
| Sa. Tit. 5...... | 264 M. | 10 s. |

[1] In den Rechnungen sind die diesjährigen Auslagen Provests von der alten Schuld Heiligenthals nicht getrennt; diese Summe ist also nur schätzungsweise aus dem gewöhnlichen Verhältnis der Auslagen der Sülfmeister zu ihren Einnahmen aus Heiligenthals Gütern festgestellt.

**Wiederholung der Ausgaben:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Gesindelohn ............................ | 75 M. | 4 s. | 2 d. |
| 2. Für die Klosterküche... ................. | 193 „ | 14 „ | 3 „ |
| 3. Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Vorwerk ............... | 126 „ | 12 „ | — „ |
| 4. Sonstige laufende Ausgaben ............. | 596 „ | 12 „ | 8 „ |
| 5. Auslagen der Sülfmeister.... .......... | 264 „ | 10 „ | — „ |
| Sa. der Ausgaben..... | 1257 M. | 5 s. | 1 d. |

**Bilanz.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Einnahmen haben betragen ............ | 764 M. | 3 s. | 6 d. |
| „ Ausgaben „ „ ........... | 1257 „ | 5 „ | 1 „ |
| Es ergibt sich somit ein Defizit von......... | 493 M. | 1 s. | 7 d. |

**II. Außerordentlicher Haushalt:**

**A. Einnahmen.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aus dem Verkauf einer Hausrente.......... | 61 M. | — s. | — d. |
| „ „ „ „ Rente von 20 M. in den Sülzhäusern Eynge und Udinge ...... | 287 „ | 8 „ | — „ |
| Aus einer Memoirenstiftung der Greteke Melbecke[1] ............................ | 3 „ | 8 „ | — „ |
| Sa. der Einnahmen.... | 352 M. | — s. | — d. |

**B. Ausgaben.**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Zum Rückkauf eines Schuldbriefes über 200 rh. Gulden (durch Sülfmeister Heinrich Provest) | | | 306 M. | 4 s. | — d. |
| Zur Tilgung der Schuld bei den Sülfmeistern[2] | | | | | |
| Provest ................ ca. | 11 M. | — s. | | | |
| Tzerstede ............... | 20 „ | 14 „ | | | |
| Schutte ................ = | 123 „ | 14 „ | 155 „ | 12 „ | — d. |
| Ausgaben, die uns nicht im einzelnen nachgewiesen sind ........................... | | | 18 „ | 11 „ | — „ |
| Sa. der Ausgaben.... | | | 480 M. | 11 s. | — d. |

**Bilanz.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Einnahmen haben betragen........... | 352 M. | — s. | — d. |
| Die Ausgaben haben betragen............. | 480 „ | 11 „ | — „ |
| Es ergibt sich somit ein Defizit von | 128 M. | 11 s. | — d. |

[1] Außer dieser kleinen Memorienstiftung sind dem Kloster in diesem Jahre keinerlei Stiftungen und Vermächtnisse zugewendet. Es hütete sich wohl jeder, diesem anscheinend schon dem Untergang verfallenen Kloster die Fürbitte für sein Seelenheil anzuvertrauen.

[2] Der Rest, der nach Abzug der für das Kloster geleisteten Zahlungen von den Einnahmen aus Heiligenthals Gütern verblieb, wurde zur Schuldentilgung verwendet (vgl. die Sülzabrechnung auf Seite 405). Bei Provest handelt es sich wieder um eine auf Schätzung beruhende Angabe.

Rechnet man zu diesem Defizit des außerordentlichen noch dasjenige des ordentlichen Haushalts im Betrage von 493 M. 1 s. 7 d., so ergibt sich ein Gesamtdefizit von 621 M. 12 s. 7 d. In Wirklichkeit ist dasselbe jedoch nicht so groß, da dieser Summe eine erhebliche Verminderung der Klosterschulden gegenübersteht. Woher der Propst übrigens das Geld zur Deckung des Defizits bekam, wissen wir nicht.

Es war offenbar, daß das Kloster dem Ruin entgegenging, wenn es nicht gelang, die ordentlichen Einnahmen zu steigern und die Ausgaben zu beschneiden. Der Propst hat diese Aufgabe in den folgenden beiden Jahrzehnten zu lösen vermocht, wie der Haushalt des Jahres 1487 beweist (S. pag. 406 ff.).

### Sülzabrechnung 1465.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Tzerstede: | | | |
| Rückständige Schuld des Klosters | 1035 M. | — s. | |
| Ausgaben f. das Kloster (davon erhielt der Propst 120 M. 5 s.) | 166 „ | 7 „ | |
| | 1201 M. | 7 s. | |
| Einnahmen aus den Sülzgütern | 187 „ | 5 „ | |
| Bleibt rückständige Schuld | 1014 M. | 2 s. | |
| 2. Hinrich Provest: | | | |
| Rückständige Schuld Heiligenthals und Ausgaben (der Propst erhielt 90 M. 2 s.) | 712 „ | 2 „ | |
| Einnahmen aus den verpachteten Gütern | 181 „ | 12 „ | |
| Bleibt rückständige Schuld | 530 M. | 6 s. | |
| 3. Schutte: | | | |
| Rückständige Schuld des Klosters | 471 „ | — „ | |
| Ausgaben für Heiligenthal (der Propst erhält nichts) | 31 „ | 8 „ | |
| | 502 M. | 8 s. | |
| Einnahmen aus den Sülzgütern | 155 „ | 6 „ | |
| Bleibt rückständige Schuld | 347 M. | 2 s. | |
| 4. Sanckenstede: | | | |
| Rückständige Schuld des Klosters | 2041 M. | 6 s. | 5 d. |
| Ausgaben f. Heiligenthal (Der Propst erhält 40 M. 4 s.) | 147 „ | 4 „ | — „ |
| | 2188 M. | 10 s. | 5 d. |
| Einnahmen aus Heiligenthals Gütern | 92 „ | 12 „ | 6 „ |
| Bleibt rückständige Schuld | 2095 M. | 13 s. | 11 d. |

Die Gesamtschuld Heiligenthals bei seinen Sülfmeistern im Betrage von 4089 M. 6 s. 5 d. verminderte sich um 101 M. 15 s. 6 d. auf 3987 M. 7 s. 11 d.

## Haushalt 1487.

### I. Ordentlicher Haushalt.

#### A. Ordentliche Einnahmen:

1. Überschuß aus dem vorigen Rechnungsjahr ... 139 M. 10 s. — d.
2. Aus den Sülzgütern

Von den Sülfmeistern:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Sanckenstede ............ | 535 M. | 14 s. | 10 d. | |
| Tzerstede ............... | 724 „ | 2 „ | 7½ „ | |
| Provest ................. | 234 „ | 1 „ | 3 „ | |
| Dassel .................. | 267 „ | 9 „ | 11 „ | |
| Von den »Sabbaten« der Saline .................. | 25 „ | — „ | — „ | |
| Von den »Freitagen« der Saline .................. | 50 „ | 12 „ | — „ | 1837 „ 8 „ 7½ „ |

3. Aus den Landgütern:

Vom Alten Lande, von den Meiern und Gartenpächtern ............................ 60 „ — „ — „

Sa der Einnahmen..... 2037 M. 2 s. 7½ d.

#### B. Ordentliche Ausgaben:

1. Gesindelohn (pro *familia*). .

| | Ostern: | | | Michaelis | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Koch .................. | 2 M. | 1 s. | — d. | 2 M. | — s. | 2 d. |
| 2 Kochgehilfen ........... | 2 „ | — „ | 4 „ | 2 „ | — „ | 4 „ |
| 1 Bäcker ................ | 2 „ | 9 „ | — „ | 2 „ | 9 „ | — „ |
| 1 Subcustos ............. | | 17 „ | — „ | | 17 „ | — „ |
| 1 Hofmeister ............. | 3 „ | — „ | 4 „ | 3 „ | — „ | 2 „ |
| 2 Fuhrleute .............. | 5 „ | — „ | 4 „ | 5 „ | — „ | 4 „ |
| 4 Knechte ............... | 8 „ | — „ | 8 „ | | | |
| 3 Knechte ............... | | | | 7 „ | 8 „ | 6 „ |
| 1 Pferdejunge ............ | 1 „ | 8 „ | 2 „ | 1 „ | 8 „ | 2 „ |
| 1 Schafhirt .............. | 2 „ | — „ | 2 „ | 2 „ | — „ | 2 „ |
| 1 Kuhhirt ............... | 2 „ | — „ | 2 „ | 2 „ | — „ | 2 „ |
| 1 Schweinehirt ........... | 11 „ | 8 „ | 2 „ | 1 „ | 8 „ | 2 „ |
| 1 Lämmerhirt ............ | | 4 „ | — „ | | 5 „ | 6 „ |
| 2 Mägde ................. | 2 „ | — „ | 4 „ | 2 „ | — „ | 8 „ |
| 1 Meierin ................ | | 4 „ | — „ | | 4 „ | — „ |
| 2 Diener des Propstes .... | | 4 „ | — „ | | 4 „ | — „ |
| denselben Trinkgeld .... | | 4 „ | — „ | | 4 „ | — „ |
| 1 Knecht, der im Sommer kündigte ............... | | | | | 6 „ | — „ |
| 1 Scholar, der kündigte ... | | | | | 15 „ | — „ |
| | 33 M. | 13 s. | 8 d. | +34 M. | 11 s. | 4 d. |

Sa. Tit. 1......... 68 M. 9 s. — d.

2. Ausgaben für die Klosterküche (*pro refectorio et coquina*)

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für 50 Schafrümpfe | 19 M. | 4 s. | — d. |
| „ 4 Rinder | 18 „ | 8 „ | — „ |
| „ 26 Schweine | 54 „ | — „ | — „ |
| „ 2 Salme | 5 „ | 2 „ | — „ |
| „ 3 Tonnen Kabeljau | 11 „ | 4 „ | — „ |
| „ 16 Tonnen Heringe | 73 „ | 12 „ | — „ |
| „ 1 Tonne Aal | 8 „ | — „ | — „ |
| „ 1 Tonne »flosches« | 2 „ | 8 „ | — „ |
| „ 4 Kiepen Weißfisch | 11 „ | 8 „ | — „ |
| „ Schnepel, Karpfen u. a. Fische | 9 „ | — „ | — „ |
| „ 6 Tonnen Butter | 78 „ | 12 „ | 10 „ |
| „ 65 Seiten Speck | 70 „ | 9 „ | — „ |
| „ 48 Käse | 15 „ | 8 „ | — „ |
| Auslagen des Kochs | 2 „ | 8 „ | — „ |
| Sonstiges | 50 „ | — „ | — „ |
| Sa. Tit. 2 | 430 M. | 1 s. | 10 d. |

3 Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Vorwerk (*pro allodio*).

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2 Arbeitspferde (*ad currum*) eingekauft | 18 M. | — s. | — d. |
| Pferdefutter: 133 1/2 Wikhimpten u. 72 Scheffel Hafer | 133 „ | 4 „ | 5 „ |
| 2 1/2 Wikhimpten Rauhhafer | 1 „ | 4 „ | — „ |
| Reparaturen an dem Betriebsgerät u. Hufbeschlag: | | | |
| dem Stellmacher | 8 „ | 9 „ | 3 „ |
| dem Schmied | 60 „ | — „ | — „ |
| Für eine Tonne Wagenteer | 2 „ | 6 „ | — „ |
| Sa. Tit. 3 | 223 M. | 7 s. | 8 d. |

4. Weitere laufende Ausgaben (*communia*)

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) Für Kleidung | | | | 9 M. | — s. | — d. |
| b) Für Waldwirtschaft (Entlohnung der Holzhauer) | 26 M. | — s. | — d. | | | |
| zum Fischfang (Boot in Alt-Heiligenthal) | 4 „ | — „ | — „ | 30 „ | — „ | — „ |
| c) Kosten des Gottesdienstes | | | | | | |
| 95 Pfd. Wachs | 20 M. | 10 s. | — d. | | | |
| d. Bälgetretern an d. Orgel | 3 „ | 4 „ | 6 „ | 23 „ | 14 „ | 6 „ |
| d) Für den Betrieb der Klosterbrauerei: | | | | | | |
| Für Malz | 4 „ | 8 „ | — „ | | | |
| Für 2 Wikhimpten Hopfen | 2 „ | 6 „ | — „ | 6 „ | 14 „ | — „ |
| zu übertragen: | | | | 69 M. | 12 s. | 6 d. |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Übertrag: | 69 M. | 12 s. | 6 d. |
| e) Für Reisen und Korrespondenz: | | | | |
| Der Propst reitet, begleitet von einem Stadtdiener, auf 4 Tage nach Buxtehude u. ins Alte Land. | 6 M. 6 s. — d. | | | |
| 6 Brüder reisen zum Bischof v. Ratzeburg .... | 1 „ — „ — „ | | | |
| Ein Läufer geht nach Lübeck .................. | 12 „ — „ | | | |
| Ein pergamentener Deckel f. litterae (Urkunden usw.) | 15 „ — „ | 9 M. | 1 s. | — d. |
| f) Rentenzahlungen auf Grund veräußerter Renten und Leibrenten .............. | | 336 „ | 4 „ | 2 „ |
| g) Abgaben und Steuern: ...... | | | | |
| dem Abt von St. Michael.... | 12 M. — . | | | |
| Ordenssteuer nach Klarholt und Kappenberg .............. | 5 „ 12 „ | | | |
| dem die Steuer einsammelnden Bruder aus Klarholt... | 1 „ — „ | | | |
| 1 Bint Spirling f. d. Propst v. Klarholt ................. | 6 „ | | | |
| Abgaben nach Lübeck (Holthusen-Stiftung)............ | 234 „ — „ | 253 „ | 2 „ | — „ |
| h) dem Apotheker für Arzneien............ | | 18 „ | 12 „ | — „ |
| i) dem Bartscherer ........................ | | 6 „ | — „ | — „ |
| k) Handgeld für die Brüder .............. | | 63 „ | — „ | — „ |
| l) Aufwendungen für die Erhaltung der Siedehäuser ............................ | | 78 „ | 4 „ | 7 „ |
| m) Dem Bursarius zur Begleichung von Rechnungen und Sonstiges ............... | | 152 „ | 12 „ | — „ |
| | Sa. Tit. 4.......... | 987 M. | — s. | 3 d. |

5. Auslagen der Sülfmeister für Heiligenthal, deren Gegenstand wir nicht kennen, die aber jedes Jahr wiederkehren und deshalb hier unter den ordentlichen Ausgaben aufzuführen sind...

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tzerstede ............................... | 91 M. | 2 s. | 7½ d. |
| Sanckenstede ............................ | 100 „ | 5 „ | 3 „ |
| Dassel .................................. | 121 „ | — „ | — „ |
| Provest ................................. | 58 „ | — „ | — „ |
| Sa. Tit. 5........ | 370 M. | 7 s. | 10½ d |

Wiederholung der Ausgaben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Gesindelohn | 68 M. | 9 s. | — d. |
| 2. Ausgaben für die Klosterküche | 430 „ | 1 „ | 10 „ |
| 3. Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Betrieb | 223 „ | 7 „ | 8 „ |
| 4. Weitere laufende Ausgaben | 987 „ | — „ | 3 „ |
| 5. Auslagen der Sülfmeister | 370 „ | 7 „ | $10^1/_2$ „ |
| Sa. der Ausgaben | 2079 M. | 10 s. | $7^1/_2$ d. |

Bilanz.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Einnahmen haben betragen | 2037 M. | 2 s. | $7^1/_2$ d. |
| Die Ausgaben haben betragen | 2079 „ | 10 „ | $7^1/_2$ „ |
| Es ergibt sich somit ein Defizit von | 42 M. | 8 s. | — d. |

II. Außerordentlicher Haushalt 1487.

A. Einnahmen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aus dem Verkauf von Gütern in der Gamme | 15 M. | — s. | — d. |
| Ertrag einer verkauften Lüneburger Hausrente | 110 „ | — „ | — „ |
| Aus dem Verkauf v. 7 Renten im Gesamt-Betrage von 100 M. (2, 2, 4, 4, 8, 30 und 50 M.) | 1153 „ | — „ | — „ |
| Aus dem Testament des Bürgermeisters Staketo | 144 „ | 6 „ | — „ |
| An Memorienstiftungen | 15 „ | — „ | — „ |
| Sa. der Einnahmen | 1437 M. | 6 s. | — d. |

B. Ausgaben:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Für den Erwerb von 2 *wisingen* Holz im Gelderser Wald | | | | 200 M. — s. — „ |
| 2. Für den Ausbau der Klostergebäude: | | | | |
| „ 14000 Mauersteine | 42 M. | — s. | — d. | |
| „ 4250 große u. 3570 kleine Dachziegel | 33 „ | 5 „ | — „ | |
| Für 750 z. T. glasierte *halve man-* und *vlakegge* Ziegel | 3 „ | 1 „ | 6 „ | |
| Für 250 z. T. glasierte kl. Dachziegel | | 14 „ | — „ | |
| Für 33 große und kleine Balken zu Dachstuhl und Giebel | 8 „ | 8 „ | 2 „ | |
| Für 9 Mauerlatten | 1 „ | 11 „ | 6 „ | |
| „ 83 tannene Latten | 1 „ | 2 „ | 8 „ | |
| „ 37 eichene Dielen | 5 „ | 11 „ | 6 „ | |
| „ 32 tannene Dielen | 2 „ | — „ | „ | |
| zu übertragen: | 98 M. | 6 s. | 4 d. | 200 M. — s. — d. |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Übertrag: | 98 M. | 6 s. | 4 d. | 200 M. | — s. | — d. |
| Für 3 Stück Eichenholz . | | 5 „ | — „ | | | |
| „ 63 Chor Kalk........ | 76 „ | — „ | 6 „ | | | |
| „ 19 Pfd. Blei ......... | | 24 „ | — „ | | | |
| „ 2 Dachrinnen ....... | 2 „ | 8 „ | — „ | | | |
| „ Pech zu Dachrinnen.. | | 2 s. | 6 d. | | | |
| „ Nägel ............... | | 3 „ | — „ | | | |
| „ Weiden ............. | | 15 „ | 6 „ | | | |
| „ Bast ................ | | | 11 „ | | | |
| Dem Maurermeister Gotke und seinen Gehilfen (4 Männer und 4 Frauen .. | 99 „ | 11 „ | 6 „ | | | |
| Dem Zimmermeister Lambert u. seinen Gehilfen (4 bis 6 Männer)....... | 131 „ | 6 „ | 4 „ | | | |
| Steinhauer Didrik ........ | 77 „ | 12 „ | 4 „ | | | |
| (derselbe erhält außerdem 1 Quadrant Roggen) ..... | | | | | | |
| 2 Sägern für Lattenschneiden u. andere Arbeiten ..... | 15 „ | 1 „ | 4 „ | | | |
| Dem Steinbrecher ........ | | 20 „ | 10 „ | | | |
| Den Arbeitsleuten (*de de balken hulpen unwinden*) | | 12 „ | 8 „ | | | |
| Dem Ziegler *vor dak to gladende* ................. | | 10 „ | 8 „ | | | |
| Dem *pannenstriker dat glat to dem dak* etc. *to makende*. | 1 „ | 3 „ | — „ | | | |
| Trinkgeld f. Maurer, Zimmerleute, Säger, Fuhrleute u. a. | 4 „ | 7 „ | 11 „ | 512 M. | 8 s. | 4 d. |
| 3. Aufwendungen bei der Einweihung eines neuen Altars und der *reconciliatio* der Kapelle St. Georg: | | | | | | |
| Dem Suffragan........... | 9 M. | 1 s. | — d. | | | |
| „ Kapellan .......... | | 15 „ | — „ | | | |
| 2 *iuvenibus* (Chorknaben?) | | 2 „ | — „ | | | |
| Für Wein ............... | | 6 „ | — „ | | | |
| „ Eimbecker Bier ...... | 2 „ | 8 „ | 16 „ | | | |
| „ Hamburger Bier ..... | | 7 „ | — „ | | | |
| „ Weißbrot | | 2 „ | 6 „ | | | |
| „ Fische und Braten ... | 1 „ | 8 „ | — „ | | | |
| „ frischen Hering ...... | | 4 „ | — „ | 15 „ | 6 „ | 10 „ |
| 4. Zur Unterstützung einer Apellation d. Mainzer Erzbischofs geg. päpstl. Zehnten ein Beitrag von | | | | 12 „ | 8 „ | — „ |
| zu übertragen: | | | | 740 M. | 7 s. | 2 d. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Übertrag: | 740 M. | 7 s. | 2. d. |
| 5. Schuldentilgung[1]: | | | | | | |
| Dem Sülfmeister Sanckenstede | 1 M. | 9 s. | 7 d. | | | |
| Dem Sülfmeister Dassel | 2 „ | 9 „ | 11 „ | 4 „ | 3 „ | 6 „ |
| Sa. der Ausgaben | | | | 744 M. | 10 s. | 8 d. |

Bilanz.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Einnahmen haben betragen | 1437 M. | 6 s. | — d. |
| Die Ausgaben haben betragen | 744 „ | 10 „ | 8 „ |
| Es bleibt ein Überschuß von | 692 M. | 11 s. | 4 d. |

Setzt man von diesem Überschuß das Defizit des ordentlichen Haushalts im Betrage von 42 M. 8 s. ab, so verbleibt ein Bestand von 650 M. 3 s. 4 d. Die Abrechnung von 1487 zeigt, daß sich im ordentlichen Haushalt die Einnahmen und Ausgaben nahezu im Gleichgewicht befinden. Der kleine Fehlbetrag will nicht viel besagen, vor allem, wenn man erwägt, daß bei manchen summarischen Posten nicht zu erkennen ist, ob sie in den ordentlichen oder in den außerordentlichen Haushalt gehören. Ein Vergleich mit der Rechnung von 1465 zeigt, daß die ordentlichen Einnahmen fast auf das Dreifache gestiegen sind. Von rückständigen Löhnen und unbezahlten Rechnungen ist nicht mehr die Rede. Die Aufwendungen für die Kost der Brüder haben verdoppelt werden können. Die Klosterwirtschaft war jetzt in der Lage, die normalen Bedürfnisse des Klosters samt dem Zinsendienst zu decken.

Sülzabrechnung 1487.
(Über 6 Pfannenherrschaften, 11 1/2 Chor, 1/2 plaustrum, 1/2 rump)

Es brachten ein:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 freier Chor | 80 M. | 10 s. | 6 d. |
| 1 freies plaustrum | 26 „ | 14 „ | 2 „ |
| 1 freier rump | 6 „ | 11 „ | 6 „ |
| 1 unfreier chor | 61 1/2 „ | 10 „ | 6 „ |
| 1 unfreies plaustrum | 20 1/2 „ | 6 „ | 2 „ |
| 1 unfreier rump | 5 „ | 3 „ | 6 „ |
| Naboninge von 1 Pfanne | 10 1/2 „ | 6 „ | — „ |
| Vorboninge von 1 Pfanne | 10 1/2 „ | 5 „ | — „ |
| Vorbate von 1 freien Pfanne | 128 „ | — „ | — „ |
| Vorbate von 1 unfreien Pfanne | 92 „ | — „ | — „ |

[1] Der Rest, der den genannten Sülfmeistern nach Abzug der Ausgaben für das Kloster von den Einnahmen aus Heiligenthals Gütern verblieb, wurde dem Kloster auf sein Schuldkonto verrechnet. Bei Sanckenstede wurde die Schuld dadurch auf 1 M. 9 s. 8 d., bei Dassel auf 7 M. 6 s. 1 d. vermindert.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Freitage vor Jacobi (1 plaustrum = 2 M. 1 s. 9 d) | 25 M. | 5 s. | — d. |
| Freitage vor Martini (1 plaustrum = 2 M. 1 s. 11 d.) | 25 „ | 7 „ | — „ |

Ertrag der Heiligenthaler Sülzgüter:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Von $1^{1}/_{2}$ freien chor | 120 M. | 15 s. | 9 d. |
| „ $2^{1}/_{2}$ freien plaustra | 67 „ | 3 „ | 5 „ |
| „ 9 unfreien chor | 559 „ | 6 „ | 6 „ |
| „ 1 unfreien plaustrum | 20 „ | 14 „ | 2 „ |
| „ $^{1}/_{2}$ unfreien rump | 2 „ | 9 „ | 9 „ |
| „ Naboninge von 6 Pfannen | 65 „ | 4 „ | — „ |
| „ Vorboninge von 6 Pfannen | 64 „ | 14 „ | — „ |
| „ Vorbate von 4 freien Pfannen | 512 „ | — „ | — „ |
| „ Vorbate von 2 unfreien Pfannen | 184 „ | — „ | — „ |
| „ den beiden Freitagen | 50 „ | 12 „ | — „ |
| = | 1647 M. | 15 s. | 7 d. |
| dazu von 4 Sonnabenden Springintguts | 37 „ | 8 „ | — „ |
| dazu von 4 Sonnabenden Schomakers | 12 „ | 8 „ | — „ |
| Sa. | 1697 M. | 15 s. | 7 d. |

Abrechnung mit den Sülfmeistern

Tzerstede:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rückständige Schuld Heiligenthals | 20 M. | — s. | — d. |
| Ausgaben für Heiligenthal (davon 633 M. dem Propst ausgezahlt) | 724 „ | 2 „ | $7^{1}/_{2}$ „ |
| Einnahmen von Heiligenthals Gütern | 724 „ | 2 „ | $7^{1}/_{2}$ „ |
| Rückständige Schuld | 20 „ | — s. | — d. |

Sanckenstede:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rückständige Schuld Heiligenthals | 3 M. | 2 s. | 3 d. |
| Ausgaben für Heiligenthal (davon (200 M. f. 2 *wisinge* Holz im Gelderser Wald, 200 M. nach Lübeck usw. (der Propst hat nichts erhalten) | 534 „ | 5 „ | 3 „ |
| | 537 M. | 7 s. | 6 d. |
| Einnahmen aus Heiligenthals Gütern | 535 „ | 14 „ | 10 d. |
| Rückständige Schuld | 1 M. | 8 „ | 8 d. |

Provest:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rückständige Schuld Heiligenthals | 800 M. | — s. | — d. |
| Ausgaben für Heiligenthal (davon erhält der Propst 176 M. 15 d.) | 234 „ | — „ | 15 „ |
| Einnahmen aus Heiligenthal Gütern | 234 „ | — „ | 15 „ |
| Rückständige Schuld | 800 M.. | — s. | — d. |

Dassel:

| | |
|---|---|
| Rückständige Schuld Heiligenthals ............ | 10 M. — s. — d. |
| Ausgaben für Heiligenthal (davon erhielt der Propst 144 M.) ............................ | 265 M. — s. — .d |
| | 275 M. — s. — d. |
| Einnahmen aus Heiligenthals Gütern .......... | 267 „ 9 „ 11 „ |
| Rückständige Schuld ........................ | 7 M. 6 s. 1 d. |

Die Gesamtschuld Heiligenthals bei seinen Sülfmeistern im Betrage von 833 M. 2 s. 3 d. verminderte sich in diesem Jahre um 4 M. 3 s. 6 d. auf 828 M. 14 s. 9 d. Den Ausgaben der Sülfmeister in Höhe von 1757 M. 9 s. $1^1/_2$ d. stehen Einnahmen aus den Klostergütern in Höhe von 1761 M. 12 s. $7^1/_2$ d. gegenüber.

## Veränderung des Güterbestandes

unter den einzelnen Pröpsten.

### 1. Provisor Everhard und Provisor Hinrich von Bucken (1313—1342).

| Erwerbungen: | | | Veräußerungen? | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Sülzgüter | Landgüter | städtischer Besitz | Sülzgüter; | Grundbesitz; | Renten: |
| ½ ch. Berninge p. 1326 | Güter Kirchgellersen 1313 | 1 Ho in Lüneburg p. 1330. | | | |
| 8 s. Gerardinge p. 1327 | Hof Sibelincheborstolde 1316 | | | | |
| ½ ch. Volquardinge p. 1327 | 1 Kot Kirchgellersen 1319 | | | | |
| ½ ch. Denquiringe p. 1327 | 1 Hof Borlevestorpe 1334 | | | | |
| ½ pl. Deynge p. 1328. | 1 Hof Borlevestorpe 1335 | | | | |
| ½ pl. S'art p. 1328 | Güter Borlevestorpe 1336 | | | | |
| 1 M. Cluvinge p. 1330. | 1 Hof in Rettmer 1338 | | | | |
| ½ ch. Grevinge p. 1331 | 4 s. Borlevestorpe 1338 | | | | |
| ½ pl. Breminge 1332 | 3 Höfe Westergellersen 1339. | | | | |
| 1 pl. Breminge p. 1332 | | | | | |
| 1 dominium Eynge a. 1333 | | | | | |
| ½ pl. Kodsinge 1334 | | | | | |
| 1 ch. Betzehusen 1334 | | | | | |
| ½ ch. Deynge 1334 | | | | | |
| 3 rp. Ebbinge 1334 | | | | | |
| ½ ch. Enninge 1334 | | | | | |
| ½ ch. Volquardinge 1335 | | | | | |
| ½ ch. Edinge 1335 | | | | | |
| ½ pl. Ludelfinge 1335 | | | | | |
| ½ ch. Breminge 1335. | | | | | |
| 1 pl. Butsinge 1336 | | | | | |
| ½ ch. Eynge 1337 | | | | | |
| Sonnabendpfennige vor Jakobi 1338 | | | | | |
| ½ rp. Enninge 1338 | | | | | |
| ½ pl. Gerardinge 1339 | | | | | |
| 1 pl. Velinge 1339 | | | | | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| ½ pl. Edinge 1339<br>1 M. Hinxte 1340.<br>1 dominium Egbertinge 1340<br>1 pl. Ludelfinge 1343 | | | | | |
| **2. Propst Hinrich von Bucken (1342—1352)** | | | | | |
| ½ pl. Brukhusen 1343<br>4 M. Honovere 1345<br>½ pl. Glusinge p. 1345<br>½ pl. Benninge 1347<br>1 rp. Glusinge 1348<br>½ pl. Denquiringe 1348<br>1 ch. Hinxte 1349<br>1 ch Berninge u. Lotheringe 1349<br>½ pl. Benninge 1351<br>½ ch. Muntsinge 1351<br>½ ch. Butsinge 1352<br>½ pl. Eynge 1353 | 2 Höfe Borlevestorpe und Rettmer 1343<br>8 s. Moltessen } 1345<br>10 s. Borlevestorpe } 1345<br>5 s. Oertzen } 1345<br>4 s. Markesle } 1345<br>4 s. Bardewik } 1345<br>10 s. Bilm } 1345<br>5 s. Tellingmer } 1345<br>24 s. Garstedt u. Tangendorf } 1345<br>10 s. Buttlingen } 1345<br>10 s. Mechtersen } 1345<br>1 Wiese am Oedeme-Bach 1350.<br>Güter in Rettmer u. Borlevestorpe 1351<br>½ Zehnt Kirchgellersen 1351<br>1 Kot Kirchgellersen 1362 | | ½ pl. Hinxte 1348<br>1 rp. Honovere 1348 | | |
| **3. Propst Johann Advocati (1354—1370)** | | | | | |
| 1 ch Unterberndinge 1358<br>1 dominium Ebetzinge 1365<br>½ pl. Everinge 1366<br>1 dominium Udinge 1368 | 6 s. Berndinge 1357<br>4 s. Borlevestorpe 1358<br>1 Zehnt Tönning 1358<br>1 Hof Kirchgellersen 1368 | | 4 s. Glusinge 1358<br>1½ rp. Edinge 1359 | | |

### 4. Propst Albert Wittemach (1370—1373)

| Erwerbungen: Sülzgüter: | Landgüter: | städt. Besitz: | Veräußerungen: Sülzgüter: | Grundbesiz: | Renten: |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 rp. Ebetzinge 1371 | | 18 M. Stadtrente 1372 | | einige Grundstücke | |
| 1/4 ch. Hinxte 1371 | | | | | |

### 5. Propst Otto Kultzing (1373—1408)

| Erwerbungen: Sülzgüter: | Landgüter: | städt. Besitz: | Veräußerungen: Sülzgüter: | Grundbesiz: | Renten: |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 ch. Elverdinge 1374 | 1 Hof bei Hilgendal 1374 | 20M.Stadtrente 1374/75 | 1 pl. Ebetzinge | 1 Zehnt Wriedel 1391 | 10 M. 1383 |
| 1 pl. Elverdinge 1374 | 2 Höfe Rettmer 1375 | | 1/4 ch. Hinxte | 1 Haus Lüneburg 1391 | 2 „ 1386 |
| ½ pl. Elverdinge 1376 | 2 Höfe Südergellersen 1376 | 1 Grundstück 1388 | 1 ch. Hinxte 1384 | 12 M. Altes Land 1397 | 7 „ 1387 |
| Freitage von 1/4 Saline | 1 Hof und 1 Kot Süder- | 4 s. Rente 1389 | 1 ch. Elverdinge 1388 | | 56 „ 1388 |
| 1376 | gellersen 1377 | Haus u. Grundstück | 1 ch. Betzehusen 1393 | | 4 „ 1389 |
| 1 pl. Soeveninge 1376 | 1 Hof Borlevestorpe 1379 | 1391. | ½ ch. Butzinge 1394 | | 86 „ 1390 |
| 1/4 ch. Denquiringe 1380 | 1 M. Südergellersen 1379 | | 1 pl. Muntzinge 1395 | | *10 „ 1390 |
| 1 rp. Edinge 1383 | 5 s. Mittelnkirchen 1381 | | ½ ch. Berninge 1397 | | 16 „ 1391 |
| 1 pl. Berndinge 1384 | 1 M. Südergellersen 1383 | | ½ ch. Eynge 1398 (1427)* | | *19 „ 1391 |
| ½ pl. Everinge 1384 | 1 Zehnt Wettenbostel | | ½ pl. Ebbinge 1398 | | 22 „ 1392 |
| 1 rp. Ebetzinge 1384 | 1385 | | 1 ch. Soderstinge 1399 | | 12 „ 1393 |
| ½ pl. Hinxte 1385 | 1 Zehnt Bodenstedt 1385 | | ½ ch. Elverdinge 1399 | | *14 „ 1393 |
| 2 dominia Ulinge 1385 | 5 s. Mittelnkirchen 1386 | | 1 rp. Glusinge 1399. | | 8 „ 1394 |
| 2 ch Soderstinge (?) | 1 Zehnt Altes Land 1386 | | ½ ch. Breminge 1399 | | 12 „ 1398 |
| ½ pl. Ebetzinge 1406 | 1 Zehnt Edestorp 1386 | | 1 ch. Velinge u. D yne | | *22 „ 1407 |
| | 2 Katen Kirchgellersen | | auf Lebenszeit 1383 | | |
| | 1387 | | 1 pl. Benninge auf Le- | | |
| | 2 Höfe Westgellersen 1387 | | benszeit 1395. | | |
| | 1 Kate Kirchgellersen 1388 | | 1 pl. Breminge auf Le- | | |
| | 1 Hof Vögelsen 1388 | | benszeit 1398. | | |
| | 2 Höfe Lübberstedt 1389 | | ½ ch. Butzinge 1398 | | |
| | 1 Zehnt Wetzen 1389 | | ½ ch. Breminge auf Le- | | |
| | 2 Höfe Kirchgellersen 1390 | | benszeit 1398. | | |
| | 1 Hof Westergellersen 1390 | | ½ ch. Butzinge 1403 | | |

* bei den Sülzgütern bedeutet die eingeklammerte Zahl das Jahr der Wiedereinlösung. Bei den Renten bedeutet * „ewige Rente".

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Äcker bei Lüneburg 1391<br>1 Hof Westergellersen 1395<br>Güter in Nendorf, Eyendorf u. Wendisch-Evern 1395.<br>1 Garten Kirchgellersen 1397<br>Äcker bei Lüneburg 1398<br>1 Hof Mucklingen 1404<br>2 Höfe Westergellersen 1406 | | 1 ch. Hinxte 1403, 1405, 1406. | | |
| | | **6. Propst Gerlach (1408—1412)** | | | |
| | 1 Hof Eyendorf 1408 | 2 M. Hausrente 1411 | 1 ch Volquardinge 1408 (1423)<br>1 pl. Eynge 1409 (1427)<br>1 ch. Unterberndinge 1410 (1414)<br>½ pl. Brukhusen 1410 (1423)<br>½ ch. Hinxte 1410<br>½ ch. Deynge 1412 (1423)<br>½ ch. Breminge 1412 (1434) | | 2 M. 1408<br>2 „ 1410 |
| | | **7. Propst Hermann Soltow (1412—1420)** | | | |
| ½ pl. Unterberndinge 1418 | Roggenzins Garstedt 1415<br>Zehnt von Viningen 1419<br>Roggenzins Lübberstedt 1419 | 1 M. Hausrente 1413<br>8 s. Rente 1415<br>6 M. Hausrente 1419 | 1 pl. Benninge 1413 (1422)<br>½ ch. Grevinge 1413 (1425)<br>½ ch. Muntzinge 1414 (1423)<br>1 ch. Unterberndinge 1414 (1423)<br>1 ch. Hinxte 1415 | 1 Garten 1419. | *10 M. 1413<br>1 „ 1415<br>*20 M. 1418 |

| Erwerbungen: | | | Veräußerungen: | | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Sülzgüter: | Landgüter: | städt. Besitz: | Sülzgüter: | Grundbesitz: | Renten: |
| | | | 1 pl. Verkerdenberndinge 1415 (1423). | | |
| | | | ½ ch. Enninge } 1419 | | |
| | | | ½ ch. Breminge } (1434) | | |
| **8. Propst Heinrich Hoppenranke (1420—1436)** | | | | | |
| ½ ch. Ulinge 1423 | 1 Hof Berning 1420 | 8 M. Zollrente 1423 | 1 pl. Benninge 1422 (1434) | | 16 M. 1422 |
| 2 M. Erderinge 1425 | RoggenrenteGarstedt 1421 | 1 Garten 1426 | 1 ch. Volquardinge 1422 (1434) | | *26 „ 1422 |
| 40 süß Bovinge 1435 | Zehnt Borlevestorpe 1426 | 5 M. Hausrente 1426 | ½ ch. Butzinge 1423 | | 10 „ 1423 |
| | Zehnt, Äcker u. Gärten b. Lüneburg 1434 | 6 M. Hausrente 1427 | ½ ch. Muntzinge } 1423 (z. T 1434) | | 10 „ 1425 |
| | | 4 M. Hausrente 1428 | ½ ch. Berninge } | | *2 „ 1425 |
| | | | 1 ch. Unterberndinge } | | *30 „ 1428 |
| | | | ½ ch. Deynge } | | *50 „ 1435 |
| | | | 1 pl. Verkerdenberndinge } | | |
| | | | ½ pl. Brukhusen 1423 | | |
| | | | ½ ch. Denquiringe 1423 (1437) | | |
| | | | ½ ch. Grevinge } 1425 (1434) | | |
| | | | ½ ch. Start. Deynge, Glusinge } | | |
| | | | 1½ ch. Eynge, Edinge u. Ludelfinge 1427. | | |
| | | | 1 ch. Volquardinge 1430 (1437) | | |
| | | | ½ ch. Muntiznge } 1434 (z. T. 1439) | | |
| | | | ½ ch. Berninge } | | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | 2 pl. Deynge<br>½ ch. Grevinge<br>½ pl. Glusinge 1434 (z. T. 1439)<br>1 ch. Breminge<br>½ ch Enninge<br>1 pl. Benninge<br>½ pl. Start 1434 (1442) | | |
| **9. Propst Hermann Bodensen (1436—1443)** | | | | | |
| | 4 M. Bardewik 1438 | 3 Gärten 1437<br>8 s. Hausrente 1439<br>1 M. Hausrente 1439<br>10 M. Hausrente 1440<br>6 M. Hausrente 1440<br>1 M. Hausrente 1441<br>4½ M. Hausrente 1441<br>1 M. Hausrente 1443 | ½ ch. Denquiringe 1437<br>1 ch. Volquardinge 1437 (1439)<br>1 ch. Elverdinge und Butzinge 1437<br>1 ch. Volquardinge 1439<br>2½ pl. Deynge u. Glusinge 1439.<br>½ ch. Berninge 1439<br>1 ch. Breminge<br>½ ch. Enninge<br>1 pl. Benninge<br>½ pl. Start 1442 | 6 Morgen im Alten Land 1438 | 45 M. 1437<br>3 „ 1442 |
| **10. Propst Marquard Schiphorst (1443—1446)** | | | | | |
| | | 2 M. Hausrente 1443 | | | 50 M. 1444 |
| **11. Propst Everhard von Kampen (1447—1459)** | | | | | |
| | | 2 M. Hausrente 1449<br>1 Garten 1452<br>2 M. Rente 1454 | | | |
| **Laut Güterverzeichnis bis 1456 noch erworben:** | | | | | |
| ½ pl. Egbertinge | 2 Höfe Kirchgellersen<br>2 Katen Kirchgellersen<br>2 Katen Westergellersen | | | | |

12. Propst Johann Weygewint (1459—1489)

| Erwerbungen: | | | Veräußerungen: | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Sülzgüter: | Landgüter: | städt. Besitz: | Sülzgüter: | Grundbesitz: | Renten: |
| | Bredenmoor 1468 | 20 M. Stadtrente 1462 | | 30 M. Hausrente 1462 | *72 M. 1462 |
| | 1 Hof Mücklingen 1471 | 3 M. Rente 1464 | | 15 M. Altes Land 1468 | *17 „ 1463 |
| | 2 wisinge Wald 1487 | 6 M. Hausrente 1466 | | 1 Hof Vögelsen 1468 | *23 „ 1466 |
| | | 4 M. Hausrente 1471 | | 1 Zehnt Bodenstedt 1485 | 40 M. 1466 |
| | | 1 M. Hausrente 1477 | | | 14 „ 1467 |
| | | 2 M. Hausrente 1489 | | | 15 „ 1476 |
| | | | | | * 2 „ 1470 |
| | | | | | * 2 „ 1472 |
| | | | | | *17 „ 1474 |
| | | | | | *36 „ 1475 |
| | | | | | *22 „ 1476 |
| | | | | | 20 „ 1477 |
| | | | | | *46½ M. 1477 |
| | | | | | 81 M. 1478 |
| | | | | | *10 „ 1478 |
| | | | | | 104 „ 1479 |
| | | | | | 152 „ 1480 |
| | | | | | *20 „ 1482 |
| | | | | | 2 „ 1483 |
| | | | | | 16 „ 1484 |
| | | | | | 40 „ 1486 |
| | | | | | 50 „ 1487 |
| | | | | | 62 M. 1488 |
| | | | | | 26 „ 1489 |

13. Propst Johann Elers (1490—1504)

| Sülzgüter | Landgüter | städt. Besitz | Sülzgüter | Grundbesitz | Renten |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2 M. Hausrente 1494 | | | 16 M. 1490 |
| | | 1½ M. Hausrente 1499 | | | * 1 „ 1490 |
| | | 5 M. 6 s. Hausr. 1500 | | | 24 „ 1492 |
| | | 2 M. Hausrente 1502 | | | 20 „ 1493 |
| | | 10 M. Stadtrente 1503 | | | *17½ M. 1498 |
| | | 7½ M. Hausrente 1503 | | | *25 M. 1499/1500 |
| | | 6½ M. Hausrente 1504 | | | 26 M. 1500 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | | | 29 M. 1503<br>* 5 „ 1503<br>98 „ 1504<br>*59 „ 1503/04 |
| **14. Propst Johann Schepenstede (1504—1510)** | | | | |
| | | | | 54 M. 1505<br>*11 „ 1505<br>65 „ 1506<br>*30½ M. 1506<br>100 M. 1507<br>*12 „ 1507<br>59 „ 1508<br>*31 „ 1508<br>103 „ 1509<br>*87 „ 1509 |
| **16. Propst Matthäus Eikholt (1510—1525)** | | | | |
| | | 1 ch. Betzehusen 1516. | 18 M. Altes Land 1513 | 55½ M. 1510<br>*30 M. 1510<br>36 „ 1511<br>*30 „ 1511<br>*20½ M. 1512<br>*15 M. 1513<br>*10 „ 1514<br>*7½ M. 1516<br>* 6 M. 1521<br>20 „ 1524<br>* 6 M. 1524 |
| | | bis zur Auflösung des Klosters 22. IV. 1530 veräußert: | | |
| | | | mehrere Gärten 1527<br>2 Höfe Rettmer<br>4 Höfe Alt-Heiligenthal 1529 | *23 „ 1526<br>* 9 „ 1527 |






89097348825
b89097348825a